



Sigrid Ruby | Inken Schmidt-Voges [Hrsg.]

Haus – Geschlecht – Sicherheit

Diskursive Formierungen in der Frühen Neuzeit



Nomos

Politiken der Sicherheit | Politics of Security

herausgegeben von

Thorsten Bonacker

Horst Carl

Eckart Conze

Christoph Kampmann

Regina Kreide

Angela Marciniak

Band 12

Sigrid Ruby | Inken Schmidt-Voges [Hrsg.]

Haus – Geschlecht – Sicherheit

Diskursive Formierungen in der Frühen Neuzeit



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2023

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-7106-6

ISBN (ePDF): 978-3-7489-2560-6

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748925606>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Vorwort und Danksagung

Als politische Leitkategorie war und ist „Sicherheit“ raumzeitlich different und komplexen Transformationsprozessen unterworfen. Was „Sicherheit“ aber stets – auch in ihrer gegenwärtigen Ausprägung – kennzeichnet, sind inhärente Mechanismen von In- und Exklusion, die dazu führen, dass bestimmte soziale Gruppen von „Sicherheit“ ausgeschlossen sind: sei es, dass ihnen per se keine Sicherheitsleistungen gewährt werden, zum Beispiel weil sie selbst als Sicherheitsrisiko gelten; sei es, dass sie ihre Sicherheitsbedürfnisse aufgrund fehlender Sprechfähigkeit nicht in die politische Kommunikation einbringen können und deshalb ungehört und unberücksichtigt bleiben. Dies trifft in besonderer Weise auf Frauen zu, worauf die feministische Kritik innerhalb der *Critical Security Studies* seit vielen Jahren aufmerksam macht. Frauen sind aufgrund ihres Geschlechts sowohl im Alltag als auch in Kriegszusammenhängen einer spezifischen Gewalttätigkeit ausgesetzt und quasi konventionell von ihr bedroht. Sie verfügen zudem, wenn überhaupt, über nur begrenzte Möglichkeiten, ihre spezifischen Sicherheitsinteressen politisch wirksam zu artikulieren und als einen elementaren Bestandteil kollektiver Sicherheit zu markieren. Die Ursachen hierfür sehen die *Feminist Security Studies* in der Trennung von als männlich codierter und bespielter (politischer) „Öffentlichkeit“ und als weiblich codierter „Privatheit“, die einem von europäischen Konstellationen ausgehenden Staatsverständnis eingeschrieben ist. Zudem sei die Differenzkategorie *gender* – im Gegensatz zu Ethnie, Klasse, Stand oder Religion – nicht vom „Staat“ als Referenzgröße trennbar, was die Formulierung eines geschlechtsbasierten Problems unmöglich mache. Es sei entweder „mitgedacht“ im Sinne von aufgehoben oder aber werde als individuelles Sicherheitsproblem markiert und damit aus der staatlichen und obrigkeitlichen Zuständigkeit herausgeschrieben.

Zwar wurde auf die Historizität der solchen Exklusionspraktiken zugrundeliegenden Zuschreibungskonventionen hingewiesen. Aber nach wie vor fehlen systematische, historisch transepochal und interdisziplinär angelegte Untersuchungen in diesem wichtigen Feld der Sicherheitsforschung. Der vorliegende Band, der die Trias „Haus – Geschlecht – Sicherheit“ fokussiert, leistet hierzu einen Beitrag. Er zielt zudem auf eine breitere Verankerung geschlechtergeschichtlicher Expertise in der Sicherheitsforschung.

Denn während die Forderungen der *Feminist Security Studies* wie auch der *Critical Security Studies* nach geschlechtersensiblen Konzepten innovative Impulse in der gegenwartsbezogenen Sicherheitsforschung setzen, bildet die Integration geschlechtergeschichtlicher Methoden und Erkenntnisse in eine historisch ausgerichtete Sicherheitsforschung nach wie vor ein Desiderat. Dass es sich dabei nicht um ein Addendum handeln kann, sondern – wie in der „Allgemeinen Geschichte“ – auch die Grundannahmen der historischen Fachdisziplinen berühren muss, steht außer Frage.

Dieser Aufsatzband entstand auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Tagung, die im Dezember 2020 im digitalen Raum stattfand. Veranstalter war der seit 2014 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Sonderforschungsbereich/Transregio 138 „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive“ und innerhalb dessen das von Sigrid Ruby und Inken Schmidt-Voges geleitete interdisziplinäre Teilprojekt „Das ‚Haus‘ als Sicherheit und die (Un-)Sicherheit der Geschlechter“ (C03). In dem Teilprojekt waren Elisabetta Cau und John Egle als Mitarbeiter/in, Julia Spanberger und Marina Hansen als studentische Hilfskräfte tätig. Alle vier haben sich sehr engagiert bei der Planung, Organisation und Durchführung der Tagung eingebracht. Ihnen gebührt unser nachdrücklicher Dank.

Zum Erfolg unserer Tagung und damit auch zur Entstehung dieses Bandes haben viele weitere Personen beigetragen, denen wir an dieser Stelle danken möchten. An erster Stelle natürlich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die im Dezember 2020 so fundierte und zur Diskussion anregende Vorträge hielten. Diese waren die Grundlage für die nun hier versammelten Aufsätze, deren Autorinnen und Autoren wir für die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit und – natürlich – für ihre Texte danken. Dank gebührt zudem Anna Katharina Nachtsheim, Jürgen Wolf und Heide Wunder, deren Mitwirken an unserer Tagung eine große Bereicherung war. Sina Menke hat als wissenschaftliche Hilfskraft ganz wesentlich die redaktionelle Arbeit am Band übernommen, wofür ihr herzlich gedankt sei.

Für die gemeinsame Arbeit an diesem Band haben wir wertvolle Kritik und Anregungen von Mechthild Fend erhalten. Dafür danken wir ihr sehr. Als Mitherausgeber der Reihe hat uns dankenswerterweise Christoph Kampmann unterstützt und die Zusammenarbeit mit dem Nomos Verlag moderiert. Dort haben wir Isabell Oberle, Eva Lang und Kim Hagedorn für die umsichtige Betreuung unserer Publikation zu danken.

Sigrid Ruby & Inken Schmidt-Voges
Gießen und Marburg, im August 2023

Inhaltsverzeichnis

Inken Schmidt-Voges

Sicherheit – Geschlecht – Haus. Eine Einführung in die vormodernen Grundlagen vergeschlechtlicher Konzepte und Praktiken von Sicherheit 11

I. Antike Figurationen

Christian Uhde

Pandoras Haushalt. Die gute Hausverwalterin und der ‚Hausvater‘ auf dem Prüfstand 47

Matthias Adrian

Auf der Schwelle: Die Entstehung frühchristlicher Gemeinden zwischen Straße und Haus

II. Bildkünstlerische und literarische Diskurse

Tina Terrahe

Der Tabubruch als Sicherheitslücke: Domestizierung und mythischer Ursprung in der ‚Melusine‘ des Thüring von Ringoltingen 99

Elisabetta Cau

Die Frau und das Haus. Zur visuellen Verknüpfung von weiblichem und architektonischem Körper in der frühen Neuzeit 115

Sigrid Ruby

Ein Modell von Ordnung, Sicherheit und Herrschaft: Gilles Corrozets Lobgedichte auf das ganze Haus 147

Daniela Hammer-Tugendhat

Haus – Geschlecht – Un /Sicherheit. Das schöpferische Potential der holländischen Malerei des 17. Jahrhunderts 171

III. Gelehrte Debatten und präskriptive Setzungen

John Egle

Hierarchie und Concordia im Haus. Die Normierung von Geschlechterrollen als Sicherheitsfaktor im frühneuzeitlichen Hausdiskurs 185

Joseph S. Freedman

Stability and the Family in Central European Academic Philosophical Writings that Discuss the Family during the Early Modern Period 205

Anna Becker

Mater semper certa est. Sicherheit, Ehe und Mutterschaft im Zeitalter der Verträge 223

IV. Unsicherheiten und Versicherunglichung in der gesellschaftlichen Praxis

Daniel Schläppi

Männer als Sicherheitsrisiken. Paternalistische „Sozialarbeit avant la lettre“ am Beispiel des Rats der Schweizer Kleinstadt Zug (17. und 18. Jahrhundert) 237

Raffaella Sarti

Case Aperte im Italien der Frühen Neuzeit. Emische und etische Perspektiven auf „offene Häuser“ 265

Margareth Lanzinger

Institutionelle und familiale Formen der sozialen Absicherung 291

Gesamtbibliographie 317

Autorinnen und Autoren 365

Sicherheit – Geschlecht – Haus. Eine Einführung in die vormodernen Grundlagen vergeschlechtlichter Konzepte und Praktiken von Sicherheit*

Inken Schmidt-Voges

This introductory chapter discusses the premodern foundations of gendered concepts and practices in ‚doing‘, ‚narrating‘ and ‚imagining‘ security. It shows why the ‚household‘ as a gendered space has to be taken into deeper consideration with regard to its changing relations to statehood and security from late medieval to modern times. In outlining the close interconnect-edness of security related aspects of premodern political and gender discourses as well as the historiographic complexities, the historicizing approach offers starting points to challenge core concepts such as the ‚public‘/‚private‘-dichotomy and to integrate gender (and intersectional) aspects into Security Studies.

In den 1630er-Jahren publizierte der französische Kupferstecher Abraham Bosse (1604-1672) zwei aufeinander bezogene Kupferstiche, in denen die komplexe Vielschichtigkeit von Sicherheit in der Vormoderne, vor allem aber ihre Rückbindung an das ‚Haus‘ und die es konstituierende Geschlechterordnung greifbar wird (Abb. 1 und 2). „Le mari qui bat sa femme“ zeigt einen Mann in einem gut situierten bürgerlichen Interieur, der – gerade zur Tür hereingekommen, Mantel und Hut liegen hingeworfen auf dem Bett – seiner vor ihm knieenden Frau Schläge mit einem Holzknüppel androht. Ausweislich der gereimten Bildunterschrift präsentiert sich der Mann als Hausherr, der seine Frau für die offensichtliche Unordnung im Hause verantwortlich macht und selbst strafend als Bewahrer häuslicher Ordnung und Stabilität, mithin Sicherheit, in Handlung treten muss.¹ In „La femme qui bat son mari“ ist es eine Frau in einem ebenfalls wohlitsu-

* Dieser Beitrag verdankt viel den intensiven Diskussionen mit Sigrig Ruby im Rahmen der gemeinsamen Projektarbeit, aber auch vieler weiterer Gespräche, Gedankenaustausche und einem Schreibretreat. Ihr sei daher an dieser Stelle von Herzen für die inspirierenden, kritischen, mahnenden und kreativen Ideen und Anmerkungen gedankt, ohne die die hier präsentierten Überlegungen – insbesondere auch im Hinblick auf die Verschränkung textbasierter Analysen mit der visuellen Kultur – kaum hätten in dieser Weise zusammengeführt werden können.

1 Abraham Bosse, *Le mari qui bat sa femme*, ca. 1630: „Tu veux donc tousiours m’irriter / Perfide et dangereuse Beste; / Et penses que pour te dompter / Mon bras soit moins fort que ta teste; / Mais tiens pour certain qu’en effet / Sur toy je batray la mesure / Et que du mal que tu m’as fait / Je te feray payer l’usure.“



Abb. 1: Abraham Bosse, Le mari qui bat sa femme, um 1633, Kupferstich, 25,4 x 32,7 cm, Paris, Musée Carnavalet (Public Domain)



Abb. 2: Abraham Bosse, La femme qui bat son mari, um 1633, Kupferstich, 25,4 x 32,7 cm, Paris, Musée Carnavalet (Public Domain)

ierten bürgerlichen Haushalt, die mit einem Schlüsselbund – traditionelles Symbol der weiblichen Hausherrschaft – auf ihren Mann einschlägt, der auch hier gerade zur Tür hereingekommen zu sein scheint. Sie tritt ihm vors Schienbein, zieht ihn zu Boden und blockiert so seine rechte, auch hier einen Holzknüppel umklammernde Hand, was drohende Schläge seinerseits andeutet.

Mit seinen satirisch gehaltenen Blättern² greift Bosse hier auf der Oberfläche den literarisch und bildkünstlerisch etablierten Topos des „Kampfes um die Hose“ auf, ein in der Frühen Neuzeit vor allem in Flugblättern und Reimgedichten beliebtes Thema über den ewigen Kampf der Geschlechter um die Vorherrschaft in der Ehe, um die Balance zwischen (männlicher) Herrschaft und (weiblicher) Unterordnung einerseits und partnerschaftliche Ebenbürtigkeit und Respekt andererseits.³ Gerade die satirische Rahmung aber gibt dem Künstler die Möglichkeit, die dahinterliegende Grundproblematik aufzugreifen und, vor allem, ihr Bildwürdigkeit, Sichtbarkeit und damit Aufmerksamkeit zu verleihen.

Diese Grundproblematik betrifft das Verhältnis von Ungleichheit und Ebenbürtigkeit in der durch Hierarchie geprägten vormodernen Ständegesellschaft und die Gefahren, welche die Anwendung von Gewalt für die Ordnung und die mit ihr verbundene Sicherheit darstellt, die zu schützen und zu erhalten sie vorgibt. Konkret zeigt Bosse dies im häuslichen Kontext der ehelichen Paarbeziehung – einerseits, weil dies in der vormodernen Lebenswelt der Ort der Verhandlung von Geschlechterordnung war, andererseits weil das ‚Haus‘ und seine Geschlechterordnung aber immer ganz grundsätzlich metaphorisch auf alle Herrschaftsverhältnisse und Hierarchien der *res publica* verwiesen. Diese wird greifbar in der Vatersemantik von Herrschaftstraktaten in der politischen Theorie,⁴ hier im Bild visualisiert in der Verschränkung des häuslichen Raumes mit dem Raum der *societas civilis* durch die geöffneten Fenster, die den Blick auf weitere Häuser freigeben und die Blicke der Außenwelt auf die häusliche Szene zulassen. Aufgerufen auch im Porträt des *pater familias*, dem der *pater patriae* nicht fern ist.

Gewalttätigkeit, insbesondere zwischen Ehepartnern, erscheint hier als fundamentale Bedrohung der Sicherheit, die das ‚Haus‘ den in ihm lebenden Individuen wie auch der auf funktionierende Haushalte angewiesenen

2 Zu Abraham Bosse und der Druckserie vgl. *Goldstein*, Print Culture, 65-70.

3 Vgl. hierzu *Metken*, Kampf, *Eibach*, Kampf; *Davis*, Women, 124-136.

4 *Becker* Commonwealth, 117-140; *Opitz-Belakhal*, Bodin, 65-84; *Harrington*, Landesvater, 53-64; *Münch*, Obrigkeit, 15-40; *Frühsorge*, Begründung, 110-123.

res publica verspricht – und zwar in geschlechterbezogen ausdifferenzierter Art und Weise: Die Körperhaltungen von Mann und Frau in „Le mari...“ rufen die Rituale der Unterwerfung und des strafenden Herrschers auf. Obwohl er als Hausherr das Recht und auch die Pflicht zur Sanktion von Ungehorsam besitzt, ist hier doch offenkundig nicht der besonnen und maßvoll strafende Hausherr am Werk, sondern ein impulsiver Tyrann – darauf verweisen die unordentlichen, wehenden Haare und der im Furor umgeworfene Stuhl; auch die kniende Frau mit ungepflegtem offenem Haar und die um Gnade flehenden Kinder verweisen in ihrem schutzlosen Ausgeliefertsein auf die Maßlosigkeit und Unbeherrschtheit. Die Bildunterschrift greift das Szenario des zum Zorn gereizten Mannes auf.⁵ Anders im Stich „La femme ...“: hier scheint die Gewalttätigkeit der Frau nicht nur ihrer eigenen Unbeherrschtheit zu entspringen, sondern der fehlenden Führung und Kontrolle des Mannes. Seine mangelnde Führungsstärke drückt sich in körperlicher Schwachheit und wenig Impuls zur Gegenwehr aus, aber auch in sexueller Schwäche, denn der Liebhaber der Frau schaut dem Geschehen höchst amüsiert zwischen den Bettgardinen hindurch zu. Auch verdeutlicht der Text, dass „das Affenweibchen dem Narren eine lange Nase drehe“.⁶

Nicht nur die Gewaltursachen sind geschlechtsspezifisch ausformuliert, auch die Folgen sind in Bosses Darstellung unterschiedlich: Mangelt es Herrschaftsträgern an Selbstkontrolle, ist die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit der ihnen Untergebenen in Gefahr, und sie sind der Tyrannei schutzlos ausgeliefert; versagen die Herrschaftsträger jedoch ganz grundsätzlich in ihren Führungs- und Kontrollfunktionen, dann gerät die ganze patriarchal gedachte Ordnung der Welt, hier angedeutet in Henne und Hahn, aus den Fugen mit Folgen bis weit in die kommenden Generationen hinein (Schwester und Bruder).

5 Bosse, *Le mari qui bat sa femme*, ca. 1630, Bildunterschrift: „Helas! J’ay tout le corps perclus, / Et vous dis pour toute defence, / Que ie ny retourneray plus / Pardonnez moy donc mon offence. / Que les pleurs dont ie me defans / Flechissent vostre humeur severe / Ayez pitié de vos enfans / Si vou ne l’avez de leur mere.“

6 Bosse, *La femme qui bat son mari*, ca. 1630, Bildunterschrift: „Voyez que cette Guenon / aussi cruelle que lubrique / a ce pauvre sot fait la nique / qui n’est son mari que de nom“, „ie tiens des clefs a la main / qui vous ouvriront la cervelle“. Zur Tiermetapher des Affen in der literarischen Behandlung von Ehekonflikten vgl. *Röcke*, *Ehe*, 357-368.

Bildliche und literarische Repräsentationen solcher Szenen häuslicher Gewalt und der „verkehrten Welt“⁷, insbesondere im Bereich von Komödien, Satiren und Farcen, dienten aber nicht nur der leichten Unterhaltung, sie standen *pars pro toto* für die grundsätzliche Frage nach der hierarchischen Ordnung der Welt, der Unbotmäßigkeit und ihren Folgen, die eine sich wie auch immer äußernde Infragestellung dieser Hierarchie für die ganze Gesellschaft haben würde. Abraham Bosse standen sicherlich nicht nur die zahlreichen Eheprozesse der Zeit mit ihren teils massiven sozialen Folgen vor Augen, sondern weit mehr war ihm als Protestant die prekäre Sicherheit, die tiefe Spaltung und Unruhe in der französischen Gesellschaft in der Folge der Religionskriege, den Untertanenunruhen der 1630er-Jahren sowie den heraufziehenden politischen Auseinandersetzungen präsent, die 1648 in die Fronde münden sollten.

Im Verständnis der Zeit bestand das Gemeinwesen, die *res publica*, aus der Summe ihrer ‚Häuser‘ / Haushalte; war die Sicherheit des ‚Hauses‘ – sichtbar in der Ordnung der Dinge und der Stabilität der Beziehungen – bedroht, war also immer auch die Sicherheit und Stabilität des Herrschafts- und Beziehungsgefüges der *res publica* bedroht. Die größte Bedrohung der Sicherheit des ‚Hauses‘ und insofern der kollektiven Sicherheit sah Abraham Bosse also nicht in den äußeren Gefahren, sondern im Innern: und zwar in der Unzulänglichkeit der eheherrlichen und hausväterlichen Herrschaft. Fragile Männlichkeit tritt hier als ein Sicherheitsproblem in Erscheinung, dessen Lösung unausgesprochen – ganz im Sinne der frühneuzeitlichen Selbst- und Tugendbildung – in der Disziplinierung der eigenen Affekte und in der Beherrschung der Impulse liegt, die Voraussetzung sind für eine gelingende Führung und Kontrolle der Ehe- und Hausfrau in ihren Aufgaben und Pflichten: das Generalthema der ehedidaktischen Literatur des 15./16. Jahrhunderts, die Bosses Publikum bestens bekannt gewesen sein dürfte.⁸ War das Prinzip und Ideal von Herrschaft und Gehorsam nicht im ‚Haus‘ verwirklicht, konnte es auch im Gemeinwesen nicht erwartet werden – was in der Konsequenz zu Bürgerkrieg, Aufständen, Unruhen und unkontrollierter Gewalt führte und dann ihrerseits eine Gefährdung der materiellen Sicherheit der Haushalte darstellte.

7 Davis, *Women*, 124-151.

8 Wenngleich die Nähe zur Komödienliteratur der Zeit sicherlich eher auf den Topos der untreuen Ehefrau bzw. des „gehörnten Mannes“ zielt (*Goldstein*, *Print Culture*, 65-67, *Dolan*, *Chastisement*, 205-207), waren die angesprochenen Themen sowohl in der altkirchlichen wie dann später protestantischen wie katholischen Ehe- und Erbauungsliteratur intensiv ausformuliert. *Schmidt-Voges*, *Mikropolitiken*,

Bosses Kupferstiche öffnen also hinter ihrer oberflächlichen Behandlung der häuslichen Gewalt den Blick auf das grundsätzlich vergeschlechtlichte Ordnungs- und Sicherheitsdenken der Frühen Neuzeit und deren fundamentale Verknüpfung mit dem Raum des ‚Hauses‘. Und das ist durchaus wörtlich zu verstehen, denn Bosses Arbeiten stehen für die Bildwürdigkeit und Sichtbarkeit von geschlechtsspezifischer Gewalterfahrung, deren Bedrohungspotenzial für die Sicherheit demnach bekannt ist oder gewusst wird. Eine Sichtbarkeit geschlechterbezogener Sicherheitsprobleme, deren Unsichtbarkeit bzw. „Unsichtbar-Gemacht-Worden-Sein“ in modernen Gesellschaften die feministische Kritik an den methodischen Zugängen der *security studies* als elementare Leerstelle herausgearbeitet hat. Zugleich verweist dieses ostentative „Zu Sehen Geben“ – und sei es im Modus der Satire – von Gewalterfahrung und Sicherheitsgefährdung in der Sphäre des Häuslichen, dass diese in der Frühen Neuzeit eben gerade nicht als etwas „Privates“ im Sinne des Verborgenen, Abgeschirmten verstanden wurde, sondern als ein sozialer Raum, der Teil der *societas civilis* war – und damit die Vorgänge in seinem Inneren durchaus im öffentlichen (*res publica*) (Sicherheits-)Interesse lag.

Wie lässt sich diese Diskrepanz im Hinblick auf geschlechterbezogene Sicherheitsprobleme zwischen frühneuzeitlichen Befunden und gegenwärtigen Konzeptualisierungen erklären? Dazu bedarf es einer doppelten Perspektivierung:

Zum einen ist zu fragen, wie und warum Vorstellungen von Sicherheit – insbesondere seit dem 15. Jahrhundert – eng mit ‚Haus‘ und Geschlecht zusammengedacht wurden, welche diskursiven Formierungen diese Engführung prägten und wie sie mit normativen Rahmungen, sozialen (und politischen) Praktiken, medialen Verfahren und Repräsentationen korrespondierten. Wie war dies lebensweltlich verankert, welche Rolle spielte die Sichtbarkeit der Vorgänge im Inneren des ‚Hauses‘, wie war dies in eine visuelle Kultur von Sicherheit eingebunden und inwiefern generierte das die Möglichkeit für Frauen, Sicherheitsinteressen und -bedürfnisse zu formulieren?

Zum anderen wäre zu fragen, welche Transformationen dieses spezifisch frühneuzeitliche Setting zur Sichtbarkeit von Geschlecht und geschlechterbezogenen Sicherheitsherausforderungen so veränderten, dass heute fehlende Sprechfähigkeit und Unsichtbarkeit von Sicherheitsbedürfnissen und -interessen von Frauen als Kern ihrer strukturellen Gefährdung formuliert werden?

Dazu möchte ich im Folgenden nach einer problematisierenden Diskussion der methodisch-theoretischen Rahmungen der (*historical*) *security studies* mit Blick auf die genannten Aspekte (1.) den Zusammenhang von häuslicher Ordnung und frühneuzeitlichem Sicherheitsdenken sowie ihren Bezug zu Geschlechtervorstellungen diskutieren (2.), um dann verschiedene Aspekte ihrer diskursiven Formierung seit dem 15. Jahrhundert und ihre kommunikative Verortung in der Lebenswelt der Frühen Neuzeit aufzuzeigen (3.). Abschließend können die Befunde zu ersten Überlegungen anregen, inwiefern eine geschlechtergeschichtlich informierte historische Sicherheitsforschung neue Perspektiven für die *security studies* zu öffnen vermag und welche methodischen Impulse sich daraus auch für gegenwartsbezogene Frage- und Problemstellungen ableiten ließen.

1. Leerstellen: Security Studies, Geschlecht und ‚Haus‘ bzw. das Private

Seit den 1980er-Jahren weisen die *feminist security studies* darauf hin, dass Sicherheitsinteressen und -bedürfnisse von Frauen systematisch nicht erfasst und ausgeblendet werden, und dass für eine adäquate Repräsentanz und Erforschung von geschlechterbezogenen Fragestellungen in den *security studies* lebensweltliche Bereiche des Alltags sowohl theoretisch-methodisch als auch inhaltlich / thematisch integriert werden müssen.⁹ Lene Hansen hat am Beispiel des *securitization*-Ansatzes den in den theoretischen Vorannahmen eingeschriebenen *implicit gender bias* herausgearbeitet, der elementar in der Ausrichtung auf den „Staat“ und im Rahmen staatlicher Strukturen und Institutionen sprechfähiger Akteure angelegt ist.¹⁰ Da Geschlecht als Differenzkategorie im Gegensatz zu anderen, wie etwa Klasse, Stand, Religion oder Ethnie, nicht von der Referenzgröße „Staat“ zu trennen, sondern ihr vielmehr konstitutiv eingeschrieben sei,

9 Für eine aktuelle Zusammenfassung des Forschungsstandes vgl. *Shepherd*, *Feminist Security Studies*, 3-5. Die Beiträge in *Parpart / Parashar*, *Rethinking Silence* arbeiten mit ihren postkolonialen Zugängen zu umkämpften vergeschlechtlichen Räumen der Unsicherheit in eindrucksvoller Weise die Bedeutung der Räume des Familiären, des Privaten und des Haushalts heraus – sowohl mit Blick auf Gefahren und Unsicherheit, als aber vor allem auch als Räume von *agency*, die es gerade Frauen in patriarchal geprägten Umfeldern ermöglich(t)en, auf ihre Sicherheitsbedürfnisse hinzuweisen und diese in Überschreitung der Grenzen des Privaten dann auch öffentlich zu artikulieren.

10 *Hansen*, *Mermaid*, 287f.

mache dies die Formulierung geschlechterbezogener Sicherheitsprobleme schlechterdings unmöglich – es sei entweder „mitgedacht“ im Sinne von aufgehoben oder aber werde als individuelles Sicherheitsproblem markiert und damit aus der staatlichen und obrigkeitlichen Zuständigkeit für kollektive Sicherheit herausgeschrieben.¹¹

Zwei wissenschaftsgeschichtliche Prozesse greifen hier ineinander und verstärken sich gegenseitig: In ihren Ursprüngen war die Sicherheitsforschung eng mit dem Bereich der Sicherheitspolitik im Kontext der zunächst primär auf militärische Aspekte ausgerichteten „Internationalen Beziehungen“ verknüpft und daher von Anfang an auf Gruppenakteure, zunächst staatliche, später auch nicht-staatliche und kollektive Sicherheitsinteressen ausgerichtet.¹² Mit ihrem expliziten wie impliziten Fokus auf staatliche Strukturen übernahmen die *security studies* den dem „Staat“ als einem Produkt der europäisch-transatlantischen Aufklärung eingeschriebenen *gender bias*. Dieser wurde von Michelle Rosaldo 1974 als die exkludierende Dichotomie der „separate spheres“ konzeptualisiert und dann wegweisend für die weitere Forschung von Joan Scott, Carole Pateman und Birgit Sauer ergänzt und jüngst von Alison Howell und Melanie Richter-Monpetit problematisiert wurde. In den vergangenen fünfzig Jahren hat dieses Konzept eine sehr ertragreiche Debatte in den feministisch ausgerichteten Forschungsbereichen verschiedener Disziplinen angestoßen, die deutlich gemacht hat, dass zum einen die dichotome Zuschreibung des Männlichen zum Öffentlichen und des Weiblichen zum Privaten und die klare Trennung zwischen dem Öffentlich-Staatlichen und Privaten historisch kontingent und unmittelbar mit bürgerlichen Leitkulturen im 19. Jhd. und den rechtlichen und ökonomischen Prozessen der Staatsbildung in Europa verknüpft ist. Zum anderen wurde deutlich, dass dieses normative Ideal weder der sozialen Praxis noch den Lebensrealitäten der Menschen entsprach, in ihrer normsetzenden Wirkmächtigkeit aber eine geschlechterbezogene Ungleichheit fortschrieb und verstärkte, die in den Geschlechterdiskursen der Frühen Neuzeit angelegt waren.¹³

Die diskursive Betonung und Idealisierung des „Häuslichen“ als Bezugspunkt in den Debatten zum Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts flossen nicht nur in die

11 Ebd., 288-292.

12 Kleinschmidt, Legitimität, 19-23.

13 Vgl. hierzu ausführlicher *Opitz-Belakhal*, Geschlechtergeschichte, 106-113; *Sauer*, *Asche*; *Staatstheorie*; *Staatlichkeit*; *Pateman*, *Contract*; *Scott*, *Gender*.

großen Gesetzgebungsunterfangen der Kodifikationsbewegung wie der Konstitutionalisierung ein, sondern prägten auch nachhaltig die Wahrnehmungs- und Denkmuster jener Akteure, die im 19. Jahrhundert die Disziplinierung der Wissenschaften vorantrieben. Die Geschlechtergeschichte hat diesen Prozess der „Vermännlichung“ von Geschichtsschreibung und Staatswissenschaften im Zuge ihrer „Verwissenschaftlichung“ umfassend herausgearbeitet.¹⁴ Damit ging einher, dass männliche Perspektiven und Lebensrealitäten unhinterfragt als „normal“ gesetzt wurden, zum Referenzrahmen normalisiert und damit norm- und strukturbildend auf die Gesetzgebung, sozialen Sicherungssysteme, Repräsentationsorgane und in ihnen perpetuierte Geschlechterkonzepte einwirkten.¹⁵ Diesen Prozess hat auch die feministische Staatstheorie als Grundproblem der in den „Staat“ eingeschriebenen Geschlechterungleichheit ausgemacht: die Chimäre eines staatlichen Gewaltmonopols, das jedoch vor der Türschwelle der Wohnung haltmachte und alle Gewalt und Verantwortung im ‚Haus‘ den männlichen Haushaltsvorständen überließ, konstruierte tatsächlich ein „Gewaltoligopol“¹⁶, das insbesondere für Frauen zu einem erheblichen physischen, sozialen und ökonomischen Sicherheitsrisiko wurde.¹⁷

Hier fallen also drei Aspekte zusammen, die für das Verständnis der strukturellen *gender blindness* wichtig sind: Erstens konstituiert die Trennung der Sphäre des Staates von der des ‚Hauses‘ – als dem Bereich des Privaten mit der Haustür als Grenze des für seine Souveränität fundamentalen Gewaltmonopols des Staates – das ‚Haus‘ als einen per se sicheren Raum, der einerseits in seinen Außengrenzen durch ebenjenen Staat geschützt ist, andererseits aber dadurch dem Staat als Sicherheitsanbieter im Inneren entzogen ist.¹⁸ Damit fallen zweitens diejenigen aus dem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Staates für Sicherheit, die rechtlich, ökonomisch und sozial der Gewalt des Hausherrn unterstellt sind: Frauen (und Kinder). Weil drittens dadurch die staatliche Ordnung zugleich eine Geschlechterordnung ist, konnten und können Frauen als Frauen keine Gruppenakteure sein und ihre Sicherheitsinteressen formulie-

14 *Opitz-Belakhal*, Geschlechtergeschichte, 171-174.

15 Vgl. aus der umfangreichen Literatur z. B. *Hausen*, Wirtschaften, 84-90; *Frevert*, Meisterdenker, 20-37; *Frevert*, Mann, 61-132; *Habermas*, Frauen, 315-394.

16 *Sauer*, Asche, 56-76 und *Sauer*, Staatlichkeit, 63-67.

17 *Sauer*, Staatstheorie, 116-118.

18 *Schmidt-Voges*, Hausfrieden, 253.

ren.¹⁹ Sie treten immer nur in Bezug zu anderen Differenzkategorien – sozialen, ethnischen, religiösen, kulturellen – in Erscheinung, so dass die geschlechterbezogenen, strukturellen Sicherheitsaspekte unsichtbar blieben und vielfach immer noch übersehen werden.²⁰ Unsicherheitserfahrungen und Bedrohung im unmittelbaren häuslichen Raum konnten so als individuelle, persönliche Probleme markiert werden, für deren Lösung eine staatliche „Sicherheitspolitik“ nicht zuständig war, allenfalls die Organe der Strafverfolgung.²¹ Erst durch die ideologische und normative Trennung des Staates vom „Häuslichen“ und die Individualisierung der dem „Häuslichen“ Zugehörigen konnten auch Sicherheitsfragen und -probleme in ihrer männlichen Codierung übersehen bzw. Sicherheitsbedürfnisse und -interessen im Häuslichen als außerhalb der staatlichen Zuständigkeit und damit auch außerhalb des wissenschaftlichen Interesses definiert werden.²² Die Problematik der Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Raum wird auch im Hinblick auf das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit als theoretisch unzureichend reflektiert angemahnt, wobei die spezifischen geschlechterbezogenen Problematiken zwar rezipiert werden, jedoch nicht weiter in die Überlegungen strukturell mit eingehen oder gar ihre historische Kontingenz in Betracht gezogen wird.²³

Es ist deutlich geworden, dass eine umfassende Historisierung nicht nur inhaltlich, sondern vor allem auch methodisch einen wichtigen Beitrag zu

-
- 19 Die Formierung der zweiten Frauenbewegung der 1970er-Jahre entlang der Forderungen nach Sanktionierung männlicher (sexualisierter) Gewalt zeigt, dass hier durchaus Transformationspotenzial gegeben ist. *Sauer*, Staatstheorie, 123.
 - 20 *Hansen*, *Mermaid*, 289-291. Die jüngsten Entwicklungen im Kontext von #metoo bzw. der Benennung von Morden an Frauen durch ihre (Ex-)Partner als Femizide machen die drängende Problematik einer Sichtbarmachung von geschlechtsbasierter Gewalt als eines zentralen strukturell in Politik und Gesellschaft angelegten Sicherheitsproblems deutlich.
 - 21 Zur Problematik von Denkmustern und behördlichem Strafverfolgungshandeln bei Gewalt gegen Frauen auch im außerhäuslichen Raum vgl. *Hagemann-White*, *Gewalt*, 128-132.
 - 22 So die Kritik am expliziten Ausschluss von Fragen individueller Sicherheit und damit einer geschlechtersensiblen Konzeptualisierung in der Copenhagen School vgl. *Hansen*, *Mermaid*, 286.
 - 23 *Vasilache*, *Sicherheit*, 139. Wenn das Sicherheitsproblem „eheliche Gewalt“ als Beispiel dafür genommen wird, dass dies nun gerade keine private, sondern ein öffentlicher Aspekt sei weil staatlich reguliert, eheliche Arbeitsteilung hingegen nicht, wird deutlich, dass allein das Kriterium des „staatlich reguliert Seins“ kaum trägt, da es die Einbettung in soziale, politische und rechtliche Praxen außer Acht lässt, die vielfach trotz entsprechender Gesetze verhindern, dass Betroffene dies als Bedrohung und Sicherheitsproblem formulieren und sichtbar machen können.

einer schärferen theoretischen Reflexion und Ausleuchtung von blinden Flecken liefern kann, die in einer selbst wiederum historisch kontingenten Wissens- und Wissenschaftsgeschichte der Forschungsfelder begründet liegen.²⁴ Aber auch die historisch ausgerichtete Sicherheitsforschung begann sich zunächst ausgehend von politikgeschichtlichen Fragestellungen zu formieren – sowohl hinsichtlich der normativen und begriffsgeschichtlichen Perspektivierung wie auch in der Erforschung konkreter historischer Sicherheitspolitiken, die sich vornehmlich herrschaftlichen Entscheidungsträgern widmete, in jedem Fall aber Gruppenakteure in den Blick nahm.²⁵ Insbesondere jüngere Studien zu frühneuzeitlichen Aspekten von Sicherheit haben das immense Erkenntnispotenzial eines historisierenden Zugriffs deutlich gemacht, der sich nicht auf eine präkursoristische Wahrnehmung vormoderner Epochen beschränkt, sondern in der Fremdheit, Unvertrautheit und Eigenlogik von Sicherheitsvorstellungen und -praktiken in gänzlichen anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen das kritische Moment herausarbeitet, vermeintliche Selbstverständlichkeiten in modernen und postmodernen Konstellationen zu hinterfragen. Zudem vermag eine epochenübergreifende Perspektivierung auch die Emergenz und Transformation von Wahrnehmungs- und Deutungsmustern, von (de)legitimierender Sinnstiftung und Traditionsbildungen, von visuellen wie semantischen Konventionen sehr viel deutlicher herauszuarbeiten und in größer gefasste raumzeitliche Konstellationen einzuordnen.²⁶

Als methodisch fruchtbarer Zugriff auf historische Konstellationen, der gerade nicht die historisch kontingenten Vorannahmen aktueller sozialwissenschaftlicher Angebote fortführt und damit hiatische Verzerrungen hervorruft, bietet sich ein Konzept von „Versicherheitlichung“ an, das Sicherheitsthematiken nicht als gegeben annimmt, sondern die kommunikativen Setzungen derselben als Machtpraktik versteht, mit der bestimmte Maß-

24 Das wird auch zunehmend aus der sozialwissenschaftlichen Sicherheitsforschung eingefordert, z.B. *McDonald*, *Securitization*, 567-572; *Howell / Montpetit-Richter*, *Securitization*, 16-19; *Hansen*, *Mermaid*, 293.

25 Vgl. etwa mit Blick auf die Entwicklung von Forschungskontexten *Conze*, *Geschichte mit einem Schwerpunkt auf der Geschichte und den historischen Kontexten der Sicherheitsforschung seit dem 19. Jhd.* oder *de Graaf / de Haan / Vick*, *Securing*; aber auch für vormoderne Bände wie *Kampmann / Niggemann*, *Sicherheit*, *Kampmann / Marciniak / Meteling*, *Security*, *Zwierlein*, *Production* oder *Kleinschmidt*, *Legitimität*.

26 Zu den Studien zählen etwa *Kampmann / Niggemann*, *Sicherheit*; *Kampmann / Carl / Babel*, *Sicherheitsprobleme*; *Kampmann / Carl*, *Sicherheitsforschung*; *Wenzel*, *Ruine*. Grundsätzlich zu verschiedenen Strategien der Historisierung und ihren Funktionspotenzialen vgl. *Baumstark / Forkel*, *Historisierung*, 3-8.

nahmen oder Deutungshoheiten durchgesetzt werden sollen.²⁷ Damit können sowohl Akteure und Akteursgruppen, diskursive Formierungen und damit verbundene Praktiken wie auch raumzeitlich differente Macht- und Herrschaftskonstellationen in den Blick genommen werden, ohne einen „Staat“ a priori als Referenzrahmen zu setzen.²⁸ Die Perspektivierung der kommunikativen – sprachlich wie visuell – Konstruktion von „Sicherheitsproblemen“ und korrespondierenden Maßnahmen wird in einem weiten sozialen Kontext als Praktik zum Umgang mit Ambivalenz, Unein- und Mehrdeutigkeit verstanden und mithin als Handlungsrepertoire zur Herstellung von Klarheit, (Nicht-)Zugehörigkeit, Differenz und Grenzziehung, das vielfach mit einer hierarchisierenden Anordnung verknüpft ist. Diese Prozesse sind als vermachtete Prozesse immer in Auseinandersetzungen um Deutungshoheit eingebunden, die erfolgreiche Etablierung von Sicherheitsheuristiken – verstanden als Wahrnehmungs- und Deutungsmuster von Personen und Situationen, denen Relevanz für die Sicherheit des Kollektivs zugeschrieben wird – und Sicherheitsrepertoires – verstanden als Sets von Regeln und Verhaltensmaßnahmen, mit denen einer unklaren, sicherheitsgefährdenden Situation wieder Klarheit, Eindeutigkeit und Abgrenzung verliehen und die Bedrohung gebannt werden kann – wird greifbar im Miteinander von präskriptiven, an den Normenhorizonten der jeweiligen Gruppe gebundenen Rahmungen, ihren medialen Repräsentationen und mit ihnen korrespondierenden Praktiken.²⁹

Dieser Ansatz ist in besonderer Weise auch für Fragen der geschlechtergeschichtlichen Aspekte von historischen Versicherheitlichungsprozessen geeignet. Er öffnet den Blick für jene diskursiven Formierungen und ihre sozialen wie politischen Hintergründe, mit denen sich die Hausdiskurse der Frühen Neuzeit – in ihren sprachlichen Fassungen wie bildlichen Repräsentationen – als Versicherheitlichung der Geschlechter fassen lässt. Daran knüpft sich die Frage, warum insbesondere die Frau als „im Haus“ situiert gedacht wurde und welcher Appell damit an den Mann verbunden war und inwiefern auch er „in das Haus“ gehörte. Aber erst die Einbettung und Kontextualisierung in den zeitgenössischen mehrdimensionalen Sicherheitskonzepten macht deutlich, inwiefern hier seit dem 15. Jahrhundert eine strukturelle Ebene adressiert wurde, die eben nicht auf spezifische

27 Vgl. hierzu *Ruby / Krause*, Sicherheit, 20-23.

28 *Bonacker*, Sicherheit, bes. 19-28; *Kampmann / Carl*, Sicherheitsforschung, 534-536.

29 Für eine ausführliche Konzeptualisierung der Analyseinstrumente Sicherheitsheuristik, Sicherheitsrepertoire und Situationsdefinition sowie ihren Unterschieden insb. zum *securitization*-Konzept der Copenhagen School vgl. *Bonacker*, Sicherheit, 19-28.

politische Konstellationen und Ereignisse reagierte, sondern grundsätzliche, strukturelle Fragen von Sicherheit adressierte.

Der Fokus der folgenden Überlegungen liegt auf der Geschichte Europas vom 15. bis ins 17. Jahrhundert. Damit soll eine kritische Auseinandersetzung mit einem in der Geschichte und Kultur Europas angelegten strukturellen *gender security gap* angestoßen werden, dessen Wirkmächtigkeit nach wie vor spürbar ist – in sprachlichen wie visuellen Traditionen, in sozialen und politischen Praktiken, in wissenschaftlichen Paradigmen und medialen (De)Legitimierungsprozessen von Geschlechter- und Gesellschaftsvorstellungen.

2. „Sicherheit“ in den frühneuzeitlichen Denk- und Lebenswelten

Studien zu vormodernen Sicherheitsbegriffen, -vorstellungen und -praktiken haben deutlich gemacht, dass das umfassendere Verständnis von Sicherheit als *human security* keineswegs eine Erfindung des späten 20. Jahrhunderts darstellt. Vielmehr handelt es sich um die Wiederentdeckung einer Rahmung von Sicherheit, die bis weit in das 18. Jahrhundert hinein vorherrschte. Die mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen vollzogene Erweiterung des Spektrums der Sicherheit über den engen Fokus auf militärpolitische Aspekte hinaus auch auf Formen einer „erweiterten Sicherheit“ in Bezug auf Bedrohungen durch Seuchen, Naturkatastrophen oder Klimawandel lässt ein Sicherheitsverständnis anklingen, das in der Vormoderne seinen Kern in der Beständigkeit der ‚guten Ordnung‘ als Referenzpunkt hatte. Damit war Sicherheit transzendental eingebunden und in letzter Konsequenz religiös legitimiert und eingefordert in einer Epoche, in der jegliche Ordnungsvorstellungen und Herrschaftskonzepte einer religiösen Legitimationsgrundlage bedurften.³⁰

30 Vgl. etwa *Kleinschmidt*, Legitimität, 57-64. Die These Werner Conzes, „Sicherheit“ sei erst ab dem 17. Jhd. als politischer Grundbegriff greifbar (*Conze*, Sicherheit, 831f.) konnte nur in einer Perspektivierung gesehen werden, die noch den Fluchtpunkt des modernen Staates absolut setzte und der Eigenlogik von Herrschaftskonzepten, -praktiken und vor allem -kommunikation nicht in dem Maße bewusst wahr, wie sie die umfangreichen Forschungen zur Herrschaft in der Vormoderne der vergangenen Jahrzehnte herausgearbeitet haben. Vgl. etwa *Schneidmüller*, Staat, 179-184.

2.1 Sicherheit zwischen Transzendenz und Immanenz

Vorstellungen und an sie angelehnte Praktiken zur Gewährleistung von Sicherheit waren seit dem Mittelalter in einem Spannungsfeld von religiös-transzendentalen und menschlich-irdischen Aspekten verortet, die sich in Folge der gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Verdichtung und allemal der religiösen Pluralisierung seit dem 16. Jahrhundert in je eigenen Diskursen und Handlungszusammenhängen ausdifferenzierten, aber stets aufeinander bezogen blieben.

Die Gewährung von Sicherheit und Schutz vor den Unbilden der natürlichen und sozialen Umwelt war seit dem frühen Mittelalter das zentrale Legitimitätsmoment für die Durchsetzung von Herrschaft. In deutlicher Diskrepanz zur (zumindest theoretisch beanspruchten) Monopolstellung des „Staates“ zeichnete sich das System gestufter, multipler Herrschaft im vormodernen Europa durch verschiedene Sicherheitsanbieter aus, die sich ergänzten oder auch in Konflikt zueinander stehen konnten. Komplementär zu den Sicherheitsversprechen der weltlichen Herren war insbesondere religiöse, heilsgeschichtliche Sicherheit mit Blick auf das Leben nach dem Tod durch die Angebote der Kirche von zentraler Bedeutung – sie äußerten sich etwa in Anleitungen zum gottgefälligen Leben und in den Bestattungs- und Memoriaritualen der Hinterbliebenen. Zu besonderer Wirkmächtigkeit verbanden sich beide Ebenen in den Vorstellungen zur Sakralität von Herrschaft.

Die enge Verschränkung von dies- und jenseitsbezogenen Dimensionen von Sicherheit fand ihren Ausdruck auch in den ersten vertragstheoretischen Konzeptualisierungen von Herrschaft, die seit dem 14. Jahrhundert die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Legitimierung von Herrschaft aufgriffen und durch die verstärkte Rezeption des Römischen Rechts zugleich zu einer stärkeren Abgrenzung von und Ausdifferenzierung aus unmittelbar theologischen Konzepten führten. Sicherheit blieb der legitimatorische Dreh- und Angelpunkt, dessen Ziel die Herstellung und Bewahrung eines Gemeinwesens war, in dem es jedem Individuum möglich sein sollte, gut zu leben – ‚bene vivere‘.³¹ In der Sprache der politischen Theorie des späten Mittelalters verweist das auf die ‚gute Polickey‘, die jedem Menschen entsprechend seines Standes und seiner Fähigkeiten ein gottgefälliges Leben ermöglichen sollte – und damit

31 *Kleinschmidt*, Legitimität, 56-59.

wiederum ein zentraler Baustein für die Erlangung jener Sicherheit war, die nur Gott „den Menschen seines Wohlgefallens“ (Lk 2,14) gewähren konnte.³² Vor allem aber formulierten die politiktheoretischen Schriften und Fürstenspiegel sehr detaillierte Programme, wie die Herrschaftsträger Sicherheit in allen Lebensbereichen und gegen verschiedene Formen von Bedrohung gewährleisten sollten.³³

War die transzendente Dimension von Sicherheit demnach in der politischen Theorie seit dem 14. Jahrhundert präsent, so war sie es allemal in den Denk- und Vorstellungswelten der Menschen. Neben der Bewältigung der grundsätzlichen Unsicherheit des Lebens und seiner Bedrohung durch Krankheiten und Klimaeinflüsse oder Teuerungskrisen, Kriege und militärische Verwüstungen waren jene Sicherheitsanbieter hoch im Kurs, deren Verbindung zum Transzendenten als vielversprechende Orientierung galt. Entsprechend vielfältig und teilweise auch heterodox waren die zahlreichen individuellen Praktiken zur Bewältigung von Unsicherheit, die eben nicht nur das Individuum selbst betrafen, sondern immer auch Auswirkungen auf die Gruppe(n) hatten, der/denen es angehörte.³⁴ Das lässt sich nicht zuletzt anhand der für das späte Mittelalter so charakteristischen Konjunktur und Ausdifferenzierung von Frömmigkeitspraktiken nachvollziehen, mit denen die Menschen auf die Verunsicherungen durch den beschleunigten Wandel reagierten und in denen die Vorstellung ihren Ausdruck fand, dass trotz aller menschlichen Bemühungen um Sicherheit für sich selbst und die Gruppe, der man angehörte, wirkliche Sicherheit letztlich nur Gott gewähren konnte. Dieser durfte und konnte man sich aber nicht sicher

32 Grundsätzlich dazu ebd., 60-64; *Simon*, *Policey*, 28-90.

33 Vgl. hierzu etwa die tabellarische Übersicht bei *Montecatini*, *Politico*, 39-63; „scientia civilis: est pars scientiae actualis, civitatem, affectusque & actiones hominum singularium quatenus horum unusquisque est pars civitatis ad benevivendum considerans.“ Eine um die Erkenntnisse der aktuellen Sicherheitsforschungen zur Vormoderne erweiterte, Aspekte von historischen Diskurssemantiken und Bedrohungskommunikation reflektierende Begriffsgeschichte bildet ein dringendes Desiderat. Der bisherige schmale Fokus auf „securitas“ erwies sich als unzureichend, insbesondere im Hinblick auf weitere Wortfelder wie *tutela*, *tutus*, *tutor*, *stabilitas*, *ordo*, *certitudo* etc. Hier wäre eine Analyse der spätmittelalterlichen Rechts- und Politikkommentare sehr vielversprechend.

34 Zum Zusammenhang von Unsicherheitserfahrung und tiefgreifenden Ängsten vgl. aus mentalitätsgeschichtlicher Perspektive *Delumeau*, *Rassurer*, part. I. und *Febvre*, *Sentiment*, 245; zur Bedeutung der lebensweltlich fließenden Grenze zwischen magischen, unorthodoxen und kirchlich akzeptierten Praktiken zur Unsicherheitsbewältigung vgl. *Holzem*, *Christentum*, 3-7. Zur Bedeutung der mentalitätsgeschichtlichen Studien für die aktuelle Sicherheitsforschung vgl. *Wenzel*, *Febvre*.

bzw. gewiss sein, wenn man sich nicht der gotteslästerlichen „falschen Sicherheit“ schuldig machen wollte.³⁵

Ein wichtiges Element dieser verschiedenen religiösen, sozialen und politischen Praktiken, mit denen Formen von Unsicherheit und Verunsicherlichung begegnet werden konnte, war die Sichtbarkeit, die Sichtbarmachung und das „Zu sehen geben“ – unerlässlich in einer Gesellschaft der Anwesenheit und der performativen Aushandlung von „richtig“ und „falsch“: Sichtbarkeit sowohl in den Praktiken der alltäglichen Lebenswelt, insbesondere und vor allem auch der häuslichen Praktiken des Wirtschaftens und Lebens; Sichtbarkeit aber auch durch Formen von Kunstpatronage und Stifterbildnisse, in denen es gerade aufgrund der Bedeutung der Geschlechterordnung auch um die Sichtbarkeit von Männern und Frauen ging.³⁶

2.2 Das ‚Haus‘ als Ort der Sicherheit für Individuum und Gesellschaft

Als Scharnierstelle zwischen Individuum und Gesellschaft spielte das ‚Haus‘ als Ort der Sicherheit eine wichtige Rolle. Mit Blick auf die Soziabilität des Menschen war die häusliche Umwelt der primäre Kontext sozialen Lebens, notwendig zur Sicherung des individuellen Lebensunterhalts in Zeiten ohne obrigkeitliche soziale Sicherungs-, Pflege- und Bildungseinrichtungen. Entsprechend galten gruppenbezogene Regeln und Anforderungen an das individuelle Verhalten aller Mitglieder eines ‚Hauses‘, die in ihrer religiösen Verankerung und Legitimierung über die jeweilige Gruppe hinaus für den größeren gesellschaftlichen Rahmen verbindlich waren – und mit Blick auf die transzendente Verankerung auch durch die anderen Mitglieder eines Gemeinwesens kontrollier- und sanktionierbar sein mussten.³⁷ Dementsprechend wurde das ‚Haus‘ – verstanden als sozialer Raum derjenigen, die sich in der Regel um ein Ehepaar mit seinen Kindern herum gruppierte, gemeinsam wirtschaftete, lebte und wohnte – als Teil der „öffentlichen“

35 Zur falschen Sicherheit vgl. *Hahn*, Sicherheit, 49-55; *Schrimm-Heins*, Gewißheit, 109-114.

36 Zur Sichtbarkeit der häuslichen Praktiken bis weit ins 18. Jhd. hinein vgl. z.B. *Schmidt-Voges*, Interaktion, 411-415; *Eibach*, Praxis. Zur Sichtbarmachung als Kunstpraxis vgl. z.B. die Beiträge in *Deiters / Slenczka*, Bild.

37 Zu den theoretischen Reflexionen und praktischen Handlungsanweisungen zum gruppenbezogenen Handeln im Rahmen des ‚Hauses‘ seit der Spätantike vgl. etwa *Meyer*, Handeln.

Sphäre (*res publica, civitas, societas civilis*) betrachtet. Demgegenüber wurde das „Private“ als auf das einzelne Individuum bezogen gedacht, auch und gerade in Abgrenzung zum häuslichen Umfeld.³⁸ Dennoch war das einzelne ‚Haus‘ kein Bereich, der durch die Obrigkeiten unmittelbar und direkt regulierbar gewesen wäre. Als Herrschaftsbereich des Hausherrn (*pater familias*) und der Hausfrau (*mater familias*) konnten Obrigkeiten zur Durchsetzung ihrer Normen nur mittelbar auf das Haus zugreifen, was ihm einen eigenen Status innerhalb des gestuften Herrschaftssystems einbrachte: einerseits Teil der *res publica* und in seiner Funktionalität von zentralem „öffentlichen“ Interesse, andererseits aber doch durch die Verantwortlichkeit des Hausherrn und der Hausfrau nur indirekt regierbar.

Welche waren nun die Sicherheitsleistungen des ‚Hauses‘ im Verständnis der Zeitgenossen um 1500?

Zunächst einmal gewährte die Zugehörigkeit zu einem ‚Haus‘ – sei es als Mitglied der Kernfamilie, über verwandtschaftliche Beziehungen oder durch Dienstverträge – ganz grundlegende Sicherungsfunktionen zur Lebenserhaltung und *materiellen Sicherheit*: Nahrung, Kleidung, ein Schlafplatz, einen sicheren Zufluchtsort und Schutz vor äußerer Bedrohung sowie Versorgung im Fall von eigenem Unvermögen, sei es aus Alters-, Krankheits- oder Invaliditätsgründen. Die Zugehörigkeit zu einem ‚Haus‘ bildete insofern die Grundlage einer vormodernen Form von *social security*, als es jedes Individuum gemäß seiner Position im ‚Haus‘ in die verschiedenen Gruppen der Ehrsgesellschaft integrierte und so Zugang auch zu immateriellen, aber ebenso überlebensnotwendigen Gütern wie Bildung, Ausbildung und Chancen für eine standesgemäße Lebensführung eröffnete.³⁹

Gerade in Krisenzeiten wie Krieg, Teuerung und Seuchen bot das ‚Haus‘ *strukturelle Sicherheit*: ein funktionierender *oikos* fungierte als Resilienzmoment, um die Versorgung der Untertanen mit Nahrung, Schutz oder medizinischer Pflege zu organisieren.⁴⁰ Darüber hinaus stellten die ‚Häuser‘ den Fürsten und Magistraten aber auch jene Ressourcen zur Poli-

38 Becker, Commonwealth, 13-35. Das zeigen auch andere Untersuchungen zu vormodernen und insbesondere frühneuzeitlichen Konzepten, etwa die Beiträge in Green et al., Privacy, insbesondere die ausführliche Forschungsdiskussion bei Birkedal Bruun, Approach und die geschlechterbezogene Debatte in Wunder, ‚Privacy‘.

39 Allgemein zum ‚Haus‘ in der Vormoderne vgl. Schmidt-Voges / Eibach, Haus, insbes. 1-19; Münch, Lebensformen, 191-233; zur Bedeutung für die Einbindung in die Ehrsgesellschaft bzw. die Folgen für diejenigen ‚außer Haus‘ vgl. Groebner, Haus.

40 Vgl. hierzu grundsätzlich Greyerz, Passagen, 9-46 und die zahlreichen Berichte in Selbstzeugnissen. Beispielhaft für die theoretische Literatur Montecatini, Politico, 69: „Domuum privatarum constructio [...] ad securitatem adversus hostes“.

tikgestaltung zur Verfügung, derer sie zur Wahrnehmung ihrer Rolle als Sicherheitsanbieter bedurften: materielle Mittel in Form von Steuern und (Natural-)Abgaben sowie personelle Ressourcen für die Verteidigung in Städten, Festungen und Landesdefension.

Nicht zuletzt gewährte das ‚Haus‘ auch *heilsökonomische Sicherheit*, bildete doch die häusliche Umwelt seit dem 13. Jahrhundert für alle Nicht-Konventualen und dann verstärkt im Protestantismus für alle Menschen den Rahmen für die praktische Umsetzung und individuelle Bewährung eines gottgefälligen Lebens und damit zumindest einer Sicherheitserwartung für die Existenz im Jenseits.⁴¹

Diese auf verschiedenen, aber miteinander unmittelbar in Beziehung stehenden Ebenen angelegten Sicherheitsleistungen setzten voraus, dass der Haushalt, der *oikos*, auch funktionierte: dass die wirtschaftliche Basis ausreichend war, um langfristig den Unterhalt aller Angehörigen zu gewährleisten, dass die ökonomischen und haushalterischen Kompetenzen und Fähigkeiten für eine nachhaltige Bewirtschaftung hinreichten, dass keine grundsätzlichen Konflikte die notwendige Kooperation und Versorgung der Abhängigen gefährdeten, dass die nachwachsenden Generationen so hinreichend gebildet und auf ihre zukünftigen Aufgaben hin ausgebildet wurden, dass auch der generationelle Übergang gut bewältigt werden konnte. Daher galt auch für das ‚Haus‘ und seine Bewohnerschaft das Gebot der Sichtbarkeit, durch das das soziale Umfeld eines Hauses dessen Funktionieren beobachten und im Falle von ernsthaften Bedrohungen eingreifen konnte. Die umfangreichen Forschungen zur Sozialdisziplinierung, zur Kirchen- und Sittenzucht sowie zur Tugendbildung und Selbstführung in der Vormoderne haben diesen unmittelbaren Zusammenhang von Sicherheit und Sichtbarkeit gerade mit Blick auf die häusliche Sphäre intensiv herausgearbeitet – mit dem besonderen Fokus auf die (Wieder-)Herstellung der ‚Guten Ordnung‘ bzw. ‚Policey‘.⁴²

Diese für die Vormoderne und insbesondere die Entwicklungen in der Frühen Neuzeit charakteristische Stellung des ‚Hauses‘ – einerseits als Kern der horizontalen sozialen Organisation, andererseits als Teil der Herrschaftspyramide und der *res publica* – machte es zu einem prekären Ort der Sicherheit: als Sicherheitsanbieter waren die *societas civilis* wie die *res publica* auf sein Funktionieren angewiesen, gleichzeitig bedurfte es gerade

41 Zur wachsenden Bedeutung des Alltags als christlicher Bewährungsort seit dem Spätmittelalter vgl. Hamm, *reformatio*.

42 Sabean, Schwert; Schmidt, Hausväter; Schmidt-Voges, Mikropolitiken.

darin – seinem ungestörten Funktionieren – des Schutzes und der Aufsicht durch eben jene.⁴³ Martin Luther formulierte dies 1530 so:

Also ist des weltlichen regiments werck und ehre, dass es aus wilden thieren menschen macht und menschen erhellet, das sie nicht wilde thiere werden. Er erhellet einem jeglichen seinen leib, das den nicht jedermann erwurgen musse, Es erhellet jglichen sein weib, das nicht iederman das selbige nemen und schenden musse, Es erhellet jglichem sein kind tochter und son, das yhm dasselbige nicht yederman entführen und entwenden musse, Es erhellet iglichen sein haus und hoff, Das nicht ein yderman hinein brechen noch drinnen freveln musse, Es erhellet jglichem sein acker, vihe und allerley guter, das die selbigen nicht ein ydermann angreifen, stelen, rauben, beschädigen musse.⁴⁴

2.3 Sicherheit und Geschlechterordnung

Ähnlich wie dem ‚Haus‘ eignet auch der vormodernen Geschlechterordnung eine Ambiguität, die sich in den Geschlechterdiskursen seit der Renaissance verdichtete und innerhalb der theoretischen Reflexionen und Auseinandersetzungen zu vieldiskutierten Widersprüchen zwischen Ebenbürtigkeit und Unterordnung führte. Aber auch im Hinblick auf die Konvergenz von normativen Rahmungen und sozialer Praxis zeigen sich Ungleichzeitigkeiten und Divergenzen, wie sie in der gerichtlichen Praxis einerseits, aber auch in der dynastischen Herrschaftsausübung greifbar wurden.⁴⁵

Als fundamental sicherheitsgefährdend wurde in den theologischen Diskursen insbesondere über die Einhegung der Sexualität diskutiert, die als grundsätzlich unrein und verwerflich angesehen wurde, die einzig in ihrer prokreativen Funktion im Rahmen der Ehe heilsbringend wirken konnte. Seit der Spätantike greifbar, intensivierte sich die Durchsetzung dieser Normen erst im hohen und vor allem späten Mittelalter.⁴⁶ Eine Zuspitzung

43 Etwa *Schmidt-Voges*, Hausfrieden, 247-252; *Schmidt*, Hausväter, 213-236 oder der Beitrag von Daniel *Schläppi* in diesem Band.

44 *Luther*, Kinder zur Schule halten (1530), Weimarer Ausgabe Bd. 30 / 2, 555, 5-13.

45 Z. B. *Sabeau*, Schwert; *Schmidt*, Hausväter; *Schmidt-Voges*, Mikropolitiken; *Wunder*, Geschlecht; *Conroy*, Women.

46 Aus der umfangreichen Literatur sei hier beispielhaft verwiesen auf *Holzem / Weber*, Ehe; *Foucault*, *Aveux*; *Seidel Menchi*, Marriage. Befördernd waren hier die Prozesse

erlebten die Geschlechterkonzepte insbesondere mit Blick auf die weibliche Sexualität in den Ketzer- und Dämonentraktaten aus dem Umfeld vor allem der Dominikaner, die einen engen Bezug zwischen der den Frauen grundsätzlich zugeschriebenen Willensschwäche und ihrer Verführbarkeit durch die sexuellen Verlockungen des Teufels herstellten – bzw. in der unterstellten weiblichen Promiskuität den Teufel als ultimativen Gefährder der göttlichen Weltordnung und Schöpfung ansahen.⁴⁷

Ein weiteres Diskursfeld, in dem die Geschlechterordnung und ihr Verhältnis zur Sicherheit eine zentrale Rolle spielte, war das der politischen Theorie und – in stärkerer Fokussierung auf das ‚Haus‘ – die Ökonomik bzw. Ehe- und Hausstandsliteratur. Auch sie verhandelte das Verhältnis der Geschlechter ausschließlich im Rahmen der Ehe als einziger legitimer Form der Paarbeziehung, setzte den Akzent aber deutlich stärker auf die Ebenbürtigkeit der beiden Partner als Arbeitspaar in der Leitung des Haushalts und der Erziehung der Kinder einerseits und versuchte sie andererseits mit dem dennoch hierarchischen Verhältnis durch die untergeordnete Rechtsstellung der Frau in einer grundsätzlich sich durchsetzenden patriarchalen Herrschaftsordnung zu versöhnen.⁴⁸

Mit Blick auf die zentrale Bedeutung des ‚Hauses‘ als Scharnier in der Organisation von Gemeinwesen zwischen horizontaler Vernetzung einerseits und vertikaler Herrschaftsordnung andererseits war es ja die Ehefrau und Hausmutter, die im Kern für den Fortbestand und Wohlstand des Hauses sorgte; sie galt daher aus der Perspektive der überwiegend männlichen Autoren als ebenso schutz- wie kontrollbedürftig.

Geschlechterdiskurse bezogen sich aber nicht nur auf Frauen und Sicherheitsprobleme, die sie „in der Natur“ der Frau angelegt sahen und als deren Initialkatastrophe vielen die Erbsünde Evas und die Vertreibung aus dem Paradies galt. Männlichkeiten waren auch nicht unproblematisch, gerade Aspekte des Trinkens, Spielens und sich Prügelns wurden im Sinne der *res publica* als dysfunktional und exzessiv gebrandmarkt. Hier hatte der Teufel bei den Männern sein Einfallstor, und auch ihnen wurden Promiskuität und Jähzorn als ordnungszerstörende Kräfte zugeschrieben. Eine

der Kirchenreform, der Entstehung der Prädikantenorden sowie der Weiterentwicklung des kanonischen Rechts im Rahmen der beginnenden universitären Rezeption des römischen Rechts und entsprechender Verrechtlichung sozialer Prozesse.

47 Vgl. hierzu Garrett, Witchcraft; Opitz-Belakhal, Weiber.

48 Zur ausgesprochen umfangreichen Literatur zu den Ehe- und Hausdiskursen seit der Renaissance vgl. u.a. Classen, Liebes- und Ehediskurs; Schnell, Frauendiskurse; King, Humanism; Schmidt-Voges, Venus, 100-107; Hahn, Wissensordnungen; Nagel, Spiegel.

ideale Form von Männlichkeit repräsentierte der Hausvater, der seine Affekte und Impulse durch Verantwortungsbewusstsein und Besonnenheit zu zähmen wusste.⁴⁹ Sowohl Männer als auch Frauen waren also im Hinblick auf ihre vergesellschaftende Normierung auf das ‚Haus‘ als Rahmen ihrer Bewährung bezogen und insofern – im Wortsinn – domestiziert.

Nicht nur in der sozialen Praxis, auch in der politischen Theorie war es unumstritten, dass sich der Charakter des Menschen als soziales Wesen unmittelbar in der Paarbeziehung zeige, die zugleich eine Teilhabe auch an den politischen Prozessen eines Gemeinwesens begründete: erst als Verheiratete genossen Mann und Frau den Status vollwertiger Gemeindemitglieder:⁵⁰ Auf der materiellen Ebene begründete ihre arbeitsteilig organisierte Verwaltung den Wohlstand des Haushalts und florierenden Handel des Gemeinwesens, auf der Seite der politischen Ethik standen die Art der Freundschaft und Liebe zwischen Ehemann und Ehefrau paradigmatisch für die das Gemeinwesen konstituierenden Tugenden von Freundschaft und Gerechtigkeit.⁵¹ Ehe war im Denken der humanistischen Aristoteliker kein Instrument zur Unterordnung der Frau unter den Mann, sondern eine Verbindung ebenbürtiger Partner mit unterschiedlichen, sich aber komplementär ergänzenden *officii*, Aufgaben und Pflichten, deren gegenseitige Respektierung und Wertschätzung in den *res familiaris* wie in den *res publica* unabdingbare Voraussetzung nicht nur zum Leben, sondern vor allem zum „guten Leben“ und damit für die „gute Policey“ darstellte.⁵² Wenngleich alle Theoretiker selbstverständlich davon ausgingen, dass der Unterschied zwischen der Regierung einer *civitas* und einer *domus* darin bestand, dass im Gegensatz zur *civitas* die Rolle von Herrschenden und Beherrschten in der *domus* nicht wechselte, sondern der Mann der Frau „von Natur aus“ vorstehe, so war diese Position doch insoweit nivelliert, als sie durch die geltenden Gesetze der *civitas* und der Tugenden eingehegt war und keines-

49 Zu vormodernen Konzepten von Männlichkeiten, ihren Konkurrenzen in ständischen Milieus vgl. einführend *Törpsch*, Männlichkeit; *Schmale*, Geschichte, 15-108; *Dinges*, Hausväter.

50 Charakteristisch für die aristotelische, thomistische und auch römisch-rechtliche Position zur Ehe in Leonardo Brunis „Le vite de Dante e di Petrarca“ formuliert: „L'uomo è animale civile, secondo piace a tutti i filosofi. La prima congiunzione, dalla quale multiplicata nasce la città, è marito e moglie; nè cosa può esser perfetta, dove questo non sia, e solo questo amore è naturale, legittimo e permesso.“ Zit. nach *Becker*, Commonwealth, 35, Anm. 78.

51 Vgl. hierzu *Becker*, Commonwealth, 33-36; zur Bedeutung der Tugend der Freundschaft als Sicherheitsrepertoire vgl. *Christin*, Vertu.

52 Vgl. hierzu *Becker*, Commonwealth, 35-42.

wegs eine despotische *monarchia* oder *oligarchia*.⁵³ Unterordnung war im vormodernen Denken nicht gleichgesetzt mit Ungleichheit, gerade in der Paarbeziehung wurde die Vereinbarkeit von Gleichheit / Ebenbürtigkeit (*aequalitas*), Identität und Hierarchie greifbar.⁵⁴

Der kurze Überblick über das Verhältnis von Sicherheit, Geschlecht und Haus in der frühneuzeitlichen Wahrnehmung und Deutung von Welt und ihrer Ordnung hat deutlich gemacht, dass mit der Verweisung beider Geschlechter auf das ‚Haus‘ als Handlungsraum ein zentrales Sicherheitsrepertoire entstanden war, mit dem die verschiedenen Bedrohungsszenarien, die von den Geschlechtscharakteren ausgehend gedacht wurden, eingehegt und auf die göttlich legitimierte ‚gute Ordnung‘ als Referenzobjekt von Sicherheit verwiesen werden konnten.

3. Diskursive Formierungen und ihre kommunikative Verortung

Die Etablierung des ‚Hauses‘ als Sicherheitsrepertoire, um ‚Mann‘ und ‚Frau‘ in ihren geschlechterspezifischen Verhaltensweisen auf ihre ordnungsstabilisierenden Funktionen und Aufgaben als ‚Hausvater‘ und ‚Hausmutter‘ zu verpflichten, gab den Menschen klare Kriterien an die Hand, die es ihnen im Zweifelsfall ermöglichen sollten, Verhaltensweisen als Sicherheit gefährdend zu erkennen und entsprechend intervenieren oder sanktionieren zu können.

Das ‚Haus‘ kann damit als eine spezifische Ordnungsstruktur verstanden werden, die Orientierung und Klarheit versprach gegen Chaos und Verunsicherung – von der Formalisierung der Eheschließung bis hin zur Kleiderordnung. Diese Form ‚Haus‘ setzte sich, wie hier ausgeführt, aus einer Vielzahl von unterschiedlich eingebundenen präskriptiven Aspekten zusammen, Verhaltensanweisungen an seine Mitglieder, verschiedene rechtliche Regelungen, eine Vielzahl regional und ständisch differenzierter Prak-

53 Donato Acciaiuoli (1428-1478): „Dictum est autem coniugale imperium esse simili civili, verum non omnino convenit, quia mas naturaliter praeest uxori, et non fit vicissitudo dominandi, nisi accidat. At cives modo aliis civibus praesunt, modo alijs obtemperant, ob vicissitudinem magistratuum. Aequales enim esse volunt secundum naturam. At masculus, quam foemina principalior est secundum naturam, nisi aliter eveniat ut supra diximus. Simile est tamen in eo, quia vir praesidet civili quadam praesidentia, non dominica nec regia.“ Zit. nach *Becker*, Commonwealth, 46, Anm. 119.

54 *Becker*, Commonwealth, 46-48.

tiken, die den Zeitgenossen dann in der Performanz und ihren sinnstiftenden Erzählungen als ‚Haus‘ vor Augen trat und ihnen ermöglichte, im konkreten Einzelfall über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit, über akzeptables oder nicht-akzeptables Verhalten zu entscheiden.⁵⁵

Die Verdichtung der diskursiven Formierung in Theologie, Philosophie und politischer Theorie ab dem späteren 15. Jahrhundert lag zum einen begründet in einem tiefen Gefühl der Verunsicherung durch einen beschleunigten Wandel im sozialen, ökonomischen und politischen Bereich, die die gewohnten Formen zu sprengen und damit Ordnung aufzulösen schienen. Seuchen und Extremwetter sowie sich häufende kriegerische Ereignisse, die auch die Zivilbevölkerung durch Plünderungen, Durchzüge, Brandschatzungen und hohe Steuern belastete, schienen auf ein nahendes Ende der Welt zu verweisen. Der durch den Druck mit beweglichen Lettern befeuerte Medienwandel sorgte für neue Kommunikationsformen, -geschwindigkeiten und -reichweiten. Bilder und Texte konnten nun, auch in ihrer Kombination, neue Deutungsangebote machen. Die hausbezogenen Geschlechterdiskurse fanden nicht nur Eingang in Schwänke, Lieder und Reimdichtungen, sondern auch in Bilder, die durch illustrierte Flugblätter, Erbauungsbücher und literarische Texte Eingang in den Alltag fanden. Und auch in der Hochkunst lassen sich Phänomene einer Sicherheitsästhetik identifizieren, die wiederum im mit textlichen Elementen von Sicherheitsheuristiken und -repertoires zusammenspielen. Dabei treten erstaunliche Unterschiede und Schwerpunkte hinsichtlich geschlechterspezifischer Sicherheitsleistungen und -erwartungen zutage.

3.1 Die Frau als *procreatrix* des ‚Hauses‘

Oben ist die zentrale Rolle der Ehefrau für Kontinuität, Bestand und Wohlstand des ‚Hauses‘ deutlich geworden: Als Gebälerin der Nachkommenschaft und Verwalterin der Güter war sie die wichtigste Person. Das mutet angesichts der zunehmend patriarchal und patrilinear organisierten Herrschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit paradox an, geht aber damit einher bzw. steht damit in einem sicherheitstechnisch relevanten Spannungsverhältnis. Die ‚natürliche‘ Unverfügbarkeit der weiblichen Gebärfähigkeit und damit ihrer Sexualität war eine Herausforderung für die Rolle

55 Zu den Schwierigkeiten der Definition, was denn nun im Verständnis der Zeit ein ‚Haus‘ war vgl. *Eibach*, Haus, 621-628; *Schmidt-Voges*, Haus, 2-15.

der Männer als Garanten der Ordnung und wurde entsprechend intensiv und vielfältig in den historischen Diskursen verhandelt. Dem Mann bleibt zur Sicherstellung der Legitimität seiner Nachkommen – zentrales Moment für die Kontinuität und Akzeptanz dynastischer Herrschaft bzw. allgemein der legitimen Erbfolge – nur die Kontrolle über den Zugang zum Körper der Frau, sofern er sich nicht vollkommen auf ihre Keuschheit, Treue und Standfestigkeit verlassen konnte oder wollte.

Die damit verbundene Macht, aber auch ihr Unsicherheitspotential, ist Thema in literarischen Arbeiten zu mythischen Stoffen, wie Tina Terrahe in ihrem Beitrag am Beispiel des Melusine-Stoffes zeigt. Während die Heirat mit der vermögenden Melusine Raimund einen immensen dynastischen Aufstieg beschert, ist der Preis ein hoher: ein Tabu verbietet Raimund, Melusine in ihr Bad (als Raum des Privaten, Intimen, Körperlichen, der dem Blick und der Kontrolle der häuslichen Umwelt entzogen ist) zu folgen, in das sie sich jeden Samstag zurückzieht. Er muss darauf vertrauen, dass im Bad nichts geschieht, was die Ordnung und Macht seines Hauses stört. Als er das Versprechen bricht, muss Melusine ihr ‚Haus‘ verlassen und beschert damit der Dynastie ein wechselhaftes Schicksal in ihren politischen Unternehmungen.

Die Kontrastierung der weiblichen *procreatrix* mit der männlichen Genealogie, in der der Mann nicht selten als Gebärer auftritt,⁵⁶ ist auch in der seit dem späten Mittelalter populär werdenden Verehrung von Maria im Kreise der Heiligen Familie bzw. ihrer weiblichen Genealogie als Anna Selbdritt sichtbar.⁵⁷ Die zahlreichen bildlichen Darstellungen verknüpfen den sozialen Raum des ‚Hauses‘ der Familie Mariens mit ‚realen‘ zeitgenössischen Architekturen. Mit der wachsenden Bildwürdigkeit des bürgerlichen Interieurs⁵⁸ und der Verlagerung des heiligen Geschehens in den profanen Raum wird bildlich ein doppeltes Sicherheitsversprechen aufgerufen: Die Sicherheit des Gebäudes steht sinnbildlich für die Sicherheit der häuslichen Ordnung, die Maria und ihr Kind schützt. Zugleich repräsentiert Maria – als Exemplum der guten ‚Hausmutter‘ – das Haus, und – als Essenz

56 Vgl. patrilineare Stammbäume in der Tradition der Wurzel Jesse ebenso wie heraldische Darstellungen der männlichen Linie. Vgl. zur Einführung *Klapisch-Zuber*, Stammbäume, 78-113. Analog zu dieser Tradition steht die Idee eines männlichen Schöpfertums auch im Bereich der Künste, vgl. *Pfisterer*, Kunst-Geburten.

57 Vgl. hierzu die Beiträge in *Opitz / Röckelein / Signori / Marchal*, Maria; *Schreiner*, Maria, 15-77; *Klapisch-Zuber*, Stammbäume, 154-157.

58 Zur Bildwürdigkeit des bürgerlichen Interieurs vor allem in der niederländischen Malerei vgl. den Beitrag von Daniela *Hammer-Tugendhat* in diesem Band.

des ‚Hauses‘ – verkörpert sie es auch. Die bildlich und narrativ geleistete Engführung des weiblichen mit dem architektonischen Körper untersucht Elisabetta Cau am Beispiel ganz unterschiedlicher Bildwerke und -anlässe aus dem europäischen Spätmittelalter und der Renaissance. Sie kann im Feld der visuellen Kultur bestätigen, was in der frühneuzeitlichen Traktatliteratur und anderen Schriften vielfach thematisiert wurde, nämlich dass die Sicherheitsleistung des Hauses ganz elementar von der ‚Haus-Frau‘ und ihrer Unversehrtheit, auch und gerade im leiblich-sexuellen Sinne, abhängig sei. Das ‚Zu-Sehen-Geben‘ dieser Schwachstelle und ihrer spezifischen Ästhetik barg jedoch das Problem, dass mit der bildlichen Darstellung der Frau im Haus der zudringliche Blick von außen nachgerade aktiviert, das prekäre Moment häuslicher Sicherheit also sinnlich erfahrbar gemacht und präsent gehalten wurde. Dieses Grundproblem des Visuellen und der geschlechtlich kodierten Blickregime kann kein Text wegerklären, wie Sigrid Ruby in der Auseinandersetzung mit einem illustrierten Gedichtzyklus aus der französischen Renaissance darlegt. Gilles Corrozets Lobgedichte auf das ganze Haus sekundieren eine normative Ethik der Herrschafts- und Geschlechterordnung, auch indem sie eine auf Ganzheit und Geschlossenheit zielende Sicherheitsästhetik propagieren. In der detaillierten Darstellung des Hausrats verweisen diese und andere Gedichte auf die Sicherheit stiftende Funktion der materiellen Kultur und des Wohlstands, die wiederum als das Ergebnis guter Haushaltsführung und tugendhaften Lebens galten.⁵⁹

In der transmedialen Analyse von textlichen und bildlichen Diskurselementen wird eine Ineinssetzung von ‚Frau‘ und ‚Haus‘ greifbar, bei der die auf den sozialen Raum des ‚Hauses‘ bezogenen Verhaltensanweisungen der Ehe- und Hausstandsliteratur in zeitgenössischer, aber allgemeiner architektonischer Form repräsentiert werden. Erst in der niederländischen Genremalerei des späten 17. Jahrhunderts und unter dem Einfluss einer neuen bürgerlichen Kultur wandelt sich diese metonymische Verwendung der Architektur hin zu ‚wahrhaftigen‘ Interieurs. Und nun wird der gebaute Raum des Hauses auch als Handlungsgrenze definiert, wie Daniela Hammer-Tugendhat herausgearbeitet hat. Hier scheint die visuelle Kultur stärker auf die Frau ‚im Haus‘ zu rekurrieren – eines Hauses, das sich erst dann zunehmend aus der Sphäre der Sichtbarkeit, der „Öffentlichkeit“ der frühneuzeitlichen *societas civilis* auszugliedern beginnt – wo es zuvor noch als

59 Zur Bedeutung der Hausratliteratur als *pars pro toto* der ehelichen Ordnung und ‚guten Policy‘ finden sich grundlegende Hinweise bei Meierhofer, Ehesachen und Heinrichs, Zum-Verschwinden-Bringen, 224-227.

Teil der *res publica* gedeutet worden und auch die spatialen Dimensionen der Handlungen von Männern und Frauen nicht auf den gebauten Raum des Hauses mit seinen spezifischen Grenzen beschränkt geblieben waren.⁶⁰

Nicht nur in der bildkünstlerischen und literarischen Gestaltung tritt die Vorstellung in Erscheinung, sondern auch in den frühneuzeitlichen Naturrechtsdebatten wird die Erkenntnis greifbar, dass – aller patriarchalen Konstruktion von sozialer und politischer Ordnung zum Trotz – die Mütter aufgrund der Tatsache, dass sie die Kinder gebären und damit als Elternteil unzweifelhaft sind („mater semper certa est“), die ursprünglichen, natürlichen Träger von Herrschaft seien, wie Anna Becker zeigt. Erst in der bürgerlichen Gesellschaft hätten Frauen, im Gegenzug für Schutz und Sicherheit, sich der Herrschaft der Männer unterstellt.⁶¹

3.2 Führung der Männer – Prekäre Sicherheit zwischen Ebenbürtigkeit und Herrschaft

Schon früh hat die Geschlechtergeschichte herausgearbeitet, dass die Versuche der frühneuzeitlichen Autoren, die stark hierarchisierenden Geschlechterkonzepte in der Theologie mit den eher auf komplementäre Alterität ausgerichteten Konzepten zu verbinden, inhärente Widersprüche und Spannungen schufen. Die Diskrepanz zwischen theologischem Dogma und gesellschaftlichen Notwendigkeiten in der sozialen Praxis (und auf deren Reflexion die politische Theorie ausgerichtet war), bildeten den Ausgangspunkt und Referenzrahmen der „Querelle des femmes“.⁶²

Deutlicher und in ihrer Virulenz für Fragen der Sicherheit drängender wurden diese Spannungen mit Blick auf die Rolle und Funktion des Mannes ‚im Haus‘. Lagen die Kernaufgabe der Schaffung von sozialer Kontinuität durch die Geburt und Aufzucht von Kindern sowie von materieller Kontinuität bzw. Stabilität durch die Verwaltung und Vermehrung der eingebrachten Güter im Aufgabenbereich der Frau, was blieb dann außer der Beschaffung und Herstellung von Gütern und Rohstoffen?

60 Zur Divergenz von sozialem und gebautem Raum im Hinblick auf geschlechterbezogene Handlungsräume bei Leon Battista Alberti vgl. *Schmidt-Voges, Connecting Spheres*.

61 Siehe hierzu den Beitrag von *Anna Becker* in diesem Band und ihre Ausführungen in *Becker, Commonwealth*, 117-165.

62 Grundlegend hierzu *Opitz-Belakhal, Streit; Hassauer, Streit; Engel, Geschlechterstreit*.

Diese Fragen wurden aber nicht erst in den gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Zusammenhängen der Frühen Neuzeit bewusst, sondern waren bereits in der sozialen Praxis und ihren literarischen Repräsentationen der Antike angelegt. Sowohl in der Bibel wie auch der antiken griechischen Literatur – beides zentrale Referenzkorpora für alle Reflexionen über die Legitimität von Ordnungsfragen im 15. und 16. Jahrhundert – zeigt sich zum einen die besondere Bedeutung der Frauen für die Aufrechterhaltung des ‚Hauses‘ als Ort der Sicherheit und Versorgung. Und zwar nicht nur mit Blick auf die Hausgenossen, sondern gerade auch für Auswärtige und Gäste, wie Matthias Adrian am Beispiel des Neuen Testaments zeigen kann. Es waren die Hausherrinnen, die den wandernden Predigern um Jesus Einlass gewährten, während die Hausherren in diesen Zeiten der Auflösung der Ordnung eher blass und inaktiv blieben.⁶³ Nicht nur in der sozialen Praxis, auch in der philosophischen und literarischen Reflexion der Antike war die spannungsgeladene Rolle von ‚Mann‘ und ‚Frau‘ im *oikos* als Basis der *polis* präsent. Christian Uhde zeigt an der mythisch überhöhten wie negativ besetzten Figur der Pandora, wie die Geschlechterrollen in der griechischen Ökonomik eine neue Dimension bekommen, wenn sie nicht mit der Brille der Hausväterideologie des 19. Jahrhunderts gelesen werden, sondern in ihren zeitgenössischen Kontext eingebettet und auf ihre Sicherheitsleistungen hin befragt werden.⁶⁴

Beriefen sich die frühneuzeitlichen Texte sich in der Regel auf die gottgegebene Überordnung des Mannes als Teil des Schöpfungsaktes, die sich gut mit Versatzstücken von antiken Philosophen ergänzen ließen, wenn diese Frauen eine körperliche, geistige und mentale Schwäche attestierten, billigten sie den Männern eine Schutz- und Aufsichtsfunktion zu, mit der Herrschaft begründet werden konnte.⁶⁵ Indes, die Rolle des Hausvaters in der Führungsverantwortung war gerade gegenüber der Ehefrau unklar, was in ihrer oben beschriebenen grundsätzlichen Ebenbürtigkeit begründet lag. Die Balance zwischen Aufsicht, Anleitung und Zurechtweisung setzte daher besondere Selbstführung – heute würde man Führungskompetenz sagen – voraus, die vom Ehemann und Hausvater erwartete, in jeder Konfliktsitua-

63 Vgl. hierzu den Beitrag von *Matthias Adrian* in diesem Band.

64 Vgl. hierzu den Beitrag von *Christian Uhde* in diesem Band. Neuere Ansätze zur Interpretation der Ökonomik im antiken Griechenland und eine problematisierende Forschungsdiskussion in *Därmann*, *Oikonomia*.

65 Im Kern auf Augustinus zurückgehend war der theologischen Weltordnung zugleich eine Geschlechterordnung eingeschrieben, die bereits hier an das ‚Haus‘ geknüpft war. *Schmidt-Voges*, *Mikropolitiken*, 48-53.

tion nicht von Affekten getrieben zu handeln, die Impulse zu kontrollieren, Nachsicht und Einsicht in die Ursachen der vermeintlichen Fehlleistungen der anderen Seite zu üben, bevor man zur *ultima ratio*, zu Strafmaßnahmen griff.⁶⁶ Die theologischen Ehedidaxen, die in der Regel für Pastoren zur Handreichung in der Seelsorge verfasst wurden, zunehmend aber auch in die Erbauungsliteratur (hier oft in Reimform und bebildert) einfließen, propagierten hierfür das Konzept der *concordia*, der ehelichen Eintracht als spezifisches Sicherheitsrepertoire. John Egle kann anhand einer Vielzahl von Beispielen dieser frühneuzeitlichen Literaturgattung zeigen, wie prekär oder herausfordernd hier insbesondere die Rolle der Männer sich aus der Perspektive der normierenden bzw. präskribierenden Obrigkeiten gestaltete. Im Falle eines ehelichen Konflikts – was als ganz selbstverständlicher Teil der Ehe angesehen wurde – die Maxime der *concordia* vor allem die Ehemänner an eine konstruktive, die Substanz und den Bestand des Haushalts nicht gefährdende Konfliktlösung unter Wahrung der beiderseitigen Gesichte gemahnen. Gleichwohl blieb aber der Obrigkeit kaum eine andere Form der präventiven Intervention als moralische Appelle und die Forderung an die Hausväter, im Konfliktfall die Balance zwischen Parteinahme und Mediation wahren zu können – und der Führung des Hauses die erfolgreiche Selbstführung voranzustellen.⁶⁷

Ähnlich wie in der visuellen Kultur, lässt sich auch in der theoretischen Reflexion der männlichen Haushaltsführung ab dem späten 17. Jahrhundert eine Verschiebung feststellen. Unter dem Einfluss der Ausdifferenzierung der Philosophie im Wissenschaftssystem veränderte sich auch die thematische Zuordnung zu disziplinären Feldern, die ihrerseits mit veränderten Funktionszuschreibungen und Sicherheitserwartungen an Familie durch die Obrigkeiten korrespondierte. Auffällig ist, dass die Gesamtheit der *oeconomia* in ihrem sozialen Beziehungsgefüge wie ihrer wirtschaftlichen Funktionalität, die noch ganz wesentlich die akademische Philosophie des 16. und 17. Jahrhunderts bestimmte, sich unter dem Eindruck der Ausgliederung des Naturrechts einerseits und der Etablierung der Kameralwissenschaften andererseits auflöste. Während ethische Fragen, die zuvor über die *domus* verankert wurden, sehr viel stärker auf das Individuum zielten, war die *stabilitas* und die gute Ordnung der Familie immer stärker auf ihren

66 Am Beispiel der Ehedidaxe bzw. Handreichung für Pastoren zur ehelichen Konfliktberatung, *Schmidt-Voges, Domus*, 162-165.

67 Vgl. hierzu den Beitrag von *John Egle* in diesem Band mit Hinweisen zu der umfangreichen weiterführenden Literatur zu diesem Aspekt.

wirtschaftlichen Nutzen für die komplexeren Zusammenhänge der Fürstentstaaten ausgerichtet. Mit der nun favorisierten Trennung zwischen der Güterproduktion einerseits und dem Familienunterhalt andererseits verschob sich auch das Gefüge der geschlechterspezifischen Zuordnung von Arbeitsbereichen. Während dem Mann die finanzielle Verwaltung und Organisation der Güterproduktion unterstand, war die Frau ausschließlich auf die Sicherstellung des Familienunterhalts ausgerichtet – eine erste Andeutung der dann ab der Industrialisierung greifbar werdenden Trennung zwischen männlicher entlohnter Erwerbsarbeit und weiblicher unentlohnter Hausarbeit.⁶⁸ Hier zeichnet sich also mit Blick auf die Sicherheitsleistung des ‚Hauses‘ eine Stärkung und stärkere ökonomische Inpflichtnahme des Hausvaters ab, während die ethischen Herausforderungen der innerhäuslichen Regierung stärker in den Bereich der seelsorgerischen Betreuung verwiesen wurden. Dass sich diese ökonomische Entwicklung dann auch in der visuellen Kultur niederschlug und nun – wie bei Hammer-Tugendhat schon angedeutet – die Frau stärker ‚ins Haus‘ verwiesen wird, anstatt es zu repräsentieren, hat Marion Gray eindrucksvoll in seiner Analyse der illustrierten „Hausväterliteratur“ der Aufklärungszeit herausgearbeitet.⁶⁹

Die intensiven theoretischen Auseinandersetzungen mit und die umfangreiche mediale Distribution des Männlichkeitsideals des ‚Hausvaters‘ in Bild, Text und Reim hatte seine Referenzrahmen durchaus in der tagtäglichen Erfahrung der weltlichen und kirchlichen Obrigkeiten vor Ort und zeigt die unmittelbare, lebensweltliche Verankerung der diskursiven Formierungen. Die vielfältigen Analysen von Prozessakten vom späten Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert zeigen, wie sehr gerade das Fehlverhalten von Hausvätern von den Obrigkeiten sanktioniert wurde – die formulierten ethischen Anforderungen waren also nicht leere Worte, sondern im Namen der ‚guten Ordnung‘ justiziabel. Der Patriarchalismus war also keine uneingeschränkte Herrschaft der Männer, die im Hause willkürlich regieren konnten, sondern ein durchaus zweischneidiges Schwert.⁷⁰ Dass dabei die gegenseitig erwarteten Sicherheitsleistungen von Obrigkeiten und Untertanen in einem durchaus ambivalenten Spannungsgefüge zueinanderstanden, zeigt Daniel Schläppi am Beispiel der Prozesse der Stadt Zug in der Alten Eidgenossenschaft. Die Finanzierung von oder Durchsetzung bestimmter

68 Vgl. hierzu den Beitrag von *Joseph Freedman* in diesem Band.

69 *Gray*, Productive Men.

70 So der Titel eines Aufsatzes von *Schmidt*, Hausväter. Dazu u.a. auch etwa *Sabeau*, Schwert.

sicherheitspolitisch legitimierter Maßnahmen der Obrigkeit konnte die Haushalte an ihre Existenzgrenze bringen, während wiederum dysfunktionale Haushalte die kollektive Sicherheit des Gemeinwesens gefährdeten – ein diffiziles Gleichgewicht, das über Männlichkeitskonzepte ausgehandelt wurde.⁷¹

Wie zentral funktionierende Haushalte gerade mit Blick auf die stärkere ökonomische Steuerung und den wachsenden Finanzbedarf, nicht nur der dynastischen Fürstenstaaten, sondern auch der städtischen Republiken waren, zeigt Raffaella Sarti am Beispiel italienischer Stadtrepubliken und ihren sich verdichtenden Regelungen, Bürgerrechte an sog. ‚offene Häuser‘ zu knüpfen – wobei diese *case aperte*, bei aller regionalen Differenzierung und differierenden Entwicklungen, im Kern als tatsächlich bewirtschaftete Haushalte zu verstehen sind; Bürgerrechte und entsprechende Privilegien waren also nur dann zu haben, wenn die Wohnsitze und Immobilieneigentum in einer Stadt nicht nur auf dem Papier bestanden, sondern tatsächlich bewirtschaftet und bewohnt wurden, sich also in die sozialen und ökonomischen Prozesse der Stadt als zwingend notwendige Basis einbrachten.⁷²

Dass genau diese ökonomische Stabilität der Haushalte aber keineswegs einfach gegeben oder gar nur auf den Mann bezogen war, zeigt Margareth Lanzinger in ihrer Analyse von Eheverträgen als Sicherheitsrepertoire, das die individuellen mit den kollektiven Sicherheitsinteressen einer tragfähigen ökonomischen Versorgung eng miteinander verflocht. Der Blick auf Eheverträge macht deutlich, dass den Frauen der im Eherecht und im Gemeinen Recht verankerten männlichen Vormundschaft mit dem Abschluss eines Ehevertrages ein Instrument in die Hand gegeben war, ihre eigene Position innerhalb der Ehe, wie auch im Gefüge der erweiterten verwandtschaftlichen Netzwerke, erheblich zu beeinflussen. Kooperation, Rücksichtnahme und Einflussmöglichkeiten bzw. Begrenzung männlicher Handlungsräume war also nicht ausschließlich an das Geschlecht gekoppelt, sondern auch an die Vermögensposition, mit der die Ehepartner in die Ehe eintraten.⁷³

71 Vgl. hierzu den Beitrag von *Daniel Schläppi* in diesem Band.

72 Vgl. hierzu den Beitrag von *Raffaella Sarti* in diesem Band.

73 Vgl. hierzu den Beitrag von *Margareth Lanzinger* in diesem Band, dort weiterführende Literatur zum Thema Eheverträge als rechtliches Sicherheitsrepertoire.

3.3 Sicherheit und Gewalt

Ausgehend von diesen Befunden erscheint die Frage nach dem Zusammenhang von Sicherheit und häuslicher Gewalt in einem weiteren Kontext. Bosse satirische Kupferstiche riefen beim zeitgenössischen Publikum einen Sinnzusammenhang wach, der ihm durch Flugblätter, Predigten, Reimgedichte und soziale Praktiken mehr als vertraut war. Die Situierung im architektonischen Rahmen eines bürgerlichen Interieurs verweist auf den Kontext des Hauses als Teil der *res publica* und die damit verknüpften bürgerlichen Tugenden, die im Kern von Freundschaft und Liebe, *prudentia* und *concordia* zusammenliefen – was im Kleinen der Ehe nicht funktionierte, konnte also auch schlecht im Großen des Gemeinwesens funktionieren. Physische Gewalt anzuwenden deutete also zum einen auf die mangelnde Selbstbeherrschung und Selbstführung des Mannes, seine mangelnde Fähigkeit Dissens und Konflikte mit seiner Frau als ebenbürtiger Partnerin auszutragen. Die Frau erscheint hier als *procreatrix* des ‚Hauses‘, worauf die Kinder, das Wohlstand anzeigende Interieur verweisen und den Mann als Eindringling in diesen Bereich. Zugleich erscheint nun auch der Kupferstich mit der prügelnden Frau als ein moralischer Appell an den Mann: wer seiner Aufgabe als Haushaltsvorstand, in Führungsverantwortung der Untergebenen, nicht gewachsen war, gefährdete nicht nur seine eigene Unversehrtheit und den Ruin des Hauses, sondern vielmehr die grundsätzliche Weltordnung. Diese Kontrolle wird hier gebündelt in der Kontrolle von Sexualität, die ihrerseits in doppelter Weise sicherheitsrelevant war: als keusche eheliche Sexualität in heilsgeschichtlicher Hinsicht und mit Blick auf legitime Erbfolge ganz konkret im Sinne der Klarheit der familialen Ordnung, Grenze und Zugehörigkeit.

Das Zu-Sehen-Geben dieser innerhäuslichen Vorgänge hatte also nichts mit Voyeurismus oder Skandalisierung zu tun, sondern seine lebensweltliche Verankerung in der tatsächlichen Sichtbarkeit und Öffentlichkeit der innerhäuslichen Vorgänge, die Nachbarn, Verwandten und – im äußersten Fall – der gerichtlichen Öffentlichkeit gegeben war und für das grundsätzliche Funktionieren von Ordnung in der Ehrökonomie der Anwesenheitsgesellschaft gegeben sein musste.

Reflektiert man diese Befunde vor dem Hintergrund der von den *feminist security studies* formulierten Leerstellen für Frauen, ihre Sicherheitsinteressen und -bedürfnisse zu artikulieren und sichtbar zu machen, kann man für die Frühe Neuzeit festhalten, dass in der grundsätzlich gegebene-

nen Sichtbarkeit auch der innerhuslichen Verhaltnisse eine Moglichkeit bestand, Sicherheitsprobleme gegenuber der „Offentlichkeit“ zu markieren. Die Kirchen- und Sittenzuchtsgerichtsbarkeit wie auch die weltlichen Niedergerichte boten vielfaltige institutionelle Moglichkeiten, hausliche Dysfunktionalitat und hausliche Gewalt im Besonderen sichtbar zu machen und die eigenen Sicherheitsbedurfnisse zu formulieren. Und die wachsende Sensibilitat uber die Grade der Gewalttatigkeit lassen hier eine zunehmende Beachtung vermuten.⁷⁴

Die in Bosses Kupferstichen prasentierte prekare Mannlichkeit und die damit verbundenen Sicherheitsrisiken eroffnen eine neue Perspektive auch auf Bosses vielleicht bekanntesten Kupferstich, das Titelpuffer zu Thomas Hobbes' „Leviathan“, dem vielleicht wirkmachtigsten Referenzwerk zur mannlich codierten Verkorperung von Staat und Sicherheit. Der Leviathan prasentiert sich als mannliche Herrscherfigur, ausgestattet mit den Insignien von Macht und Gewalt, der die gesamte Ambivalenz von Unterordnung und Ebenburtigkeit, Freiheit und Sicherheit aufruft, die aus dem Blickwinkel der geschlechtergeschichtlich analysierten Zusammenhange von Mannlichkeit, Sicherheit, Herrschaft und Haus eine Relekture verdiente.⁷⁵

4. Conclusiones und Perspektiven

Die Ausfuhungen haben deutlich gemacht, dass der Zusammenhang von Sicherheit, Haus und Geschlecht zwar auf den ersten Blick wenig mit den Themen der *security studies* zu tun hat. Auf den zweiten Blick, vor allem einen historisch deutlich zuruckreichenden und disziplinubergreifenden ausgerichteten, lassen sich jedoch sehr genau strukturelle Zusammenhange fassen, die auf verschiedenen Ebenen Sicherheit mit Haus und Geschlechterordnung in Verbindung bringen.

Erstens ist deutlich geworden, dass vor dem Hintergrund der zeitgenossischen Wahrnehmung von Sicherheitsproblemen und Herausforderungen, die diskursive Formierung des „Hauses“ als Raum der geordneten Geschlechterbeziehungen als ein Versicherheitlichungsprozess verstanden werden muss. Die umfangreichen und medial vielfaltig gestalteten Prasentationen moglichen Fehlverhaltens und deren Konsequenzen fur die „gute Ordnung“ entfalten ein Bedrohungsszenario fundamentaler Art. Zugleich

74 Hohkamp, Grausamkeit.

75 Zu Bosse und Hobbes vgl. Bredekamp, Hobbes.

etablierten sich in diesen Diskursen aber auch Bildtraditionen und sprachliche Narrative, die formprägend für die weiteren Entwicklungen waren.

Hierzu zählt insbesondere die Engführung und Verortung der Frau „im Haus“. Es ist deutlich geworden, dass damit im 15. und 16. Jahrhundert etwas ganz anderes angesprochen war, als es dann die bürgerliche Philosophie und Kultur seit dem späten 18. und vor allem im 19. Jahrhundert las. Es ging nicht um die Verortung im „Privaten“ und die Unsichtbarmachung von Frauen und ihren Bedürfnissen, Handlungen und Verhaltensweisen, sondern gerade um das Gegenteil, nämlich die Sichtbarmachung von Frauen, ihren Handlungen, Verhaltensweisen und Bedürfnissen als „Zentrum des Hauses“ – eines Hauses, das in der politischen Theorie der Zeit einen Teil der *res publica* und damit des öffentlichen Interesses ausmachte.

Zweitens hängt der andere Schwerpunkt eng damit zusammen, nämlich die Verhandlung der Rolle der Männer, deren Setzung als „Herrscher des Hauses“ sich nicht unmittelbar aus ihren Aufgaben ableitete und somit in der Theoriebildung, den normativen Verfahren und ihrer Vermittlung wie auch den sozialen und politischen Regulierungen immer prekär blieb – nicht im Sinne der Durchsetzung patriarchaler Herrschaftskonzepte, aber in ihrer Begründung: die im Kern auf der Schutz- und Sicherheitsleistung der Männer für ihr „Haus“ beruhte. Wo sie diese nicht lieferten – das zeigen die Kupferstiche von Bosse – geriet die Hausherrschaft entweder zur Tyrannei, die dann wiederum die Funktionalität des Haushalts gefährdete. Oder sie führten zur Unordnung und „Weiberherrschaft“, die noch stärker die göttliche Ordnung der Welt in Frage stellten und fundamental bedrohten.

Dass die „Hausdiskurse“ in ihren sprachlichen wie bildlichen Ausgestaltungen als „Versicherlichungsdiskurse“ funktionieren konnten, wird – auch das ist deutlich geworden – erst erkennbar, wenn man sie vor dem zeitgenössischen Sicherheitsverständnis und dem vormodernen Ordnungsvorstellungen einordnet. Die in diesem Band vorliegenden Beiträge sind als erste Annäherungen an diese Zusammenhänge zu verstehen, die aus verschiedenen Perspektiven die Vielschichtigkeit und Verschränkung von diskursiven Formierungen einerseits und sozialen, politischen und künstlerischen Praktiken andererseits aufzeigen. Sie adressieren Kulturen und Gesellschaften, Denk- und Lebenswelten in Europa, die als Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Frage dienen können, wie sich die Interdependenz von Sicherheitsvorstellungen und Geschlechterordnung transformierte unter dem Eindruck der gesellschaftlichen, ökonomischen,

politischen, kulturellen und religiösen Veränderungen im Übergang zum 19. Jahrhundert.

Hier müssen vertiefende Studien ansetzen, die zeigen, wie eng der von den *feminist security scholars* konstatierte Ausschluss von Frauen mit den Exklusionsprozessen aus der politischen Öffentlichkeit und dem „Staat“ als spezifischer Form politischer Ordnung ab dem 19. Jahrhundert zusammenhing. Wie wirkte sich der Wandel von der „guten Ordnung“ zum „Staat“ als Referenzrahmen für Sicherheit auf die Position von Frauen aus, auf ihre Sichtbarkeit und ihre Sprechfähigkeit? Inwiefern sind die in der Geschlechtergeschichte bereits vielfältig erforschten Auseinandersetzungen über die Geschlechterordnung im Kontext von Aufklärung und Revolution ebenfalls als „Versicherheitlichungsprozesse“ einzuordnen, bei denen mit nun anderen Geschlechterkonzepten argumentiert wurde? Inwiefern sind die geschlechterbezogenen Auseinandersetzungen der Frühen Neuzeit um Hierarchie und Unterordnung, Sichtbarkeit und Sicherheit verflochten mit anderen Differenzkriterien – auch und vor allem mit Blick auf koloniale Kontexte?

Die den aktuellen Ansätzen und Zugängen der Sicherheitsforschung inhärente Unterscheidung zwischen „öffentlichen“ und „privaten“ Bereichen und die Zuschreibung als sicherheitsrelevante oder geschützte Räume kann nun nicht länger als eine gegebene Größe behandelt werden, sondern muss als Ergebnis von Versicherheitlichungsprozessen verstanden werden, die immense geschlechterbezogene Ungleichheiten gerade im Hinblick auf Sicherheit mit sich bringt.

I. Antike Figurationen

Pandoras Haushalt. Die gute Hausverwalterin und der ‚Hausvater‘ auf dem Prüfstand*

Christian Uhde

The ability to manage a household profitably provides security in difficult supply situations. Conversely, poor management threatens the very existence of a household and puts its members at risk. The need for specialised knowledge of and practical skills in good household management has often been addressed in economic literature, such as in ‘Hausväterliteratur’, which draws upon ancient sources. This includes discussions on the division of labour and the role expectations placed on married couples. However, due to the authority of the figure of the ‘Hausvater’, which was central to the early modern reception of ancient sources, the role of the wife in the household has been misunderstood and marginalised in older scholarship. Based on a close reading of ancient sources, this chapter critically examines the alleged dominance of the ‘Hausvater’ and reflects on the vital role of the wife as household manager (οἰκονόμος ἀγαθή / oikonomos agathē) in ancient Greek οἶκος / oikoi.

Die ökonomische Literatur der Frühen Neuzeit firmiert traditionell unter der Gattungsbezeichnung ‚Hausväterliteratur‘.¹ Im deutschsprachigen Raum setzte sie als literarische Gattung mit Johann Colers *Oeconomia ruralis et domestica* (1593-1601) ein, erreichte ihren Zenit mit Wolf Helmhard von Hohbergs *Georgica curiosa* (1682) und steuerte mit Philipp Florins

* Dieser Beitrag präsentiert Überlegungen aus meiner Dissertation zu Autoritätsstrukturen im griechischen Oikos, in der die hier angesprochenen Zusammenhänge ausführlicher dargelegt werden. Mein Dank gilt den Herausgeberinnen für ihre hilfreichen Kommentare sowie Prof. Dr. Beate Wagner-Hasel, Dr. Alexandra Eppinger und Dr. Elisabetta Lupi für ihre kritischen Anmerkungen und wertvollen Ratschläge. Dank für wichtige Anregungen schulde ich außerdem Dr. Detlev Mares, der sich der Lektüre eines frühen Entwurfs widmete, ebenso Anna Wolschendorf und Merle Ernst, die das fertige Manuskript auf formale Fehler überprüften. – Hinweise zu den hier verwendeten Abkürzungen: Antike Werke nach dem erweiterten Abkürzungsverzeichnis in: H.H. Cancik (Hrsg.), *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike* (10), Stuttgart/Weimar 1996-2003, online: *Der Neue Pauly Online*, https://referenceworks.brillonline.com/entries/der-neue-pauly/erweitertes-abkürzungsverzeichnis-COM_004. Zeitschriften und Reihen sowie frühkirchliche Schriften nach: S.M. Schwertner, *IATG³ – Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete. Zeitschriften, Serien, Lexika, Quellenwerke mit bibliographischen Angaben*, Berlin/Boston³2014.

1 Die Gattungsbezeichnung geht zurück auf den Nationalökonom Wilhelm Roscher, *National-Oekonomik*, 137 („Hausväterliteratur‘ in der Landwirtschaft“); vgl. *Schmidt-Voges*, *Haus in der Vormoderne*, 13.

Oeconomus prudens et legalis (1702) allmählich ihrem Ende entgegen.² Namensgebend für diese normative Anleitungsliteratur ist ihr vermeintlich auf Hausväter der ländlichen Oberschicht beschränkter Adressatenkreis, der vielseitig in Belangen des landwirtschaftlich geprägten Haushalts unterwiesen werden wollte.³ Diese frühneuzeitliche Ökonomieliteratur hat antike Vorbilder: in den griechischen Ökonomiken, die sich der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt menschlicher Beziehungen im Haushalt widmen, und in der römischen Agronomie, die sich vor allem auf technische Aspekte der Landwirtschaft (Produktion, Verarbeitung, Verwaltung) spezialisiert hat.⁴ Auf sie berufen sich verschiedentlich die frühneuzeitlichen Ökonomieschriftsteller.⁵

Die Besonderheit frühneuzeitlicher Ökonomieliteratur besteht darin, griechische Ökonomiken und römische Agronomie mit christlicher Katechese zu verschmelzen, wobei insbesondere die Rolle des Vaters betont worden ist.⁶ Doch erst die im 19. Jh. aus nationalökonomischer und familiensoziologischer Perspektive geführten Diskurse über den Charakter des vormodernen Haushalts haben die Anschauung einer als patriarchal verstandenen Herrschaft des Hausvaters im vormodernen Haushalt kontu-

2 Einen Überblick geben Brandes, Ökonomieliteratur, Burckhardt / Priddat, Geschichte der Ökonomie, 645-651, 691-699 (zu Coler), 759-767 (zu Hohberg, auch Schmidt-Voges, *Oïko-nomía*, 412-418), ausführlich Richarz, Haushaltsökonomik, 137-181.

3 Die Bezeichnung der frühneuzeitlichen Ökonomieliteratur als ‚Hausväterliteratur‘ ist unzutreffend, worauf schon Hoffmann, Hausväterliteratur, 64-65 hinwies, da neben dem Hausvater auch explizit die im Inneren des Hauses selbständig waltende Hausmutter adressiert wird. Vgl. Dürr, Herrschaft und Ordnung, 339-343 zum erweiterten Adressatenkreis, der neben der adeligen Oberschicht auch die Mittel- und Unterschicht umfassen konnte.

4 Gemeint sind Hesiods episches Lehrgedicht *Werke und Tage* (7. Jh. v. Chr.) über den bäuerlichen Arbeitsalltag, Xenophons sokratischer Dialog *Über die gute Haushaltsführung* (4. Jh. v. Chr.) eines begüterten Atheners und Aristoteles' Ausführungen im ersten Buch seiner *Politik* (4. Jh. v. Chr.) zur Struktur des Haushalts im Polis-Verband beziehungsweise drei pseudo-aristotelische Bücher zur *Haushaltsführung* (vmtl. 4. / 3. Jh. v. Chr.), daneben die römischen Agrarschriftsteller, die sogenannten *auctores rei rusticae*, Cato (2. Jh. v. Chr.), Varro (1. Jh. v. Chr.), Columella (1. Jh. n. Chr.) und Palladius (5. Jh. n. Chr.). Einen Überblick über die griechischen Ökonomiken bietet Zoepffel, *Oikonomika*, 65-205, 247-310.

5 So zum Beispiel Coler in Buch 1, Kapitel 1 (in: Burckhardt / Priddat, Geschichte der Ökonomie, 36 (Z. 3-14), welche die Ausgabe von 1632 zugrunde gelegt haben).

6 Vgl. Brandes, Ökonomieliteratur, 471-472, Breyer, Literatursoziologie, 28, daneben Twellmann, Transformationsgeschichte, 161, ausführlich Frühsorge, Begründung der väterlichen Gesellschaft. Zur Verbindung antiker Ökonomik mit christlichen Vorstellungen im frühen Mittelalter siehe Lührmann, Ökonomik, 58-61.

riert.⁷ Diesen aus der frühneuzeitlichen ‚Hausväterliteratur‘ extrahierten Ordnungsbegriff trug Otto Brunner in der Mitte des 20. Jh. bis in die antike Ökonomik. Auf dem Theoriegerüst des ‚ganzen Hauses‘, das auf den Kulturhistoriker Wilhelm Heinrich Riehl (1823-1897) zurückgeht und auf der Annahme eines als verlustreich wahrgenommenen Wandels der Familienstruktur im Zuge der Industriellen Revolution basiert,⁸ argumentiert Brunner, dass der vormoderne Haushalt „ohne innere Entwicklung“⁹ bis in den Merkantilismus hinein erhalten geblieben sei und ihm allzeit der Hausvater präsiidierte, auf den allein alle Geschicke und Beziehungen im Haushalt herrschaftlich ausgerichtet gewesen seien.¹⁰

In verschiedenen Disziplinen, vor allem in der Geschichtswissenschaft, hat dieses statische Bild vom vormodernen Haushalt zu intensiver Kritik geführt. Insbesondere Brunners normative Vorstellung einer vormodernen Gesellschaft, die auf der Einheit des autarken Hauses als Grundform des sozialen und wirtschaftlichen Lebens basiert, wurde angezweifelt.¹¹ Außerdem wurde aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive die Ausblendung der Rolle der Hausmutter zugunsten einer Überakzentuierung der Rolle des Hausvaters mit Nachdruck bemängelt.¹²

Nichtsdestotrotz scheinen Brunners Vorstellungen vom vormodernen Hausvater in der althistorischen Forschung bei der Deutung antiker häuslicher Verhältnisse weiterhin auf. Moritz Hinsch erörtert etwa jüngst in seiner Dissertation zur *Ökonomik und Hauswirtschaft im klassischen Grie-*

7 Zu den Hausdiskursen vom 15. bis ins 19. Jh. unter dem Aspekt des Hausfriedens *Schmidt-Voges*, Mikropolitiken, 67-89, 135-144. Zur Typologie des Patriarchatsbegriffs, der im staatsrechtlichen Diskurs des späten 19. Jh. als persönliche Herrschaft verstanden, aus familienrechtlicher Perspektive bald auf die Familie übertragen worden ist und seither vor allem Ungleichheit zwischen den Geschlechtern markiert, *Wagner-Hasel*, Patriarchat, 516-517; vgl. auch *dies.*, Matriarchat, bes. 212-214.

8 Zu Riehl und der Familienforschung im 19. Jh. eingehend *Weber-Kellermann*, Familienforschung, *Rosenbaum*, Familiensoziologie, 46-55. Zum ‚ganzen Haus‘ als Ordnungsmodell mit umfassender Darstellung der Wissenschafts- und Rezeptionsschichte siehe den Sammelband von *Eibach / Schmidt-Voges*, Haus.

9 *Brunner*, Das ganze Haus, 34.

10 Vgl. ebd., 39-45.

11 Einen Überblick über die Debatte, welche bis in die Mitte der 1960er-Jahre zurückreicht, bieten *Schmidt-Voges*, *Oíko-nomía*, 407-408 und umfänglich *Hahn*, Vom ganzen Haus.

12 Vgl. *Opitz*, *Brunner*, bes. 91-94. Vernachlässigt wurde etwa auch, dass die frühneuzeitliche Ökonomieliteratur eher ein Idealbild konstruiert, als reale Lebensverhältnisse widerzuspiegeln; vgl. *Brandes*, Ökonomieliteratur, 474, *Wiesner-Hanks*, Household, 62 („reading prescriptive literature as descriptive“).

chenland (2021), dass die hausinternen Beziehungen in den griechischen Ökonomiken als auf den Hausvater ausgerichtete Herrschaftsbeziehungen konzipiert gewesen seien, auch wenn er die entscheidende Rolle der Hausmutter für den hauswirtschaftlichen Erfolg herausstellt.¹³ Zu einem vergleichbaren Ergebnis gelangt einige Jahre zuvor Winfried Schmitz in seiner Arbeit zur *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland* (2004), in der er die häuslichen Autoritätsstrukturen in der bäuerlichen Gesellschaft über die Figur des Hausvaters zu erklären sucht und dafür nicht selten auf Forschung zur Frühen Neuzeit verweist.¹⁴

Trotz der scheinbar plausiblen Analogien zwischen antiker und frühneuzeitlicher Ökonomieliteratur ist die Vorstellung der Rolle eines Hausvaters¹⁵ eine moderne, die in den Hausdiskursen des 19. Jahrhunderts entwickelt worden ist.

Für die antiken Quellen, die ökonomisches Denken beinhalten oder sich gänzlich der Ökonomik verschreiben, ist zu konstatieren, dass die Haushaltsführung grundsätzlich männlich und weiblich gedacht wird. Zu untersuchen sind daher in einem ersten Schritt die antiken Begriffe der ökonomischen Literatur, die Autorität im Haushalt ausweisen. Weil sich die griechischen Ökonomiken mit der personellen Organisation im Haushalt und im Gegensatz zu der römischen Agronomie insbesondere mit dem Geschlechterverhältnis auseinandersetzen, werden diese ausführlicher behandelt. Sie kreisen um die Figur des Hausverwalters, die im Griechischen mit dem Begriff *οἰκονόμος* / *oikonomos* zu besetzen ist. Markant für dieses Substantiv ist, dass es sowohl ein männliches als auch ein weibliches Genus besitzt und vor allem – wie zu zeigen ist – weiblich konzipiert wird.

In einem weiteren Schritt steht im Mittelpunkt die Beziehung von Mann und Frau mit freiem Status im Kontext der komplementären Arbeitsteilung im Haushalt (*οἶκος* / *oikos*). Beispielhaft soll anhand des Pandora-Mythos,

13 Vgl. Hirsch, *Ökonomik und Hauswirtschaft*, 303, daneben zum Einfluss Brunners auf die althistorische Forschung 34-36, 95-96 und zur Rolle der Hausmutter 341-364.

14 Siehe Fußnote 17. Zur Methode des Vergleichs von antiken mit frühneuzeitlichen bäuerlichen Gesellschaften Schmitz, *Nachbarschaft*, 17-18, 23, 46-47 und passim.

15 In der *Enzyklopädie der Neuzeit* (2005-2012) wird darüber informiert, dass der Begriff des Hausvaters erst in der christlichen Lehre auftauche, in der er als Übersetzung des neutestamentarischen *οἰκοδεσπότης* / *oikodespotēs* beziehungsweise des in der Vulgata stehenden *pater familias* gebraucht werde (vgl. Fuhrich-Grubert / Ulbrich, *Hausvater*, 252). Er sei zugleich „Äquivalent für den aus der antiken Tradition stammenden *οἰκονομικός* (Aristoteles, Xenophon) bzw. lat[einisch] *oeconomus* (»Hauswirt«)“ (ebd.). Anzumerken ist, dass *οἰκονομικός* / *oikonomikos* ein Adjektiv ist, der Rollenbegriff aber *οἰκονόμος* / *oikonomos* lautet.

wie ihn der frühgriechische Dichter Hesiod (7. Jh. v. Chr.) in seinem paränetischen Lehrgedicht *Werke und Tage* (Ἔργα καὶ ἡμέραι / *Erga kai hēmerai*, kurz: *Erga*) erzählt, die existenzsichernde Bedeutung der guten Hausverwalterin (οἰκονόμος ἀγαθή / *oikonomos agathē*) aufgezeigt werden.

Die Besonderheit, in den *Erga* scheinbar nichts über die Arbeitswelt der Bäuerin zu erfahren und ausschließlich mit Spottversen gegen sie konfrontiert zu werden, hat wiederholt dazu geführt, nicht nur dem Dichter Hesiod Misogynie zu unterstellen,¹⁶ sondern in diesem Zusammenhang auch das eheliche Geschlechterverhältnis im Haushalt als ein hierarchisches Gewaltverhältnis zu denken. Aus der als misogyn wahrgenommenen frühbäuerlichen Bauerndichtung folgert etwa Schmitz aus den Spottversen gegen die Ehefrau die Autorität des Hausvaters.¹⁷ Dagegen wird im Folgenden argumentiert, dass Hesiod über die Frauenspottverse ein Bild vom Wert weiblicher Arbeit entwirft, indem er Arbeitsvorstellungen und Rollenerwartungen formuliert, die das weibliche Geschlecht in der Funktion der Hausverwalterin betreffen.

1. Begriffsgeschichte der antiken Ökonomie (οἰκονομία / *oikonomia*)

Der Neuplatoniker Proklos Diadochos schreibt im 5. Jh. n. Chr. in seinem Scholion zu Hesiods *Erga*, dass der Dichter es verfasst habe, um die Menschen von einem geschäftstreibenden und im kaufmännischen Sinne (waren-)bepackten Leben (τῆς ἀγοραίου καὶ φορτικῆς / *tēs agoraiou kai phortikēs*) hin zur Verwaltung des eigenen Hauses und zum selbstgenügsamen Leben (τὴν οἰκονομίαν καὶ ἀπράγμονα ζωὴν / *tēn oikonomian kai apragmona zōēn*) zu rufen (παρακαλῶν / *parakalōn*).¹⁸ Damit nimmt Proklos eine Bewertung der *Erga* als haushaltsökonomisches, auf Selbstversorgung

16 Vgl. beispielsweise *Pomeroy*, Frauenleben, 3-5, 72-73, *Zoeppfel*, *Oikonomika*, 339-340, zuletzt *Cantarella*, *Pandora*, 23 und *Spahn*, Hesiods *Erga*, 45. Ein extremes Beispiel für die Verurteilung Hesiods als Frauenhasser ist der Aufsatz von *DuBois*, *Eros and Women*, 113-114, der von persönlichen Invektiven durchzogen ist. Gegen Misogynie bei Hesiod argumentiert bereits *Arrighetti*, *Misoginismo*, 44-48. Zur Funktion von frauenfeindlichen Sprüchen in der archaischen Dichtung siehe insbesondere *Seelentag*, *Weberiambos*, 115-117, 132-135, der die Untauglichkeit des Misogyniebegriffs als Analysekriterium für den archaischen Befund demonstriert.

17 Vgl. *Schmitz*, *Nachbarschaft*, 83-94, bes. 90-94, zur hausväterlichen Autorität ergänzend 202-233, 444-456. Daneben auch *ders.*, *Gewalt*, 120-128, und *Hinsch*, *Ökonomik und Hauswirtschaft*, 23, 34-39, 98, 303.

18 *Procl. ad Hes. Op.* 1.4-6 Marzillo.

abzielendes Lehrgedicht vor, welches anleiten soll, das Haus und seine Bewohner idealiter weitgehend von einer marktorientierten, von Handel und Geldgeschäften geprägten Lebensweise unabhängig zu machen.¹⁹

Der Begriff οἰκονομία / *oikonomia* für die Hausverwaltung, den Proklos in erklärender Absicht gebraucht, findet sich allerdings nirgends bei Hesiod, übrigens auch nicht in den etwa zeitgleich entstandenen Epen *Ilias* und *Odyssee*.²⁰ Erstmals erwähnt wird er ohne nähere Erläuterung von einem der sieben Weisen namens Pittakos von Mytilene (ca. 650-570 v. Chr.).²¹

Bei Proklos läuft offenbar Wissen um die Entstehung und Entwicklung ökonomischer Literatur zusammen, denn erst in Klassischer Zeit avanciert οἰκονομία / *oikonomia* vor allem bei Xenophon (ca. 430-354 v. Chr.) in seinem sokratischen Dialog *Über die Haushaltsführung* (Οἰκονομικός ἄλογος / *Oikonomikos ἄlogos*) zu einer eigenen Lehre bedürfnis- und gewinnorientierter Hauswirtschaft.²² Wohl aber erzählen die ältesten der Nachwelt erhaltenen literarischen Werke der griechischen

-
- 19 In der Überlieferung sei allerdings kein einziger Haushalt auszumachen, so *Hinsch*, Hauswirtschaft, 113, der nicht in den Austausch mit anderen Haushalten getreten sei. Autarkie meine „hauswirtschaftliche Souveränität in der Interaktion mit externen Akteuren“ und das Bestreben, den Haushalt „nach eigenem Willen und zum eigenen Vorteil zu führen“ (ebd., 144; vgl. dazu ausführlich *ders.*, Ökonomik und Hauswirtschaft, 270-300).
 - 20 Zur komplementären Lesart der homerischen Epen, welche die aristokratische Gesellschaft beleuchten, und Hesiods *Erga*, welche die bäuerliche Gesellschaft beschreiben, siehe *Meister*, Adel, 50-54.
 - 21 Dessen Aufforderung, neben der Ehrfurcht gegenüber den Göttern (εὐσέβεια / *eusebeia*) auch allerlei Tugenden und die οἰκονομία / *oikonomia* hochzuachten (θεραπεύειν / *therapeuein*), ist im *Anthologion* des spätantiken Epitomators Stobaios (5. Jh. n. Chr.) überliefert (Stob. 3.1.172.5 Hense). Der Begriff findet sich auch bei Platon (428/427-348/347 v. Chr., beispielsweise Plat. apol. 36b; Plat. leg. 3.694c, 6.747b, 7.809c, 7.819c; Plat. Lys. 209d; Plat. rep. 3.407b, 6.498a), der aber keine eigene Lehre der οἰκονομία / *oikonomia* entwickelt hat.
 - 22 *Spahn*, Anfänge antiker Ökonomik, 306-321, zeigt, dass die steigenden politischen Pflichten eines Bürgers, seine Teilhabe an der Polis und die Evakuierung der ländlich-bäuerlichen, auf Selbstversorgung ausgerichteten Bevölkerung nach Athen im Zuge des Peloponnesischen Krieges zu einer „neuen Technik marktbezogener und geldwirtschaftlicher Haushaltung“ (ebd., 314) führten, die eine auf den Markt und Handelsverkehr gerichtete Wirtschaft begünstigten. Die Kommerzialisierung der Agora habe erst im späten 6. Jh. v. Chr. begonnen und spätestens seit dem 4. Jh. v. Chr. sei der politische Aspekt der Agora vom ökonomischen überlagert worden (vgl. ebd., 310-311). In Klassischer Zeit sind Hauswirtschaft und der Austausch auf dem Markt, welcher in der entwickelten Polis-Struktur an Bedeutung gewonnen hatte, eng aufeinander bezogen (dazu jetzt umfassend *Hinsch*, Ökonomik und Hauswirtschaft).

Antike von der (rechten) Hausverwaltung, die von Anfang an vom komplementär agierenden Ehepaar als Arbeitspaar geprägt ist. Auch wenn in der epischen Dichtung des späten 8. und frühen 7. Jh. v. Chr. für die Hausverwaltung noch kein eigenständiger Begriff überliefert ist, so lässt sich dort dessen etymologische Wurzel fassen.

Der Ökonomiebegriff zerfällt in der epischen Dichtung in seine beiden Konstituenten: in das polyvalente Nomen ὁ οἶκος / *ho oikos*²³ (*Haus* als umbauter Raum, *Hausstand* / *Hausbesitz*²⁴ und *Haushalt* / *Hausgemeinschaft* als gesellschaftliches Ordnungsmodell und Raum geordneten Zusammenlebens²⁵) und das Verb νέμειν / *nemein* (*verwalten, ordnen, leiten, aus- oder zuteilen, Sorge tragen, auch bebauen*), das ursprünglich im pastoralen Kontext der Vieh- und Weidewirtschaft steht.²⁶ Auf natürliche Weise ist das Haus mit wirtschaftlichem Handeln verbunden, was sich vor allem im

23 Zur antiken Definition des οἶκος / *oikos* insbesondere Xen. oik. 1.5; vgl. MacDowell, *Oikos in Athenian Law*, 17-19, Cox, *Household Interests*, 130-141, *Damet, Conflicts familiaux*, 33-42 und *Hinsch, Hauswirtschaft*, 116-119. Ab dem 5. Jh. v. Chr. findet sich in den Quellen häufiger der äquivalente Ausdruck τὰ οἰκία / *ta oikia* (vgl. MacDowell, *Oikos in Athenian Law*, 11, Cox, *Household Interests*, 135-139 und *Degen, Wahrnehmung von Palästen*, 32, 34-40).

24 Einige Beispiele zum *Haus* als umbautem Raum: Hom. Il. 6.500, 7.127, 9.147 und 289; Hom. Od. 4.4, 9.478, 15.15, 23.153; Hes. erg. 364-365, 405, 407, 523, 601, 627. Zum *Haus* als Bezeichnung für den *Hausstand* / *Hausbesitz* beispielsweise Hom. Od. 2.64, 4.318. Die nahe Verbindung von Haus und Vermögen werde schon im formelhaften Ausdruck οἶκος καὶ κτήματα / *oikos kai ktēmata* (Hom. Od. 7.314, 19.23) deutlich, so *Wagner, Ökonomik*, 190; siehe auch formelhaft Hom. Od. 4.79, 14.291, 22.231 (δόμος καὶ κτήματα / *domos kai ktēmata*) und Hom. Il. 15.498 (οἶκος καὶ κλήρος / *oikos kai klēros*) sowie für das metaphorische Verschlingen des Hauses Hom. Od. 1.248, 16.125, 19.133 (τρυχουσι οἶκον / *trychousi oikon*), 1.250-251, 16.127-128 (φθινύθουσιν οἶκον / *phthinythousin oikon*), 4.318 (ἐσθίεται οἶκος / *esthietai oikos*), 21.332 (οἶκον ἔδουσιν / *oikon edousin*).

25 *Hinsch, Ökonomik und Hauswirtschaft*, 36 begreift den Haushalt als „ein mentales Modell, das Handeln und Kommunikation strukturierte, indem es den Akteuren normative und kognitive Orientierung bot.“ Zur Hausgemeinschaft Cox, *Household Interests*, 141-167, *Krause, Antike*, 23-40, und *Schmitz, Haus und Familie*, 93-117. In der antiken Selbstbeschreibung hat sich weder im Griechischen noch im Lateinischen ein eigenständiger Begriff für die Kernfamilie herausgebildet (vgl. *Krause, Antike*, 39-40, und *Harders, Haus und Familie*, 19).

26 Nach *Laroche, La racine*, 7-12, 115-125, 258, der eine immer noch beachtenswerte lexikologische Untersuchung vorgelegt hat, daneben LSJ und CGL, s. v. νέμω. Siehe auch *Spahn, Anfänge antiker Ökonomik*, bes. 304-306, und *Zoepffel, Oikonomika*, 49, die sich auf *Singer, Oikonomia*, 36-42 beruft. Über die Bedeutung und Begriffsgeschichte von οἰκονομία / *oikonomia* informiert zuletzt umfangreich *Hinsch, Ökonomik und Hauswirtschaft*, 118-144.

Begriff der οἰκωφελίη / *oikōpheliē* (von οἶκον ὀφέλλειν / *oikon ophellein* – das Haus mehren / vergrößern²⁷) äußert, der auf die Fürsorge für den Haushalt abhebt und sich sowohl in Hesiods *Erga*²⁸ als auch in Xenophons ökonomischem Dialog²⁹ wiederfindet. Daneben steht das Verb ἔχειν / *ech-ein* in Verbindung mit οἶκος / *oikos* für *haushalten, walten*. Auffällig ist, dass gerade ranghohe Ehefrauen das Haus verwalten (οἶκον ἔχουσιν / *oikon echousin*, so Arete³⁰) und mehren (οἶκον ὀφέλλειν / *oikon ophellein*, so Penelope³¹), demnach eingebrachtes Oikosvermögen haushälterisch gewinnbringend nutzen.

Die Mehrung des Hauses als Daseinsfürsorge ist in den Epen Frauensache. Unverhüllt gibt der kriegstüchtige Odysseus zu verstehen, dass ihm weder bäuerliche Arbeit (ἔργον / *ergon*) noch Hauswirtschaft (οἰκωφελίη / *oikōphelie*) lieb seien,³² dafür aber „immer beruderte Schiffe und Kriege und wohlgeglättete Wurfspieße und Pfeile [...]“.³³ Im adeligen Oikos wird demnach weibliche Hauswirtschaft von männlicher Beutewirtschaft geschieden, wobei beides zur Vergrößerung des Hauses beiträgt.³⁴ So fährt Odysseus fort, dass ihm auf den Beutefahrten viel zugefallen sei und sich dadurch sein Haus schnell mehrte (αἶψα δὲ οἶκος ὀφέλλετο / *aipsa de oikos ophelleto*).³⁵ Es verwundert daher nicht, dass es nach Ausweis der

27 Hom. Od. 14.223 und 233, 15.21. In der *Ilias* steht das Verb ὀφέλλειν / *ophellein* häufig im kriegerischen Kontext (zum Beispiel Hom. Il. 2.420, 3.62, 4.445), wird niemals aber in Verbindung mit dem οἶκος / *oikos* verwendet.

28 Hes. erg. 495.

29 Xen. oik. 6.4, vgl. dazu auch 3.10 (συναύξειν τοὺς οἴκους / *synauxein tous oikous*), 7.15 (ἀλλὰ σωφρόνων τοί ἐστί καὶ ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς οὕτω ποιεῖν, ὅπως τὰ τε ὄντα ὡς βέλτιστα ἔξει καὶ ἄλλα ὅτι πλεῖστα ἐκ τοῦ καλοῦ τε καὶ δικαίου προσγενήσεται), 7.16 (συναύξοιμι τὸν οἶκον / *synauxoimi ton oikon*). Föllinger, Frau und Techne, 51 spricht von einer aus moderner Perspektive betrachteten betriebswirtschaftlichen Ausrichtung. Vgl. zum Effizienzgedanken bei Xenophon insbesondere Föllinger / Stoll, Effizienz.

30 Hom. Od. 7.66-68.

31 Hom. Od. 15.20-23.

32 Hom. Od. 14.222-223. Ähnliches berichtet Platon (Plat. leg. 3.694c) über Kyros, der kein Interesse für die οἰκονομία / *oikonomia* gezeigt habe, dafür aber für Feldzüge. Zum Begriff ἔργον / *ergon* für die Feldarbeit in den homerischen Epen *Meister*, Adel, 55.

33 Hom. Od. 14.224-225; Schadewaldt.

34 Vgl. *Wieland*, Entdeckung der Ökonomie, 69.

35 Hom. Od. 14.230-233. Die Vergrößerung des Oikos durch Krieg wird auch in Xen. oik. 1.15 angesprochen.

Quellen gerade Frauen sind, die erstmals als Hausverwalterin (οικονόμος / *oikonomos*³⁶) benannt werden.

Drei frühe Belege aus dem 6. und 5. Jh. v. Chr. bestätigen diese Rollenzuweisung. Erstens werden in einer Gnome über Ehefrauen des Phokylides von Milet (um 540 v. Chr.) vier weibliche Charaktere beschrieben. Nur die mit einer Biene verglichene Ehefrau wird als Idealtyp gepriesen, gerade weil sie eine gute Hausverwalterin (οικονόμος αγαθή / *oikonomos agathē*) sei, die den Arbeiten (im Haus) vorstehe (ἐπίσταται ἐργάζεσθαι / *epistatai ergazesthai*).³⁷ „Diese wünsche (εὔχευ / *eucheu*)“, so rät Phokylides dem heiratswilligen Mann, „als begehrte Ehefrau zu gewinnen (λαχεῖν γάμου ἱμερόεντος / *lachein gamou himeroentos*).“³⁸ Ein weiterer Beleg findet sich in der Tragödie *Agamemnon* des Aischylos (525-456 v. Chr.), in der die Gattenmörderin Klytaimnestra als tückische Hausverwalterin (οικονόμος δόλια / *oikonomos dolia*³⁹) bezeichnet wird. Drittens wird in einer Gerichtsrede des Lysias (ca. 445-380 v. Chr.), in der über die Tötung des Eratosthenes verhandelt wird, die Ehefrau eines Euphiletos als von allen die beste (πασῶν ἦν βελτίστη / *pasōn ēn beltistē*) gepriesen. Sie sei eine gewaltige Hausverwalterin (οικονόμος δεινή / *oikonomos deinē*) gewesen, die hervorragend sparsam (φειδωλὸς αγαθή / *pheidōlos agathē*) sei und alles im Haus genau verwalte (ἀκριβῶς πάντα διοικοῦσα / *akribōs panta dioikousa*).⁴⁰

Bezeichnend ist ebenso, dass Sokrates in Xenophons ökonomischem Dialog für die Beantwortung der Frage nach der Erziehung und den Aufgaben von Ehefrauen im Haushalt die Philosophin und Rednerin Aspasia, die zweite Frau des Perikles, seinem Gesprächspartner Kritoboulos vorstellen will, welche dies alles sachkundiger als er erklären werde (ἐπιστημονέστερον ταῦτα πάντα ἐπιδείξει / *epistēmonesteron tauta panta epideixei*).⁴¹ Ein Fragment des Peripatetikers Theophrastos von Eresos

36 Spahn, Anfänge antiker Ökonomik, 305, und Zoepffel, Oikonomika, 49-50, legen dar, dass dem abstrakten Begriff für die Hausverwaltung (οικονομία / *oikonomia*) der Rollenbegriff οικονόμος / *oikonomos* vorausgeht (so auch Reuthner, *Philosophia* und *Oikonomia*, 417). Vor der οικονομική τέχνη / *oikonomikē technē* stehen demnach praktische Erfahrungen handelnder Personen.

37 Phok. 2.6-7 Franyó / Gan.

38 Phok. 2.8 Franyó / Gan; nach Ebener.

39 Aischyl. Ag. 155.

40 Lys. 1.7.

41 Xen. Oik. 3.14. Im Dialog taucht Aspasia allerdings nicht mehr auf; es bleibt beim Verweis auf ihre Autorität in diesen Punkten. Nach Reuthner, *Philosophia* und *Oikonomia*, 418-419, hängt dies mit der vorliegenden Gattung zusammen, in der

(ca. 371-287 v. Chr.) bezeugt, dass an manchen Orten sogar Wettbewerbe für Frauen in Besonnenheit und Hausverwaltung veranstaltet worden seien (κρίσεις γυναικῶν περὶ σωφροσύνης γίνεσθαι καὶ οἰκονομίας / *kriseis gynaikōn peri sōphrosynēn ginesthai kai oikonomias*).⁴²

2. Antike Hausvaterbegriffe in den antiken Ökonomiken

In der antiken Ökonomieliteratur sind für den wirtschaftliche, soziale und sittliche Belange umfassenden Begriff des Hausvaters keine eindeutigen Entsprechungen auszumachen. Die römischen Agrarschriftsteller benennen zwar ausdrücklich den *pater familias* in der Funktion des wirtschaftenden Großgrundbesitzers, in dem man ein Vorbild zu wännen scheint,⁴³ befassen sich aber – in Anbetracht des Umfangs ihrer Werke – nur knapp mit seiner Beziehung als *dominus* zum Verwalterehepaar (*vilicus* und *vilica*), das er stellvertretend für die Verwaltung seiner Landgüter einsetzt.⁴⁴ Andere Aspekte personeller Organisation im Haushalt, etwa die Beziehungen des *pater familias* zu seiner Ehefrau oder den gemeinsamen Kindern, kommen so gut wie gar nicht zur Sprache. Über die Beziehung des *pater familias* zu seiner Ehefrau schreibt Columella mit Bezug auf Xenophons Ökonomik beispielsweise nur so viel, dass in der Vergangenheit die Hauswirtschaft Aufgabe der Gattin gewesen (*domesticus labor matronalis fuit*) und ihr häuslicher Fleiß mit den außerhäuslichen Tätigkeiten des Mannes gleich-

Rednerinnen grundsätzlich nicht auftauchen. Es bleibt allenfalls bei referierter Rede, wie Ischomachos' Erzählungen von seiner Ehefrau zeigen (zum Beispiel Xen. oik. 7.14, 16).

42 Theophr. FI12 Wimmer, überliefert in Athen. Deipn. 13.90 (Gulick 13.610a).

43 Seine als unumschränkt wahrgenommene Machtposition im Haushalt wird in der Forschung durchaus infrage gestellt (siehe etwa Saller, *Gendered Semantics*, der auf eine überwiegende Geschlechtersymmetrie im Haushalt aufmerksam macht). Zur Rolle des *pater familias* siehe Scholz, *Den Vätern folgen*, 96-113, zu seinen besonderen Rechten *Carlà-Uhink*, *Intrafamilial Violence*, vor allem 32-46.

44 Cato nennt ausdrücklich den *pater familias* an nicht mehr als vier Stellen (Cato agr. 2.1, 2.7, 3.1, 3.2). Im deutlich umfangreicheren Werk Columellas wird der *pater familias* ebenfalls kaum namentlich genannt (unter drei Dutzend Mal), beispielsweise Colum. 1.1.3, 1.2.1, 5.6.37, 9.1.6, 12.21.6 (*diligens pater familias*); 1.4.3, 8.2.5 (*industrius pater familias*). Zu den Pflichten des Gutsbesitzers und des Verwalterehepaars: Cato agr. 2.1-6, 5.1-8, 151, 152.1-3; Colum. 1.7, 11, 1.8.16-17, 12.1.1-12.3.11. In Palladius' *Bauernkalender* wird handelndes Personal kaum noch namentlich adressiert: Den *pater familias* gibt er nur zwei Mal an (Pall. agric. 1.39, 14.2.2), den Verwalter (hier: *procurator*) nur ein einziges Mal (1.36).

wertig sei (*ut cum forensibus negotiis matronalis industria rationem parem faceret*).⁴⁵ Erst als die *patres familias* und ihre *matronae* nicht mehr auf dem Land arbeiteten und lebten, wäre „jene alte Hausmuttertugend [...] ausgestorben (*matrum familiarum mos [...] occiderit*)“⁴⁶ und das Verwalter-ehepaar hätte die Pflichten des Hausvaters und der Hausmutter übernommen.⁴⁷

Ein anderes Bild ergibt sich für die griechischen Ökonomiken, die vor allem „Herrschaftswissen“⁴⁸ im Haushalt vermitteln. Allerdings trägt auch hier die in der Forschung vertretene Anschauung, die Herrschaft, verstanden als Autorität im Haus, allein dem Mann in der Rolle des Hausvaters zuzuschreiben.⁴⁹ Zum einen ist dieses Urteil irreführend, weil sich der Hausvater in den griechischen Ökonomiken nicht auf einen Begriff bringen lässt: In Bezug auf Sklaven ist die Rede vom Herrn (*δεσπότης / despotēs*), in Bezug auf die hauswirtschaftende Tätigkeit vom Hausverwalter (*οικονόμος / oikonomos*) und ab Klassischer Zeit in Bezug auf die (besitz-)rechtliche Vertretung des Haushalts in der Polis-Gemeinschaft vom Herrn als Bürger (*κύριος / kyrios*).⁵⁰ Zum anderen entstellt der verengte

45 Colum. 12.Pr.7-8. Eine Ausnahme stellt auch Varros Alterswerk *De re rustica* insofern nicht dar, als er zwar seiner Gattin, die ein Landgut (*fundus*) erworben hat, gute Ratschläge erteilen will, wie sie dasselbe einträglich bewirtschaften (*fructuosus colere*) kann (Varro rust. 1.1-2), doch die eigentlich notwendige Beschreibung und Bewirtschaftung ihres Landguts unterlässt (vgl. Pekáry, *Ökonomisches Wissen*, 52).

46 Colum. 12.Pr.10.

47 Colum. 12.Pr.8-10. Columella (12.Pr.9) beklagt diesen Wandel, weil dadurch die meisten Frauen dem Luxus (*luxuria*) und der Faulheit (*inertia*) anheimgefallen seien und ihnen die Sorge um das Landgut und die Feldgeräte lästig sei (*ruris et instrumentorum agrestium cura gravari*). Zur symmetrischen Kritik am Lebenswandel der *patres familias*, die sich ebenfalls der *luxuria* und den Genussfreuden (*delicii*) hingeben, siehe Colum. 1.Pr.14-15.

48 Zoepffel, *Oikonomika*, 54; vgl. auch Richarz, *Haushaltsökonomik*, 46.

49 So spricht etwa Hinsch im Rückbezug auf Brunner von der Ökonomik „als männliches Herrschaftswissen über die kluge Lenkung des ‚ganzen Hauses‘“ und vom Haushalt als „patriarchaler Gemeinschaft“, „in welcher der Hausvater als bevollmächtigter Herr (*κύριος*) eine fürsorglich leitende Herrschaft (*ἀρχή*) über Ehefrau, Kinder und Sklaven ausübte“ (Hinsch, *Ökonomik und Hauswirtschaft*, 35, 37).

50 *Δεσπότης / Despotēs*: Xen. oik. 1.17-18, 22, 9.16, 12.18-20, 21.10; Aristot. pol. 1.1252a11, 34, 1.1253b6, 15, 1.1254a1, 11, 12, 1.1255b11, 13, 20-21, 29-32, 1.1260a33, 1.1260b4, 3.1277a8, 3.1277b7, 3.1278b34, 37, 4.1295b21, 7.1325b5; Ps.-Aristot. oec. 1.1345a1-7; *οικονόμος / oikonomos*: Xen. oik. 1.2, 1.15; Aristot. Pol. 1.1252a11, 1.1256b 36-37, 1.1258a25, 31, 33, 3.1282a21, 5.1314b7, 5.1315b1; Ps.-Aristot. oec. 1.1344b22-27. *Κύριος / Kyrios* als Vermögensbesitzer: Xen. Oik. 9.16; nur im zweiten Buch der pseudo-aristotelischen Ökonomik, in der öffentliche Angelegenheiten und Mittel der Geldbeschaffung für die Polis besprochen werden, findet sich der Begriff des *κύριος / kyrios* (Ps.-Aristot.

Blick auf die Rolle des Mannes als Hausvater, dass sich griechische Ökonomen mit der partnerschaftlichen Führung des Haushalts und zwar mit dem Ehepaar als Arbeits- und Gesinnungspaar befassen. In der ersten vollständig überlieferten Ökonomik, die Xenophon in der ersten Hälfte des 4. Jh. v. Chr. verfasst hat,⁵¹ tritt die Ehefrau gleichrangig als *δέσποινα* / *despoina* über abhängiges Gesinde und vor allem als waltende, weisungsbefugte *οικονόμος* / *oikonómos* im Haushalt in Erscheinung. Ihr wird die Leitungsfunktion im Haushalt als dem ihr zugeordneten Verantwortungsbe- reich sogar gänzlich übertragen.⁵²

Als Voraussetzung für eine gute Haushaltsführung betont Xenophon, dass den Eheleuten das Haus und der von ihnen eingebrachte Besitz ge- meinsam sein müsse, damit sich beide Eheleute mit gleicher Hingabe um den Haushalt kümmern.⁵³ So hätten die Götter Mann und Frau mit größ- ter Sorgfalt zusammengefügt (*δισκεμμένως μάλιστα συντεθεικέναι* / *dies- kemmenōs malista syntetheikenai*), sodass ihre Partnerschaft (*κοινωνία* / *koinōnia*) am nützlichsten (*ὠφελιμώτατον* / *ōphelimōtaton*) sei.⁵⁴ Hierar- chisiert wird diese Partnerschaft nicht. Vielmehr ist die Rede von Partnern, die bei der Haushaltsführung einander gleichwertig (*ἀντίρροπος* / *antirropos*) seien.⁵⁵ Die Frau führe sorgsam Aufsicht (*ἐπιμελεία* / *epimeleia*) über die Arbeiten und Tätigkeiten im Inneren des Hauses (*ἐπὶ τὰ ἔνδον ἔργα καὶ ἐπιμελήματα* / *epi ta endon erga kai epimelēmata*), der Mann über jene im Freien (*ἐπὶ τὰ ἔξω* / *epi ta exō*).⁵⁶ Raum und menschliches Handeln sind eng aufeinander bezogen:

Denn für die Frau ist es schicklicher, im Inneren des Hauses zu bleiben (*κάλλιον ἔνδον μένειν* / *kallion endon menein*), als sich im Freien auf- zuhalten (*θυραυλεῖν* / *thyraulein*), für den Mann dagegen ist es schimpf- lich, im Inneren des Hauses zu bleiben (*αἴσχιον ἔνδον μένειν* / *aischion*

oec. 2.1346a32, 2.1351a29, 2.1353a4). Zur Deutung der Rolle des *κύριος* im athenischen Recht Hartmann, Geschlechterdefinitionen, 40-51.

51 Zur Datierung Hobden, Xenophon's Oeconomicus, 152-153, Zoepffel, Oikonomika, 165-166.

52 Exemplarisch Xen. oik. 3.15, 7.3-43. Dazu Reuthner, Athenes Gewänder, 141-162, bes. 147-151 und Dies., Hausfrau, 39-57, bes. 41-45.

53 Xen. oik. 7.13, 9.19.

54 Xen. oik. 7.18.

55 Xen. oik. 3.15. Vgl. dazu Föllinger, Frau und Techne, 53.

56 Xen. oik. 7.22, siehe daneben auch 7.23-28. Vgl. dazu Wiemer, Gute Ehefrau, 429-432.

endon menein), statt sich um die Arbeiten im Freien zu kümmern (τῶν ἔξω ἐπιμελεῖσθαι / *tōn exō epimeleisthai*).⁵⁷

Xenophon geht sogar so weit, dass er sich den Mann als Diener (θεράπων / *therapōn*) der Frau im Inneren des Hauses vorstellt.⁵⁸ Die Frau leitet demnach den Haushalt und ist damit eigentliche Hausverwalterin. Die Besitztümer (τὰ κτήματα / *ta ktēmata*) kämen zwar meist durch die Tätigkeiten des Mannes (τοῦ ἀνδρὸς πράξεων / *tou andros praxeōn*) in das Haus, ausgegeben (δαπανᾶται / *dapanatai*) würden sie aber größtenteils nach der haushälterischen Einteilung der Ehefrau (τῆς γυναικὸς ταμειυμάτων τὰ πλεῖστα / *tēs gynaikos tamieumatōn ta pleista*); wenn diese gut sei, vergrößerten sich die Häuser (αὐξονται οἱ οἴκοι / *auxontai hoi oikoi*), wenn sie aber schlecht vorgenommen werde, verkleinerten sich die Häuser (μειοῦνται οἱ οἴκοι / *meiountai hoi oikoi*).⁵⁹ Dem idealen Haushalt, wie ihn Xenophon darstellt, liegen demnach Ordnungsvorstellungen zugrunde, die auf die unverzichtbare Komplementarität der Geschlechter abheben.

Auch Aristoteles (384-322 v. Chr.) betont im ersten Buch seiner *Politik* (Πολιτικά / *Politika*) die notwendige Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, die „unter den Aspekten von Nutzen, Lust und Tugend geradezu gleichwertig erscheinen“⁶⁰, wie Sabine Föllinger anhand dessen ethisch-politischer Schriften hervorhebt.⁶¹ Markante ontologisch-universalisierende Ausführungen im ersten Buch der aristotelischen *Politik* haben jedoch diese Komplementarität der Geschlechter überlagert, indem Aristoteles das Verhältnis des Männlichen (ἄρρεν / *arren*) zum Weiblichen (θῆλυ / *thēly*) als ein naturgemäß (φύσει / *physei*) auf Ungleichheit beruhendes bestimmt:

57 Xen. oik. 7.30; Audring.

58 „Das Erfreulichste von allem wird sein, wenn du [sc. die Frau des Ischomachos] dich mir [sc. Ischomachos] als überlegen erweist (βελτίων ἐμοῦ φανῆς / *beltiōn emou phanēis*), auch mich zu deinem Diener gemacht hast (ἐμὲ σὸν θεράποντα ποιήσῃ / *eme son theraponta poiēsēi*) und nicht zu befürchten brauchst, bei fortschreitendem Alter im Hause weniger geachtet zu werden, sondern darauf vertrauen kannst, dass du – älter geworden – in dem Maße auch mehr geehrt im Haus sein wirst, wie du mir eine bessere Partnerin (κοινωνὸς ἀμείνων / *koinōnos ameinōn*) und den Kindern eine bessere Behüterin (φύλαξ ἀμείνων / *phylax ameinōn*) des Hauses wirst.“ (Xen. oik. 7.42; nach Audring).

59 Xen. oik. 3.15. Xenophons Ausführungen zur Arbeitsteilung und Rolle der Ehefrau als οἰκονόμος / *oikonomos* im Haushalt finden sich in vergleichbarer Form im ersten Buch der pseudo-aristotelischen Ökonomik wieder (siehe Ps.-Aristot. oec. I.1343b12, 18-20, I.1344a1-3, I.1344b22-27).

60 Föllinger, Differenz und Gleichheit, 227.

61 Vgl. ebd., 182-227, bes. 206-214.

das Männliche sei besser (*κρείττον* / *kreitton*) und herrsche (*ἄρχον* / *archon*), das Weibliche sei geringer (*χειρὸν* / *cheiron*) und würde beherrscht (*ἀρχόμενον* / *archomenon*).⁶²

Dass es sich allerdings hierbei nicht um die „Bestimmung des Verhältnisses der Geschlechter als ein persönliches, sondern als ein strukturelles“⁶³ handelt, wurde laut Beate Wagner-Hasel vielfach übersehen. So stünden Aristoteles' Bemerkungen über den Gegensatz des Männlichen und des Weiblichen im Kontext einer Reflexion über den Unterschied zwischen Herrschaft im Haus – beziehungsweise der Herrschaft eines Hauses über andere Häuser – und der Leitung der Polis. Die Herrschaft des Männlichen über das Weibliche sei rein politisch und es gehe Aristoteles lediglich darum, das Haus als Ausgangspunkt politischer Allianzen den überwölbenden Polis-Strukturen unterzuordnen.⁶⁴

Innerhalb dieses Diskurses über die Machtverhältnisse und das zu regelnde Zusammenspiel vom einzelnen Haus mit dem Polis-Verband verortet auch Nelly Tsouyopoulos die aristotelische Begründung der naturgemäßen männlichen Herrschaft, die sie allerdings als persönliche Herrschaft begreift. Sie beschreibt einen strukturellen Wandel des traditionellen Hauses, der seit dem 6. Jh. v. Chr. mit der wachsenden Bedeutung der Arbeitskraft von Sklaven zur Stärkung der Machtposition einzelner Häuser gegenüber der Polis führte. Während Xenophon dieser wachsenden Bedeutung der Häuser mit einer Stärkung und Aufwertung der sozialen Stellung der Frau im Haus begegnete, die aus ihrer Verantwortung für die Verteilung und Überwachung der umfangreichen häuslichen Tätigkeiten resultierte,⁶⁵ habe Aristoteles versucht, „die Frau als der neu entstandenen Situation nicht gewachsen zu betrachten, sie der Herrschaft des Mannes, auch im Oikos, zu unterstellen und ihre soziale Diskriminierung ethisch und logisch zu begründen.“⁶⁶ Xenophon und Aristoteles hätten sich in Klassischer Zeit demnach grundsätzlich mit den gleichen Fragen nach der „sozialen Stellung der Frau und des Sklaven“ sowie nach den „Möglichkeiten und

62 Aristot. pol. 1.1254b13-14, vgl. auch 1.1259b1-3.

63 *Wagner-Hasel*, *Geschlecht in der Altertumswissenschaft*, 36.

64 Vgl. ebd.

65 Vgl. *Tsouyopoulos*, *Stellung der Frau*, 42-43, 46-47.

66 Ebd., 43.

Grenzen der Hauswirtschaft⁶⁷ beschäftigt, aber seien zu einer unterschiedlichen Antwort gelangt.

3. Frauenspott: Die Bedrohlichkeit weiblicher Arbeit

Die Begriffsgeschichte der οἰκονομία / *oikonomia* zeigt, dass Haushaltsführung bereits in den frühesten griechischen Zeugnissen Aufgabe der Frauen ist. Die gute, idealtypische Hausverwalterin konturiert Xenophon in Klassischer Zeit als sorgfältige Hausherrin, welche die vom Mann ins Haus gebrachten Güter möglichst zur Mehrung des Haushalts verwaltet. Anders als Xenophon, der das Ehepaar als Arbeitspaar in einem wohlbegüterten Haushalt auf Rollenideale einschwört, warnt Hesiod in den *Erga* vor Rollendevianz.

Der in Askra geborene Hesiod, der zum „eigentlichen Gründervater der Hausväterliteratur“⁶⁸ erklärt wird, befasst sich mit den Mühen und Sorgen des bäuerlichen Haushalts. Um den beschwerlichen bäuerlichen Alltag bewältigen zu können, den der Rhythmus der Jahreszeiten bestimmt, fordert der Dichter zur unermüdlichen Arbeit auf, die Wohlstand in Aussicht stellt.⁶⁹ Die Notwendigkeit der Arbeit begründet der Dichter über Mythen, die er als Erklärung für die *condicio humana* heranzieht. Gemeint sind der *Weltaltermythos*⁷⁰, der einen ursprünglichen paradiesischen Zustand mit der beschwerlichen Gegenwart des Dichters kontrastiert, und der *Mythenkomplex von Prometheus und Pandora*⁷¹, der diese Depravation der Lebenswirklichkeit begründet. Auf dieser mythischen Folie entfaltet Hesiod sein *Bauernkalendarium*⁷², in welchem er das auf Rechtschaffenheit und Fleiß beruhende Arbeitsethos unter anderem mit allgemeinen praktischen Hinweisen zur Feldarbeit und zur Organisation des im Haushalt arbeitenden Personals ausführt.

67 Ebd., 42. Irritierend in diesem Zusammenhang sind Versuche, Unterschiede zwischen Xenophons und Aristoteles' Ausführungen zu nivellieren (so Lacey, Familie, 153, Zoepffel, Aufgaben, 491-493 oder Sourvinou-Inwood, Männlich und weiblich, 113).

68 Hirsch, Oikonomia und Chrematistik, 357.

69 So etwa ersichtlich in der Arbeitsparänese: „Du aber, wenn nach Reichtum (πλούτου / *ploutou*) das Herz sich sehnt in der Brust dir, | handle und arbeite so und wirke Werke auf Werke (ἔργον ἐπ' ἔργῳ ἐργάζεσθαι / *ergon ep' ergōi ergazesthai*)!“ (Hes. erg. 381-382; von Schirnding). Vgl. daneben Hes. erg. 21-24, 312-313.

70 Hes. erg. 106-201.

71 Hes. erg. 42-105.

72 Hes. erg. 383-617.

Im Zusammenhang mit seiner Schilderung des bäuerlichen Arbeitsalltags beschäftigt sich Hesiod mit den Bedrohungen der prekären bäuerlichen Existenz.⁷³ Auf drei Aspekte innerer Bedrohungen des bäuerlichen Oikos macht der Dichter aufmerksam, und zwar erstens auf Erbteilung, die Parzellierung des Vermögens zur Folge hat,⁷⁴ zweitens auf fehlende Nachkommenschaft, die den Verlust des Besitzes, zugleich aber auch die Schutzlosigkeit im pflegebedürftigen Alter bedeutet,⁷⁵ und drittens auf schlechte Hauswirtschaft, die sich in einem unsachgemäßen Gebrauch der Hausgüter äußert. Das gesamte Lehrgedicht ist darauf ausgelegt, diesen prekären Verhältnissen mit sichernden Maßnahmen zu begegnen. In den Sozialwissenschaften und der Soziologie wird dafür der Begriff der ‚Resilienz‘ gebraucht, womit Potentiale der Widerstandsfähigkeit sozialer Einheiten in herausfordernden Situationen gemeint sind.⁷⁶

Um den Oikos gegen innere Gefahren zu immunisieren, entwirft Hesiod präventiv geschlechtsspezifische Rollenbilder. Es handelt sich im Falle der Frau allerdings nicht um idealtypische Rollenbilder, sondern um deren Umkehrungen: Über die Darstellung von weiblicher Rollendevianz wird aufmerksam auf soziale, geschlechterübergreifende Konflikte gemacht, die

73 Die Forschung geht seit einiger Zeit einhellig davon aus, dass die in Hesiods *Erga* geschilderte Wertewelt einem traditionellen bäuerlich-agrarischen Kontext entstamme, vgl. dazu Millett, Hesiod, Schmitz, Nachbarschaft, 85-92, ders., Haus und Familie, 9-14, Reuthner, Büchse der Pandora, 118-119, und Golla, *Erga* 220 (darin FN 12 mit weiterer Literatur). Jüngst hat Becker, Bedrohung, überzeugend das aus der Soziologie stammende Modell der Bedrohungskommunikation (Schirmer, Bedrohungskommunikation, 83-122) modifiziert auf die *Erga* angewendet und anhand sechs verschiedener Sinn Dimensionen zeigen können, dass sich Hesiod als Bedrohungskommunikator geriert und Bewältigungsstrategien im Umgang mit diesen Bedrohungen kommuniziert.

74 Hesiod teilt hierzu eigene Erfahrungen mit, denn sein Bruder Perses habe ihn übervorteilt und einen größeren Anteil vom väterlichen Erbe an sich gerissen (Hes. erg. 27-41). Deswegen empfiehlt der Dichter an anderer Stelle, nur einen Sohn als Erben zu zeugen (Hes. erg. 376-377).

75 Zum Umgang der Kinder mit ihren Eltern Hes. erg. 331-334, ergänzend Hes. theog. 603-607.

76 Zum Begriff der ‚Resilienz‘ siehe den Sammelband von Endreß / Maurer, Resilienz im Sozialen, darin vor allem Bonß, Potentiale des Resilienzbegriffs, daneben Endreß / Ramm, Resilienz als Perspektive, bes. 33-41, 46-48. Im Gegensatz zum Konzept der Vulnerabilität, der Verletzbarkeit eines Systems durch äußere Einflüsse (bspw. Naturkatastrophen), beschreibt Hesiod überwiegend hausinterne existentielle Gefahren. Zur Unterscheidung von ‚Resilienz‘ und ‚Vulnerabilität‘ siehe Bonß, Potentiale des Resilienzbegriffs, 16-19.

es im funktionierenden Haushalt zu vermeiden gilt.⁷⁷ Diese Konflikte kommuniziert Hesiod im derben Ton des Spotts, welcher neuralgische Punkte der auf ehelicher Partnerschaft basierenden Hauswirtschaft aufzeigt.

Denn ein Mann aber führt sich ja nichts Besseres heim (ληίζετ' ἄμεινον / *lēizet' ameinon*) | als eine gute Frau (γυναικὸς τῆς ἀγαθῆς / *gynaikos tēs agathēs*), doch auch nichts Elenderes (ῥίγιον / *rhigion*) als eine schlechte (τῆς κακῆς / *tēs kakēs*), | eine beim Mahl auflauernde (δειπνολόχης / *deipnolochēs*), die einen Mann, auch wenn er kräftig ist, | versengt ohne Feuer und ihn vorzeitig dem hohen Alter ausliefert.⁷⁸

Winfried Schmitz stellt in seiner Nachbarschaftsstudie die These auf, dass Frauenspottverse die gefährliche Abhängigkeit der Männer von der Arbeit ihrer Ehefrauen verdeutlichten. Sie reflektierten die Angst des Mannes, bei der Hochzeit eine Frau ins Haus zu nehmen, die ihre Aufgaben nicht erfülle und damit wirtschaftlich eine Bedrohung der bäuerlichen Existenz darstelle.⁷⁹ Schmitz folgert aus der Abhängigkeit des Mannes von den Tätigkeiten seiner Ehefrau, dass der gegen sie gerichtete Spott die Funktion in der bäuerlichen Gesellschaft übernehme, von ihr normkonformes Verhalten einzufordern und dieses über die hausväterliche Autorität des Mannes durchzusetzen. Nach dieser Ordnungs- und Rollenvorstellung würden folglich Männer den Haushalt dominieren, deviantes Verhalten der Ehefrauen qua Autorität unterbinden.⁸⁰ Geschlechtsspezifische Aufgaben hätten daher immer eine „rangbestimmende Bedeutung“⁸¹, so Schmitz; die von Männern verrichtete Arbeit sei ferner mit größerer Ehre verbunden.⁸²

Allerdings wird das Geschlechterverhältnis von Hesiod nirgends mit Autoritätsbegriffen besetzt. Ebenso kann seinen Werken nicht entnommen

77 Zur Verschlüsselung sozialer, mitunter konfliktreicher Beziehungen in einer „bäuerlichen Sondersprache“ Schmitz, Nachbarschaft, 42-52.

78 Hes. erg. 702-705; eigene Übersetzung. Kritik erfährt etwa auch die Ehefrau, die sich den Steiß schmücke (γυνή πυγοστόλος / *gynē pygostolos*), also mit ihren Reizen spielt, die sich listig mit Worten einschmeichle und nach der Habe des Mannes trachte (Hes. erg. 373-375). Der Kontext verweist darauf, dass sich die Kritik in den *Erga* nicht gegen alle Frauen, sondern gegen Ehefrauen richtet (siehe die Signalwörter, Hes. erg. 406: γαμετή / *gametē*, 699, 700: γαμεῖν / *gamein*), und zwar gegen schlechte Ehefrauen.

79 Vgl. Schmitz, Nachbarschaft, 90.

80 Vgl. ebd., 90-94. Die Rede ist von einer „patriarchalischen Struktur des Hauses“ (ebd., 90).

81 Vgl. ebd., 84.

82 Vgl. ebd.

werden, dass die Arbeit des Mannes mit größerer Ehre verbunden sei als die Arbeit der Frau. Zudem lassen sich weder Benachteiligungen von Frauen noch feindliches Verhalten der Männer gegenüber ihnen erkennen. Im Gegenteil erfahren wir beispielsweise von Privilegien, die dem noch unverheirateten Mädchen zugestanden werden. Dieses setzt Hesiod im Winter – der beschwerlichsten (*χαλεπώτατος* / *chalepōtatos*⁸³) Jahreszeit – zur Mutter ins witterungsgeschützte Innere des Hauses. Dort darf sich das Mädchen ausgiebig waschen, ihren Körper mit Öl pflegen und sich tagsüber ausruhen.⁸⁴ Die reichliche Körperpflege und Bettruhe am Tag ist den Männern wiederum strikt versagt: Ein Mann solle es nicht wagen, im Bad der Frauen seinen Körper zu waschen und ein tagsüber schlafender Mann (*ἡμερόκοιτος ἀνήρ* / *hemerokoitos anēr*), so Hesiod, sei ein potentieller Dieb, der anderen die Habe wegnehme (*ἀπὸ χρήμαθ' ἔληται* / *apo chrēmath' helētai*).⁸⁵ Das Mädchen wird demnach geschont, auch wenn es sicher nicht von sämtlicher Arbeit im bäuerlichen Oikos befreit sein kann, doch genießt es Vorrechte, die ihm die bäuerliche Gesellschaft zugesteht.⁸⁶

Zu einer solchen, wohl in einigen Dingen noch unerfahrenen Parthenos äußert sich Hesiod, wenn er dem Mann empfiehlt, sie zur rechten Zeit zu heiraten und sorgliches Verhalten zu lehren (*ἦθεα κεδνὰ διδάξης* / *ēthea kedna didaxēis*).⁸⁷ Aus der Belehrung einer Unerfahrenen kann schwerlich per se auf eine Dominanz des Mannes geschlossen werden. Vielmehr soll diese Stelle das umsichtig-sorgfältige Handeln der frischvermählten Frau im Haus vergegenwärtigen, das es für sie erst noch voll umfänglich zu er-

83 Hes. erg. 557.

84 Hes. erg. 519-524.

85 Hes. erg. 605, 753-754, vgl. dazu Nicolai, Hesiods Erga, 112-113.

86 Vgl. Arrighetti, Misoginismo, 44, jüngst Meaker, Luxus, 72-73.

87 Hes. erg. 698-699, auch zit. in Ps.-Aristot. oec. 1.1344a17; vgl. dazu Xen. 7.5, wo Ischomachos davon erzählt, wie er seine junge Ehefrau entsprechend den Anforderungen seines Haushalts zu unterweisen begann (Xen. oik. 7.9-43). Hesiods Ratschlag, dass ein etwa dreißigjähriger Mann eine fünfzehnjährige Parthenos heiraten solle (Hes. erg. 695-698), deckt sich in etwa mit den späteren Aussagen der Philosophen Platon (Plat. rep. 5.460e-461c; Plat. leg. 4.721b; 6.772d-e; 6.785b) und Aristoteles (Aristot. pol. 7.1335a28-29.). Auch zwei zusammenhängende Gerichtsreden des Demosthenes bezeugen diese Heiratspraxis (Demosth. or. 27.4, 29.43). Ansonsten ist in den forensischen Texten ungenau vom passenden, heiratsfähigen Alter der Bräute die Rede (bspw. Is. 2.3-4, 8.8); eine Ausnahme findet sich in Demosth. or. 40.4, 40.12, in der von der ungewöhnlich frühen Heirat eines Achtzehnjährigen berichtet wird. Zum Heiratsalter in Griechenland allgemein Garland, Greek Way of Life, 210-213, Gallant, Risk and Survival, 17-19, Vérilhac / Vial, Marriage grec, 214-218. Zur Heiratspraxis im klassischen Athen Hartmann, Heirat, 76-132.

lernen gilt. Allein so erklären sich die unmittelbar anschließenden bedrohlichen Verse über die schlechte Ehefrau, die ihren Mann und den Haushalt ruinieren kann.⁸⁸

Würde man dennoch, wie Schmitz, die männliche Dominanz im Haushalt voraussetzen, so könnte man aus den frauenfeindlichen Sprüchen ebenso folgern, dass Frauen am vermeintlichen Diktat der Männer vorbeileben würden. Damit würde sich die angeblich durch den Spott bekräftigte Dominanz der Männer in eine Beschreibung bäuerlicher Zustände verwandeln, die durchaus von der Selbständigkeit der Ehefrauen im Haus Zeugnis ablegen. Nach Hinsch belege denn das in der Frauenschelte ausgedrückte „Vertrauensproblem“⁸⁹ der Männer gegenüber ihren Ehefrauen gerade nicht den Zwang dauernder Kontrolle, sondern umgekehrt die Handlungsfreiheit der Ehefrauen im Rahmen ihrer Rolle als Hausmutter. So sei der Erfolg der Hauswirtschaft wesentlich von der Ehefrau abhängig, was auch für die Hauswirtschaft jenseits einer vollbäuerlichen Gesellschaft gelte.⁹⁰

In der Tat informiert Hesiod nirgends über männliche Kontrolle weiblicher Arbeit. Wohl aber lässt sich im Gewand des einprägsamen Spotts die latente Furcht der Männer vor schlechter weiblicher Arbeit vernehmen, die aus einer Dysfunktionalität des Arbeitspaares von Mann und Frau resultiert. Die Männer übergeben nämlich die lebensnotwendigen Ressourcen in die Verantwortung ihrer Ehefrauen, was ihnen Vertrauen in deren hauswirtschaftliche Fähigkeiten abverlangt. Weibliche Arbeit hat folglich mit der Kontrolle der ins Haus gebrachten Ressourcen zu tun.⁹¹

In diesen Zusammenhang lässt sich der Pandoramythos einordnen, der die destabilisierenden Folgen dysfunktionaler Hauswirtschaft veranschaulicht. Er macht mit dem existentiellen Problem vertraut, das sich auf die Tätigkeit der Ehefrau bezieht: der schlechten Vorratshaltung.

88 Siehe oben, Hes. erg. 702-705, ergänzend auch Hes. erg. 373-374.

89 Hinsch, *Ökonomik und Hauswirtschaft*, 343, zuvor schon *Martinazzoli*, *Epiteto della donna*, 204 („arcaica diffidenza del campagnuolo“).

90 Vgl. Hinsch, *Ökonomik und Hauswirtschaft*, 341-343, mit Belegen aus Klassischer Zeit in Komödien, Tragödien und Gerichtsreden.

91 Vgl. *Garnsey*, *Food and Society*, 109, *Schmitz*, *Nachbarschaft*, 83-84, bes. 90-94, *ders.*, *Haus und Familie*, 13, *Reuthner*, *Büchse der Pandora*, 125.

4. Pandoras Handeln: Die Verschwendung von Vorräten

Hesiod erzählt von einem Vorratsgefäß, aus dem Pandora zum Leid der Menschen angeblich Übel freigelassen habe:

Aber nachdem die Frau mit beiden Händen den großen Deckel des Vorratsgefäßes abgenommen hatte (ἀλλὰ γυνὴ χεῖρεςσι πίθου μέγα πῶμ' ἀφελούσα / *alla gynē cheiressi pithou mega pōm' aphelousa*), | verteilte sie und bereitete den Menschen leidvolle Sorgen (ἔσκεδασ': ἀνθρώποισι δ' ἐμήσατο κήδεα λυγρὰ / *eskedas': anthrōpoisi d' emēsato kēdea lygra*).⁹²

Was sich in diesem gewaltigen Gefäß befand, das Pandora sogar nur mit beiden Händen (χεῖρεςσι / *cheiressi*) zu öffnen imstande war, ist aber überraschenderweise dem Dichter gar nicht abzupressen.⁹³ Das transitive Verb σκεδαννύναι / *skedannynai* in Vers 95 steht ohne Objekt. Es bleibt offen, was von Pandora ausgeleert wird.

Dem alexandrinischen Grammatiker Aristarchos von Samothrake (2. Jh. v. Chr.) ist es zuzuschreiben, wie Immanuel Musäus herausstellt, dass durch Analogieschlüsse der hesiodische πίθος / *pithos* mit Übeln angefüllt wurde.⁹⁴ Diese Deutung regierte unangefochten bis in die moderne Philologie hinein.⁹⁵ Eine zweite, diametrale Deutung hat erst Heinz Neitzel breitenwirksam in seinem Aufsatz *Pandora und das Fass* (1976) aufgezeigt.⁹⁶ Statt Übel setzt Neitzel Güter in das Vorratsgefäß und begründet dies unter anderem damit, dass das entscheidende Verb σκεδαννύναι / *skedannynai* in der frühgriechischen Dichtung bis in den Hellenismus hinein zerstreuen

92 Hes. erg. 94-95; eigene Übersetzung.

93 Von einer Büchse ist erst bei den Humanisten des 15. und 16. Jh. die Rede, vgl. *Panofsky*, Pandora's Box, 14-26, ergänzend *Wuttke*, Büchse der Pandora, 157-159. Über den Übertragungsfehler wird auch andernorts informiert, erstmals *Harrison*, Pandora's Box, 99. Die Sachlage ist seither eindeutig, siehe *West*, Works & Days, 168-169, *Verdenius*, Commentary on Hesiod, 64.

94 Vgl. *Musäus*, Pandoramythos, 67-74. Der hesiodische πίθος / *pithos* wurde, so Musäus, mit einem der beiden πίθοι / *pithoi* des Zeus zusammengedacht, von denen einer nur Gutes, der andere nur Schlechtes enthält (Hom. Il. 24.527-528).

95 Es sei hier exemplarisch vor allem auf *Blümer*, Interpretation archaischer Dichtung, 181-187, verwiesen, der in seiner doppelbändigen philologischen Feinstudie aus dem Jahr 2001 für diese traditionelle Deutung wieder Argumente vorbringt.

96 Diese hatte bereits 1915 *Schwartz*, Prometheus bei Hesiod, 141-142, knapp vorgebracht und 1963 *Krafft*, Vergleichende Untersuchungen, 108-110, weiter ausgeführt. Zwischen beiden Deutungsvarianten vermittelnd jetzt *Becker*, Bedrohung, 124-130, bes. 127, 139-141.

im Sinne von *auflösen*, *wirkungslos machen* bedeutet. Die in einem Vorratsgefäß lagernden Güter zu verschwenden, darin bestünde im Unterschied zur üblichen Darstellung Pandoras üble Tat.⁹⁷

Tatsächlich äußert sich Hesiod im Verlauf der *Erga* zur rechten Vorrats-haltung und gibt die folgende Empfehlung: „Sättige dich am beginnenden Krug und auch an der Neige, | mittendrin spare; denn jämmerlich ist es, den Bodensatz zu sparen.“⁹⁸

Der Krug (πίθος / *pithos*), den Hesiod hier metonymisch für seinen Inhalt gebraucht, wird in den hauswirtschaftlichen Zusammenhang gerückt. Es wird die rechte Ein- und Zuteilung der Nahrung angesprochen, die zwischen Sättigen (κορέσασθαι / *koresasthai*) und notwendigem Sparen (φείδεσθαι / *pheidesthai*) pendelt. Dazu gehört, die eingebrachten Güter zu speichern (πάντα βίον κατάρθαι / *panta bion katathēai*⁹⁹) und sie sachgerecht im Oikos aufzubewahren (τό ἐν οἴκῳ κατακείμενον / *to en oikōi katakeimenon*¹⁰⁰). Nur so könne der gliederzehrende Hunger vermieden werden, den Hesiod an verschiedenen Stellen in den *Erga* als bitteren Lohn der Faulheit und der schlechten Thesaurierung der Güter benennt.¹⁰¹

Pandora figuriert demnach als Archetyp der Frau, welcher Hesiod in den *Erga* spottet: nämlich der Ehefrau, die mit ihren Reizen die Sinne des Mannes umhüllt, ihn von der Arbeit abhält und gefräßig nach Nahrung giert, ohne sich mit sorgfältiger Arbeit in den Haushalt einzubringen.¹⁰² Der Pandora-Mythos erzählt von der schlechten Hausverwalterin, die ihre häuslichen Pflichten vernachlässigt und eingebrachte Güter verschwendet. Heinz Neitzel hat damit den *Erga* ein sinnweisendes Detail entlockt, das

97 Vgl. Neitzel, Pandora, 389-396. Die Auflösung von Übeln, die traditionell als Objekt ergänzt worden sind, würde den Mythos ad absurdum führen, denn Zeus lässt Pandora eindeutig als Strafe für die Menschen erschaffen (Hes. erg. 57-58, 89).

98 Hes. erg. 368-369; von Schirnding (ἀρχομένου δὲ πίθου καὶ λήγοντος κορέσασθαι / *archomenou de pithou kai legontos koresasthai*, | μεσσοῦ φείδεσθαι: δειλὴ δ' ἐνὶ πυθμένι φειδῶ / *messothi pheidesthai: deilē d' eni pythmeni pheidō*).

99 Hes. erg. 601.

100 Hes. erg. 364.

101 Hes. erg. 230, 243, 299-306, 363-364, 404, 464, 498-499, 647.

102 Hes. erg. 60-82 zu Pandoras verführerischer Ausstrahlung (χάρις / *charis*) und ihrem hinterlistigen Wesen, 373-375 zur γυνή πυγοστόλος / *gynē pygostolos*, 702-705 zur γυνή δειπνολόχη / *gynē deipnolochē*. Vergleichbare und damit in gewissen Punkten geschlechtersymmetrische Kritik übt Hesiod im Rahmen dieses Arbeits- und Hungerdiskurses an solchen Männern, die ein müßiges Leben auf Kosten anderer führen (Hes. erg. 302-306).

überwiegend in der deutschsprachigen Forschung prosperiert.¹⁰³ Der Mythos verdeutlicht demnach nicht das Problem von Grenzüberschreitungen, indem Hesiod etwa anprangert, dass eine Ehefrau Aufgaben übernimmt, die ihr nicht obliegen. Auch besteht das Problem nicht darin, dass grundsätzlich eine Ehefrau das Haus verwaltet. Die entscheidende Rolle der Hausverwalterin bekräftigt vielmehr der Mythos und hebt hervor, wie gefährlich es besonders in herausfordernden Zeiten ist, wenn Mann und Frau nicht einmütig handeln. Dementsprechend hoch ist die Erwartungshaltung der Männer, eine οἰκονόμος ἀγαθή / *oikonomos agathē* im Haus zu haben.

So ist für eine gute Haushaltsführung die gemeinsame Gesinnung (ὁμοφροσύνη / *homophrosynē*) der Eheleute entscheidend, von der schon Odysseus seine Gesprächspartnerin Nausikaa, die Tochter des Phaiakenkönigs Alkinoos, unterrichtet:

Und mögen dir die Götter so viel geben, wieviel du begehrst in deinem Herzen: Mann wie auch Haus (ἄνδρα τε καὶ οἶκον / *andra te kai oikon*), und mögen sie dazu die rechte Eintracht (ὁμοφροσύνην / *homophrosynēn*) geben. Denn es ist nichts Kräftigeres und Besseres (κρεῖσσον καὶ ἄρειον / *kreisson kai areion*) als dieses: dass einträchtigen Sinns in den Gedanken Haushalten Mann und Frau (ὁμοφρονέοντε νοήμασιν οἶκον ἔχητον ἀνὴρ ἢδὲ γυνή / *homophroneonte noēmasin oikon echēton anēr ēde gynē*).¹⁰⁴

103 Siehe etwa *Holzhausen*, Pandora, 40, *ders.*, Übel der Frauen, 23, *Musäus*, Pandoramythos, 34-36, 39-40, 209, *Krajczynski / Rösler*, Substanz der Hoffnung, 19-20, *Reuthner*, Büchse der Pandora, 128. Holzhausen verleiht dem Pandoramythos aber eine andere Qualität, indem er ihn im meliorativen Sinne deutet: Für ihn ist Pandora eine im Guten handelnde Verteilerin von Nahrungsvorräten an die Bewohner des Haushalts (vgl. *Holzhausen*, Pandora, 40 (darin FN 40), *ders.*, Übel der Frauen, 27-29). In der englischsprachigen Forschung wird der Pandoramythos häufig allegorisch gedeutet: Für den Mutterleib stünde das Vorratsgefäß, dessen Öffnung für das Erwachen weiblicher Sexualität und für die Entjungferung (vgl. *Pomeroy*, Frauenleben, 5, *Warman*, Pandora, 4, 138-161, *Zeitlin*, Playing the Other, 64-68 und *Ogden*, Pandora's Box, 222-223, der den Mythos als Ausdruck eines gestörten Reproduktionskreislaufs deutet).

104 Hom. Od. 6.180-184; nach Schadewaldt.

Auf der Schwelle: Die Entstehung frühchristlicher Gemeinden zwischen Straße und Haus¹

Matthias Adrian

The first followers of Jesus understood discipleship as giving up home, possessions and family ties. The itinerant charismatics depended on the hospitality of local supporters who accommodated them and equipped them for the onward journey. This relationship holds many tensions between the poles of house and road in the first two centuries of emerging Christianity. These are negotiated in the early Christian texts, depending on the perspective: While from the angle of a settled community the security of a Roman oikos can be advocated, other narratives strengthen the position of wandering missionaries through images of an end-time change of position with resident leaders of the present.

Im Anfang war... der Weg

Wäre es möglich, durch die Behausungen der Kirchengeschichte zurückzuwandern, durch Kathedralen, Basiliken, frühe Gemeindehäuser und frühesten Ober- oder Nebengemäcker bis vor die Häuser, zu denen die ersten Jesus-Jünger ausschärmten – man landete schließlich auf der Straße. So viel oder so wenig scheint sicher, dass Jesus von Nazareth und seine ersten Anhänger und Anhängerinnen zumindest zeitweise auf Wanderschaft waren und an Türen klopfen, die sich mal öffneten und mal nicht. Von Anfang an müssen freilich auch auf der anderen Seite der Schwelle Sympathisierende gestanden, gesessen oder gelegen haben, die bereit waren, die Wandernden anzuhören, aufzunehmen und ggf. für die Weiterreise auszurüsten. Zudem gab es unter diesen auch solche, die selbst zeitweise ihr Haus verließen: Geschäftsfrauen, Handwerker-Ehepaare und Missionare machten sich zur Gründung neuer Gemeinden oder zur Vernetzung mit bestehenden auf den Weg, um die Botschaft des Jesus von Nazareth oder die von Jesus Christus

1 Hinweise zu den verwendeten Abkürzungen: Antike Werke nach dem erweiterten Abkürzungsverzeichnis in: H.H. Cancik (Hrsg.), *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike* (10), Stuttgart/Weimar 1996-2003, online: *Der Neue Pauly Online*, https://referenceworks.brillonline.com/entries/der-neue-pauly/erweitertes-abkurzungsverzeichnis-COM_004. Zeitschriften und Reihen sowie frühkirchliche Schriften nach: S.M. Schwertner, *IATG³ – Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete. Zeitschriften, Serien, Lexika, Quellenwerke mit bibliographischen Angaben*, Berlin/Boston ³2014.

zu verkündigen, sich heilerisch oder prophetisch zu betätigen, Geld zu sammeln oder Geschäfte zu machen.

Wie die Texte, die in dieser Zeit entstehen, mit den damit einhergehenden Spannungen und Konflikten umgehen, soll hier anhand einiger Beispiele dargestellt werden. Da ist zunächst die Aussendungsrede Jesu an seine Jünger, die sich weitgehend unpräpariert auf den Weg machen und an Türen klopfen sollen, um die nahe Gottesherrschaft zu verkündigen. Wie angespannt das Verhältnis zwischen den Wandermissionaren auf der Straße und den Autoritäten in den gemeindlichen Häusern ist, führt das Lukasevangelium (nachfolgend LkEv) u.a. an der Perikope von der engen Tür und der Beispielerzählung vom armen Lazarus vor der Tür eines Reichen den intendierten Lesenden vor Augen: Es scheinen gemeindlich etablierte Hausherrn im Blick zu sein, welche die umherziehenden Jesus-Leute wie lästige Klienten oder Bettler vor der Tür stehen ließen. Damit aber entzogen sie den in existenzieller Unsicherheit Umherziehenden die Lebensgrundlage. Das LkEv reagiert auf diese Situation mit Erzählungen, in denen Hauseigner der Gegenwart mit den von ihnen Ausgeschlossenen in der Endzeit die Position wechseln, um diejenigen im Haus literarisch zu verunsichern und ihren Blick auf die Straße zu lenken. Schließlich soll noch ein Blick auf Rollen von Frauen in den frühesten Anfängen von Jesusbewegung und Christus-Gemeinschaft zeigen, wie diese als sozusagen liminale Akteurinnen Haus und Straße miteinander verbanden. Sie boten den heimat- und schutzlosen Jesus-Nachfolgern einen sicheren Anlaufpunkt offenbar auch noch in Zeiten, in denen diese durch Funktionsträger vor Ort verdrängt werden sollten. So soll ein Panorama entstehen, das Grundzüge der Dynamik erahnen lassen mag, die in den ersten Jahrzehnten die Begegnungen auf der Schwelle zwischen wandernden Missionaren und sesshaften Gemeinden prägte.

Auf der Straße: Phänotyp und Botschaft der Jesus-Schüler

Die Spruchquelle Q, auch Logienquelle genannt, ist eine Sammlung von vorwiegend Jesus von Nazareth zugeschriebenen Aussprüchen.² Darin findet sich auch eine Aussendungsrede, in der die Jünger Instruktionen erhal-

2 Die nach diesen *Logien* (= Worten, Sprüchen) auch Logienquelle genannte Schrift wird aus Stoffen rekonstruiert, die sich ähnlich oder wortgleich im Lk- und MtEv finden, nicht aber bei Mk. Dabei wird entsprechend der sog. Zwei-Quellen-Theorie angenommen, dass Mt und Lk unabhängig voneinander entstanden sind und auf

ten, wie sie sich auf Wanderschaft begeben und an Türen klopfen sollen. Ein Ausschnitt daraus lautet wie folgt:

(3) Geht! Siehe, ich sende euch wie Schafe mitten unter Wölfe. (4) Tragt keinen Geldbeutel, keinen Proviantst sack, keine Sandalen, auch keinen Stock, und grüßt niemanden unterwegs.

(5) Wenn ihr aber in ein Haus hineingeht, sagt als erstes: Friede diesem Haus. (6) Und wenn dort ein Sohn des Friedens ist, soll euer Friede zu ihm kommen; wenn aber nicht, soll euer Friede zu euch zurückkehren.

(7) Bleibt in diesem Haus, esst und trinkt, was sie euch geben, denn der Arbeiter ist seines Lohnes wert. Wechselt nicht von Haus zu Haus.

(8) Und wenn ihr in eine Stadt hineingeht, und sie nehmen euch auf, esst, was euch vorgesetzt wird. (9) Und heilt die Kranken in ihr und sagt ihnen: Nahe zu euch ist die Königsherrschaft Gottes (*βασιλεία τοῦ θεοῦ* / *basileia tou theou*) gekommen. (10) Wenn ihr aber in eine Stadt hineingeht, und sie nehmen euch nicht auf, geht weg aus jener Stadt, (11) und schüttelt den Staub eurer Füße ab. (12) Ich sage euch: Sodom wird es an jenem Tag nicht besser ergehen als jener Stadt. – Q 10,2-12³

Einige Schlaglichter zur Passage im Kontext: Das Bild von den Schafen und Wölfen (Q 10,3) zeigt sogleich an, dass die Angesprochenen schutzlos in eine Gefahr geschickt werden. Zudem gibt, wer Jesus nachfolgt, unwider ruflich Heimat und Familie auf, wie Berufungsgeschichten und Sprüche Jesu unmissverständlich klar machen. So finden sich direkt vor der Aussendungsrede zwei ebenfalls in Q überlieferte Chrien, also kurze pointierte Situationsbeschreibungen mit einem Ausspruch Jesu am Ende:

Und einer sagte zu ihm: Ich will dir folgen, wohin du auch gehst. (58) Und Jesus sagte ihm: Die Füchse haben Höhlen und die Vögel des Himmels haben Nester, der Menschensohn aber hat nichts, wohin er seinen Kopf legen kann. (59) Ein anderer aber sagte zu ihm: Herr, gestatte mir, zuvor fortzugehen und meinen Vater zu begraben. Er aber sagte ihm: Folge mir, und lass die Toten ihre Toten begraben. – Q 9,57-59

das früher entstandene MkEv zurückgreifen konnten. Für die sich überschneidenden Stoffe aus Mt- und LkEv, die überwiegend aus Spruchmaterial bestehen, muss demnach ein anderer Ursprung angenommen werden. Zur sog. synoptischen Frage vgl. *Ebner*, Frage.

- 3 Zitiert wird die aus Mt und Lk wiederhergestellte Spruchquelle nach der Kapitel- und Verseinteilung im LkEv, mit dem vorangestellten Kürzel „Q“ statt „Lk“ (vgl. *Ebner*, Spruchquelle, 92f.). Der Text entspricht *Hoffmann* / *Heil*, Q, jedoch ohne Wiedergabe der dort verwendeten textkritischen Zeichen.

In den harsch wirkenden Bescheiden, die Jesus folgewilligen Anhängern erteilt, werden die Konsequenzen der Nachfolge als Obdachlosigkeit und Bruch mit der Familie benannt (vgl. auch Mt 10,37; Lk 14,26): Denn wer die Begräbnispflicht gegenüber den eigenen Eltern verletzte oder diese einfach bei der Arbeit stehen ließ (vgl. Mk 1,20), dessen gesellschaftlicher Ausstieg schien „endgültig“⁴. Die hier greifbare soziale Entwurzelung war eine der Folgen der sozio-ökonomischen Transformation Palästinas zur Zeit Jesu und betraf viele Menschen: „Wer mit den Verhältnissen unzufrieden war, konnte Krimineller oder Heiliger, Bettler oder Prophet, Besessener oder Exorzist werden.“⁵ Die Option derer, die sich Jesus von Nazareth anschlossen, war die einer jüdischen Erneuerungsbewegung. Deren radikales Ethos lässt sich an der Ausrüstungsregel ablesen (Q 10,4), in der grundlegende Standards des Reisens in der Antike unterboten werden. Dazu gehörten Schuhe, Mantel, Reisesack und Stock: Das Tragen von Schuhen scheint selbsterklärend, v.a. aber für das palästinische Gebirgsland und für ein zügiges Fortkommen oder bei der Flucht vor Räubern und wilden Tieren unerlässlich. Zur Verteidigung vor letzteren wurde ein Stock benötigt, im Reisesack waren Proviant und Geld verstaut, der Mantel wiederum diente als Regenschutz und Decke in einem.⁶ Im Vergleich mit der jüdischen Aussteiger-Gruppierung der Essener (oder auch Essäer), wie sie der Historiker Flavius Josephus beschreibt, ergeben sich markante Unterschiede und Gemeinsamkeiten: Wenn die Essener, die in Gütergemeinschaft lebten, auf Wanderschaft gingen, nahmen sie lediglich Waffen zum Schutz vor Räubern mit. Ihre Kleider und Schuhe trugen sie, bis diese völlig verschlissen waren (vgl. bell. Iud. II 125f.). Vor diesem Hintergrund erscheint die Q-Passage als Über- bzw. Unterbietung, freilich lassen die radikalen Anordnungen noch Assoziationen eines anderen Typus zu: des kynischen Wanderphilosophen.

Als Bewegung gesellschaftskritisch eingestellter Philosophen im 4. Jh. v. Chr. begründet, ist der Kynismus eng mit dem Namen Diogenes von Sinope, dem berühmten Philosophen in der Tonne, verbunden. Eher auf das Handeln als auf komplizierte Denkgebäude gerichtet, bildete diese philosophische Richtung weder ein Lehrsystem noch eine Schule im engeren Sinne

4 *Theißen*, Jesusbewegung, 66.

5 Ebd., 145.

6 Vgl. *Ebner*, Jesus, 166-167.

aus. Vielmehr machte der Kyniker – und vereinzelt auch die Kynikerin⁷ – einen Habitus zum eigenen Markenzeichen, der einer Haltung innerer Unabhängigkeit (*αὐτάρκεια* / *autarkeia*) von gesellschaftlichen Gepflogenheiten und Moralvorstellungen entsprechen sollte. Diese Genügsamkeit zeichnete sich durch einen Lebenswandel der Heimat- und Besitzlosigkeit aus. So wird Diogenes als Weltbürger (*κοσμοπολίτης* / *kosmopolitēs*: Diog. Laert. VI 63) „ohne Polis, Haus und Vaterland“ (VI 38) dargestellt.⁸ Als Ausdruck der Gleichgültigkeit gegenüber dem eigenen Ansehen kam es wohl auch zu Akten demonstrativer Schamlosigkeit (*ἀναίδεια* / *anaideia*). Demnach verrichtete Diogenes seine Primärbedürfnisse unter freiem Himmel mitten in der Stadt, u.a. „masturbierte er häufig öffentlich“ (Diog. Laert. VI 69). Desgleichen sollen auch Krates und Hipparchia ihre Ehe in aller Öffentlichkeit vollzogen haben.⁹ Assoziationen mit dem Verhalten von „Hunden“ (*κύνες* / *kynes*) waren nicht zufällig, sondern Ausdruck der zugrundeliegenden Lebensphilosophie.¹⁰

Die typischen Accessoires einer auf asketische Genügsamkeit zielenden kynischen Wanderexistenz waren der grobe Mantel (*τριβῶν* / *tribōn*), der als Bekleidung und Decke gleichermaßen diente, der Ranzen für die gesamte Habe und schließlich der mitgeführte Stab.¹¹ Sowohl im Lebensstil der Heimat-, Familien- und Besitzlosigkeit als auch vom Erscheinungsbild her ähnelten sich kynische Philosophie und der „Wanderradikalismus“¹² der Jesusbewegung. Da in der Kaiserzeit der Typus des aggressiven Bettel-Kyni-

7 Zu Hipparchia, die Krates nach dessen „Konversion“ zum Kynismus trotz seiner Warnung heiratete und seine Lebensweise übernahm, vgl. Diog. Laert. VI 96-98.

8 Dessen Schüler Krates wiederum, „der einer reichen Familie angehörte, habe sein ganzes Vermögen für etwa 200 Talente verkauft und alles den Mitbürgern überlassen. [...] Nach Diokles soll Diogenes ihn überredet haben, seinen Grundbesitz als öffentliches Weideland freizugeben und, was er an Geld hatte, ins Meer zu werfen“ (Diog. Laert. VI 87; ÜS. F. Jürß).

9 Vgl. Goulet-Cazé, Kynismus, 21f.

10 „Sie [sic: Hunde, M.A.] haben nur begrenzte Bedürfnisse, sind nicht von falschen Werten wie Scham oder Ansehen abhängig und verfügen über eine zutreffende Wahrnehmung ihrer Umwelt, so daß sie jeweils aus gutem Grund zubeißen oder mit dem Schwanz wedeln“ (Goulet-Cazé, Art. Kynismus).

11 Vgl. Goulet-Cazé, Kynismus, 55.

12 Theißen, Wanderradikalismus, 252. Im Vergleich mit Essenern und Kynikern kommt Theißen, Jesusbewegung, 71, zu dem Schluss, dass deren Ausrüstungsregeln „in der Jesusbewegung asketisch überboten“ werden. Dabei werden auch Konzessionen und Abweichungen der Seitenreferenten Mk 6,8f.; Mt 10,9f. berücksichtigt.

kers in den größeren Städten zum Massenphänomen wurde,¹³ erscheint es keineswegs abwegig, dass Jesus-Leute als Kyniker im engeren oder weiteren Sinne wahrgenommen wurden.¹⁴ Jedenfalls konnten die Wanderradikalen im Ausgriff auf den griechisch-hellenistischen Kulturraum „an das Ethos kynischer Wanderprediger anknüpfen“¹⁵. Mit ihrem Programm einer „Wertrevolution“¹⁶, die einen Normentransfer von Oberschichten auf kleine Leute bedeutete, sowie Formen der Selbststigmatisierung (vgl. z.B. Mt 5,39), partizipierte die Jesusbewegung an einer Haltung, die sich im kynischen Milieu ebenfalls ausdrückte, wenn auch unter Verwendung anderer Sprachspiele.¹⁷

-
- 13 Vgl. *Goulet-Cazé*, Kynismus, 84-89. Dabei war die schreibende Elite bemüht, einen intellektuellen Ohrensessel-Kynismus von wilden Bettlergestalten abzuheben. Lukian von Samosata etwa feierte in diesem Sinne den feinsinnigen, keineswegs armen Demonax von Zypern (ca. 70-170) als wahren Kyniker und verspottete den radikalen Proteus Peregrinus: „Und jetzt ist dir dieser Held nach dem Vorbild des Empedokles verhöhlt, nur mit dem Unterschied, daß der eine, als er sich in die Krateröffnungen (des Ätna) stürzte, verborgen zu bleiben versuchte, dieser Ehrenmann aber auf die besuchteste der griechischen Pestversammlungen wartete, einen möglichst großen Scheiterhaufen aufschichtete und dann vor so vielen Zeugen hineinsprang, nachdem er wenige Tage vor dem Wagnis einige Worte darüber an die Griechen gerichtet hatte“ (mort. peregr. I; ÜS. G. Luck).
- 14 Insofern scheint die Zurückweisung jeglicher „traditionsgeschichtliche[r] Verbindungslinien“ (*Ebner*, Spruchquelle, 103) m.E. nicht überzeugend, weil zu stark inhaltlich ansetzend. Auf der anderen Seite gehen direkte Identifikationen wie die von *Lang*, Jesus, sicher zu weit. Deutliche Kritik daran und eine abgewogene Diskussion der *Cynic hypothesis* bietet *Goulet-Cazé*, Kynismus, 173-186. Sie hält es im Ergebnis nicht für legitim, „Jesus und seine Missionare mit Kynikern oder *cynic-like* Menschen in einem engeren Sinn zu identifizieren“ (*Goulet-Cazé*, Kynismus, 181; Hervorh. i. O.). Gleichwohl gab es in geographischer Nähe zur Herkunft Jesu ebenfalls Vertreter des Kynismus: Neben Oinomaos (2. Jh. n. Chr.) stammten auch die Kyniker Menippos und Meleagros vor ihm aus Gadara in der Dekapolis (vgl. *Goulet-Cazé*, Kynismus, 31f.).
- 15 *Theißen*, Legitimation, 220. Vielleicht ist die vergleichende Vorstellung moderner Punks in einer deutschen Fußgängerzone hilfreich: Diese werden sogleich aufgrund ihrer Kleidung und Attitüde als solche identifiziert, nicht erst nach eingehender Befragung zu den theoretischen Grundlagen ihrer Lebensweise. Zum Vergleich von Punks mit Kynikern vgl. *Theißen*, Sprachen.
- 16 *Theißen*, Wertrevolution.
- 17 *Goulet-Cazé*, Kynismus, 178, hebt als großen Unterschied die typisch kynische Schamlosigkeit hervor, die den Jesus-Jüngern abgehe. Demgegenüber ist hinzuweisen auf das kalkuliert schockierende Verhalten zumindest der ersten Jünger durch „[p]rovokative Wehrlosigkeit“ (*Ebner*, Feindesliebe, 66). Mit „einer verblüffenden und herausfordernden Reaktion“ (ebd.) soll etwa einem Räuber, der den Mantel fordert, auch das Untergewand überlassen werden, sodass man diesem nackt gegenübersteht (vgl.

Die Jesus-Jünger sollen jedoch anders als die Kyniker nicht betteln, nicht einmal andere Reisende unterwegs grüßen (Q 10,4). In den Häusern aber, in die sie einkehren, sollen sie sich versorgen lassen und essen, was ihnen vorgesetzt wird (Q 10,7). Hier könnte eine erste Überschreitung des Milieus im Blick sein, in dem die Missionare darauf vertrauen können, dass ihre Gastgeberinnen die jüdischen Speisegebote einhalten. Die nachfolgende Begründung führt ins Zentrum der Debatte um Unterhaltsprivilegien für Wanderradikale und Apostel: Dass „der Arbeiter seines Lohnes wert“ ist, wirft die Frage auf, worin denn die auszurichtende Arbeit bestehen soll. Für den ältesten Bestand der Rede könnte gelten: „Die eigentliche Botschaft besteht im Lebensstil dieser Leute, die an Türen klopfen.“¹⁸ Erst in V. 9 im Rahmen der Stadtmission werden die Jünger aufgefordert, Kranke zu heilen und die nahegekommene Königsherrschaft Gottes zu verkünden. Dabei sind Krankenheilungen und Dämonenaustreibungen Anzeichen der heranrückenden Gottesherrschaft, denn nach dem apokalyptischen Weltbild, dem wohl auch Jesus von Nazareth verhaftet war, weichen die Dämonen auf der Erde, weil der Dämonenfürst, Satan, im himmlischen Kampf bereits besiegt worden ist (vgl. Lk 10,18; 11,20).¹⁹ An den positiven Auswirkungen sollen alle, v.a. die gesellschaftlich Benachteiligten und Außenseiterinnen, teilhaben; und zwar indem sie gemeinsam feiern (vgl. Q 7,34; Mk 2,19; Lk 13,29; 14,15-24; 15,9,25-32; 19,1-10).²⁰ So wird die Königsherrschaft Gottes oftmals mit der Bildwelt des Festmahls verbunden.

Josephus bemerkt hinsichtlich der Essener, dass in jeder Stadt ein Unterstützer (κηδεμών / *kēdemōn*: bell. Iud. II 125) aufzufinden ist, der sich um die Versorgung der Reisenden mit Kleidung und sonstigen Bedürfnissen kümmert. Im Vergleich dazu mussten die Jesus-Leute im Anfangsstadium ihrer Mission ein Netz von Anlaufstationen wohl erst aufbauen (vgl. Q 10,4.8).²¹ Anscheinend betrieben sie an der Haustür zunächst – *sit venia verbo* – Kaltakquise, wenn sie ihren Schalom-Wunsch äußerten. Die Möglich-

Mt 5,40 par. Lk 6,29; ebd., 55-58). Zu Formen der Selbststigmatisierung vgl. auch *Theißen*, Religion, 133; 200-202.

18 *Ebner*, Jesus, 166.

19 Vgl. ebd., Jesus, 126-144.

20 Vgl. ebd., 153-159.

21 Ebd., Jesus, 165 Anm. 94, geht davon aus, dass die Erwähnung der Stadtmission einem späteren Stadium der Überlieferung entspricht, der Text also gewachsen ist. Erst bei der Stadtmission sei die Botschaft von der Gottesherrschaft in Kombination mit Krankenheilungen verkündet worden. Das wirft freilich die Frage auf, weshalb das Motiv der Gottesherrschaft, Kernaussage des historischen Jesus auch nach Ansicht Ebners, erst sekundär zum Gegenstand der Mission geworden sein soll.

keit der Zurückweisung erscheint daher mehr als plausibel, doch soll diese alltägliche Erfahrung buchstäblich aus den Kleidern geschüttelt, die Vergeltung dafür Gott vorbehalten werden (vgl. Q 10,10-12; vgl. auch Lk 9,54) – eine *coping*-Strategie für die Ohnmacht und Unsicherheit der outcasts.

Die Botschaft Jesu von der herbeigekommenen Gottesherrschaft sollen seine Schüler demnach in Wort und v.a. Tat verbreiten,²² ihr Lebensstil der Heimat-, Familien-, Besitz- und Schutzlosigkeit strahlte trotz Rückschlägen und Ablehnung offenbar aus.²³ Denn: Hätte niemand die Anweisungen befolgt und wäre ihnen nicht ein gewisser Erfolg beschieden gewesen, wäre eine Überlieferung, wie sie ja zumindest im Schoß der Großevangelien erfolgt ist, kaum vorstellbar.²⁴

An der Schwelle

Noch bis über das erste Jh. n. Chr. hinaus war der Wanderradikalismus eine praktizierte und hochgeschätzte Lebensform, wie in einer syrischen Gemeindeordnung vom Ende des 1. oder Beginn des 2. Jh. n. Chr., der sog. Didache (dt. Lehre, Unterweisung), deutlich wird. Die darin als Apostel oder Propheten bezeichneten Missionare werden den sich bereits abzeichnenden Gemeindeämtern deutlich vorgeordnet. Wenn ein Wanderprophet im Geist redet, darf das nicht infrage gestellt werden. Jedoch wird als echter Prophet nur anerkannt, wer „die Lebensweise des Herrn“²⁵ (τρόποι κυρίου / *tropoi kyriou*: Did 11,8), also des Herrn Jesus hat. Die Gemeindeanweisung enthält noch weitere Kriterien, wie ein echter von einem Pseudopropheten unterschieden werden kann. So ist jeder wandernde Apostel aufzunehmen „wie der Herr“ (Did 11,4), soll jedoch „nur einen Tag lang bleiben; wenn aber eine Notwendigkeit besteht, auch den zweiten. Wenn

22 Zum Stellenwert der Gottesherrschaft in Q führt *Heil*, Einleitung, 25f., aus: „Wichtig ist [...] der Anbruch, die Nähe der Gottesherrschaft. Diese Zeit der Erfüllung beginnt für Q mit dem Auftreten des Johannes, vor allem mit dessen Predigt (vgl. Q 16,16). Johannes ist im Reich Gottes, auch wenn er ‚kleiner‘ als Jesus und seine Nachfolger ist (vgl. Q 7,28). Deren Botschaft richtet sich an Israel. Da sich das jüdische Volk ganz mehrheitlich nicht der Q-Gruppe anschloss, kommt es in Q zu heftiger Polemik gegen ‚diese Generation‘ (Q 7,31-35; 11,29-32.49-51). [...] Heiden waren zwar nicht Adressaten von Q, gläubige Heiden werden aber mehrfach dem ungläubigen Israel gegenübergestellt (Q 7,9; 10,13-15; 11,30-32).“ Vgl. auch *Scherer*, Königsvolk, 492-531.

23 Vgl. *Theißen*, Jesusbewegung, 65-76.

24 So schon *Theißen*, Wanderradikalismus, 247.

25 Meine Übersetzung.

er aber drei bleibt, ist er ein Pseudoprophet“ (Did 11,5).²⁶ Offenbar gab es Probleme mit Scharlatanen, die die Gutgläubigkeit der Gemeinden ausnutzten und sich dort unter Verweis auf den Willen des Heiligen Geistes den Tisch decken oder Geld geben ließen (vgl. Did 11,6.9.12). Die Spannungen zwischen denen, die von außen in die sich bildenden Hausgemeinden kamen und denen, die dort das Sagen hatten oder beanspruchten, ziehen sich quer durch die frühchristliche Literatur. Sie lassen sich schon in den verschiedenen Leitmetaphern erahnen, die jeweils der Selbstbezeichnung dienen: Die Apostelgeschichte spricht mit Blick auf die vorpaulinische Urgemeinde und deren erste überregionale Verzweigungen vom „Weg“ (ὁδός / *hodos*: Apg 9,2; 19,9.23; 22,4; 24,14; vgl. auch 18,25f.),²⁷ während die sog. Pastoralbriefe die Gemeinde als „Haus Gottes“ (οἶκος θεοῦ / *oikos theou*: 1 Tim 3,15) verstehen wollen, geordnet wie das konservative Idealbild eines römischen Hauses: mit dem männlichen *paterfamilias* an der Spitze und den Frauen irgendwo zwischen Kindern und Sklaven.²⁸ Diese Statik ist jedoch lediglich gewünscht vom Autor, der sich als Paulus ausgibt, aber wohl erst um die Wende zum 2. Jh. n. Chr. schreibt. Die Einsetzung einer rein männlichen Führungsriege entsprach den realen Verhältnissen einer Zeit nicht, in der einflussreiche Frauen maßgeblich an den Geschicken der sich ausbreitenden Christus-Gemeinden beteiligt waren.²⁹

Der Autor der Apostelgeschichte, der auch das Lukasevangelium verfasst hat, bezieht gegen Ende des 1. Jh. n. Chr.³⁰ im spannungsvollen Verhältnis von Weg und Haus, Wandermissionaren und „resident leaders“³¹, literarisch Position. Die Gemeinden, die er vor Augen hat, weisen in den

26 Übersetzung Lindemann / Paulsen, in: dies., Die apostolischen Väter.

27 2 Petr 2,2 spricht vom „Weg der Wahrheit“ offenbar als sozialer Größe, Paulus nimmt mglw. auf dieses Motiv Bezug, wenn er der Gemeinde in 1 Kor 12,31 den in 1 Kor 13 entfalteten Weg der Liebe zeigen will (vgl. Dunn, Beginning, 13 Anm. 59).

28 Zur antiken *oikonomia* siehe den Beitrag von Christian Uhde in diesem Band. Auch in der griechisch-römischen Gesellschaft waren die Schranken zwischen den Geschlechtern de facto durchlässiger als Gesetzestexte und Teile der Hochliteratur suggerieren wollen. Frauen traten als Wohltäterinnen, Patroninnen, Geschäftsleute und Hausvorstände in Erscheinung und waren damit keineswegs nur auf eine untergeordnete Rolle im Hauswesen des *paterfamilias* resp. οἰκοδεσπότης / *oikodespotēs* festgelegt (vgl. Huyen, Women; Osiek / MacDonald, Place).

29 Vgl. Fiorenza, Memory, 310.

30 Beide Schriften sind vermutlich zwischen 80 und 90 n. Chr. verfasst worden (vgl. Rusan, Apostelgeschichte, 243). Der unbekannte Verfasser des Evangeliums wird erst Ende des 2. Jh. n. Chr. mit dem Paulusbegleiter Lukas identifiziert.

31 Horrell, Leadership, 330.

griechisch-römischen urbanen Raum – in Städte wie etwa Ephesus oder Rom.³² Wanderradikale standen, wie in der Didache gesehen, in hohem Ansehen in den Gemeinden. Analog schien sich das städtische Phänomen vagabundierender Kyniker gerade im Aufschwung zu befinden. Generell zeigen die Lk Schriften besondere Sympathie für Gestalten, die sich draußen oder am Rand aufhalten, seien es Hirten auf dem Feld in der tiefsten Provinz (Lk 2,8-20) oder eine wohlhabende „Sünderin“, die aus der Stadt kommend Jesus beim Gastmahl aufsucht (Lk 7,36-50). Auch von moralisch fragwürdigen Figuren wird mit Wärme erzählt, wie vom Sohn im Gleichnis (Lk 15,11-32), der sich selbst aus der Sicherheit des väterlichen Hauses katapultiert, um in der Ferne sein Erbe zu verschleudern und schließlich buchstäblich im Schweinerebel zu landen; oder von einem fiktiven Bilanzenfälscher, der sich wegen drohender Obdachlosigkeit das Wohlwollen seiner Schuldner erkaufte – und dafür als Vorbild für Treue im Kleinen angeführt wird (Lk 16,1-10).

Nachfolgend näher untersucht werden soll die Perikope von der engen und verschlossenen Tür (Lk 13,22-30), mit einem anschließenden Blick auf die Erzählung vom armen Lazarus vor dem Hauseingang eines Reichen (Lk 16,19-31). Dabei soll jeweils das römische Haus in seiner architektonischen Form als *domus* genannte Stadtvilla die Perspektive vorgeben, aus der auf das Verhältnis zwischen den Menschen diesseits und jenseits des Eingangs geblickt wird.³³

Was der Hausherr von innen sehen und hören kann (Lk 13,22-30)

Die Erzählung von der engen und verschlossenen Tür findet sich im Reisebericht des LkEv (9,51-19,27), der die Wanderschaft Jesu und seiner Jünger von Galiläa nach Jerusalem beschreibt. Bis zur Erwähnung Jerichos in Lk 18,35 sind die wechselnden Stationen und Schauplätze von einer

32 Der Abfassungsort des LkEv ist seit ehedem unklar, ebenso ob es nur ein einziger Ort war, an dem es geschrieben wurde. Mit *Wolter*, Lk, 10, teilt der Verf. eine leichte Tendenz zu Rom, auch vor dem Hintergrund der Alltagsrituale und Dynamiken in den Häusern, wie sie sich m.E. in den oben untersuchten Texten niederschlagen.

33 Die folgenden Ausführungen gehen zurück auf *Adrian*, Blick, und *Adrian*, Mutuum, 271-291. Neuerdings haben *Moss / Feldman*, Jerusalem, Bezüge zwischen der Darstellung des prunkvollen neuen Jerusalems in Offb 21-22 und der imperialen Prachtarchitektur Roms hergestellt.

„Ortslosigkeit“³⁴ geprägt, die einen literarischen Raum eröffnet, in dem der Autor die ihm vorliegenden Jesusüberlieferungen anordnet. Der Einschnitt in Lk 13,22 ist eine von zwei Erinnerungen daran, dass Jesus sich auf dem Weg über Städte und Dörfer nach Jerusalem befindet (vgl. auch Lk 17,11). Der Abschnitt stellt sich in seiner narrativen Struktur wie folgt dar:

Die enge und verschlossene Tür (Lk 13,22-30)	
Rahmenerzählung (Gegenwart)	
Summarium	(22) Und er zog von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf und lehrte und nahm so seinen Weg nach Jerusalem.
Szene	(23) Da sagte einer zu ihm: Herr, ob es wohl wenige sind, die gerettet werden? Er sagte zu ihnen : (24) Setzt alles daran, durch die enge Tür einzutreten!
mit Übergang zur	Denn viele, sage ich euch, werden es versuchen, und es wird ihnen nicht gelingen.
Binnenerzählung (Zukunft)	
Dialog an der Tür	(25) Wenn sich der Hausherr erhoben und die Tür verschlossen hat und ihr euch zum ersten Mal draußen aufstellt und an die Tür klopft und sagt: Herr, öffne uns!, wird er euch antworten: Ich [kenne euch nicht/] weiß nicht, woher ihr seid! (26) Dann werdet ihr zum ersten Mal sagen: Wir haben doch vor dir gegessen und getrunken, und auf unseren Straßen hast du gelehrt. (27) Und er wird zu euch sagen: Ich [kenne euch nicht/] weiß nicht, woher ihr seid. Weg von mir, all ihr Übeltäter!
Situation draußen	(28) Da wird Heulen und Zähneklappern sein, wenn ihr dann seht, wie Abraham, Isaak und Jakob und alle Propheten in der Königsherrschaft Gottes sind, dass ihr aber hinausgeworfen seid. (29) Und sie werden kommen von Osten und Westen und von Norden und Süden und sich lagern in der Königsherrschaft Gottes.
Schlusskommentar	(30) Da gibt es Letzte, die Erste sein werden, und es gibt Erste, die Letzte sein werden.

Analepsen

Tabelle: Struktur von Lk 13,22-30 (Quelle: M. Adrian)

Einige Beobachtungen am Text, die anschließend in den sozio-architektonischen Kontext der antiken *domus* eingefasst werden:

- a) Die Perikope ist aufgeteilt in einen Rahmen- und einen Binnenteil (Lk 13,22f.24-30), die eine gegenwärtige Szene mit Jesus auf der Straße und eine zukünftige Situation vor der Tür eines Hausherrn schildern. Der Übergang ist fließend (V. 23) und es gibt Rückbezüge aus der Binnen- auf die Rahmenhandlung: Die verschlossene Tür des Hausherrn weist auf die enge zurück, die Jesus im Blick hat (vgl. V. 25.23), wenngleich die Verschiebung von eng zu verschlossen nicht ganz kohärent scheint.

34 Wolter, Lk, 368; Hervorh. i. O.

Außerdem wird über die Stichwortverknüpfung des *Lehrens* ein Bezug vom dereinstigen Hausherrn zur Tätigkeit Jesu auf der Straße hergestellt (V. 26.22). Demzufolge lässt sich festhalten, dass beide Figuren identisch sind: Der gegenwärtige Lehrer auf der Straße ist der zukünftige Hausherr.

- b) Das Lehren geschieht auf der Straße, wie eingangs der Passage und dann noch einmal in der Analepse der Binnenerzählung deutlich wird (vgl. V. 22.26). Dabei wird betont, dass Jesus wandernd unterwegs ist.³⁵ Lehre und wanderradikale Lebensform fallen hier gemäß der Aussendungsrede (siehe oben) zusammen.
- c) Die Frage eines unbetonten Jemand (gr. Τίς / *tis*: V. 23) nach der Anzahl der „Geretteten“ und die auf die zukünftige Königsherrschaft Gottes (βασιλεία τοῦ θεοῦ / *basileia tou theou*: V. 28.29) weisende Antwort Jesu machen dreierlei deutlich: (1) die Königsherrschaft wird im Rahmen dieser Lk Komposition als endzeitlicher Sehnsuchtsraum angesehen (vgl. Q 10,9), (2) die erzählte Jetzt-Zeit stellt den Zeitraum der Entscheidung darüber dar, wer am Ende „hineinkommt“ (Lk 13,23). Schließlich (3) könnte die Antwort Jesu leicht irritieren, die er nicht dem Frager, sondern „ihnen“ (V. 23) als einer noch nebulöseren Größe gibt.³⁶ Im weiteren Verlauf der Binnenerzählung wird eine „Ihr“-Gruppe angesprochen, die nicht mit derjenigen identisch ist, die mit Jesus vor der Tür steht.
- d) Die enge resp. verschlossene Tür: Im Unterschied zu Mt 7,13, wo von einem Toreingang (πύλη / *pylē*), vielleicht einer Stadt, die Rede ist, wählt Lk durchgängig die Haustür (θύρα / *thyra*). Diese wird als eng, verschließbar und dennoch durchsichtig dargestellt (vgl. V. 28).
- e) Um Zugang zum Hausinneren zu erlangen, ist offenbar Bekanntschaft mit dem Hausherrn ausschlaggebend: Die Dialogszene V. 25-27, in der zweimal das stilistisch eigenwillige „Ich kenne euch nicht, *woher ihr seid*“³⁷ fällt, betont gegenüber der schlichteren mt Version „ich kenne euch nicht“ (Mt 25,12) Bekanntheit und Herkunft. Bekannt sind die Draußenstehenden dem endzeitlichen Hausherrn auch nach dem Erin-

35 διεπορεύετο, πορείαν ποιούμενος (V. 22); ἐν ταῖς πλατείαις (V. 26).

36 Diese Beobachtung allein soll nicht überinterpretiert werden, da beide Personalnomina im Griechischen unbetont sind. Im Perikopenzusammenhang erweist sich der Wechsel als ein Baustein zu einer m.E. sehr kohärenten Deutung, wie zu zeigen ist.

37 οὐκ οἶδα ὑμᾶς πόθεν ἐστέ.

nerungsversuch nicht, demzufolge sie *vor ihm*³⁸ getafelt hätten, und er auf ihren Straßen gelehrt habe. Wie bereits angemerkt, wird über die Analepse in die Rahmenerzählung deutlich, dass Jesus der Lehrende auf der Straße und der Hausherr der Endzeit in Personalunion ist. Doch wer steht nun vor ihm auf der Straße und klopft an, um an seinem Gastmahl teilzunehmen? Offensichtlich Leute, die während seiner Tätigkeit auf der Straße vor, nicht mit ihm, beim Gastmahl lagen. Dass sie sich „zum ersten Mal“ draußen aufstellen und an die Tür klopfen, ist m.W. in keiner deutschen Übersetzung zu finden und gibt doch einen deutlichen Wink, welche Personengruppe hier adressiert ist.³⁹

- f) Diese Leute werden nun mit der Bezeichnung aus Ps 6,9 als Täter des Unrechts abgewiesen, doch wie kann der Hausherr sie derart abqualifizieren, ohne sie zu kennen?
- g) Die so Abgewiesenen werden nun draußen stehengelassen und sehen von dort (durch die geschlossene Tür), dass Israels Stammväter und die Propheten im Haus beim Gastmahl sind und sich zudem Menschen aus allen Himmelsrichtungen in der *basileia* niederlassen. Im Verb *ἀνακλίνειν* / *anaklinein* (Lk 13,29) steckt die *klinē* genannte Speisecouch, die zum *triklinium* angeordnet die Plätze beim antiken Gastmahl vorgibt. Somit wird die Königsherrschaft Gottes als endzeitliches Festmahl dargestellt, zu dem auch nach Toresschluss noch Gäste in großer Zahl eingelassen werden. Zudem sehen die Anklopfenden, dass sie selbst „(nach draußen) hinausgeworfen“ (*ἐκβαλλομένου* ἔξω: V. 28) sind. Damit betont Lk anders als Mt 8,12, wo in dramatischer Finsternis geheult und mit den Zähnen geknirscht wird, die *Sicht* auf das Geschehen drinnen.

38 *ἐνώπιόν σου* wird mit „vor deinen Augen“ (Neue Zürcher) frei und an dieser Stelle sinnentstellend wiedergegeben: Wie der Hausherr zweimal zu Protokoll gibt, kennt er diejenigen nicht, die in der Jetzt-Zeit der Rahmenerzählung vor ihm gegessen und getrunken haben. Das bedeutet, dass Jesus die Anklopfenden nie zu Gesicht bekommen hat.

39 Die Formulierung *ἀφ' οὗ ἀν...ἄρξησθε ἔξω ἐστάναι καὶ κρούειν τὴν θύραν* (V. 25) wird im Deutschen übersetzt mit: „Wenn [...] ihr anfangt, draußen zu stehen und an die Tür zu klopfen“ (Lutherbibel 2017) oder noch stärker ausdeutend, wenn „ihr *noch* draußen steht und *erst dann* anfangt, an die Tür zu klopfen“ (Neue Zürcher; Hervorh. M.A.). Damit wird suggeriert, dass die jetzt mit Jesus auf der Straße Stehenden die Angesprochenen sind und der Einlass eine Frage der Zeit für sie ist. M.E. unterstützt das eine falsche Deutung der Perikope. Die Neue Einheitsübersetzung (2016) entledigt sich der Verlegenheit um das „Anfangen“ gleich ganz, indem sie es schlicht weglässt: „Wenn [...] ihr draußen steht, an die Tür klopft“ etc.

Bei dieser Ansammlung vermeintlicher narrativer Spannungen und Inkohärenzen schiene es nicht ehrenrührig zuzugeben, dass der Evangelist bei der Verarbeitung verschiedener ihm vorliegender Stoffe erzählerisch eben ein wenig ins Schlingern geraten ist. Diese Annahme ist jedoch weder notwendig noch plausibel, wenn die sozio-architektonischen Gegebenheiten einer antiken *domus* zugrundegelegt werden, wie nachfolgend in grober Skizze durchgeführt werden soll.

Das soziale Raumkonzept der *domus*

Wie lässt sich die obige Perikope plausibel visualisieren? Das am deutlichsten mit einem engen Hauseingang verknüpfte Wohnbauwerk in der vermuteten Lebenswelt des LkEv ist das Atriumhaus, genannt *domus*, die städtische Wohn- und Residenzform der römischen Oberschichten. Die idealtypische Architektur der *domus* illustriert eindrucksvoll eine Grunderkenntnis des sog. *spatial turn*: „Für diese Theoriewende sei Raum nicht als bloßer Container, als neutrale Kulisse oder indifferenter Behälter interessant, sondern als soziales Konstrukt.“⁴⁰

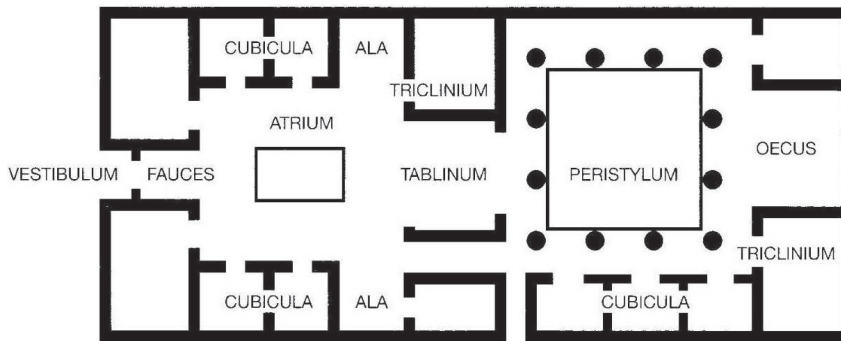


Abb. 1: Plan einer hypothetischen *domus* mit Terminologie Vitruvs (aus: P. M. Allison, *Domestic Spaces and Activities*, in: J. J. Dobbins (Hrsg.), *The World of Pompeii (The Routledge Worlds)*, London 2009, 269–278, hier 270)

40 Blumenthal, *Raumfrage*, 480. Weitere Literatur zum *spatial turn* und zu Anwendungsmöglichkeiten für die neutestamentliche Exegese dort.

Die Darstellung (Abb. 1) zeigt einen Hausentwurf, wie der antike Architekt Vitruvius ihn im sechsten seiner *Zehn Bücher über Architektur* darstellt. Die beiden Kerne bilden das Atrium als Grundform des römischen Hauses und das Peristyl, eine aus dem Griechischen adaptierte Erweiterung um einen säulenumstandenen Gartenbereich. Jedem der beiden Bereiche ist ein stark codiertes Tagesritual zwischen dem Hausherrn und seinen Klienten oder Peers zugeordnet: Dessen Empfangs- und Arbeitsbereich befindet sich bezeichnenderweise zwischen beiden Polen, im sog. Tablinum. Dieses reguliert vor allem zum Atrium hin Sicht und Zugänglichkeit durch Vorhänge, hölzerne Schiebetüren und/oder Hauspersonal. In der Eingangshalle empfängt der Patron zur *salutatio* genannten Morgenbegrüßung seine Klienten, ein aus republikanischer Zeit überkommener Brauch zur Kontaktpflege zwischen den Patriziern und ihren Schutzbefohlenen. Diese bezeugten ihrem *dominus* durch ihr Auftauchen sichtbare Loyalität und konnten sich ihrerseits Rat in Rechtsfragen oder bei anderen Alltagsproblemen holen. Als eine Art *give-away* erhielten sie am Ende die sog. *sportula*, ein ursprünglich mit Essen gefülltes Körbchen, das später durch einen gewissen Geldbetrag ersetzt wurde.⁴¹ Hierbei konnte auch eine Einladung zum abendlichen Gastmahl, der *cena* ausgesprochen werden. Für diesen letzten Programmpunkt des Tages, der Genuss und Unterhaltung für Freunde und ein willkommenes Sättigungsmahl für Klienten darstellte, war der hintere Bereich des Hauses, das Peristyl, vorgesehen, das Ostentation ebenso ermöglichte wie den Rückzug in eine intimere Atmosphäre: Die bewusst eingezogene Sichtachse, die vom Vestibül aus auf die Raumentse des Atriums und des Peristyls gerichtet war, wurde gelenkt durch den engen Eingangsbereich der sog. *fauces*, den „Schlund“ oder „Rachen“ des Hauses.⁴² Es war der Hausherr, der am Hauseingang oder im Tablinum Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des Geschehens in den verschiedenen Bereichen seiner Residenz regulierte. Eben dafür war die Architektur ausgelegt: „The experience of the house was deliberately differentiated between insider and outsider.“⁴³

41 Von hier aus begleitete die *clientela* oder Teile davon ihren Herrn möglicherweise zum nächsten Akt seines Tagesablaufs, dem Gang aufs Forum (*anteambulatio / adsectatio*). Als Entourage trug man die Sänfte des Patrons oder beklatschte dessen Reden (vgl. Hartmann, Purpur, 14; Goldbeck, Salutationes, 117).

42 Vgl. Kunst, Leben, 72.

43 Hales, House, 113.

Tausend Schwellen, boshafte Offenheit

Das Raumkonstrukt der *domus*, das sich nicht nur in Rom, sondern in vielen Grundrissen z.B. in Pompeji zeigt, verweist auf eine spezifische Auffassung von Offenheit und Geschlossenheit, Öffentlichkeit und Privatheit. Die Gestaltungsmacht darüber, welchen Aspekt der Hausherr betonen wollte, lag allein in dessen Verfügungsgewalt. Die Tagesvollzüge der *salutatio* und *cena* wurden so im Sinne von Statusrepräsentation, Fürsorge und langfristiger Netzwerkpflege orchestriert. Eingebettet waren sie in ein gesellschaftsprägendes System, das in der Forschung als Patronage oder Bindungswesen bezeichnet wird. Im Übergang von der Republik zur Kaiserzeit verloren alte Bindungen jedoch an Bedeutung, da politische Macht nicht mehr durch Wahlen oder im senatorischen Kreis übertragen wurde. Ämter, Geld und Privilegien regneten nun als Wohltaten vom Kaiser als neuem Machtzentrum auf dessen Freunde herab.⁴⁴ Die genannten häuslichen Rituale kamen dadurch jedoch nicht etwa aus der Mode, sondern wurden im Gegenteil in geradezu exzessiver Weise stilisiert und ästhetisiert. Traditionelle Anhänger wurden vielfach von ihren Schutzherrn zurückgesetzt oder von Eliten verdrängt, die sich selbst klientelisierten: Viele waren sich anscheinend nicht zu schade, einflussreicheren Patronen die Morgenaufwartung zu machen oder deren Sänfte durch den Straßendreck zu schleppen.⁴⁵ Nicht wenige traten „frühmorgens zum Gruß tausend Schwellen“ ab (Mart. X 10,2), das jedoch nicht selten vergeblich (*frustra*; Sen., tranqu. an. XII 6), weil sie entweder erst gar nicht eingelassen wurden oder aus ihrer Anwesenheit vor Ort keinen brauchbaren, etwa materiellen Nutzen ziehen konnten. Das Ideal eines offenen Hauses, das die römischen Eliten traditionell pflegten, schien vergiftet. Vor und in den Häusern wurden gezielt Bevorzugungen und Demütigungen eingesetzt, um Intimfreundschaften vor der *turba* abgewiesener oder schlecht behandelter Bittsteller zu inszenieren.⁴⁶

Einen derartigen Verfall der Sitten beklagt jedenfalls die zeitgenössische Literatur in großer Breite. Seneca etwa echauffiert sich über die Massenabfertigung beim morgendlichen Grüßritual: „Nicht sind das Freunde, die in langem Zug an die Tür klopfen (*qui agmine magno ianuam pulsant*),

44 Immer noch wegweisend Saller, Patronage. Für weitere Literatur vgl. Adrian, Mutuum, 26-32, 102-109.

45 Vgl. Hartmann, Purpur, mit einer Fülle von zeitgenössischen Quellen.

46 Vgl. Goldbeck, Salutationes, 159.

die in die erste und zweite Audienz eingeteilt werden“ (benef. VI 33,4).⁴⁷ Ruft der *nomenclator* den eigenen Namen von einer langen Liste auf, betritt der Klient ein Haus, „in dem es dann noch viele Türen gibt, die auch Menschen ausschließen, die eingelassen worden sind“ (benef. VI 34,1). Sichtbare Zurücksetzungen bei der *cena* etwa durch Vorsetzen schlechteren Essens, billigen Weines oder kleinerer Portionen setzten die Schikanen im Inneren des Hauses fort.⁴⁸ Bei der Selbstinszenierung der Eliten war zu Distinktionszwecken eben auch die Rolle des *amicus inferior* zu besetzen, „der durch böswillig geöffnete Türen nicht eintritt, sondern sich einschleicht“ (*qui per fores maligne apertas non intrat, sed inlabitur*: benef. VI 34,3). Auch die vielen, die vor dem Eingang stehen gelassen wurden und vielleicht noch auf Einlass hofften, waren vom Peristyl aus im Blick und als Kulisse sicht- und hörbar, soweit der Hausherr dies wünschte. Er konnte freilich jederzeit seinen Türsteher (*θυρωρός* / *thyroros* bzw. *ostiarius*) anweisen, den Zugang, die Sicht oder beides zu versperren. Damit war der Ausschluss vollzogen: „Aus den Vorhallen (*vestibulis*) ziehen die altgedienten erschöpften Klienten davon und lassen ihre Wünsche fahren, obwohl beim Menschen die Hoffnung auf ein Mahl sehr lange anhält, kaufen müssen die Armen den Kohl und die Feuerkohle.“ – Iuv. I 132⁴⁹ (vgl. Abb. 2 und 3)

Verortung der Perikope im Sozialraum der römischen domus

Der flüchtige Blick in die Stadtvilla der frühen Kaiserzeit zeigt unter dem Blickwinkel des *spatial turn*, dass die heutige „Alltagsvorstellung von Raum als Container“⁵⁰ offenkundig nicht der damaligen Wahrnehmung entsprach. Dafür spricht das architektonische Design der *domus* in Kombination mit der literarischen Reflexion über das darin ablaufende Geschehen: Alle Beteiligten scheinen die Erfahrung geteilt zu haben, dass das tückische Verhältnis von innen und außen, offen und geschlossen, privat und öffentlich, sozial normiert war und zudem vonseiten des Raum-Herrn nach Belieben verschoben werden konnte. Diese Raumwahrnehmung scheint auch der Autor des LkEv in der Kommunikation mit seinen intendierten Lesenden zugrunde zu legen. Die Verortung der Perikope von der engen

47 ÜS. M. Rosenbach.

48 Vgl. Plin. epist. II 6; Iuv. XIV 126-134.

49 ÜS. J. Adamietz, zit. bei Hartmann, Purpur, 28.

50 Blumenthal, Raumfrage, 481.



Abb. 2: Casa del Poeta Tragico, Pompeji VI 8,3-5, Blick durch die fauces (Foto: M. Ebner)



Abb. 3: Casa del Poeta Tragico, Blick aus dem tablinum auf die Straße (Foto: M. Adrian)

Tür im Bezugsrahmen römischer, in einem gewissen Grad griechisch-römischer *cultural scripts* der Begegnung oder Nicht-Begegnung im häuslichen Umfeld ermöglicht jedenfalls eine kohärente Lesart:

Postuliert wird, dass sich Rahmen- und Binnenerzählung am selben Schauplatz, auf der Straße und im daran angrenzenden Haus, ereignen. Dafür sprechen die Analepsen von Tür und Lehrtätigkeit (siehe oben). Mit der Dialogszene an der Tür (V. 25-27), die der *οικοδεσπότης* / *oikodespotēs* hier selbst verschließt, war die Situation von Klienten bei der *salutatio* oder *cena* assoziierbar. Im langen Zug standen sie z.T. auf der Straße, um an die Tür ihres Patrons zu klopfen, wie Seneca anmerkt (siehe oben). Prestigeträchtig schien es, wenn ein Massenaufmarsch zur „Aufwartung (*salutatio*) die Stadt erschüttert“ (Sen. benef. VI 34,5). Doch auch wenn „das kleine Geschenkörbchen ganz vorn auf der Schwelle“ steht, überprüft der Patron „zuvor das Gesicht und ist ängstlich besorgt, dass du als Unberechtigter kommst unter falschem Namen forderst: bist du identifiziert, empfängst du“ (Iuv. I 195-199). Der *nomenclator* ruft in diesem Fall die Namen der Berechtigten auf, die sich der Hausherr offenbar nicht mehr merken kann. Dieser wird in der Lk-Perikope mit „Herr“ (*κύριε* / *kyriē*: Lk 13,25) angesprochen, was der üblichen Bezeichnung als *dominus* entspricht. Er weist die mit diesem Titel verbundene Beziehung jedoch zurück und verweigert den Eintritt an der Tür, weil er die Bittsteller nicht kennt (vgl. Lk 13,25.27). Die versuchen sich daraufhin in Erinnerung zu rufen: Sie hätten „vor ihm“, also im Haus, gegessen und getrunken, und er habe auf ihren Straßen gelehrt (V. 26). Wie gesehen, ist die Rede sowohl beim Lehrer auf der Straße als auch beim endzeitlichen Hausherrn von Jesus. Dieser weiß nun, mit wem er es zu tun hat, doch paradoxerweise stimmt auch seine wiederholte Aussage, dass er sie nicht kennt, denn sie waren für Jesus unsichtbar im Haus, als er auf der Straße lehrte. Bei ihrem Erinnerungsversuch bekennen sie, die „zum ersten Mal“ selbst draußen stehen müssen, unfreiwillig, dass sie einst den Wanderlehrer nicht eingeladen haben, sondern vor ihm getafelt und ihn dabei wie einen gedemütigten Klienten auf der Straße haben stehen lassen. Damit weiß Jesus nun, ohne die Anklopfenden je zu Gesicht bekommen zu haben, wer vor ihm steht und in wessen Hauseingang er seine Mahnung gesprochen hat, sich um das Eingehen durch die enge Tür zu mühen.⁵¹

51 Lk lässt öfter Personen oder Gruppen mithören, die nicht direkt angesprochen sind, wie etwa die Bemerkung „das alles hörten aber die Pharisäer“ (Lk 16,14) rückblickend

Die Pointe sollte deutlich geworden sein: Dem Positionswechsel Jesu in der Endzeit von der Straße ins Haus entspricht der umgekehrte aus dem Haus auf die Straße – die endzeitlich Anklopfenden sind die Hausherrn der Gegenwart. Sie müssen sich nun erstmalig selbst draußen vor der Tür eines anderen *oikodespotēs* einstellen und um Einlass betteln, den sie selbst Jesus und seinen Jüngern verwehrt haben. Sie befinden sich nun in der Rolle derer, die sie früher vor ihrer Tür stehen und ihrem festlichen Treiben zuschauen ließen.⁵² Sie „sehen“ nun (ein), dass sie hinausgeworfen sind.⁵³ Mit feinem Sensus für gesellschaftliches Prestigebedürfnis und Statusrepräsentation erklärt sich die Akzentuierung des Sehens und Gesehenwerdens, nun freilich unter umgekehrten Vorzeichen.⁵⁴ Im skizzierten Bezugsrahmen bedeutet das, dass es in der Gottesherrschaft weder Platzmangel noch ein Zuspätkommen gibt, noch nicht einmal eine Gästeliste, wie der Zustrom aus allen Himmelsrichtungen verdeutlicht.⁵⁵

Der Schlusskommentar V. 30 gibt die paränetische Lesart selbst vor: Positionen von Ersten und Letzten werden sich zumindest teilweise umkehren. In diesem Spruch allein könnte die Antwort auf die Frage des Jemand(s) *(tis)* aus der Rahmenerzählung bestehen. Jedenfalls hören die ganze Rede die mit „ihr“ angesprochenen Hausherrn, in deren Eingang der Ick Jesus

verdeutlicht. Zudem hört in Lk 12,1 und 20,45 neben den Jüngern eindeutig eine anwesende Menschenmenge mit (vgl. auch Lk 6,27).

- 52 Dazu scheint die Zusage „klopft an, und es wird euch geöffnet werden“ (Lk 11,9) nicht recht passen zu wollen. Das Bildwort steht ebenfalls im Kontext einer verschlossenen Tür (vgl. 11,7), wobei die hier Adressierten evt. einem anderen, sozial schwächeren Milieu zuzuordnen sind. Textpragmatisch hebt die Schilderung darauf ab, dass selbst schlechte Menschen anderen eine Bitte um Brot doch wohl nicht abschlagen würden. So setzt Lk verschiedene literarische Hebel an, um seine intendierten Lesenden zum Teilen ihrer Ressourcen zu motivieren.
- 53 Entgegen der Übersetzung der Neuen Zürcher werden sie nicht jetzt erst hinausgeworfen, denn sie sind ja nirgendwo eingelassen worden.
- 54 Dieses Thema spielt im LkEv eine große Rolle, wie u.a. die Weherufe an die Adresse derjenigen zeigen, denen von allen Seiten geschmeichelt wird (Lk 6,26) und „die den ersten Sitz in den Versammlungen und die Begrüßungen auf den Märkten“ lieben (11,43). Dass Lk seine wohlhabenderen Gemeindeglieder immer wieder ermahnt, sich im Einsatz für die ärmeren unter ihnen auszuzeichnen, statt Anerkennung außerhalb der Gemeinde bei den Peers in der Stadt zu suchen, habe ich ausführlich zu zeigen versucht in *Adrian*, Mutuum.
- 55 *Wolter*, Lk, 493, mahnt richtigerweise zur Vorsicht, hier das Motiv der Völkerwallfahrt der Heiden zum Zion zugrunde zu legen. Abwegig ist eine Ablösung der Juden als Heilsvolk schon vom Text her, wo die Stammväter und Propheten bereits in der Gottesherrschaft lagern, bevor dann noch andere dazu kommen.

hineinspricht.⁵⁶ Von der Straße her werden sie aufgefordert, ihr Verhalten nicht an zeitgenössischen Formen von Prestige- und Dominanzverhalten zu orientieren, sondern sich mit ihrem zukünftigen Herrn bekannt zu machen, indem sie ihn bzw. seine wandernden Schüler in der Gegenwart zu ihrem Gastmahl einladen. Sitz im Leben dürfte die Situation der Wanderradikalen vor den Häusern wohlhabender Gemeindemitglieder sein, welche zur Zeit des LkEv möglicherweise schon zu gemeindlichen Autoritäten avanciert sind und unbequeme Geister wie die Wanderradikalen lieber vor der Tür stehen lassen würden. Deren Position wird hier stark gemacht, auch gegen frühkirchliche Tendenzen, das gesellschaftliche *oikos*-Modell in konservativster Ausprägung mit einem (männlichen) *oikodespotēs* an der Spitze auf die Gemeindeorganisation zu übertragen. Den Absicherungsbestrebungen solcher Hausherrn gegenüber dem Ruf von der Straße stellt sich die lukanische Option deutlich entgegen.

Die durchschreitbare und die undurchschreitbare Kluft

Es sind verhältnismäßig kleine Dimensionen, Mikroräume, in denen die frühchristliche Literatur ihre Vorstellung von Rettung und eschatischem Ausschluss ansiedelt. Das Haus gibt in der obigen Perikope den Vorstellungsrahmen für beide Wirklichkeiten vor. In der „Zeit der durchschreitbaren Tür“⁵⁷ sind dabei für Lukas die in gegenwärtiger (falscher) Sicherheit Residierenden aufgefordert, die Blickrichtung zu ändern. Diese Lesart lässt sich an der Beispielerzählung vom armen Lazarus und Reichen (ohne Namen) bestätigen (Lk 16,19-31).⁵⁸ Der fein gekleidete Reiche feiert „Tag für Tag prächtige Feste“, während vor seinem *vestibulum* (πρὸς τὸν πυλῶνα/*pros ton pylōna*: V. 20) ein Armer namens Lazarus liegt.⁵⁹ Dieser ist mit Geschwüren übersät und erhält nicht einmal Brosamen von der Tafel

56 Damit wird auch eine bis in jüngere Vergangenheit wirkende Rezeption im binnenkirchlichen Raum zurückgewiesen, der zufolge sich die auf der Straße, m.a.W., die kleinen Leute moralisch abzustampeln hätten, um am Ende nicht dem ewigen „Heulen und Zähneknirschen“ zu verfallen.

57 *Schnider / Stenger*, Tür, 282.

58 Die folgenden Anmerkungen gehen zurück auf *Adrian*, Mutuum, 292-309.

59 Das verwendete Verb für „er lag“ (ἐβέβλητο / *ebeblēto*) kommt von ἐκβάλλω / *ekballō*, das auch für die „herausgeworfenen“ Hauseigner (ἐκβαλλομένους ἔξω: Lk 13,28) gebraucht wird. Damit wird deutlicher als in der deutschen Übersetzung, dass dieser Arme einmal herausgeworfen wurde, nämlich aus dem Haus, vor dem er nun liegt, und es demnach auch jemanden gab, der ihn herausgeworfen hat.

des Reichen (vgl. V. 21).⁶⁰ Nachdem beide Protagonisten gestorben sind, wobei der Arme „von den Engeln in Abrahams Schoss getragen“ wird (V. 22), kommt es im Hades zu einem Dialog des ehemals Reichen mit Abraham (vgl. V. 23-31). Der von Qualen gepeinigter Reicher sieht „von ferne Abraham und Lazarus in seinem Schoß“ (V. 23) und erbittet – erst im Befehlston, dann immer mehr ins Bettelnde abgleitend, Linderung seiner Qualen durch Lazarus bzw. Warnung seiner noch lebenden Verwandten. In diesem zweiten Hauptteil bleibt Lazarus für den ehemals Reichen genauso unzugänglich und stumm wie der Reiche für den Armen im ersten Teil. Lazarus' Position im Schoß oder an der Brust Abrahams entspricht der eines Ehrengastes bei einem Gastmahl. Der endzeitliche Gastgeber Abraham liefert die Begründung für das Schicksal des nun Gepeinigten und damit den Schlüssel zur Raumkonstruktion der Beispielerzählung:

(25) Kind, denk daran, dass du deine Wohltaten (τὰ ἀγαθὰ / *ta agatha*) zu deinen Lebzeiten empfangen hast und Lazarus in gleicher Weise das Schlechte (τὰ κακά / *ta kaka*). Jetzt aber ist er hierher eingeladen (ᾧδε παρακαλεῖται / *hōde parakaleitai*), du aber leidest Pein. (26) Und zu alledem ist zwischen uns und euch eine so tiefe Kluft errichtet (χάσμα μέγα ἐστήρικται / *chasma mega estēriktai*), dass die, die von hier zu euch hinübergehen wollen, es nicht können und dass die von dort nicht zu uns herübergelangen.

Die Begründung für den Aufenthalt des ehemals Reichen im Hades, er habe zu Lebzeiten seine *agatha* empfangen und Lazarus umgekehrt *kaka*, ist durch eine allgemein geteilte Populärtheologie der Zeit zu erklären: Die *agatha* kommen als göttliche Wohltaten von Gott oder den Göttern und tragen die Verpflichtung in sich, sie weiterzugeben. Die *kaka* dagegen bezeichnen immer Übel menschlichen Ursprungs, auch solche, die durch Nichtweitergabe von *agatha* an die Mitmenschen entstehen, sondern etwa gehortet oder privat verausgabt werden.⁶¹ Damit ist implizit bereits gesagt, dass der Reichtum des Reichen gottgegeben sein mag, die Armut des Lazarus keineswegs: Der Reiche hätte nach allgemein-antiker Auffassung

60 Die eigenartig anmutende Bemerkung „stattdessen kamen die Hunde (οἱ κύνες / *hoi kynes*) und leckten an seinen Geschwüren“ (V. 21), könnte eine kritische Anspielung auf Kyniker sein.

61 Wie es der reiche Kornbauer in Lk 12,16-21 mit seiner Ernte versucht, wofür ihm Plünderung und Totschlag durch die von ihm Geprellten vorausgesagt werden (vgl. *Adrian*, *Mutumum*, 225-270).

von seinen *agatha* abgeben müssen. Nun schmort er im Hades, während Lazarus zum Gastmahl eingeladen ist,⁶² während zwischen beiden eine große Kluft oder ein großer Schlund „errichtet“ ist. Die architektonische Gemachtheit dieses Gebildes wird gerne unterschlagen, doch wird mit *στηρίζω* / *stērizō* ein deutliches Signal gesetzt. Noch deutlicher ist die Bezeichnung als *χάσμα μέγα* / *chasma mega*, was vielfach mit Unterweltmythen unterschiedlicher antik-literarischer Provenienz in Verbindung gebracht worden ist. Eine trockene Übersetzung ins Lateinische als *faux*, Singular des Plurals *fauces*, führt m.E. direkt zum lukianischen Kommunikationsinteresse: Wie schon die enge Tür, so ist auch dieser Schlund im Mikrokosmos des Hauses zu verorten: Es ist der enge Durchgang zwischen Tür und Atrium, der in beiden Teilen des Gleichnisses die fatale Distanz schafft zwischen Arm und Reich. Darin zielt auch hier wie in Lk 13,22-30 die Pointe auf die enge Tür als entscheidenden Durchgang: *Fauces* und *chasma* sind demnach zwei Seiten derselben Medaille. Der Unterschied besteht darin, dass das *chasma* von keiner, der *pylōn* zumindest noch von einer Seite her überwindbar ist – von der des Reichen. Die Vision, dass die jetzt Behausten einst aus der Geborgenheit ihrer Häuser geworfen werden, während die gegenwärtig um Einlass Bittenden ihre Plätze einnehmen, zielt einerseits auf ein Umdenken der Reichen ab und bietet andererseits eine Hoffnungsperspektive für die existenziell verunsicherten Wanderradikalen.

Hausherrinnen und wandernde Apostelinnen

Dass bislang von *oikodespotai* und nicht von *oikodespoinai*,⁶³ also Hausherrinnen die Rede war, entspricht der Diktion des Lk. Einflussreiche und sozial hochstehende Frauen werden jedoch gerne aufgeführt, wie die in Lk 8,2f. genannten, die Jesus und seine Jünger „aus ihren Besitztümern (*ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐταῖς* / *ek tōn hyparchontōn autais*) unterstützen“, eine epigraphische Standardwendung zur Ehrung von Wohltäterinnen und

62 Die Übersetzung von *παρακαλέω* als „trösten“ ist im übrigens breit akzeptierten Gastmahlkontext nicht nachvollziehbar und durchzieht doch weiterhin die deutschen Bibelausgaben. Der Arme mag Trost erfahren, in erster Linie dürfte er jedoch spiegelbildlich „prächtig“ wie vormals der Reiche feiern.

63 *Osiek* / *MacDonald*, Place, 151, halten den Ausdruck *oikodespoinē* für eine gängige Bezeichnung von Ehefrauen, führen allerdings nur Beispiele aus dem Werk Plutarchs an.

Wohltätern.⁶⁴ In der Apostelgeschichte wird der Missionserfolg bei vornehmen Damen oder Geschäftsfrauen hervorgehoben. Die Purpurchandlerin Lydia etwa bringt den Stein für die junge Christus-Bewegung in Philippi ins Rollen (Apg 16,14f.): Ihr Haus wird, nachdem sie es hat taufen lassen, zur Missionsbasis für Paulus und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wie Lydia war wohl auch Phoebe „eine wirtschaftlich selbstständige und wohlhabende Frau“⁶⁵, die vermutlich auf einer Geschäftsreise nach Rom den Brief von Paulus an die Gemeinde mitnahm. Dafür empfiehlt er sie in der abschließenden Grußliste den Römern als „Vermittlerin“ (διάκονος / *diakonos*: Röm 16,1) der Gemeinden in Kenchreä, dem Hafen von Korinth, und als „Wohltäterin (προστάτις / *prostatis*) für viele und auch für mich selbst“ (Röm 16,2). Denkbar ist, dass Phoebe Paulus in Kenchreä unter ihre Fittiche genommen, d.h. ihm Gastfreundschaft gewährt und ihn in soziale Kreise eingeführt hat, die seinem Wirken förderlich sein konnten. Nach dem allgemeinantiken Prinzip der Gegenseitigkeit erwidert der Apostel die Gefälligkeit in Form einer schriftlichen Empfehlung. Wie sie für ihn zur Türöffnerin in Kenchreä geworden ist, so nun er für sie in Rom.⁶⁶ Erwähnenswert sind zudem Ehefrauen wie die Apostelin Junia oder Priska, die mit ihren Männern sowohl ihre Häuser für die ersten Gemeinden zur Verfügung stellen als auch wie Paulus auf Missionsreisen gehen (vgl. Apg 18,1-3.18f.26; 1 Kor 16,19; Röm 16,3-5; 2 Tim 4,19). Von den ersten Anfängen an treten wirtschaftlich und sozial unabhängige Frauen als Gastgeberinnen und Missionsreisende in Erscheinung. Doch zeigt sich bereits in den neutestamentlichen Spätschriften wie etwa den Pastoralbriefen eine Tendenz, deren Wirkradius auf das Häusliche und die Unterweisung anderer Frauen zu beschränken. Demnach waren unter den generisch maskulinen *oikodespotai* gewiss auch Hausherrinnen.⁶⁷ Diese werden – zumindest in

64 Vgl. Adrian, Mutuum, 229-232.

65 Wolter, Röm II, 461.

66 Vgl. Osiek, Politics, 149f. Wiederum wird die auch aus heutiger Sicht offensichtliche Wichtigkeit von Bekanntheit und Beziehungen deutlich (vgl. Lk 13,25.27, siehe oben). Dabei ist Phoebe gegenüber Paulus ein mindestens ebenbürtiger Sozialstatus zuzuschreiben. Denn wenn auch nicht von einem formalen Patronin-Klienten-Verhältnis zwischen beiden auszugehen ist, wofür *προστάτις* auch als terminus technicus fungiert, ist die Konnotation als Schirmherrin, Mäzenatin oder Gönnerin doch stärker ausgeprägt als in dem blassen „Beistand“, als den die Einheitsübersetzung 2016 sie deuten möchte.

67 Ignatios von Antiochien (1./2. Jh. n. Chr.) erwähnt in seinem Brief an Polykarp eine ungenannte *materfamilias* eines nicht-gläubigen Ehemanns (IgnPol 8,2). Zur gesellschaftlich-sozialen Rolle v.a. wohlhabender Frauen vgl. Osiek / MacDonald,

den Pastoralbriefen – jedoch nicht dafür kritisiert, dass sie ihre Türen verschlossen, sondern diese im Gegenteil zu weit öffneten: für herumvagabundierende Irrlehrer, die historisch als „umherziehende Propheten“⁶⁸, m.a.W. Wanderradikale, wahrscheinlich gemacht werden können. Diese werden eingelassen von jungen Frauen, „die zwar ständig lernen und die doch nie zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen können“ (2 Tim 3,7). Lukas würde das wohl anders sehen. In der kuriosen Erzählung von Petrus vor dem Haus Marias, der Mutter des Johannes Markus (Apg 12,12-17), klopft der gerade wundersam aus dem Gefängnis befreite Petrus an deren Tür (τὴν θύραν τοῦ πυλῶνος / *thyran tou pylōnos*: 12,13). Er wird von der Magd vor Schreck und Freude versehentlich im Vestibül stehengelassen und erst nach beharrlichem Weiterklopfen schließlich eingelassen, da die versammelten Jünger der Magd zunächst nicht glauben wollen. Was immer die Intention der Perikope ist, so wird jedenfalls deutlich, dass man sich schon von früh an gegenseitig vor der Tür stehen ließ, was nach 1k Deutung nicht an den beteiligten Frauen liegt.

Schluss

Einen Impuls des *spatial turn* aufgreifend, stellt Christian Blumenthal folgende Überlegung an:

Im Neuen Testament werden Himmels- und Erdenraum insofern als voneinander getrennte kosmische Makroräume gezeigt bzw. vorausgesetzt, als Menschen nicht einfach zwischen diesen beiden Großräumen hin- und herwechseln können, wie beispielsweise aus dem Innern eines Hauses ins Freie.⁶⁹

Dieser vertikal vorgestellten Raumaufteilung entspricht eine eher horizontal zu denkende Umkehrung von drinnen und draußen auf der Zeitachse, die eine gegenwärtige Entscheidungszeit in die Endzeit der Gottesherrschaft überführt. Dabei prägt die gegenwärtige Erfahrung sozialer Mikroräume und deren Dynamiken das Bild der eschatischen Wirklichkeit. Einfacher ausgedrückt, ist es das Haus als gemeindlicher Versammlungsort und Residenz der Wohlhabenderen unter ihnen, in dem sich die endzeit-

Place, 194-243, unter dem Blickwinkel von Privatheit und Öffentlichkeit vgl. zuletzt *Huyen, Space*.

68 *Schreiber*, Häresie, 202.

69 *Blumenthal*, Raumfrage, 482.

liche Wirklichkeit widerspiegelt: Leute klopfen an Türen, liegen bei der *cena*, werden hinausgeworfen, draußen stehen- oder eingelassen. Die „kosmischen Makroräume“ sind zunächst einmal nicht so riesenhaft entworfen, wie es der Ausdruck nahelegen mag. Freilich werden die Dimensionen des Hauses am Ende wohl gesprengt, wenn Gäste aus allen Himmelsrichtungen in die Gottesherrschaft strömen. Doch wird der Übergang auf einen Punkt oder eine Engstelle, ein architektonisches „Nadelöhr“ festgelegt, das in der Gegenwart durchschreitbar ist und dann nicht mehr.

II. Bildkünstlerische und literarische Diskurse

Der Tabubruch als Sicherheitslücke: Domestizierung und mythischer Ursprung in der ‚Melusine‘ des Thüring von Ringoltingen

Tina Terrahe

The ‚Melusine‘ of Thüring von Ringoltingen (1456) thematises gender-related behaviour, role models and expectations that enforce a regular performance. As the ancestress of the Lusignan dynasty, the mermaid brings wealth and prosperity to the family while her husband is more of a threat to stability. The ‚house‘ plays a multidimensional role in this text and domestication can function as a key concept, because the entire mythical superstructure of the Crusader ruler is based on several violent sexual assaults of taboo that men committed towards their wives, as their supernatural peculiarities did not correspond to the social norms and orders.

Die ‚Melusine‘ des Thüring von Ringoltingen¹ zählt in der germanistischen Forschung zu den frühneuhochdeutschen Prosaromanen und hat zugleich sehr konkrete historische Bezüge: Protagonistin ist die Spitzenahnin und Begründerin der in Frankreich beheimateten Lusignan-Dynastie, die sich im Kontext der Kreuzzüge hervorgetan hat, aus der einst sogar die Könige von Jerusalem hervorgegangen waren und deren Nachfahren diese politischen Interessen gemeinsam mit dem burgundischen Herzog Philipp dem Guten nach dem Fall von Konstantinopel (1453) wieder forcierten.² Im Prosaroman avancieren Melusines Söhne zu Königen in Ländern am Rand der christlichen Welt und verteidigen diese vehement gegen stets virulente heidnische Bedrohungen. So legitimiert der Text aktuelle Herrschaftsansprüche und schürt konkrete Hoffnungen auf die Rückeroberung des Heiligen Landes – ein frühneuzeitliches Politikum, das vermutlich auch den Anlass für die deutschsprachige Übersetzung gegeben hat.³

-
- 1 Der Text wird im Folgenden zitiert nach Müller, *Romane des 15. und 16. Jhds.*, 9-177.
 - 2 Vgl. hierzu Bertelsmeier-Kierst, *Thüring von Ringoltingen: ‚Melusine‘; Terrahe*, Feenroman oder Kreuzzugspropaganda? Die Anbindung der Wasserfee an das Haus Lusignan ist seit Petrus Bertonius’ *Reductorium morale* fester Bestandteil der Erzählung; vgl. Lafond, *Kulturelle Transfers*, 51f.; Kellner, *Ursprung und Kontinuität*, 413-443; Kellner, *Aspekte der Genealogie*, 16; Peters, *Dynastengeschichte und Verwandtschaftsbilder*; Richard, *Lusignan*, Sp. 19f.; Hülk, *Melusine – Lusignan*; Lecouteux, *Das Motiv der gestörten Mahrtenehe*; Lecouteux, *Zur Entstehung der Melusinensage*, 80.
 - 3 Zu den realhistorischen Kreuzzugsambitionen vgl. u.a. Mühlherr, ‚Melusine‘ und ‚Fortunatus‘; Müller, *Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik*. Zu den Auswirkungen des

Für Fragen der diskursiven Formierungen von Haus, Geschlecht und Sicherheit ist der sozialhistorische und kulturgeschichtliche Kontext von besonderer Bedeutung, da der Text mit seinem expliziten Wahrheitsanspruch gezielt zwischen den literarischen Gattungen von Geschichtsdichtung und fiktionaler Erzählliteratur changiert.⁴ Geschlechtsbezogene Verhaltensweisen, Rollenmodelle und -erwartungen, die eine regelmäßige Performanz erzwingen, sind relevant, weil sich Melusine – durch ihre mythische Herkunft als Wasserfee dazu verflucht – jeden Samstag heimlich in ein Bad zurückziehen muss, wo sie sich kurzfristig in eine Schlange oder einen Drachen (*wurm*) verwandelt.⁵ Ihr Ehegatte darf dies nicht erfahren und muss sie währenddessen unbehelligt lassen; er übertritt jedoch das Gebot aus dem sündhaft konnotierten Motiv der Geschwätzigkeit (*verbositas*) oder der Neugierde (*curiositas*) heraus. Mit diesem Tabubruch gefährdet er die Stabilität des Hauses empfindlich, denn Melusine muss ihn und ihre Kinder daraufhin verlassen: Der Fortbestand der Dynastie gerät in Gefahr und ein Glückswechsel setzt ein.⁶

Dem ‚Haus‘ kommt dabei eine mehrdimensionale Bedeutung zu: Während einerseits die Entstehungsgeschichte des Hauses Lusignan dargestellt wird, spielen andererseits architektonische Bauten eine essenzielle Rolle,

Falls von Konstantinopel auf den genealogischen Interessenshorizont der an der Literaturproduktion beteiligten Personen unter Berücksichtigung der ‚Melusine‘ vgl. v.a. *Thumser*, Türkenfrage und öffentliche Meinung; *Meuthen*, Der Fall von Konstantinopel. Zum sozialhistorischen und politischen Hintergrund vgl. *Terrahe*, Heinrich Steinhöwels ‚Apollonius‘; 42-48; *Terrahe*, Feenroman oder Kreuzzugspropaganda?; *Backes*, Fremde Historien. Für die literaturwissenschaftliche Analyse wären die französischen Fassungen immer in Beziehung zu setzen, was ich hier nicht leisten kann. Zu Thürings Erzählstrategie im Vergleich mit seinen Vorlagen siehe zuletzt ausführlich *Drittenbass*, Aspekte des Erzählens; die Überlieferung der verschiedenen Fassungen vergleicht *Backes*, Fremde Historien, 95-165.

- 4 Diese Rezeptionsbedingungen der frühneuzeitlichen *Histori* habe ich bereits am Beispiel zweier anderer Prosaromane betont und sie scheint mir auch für die Interpretation der ‚Melusine‘ grundlegend zu sein; vgl. *Terrahe*, *Veritas fabulosa*. Zur Problematik des Gattungsbegriffs ‚Prosaroman‘ und zur Gattungsspezifik siehe *Bertelsmeier-Kierst*, Erzählen in Prosa mit weiterführender Literatur.
- 5 Den hybriden ontologischen Status der Melusine-Figur untersucht unter dämonologischen Aspekten *Reuvekamp*, Rationalisierung, Remythisierung, Strukturexperiment?; zum Drachen-Motiv vgl. *Knaeble*, Die Schlange und der Drache.
- 6 Zu Glück und Unglück sowie Providenz und Fortuna in der ‚Melusine‘-Geschichte siehe u.a. *Knaeble*, Zukunftsvorstellungen, 140-231, insb. 193-197; *Wetzel*, Aus der Geschichte lernen?; *Quast*, „Diß kommt von gelückes zuoualle“. Die literarische Perspektivierung im Kontext des (theologischen) *curiositas*-Diskurses behandelt v. a. *Schausten*, Suche nach Identität, 152-196.

mit denen der Erzähler die Wahrhaftigkeit der Geschichte garantiert, indem er von Zeitgenossen berichtet, die die von Melusine errichteten Bauwerke mit eigenen Augen gesehen hätten.

Als Schlüsselbegriff kann der Terminus der Domestizierung im Sinne einer Zähmung oder des Einhegens verstanden werden, was ein friedliches Miteinander in der häuslichen Sphäre garantieren soll. Das Tabu nimmt die Funktion ein, diesen Effekt abzusichern, und gehört als festes Motiv zu Erzählungen von der gestörten Mahrtenehe,⁷ wobei der Bruch des Tabus als finales Narrativ von vornherein indiziert ist.⁸ Thematisiert wird somit die fragile Sicherheit des Herrschergeschlechts in der häuslichen Gemeinschaft, die vom Tabu eine Weile lang notdürftig aufrechterhalten wird – bis der Bruch eintritt.

Die spezifischen räumlichen Anordnungen dieser samstäglichem Performanz sind im Hinblick auf liminale und spezielle private oder prekäre Zonen von besonderem Interesse und lassen biblische Rückschlüsse zu. Als Ahnherrin des Hauses nimmt Melusine im Gegensatz zu den traditionellen literarischen Geschlechterrollen eine ganz ungewöhnliche Position ein: Sie bringt Reichtum und Wohlstand in die Familie, sie erbaut Häuser, Schlösser und Klöster. Ihren Ehemann Raimund rettet sie durch die Hochzeit vor der Todesstrafe; er ist ihr standesmäßig weit unterlegen und stellt eher eine Gefahr für die Stabilität der Beziehung dar.⁹ Doch zunächst soll die Rahmenhandlung, die dem Text in der literaturwissenschaftlichen Forschung vorrangig Aufmerksamkeit verschafft hat, skizziert werden: die

7 Zum Motiv der Verbindung zwischen einem sterblichen Menschen und einem überirdischen Wesen vgl. u.a. *Reuvekamp*, Rationalisierung, Remythisierung, Strukturexperiment?; *Rippl*, Raum der Herkunft; *Fuchs-Jolie*, Finalitätsbewältigung?; *Tang*, Mahrtenehen; *Kiening*, Zeitenraum und ‚mise en abyme‘; *Huber*, Mythisches erzählen; *Schulz*, Spaltungsphantasien; *Röhrich*, Art. Marthenehe, gestörte; *Mühlherr*, ‚Melusine‘ und ‚Fortunatus‘; insb. 14-20; *Lecouteux*, Das Motiv der gestörten Mahrtenehe.

8 Zu Entstehung und Entwicklung des Tabu-Begriffs vgl. *Przyrembel*, Verbote und Geheimnisse; *Koch*, Zwischen Berührungsangst und Schutzfunktion. Zum Tabu in der ‚Melusine‘ vgl. u.a. auch *Knaeble*, Zukunftsvorstellungen, 176-198; *Dimpel*, Tabuisierung und Dunkelheit; *Kiening*, Zeitenraum und ‚mise en abyme‘. Auf mögliche Spuren eines totemistischen Hintergrundes im Zusammenhang mit dem Tabu-Motiv verweist *Quast*, „Diß kommt von gelückes zuoualle“, 83.

9 Auf die große gesellschaftliche Differenz zwischen der aus königlichem Geschlecht stammenden Melusine und ihrem Ehemann Raimund verweist u.a. *Steinkämper*, Melusine, 113. Zur Geschlechterordnung in der ‚Melusine‘ siehe u.a. *Kraß*, Im Namen der

Liebe zwischen dem sterblichen Raimund und der Fee Melusine. Mit dem Tabubruch nimmt sie ein tragisches Ende.¹⁰

Tabu und Herrschaft

Als Sohn eines verarmten Grafen tötet Raimund auf der Jagd versehentlich seinen Ziehvater. Der Tote ist zugleich sein Verwandter, weshalb er sich in einer höchst prekären Lage befindet, als ihm an einer Quelle Melusine begegnet. Der Erzähler nennt sie eine ‚Meerfee‘, was impliziert, dass sie irgendwie geartete Verbindungen zu einer nicht näher dargestellten Anderswelt hat.¹¹ Sie verspricht ihm die Rettung aus seiner verzweifelten Lage, wenn er sie heirate, allerdings stellt sie die Bedingung, dass er sie samstags immer allein lassen müsse und weder nach ihr forschen noch irgendwelche Fragen stellen dürfe:

Reymond so solt du mir zuo dem ersten schweren [...] das du mich zuo einem eelichen gemahel nemen vnd an keinem samstag mir nymmer nachfragen noch mich ersuochen woellest / [...] noch dich lassen auffweysen das du mich des ymmer ersuochest wo ich sey / was ich tue / oder was ich schaff / sunder mich den ganczen tag des samstags frey vnd vn beküمرت lassen woellest. (25 /17–25)

Ihm bleibt nichts übrig, als zu schwören, das Tabu einzuhalten und unter keinen Umständen zu brechen. Die Rezipierenden erfahren schon zu diesem Zeitpunkt der Erzählung von den Hintergründen dieser Bedingung: Melusine verwandelt sich jeden Samstag vom Nabel abwärts, sodass sie *ein halbe gespenste was* (11,6). Um dies vor der Öffentlichkeit zu verbergen, zieht sich die gute Christin währenddessen in ein Badezimmer zurück, in welchem sie nicht gestört werden möchte.¹²

Mutter; Ziepe, Geschlecht und Herkunft; Bennewitz, Komplizinnen und Opfer der Macht; Bennewitz-Behr, Melusines Schwestern.

- 10 Zum Liebes- und Ehediskurs in der ‚Melusine‘ siehe exemplarisch Mertens, Aspekte der Liebe; Mühlherr, ‚Melusine‘ und ‚Fortunatus‘.
- 11 Einen Überblick über Melusinen Geschichten vom Mittelalter bis in die Neuzeit bietet Mertens, Melusinen, Undinen.
- 12 Melusines besondere christliche Eigenschaften sieht Quast als „Christianisierung des Dämonischen“ im Sinne einer Entzauberung des Mythischen; vgl. Quast, „Diß kommt von gelückes zuoualle“, 87f. Unter dem Blickwinkel der Sympathiesteuerung untersucht die dämonischen Aspekte der Figur *Dimpel*, Tabuisierung und Dunkelheit.

Die Ehe lässt sich zunächst gut an und wird mit zehn männlichen Nachkommen reichlich gesegnet; jedoch bleibt ein Makel, der auf den mythischen Ursprung ihrer Mutter verweist. Bis auf die beiden jüngsten tragen alle Söhne jeweils unterschiedliche Male oder Zeichen: Ein Sohn hat einen Eberzahn, der nächste eine Löwenpranke auf der Wange, einem weiteren wächst ein kleines Fell auf der Nase und Ähnliches – also keine expliziten Monstrositäten, aber doch signifikante Körperzeichen.¹³ Über die Herkunft seiner Gattin weiß Raimund nichts, doch zeichnet sie sich durch Reichtum, einen vorbildlich christlichen Lebenswandel und finanzielle Großzügigkeit aus, die sich nicht zuletzt in ihrer regen Bautätigkeit äußert. Eines Tages aber wird Raimund von seinem Bruder misstrauisch gemacht: Aufgrund eines Todesfalls in der Familie kommt dieser samstags zu Besuch und empfindet es als einen Affront, dass die Herrin des Hauses ihm die Aufwartung verweigert: Misstrauisch merkt er an, es sei doch unstatthaft für Raimunds Gemahlin, sich regelmäßig unbeaufsichtigt im Bad aufzuhalten; sicherlich treibe sie dort irgendwelche Unzucht.¹⁴

Es kommt, wie es kommen muss: Raimund lässt sich verunsichern, bricht seinen Eid, stellt Melusine nach und entdeckt sie zur Meerjungfrau verwandelt im Bad sitzend. Raimunds direkte Reaktion auf diesen widernatürlichen Umstand ignoriert die Erzählung, stattdessen kommt es allein auf die Folgen des Tabubruchs an, die schicksalhaft festgeschrieben sind: Melusine, die ab diesem Zeitpunkt den Illustrationen zufolge fliegen kann, muss ihren Mann, ihre Kinder und ihr Haus verlassen.¹⁵ Ein alter Fluch schreibt

-
- 13 Zu den Malen der Söhne gibt es verschiedenste Theorien, die sämtlich jedoch hypothetisch bleiben müssen; vgl. hierzu etwa *Kellner*, Ursprung und Kontinuität, 443f.; *Wyss*, Was bedeuten Körperzeichen? *Störmer-Caysa*, Melusines Kinder, 243, verweist auf das historische Pendant für Geffroy mit dem Eberzahn: „Der große Zahn ist als Beiname eines Lusignan aus der ersten Hälfte des 13. Jhds. historisch belegt. Dieser Lusignan heißt, wie ihn auch alle Melusine-Autoren nennen: Geffroy, und er hat das Kloster Maillezais tatsächlich niedergebrannt, und zwar 1232.“ Zum historischen Geoffroy (II.) de Lusignan (à la Grand Dent) vgl. etwa *Mühlherr*, ‚Melusine‘ und ‚Fortunatus‘, 15; *Hoffrichter*, Die ältesten französischen Bearbeitungen, 70f.
- 14 Zu den juristischen Hintergründen dieses Tatbestandes in der Frühen Neuzeit siehe exemplarisch *Wunder*, „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“, 247-249.
- 15 Fliegend wird sie beispielsweise dargestellt in der Handschrift Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Hs 4028, fol. 65r; Digitalisat: <http://dlib.gnm.de/item/Hs4028/135/html> (Zugriff 27.03.2021).

diese Konsequenzen fest, und ihr bleibt nur, als sehnsüchtige Mutter nachts heimlich ins Schloss zurückzueiliegen, um ihre Kleinkinder zu stillen.¹⁶

Hier endet der Plot um die Protagonisten Raimund und Melusine, das traurige Feenmärchen, das noch insgesamt vier Nebenschauplätze aufmacht: Die Söhne werden zu großen Kreuzrittern. Thüring von Ringoltingen hat die Übersetzung 1456, also nur drei Jahre nach dem Fall von Konstantinopel, angefertigt, und der Text entspricht den zeithistorischen Visionen von einer Rückeroberung des Heiligen Landes – dementsprechend verlaufen jedenfalls die Lebenswege der Söhne: Alle eilen mit ihrer Heeresmacht Reichen zur Hilfe, die von den Heiden bedroht werden. Jedes Mal stirbt dort dann zufällig der König, der zufällig nur eine Tochter hinterlässt und so übernehmen die Lusignan-Brüder die Herrschaft in Zypern, Armenien und Böhmen, die als Grenzländer zwischen der christlichen Welt und den Heiden allesamt mit kriegerischen Angriffen konfrontiert und mit der Verteidigung des Glaubens beauftragt sind.¹⁷ Insgesamt nimmt die Erzählung von den Heidenkämpfen und politischen Erfolgen der Söhne mehr Raum ein als die Liebes- und Feengeschichte selbst, weshalb man die ‚Melusine‘ auch dezidiert als einen Text regelrechter Kreuzzugspropaganda verstehen kann: als einen Aufruf an den europäischen Adel, das Heilige Land zu befreien. Dies vorausgesetzt bietet der Text zum Thema von Haus, Geschlecht und Sicherheit aber noch weitreichendere Aspekte, und die Hoffnung auf eine Rückeroberung Jerusalems wird auch unter diesem Blickwinkel am Ende der Handlung ganz konkret geschürt.

Nachdem einige der Söhne als Herrscher installiert sind, werden sie von anderen, ebenfalls bedrohten Ländern zu Hilfe gerufen, und so gerät der von der Erzählung hauptsächlich beachtete Sohn Geffroy auf der Suche nach einem Riesen, den er zu töten beabsichtigt, in den Berg Avalon. Es ist der Ort, aus dem Melusine und ihr Geschlecht entstammen, und hier erfährt das Publikum gemeinsam mit dem Sohn den Ursprung der Familiendynastie, die Gründe für all die Seltsamkeiten.¹⁸

Schon Melusines Vater, der König Helmas, hatte sich seiner Ehefrau Presine gegenüber einen Tabubruch zuschulden kommen lassen, indem er sie, ihr Gebot überschreitend, im Kindbett „besucht“, also die Wöchnerinnen-

16 Vgl. hierzu unter Berücksichtigung des kulturhistorischen Hintergrundes *Steinkämpfer*, Melusine, 106f.

17 Diese Karrieren der Söhne behandelt ausführlich *Störmer-Caysa*, Melusines Kinder.

18 Zur Szene vgl. u.a. *Kiening*, Zeitenraum und ‚mise en abyme‘, 15f.; als Historisierung des Mythischen versteht die Szene *Quast*, „Diß kommt von gelückes zuoualle“, 88-91.

Ruhe gebrochen hatte.¹⁹ Als Reaktion darauf war die Mutter geflohen und hatte ihre drei Töchter alleine in Abgeschiedenheit aufgezogen, ihnen später allerdings von dem Vorfall erzählt, und diese hatten den Vater zur Strafe für sein Vergehen in den Berg Avalon eingeschlossen, wo er elendig verhungert war. Um die aus ihrer Sicht allzu drastische Rache ihrer Töchter zu ahnden, hatte die Mutter jede mit einem Fluch belegt. Derjenige Melusines war bereits Teil der Erzählung gewesen und der ihrer Schwester Palantine muss für die damaligen Kreuzzugsambitionen von höchstem Interesse gewesen sein:²⁰ Auf einem Berg, umgeben von Drachen und Ungeheuern, hütet sie einen Schatz, und derjenige, dem es gelingt, ihn den Ungeheuern zu entreißen, kann damit das Heilige Land befreien – so lautet die Prophezeiung.²¹

In der Geschichte will sich besagter Geffroy gerade auf den Weg machen, um diesen Auftrag zu erfüllen, als er erkrankt und kurzerhand stirbt – weshalb am Ende vollkommen offenbleibt, ob und wie der Schatz erlangt und Jerusalem befreit werden kann. Mit diesem scheinbar blinden Motiv kalkuliert die Narration aber offenbar gezielt, denn sie schließt mit der Ankündigung, dass nur jemand aus dem Haus Lusignan den Schatz erringen kann und endet mit einer Aufzählung aller Verwandten, Nachkommen und Angehörigen des Geschlechts, die noch heute am Leben sind und folglich für das Wagnis infrage kommen.

Mit diesem an den europäischen Adel gerichteten Appell, das Heilige Land zurückzuerobern, ist ein konkretes Heilsversprechen verbunden. Der Wahrheitsanspruch des Textes beruht auf konkret fassbaren genealogischen Zusammenhängen, ergänzt durch persönliche Verbindungen zwischen dem Auftraggeber der ‚Melusine‘-Übersetzung und dem Burgundischen Hof: Die Übersetzung des Thüring von Ringoltingen wurde von Markgraf Rudolf von Hochberg in Auftrag gegeben, der Rat und Kammerherr am herzoglichen Hof von Burgund war, von wo die zeitgenössischen Kreuzzugsbe-

19 Zum Tabubruch zwischen Presine und Helmas vgl. *Philipowski*, Schrift in Fesseln; *Dimpel*, Tabuisierung und Dunkelheit, 224-228; *Drittenbass*, Aspekte des Erzählens, 222-225; *Bennewitz*, Komplizinnen und Opfer der Macht; *Scholz*, Frühmoderne Transgressionen.

20 Zu den historischen Kreuzzugsbemühungen der Lusignan-Dynastie im 14. Jhd. vgl. insb. *Mühlherr*, Geschichte und Liebe, 334.

21 Zur Szene siehe auch *Schulz*, Spaltungspantasien, 259, der die Bedrohlichkeit der Schwestern aufgrund von narrativer Abspaltung gemildert sieht; weiterhin *Bennewitz*, Komplizinnen und Opfer der Macht, 230.

strebungen unter Philipp dem Guten ihren Ausgangspunkt nahmen.²² Der burgundische Herzog veranstaltete schon ein Jahr nach dem Fall von Konstantinopel das legendäre Fasanenfest, an dem er den Orden zum Goldenen Vlies gründete und seine Teilnahme am Zug gegen die Türken schwor.²³

Die Mutter Rudolfs von Hochberg stammte aus dem Adelsgeschlecht der Grafen von Montfort, das durch Heirat mit dem poitevinischen Haus Lusignan verbunden war und selbst im 13. Jahrhundert die Titularherrschaft über Jerusalem innehatte.²⁴ Im letzten Kreuzfahrerstaat Zypern behaupteten sich die Mitglieder der Lusignan-Dynastie noch während der Entstehung der ‚Melusine‘ (bis 1489), den Herrschaftsanspruch über Jerusalem hielten sie bis zum Ende des 15. Jahrhunderts aufrecht.²⁵ Über die verwandtschaftliche Linie der Montfort konnte sich folglich auch der Auftraggeber Markgraf Rudolf selbst zumindest indirekt mit dem Haus Lusignan identifiziert haben, was ihn dazu angeregt haben mag, die Übersetzung des Textes zu initiieren.

Neben genealogischen Aspekten manifestiert sich der literarische Wahrheitsanspruch auch an den architektonischen Bauten, die von Zeitgenossen mit eigenen Augen gesehen worden seien und die teils tatsächlich noch heute existieren.²⁶ Als Signifikanten stehen sie für eine korrumpierte Geschlechterordnung, die intradiegetisch seitens des männlichen Geschlechts

-
- 22 Rudolf von Hochberg [Hachberg] (1427–1487), Sohn des Markgrafen Wilhelm von Hachberg-Sausenberg und der Gräfin Elisabeth von Montfort-Bregenz; vgl. hierzu *Terrahe*, Heinrich Steinhöwels ‚Apollonius‘, 16; *Illu*, Hochberg, 396-398; *Kiening*, Zeitenraum und ‚mise en abyme‘, 9; *Backes*, Fremde Historien, 166-175; *Schülin*, Rötteln-Haagen, 75; *Heimgartner*, Die Burg Rötteln, 19-26; *Seith*, Die Burg Rötteln. Zu diesem Komplex siehe jetzt ausführlich *Bertelsmeier-Kierst*, Thüring von Ringoltingen: ‚Melusine‘, 20-28.
 - 23 Vgl. hierzu *Terrahe*, „Veritas fabulosa“, 288 mit weiterführender Literatur; *Terrahe*, Heinrich Steinhöwels ‚Apollonius‘, 42; *Hirschbiegel*, Religiosität und Fest, 156; *Naegle*, Zwischen Himmel und Hölle; *Müller*, Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik; *Meuthen*, Der Fall Konstantinopels, 49-51; *Bertelsmeier-Kierst*, Thüring von Ringoltingen: ‚Melusine‘, 17.
 - 24 Vgl. *Burmeister*, Die Grafen von Montfort, 309, 311; *Richard*, Lusignan, Sp. 19f. Im 14. Jhd. ist beispielsweise die Ehe zwischen einer Margarethe Herrin von Tyrus (Lusignan) mit Johannes von Montfort, Herr von Toron und Tyrus, nachweisbar; vgl. ebd. Stammtafel II (Jerusalem und Zypern).
 - 25 Vgl. *Burmeister*, Die Grafen von Montfort, 82f. und 251-278.
 - 26 *Rotschelle* (175/29) bezeichnet die westfranzösische Hafenstadt La Rochelle mit mittelalterlicher Befestigungsanlage, Tour de la Lanterne, Wehrmauer und dem Tour de la Chaîne. Hinter *Maxent* (175/29) verbirgt sich die Abteikirche in der westfranzösischen Gemeinde Saint-Maixent-l'École. Zu diesem Komplex siehe auch *Kraß*, Im Namen der Mutter; *Backes*, Fremde Historien, 171 mit weiterführender Literatur.

aber nicht als Bedrohung empfunden wird:²⁷ Als Bauherrin lässt Melusine sie gemeinsam mit anderen Schlösser, Kirchen und Klöstern errichten, während von ihrem Mann bei alle dem keine Rede ist. Sie verfügt über übernatürliches Wissen, weshalb sie ihren Mann nicht um Rat fragt und als Herrscherin und Begründerin der Lusignan-Dynastie vollkommen souverän agiert. Dieses für eine Frau in der Frühen Neuzeit zweifellos normabweichende Verhalten scheint ursächlich dafür zu sein, dass die zunehmend umstrittene Melusine-Figur wenig später im Kontext der Hexenverfolgung auftaucht, wo nunmehr ausschließlich ihre monströsen Aspekte in den Vordergrund gestellt werden.²⁸

Die Geschlechterordnung ist in der Narration nicht nur in Bezug auf die Verhaltensweisen der Figuren gewissermaßen auf dem Kopf gestellt, sondern auch im Hinblick auf gesellschaftlichen Stand, Macht und Geld: Raimund ist ein verarmter Adeliger und gelangt einzig durch die Hochzeit zu Geld und Ansehen; ohne Melusines Rettung wäre er als Mörder seines Verwandten in große Schwierigkeiten geraten. Auch die Herrschaft liegt vollständig in weiblicher Hand, und zwar bereits seit Melusines Elterngeneration, als der erste Tabubruch geschah: Seit dem Tod des König Helmas verläuft die Erbfolge ausschließlich über die weibliche Linie.²⁹ Aufgrund der vorgefallenen Ereignisse versucht Melusines Mutter Presine durch ihre von der Männlichkeit abgeschiedene Lebensweise eine soziale Stabilität herzustellen, die allerdings fragil bleibt.

2. Sicherheitsrisiko: Zorn und Geschlecht

Als negative Eigenschaft, die zur Destabilisierung führt, erscheint im Text immer wieder der Zorn: unbeherrschte Raserei – ein sündhafter geistiger Zustand, in dem sich verschiedene Figuren Untaten zuschulden kommen

27 Zu den Geschlechterkonstellationen siehe u.a. *Kraß*, Im Namen der Mutter; *Bennewitz*, Komplizinnen und Opfer der Macht; *Mertens*, Melusinen, Undinen; *Bennewitz-Behr*, Melusines Schwestern.

28 Entsprechende Stellen bei *Lecouteux*, Zur Entstehung der Melusinsensage. Zum zeitgenössischen Diskurs über weibliche Herrschaft (Gynäkokratie) in Frankreich und Burgund sowie zur damit verbundenen Problematik der weiblichen Erbfolge in der Frühen Neuzeit vgl. exemplarisch *Conroy*, Ruling Women mit weiterführender Literatur; *Davis*, Frauen, Politik und Macht, insb. 192-196; *Wunder*, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“, insb. 205-215.

29 Zu Melusines Schwestern siehe v.a. *Bennewitz*, Komplizinnen und Opfer der Macht; *Bennewitz-Behr*, Melusines Schwestern.

lassen, die insgesamt destabilisierend und verunsichernd wirken. Den Anfang macht in dieser Hinsicht Melusine selbst: Als sie vom väterlichen Tabubruch erfährt, ist sie diejenige, die ihren Zorn nicht beherrschen kann, ihre beiden älteren Schwestern anstiftet und zusammen mit ihnen den Vater derart im Berg Avalon einsperrt, dass er stirbt. Gemeinsam mit ihren Schwestern bricht sie das biblisch und universalgesellschaftlich verankerte Tötungstabu, was schwerwiegende Folgen nach sich zieht.

Zorn erlaubt sich Melusine in der Geschichte nur in diesem einen Fall, obwohl sich ihr vielfache Gelegenheiten bieten. Wiederholt wird ihr erhebliches Unrecht getan, doch sie zeichnet sich konsequent durch stoischen Gleichmut und eine demütig verzeihende Haltung aus, was auch mit ihrer Kenntnis künftiger Geschehnisse zusammenhängt, die sie in einem göttlichen Plan begründet sieht. Sie wird also mit den Attributen christlicher Besonnenheit, Weisheit und Frömmigkeit dargestellt; aus ihrem einzigen Zornausbruch in früher Jugend scheint sie zwischenzeitlich gelernt zu haben.

Die Tötung des Vaters hatte zudem einen Fluch nach sich gezogen, der seitens der Mutter über ihre Tochter verhängt worden war: Einerseits muss sie ihre Familie verlassen, wenn ihr samstägliches Geheimnis offenbar wird. Andererseits kann sie nicht wie ein gewöhnlicher Mensch sterben, solange die Mahrtenehe mit dem eingehaltenen Tabu nicht glücklich verläuft. Jedes Mal, wenn im Haus Lusignan ein Herrscher stirbt und die Dynastie einen neuen Regenten erhält, muss Melusine in Drachengestalt über dem Schloss erscheinen, um dieses Ereignis anzukündigen und bis in alle Ewigkeit als ruheloser Geist in einer ungewissen Zwischenwelt verharren, aus der es kein Entrinnen gibt.

Die Todsünde des Zorns stellt in der Erzählung das höchste Sicherheitsrisiko dar und tritt im Text sonst ausschließlich bei Männern auf. Prominent ist die Szene, in welcher der älteste Sohn Geffroy nicht glauben mag, dass sein jüngerer Bruder Freimund freiwillig ins Kloster gegangen sei, kurzerhand die Mönche gemeinsam mit seinem Bruder im Gebäude einsperrt und es niederbrennt.³⁰ Zornig ist auch Raimund, nachdem er das Tabu

30 Zu den historischen Grundlagen dieser Tat siehe u.a. Anm. 13; *Störmer-Caysa*, *Melusines Kinder*, 243; *Mühlherr*, ‚Melusine‘ und ‚Fortunatus‘, 15; *Hoffrichter*, *Die ältesten französischen Bearbeitungen*, 70f.; sehr ausführlich zur Szene *Scheibel*, *Ambivalentes Erzählen*, 180-218; weiterhin *Knaeble*, *Zukunftsvorstellungen*, 189-192.

gebrochen hat und es ihm unheimlich um die Herkunft seiner Frau wird.³¹ Solange er sein Wissen um ihre samstägliche Schlangengestalt nicht öffentlich macht, zeitigt sein Tabubruch noch keine Folgen. Als ihn schließlich aber das Misstrauen packt, die nackte Angst vor ihrer wahren Natur, die sich indirekt bereits in den Malen seiner eigenen Söhne manifestiert, verrät er im Zorn öffentlich, was er heimlich beim Blick ins Bad über sie erfahren hat: Im Zorn bricht er das Tabu.

Als zweites sicherheitsrelevantes Thema präsentiert der Text immer wieder die Fragilität weiblicher Herrschaft, die von verschiedenen Unsicherheitsfaktoren bedroht wird. Vordergründig wird Raimunds Tabubruch durch ein Laster ausgelöst, das im Geschlechter- und Ehediskurs der Zeit eher Frauen zugeschrieben wird: die Geschwätzigkeit und Neugier seines Bruders, der ihn in Zweifel darüber gestürzt hatte, ob mit seiner Frau auch alles seine Ordnung hätte. Tatsächlich geht es bereits an dieser Stelle um das Kernthema, das die Sicherheit der weiblichen Herrschaft grundsätzlich in Gefahr bringt, nämlich die Sexualität: Eine Frau, die samstags darum bittet, allein gelassen zu werden, wird ganz gewiss einen oder mehrere Liebhaber haben und dem Ehemann Hörner aufsetzen. Alle Welt spotte über Raimund, meint der Bruder: Er habe seine Frau nicht im Griff, die ihn doch sehr wahrscheinlich betrüge (96, 14–26).

Auch der Tabubruch des König Helmas beruht auf sexuellen Ambitionen, die er für die Zeit des Wochenbetts hätte zügeln müssen. Als er dazu nicht in der Lage ist, nimmt die Katstrophe ihren Lauf. Schließlich unterliegt auch die dritte Schwester Meliora einem Fluch, der in der Sphäre von Sexualität und Herrschaft anzusiedeln ist: Sie muss ihr ganzes Leben lang in einem Schloss sitzen und einen Sperber bewachen. Erlöst werden kann sie nur, wenn ein Ritter zu ihr kommt und das folgende Abenteuer besteht: Er darf drei Tage und drei Nächte nicht einschlafen und hat danach einen Wunsch frei. Es ist ein Blanko-Wunsch, bei dem allerdings eine Bedingung besteht: Der Ritter darf sich alles wünschen, nur nicht Melioras Körper oder sie selbst fordern, was einer großen Versuchung gleichkommt, denn die Königstochter ist eine wunderschöne Frau.³² Bricht er dieses Tabu, muss er bis an sein Lebensende als ihr Gefangener leben und Meliora bleibt unerlöst.

31 Zum Zorn in dieser Szene siehe v.a. *Toepfer*, „So voll Zorns“; zur Sympathiesteuerung *Dimpel*, Tabuisierung und Dunkelheit, 235.

32 Zur Szene siehe auch *Knaeble*, Zukunftsvorstellungen, 214–220; *Dimpel*, Tabuisierung und Dunkelheit, 229–231; *Schulz*, Spaltungspantasien, 259; *Störmer-Caysa*, Melusines Kinder, 256.

Auch hier berichtet der Text wiederum nur vom Scheitern dieses Abenteuers aufgrund unkontrollierter männlicher Begierde: Ein Ritter – der König von Armenien – schafft es tatsächlich, wach zu bleiben, darf sich etwas wünschen und fordert wider besseres Wissen Meliora selbst: *jch wil kein ander gob dann ewren leib* (160,11) – damit aber nicht genug. Geduldig belehrt ihn die Königstochter, klärt ihn ausführlich über die Bedingungen auf und droht ihm mit den Konsequenzen. Schließlich wird es dem Ritter zu dumm und er versucht, sie sich mit Gewalt zu nehmen. Eine Strafrede geht über ihn nieder, und in ihrer Verzweiflung zählt Meliora alle Tabubrüche auf, die schon seine Vorfahren begangen hatten – denn dieser König von Armenien ist (inzwischen ist einige Zeit vergangen und die Frauen altern aufgrund ihrer Unsterblichkeit offenbar auch nicht) der Sohn von Melusines Sohn Geffroy. Wie sein Großvater Helmas, wie sein Vater Raimund war er, so beklagt sie, seinem eigenen Willen gefolgt und hatte das weibliche Verbot nicht geachtet. Mit diesem Verhalten hatte er nicht nur die männliche Familientradition fortgesetzt, sondern sie vom ‚normalen‘ Tabubruch bis zum Verstoß gegen das Inzest-Tabu gesteigert: Seine Begierde hatte sich unwissentlich gegen die eigene Großtante gerichtet.

Um ihre ausweglose Lage zu verdeutlichen, verweist Meliora zudem auf die biblische Geschichte der Susanna im Bade, von der das Buch Daniel berichtet: Eine tugendsame Ehefrau wird von zwei alten Männern begehrt, die sie vergewaltigen wollen: „Da regte sich in ihnen die Begierde nach ihr. Ihre Gedanken gerieten auf Abwege und ihre Augen gingen in die Irre“ (Dan. 13,9). Die Männer versuchen, Susannas Gefügigkeit zu erpressen, indem sie ihr drohen, sie wegen Ehebruchs zu verleumden, aber sie wehrt sich standhaft und schreit. Die beiden Alten werden schließlich überführt, und zwar mithilfe einer unabhängigen Zeugenbefragung, weshalb die Geschichte aus juristischer Perspektive auch aktuell noch von großer Bedeutung ist.

Im gegenwärtigen Zusammenhang spiegelt die biblische Susanna die Problematik weiblicher Autonomie, deren Souveränität durch männliche Begierde bedroht und infrage gestellt wird. Auch auf motivischer Ebene wird damit eine frappierende Parallele zu Melusine im Bad aufgemacht und die Situation mit spezifischen räumlichen Anordnungen und liminalen Zonen verknüpft: Im ‚Melusine‘-Text ist es das Wasser und der äußerst private Raum des Bades, in dem sich Schwellenzustände abspielen, wie etwa die Verwandlung vom Nabel hinab in einen Drachen. Am Wasser, dem sogenannten *turst brunn* (22,5), der in der Geschichte offenbar einen Zugang zu einer anderen Welt markiert, trifft auch Raimund erstmals auf

die Fee. Über diesem Brunnen erbaut Melusine anschließend das Schloss Lusignan und fasst die Quelle in ihrem Bad ein, um sich fortan samstags allein dorthin zurückziehen zu können. Die liminale Zone der Quelle wird somit selbst regelrecht domestiziert, eingehegt und ins Private verlagert.

3. Domestizierung und mythischer Ursprung

Indem Melusine als Spitzenahnin des Kreuzfahrgeschlechtes Lusignan fungiert, wäre am Beispiel der Genealogie auch die Frage der Normierung zu eruieren, die sich als zentrales Thema ausmachen lässt.³³ Nicht nur Rudolf von Hochberg konnte sich als Auftraggeber mit der Lusignan-Dynastie identifizieren, sondern das genealogische Konstrukt des Textes wird regelrecht normiert, indem sich ein anderes Adelsgeschlecht (deren Mitglieder erwiesenermaßen zu den Handschriftenbesitzern der frühen ‚Melusine‘-Überlieferung zählen) später ebenfalls auf eine ‚Meerfee‘ als Spitzenahnin beruft: Im 16. Jahrhundert erfinden sich die schwäbischen Herren von Zimmern eine solche Wasserfrau als Dynastiegründerin. Froben Christoph von Zimmern, der Verfasser der ‚Zimmernschen Chronik‘ (1519–1566) berichtet, einer seiner Vorfahren sei gemeinsam mit zwei weiteren schwäbischen Adeligen zu Zeiten der Kreuzzüge im Krieg gegen die Ungläubigen am Strand drei ‚merfrawen‘ begegnet: *Sie seien ir lebenlang bei inen beliben, und soll furnemlich von diesem freierherren von Zimbern ain besondere linia abkomen sein.*³⁴

Die Abstammung von einem Mischwesen aus einer anderen Welt ist und bleibt literarisch ambivalent und stellt im Bereich von Haus und Geschlecht einen Unsicherheitsfaktor dar, übt in der Frühen Neuzeit jedoch realhistorisch wie literarisch eine ungebrochene Faszination aus.³⁵ Dem Beispiel der

33 Zum Haus Lusignan vgl. u.a. *Peters*, Dynastengeschichte und Verwandtschaftsbilder; *Richard*, Lusignan, Sp. 19f.

34 ‚Zimmerische Chronik‘; I, 27, 4-17; vgl. hierzu auch *Terrahe*, Heinrich Steinhöwels ‚Apollonius‘; 47; *Raumann*, gotes wynder oder gespenste?, 184, Anm. 52; *Müller*, Melusine in Bern, 55; *Ertzdorff*, Die Fee als Ahnfrau, 429.

35 So auch *Müller*, Romane des 15. und 16. Jhds., 1029; *Müller*, Melusine in Bern, 53-56. Zum Faszinationspotenzial des Erzählstoffes zwischen mythischem und dämonischem Erzählen siehe zuletzt *Reuvekamp*, Rationalisierung, Remythisierung, Strukturexperiment? Mit Jaques Le Goff sieht Mühlherr die Funktion solcher ‚Gründungslegenden darin, daß sich kleinere Adelsgeschlechter eine *bonne dame* als Stammutter zulegten, um sich Bedeutsamkeit zu verschaffen‘; *Mühlherr* ‚Melusine‘ und ‚Fortunatus‘; 15; vgl. auch *Le Goff/Le Roy Ladurie*, Mélusine maternelle 601. Mit

„Melusine“ zufolge gründet in der weiblichen Erbfolge die Problematik einer fragilen sozialen Stabilität. Die Sicherheit des Hauses (also ganz im privaten Sinne der Ehegemeinschaft und Privatsphäre – hier speziell im Bad, aber auch die Sicherheit im Sinne des dynastischen Weiterlebens des Herrschergeschlechtes) wird hier durch die unkontrollierten männlichen Affekte des Zorns und der sexuellen Triebbefriedigung bedroht. Frauen versuchen, die Gefahr des sexuellen Übergriffs zu bannen, indem sie entsprechende Tabus errichten, doch aus ihrer geringen Autorität resultiert wiederholt der Tabubruch, der als Sicherheitslücke markiert ist und für den Fortbestand der Dynastie schwerwiegende Folgen nach sich zieht.

Die Aufrichtung des Tabus könnte man als Versuch verstehen, männliche sexuelle Affekte zu domestizieren – was aber misslingt. Domestizierung im Sinne einer Kontrolle und Sanktionierung ungehemmter sexueller Übergriffe könnte für diesen Text regelrecht als Schlüsselbegriff fungieren, denn der gesamte mythische Überbau der Kreuzfahrer-Dynastie gründet in mehreren Tabubrüchen, die Männer gegenüber Frauen begangen haben. Ein sexueller Übergriff wird aber (vor allem innerhalb der Ehe) allein aus juristischer Perspektive auch in der Frühen Neuzeit noch nicht grundsätzlich als problematisch eingestuft; Konflikte erwachsen in der „Melusine“ nur deshalb aus diesen Ereignissen, weil die Frauen sich mithilfe ihrer übernatürlichen Fähigkeiten dagegen zur Wehr setzen, was den gesellschaftlichen Normen und Ordnungen entgegensteht. So ist es diesen Frauen aufgrund ihrer mythischen Prädestination auch bis zu einem gewissen Grad möglich, Herrschaft auszuüben, die eigenen Finanzen souverän zu verwalten und bestimmte Rechte in Bezug auf persönliche Autonomie und körperliche Integrität für sich einzufordern.

Im Sinne der Domestizierung ziehen solche weiblichen Handlungsmuster naturgemäß aber eine Einschränkung männlicher Souveränität nach sich: Männliche Ordnungsbestrebungen und genderspezifische Rollenzuweisungen werden außer Kraft gesetzt, scheinbar abgesichert durch das errichtete Tabu, das der andersweltlichen Frau dazu dient, ihre Ansprüche durchzusetzen. Solche exorbitanten weiblichen Bestrebungen garantieren

Armin Schulz kann dieses Verfahren als „Tendenz zur Remythisierung verstanden werden: als trotziges Festhalten an einem Phantasma des kollektiven Imaginären, das zunehmend bedroht ist – in einer Zeit wachsender institutioneller Festigung des Christentums, wachsender Laienfrömmigkeit und nicht zuletzt wachsender Dämonen- und Hexenhysterie“; Schulz, Spaltungsphantasien, 260. Zum Phänomen der Remythisierung siehe auch *Reuvekamp*, Rationalisierung, Remythisierung, Strukturexperiment?; *Quast*, „Diß kommt von gelückes zuoualle“.

intradiegetisch zwar einerseits den außergewöhnlichen Erfolg und die Stabilität der Dynastie, sie stehen andererseits den vorherrschenden politischen und sozialen Normen und Geschlechtermodellen diametral entgegen und stellen eine regelrechte Belastungsprobe dar: „Die Ambivalenz ihrer Partnerinnen erhöht [...] die Anforderungen an die menschliche Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Entscheidungskompetenz.“³⁶

Das Tabu, das als Verbot ja grundsätzlich eine gewisse Einschränkung für einen der Partner bedeutet, forciert in diesem Fall die umgekehrte Geschlechterordnung. Auf den ersten Blick erscheint es als Prüfung des Menschen auf seine innere Resistenz den Todsünden gegenüber. Im Zusammenhang mit der veränderten Geschlechterordnung wird das Tabu zudem aber als Gefahr für das männliche Geschlecht wahrgenommen: Es verlangt dem Mann zu viel ab und wird zu einer Tugendprobe, die mehrfach misslingt und die entweder tödlich oder im Desaster endet. Andererseits verspricht gerade diese weibliche Exorbitanz besonderen Reichtum und Macht.

Um diese komplementären Paradigmen miteinander in Einklang zu bringen, wäre intradiegetisch – so eine moderne Phantasie, zu der diese Befunde verleiten könnten – einerseits männliche Akzeptanz der weiblich-mythischen Prävalenz notwendig, andererseits die Domestizierung des männlichen Affekthaushalts. Ein Fazit des Textes könnte dann lauten: Wer die – wenn auch ungewöhnlichen – geschlechtsspezifischen Stabilitätsfunktionen des Hauses *ver* sichert, sichert die Stabilität der gesamten Dynastie und garantiert damit (in der Logik des Textes) auch die Sicherheit der gesamten Christenheit.

Letztendlich bleibt aber intra- wie extradiegetisch alles beim Alten. Die weibliche Erbfolge wird von Melusine als Spitzenahnin mit zehn Söhnen irreversibel auf die männliche Linie rückübertragen. Sämtliche Männer scheitern an den Prüfungen, die ihnen mit den Tabus auferlegt werden. Was dem Text bleibt, ist der topische Appell an die Einhaltung der klassischen Herrschertugenden: Wer maßvoll regiert, seine Affekte und Begierden kontrolliert und sich keine Sünden (insbesondere Zorn) zuschulden kommen lässt, kann die Sicherheit seines Hauses maximieren.

Die Zornausbrüche werden entweder mit dem Eintritt ins Kloster (Raimund) oder dem Wiederaufbau (Geffroy) gebüßt. Die häusliche Gemein-

36 *Reuvekamp*, Rationalisierung, Remythisierung, Strukturexperiment?, 372, die diese Feststellung allerdings weniger auf das Tabu bezieht, vielmehr aus dämonologischer Perspektive auf das Böse. *Scheibel*, Ambivalentes Erzählen, 218-268 versteht die Ambivalenz als poetisches Programm der ‚Melusine‘.

schaft zwischen Fee und Mensch scheitert: Wenn sie weder zu domestizieren noch zu beherrschen sind, bleiben die andersweltlichen Frauen (Meliora und Palantine) als Alleinherrscherinnen souverän und hüten weiterhin ihre Geheimnisse, die der politischen Männerwelt exorbitanten Erfolg in Aussicht stellen. Melusine hingegen wird des Hauses verwiesen, für dessen Gründung sie verantwortlich zeichnet, da die zu große Nähe zwischen der Anders- und der Menschenwelt unüberbrückbare Friktionen hervorruft. Domestiziert im Sinne einer (Ver-)Sicherung wird am Ende der geschlechtsübergreifende Affekt des Zorns; das unzähmbare und nicht zu domestizierende Mythische hingegen wird verstoßen, sofern es sich nicht selbst abgesondert hat. Während der Tabubruch also zunächst die Dynastie gefährdet, weil er ihren Fortbestand verunsichert, dient der Ausschluss des Weiblichen aus der Sphäre der Staatlichkeit als Sicherheitsakt, mit dem der Fortbestand der Dynastie gewährleistet wird.

Die Frau und das Haus. Zur visuellen Verknüpfung von weiblichem und architektonischem Körper in der frühen Neuzeit

Elisabetta Cau

In the Early Modern period, the practice of anthropomorphising architecture had gendered qualities, whose analysis has so far been a desideratum. Beginning with the motif of the hellmouth, the article focuses on its origins and proceeds to a broad spectrum of visual and written media that ascribed femininity to buildings, cities, states - sometimes in similarly terrifying ways. In spite of their often obvious differences in terms of context, time or region of origin, the correlation of these constrictions can be traced topically until one certain type of the Annunciation is highlighted in its central significance for the connection of house - gender - security.

1. Eintritt durch den Höllenschlund

Das „Monster-Portal“ am Palazzo Zuccari (Abb. 1) in Rom ist ein fabelhafter Einstieg. Inmitten der römischen Altstadt an der Via Gregoriana gelegen, setzt es sich schon durch seine monumentalen Ausmaße von den Eingängen der umliegenden Häuser ab. Schreiten wir die fünf Stufen zu ihm hinauf, werden wir von dem weit aufgesperrten Maul eines insgesamt über sechs Meter messenden Mascherone einverleibt, eine an die menschliche Physiognomie erinnernde und doch fantastische Fratze. Das rasende, ja beinahe gorgonenhaft anmutende Haupt mit seinen wulstigen Lippen, den aufgeblähten Nüstern und den hypnotischen Pupillen führt heute in die Räumlichkeiten der Bibliotheca Hertziana – Max-Planck-Institut für Kunstgeschichte und rahmte einst den Eingang zu dem kleinen Garten der Anlage, die ihrem Erbauer als Wohn- und Arbeitsort diente.¹

1 Die an ein Medusenhaupt gemahnenden Züge der Fratze rühren nicht von Ungefähr, auch Jurgis Baltrušaitis sieht sich während der Betrachtung von doppelten oder dreifachen Höllenschlunden, entstanden in der Spätromantik, an Gorgoneia erinnert. Vgl. *Baltrušaitis, Il Medioevo fantastico, 70-73*. Zur Stilgeschichte und Typenlehre des Gorgonenhaupts siehe *Floren, Studien zur Typologie*.



Abb. 1: Federico Zuccari, Mascherone, 1593, Portal mit einer Gesamthöhe von 6,45 m, Palazzo Zuccari, Rom (Public Domain)

Federico Zuccari (um 1540-1609), ein seinerzeit etablierter Maler und Kunstschriftsteller, verwies 1593 mit dem Entwurf der Fassade auf die Erzähltradition des Höllenschlundes.² Dabei handelt es sich um ein bereits in der Antike gegenwärtiges Motiv, das die Analogie zwischen Körper- und Raumöffnung verhandelt und, wie es Luigi Gallo in seinem erst kürzlich erschienen Aufsatz *Una metafora del male: la bocca dell'inferno* belegt, mit der zwischen 816 und 835 n. Chr. erfolgten Herstellung des *Utrechter Psalters* auch visualisierte.³ In wiederholter Ausführung zeigt die karolingische Bilderhandschrift, ein eindrucksvolles Zeugnis für das Wirken der Reimser Schule, die qualvolle Passage in die Hölle auf (Abb. 2).⁴ Unersättlich, wie Höllenschlunde es bekanntlich sind, nehmen sich auch die drei auf folio 53v und 59r zu sehen gegebenen anthropomorphen Exemplare all jener Seelen an, die ihnen in Scharen zugeführt werden.⁵ Eine der Gestalten sticht jedoch insofern hervor, als sie über einen Oberkörper verfügt, der mitsamt Kopf aus der Versenkung ragt. Zwar scheint der Statuswechsel des Menschen vom Räuber zur Beute regelrecht bindend für seinen Transit in die Unterwelt, nichtsdestotrotz ist der Rachen seines gigantischen Fressfeindes noch nicht eins mit der Höllengrube geworden.⁶ Diese Diskrepanz wird übrigens ebenso anhand der Kombination aus karger Landschaft und züngelnden Flammen ersichtlich, die als Rahmen der beiden, wie wir nun wissen, eingesunkenen Köpfe fungiert.

2 Vgl. Pommeranz, Die Hölle und ihr Rachen, 381.

3 Vgl. Gallo, A metaphor, 66.

4 Bereits auf dem ersten Blatt ist laut Bart Jaski, Kurator des Utrechter Psalters, eine personifizierte Höllengrube auszumachen. Die grobe Linienführung erschwert meines Erachtens jedoch eine eindeutige Identifikation. Auf der Illustration ist außerdem ein Medusenhaupt zu erkennen, das an die folgenden Höllenköpfe erinnert. Vgl. hierzu Anm. 1. Die Universität Utrecht stellt ein online Digitalisat zur Verfügung, siehe <https://psalter.library.uu.nl/page/1> zuletzt aufgerufen am 06.10.2022. Ausführlicher zu den einzelnen Illustrationen Köhler und Mütherich, Die karolingischen Miniaturen, 87, 112, 115.

5 Vgl. JESAIA 5:14. Hier ist allerdings nur die Rede von einem Ungeheuer, die Frage nach der Ursache für die Vervielfachung des Höllenschlundes birgt vermutlich spannende Erkenntnisse, die den Rahmen der folgenden Betrachtung jedoch sprengen.

6 Zwischen den Abgründen per se sollte allerdings differenziert werden, während zwei von ihnen von Kriegern gefüttert werden, blickt der Schlund auf fol. 59r nahezu verzweifelt auf eine ihm gegenüberstehende Figur mit züngelndem Haar und erhält durch ein schlangenähnliches Wesen Hilfe beim Verspeisen der zahlreichen Abtrünnigen.



Abb. 2: Utrechter Psalter, 816/835, Tusche auf Pergament, Universitätsbibliothek Utrecht, MS 32, Psalm 90, fol. 53v (Public Domain)

Mithilfe der Tuschezeichnungen widerlegte Gallo zwar die etablierte These Ernst Guldans, die ein 1016 /20 n. Chr. entstandenes, angelsächsisches *Liber Vitae* zum visuellen Quell des Höllenschlundes erklärte.⁷ Der hierin wiedergegebene Zugang zur Hölle verfügt jedoch über diverse Qualitäten, die auch die eingehende Betrachtung dieser Bilderhandschrift lohnenswert machen. In diesem Codex der Schule von Winchester paraphrasiert ein Zyklus die ersten Verse des 20. Kapitels der Johannesoffenbarung. Laut Textstelle bezwingt ein Engel, nachdem er vom Himmel herabgestiegen ist, den Teufel, der die Menschen zuvor in Gestalt eines Drachen oder einer Schlange heimsuchte, und wirft ihn schließlich gefesselt in den Abgrund. Um den Widersacher daraufhin zu halten, sperrt der Engel ihn kurzerhand dort ein.⁸ Während die Prophezeiung keinerlei Auskunft darüber erteilt, wie der Abgrund nun aussehen oder was genau diesen verschließen mag, gelingt es einer der Winchester Miniaturen, diese Leerstellen zu füllen (Abb. 3).

7 Vgl. Guldán, Das Monster-Portal am Palazzo, 235.

8 Vgl. OFFB 20:1-3.

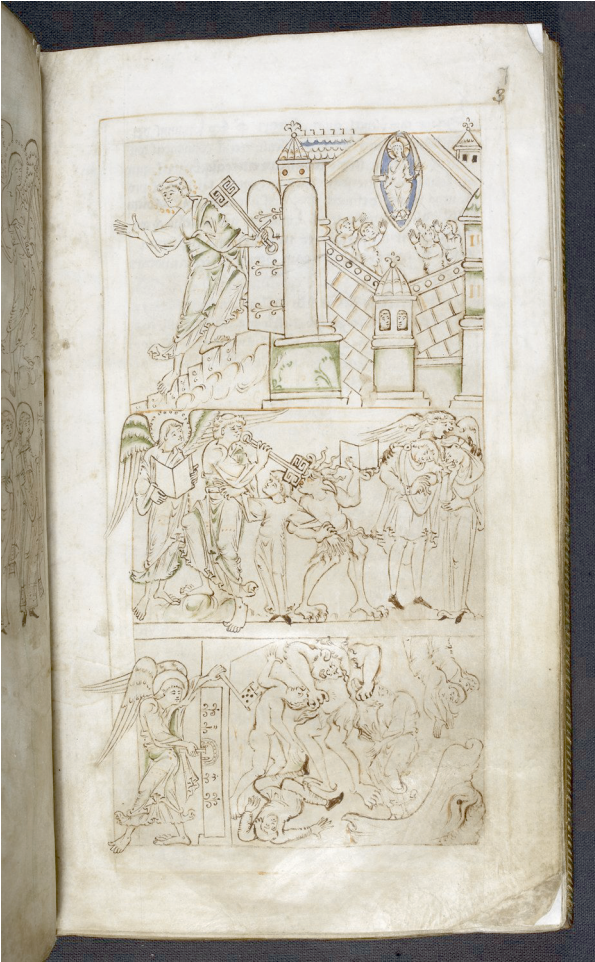


Abb. 3: Liber Vitae of New Minster und Hyde Abbey, 1016/20, Tinte auf Pergament, 25,5 x 14,2 cm, London, British Library, MS 944: fol. 7r, Johannesoffenbarung (Mit freundlicher Genehmigung der British Library, London)

Die Handlung erstreckt sich über eine Seite des Codex und ist in drei Panels unterteilt, deren letztes respektive unteres erwartungsgemäß den Zugang zur Hölle visualisiert. Allerdings befindet sich das Höllentor nicht auf Bodenniveau, sondern ist in ein senkrechtes Bauteil eingelassen, eine Wand oder Mauer, die den himmlischen Gesandten von den Verdammten und den sie malträtierten Kreaturen trennt. Einen Schlüssel in der Tür

versenkend, führt der Engel ein weiteres Exemplar über die Einfassung des Portals in den angrenzenden Raum hinein. Diese Fähigkeit, die mühelose Überwindung der geschlossenen Tür, obliegt einzig dem Engel, der schon im Begriff ist, sich vom Höllenraum, eine Art Vestibül des Abgrundes, abzuwenden. Für die armen Seelen, die in den Sog des Teufels geraten sind und sich ihm verschrieben haben, entwickelt sich das Portal mitsamt Wand und Rahmen der Miniatur zur unüberwindbaren Grenze.

Ein Schlüssel taucht in jeder Darstellung der Sequenz auf, reift mithin zum Leitmotiv heran, das die Binde- aber auch Lösegewalt der Vertreter Gottes symbolisiert. Er verschafft Zugang, nützt als Waffe oder auch Antwort, bewahrt vor dem Bösen, demonstriert die Vorherrschaft von Heiligen und Engeln sowohl im Himmelreich als auch auf Erden. Selbst über die Unterwelt besitzen Engel und Schlüssel Autorität, indem sie ihren Raum beschließen und ihre Zugänglichkeit beschränken. Die Verbannung des Teufels aber erfordert einen zweiten Schlüssel, der als Verstärkung des zugesperrten Tores sowie des darin steckenden Schlüssels zu lesen ist. Vereint tragen sie, i.e. Schlüssel und Portal, zur Differenzierung des Bildraumes und der darin befindlichen Figuren bei, sodass die durch den Engel geläuterte Umgebung unmittelbar neben einer stark frequentierten Folterkammer liegen kann.

Aus sicherer Warte schiebt der himmlische Bote die Figuren nunmehr in Richtung Untergang und nimmt dafür seinen Zweitschlüssel zu Hilfe. Wirr treiben die Sünder*innen umher und sind doch auf den aufgerissenen Schlund ausgerichtet, der im unteren rechten Bildfeld verortet ist. Über nur wenige Striche wird der Abgrund zum weit aufgerissenen Maul mit deprimiert starrenden Augen stilisiert.⁹ Auch das diabolische Wesen inmitten der verlorenen Seelen zerrt und drängt sie zum Höllenschlund, zwei Gefallene rasen gar kopfüber auf letzteren zu. Der Codex drückt die Notwendigkeit aus, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden, hebt mehr noch die Schutzbedürftigkeit des einen vor dem anderen hervor. Gleichermassen wird evident, dass beides seine Berechtigung hat, Engel und Dämonen gegebenenfalls zusammenarbeiten und das Gute ohne das Böse nicht zu existieren vermag. Denn weder ist das Seelenheil ohne die Verdammung von Belang, noch wird Sicherheit ohne potenzielle Gefahren als erstrebenswerter Zustand erachtet.

9 Die British Library ermöglicht einen digitalen Einblick in den Codex. Siehe http://www.bl.uk/manuscripts/Viewer.aspx?ref=stowe_ms_944_f006r zuletzt konsultiert am 01.04.2021.

Raum- und Körperöffnung, das teilen die Miniaturen beider Bilderhandschriften, sind motivisch noch nicht miteinander verschmolzen. Dem *Liber Vitae* gelingt es jedoch, sinngemäß all jene Menschen als verloren zu vermitteln, die dem Teufel folgen und das durch den Engel markierte Portal durchquert haben.

Eine Vielzahl an Bibelstellen skizziert Dämonen als seelenverschlingende Untiere und verleiht dem Höllentor animalische oder auch anthropomorphe Eigenschaften. Sie allesamt provozierten das Bildthema des Höllenschlundes.¹⁰ Etwa soll der Leviathan, ein schlangengleiches Ungetüm, Hiob die Allmacht Gottes demonstrieren, als letzterer seine feuerspeiende Schöpfung voller Stolz betrachtet,¹¹ und fragt, „(...) wer darf es wagen, ihm zwischen die Zähne zu greifen? Wer kann die Tore seines Rachens auf tun? Um seine Zähne herum herrscht Schrecken.“¹² Jesaja wiederum, der das Gebaren des israelischen Volkes als gottlos verurteilt, erklärt „[d]arum hat das Totenreich den Schlund weit aufgesperrt und den Rachen aufgetan ohne Maß, dass hinunterfährt, was da prangt und lärmt, alle Übermütigen und Fröhlichen [Jerusalems].“¹³ Spezifischere Beschreibungen des Höllenschlundes blieben jedoch aus, sodass eine Bildtradition entstand, die durchaus von den schriftlichen Quellen angeregt wurde, deren Unabhängigkeit allerdings zu betonen ist.

Die Vorstellung des Eintritts in die Unterwelt, der einzig Sünder*innen vorbehalten ist, ordentliche Christ*innen durchqueren bekanntlich einen anderen Übergang, führte zu einem gefräßigen Fabelwesen, das noch während des 15. Jahrhunderts als unheilvoll galt. Indem es jedoch sukzessive aus dem christlichen Kontext herausgelöst und unter anderem in Theaterproduktionen parodiert wurde, verlor es seinen bedrohlichen Charakter und konnte spielerisch, als dekorative Maske oder Capriccio eingesetzt und angesehen werden.¹⁴ Zuccaris Portal-Entwurf ist nur eines von zahlreichen frühneuzeitlichen Werken, die architektonische Elemente mit animalischen oder auch anthropomorphen Attributen versehen haben.

Auf Theorieebene führte das wachsende Interesse am Studium antiker Schriften dazu, dass sich an Vitruvs Körperlehre als Maß aller Dinge

10 Vgl. *Guldan*, Das Monster-Portal am Palazzo, 234-237.

11 Vgl. HIOB 41:11-12.

12 HIOB 41:5-6.

13 JESAJA 5:14.

14 Vgl. *Pommeranz*, Die Hölle und ihr Rachen.

erinnert wurde.¹⁵ Letztlich sind jene körperbezogene Maßeinheiten, die gewissermaßen einen Vorläufer des metrischen Systems bildeten und in der Frühen Neuzeit längst nicht nur im Fachjargon wiederzufinden, sondern in die Alltagssprache übergegangen waren, als Ausdruck der zwischen dem baulichen und menschlichen Leib konstatierten Beziehung zu verstehen.¹⁶ Unter einer Vielzahl an Architektur- und Kunstschriftstellern nutzte auch Antonio di Piero Averlino (ca. 1400 – 1469), bekannter unter dem Namen Filarete, eine sich an der menschlichen Gestalt orientierende Bildsprache, um seine Leserschaft an den Entstehungsprozess einer Stadt heranzuführen.¹⁷ Nahezu ostentativ betonte er den annähernd göttlichen Wesenszug des Architekten, wenn er voraussetzte, der Mensch respektive Mann habe schon zu Lebzeiten Adams die Proportionen seines Körperbaus auf den Hausbau übertragen.¹⁸ Das Ergebnis seiner Mühen sei ein wahrhaftiges Abbild¹⁹ das schließlich in seinem Besitzer einen Vater finde.²⁰ Der Theore-

15 Vgl. Zöllner, Anthropomorphismus.

16 Vgl. Jütte, Living Stones, 661.

17 Unter anderem plädierte Michelangelo Buonarroti (1475-1564) für die Abhängigkeit der Architektur vom Menschen. „[...] le membra dell' architettura dipendono dalle membra dell' uomo. Chi non è stato o non è buon maestro di figure, e massime di notomia, non se può intendere.“ *Bonarrotti* und *Milanesi*, La lettere di Michelangelo Buonarroti, 554.

18 „È da credere ancora che quegli i quali furono i primi inventori di queste cose dovessero pigliare queste misure, cioè dalla qualità de l'uomo grande e della più bella forma, [...] da quella d'Adamo[...]. [...] Misurorono tutto l'uomo e poi compongono e partirono e accrebbono le misure, e da essatutte se dirivano[...].“ *Filarete*, Trattato di architettura, 18. Sein Monolog führt ihn schließlich zu der Überlegung, ob Adam wohl der erste Architekt war. Vgl. *Filarete*, Trattato di architettura, 24. Als Gedanken- gang, der sich auch sprachlich niederschlägt, wird die unter anderem im Italienischen anklingende Verwandtschaft von *faccia* und *facciata* (Gesicht und Fassade) erwogen, wenn Filarete auf die Schönheit von Menschen und Bauten eingeht. „E [...] la testa del uomo, o vuoi dire la faccia, è quella che ha in sé la bellezza principale e per la quale si conosce ciascheduno, e così vuole avere lo edificio tutti gli altri membri che sieno conformi alla faccia [...].“ *Filarete*, Trattato di architettura, 25. Mit seinem Rekurs auf Gott befand sich Filarete in bester Gesellschaft, in seinem Architekturtraktat erinnern Leon Battista Albertis (1404-1472) Ausführungen nämlich ebenfalls an das Schöpfungsmoment der Genesis. Bereits im Prolog verkündet er „lo edificio, è un certo corpo“ und kommt über die Bücher hinweg immer wieder darauf zu sprechen, dass es die Aufgabe des Architekten sei, die unterschiedlichen Teile dieses Körpers zusammensetzen. Vgl. *Alberti*, Della architettura, 7, 10, 21, 62- 63, etc.

19 „Io ti mosterrò l'edificio essere proprio uno uomo vivo“ *Filarete*, Trattato di architettura, 29.

20 Vgl. *Filarete*, Trattato di architettura, 40; *Jütte*, Living Stones, 671.

tiker legte damit seine wörtlich genommene Interpretation des Hausvaters offen.

Um den Bauvorgang eines einzelnen Hauses zu präzisieren, wechselte Filarete im zweiten Buch seines 25-bändigen *Trattato di Architettura* allerdings den Blickwinkel. Nach wie vor das Schöpferum des Baumeisters unterstreichend, weiß er hier indes von architektonischen Geburten zu berichten. Bereits zur Konzeption eines Gebäudes schlüpfte der Architekt in die Rolle einer Mutter, insofern empfehle es sich, die identische Anzahl an Monaten mit der Idee eines Baus schwanger zu gehen, die eine Mutter für die gesunde Entwicklung ihres Kindes benötige.²¹

Obschon die Aufzeichnungen signalisieren, dass Architektur in der Frühen Neuzeit gemeinhin organische bzw. wesenhafte Eigenschaften zugesprochen bekam, hat es den Anschein, die Grenträume eines Hauses riefen andere Assoziationen hervor als dessen architektonischer Tiefenraum, gewissermaßen der Körperbau von Architektur. So blieben tierhafte Attribute an der Fassade oder deren Elementen verhaftet, mit dem einfachen Wohnhaus in toto wurden sie jedoch nicht in Verbindung gebracht. Die ausführlich von Filarete heraufbeschworene Inversion des männlichen Schöpferarchitekten in eine gebärende Frau lässt wiederum gewisse Spezifika in der Einführung des weiblichen mit dem architektonischen Körper vermuten. Konkret gleicht die Virilisierung von Architektur in der patriarchalen Gesellschaftsordnung dem reinen Anthropomorphismus, der Mensch ist Mann, der Mann ist Haus et vice versa.²² Weshalb also sollte der Architekturtheoretiker dezidiert weibliche Bezüge konstruieren, um diese auf den Baukörper anzuwenden?

21 „[...] lo edificio si rasomiglia a l'uomo; adunque se così è, è bisogno generare e poi partorire come l'uomo [...]“ und weiter „[...] come niuno per sé solo non può essere creato, e come senza la donna non si può fare, così colui che vuole edificare bisogna che abbia l'architetto e insieme collui ingenerarlo, e poi l'architetto partorirlo e poi, partorito che l'ha, l'architetto viene a essere la madre d'esso edificio. [...] [C]ome proprio la donna che nove o sette mesi in corpo lo porta, [...] così l'architetto debba nove o sette mesi fantasticare e pensare e rivoltarselo per la memoria in più modi [...]“ *Filarete*, *Trattato di architettura*, 40-41.

22 Die 1707 von Tobias Cohn publizierte naturwissenschaftliche Enzyklopädie *Ma'aseh Toviyah* gibt eine sehr schöne Gegenüberstellung von offenem, männlichen Körper und dem Querschnitt eines Hauses zu sehen. Die inneren Organe, im Falle des Baus sind das die einzelnen Zimmer, werden jeweils in ihrer Funktionsweise miteinander verglichen. Die Jewish Public Library in Montreal präsentiert ihr Exemplar der ersten Auflage unter <https://jewishpubliclibrary.org/collections/rare-books/online-exhibit/ma%CA%BBaseh-t%CC%A3oviyah/> und liefert biographische Eckdaten zum Autoren. Zuletzt eingesehen am 14.10. 2022.

2. Der weibliche (Bau-)Körper

Die metaphorische Überblendung des Hauses mit dem Körper der Frau fand in der Frühen Neuzeit mannigfaltig Anwendung, sie wurde von verschiedenen Diskursen, Disziplinen oder auch Künsten bedacht. Dennoch wurde bislang vorrangig die Tatsache der Vermenschlichung von Architektur untersucht, kaum aber differenziert, welche Voraussetzungen gegeben sein mussten, dass Häuser mit weiblich gelesenen Eigenschaften assoziiert wurden, geschweige denn der Frage nachgegangen, welche Intention hinter dieser Verquickung lag.²³ Nachstehend widmen wir unsere Aufmerksamkeit deshalb einer Auswahl an besonders prägnanten Engführungen, deren Kontext zwar differiert, die topisch, trotz Varianz der Medien, Entstehungszeiten oder Kulturlandschaften, jedoch eine gewisse Verwandtschaft aufweisen und allesamt die, wenn auch abstrakte, Weiblichkeit von Architektur verhandeln.

Eine Graphik von Giovanni Battista Braccelli (ca. 1584-1650) führt das Verständnis von Körperlichkeit gar von der Mikro- auf die Makroebene, zumal sie die Verknüpfung auf die Gesamtheit einer Stadtansicht ausdehnt (Abb. 4). Das Blatt zeigt einen von insgesamt 47 Kupferstichen, die Braccelli 1624 unter dem Titel *Bizzarie di Varie Figure* publizierte.²⁴ Für Daniel Jütte, der sich intensiv mit urbaner Geschichte beschäftigt, positionierte sich der Künstler damit innerhalb einer hitzigen Debatte, in der sich zwei Jahrhunderte zuvor bereits Leon Battista Alberti (1404-1472) zu Wort gemeldet hatte.²⁵ Die vornehmlich unter Architekturtheoretikern ausgefochtene Kontroverse rankte sich um den Nutzen von Stadtmauern, deren Aufgabe nach gemeinem Verständnis seit dem Mittelalter darin bestand, eine *civitas* zu markieren, ergo einen Raum zu begrenzen, der seinen Bewohner*innen vor

23 Vgl. Jütte, *Living Stones*, 669-670. In einem kurzen Absatz stellt der Autor unter anderem Maria Brzóskas These infrage, in Deutschland habe die Dachform (Helmdach vs. Haubendach) Einfluss darauf geübt, ob ein Gebäude als männlich oder weiblich gedeutet wurde. Er zitiert jedoch die ungekürzte Version ihrer Dissertation, die mir nicht zugänglich ist. Deshalb lediglich der Verweis auf die weitaus kürzere Fassung. Vgl. Brzóška, *Anthropomorphe Auffassung des Gebäudes*. Bekanntere Theorien, die sich etwa mit dem geschlechtergebundenen Nutzen auch non-europäischer Häuser befassen, die Frau mit den intimeren Bereichen eines Gebäudes verknüpfen, oder die gendersensible Lesart der römischen Säulenordnung betreffen, erwähnt er hier ebenfalls.

24 Vgl. Braccelli, *Bizzarie di varie figure*.

25 Vgl. Jütte, *Entering a city*, 205-207.

allem Recht und Sicherheit versprach.²⁶ Nun sieht Daniel Jütte Braccellis Graphik als Beleg für den überdauernden Einwand Albertis, wehrlose Städte seien „spogliate di mura“, also praktisch entkleidet, und unterstünden der permanenten Gefahr, belagert zu werden.²⁷

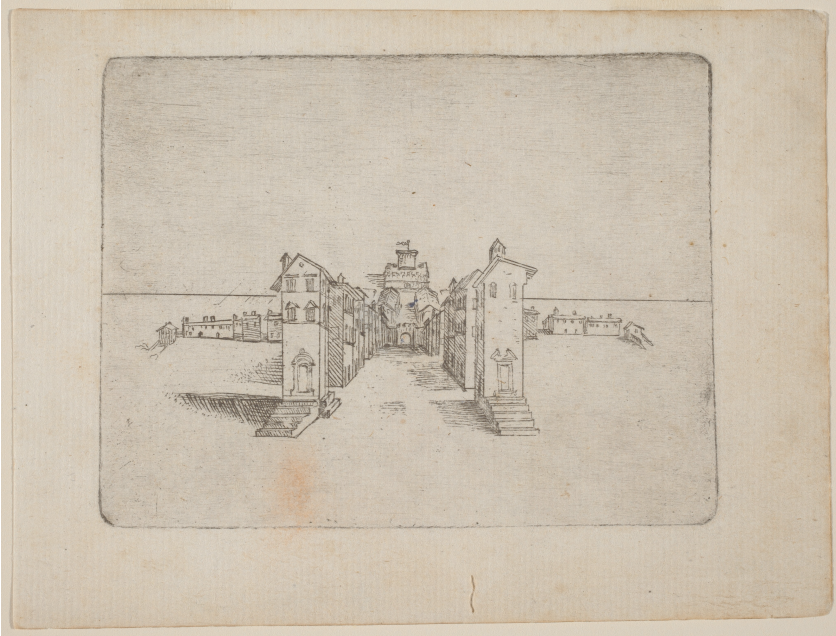


Abb. 4: Giovanni Battista Braccelli, Kupferstich aus *Bizzarie di varie figure*, 1624, Washington, D.C., National Gallery of Art (Public Domain / NGA)

In der Tat bedurfte Braccelli keiner weiteren Ausführung, als er die Häuserreihen in Form einer auf dem Rücken liegenden Frau mit gespreizten Beinen in seine Sammlung bizarrer Ideen aufnahm. Im Bild des Stadtkörpers adaptierte er einen Katalog weiblich gelesener, zumal negativer Eigenschaften und widersprach damit der herrschenden Erwartungshaltung an die Stadt. Er bekräftigte zeitgenössische Geschlechterstereotype und spitzte sie gewaltsam zu, indem er die feminierte Stadt als schwach, hilflos

26 Vgl. Cancik, *Der neue Pauly*, 1224.

27 Vgl. Jütte, *Entering a city*, 207 und Alberti, *Della architettura*, 86.

und vor allem penetrierbar inszenierte.²⁸ Der Künstler bediente sich des weiblichen Körpers zur Veranschaulichung seines Arguments, heißt einer weiteren von vielen männlichen Perspektiven beziehungsweise Sprecherpositionen innerhalb des Diskurses über die Stadtmauer. Er konzipierte einen passiven Körper, unterdrückte die Frau, die er schonungslos auf dem Blatt ausbreitete und in dieser geschundenen Position verharren ließ. Zwar ist ihr Haupt in weiter Ferne, oberhalb der Horizontlinie auszumachen, nicht aber ihr Blick. Als Ausdruck patriarchalisch strukturierter Geschlechtsidentitäten kultiviert die Graphik ein asymmetrisches Machtgefälle zwischen Künstler / Betrachter / Mann und weiblichem Stadtkörper. Denn die zentralperspektivisch angelegte Darstellung ermöglicht, mittels Durch- und Überblick, die Kontrolle über jedes Haus. „Die Sichtbarkeit ist eine Falle [...]“, die Stadt-Frau wird „Objekt einer Information, niemals Subjekt einer Kommunikation“.²⁹

Jeder Außenstehende gerät auf diese Weise zu einem potenziellen Eindringling, wird zur nahenden Bedrohung deklariert. Einerseits erweist sich der erniedrigende, brutale Blick als Selbstverständlichkeit für den Mann, wird mehr noch vom Künstler zu seinem persönlichen Vorteil instrumentalisiert, andererseits wird eine Trennlinie gezogen, unterschieden zwischen denjenigen Männern, die zu dieser Sicht berechtigt sind oder auch nicht. Die Lage der Frau bleibt unverändert, ist genauer gesagt nicht von Belang, während die ungestörte An- und Einsicht gleichermaßen als erster Schritt auf dem Weg zur Eroberung der Stadt-Frau inszeniert wird. Nicht nur ist sie im Wortsinn daraufhin ausgelegt, eingenommen zu werden, sie lädt förmlich dazu ein. Ihre Extremitäten enden in Treppenstufen, die in Richtung der Betrachter*innen weisen und bereit sind, erklommen zu werden. Die Mitschuld des weiblichen Geschlechts an jeglichen körperlichen Folgen wird figurativ, fast plakativ klargestellt. Das Haus links im Hintergrund allerdings weicht in der Darstellung ab, hier sind keine Stufen zu erkennen, sondern einige wenige Geraden, die den Eingangsbereich andeuten und

28 In einem zweiten Blatt stellt Braccelli der Stadt-Frau ein männliches Pendant entgegen und festigt dieserart ein binäres Verständnis von Geschlecht. Der jeweilige Stadtkörper verleitet stets zur Imagination des Anderen. Ausführlicher zu den Prozessen des *Otherings* vgl. *Habermann* und *Schabert*, Einleitung, 7-8.

29 *Foucault*, Überwachen und Strafen, 257. Foucault spricht hier über Jeremy Bentham's Konzept des Panopticons, das dieser 1791 vorstellte und das dazu diente, einer Person, die Möglichkeit zu erteilen, viele andere simultan zu überblicken oder besser zu überwachen. Es sollte bspw. in Gefängnissen, Arbeitshäusern, Fabriken, etc. zum Einsatz kommen.

sich schließlich, wie Wurzeln, in der Erde verlieren. Dieses leicht zu übersehende Detail deutet den beginnenden Verfall der bereits geschändeten Stadt an.³⁰

Der entblößte Schoß signalisiert, dass eine fehlende Wehrmauer eine Gefahr für die Integrität der Stadt, das Stadtzentrum, darstellt. Ohne Befestigung ist es, als sei sie bereits von Feinden invadiert worden, ihre Ehre unterliegt einem permanenten Risiko. Zeitgenössische Gedichte und Lieder offenbaren, dass das Befinden, die Beständigkeit, die Sittlichkeit einer Stadt, sobald ihr die Belagerung drohte, mithilfe feminisierender Metaphern proklamiert wurden. Diese Rhetorik wurde auch im Anschluss an eine Besetzung beibehalten, um vom davongetragenen Sieg oder der erduldeten Niederlage zu berichten. Im Zustand der Jungfräulichkeit drückte sich die Unschuld einer Stadt aus, die Umstände des Herrscherwechsels bestimmten dann, ob die Stadt-Frau ihrer Verlobung mit dem zukünftigen Souverän in freudiger Erwartung entgegen- oder aber auf ihren geschändeten Körper herablickte.³¹

Unmittelbar vor dem Einfall der Spanischen Armada in England, soll Königin Elizabeth I vor ihren nach Tilbury berufenen Truppen eine Rede gehalten und die Männer zur Verteidigung des Reiches motiviert haben.³² Laut Überlieferung, indem sie ihren Körper instrumentalisierte. Zumindest verlautbarte sie nach dieser, sie sei gewillt gewesen, ihr Leben, ja, ihre Ehre für ihren Glauben und ihr Volk zu lassen. „[I] lay down for my God, and for my kingdom, and for my people, my Honour, and my blood even in the dust.“³³ Mehr noch wirft sie ihre Werte, ihr Ansehen, ihren Leib, ja ihre Person in die Waagschale und lässt diese, um Land und Leute ebenso wie ihren Glauben zu schützen, mit eben jenen verschmelzen. Auch das

30 Siehe hierzu die nördlich der Alpen bis ins 16. Jh. nachweisbare Bildtradition, vergewaltigte Frauen zurückgelassen in der Natur, auf dem Boden liegend abzubilden. Vgl. *Wolfthal, Images of rape*, 197-198.

31 Vgl. *Rublack, Wench and Maiden*, 2-7.

32 Mein Dank für den Hinweis auf die vermeintlich gesprochenen Worte geht an Anja Krause, die derzeit zu Queenship im frühneuzeitlichen England forscht.

33 Überarbeitete Orthographie nach *Frye, The myth of Elizabeth*, 98. Hervorhebungen im Original, i.e. ein Brief von 1623 an den Duke of Buckingham, in dem Leonel Sharp gegen die Spanische Vermählung von Prinz Charles argumentiert und an das Geschehen um Tilbury erinnert. Erstmals veröffentlicht wurde der Text inklusive königlicher Rede 1654 in *Anonymous, Cabala*, 257-262. Über die Authentizität der Ansprache ist sich die Forschung uneins. Susan Frye etwa hält sie für fragwürdig, während andere Historiker*innen wie Antonia Fraser ihre Echtheit anerkennen. Vgl. *Fraser, The warrior queens*, 249.

weibliche Geschlecht ist sie bereit, im Kampf um die Sache, zu denunzieren, doch bleibt die Ehre der Frau erhaben, während sie die männliche Kampfbereitschaft zu deren Rächer deklariert.

I know I have the bodie, but of a weak and feeble woman, but I have the heart and Stomach of a King, [...] and [I] think foul scorn that *Parma* or *Spain*, or any Prince of Europe should dare to invade the borders of my Realm, to which rather than any dishonor should grow by me, I myself will take up arms, I myself will be your General, Judge, and Rewarder of everie one of your virtues in the field.³⁴

Spätere visuelle sowie verbale Kampffesschilderungen verbanden, unter anderem durch die Wortwahl der Königin provoziert, sowohl ihre Person als auch ihren Körper mit England, sodass nunmehr Parallelen zwischen dem Angriff der spanischen Flotte und einer versuchten Vergewaltigung gezogen wurden.³⁵ Ein durchaus naheliegender Vergleich, zumal es zumeist der weibliche Bevölkerungsanteil ist, der nach einer territorialen Eroberung unter dem sexuellem Missbrauch der einfallenden Soldaten zu leiden hat.³⁶

Frauen, die sich selbst umbrachten, um jenen zielgerichteten, heißt geschlechtsbasierten Gräueltaten zu entkommen, wurden ebenso wie Frauen, die eigenhändig zu den Waffen griffen und ihre Stadt zu verteidigen suchten, zu Sinnbildern der städtischen Moral und des heroischen Mutes der waltenden Regierung stilisiert. Ulinka Rublack folgend, steht das Sujet der vergewaltigten Frau in Gedichten und Liedern deshalb zeichenhaft sowohl für eine zerstörte Stadt als auch für den negativ bewerteten Verlust der vormaligen patriarchalen Autorität.³⁷ Diese politische Codierung ist auf die visuelle Verhandlung des Themas auszudehnen.

34 *Frye*, *The myth of Elizabeth*, 98.

35 Ebd., 106-108. Mit Verweis auf Louis Montroses intensive Beschäftigung mit den Armada Portraits der Queen. Dieser deckt über einen anschaulichen Vergleich mit einem Portrait ihres Vaters einen Konnex auf zwischen der Verzierung von Elizabeths Kleid, ihrer Keuschheit und der Invasion der spanischen Truppen. Siehe *Montrose*, *The Elizabethan Subject*, 312-315.

36 Vgl. *Kennedy*, *Gender and Security*, 119-120. Aus gegebenem Anlass häufen sich mit dem Einfall Russlands in die Ukraine die Meldungen vergewaltigter Frauen. <https://www.n-tv.de/politik/Russische-Soldaten-vergewaltigen-Ukrainerin-stundenlang-article23256677.html> oder https://www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krise/russische-soldaten-vergewaltigung-von-ukrainischen-frauen-zieh-dich-aus-oder-ich-erschiesse-dich_id_83210122.html zuletzt eingesehen am 24.10.2021. Strukturelle sexualisierte Gewalt gilt heute als Kriegsverbrechen, das nur mühsam nachzuverfolgen ist.

37 Vgl. *Rublack*, *Wench and Maiden*, 18.

Sowohl die Makro- als auch Meso- und Mikroebene der frühneuzeitlichen Gesellschaften in Europa waren auf ein diskursiv, institutionell und performativ bestehendes Ordnungsprinzip ausgerichtet, das Patriarchat. Der Souverän als Inhaber der Staatsgewalt spiegelte sich im normativen Konstrukt des männlichen Familienvorstands, dem *pater familias*, wider. Das Haus gibt sich damit als kleinste Organisationseinheit, als Kern und Sinnbild der Gemeinschaft, zu erkennen. Das Funktionieren des Haushalts, das durch die Hausfrau gewährleistet werden sollte, geriet zur stabilisierenden Basis für die nächstgrößere Ordnungseinheit.³⁸ Dieses analoge Verständnis von Haus und Stadt lässt sich gleichermaßen auf beider Grenz- und Schwellenräume übertragen. Der Unterschied zwischen einem Stadttor und einer Haustür, einer Stadtmauer und einer Hausfassade liegt dann lediglich in ihrer Skalierung. Trug das Stadttor nicht zum Schutz der Bevölkerung bei, legte es einen ebenso hilfsbedürftigen Körper frei, wie ein offenstehender Hauseingang. Bürgerinnen und Bewohnerinnen wären den Blicken und (Über-)Griffen Fremder gleichermaßen ausgeliefert.

Die Verantwortung, die sowohl dem Haus als auch der zugehörigen Haustür für das Wohlergehen von Frauen beigemessen wurde, führt ein Rechtsbuch aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts vor Augen.³⁹ Der sogenannte Sachsenspiegel ist durch eine Vielzahl an Handschriften überliefert. Vier bebilderte Abschriften, die zu einem späteren Zeitpunkt angefertigt wurden, erteilen außerdem auf visueller Ebene Auskunft über die zeitgenössische Rechtslage.⁴⁰ Der Text verhandelt insgesamt sieben Fälle von Vergewaltigung, fünf davon sind in gegebenenfalls leichter Variation illustriert.⁴¹ Ein Artikel ist in hiesigem Zusammenhang von besonderem Interesse. Er behandelt eine Hauswüstung, ein im Kontext sexueller Gewalt vollzogenes und weitaus älteres Ritual, das in das mittelalterliche Stadtrecht eingegangen ist.

38 Das Haus und die Familie stellen ein zentrales Politikum des italienischen Stadtstaates dar, dies belegen u.a. Lehrschriften wie die des Giovanni Dominici über die *Regola del governo di cura familiare*. Vgl. Richarz, *Oikos*, 61.

39 Vgl. *Reppow*, Sachsenspiegel.

40 Die „Textklasse der Bilderhandschriften [stellt insofern] bereits ein Stück Rezeptionsgeschichte des Sachsenspiegels dar.“ *Scheele*, *Todeswürdige Delikte*, 16.

41 Vgl. ebd., 170-182. Folgende Bilderhandschriften und Entstehungsdaten sind überliefert: Wolfenbüttel (1350-1375), Dresden (1350-70), Heidelberg (1315), Oldenburg (1308-1320).



Abb. 5: Heidelberger Sachsenspiegel (Codex Palatinus Germanicus 164), um 1315, Tinte auf Pergament, 30 x 23,5 cm, Universitätsbibliothek Heidelberg: fol. 12v, Wüstung eines Hauses (Public Domain)

Der rechtlichen Stellung der Frau im Sachsenspiegel ging Mariella Rummel auf den Grund und erwog, dass der Rüteritus vermutlich auf dem Glauben beruhte, die verübte Gräueltat sei im Stande gewesen, eine ausrei-

chend große Dosis an Bösem freizusetzen, um künftig Dämonen, ja den Teufel höchstpersönlich herbeizulocken.⁴² Ein im Anschluss an den Missbrauch heil gebliebenes Haus lancierte folglich die Ansiedlung der zuvor befreiten, dunklen Mächte. Nun geben die Oldenburger und Heidelberger Bilderhandschriften die Wüstung anhand zweier Männer zu sehen, die den Türrahmen des betroffenen Hauses zertrümmern (Abb. 5).⁴³ In ihrer Studie zu Bildern der Vergewaltigung betonte Diane Wolfthal deshalb die Relevanz des Eingangsbereiches und dechiffrierte die Miniatur als visualisierte erste Amtshandlung der exekutiven Gewalt. Ausgehend von der Schwellenzone sei das Haus, Wolfthal zufolge, fortan der negativen Einflussnahme auf seine Bewohner*innen bezichtigt worden, die letztlich der Hexerei angeklagt würden.⁴⁴ Oder aber es sei erwartet worden, das Haus sei, aufgrund seiner nunmehr gewonnenen Anziehungskraft auf Außenstehende, zur Zielscheibe regelmäßiger Überfälle verdammt.⁴⁵ Die Gesellschaft lief ohne dessen Abriss also Gefahr, mit ins Chaos gerissen zu werden. Allerdings bildete die Prävention gegen weiteres Unheil nicht den einzigen Anlass für die Zerstörung eines solchen Tatorts.

Im betreffenden Artikel fällt weder der Begriff *Wüstung* noch wird deren Ablauf beschrieben, sondern lediglich die notwendige Zerstörung des künftig für unbewohnbar erachteten Hauses vorgegeben. Die neuhochdeutsche Übersetzung der Wolfenbütteler Handschrift des Sachsenspiegels verkündet, „wegen keinerlei Verbrechen soll man ein Dorfgebäude niederreißen, es sei denn, dass darin ein Mädchen oder eine Frau vergewaltigt oder vergewaltigt dorthin gebracht worden ist.“⁴⁶ Der vom weiblichen Opfer ausgehende Gesetzestext evoziert, dass dezidiert das Recht der Frau gesühnt werden sollte und nicht das ihres Vormundes, wie es in den folgenden Jahrhunderten üblich sein würde.⁴⁷ Dennoch stand nicht Gerechtigkeit im Vordergrund dieses Urteils, zumal die Strafe des Vergewaltigers ohnehin

42 Vgl. *Rummel*, Die rechtliche Stellung der Frau, 202.

43 Die Universitätsbibliothek Heidelberg stellt den Heidelberger Sachsenspiegel als Digitalisat zur Verfügung. Für die Illustrationen, die im Folgenden betrachtet werden, siehe im 3. Buch den 1. Artikel unter <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpgl64/0038> zuletzt eingesehen am 24.03.2021.

44 Vgl. *Wolfthal*, Images of rape, 104.

45 Vgl. *Cohen*, Honor and Gender.

46 *Repgow*, Sachsenspiegel, 225.

47 Zur historischen Dynamik des Vergewaltigungsbegriffes und des dahinterliegenden Verständnisses beziehungsweise seiner strafrechtlichen Ahndung siehe *Wolfthal*, Images of rape, 124-125, insbesondere zum 17. Jh. vgl. *Chaytor*, Husband(ry), 379.

in seiner Enthauptung lag.⁴⁸ Nicht also der Täter beziehungsweise seine Bestrafung war ausschlaggebend für den Abriss eines Hauses, sondern die Engführung zwischen dem weiblichen Opfer und dem jeweiligen Gebäude. Aus diesem Grund wurde der Rechtspruch am Missbrauchsort und nicht etwa am Wohnhaus des Täters vollzogen.

Der Nebenentscheid des Urteilsspruchs sieht die Enthauptung aller während des Übergriffs anwesenden Lebewesen vor.⁴⁹ Sich den todeswürdigen Delikten des Sachsenspiegels widmend, erkannte Friedrich Scheele, dass sowohl den Tieren als auch dem Haus eine Mitschuld am Missbrauch zugesprochen wurde.⁵⁰ Das würde implizieren, auch der architektonische Körper wurde als Organismus wahrgenommen, und die Wüstung gleichsam als dessen Strafe betrachtet.⁵¹ Das Versagen des Hauses als Schutzraum, das Brechen seines Sicherheitsversprechens diene als obligatorischer Grund für diese Repressalien, das offenbart nicht zuletzt eine Glosse des Sachsenspiegels.⁵² Wie sonst konnte die Gefährdung weiterer Frauen ausgeschlossen werden?

Der erste Schlag des zu vollstreckenden Urteils galt laut Wolfthal dem Hauseingang, da dieser infolge seiner Funktion als materielle Schwelle zwischen dem inneren und äußeren, sichtbaren und unsichtbaren Raum als strukturell stärkster Teil des Hauses wahrgenommen wurde.⁵³ Angriffe auf Fenster und Türen im Kontext sexueller Nötigung sind auch für das 16. und 17. Jahrhundert nachweisbar.⁵⁴ Aufzeichnungen über einen südlich der Alpen grassierenden Vandalismus belegen, dass hier ebenfalls eine Ver-

48 Vgl. *Regow*, Sachsenspiegel, 173. Den Ausnahmen dieser Regelung spürt *Scheele*, Todeswürdige Delikte, 175-176. nach. Laut Kultur und Literaturwissenschaftlerin Christine Künzel bilden Kopf und Herz, als Zentren der psychisch-physischen Integrität eines Menschen, die in einem Racheakt von Opfern sexueller Gewalt anvisierten Angriffspunkte. Frauen, die eine Vergewaltigung erleben mussten, empfinden diese als eine vergleichbare Integritätsverletzung ihrer Persönlichkeit, als eine Annihilation sowohl ihres körperlichen als auch seelischen Wohlergehens. Vgl. *Künzel*, Vergewaltigungslektüren, 263-265.

49 Vgl. *Regow*, Sachsenspiegel, 225.

50 Vgl. *Scheele*, Todeswürdige Delikte, 175.

51 Vgl. *Jütte*, *Living Stones*, insb. 676.

52 Vgl. *Heusler et al.*, *Deutsche Rechtsalterthümer*, 330 zitiert, jedoch ohne genauere Angabe, eine der zahlreichen Glossen des Rechtstextes, in der das Haus zum Komplizen des Täters postuliert wird, da es die Flucht der Frau verhindert habe. „[M]an hawet nichts abe denn die schloß u. die wende u. die stat die der frawen wereten, das sie nicht wegkommen mochte.“

53 Vgl. *Wolfthal*, *Images of rape*, 104.

54 Vgl. *Cohen*, *Honor and Gender*.

bindung zwischen den beteiligten Parteien und ihren Wohnstätten gezogen wurde. Die auch im Italienischen anklingende Analogie von menschlichem Gesicht und der Häuserfassade liegt unter anderem in beider Außenwirkung, gewissermaßen ihrer Fremdwahrnehmung begründet. Wenn nun das Gesicht als Sitz der Ehre galt, wie es Elizabeth Cohen aufzuzeigen gelang, dann wirkte sich dies also zwangsläufig auf das Verständnis der Fassade aus.⁵⁵ Konkret kam der Angriff auf eine Fassade einem Schlag ins Gesicht gleich, nicht nur handelte es sich um eine schwere Beleidigung, sondern wurde vielmehr als Affront gegen die Ehre eines oder mehrerer Menschen betrachtet.⁵⁶ Der Abriss eines Eingangsbereiches musste ergo der Enthauptung eines Hauses gleichkommen.

Die eingangs erwähnte These, Grenz- und Schwellenräume wurden als primär männlich gelesen, forciert außerdem den Schluss, dass die Tür in ihrer maskulinen, bewahrenden Rolle als erster Adressat gemäßregelt wurde. Das Haus hingegen, sein Baukörper, wurde dem Erdboden nicht nur, wie so häufig vermutet, aufgrund seiner Beziehung zum Missetäter gleichgemacht, sondern trat symbolisch viel eher an die Stelle des geschändeten Körpers und der weiblichen Ehre.⁵⁷

Den Blick auf den Eingangsbereich eines Bordells eröffnete ein unbekannter Künstler der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, indem er schlicht keine Tür ausführte (Abb. 6). Die Bildunterschrift verrät, dass er für seine Versuchungen des Heiligen Antonius einer zeitgenössischen Vorlage Hieronymus Boschs folgte. Eindringlich lenkte er das Augenmerk von der Glaubenskraft des Heiligen auf die Situation am gegenüberliegenden Flussufer. Die weiblichen Figuren bedrohen sowohl Antonius' Tugendhaftigkeit als auch diejenige des Publikums. Die Versuchung ist in Form eines Hauses konzipiert, dessen Dach aufgrund freiliegender, zackiger Holzstreben an eine Krone erinnert. Regentin, Inhaberin oder auch Haupt des Hauses ist eine gealterte Frau. Die morschen Balken, die ihrem gewaltigen Kopf aufsitzen, gehören einem Taubenschlag an.⁵⁸ Ein abgedecktes Dach bildete

55 Ebd., 607.

56 Der Begriff ‚sregio‘ wurde sowohl für eine Wunde im Gesicht als auch Verwüstungsspuren an der Fassade genutzt. Vgl. *Jütte*, Living Stones, 666 und 675. Siehe auch *Cohen*, Honor and Gender, 621.

57 Vgl. *Laubenberger*, Wüstung, 1589.

58 Der konsequente Rückbezug auf Tauben und andere Vogelarten findet seinen Ursprung in mannigfaltigen Spottnamen, die neben den Prostituierten zugleich die Freier und das Etablissement per se mit den Tieren in Verbindung brachten. Ein Bordell wurde als Taubenschlag bezeichnet, während zwischen weiblichen und männli-



Abb. 6: Hieronymus Bosch (nach), Die Versuchung des Heiligen Antonius, um 1550, Öl/Holz, 61,8 x 79,7 cm, Amsterdam, Rijksmuseum (Public Domain / Rijksstudio)

ein Indiz für die Verkehrung von Geschlechterrollen, ergo nonkonformes Verhalten.⁵⁹ Die Wirtin stand ihrem Haushalt wie eine Mutter vor, etablierte jedoch ein verkehrtes Wertesystem.⁶⁰ Ihr weißes Tuch wird stellenweise von der intakten Dachverkleidung überschritten, sodass sich das Stroh wie glänzendes Haar an ihr Haupt schmiegt. Das dunkel daraus hervorragende Gestrüpp ist auf die Vorstellung zurückzuführen, nach der all jene, die sich der göttlichen Ordnung entziehen, ihr keine Folge leisten, an ihrer wirren Erscheinung erkenntlich sind. Die Blätter und Zweige inmitten der Haare

chen Tauben unterschieden wurde, um die involvierten Beteiligten zu titulieren. vgl. *Pigeaud*, *Woman as temptress*, 52. Im Mittelalter konnte außerdem ein Schwan die Schilder von Bordellen zieren bis er schließlich als Symbol für Gasthäuser genutzt wurde. Siehe *Bogers*, 'manner of Jheronimus Bosch'.

59 Das Dachabdecken wurde nicht rechtlich verfügt, sondern vom Volk in Eigenjustiz beschieden und ausgeführt, es entwickelte sich wohl aus der Ächterwüstung. Siehe *Laubenberger*, *Wüstung*, 1588; *Heusler et al.*, *Deutsche Rechtsalterthümer*, 319-320; *Krug-Richter*, *Vom Rügebrauch zur Konfliktkultur*.

60 Vgl. *van de Pol*, *Der Bürger und die Hure*, 62.

verbildlichen die Wildheit und das Triebhafte der weiblichen Rolle und helfen neben ihrer Positionierung fernab der Stadt, sie als Außenseiterin zu markieren.⁶¹

Die visualisierte Haus-Frau lässt ihren Blick schweifen, während drei andere Augenpaare aus dem Bau herauspähen – neben dem Tisch, im offenen Eingangsbereich und am Seitenfenster sind weitere Gestalten auszumachen. Nicht nur ihre Blöße, sondern auch die Tatsache, dass nur ihr ein Körper zugestanden wird, hebt die Erscheinung der am Hauseingang platzierten Figur von den beiden anderen ab. Ihr offenes Haar greift die Farbigkeit des Strohdachs wieder auf. Ihr helles Inkarnat hebt sich kontrastreich vom dunklen Hintergrund ab, in den die beiden anderen Gestalten bereits eingetaucht sind. Ihre Gesichter haben sich in verze(h /r)te Masken aufgelöst. Die mit ihrer Nacktheit lockende Figur weist mit einer einladenden Geste in die unergründlichen Tiefen des Gebäudes. Renée Pigeaud, die sich in einem Aufsatz eingehend mit dem Gemälde befasste, schloss aus den fehlenden unteren Extremitäten der Frau, dass diese im Begriff ist, im Morast zu versinken.⁶² Neben ihrer Degradierung bedeutet dies vor allem, dass sie droht, den beiden anderen Frauen in die Dunkelheit zu folgen. Gelingt es ihr nicht, sich zu befreien, werden ihr Körper, ihre Person, ihre Bedeutung für die christliche Gemeinde ausgelöscht.

Der Künstler arbeitete die Ambivalenz ihrer Situation heraus. Das Gemälde erlaubte ihm, qua medialem Eigenwert, simultan mehrere Positionen zu verhandeln. Die nackte Figur ist Gefahrenquelle und Opfer zugleich. Weder gibt es eine den Körper der jungen Frau bewahrende Tür noch wird ihr über eine Schwellenzone die Aussicht auf einen Ausweg oder Raum geboten, der anderen Konventionen folgt als ihr derzeitiger Aufenthaltsort.⁶³ Sie kann ihrer Mittellosigkeit nicht entkommen, sondern hat sich, ebenso wie die beiden Figuren an ihrer Seite, gänzlich von der Wirtin verinnahmen lassen. Letztere scheint die drei Frauen in sich aufgenommen respektive verschlungen zu haben und erinnert damit an den einführend beschriebenen, teuflischen Höllenschlund. Die absorbierten Frauen sind dann als Chiffren eines mit Dämonen eingegangenen Bundes zu verstehen.

61 Vgl. *Gilman*, *Seeing the insane*, 8. Eine allgemeingültige, heißt ubiquitäre und vor allem transepocheale, Richtlinie zum Standort von Bordellen hat es nicht gegeben. Vgl. *van de Pol*, *Der Bürger und die Hure*, 66; *Ghirardo*, *The Topography of Prostitution*.

62 Vgl. *Pigeaud*, *Woman as temptress*, 52.

63 Schlösser und Türen nahmen eine bedeutende Funktion ein, wenn es darum ging, die Frauen vor Übergriffen randalierender Freier zu bewahren, ihnen Schutz zu bieten. Vgl. *Wolffthal*, *In and out*, 102.

Der griechische Ursprung des Dämonenbegriffs *δαίμοι* liefert Aufschluss über deren Aufgabe, Menschen zu teilen beziehungsweise zu zerteilen.⁶⁴ Die am Himmel kreisenden Dämonen, die sich auf die Häuser und eventuell ein Kloster in der unmittelbaren Umgebung stürzen, verdeutlichen, dass sowohl vom Haus als auch dem nackten weiblichen Körper darin eine infernalische, den gläubigen Christen gefährdende Kraft ausgeht. Weibliche Sexualität, das vermittelt das Gemälde, bedroht den Mann und das Gemeinwesen. Der Heilige Antonius wappnet sich mithilfe eines Gebets gegen die Frauen, während diese mit Dämonen verkehren und ihr Umland mit sich in den Abgrund ziehen.

3. Die Emergenz von architektonischen Frauentypen

Ein ebenso misogynen Frauenbild erkannte Christine de Pizan (1364 – 1429) zu Beginn des 15. Jahrhunderts, als sie den *Roman de la Rose* in den Händen hielt.⁶⁵ Denn der bereits im vorhergehenden Jahrhundert erschienene und zu ihren Lebzeiten weit verbreitete französische Roman, der in Form eines Traumgedichts verfasst ist, bedient sich frauenverachtender Rhetorik und tarnt diese als Liebesprosa. Von der frühen Frauenforschung wurde er als schriftlicher Ausgangspunkt der *Querelle des Sexes* begriffen, als deren wesentliche Initiatorin Christine de Pizan galt.⁶⁶ Die Entstehungsdaten des Romans (1235 – 80) sind einem Autorenwechsel geschuldet, der sich insbesondere in seiner Gliederung in zwei Teile ausdrückt. In der Einleitung seiner zweisprachigen Ausgabe des Textes kritisierte Karl Ott die gemeinhin vertretene These, der erste Abschnitt sei der höfisch-romantischen Tradition verpflichtet, während seine Fortsetzung diesem vor allem aufgrund ihrer misogynen Qualitäten entgegenzustellen sei. Sein Widerspruch prägt sich in Form zahlreicher Argumente aus, die gänzlich gegen eine Kategorisierung als höfische Dichtung sprechen.⁶⁷ Auf jeden Fall sind die beiden Passus inhaltlich wie stilistisch von einer divergierenden Erzählweise geprägt.

64 Vgl. Kirchschräger, Dämon, 1-3.

65 Die Universität de València stellt eine französische Fassung des Romans, die wahrscheinlich um 1400 in Paris verfasst und illustriert wurde, online zur Verfügung. <https://roderic.uv.es/handle/10550/21987> zuletzt konsultiert am 08.04.2021.

66 Vgl. Kelly, Early Feminist Theory, 4-5.

67 Vgl. Lorris und Meung, hg. von Ott, Der Rosenroman, Bd. 1, 65-76.

Allegorien wiederum durchsetzen die Schrift, zum Beispiel verkörpert die Rose die Angebetete des Ich-Erzählers, um deren Eroberung sich die Handlung rankt. Als der Protagonist schließlich die von Schlossmauern umfriedete Rose erreicht, gelingt es ihm, die Wehranlage zu stürmen und die Blume gewaltsam zu pflücken. Während die Frau durchweg als Objekt betrachtet wird, das es zu erobern gilt, missbraucht der zweite Autor ihren Körper darüber hinaus als Projektionsfläche männlicher Phantasien. Als Leitmotiv der Erzählung wird die Rose letztlich das Opfer einer brutalen Defloration. Die Metapher vermittelt treffend, dass der Vergewaltiger die Integrität seines Opfers verletzt.

Auf die Eroberung der Frau hinarbeitend, bedient sich der zweite Verfasser einer im Roman bisher ungenutzten Bildsprache. Er vergegenwärtigt den Protagonisten jäh als Kleriker, der eine kräftezehrende Pilgerreise auf sich genommen hat, um eine begehrte Reliquie berühren zu können.⁶⁸ Zwei Miniaturen aus einer Handschrift, die sich heute in Valencia befindet und um 1400 in Frankreich entstand, veranschaulichen den Moment des Missbrauchs auf eindringliche Weise (Abb. 7).⁶⁹ Die zerrissene Kleidung der Frau wird über einen Vorhang vergegenwärtigt, den der Mönch soeben zur Seite schlägt, als er sich zum Kuss der Frauenstatue vornüberbeugt. Der Verharmlosung des Deflorierens, jenem Euphemismus, der sprachlich so prominent auch für den gewaltsamen Verlust der Jungfräulichkeit angewandt wird, ist visuell ebenfalls nachzuspüren.⁷⁰

68 Wenngleich sie diese durchaus als Taktik begriffen habe, ihre Gefolgsmänner von Frauen bzw. dem Ehestand fernzuhalten, sei Christine de Pizan insbesondere von den zahlreichen verbalen Angriffen durch Kleriker auf Frauen verstört gewesen. Vgl. Kelly, *Early Feminist Theory*, II. Laut Karl Otto ist davon auszugehen, dass auch Jean de Meung, der Verfasser des zweiten Teils des Rosenromans, Kleriker gewesen sei. Vgl. Lorris und Meung, hg. von Ott, *Der Rosenroman*, Bd. 1, 40. Er geht aus diesem Grund auch auf die theologische Exegese der Handlung ein, ebd., 50-64. Obschon weder Erzähler noch Protagonist mit dem Autor zu verwechseln sind, ist die Wahl eines Mönches als Sprachrohr durchaus vor diesem Hintergrund zu bedenken.

69 https://marjal.uv.es/cgi/view7.pl?div=298&source=uv_ms_0387&sesion=2020030913064624222&zoom=0 zuletzt eingesehen am 08.04.2021.

70 Vgl. Santore, Danae, 421.



Abb. 7: Roman de la Rose, um 1400, Tinte auf Pergament, 39 x 28,5 cm, Valencia, Biblioteca Histórica de la Universitat, MS 387: fol. 147v (Mit freundlicher Genehmigung der Biblioteca Històrica, Universitat de València)

Der Oberkörper der Statue ist gänzlich ausgestaltet, ihre Beine hingegen bilden Elemente der Wehrarchitektur. Der Mönch führt seinen Pilgerstab in eine Schießscharte zwischen den beiden Säulen unterhalb ihres Torsos ein. Gewaltsam okkupiert der Eindringling sowohl den weiblichen als auch

architektonischen Körper. Pilgerstab, Sack und Hammer sind wiederkehrende, phallische Symbole. Die Inbesitznahme der Frau gerät zum langwierigen Manöver für den Mann, das sich über mehrere Seiten hinzieht. Die steinerne Frau bricht im Moment der brutalen Penetration der unter ihrem Schoß platzierten Schießscharte vom Gemäuer, das bereits in Flammen steht. Ihr schmerzlicher Zusammenbruch erweckt fast den Anschein, als habe sie Teil an der Schuld ihres Gegenübers, als stürze sie ihm willentlich entgegen. Die destruktiven Auswirkungen der grausamen Misshandlungen sind weder für den Täter noch für die Erzählung von Belang, sie werden stattdessen bagatellisiert, als Liebespiel zwischen Frau und Mann inszeniert. Der Erzähler versichert seinen Lesern zwar, er richtet sich explizit an den „Seigneur vallet“, von dem er meint, er wolle seinem Vorbild bei Gelegenheit sicher Folge leisten, „[q]ue nul outrage fait n'i ait“. Doch habe er sein Gegenüber notwendigerweise ein wenig verletzen müssen, um letztendlich im Stande zu sein, sein „grant desir“ befriedigen zu können.⁷¹ Dass er sein Ziel schließlich erreicht, wird anhand der zweiten Illustration der Szene ersichtlich, in der der Vorhang einem hochgewachsenen Kirschbaum, der Familie der Rosengewächse zugehörig, gewichen ist.⁷² Der Pilgerstab des Klerikers ist eingeführt, während er den Baumstamm mit einer Hand umfasst, seinen Körper reckt und eine Blüte zu erreichen sucht. Sein Opfer liegt indes versteinert neben ihm und lässt die Qual über sich ergehen.

Zwischen dem Missbrauch der Frau und dem Einsturz der Burg wird eine Wechselbeziehung konstruiert. Der Protagonist muss die Festung zugrunde richten, um zu der begehrten Frau zu gelangen. Der Zusammenbruch der Burg vermittelt zugleich das Ende der weiblichen Jungfräulichkeit und die Funktionslosigkeit der Architektur, deren Unvermögen, die versprochene Sicherheitsleistung zu erbringen. In einer dritten Miniatur wiederum wird der brutale Sturm einer Wehranlage veranschaulicht. Der Icherzähler vergleicht sich und seine Mühen an dieser Stelle mit Herkules, der die Behausung des Cacus erstürmt.⁷³ Nicht nur verklärt er die Situation, indem er zwischen sich und einer mythologischen, ja göttlichen

71 *Lorris und Meung, hg. von Ott, Der Rosenroman, Bd. 3, 21678, 21700, 21718.*

72 Die Kirsche wird ebenso wie der Apfel als Paradiesfrucht betrachtet. Vgl. *Bergström, Disguised Symbolism, 304.*

73 Vgl. *Lorris und Meung, hg. von Ott, Rosenroman, Bd. 3, 21620-21632.* Das Aufeinandertreffen von Cacus und Herkules beschrieb Ovid in seinen *Fasti*. Vgl. *Ovid, hg. von Holzberg, Fasti, 1,550-580.* Der Riese hatte sich heimlich an einer in Herkules' Obhut stehenden Herde von Rindern bedient, wurde jedoch von diesem ertappt und konfrontiert. In einem Zweikampf bringt der Gott den Dieb schließlich zur Strecke.

Figur Parallelen sieht, er intendiert mehr noch die Notwendigkeit seiner Tat, skizziert auf anstößige Weise ein durchaus beschwerliches und doch gerechtfertigtes Bild dieser.

Die Miniatur zeigt indes einen Mann in Rüstung, der mit einem Knüppel auf die Eingangspforte einer Befestigung einschlägt. Das Arrangement der Illustrationen unterstreicht die Engführung der beiden gewaltsam besetzten Körper. Ist der Eingangsbereich eines Bauwerks erst überwunden, rückt die Eroberung der Frau in greifbare Nähe. Dann steht das Tor pars pro toto für das Bauwerk, das auf metaphorischer Ebene wiederum den weiblichen Körper reflektiert.

Diesen Eindruck erweckt auch Georg Pencz (ca. 1500-1550) in seinem Kupferstich von 1543 (Abb. 8), in dem er die Erzählung um die Tugendheldin Lucretia verarbeitet. Von ihrer Notlage berichtete Livius in seinem 29 v. Chr. erschienenen historiographischen *Ab Urbe Condita*.⁷⁴ Die Stellung und Funktion Lucretias als verheiratete Frau ist für den Ausgang



Abb. 8: Georg Pencz, Tarquinius vergewaltigt Lucretia, um 1543, Kupferstich, 8,1 x 12 cm, New York, Metropolitan Museum of Art (Public Domain / Metropolitan Museum of Art)

74 Vgl. Livius, hg. von Hillen, *Ab urbe condita*, 1,57,1-60,3.

der Handlung von entscheidender Tragkraft. Als Hausfrau folgt sie den gesellschaftlichen Konventionen, wenn sie den hochgestellten Besuch ihres Mannes empfängt und diesem, da ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, über Nacht ein Zimmer anbietet.⁷⁵ Die Graphik Pencz' geht über die Veranschaulichung des Handlungselements hinaus und provoziert stattdessen die Schlussfolgerung, dass ein Mann lediglich des Zutritts in ein Haus bedarf, um sich den Weg ins Bett der Hausherrin zu ebnet.

Die Darstellung führt drei Szenen der Erzählung zusammen: Die Ankunft des Veters Tarquinius, seinen freundlichen Empfang durch die Hausfrau und die ihr drohende Vergewaltigung durch den Gast. Kompositorisch findet das von außen nach innen führende Narrativ in Tarquinius' Übergriff, der durch einen Griff um die Schulter Lucretias visualisiert wird, seinen gewaltsamen Höhepunkt. Die aus dem Missbrauch resultierenden Konsequenzen, vor allem Lucretias Selbstmord, der in einen Bürgerkrieg mündet und die Verlagerung des Geschehens in den öffentlichen Rahmen der Stadt bedeutet, werden nicht thematisiert.

Einem Bühnenbild gleich konzipierte Pencz den Handlungsraum über additiv aneinandergereihte Ebenen, die er durch flache Stufen miteinander verband. Die Erzählarchitektur in Verbindung mit der Figurenfolge verleiht dem Werk seine zeitliche Dimension. Michael Bachtin prägte für dieses Phänomen den Begriff des Chronotopos und konkretisierte, dass „[i]m künstlerisch-literarischen Chronotopos [...] räumliche und zeitliche Merkmale zu einem sinnvollen und konkreten Ganzen [verschmelzen]. Die Zeit verdichtet sich hierbei, sie wird auf künstlerische Weise sichtbar; der Raum gewinnt an Intensität, er wird in die Bewegung der Zeit, des Sujets der Geschichte hineingezogen.“⁷⁶ Tarquinius gelangt nach seiner Ankunft unter freiem Himmel in einen überdachten Vorraum, eventuell eine Loggia, wo er von Lucretia begrüßt und ins Haus geführt wird. Diese Ebene liegt tiefer als die beiden anderen Handlungsräume. Sowohl die Bildarchitektur als auch die Darstellungsweise von Tarquinius' Schrittfolge erweckt den Anschein, als handle es sich beim Hauseingang und der Tür zum Schlafzimmer um dieselbe Raumöffnung. Nur wenige Schritte trennen Tarquinius im Außenbereich von der Tür und dem Absatz des Bettes, den er im Hausinneren schließlich erklimmt.

75 Vgl. Hanika, Lucretia, 119.

76 Bachtin, Formen der Zeit, 8.

Grundlegend die Bedeutung des Sichtbaren beziehungsweise Unsichtbaren verhandelnd, etablierte der Künstler eine Beziehung zwischen dem männlichen Körper und den Übergangszonen des Hauses wie den Stufen und der Haustür, während er den weiblichen Körper mit dem architektonischen Raum verschränkte. Im Außenbereich des Anwesens wird Lucretias vorbildhafte Funktion infrage gestellt, sie empfängt nicht nur einen männlichen Gast in Abwesenheit ihres Mannes, sondern lädt diesen gewissermaßen mit erhobenem Zeigefinger in ihr Schlafgemach ein. Über die Leinwand erhalten die Betrachter*innen hingegen die Einsicht in das Hausinnere, erfahren, dass dieses die Rolle des sicheren Heims einbüßt und durch das Eindringen eines fremden, bewaffneten Mannes zur Falle für die Frau gerät.⁷⁷ Sowohl die Frau als auch das Haus erfahren einen Statuswandel, Lucretia von der potentiellen Ehebrecherin zur tugendhaften Ehefrau, das Haus vom Schutzraum hin zur Gefahrenzone. Die Wahrnehmung dieses Wandels oszilliert jedoch über die Hauswand. Erst die fiktive Öffnung der Darstellung, gewissermaßen eine Fiktion zweiter Ordnung, lässt ihn vernehmen.⁷⁸ Diese Schauöffnung, mit den Worten Wolfgang Kemp's gesprochen, in die Kammer Lucretias dient einzig der Kommunikation zwischen Bild und Betrachter*innen.⁷⁹ Zur Verhandlung steht, welches Verhalten sich für die sittsame Hausfrau gebührt, welchen Normen sie zu entsprechen hat.⁸⁰

4. Synthese

Die Verkündigung, die Jacopo Tintoretto (1518 – 1594) für die *Scuola Grande di San Rocco* in Venedig anfertigte (Abb. 9), dient als Schlüsselszene für den Abschluss unserer Überlegungen. Sie bildet den Auftakt eines Zyklus, der seit 1587 in der *Sala Terrena* hängt und den wesentlichen Stationen des Marienlebens gewidmet ist. Maria, zum Ideal erhoben, wird als tugendhafte Verlobte im Haus bei der Lektüre und am Spinnrad vergegenwärtigt. Ihre

77 Vgl. Anm. 52, die Glosse zum Sachsenspiegel vermerkt, das Haus habe das weibliche Opfer an der Flucht gehindert.

78 Eine Fiktion erster Ordnung stellt die Visualisierung selbst dar, also die Verwendung der Leinwand als Trägermedium des Bildes.

79 Vgl. Kemp, *Die Räume der Maler*, 29.

80 Fügt sie sich den geltenden Normen nicht, hat Lucretia mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Geschlechteridentitäten gelten immer als Vorwand für Morde, das demonstrierte *Hansen*, *Mermaid*, 291-293.



Abb. 9: Jacopo Tintoretto, Die Verkündigung, 1583-1587, Öl/Lw., 545 x 422 cm, Venedig, Scuola Grande di S. Rocco, Sala Terrena (aus: Giandomenico Romanelli (Hg.), *Venedig. Kunst und Architektur*, Königswinter 2007, S. 455)

Insenzierung – die erhobenen Arme, ihre geöffneten Lippen, die geweiteten Augen – all das sind Indizien einer schreckhaften Verwunderung der Jungfrau. Sie wird, während Joseph außerhalb des Hauses seiner Arbeit nachgeht und nicht um ihre Heimsuchung weiß, von einem männlichen Eindringling überrascht. Nicht Gabriels Sprechgestus, der signalisiert, dass das Wort Gottes verkündet wird, sondern die Dynamik seines Auftritts duldet keinerlei Widerspruch. Die Jungfrau wird von der Erscheinung des Fremden, von seiner einschüchternden Körpersprache, zum Schweigen gebracht.⁸¹

81 Die Kritik Hansens an den Security Studies beziehungsweise dem Konzept der Copenhagen School konzentrierte sich in ihrem Aufsatz zur kleinen Meerjungfrau auf den vermeintlich notwendigen Sprechakt. Wenn Unsicherheit jedoch nicht artikuliert werden kann, ohne die vorhandene Gefahr zu forcieren, so ihre auf Judith Butler aufbauende These, muss die Relevanz von Körpersprache für den (unterlassenen) Sprechakt beachtet werden. Vgl. *Hansen, Mermaid*, 287.

Obleich es sich um einen folgenschweren Augenblick für Maria, ihre Familie, gar die Gesellschaft handelt, wird dieser vom Christentum nicht als ein (auch) gewaltsames Moment begriffen, sondern das eingeleitete Chaos vielmehr zugunsten des in Aussicht gestellten Seelenheils verdrängt.⁸² Die uns mittlerweile geläufigen inhaltlichen Parallelen zur Legende um Lucretia jedoch werden, rekurrierend auf die Graphik Penczs, durch deren kompositorische Verwandtschaft verstärkt.⁸³ Der architektonische Überbau gliedert den Bildraum, der offene Raum wird von der intimen Kammer kontrastiert, die Flugbahn des Engels bestätigt die Lese-richtung und verleiht dem Geschehen eine zeitliche Dimension. Das Bett, als (ordentlicher) Ort der Reproduktion, wird wirkmächtig hervorgehoben. Neben seiner prominenten Positionierung erinnern die darüber drapierten Stoffbahnen an das weibliche Genitale. Die himmlische Potenz Gabriels wird durch die Gestaltungsweise seines Einfalls unterstrichen. Ein gewaltiger Schwarm an Putti, angeführt vom Heiligen Geist, begleitet ihn, dringt aber separat in das Gemach der Jungfrau ein. Im Hintergrund die Labien des Baldachins, stoßen sie unmittelbar vor der Jungfrau aufeinander.

Die Dramaturgie der Verkündigung macht die Engführung des weiblichen Körpers mit dem architektonischen Baukorpus auf besonders drastische Weise ersichtlich. Zwar wird die Unberührtheit Mariens visuell gewahrt, doch Verkündigung und Empfängnis sind eingeleitet, als der Engel in die Kammer der Jungfrau vordringt. Abschließend ist es Gabriels Grenzüberschreitung, die erneut an die eingangs formulierte These von den männlich konnotierten Architekturelementen erinnert. Indem Tintoretto die Figur des *pater familias* in den Hintergrund rückte und den Eingangsbereich des Hauses zertrümmerte, offenbarte er die Korrelation zwischen der Hausfassade und der Außenwirkung des männlichen Familienvorstandes. Josephs Abwesenheit, der somit begründete Verlust an Schutz entfaltet seine Wirkung über den Mangel einer Tür. Infolge seines außer Acht gelassenen Zuständigkeitsbereichs durchdringt ein anderer Mann die Raum- bzw. Körperöffnung.

82 So folgt etwa aus Unsicherheit des Königs Herodes der Bethlehemitische Kindermord. Vgl. MT 2.

83 Auch Lucretias Fleiß wird über ihre Arbeit am Spinnrad ausgedrückt, Tarquinius' Begehren wird vor allem durch dieses sittsame Bild geweckt. „Ibi Sex. Tarquinius mala libido Lucretiae per vim stuprandae capit; cum forma turn spectata castitas incitat“, heißt es bei *Livius*, hg. von *Hillen*, *Ab urbe condita*, 1.57,10.

Die ideengeschichtliche Verschränkung der Frau mit dem Haus erfolgt, wenngleich der vorliegende Beitrag insbesondere diese darstellerische Strategie beleuchtet, nicht ausschließlich über beider Körperlichkeit. Etwa erkennen wir, dass sowohl Georg Pencz in seiner Graphik als auch Jacopo Tintoretto in seinem Gemälde darüber hinaus eine normierte geschlechter- und rollenspezifische Verteilung von Aufgaben und Pflichten implementierte, die gleichermaßen zur Verortung der Frau im Haus beitrug. Das in den Werken eingebettete soziokulturelle Verständnis offenbart einen Idealtypus des weiblichen Geschlechts, der in der Frühen Neuzeit auch mithilfe anderer Medien (Prosa, Gesetzestexte, Architekturtraktate, aber auch in der Rhetorik, etc.) propagiert wurde und für die Malerei schließlich in die Bildwürdigkeit der Frau im Haus mündete.⁸⁴ Grundlegend ist davon auszugehen, dass die visuelle Kultur der Frühen Neuzeit die weibliche Verhäuslichung, insofern auch Domestizierung, simultan forderte, formte und sozialisierte. Die Frau wurde diskursiv wie normativ mit dem Haus verbunden und diese Verquickung, indem das weibliche Geschlecht als Sicherheitsrisiko markiert wurde, zugleich gerechtfertigt. Die feminisierte Architektur diente dem Mann zumeist zur Bewertung oder als Attribut. Das Sujet der Frau im Haus indes ist Zeugnis einer das Gemeinwesen stabilisierenden Maßnahme, es veranschaulicht und verhandelt, was es zu bewahren galt, insbesondere die Aufrechterhaltung des patriarchalen Ordnungsprinzips.

Einmal unter diesem Blickwinkel betrachtet, nimmt die Ikonographie der häuslichen Verkündigung bei der Interpretation des Verhältnisses von Haus, Geschlecht und Sicherheit eine regelrechte Schlüsselrolle ein. Mit ihrer Hilfe können weitere in der Frühen Neuzeit präsente biblische, mythologische und andere Historien, aber auch die niederländische Genremalerei hinsichtlich einer Ästhetik der Sicherheit neu erschlossen werden.

84 Inge Stephan hat herausgestellt, dass männliches Wunschenken gepaart mit mythologischen Strukturen die Darstellungsweise von Frauentypen heraufbeschworen haben. Die *Femme Fatale*, die Heilige oder aber die Hure hängen per definitionem von einem männlichen Antagonisten ab, vgl. *Stephan*, *Bilder*, 26-27.

Ein Modell von Ordnung, Sicherheit und Herrschaft: Gilles Corrozets Lobgedichte auf das ganze Haus*

Sigrid Ruby

Describing and visualizing are practices that in the Early Modern period not only generate knowledge, but also create order and enable control. This also concerns gender relations and their regulation via the house. Based on the assumption that gendered (in)security correlates with relative (in)visibility, this chapter examines a cycle of poems from the French Renaissance. Gilles Corrozet's „Les Blasons domestiques“ (1539) render in words and images the demands that were placed on the ideal house(-hold). The analysis of economic, political, architectural, and literary discourses within which the „Blasons“ were effective, demonstrates the contribution of Corrozet's poetry to the securitization of women.

Einleitung

Kennzeichnend für die Kunst und Kultur der Frühen Neuzeit in Europa ist eine umfassende, in Ausmaß und Differenziertheit gänzlich neue Erkundung der Welt.¹ Nicht nur die Schrift- und Bildquellen der historischen Vergangenheit – und hier vor allem die klassisch-antiken Wissensbestände – wurden gehoben und studiert, ediert und übersetzt. Auch die Vielfalt der Natur und ihre Gesetze, die anorganische Materie ebenso wie die lebendigen Wesen, damit auch die sozialen Prozesse und gesellschaftlichen Ordnungen fanden nun eine ganz andere Aufmerksamkeit. In der forschenden Beschäftigung mit den Dingen entstanden Praktiken und Medien der Beschreibung, Anordnung und Visualisierung, deren Beherrschung und Verständnis den in der Regel männlichen Gelehrten auszeichneten. Ob Optik oder Anatomie, Numismatik oder Kartographie – nahezu immer interagierten in den sich rasant entwickelnden Fachwelten schriftliche und bildliche Darstellungsweisen, um das gesammelte Wissen zu notieren und zu vermitteln, mitunter durchaus widersprüchlich bzw. widersinnig. Aus kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Warte interessiert hier vor allem der epistemische Gehalt der Visualität. Welche Bedeutung hatten die Bilder und das Sehen für die Produktion oder Verifizierung von Wissen?

* Bei meiner Arbeit an diesem Beitrag habe ich ganz enorm von der Zusammenarbeit und den vielen Gesprächen mit Inken Schmidt-Voges profitiert.

1 Siehe u.a. *Alpers*, Kunst als Beschreibung.

Wie formten oder prägten sie es? Welchen Anteil hatten die formalästhetische Gestaltung und visuelle Wahrnehmung an der Genese, Kategorisierung und praktischen Handhabung von Wissen?

Diese Fragestellungen sind auch für die kritische Sicherheitsforschung relevant und interessant, zumal in der historischen Spezifik und Verankerung. Denn das frühneuzeitliche Bestreben nach einem umfassenden, vermeintlich objektiven und wertneutralen Weltverständnis entsprang ja nicht nur der forschenden Neugierde, sondern stillte zugleich ein Bedürfnis nach epistemischer und lebenspraktischer Sicherheit, dem das Begreifen, Beschreiben, Anordnen und Berechnen zulieferten.² Auch die Praktiken des Visuellen – Anschauung, Beobachtung, Aufzeichnung, Vergleich etc. – versprachen Sicherheitsgewinn durch Aneignung und Kontrolle, und das betraf insbesondere die Geschlechterordnung. Sie galt in der Renaissance als Schnittstelle von natur- bzw. gottgegebener und sozialer Ordnung und wurde hinsichtlich sowohl der Fundamentaldifferenz als auch der Komplementarität von Mann und Frau vielfach diskutiert.³ Die historische Tatsache, dass sowohl der im engeren Sinne wissenschaftliche als auch der künstlerische Blick ein dezidiert männlicher war, der zudem eng mit der sich durchsetzenden patriarchalen Herrschaftsordnung korrespondierte, hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Repräsentation der Frau – einerseits als Bildkonvention, andererseits als Subjekt und Objekt kollektiver Sicherheitsvorstellungen, innerhalb derer der weibliche Körper als per se risikobehaftet galt. Die damit einhergehenden Anforderungen an Ikonographie, Anschaulichkeit und mediale Rahmung waren vielfältig und nicht selten paradox. Als genuin an Visualität geknüpfte Aushandlungs- und Deutungsprozesse verweisen sie auf ein eigentliches Kernthema der kritischen Sicherheitsforschung, nämlich auf das Verhältnis von (Un-)Sicherheit und (Un-)Sichtbarkeit und dessen geschlechterspezifische Dimensionen. Außer Frage steht, dass die Sichtbarkeit speziell von Frauen als eine bis heute höchst ambivalente Sicherheitsleistung wahrgenommen respektive dargestellt wird, sowohl von weiblichen als auch von männlichen Akteuren. Die historische Entstehung und Prägung dieses häufig handlungsanleitenden

2 Die Vorstellung von (Natur-)Wissenschaft als objektiv und wertneutral wird von feministischer Seite schon länger in Frage gestellt. Ihre Kritik gründet zumeist auf der sogenannten „Standpunkt-Theorie“, der gemäß Wissen immer situiert ist, das heißt immer in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Position der Akteure generiert und formuliert wird. Vgl. zur Einführung *Anderson*, *Feminist Epistemology*.

3 Vgl. u.a. *Classen*, *Liebes- und Ehediskurs*.

Wahrnehmungs- und Deutungsmusters sind noch präziser zu erforschen. Als Hypothese sei an dieser Stelle formuliert, dass der in der europäischen Renaissancekunst beobachtete „Auszug des Mannes aus dem Bild“⁴ einer kulturellen Konvention der Frau als Bild Vorschub leistete, die in den populären Bildkulturen der Gegenwart fortlebt – als eine noch viel zu wenig reflektierte und deshalb umso wirkmächtigere Heuristik der Versicherheitlichung von Weiblichkeit.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungsmomente und Fragehorizonte erscheint es nicht verwunderlich, dass in der Frühen Neuzeit auch das Haus, seine Architektur, Ausstattung und Funktionalität in den Fokus der Diskurse rückten. In seiner vielschichtigen Semantik als Familienverband und gebaute Struktur hatte das Haus eine wichtige Sicherheitsfunktion für das Gemeinwesen. Zugleich kleinste Einheit und tragender Bestandteil des politischen Kollektivs, repräsentierte es die geltende Ordnung, insbesondere der Geschlechter, und deren Aufrechterhaltung. Dazu gehörte ganz elementar die Kontrolle von Sexualität, damit genealogische Eindeutigkeit gegeben und der Fortbestand des Hauses gesichert waren.⁵ Neben dem angestammten Familiensitz als materielle, ortsfeste Substanz bezeugten Wappen (franz. *blasons*) und andere heraldische Zeichen die generationenübergreifende Stabilität eines Familienverbandes und dessen ordnungsstiftende Funktion – nach innen wie nach außen.⁶ Dementsprechend galten die in der Frühen Neuzeit entwickelten Modi der Beschreibung, Kartierung und Visualisierung auch dem Haus. Im Zugriff auf den Gegenstand wurden seine sozial-, wirtschafts- und geschlechtergeschichtlichen Dimensionen reflektiert. Wie ich im Folgenden darzulegen versuche, verbanden sich diese miteinander verschränkten Praktiken und Diskurse zu einer am Haus explizierten Sicherheitsheuristik der Geschlechterordnung. In ihrer Vielschichtigkeit lassen sie sich besonders gut an Gilles Corrozets *Les blasons domestiques* (1539, Abb. 1) aufzeigen. Hierbei handelt es sich nicht, wie man zunächst annehmen könnte, um eine Sammlung von Wappen, sondern um Lobgedichte auf das idealtypische Haus. Der illustrierte Gedichtzyklus ist eine wichtige, zugleich kritisch zu perspektivierende Quelle für unsere Vorstellung von der binnenräumlichen Disposition sowie der ortsfesten

4 Vgl. *Hammer-Tugendhat*, Jan van Eyck.

5 Zur Polysemie des Hauses und als gleichermaßen genealogisch-verwandtschaftlich und architektonisch-materiell gedacht vgl. u.a. *Hecht*, Das Adels-Haus.

6 Zu Wappen und Wappengebrauch speziell in Frankreich in der Frühen Neuzeit vgl. *Rosenberg*, Le Blason.

und mobilen Ausstattung einer wohlhabenden „maison“ in der Zeit der französischen Renaissance. Mein vorrangiges Interesse gilt aber nicht der wirtschafts- und sozialhistorischen Untersuchung. Vielmehr zielen meine Betrachtung und Analyse auf die von Corrozet verwendeten rhetorischen und ästhetischen Mittel. Denn es sind nicht nur einzelne Motive oder Aussagen, sondern auch produktions- und wirkungsästhetische Praktiken, die Haus, Geschlecht und Sicherheit engführen und als diskursiv verbunden ausweisen. Meine Ausgangsthese ist, dass die Sicherheitsleistung des Hauses per se fragil oder ambivalent war, was wiederum durch seine Überblendung mit dem weiblichen Körper erfahrbar und bewusst gemacht wurde – nicht nur im Sinne eines topischen Vergleichs oder einer symbolischen Verknüpfung, sondern auch über die kompositorische Gestaltung. Zugespitzt und an dieser Stelle vielleicht noch etwas rätselhaft anmutend möchte ich behaupten, dass im Zu-Sehen-Geben bzw. Bild(en) der Frau als oder qua Haus kollektive (Un-)Sicherheit verhandelt wurde.⁷ Diese (Un-)Sicherheit betrifft in erster Linie die Sexualität der (Haus-)Frau, die ausschließlich dem Ehemann zusteht, von ihm aber auch im Sinne des Fortbestands in Anspruch genommen und kontrolliert werden muss.

Im Folgenden stelle ich zunächst den Autor Gilles Corrozet, das von ihm hinterlassene Werk und seine *Blasons domestiques* vor. Dann diskutiere ich den Gedichtzyklus in ausgewählten historischen Kontexten, um seine Bedeutungsdimensionen anzureichern. In Reflexion auch der literaturgeschichtlichen Stellung der *Blasons* überlege ich schließlich, inwiefern die produktionsästhetische Praxis der Komposition, das heißt die Einbindung oder Einhegung von Einzelformen zu einem vollständigen Ganzen als Versicherheitlichung der Geschlechterordnung gedacht und erfahren werden kann.

Gilles Corrozet und Les blasons domestiques (1539)

Gilles Corrozet wurde 1510 im Milieu der frühen Druckwerkstätten und Verlagshäuser in Paris geboren.⁸ Er arbeitete dort Zeit seines Lebens als Schriftsteller, Historiker, Übersetzer, Verleger und Buchhändler. Sein eigenes Werk umfasst kulturgeschichtliche Guiden zur Stadt Paris (*La fleur*

7 Zur Engführung von Haus und Frau bzw. weiblichem Körper siehe auch den Beitrag von *Elisabetta Cau* in diesem Band.

8 Zu Gilles Corrozet vgl. *Renouard*, *Imprimeurs*, 82-83.

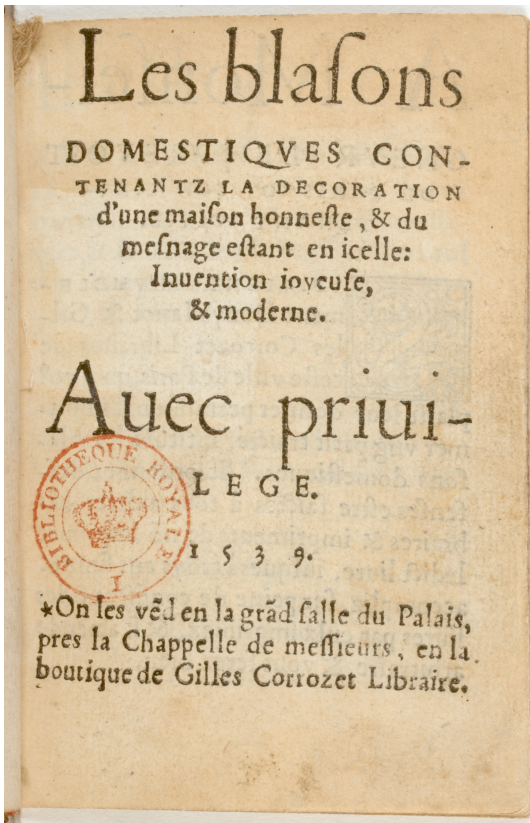


Abb. 1: Gilles Corrozet, *Les blasons domestiques* contenantz la décoration d'une maison honneste, et du mesnage estant en icelle, invention joyeuse et moderne..., Paris 1539, 47f.; in-16: Titel, Paris, Bibliothèque nationale de France, département Réserve des livres rares, RES-YE-1380

des antiquitez de la noble et triumpante ville et cite de Paris, 1532, u.a.) ebenso wie historiographische Werke, antike Texte, Gedichte, Märchen und eines der frühesten französischen Emblembücher überhaupt (*Hécatomgraphie*, 1540). Auch bei den *Blasons domestiques* zeichnet Corrozet selbst als Autor verantwortlich. Die mit mehreren Holzschnitten illustrierte Gedichtfolge verlegte er zusammen mit dem Pariser Buchhändler Denis Janot. Sie erschien erstmals 1539 zusammen mit anderen Schriften Corrozets in einem Band im Sedez-Format (in-16°).⁹ Zur bildlichen Ausstattung seiner

9 Zu Corrozets *Les blasons domestiques* vgl. Paris, *Les Blasons*; Jervis, *Les Blasons*; Daverdin-Liaroutzos, *De pièces*; Skenazi, *Le poète*, 294. Zu Denys Janot (tätig zwischen 1529 und 1544) vgl. Omont, *Catalogue*; Rawles, *Denis Janot*, 357-358. Vgl. das Exemplar in der Bibliothèque nationale, Rés Ye 1380, online (Gallica): <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8609510f?rk=21459;2>

Werke gehörte spätestens zu dem Zeitpunkt auch eine ‚sprechende‘ Unternehmer- und Autor-Marke: Ein großes Rose-Herz-Motiv in der Mitte evokiert seinen darunter platzierten Eigennamen (*Coeur rosier/Corrozet*). Ein vielfach verschlungenes Spruchband mit der Devise „In corde prudentis requiescit sapientia“ („Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit“, Buch der Sprichwörter, 14.33) umrahmt das Herz, das von einer modisch gewandeten Hand von oben, aus dem Himmel, in den Bildraum gehalten wird.¹⁰ Wem die Holzschnitt-Illustrationen in Corrozets Publikationen zuzuschreiben sind, ist unbekannt. In seinem Emblembuch *Hecatographie* (1540, in-8°) schreibt er explizit, dass sie als Vorlagen für Künstler aus unterschiedlichen Metiers dienen sollen.¹¹ Zu den wesentlich gröber ausgeführten und motivisch einfacher gehaltenen Holzschnitten in den *Blasons domestiques* äußert Corrozet sich nicht.

Les blasons domestiques zeigen in der Verbindung von Bild und Text eine gestalterische Nähe zu Emblembüchern, sind aber ein narrativ und thematisch geschlossenes Konvolut von 23 Gedichten, die sukzessive vorschreiten in der Beschreibung des Hauses und seiner Bestandteile, das heißt der Räume und ihres Mobiliars. Angesichts der *Blasons* spricht der Historiker Simon Jervis von „the first dictionary, or at least vocabulary, of furniture“¹². Dieser Einordnung als verlegerisches Format und historischer Literaturtypus ist zuzustimmen, zugleich leistet der Gedichtzyklus mehr als ein Inventar respektive Bestandskatalog.¹³ Corrozet listet in seinen *Blasons domestiques* die Komponenten des Hauses nicht nur auf, sondern er beschreibt sie und erzählt von ihnen als den materiellen Trägern durchweg

10 Vgl. *Renouard*, Les marques, n°0206. Online: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8609510f/fl01.item#>

11 Die erste Ausgabe des Emblembuchs erschien im Juni 1540 in Paris bei Denis Janot, drei weitere 1541 und 1543, ebenfalls bei Janot. Vgl. z.B. das Exemplar von 1541 in der Bibliothèque nationale, Rés 8-BL-33149, online (Gallica): <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1520144f.r=corrozet%20hecatographie?rk=64378;0>. Vgl. *Rawles*, Corrozets Hecatographie; *Rawles*, Denis Janot, 385-388 und 425-426.

12 *Jervis*, Les Blasons, 5.

13 Weitere Beispiele für „Nachschlagewerke“ oder Glossare aus der historischen Zeit, z.T. in Versform, sind: Geoffroy Tory, *Aediloquium seu disticha, partibus aedium urbanarum et rusticarum suis quaque adscribenda*, Paris 1530; Brüssel, *Le Livre des Mestiers*; William Caxton, *Ryght good lernyng for to lerne shortly frenssh and englyssh*, 1483, darin u.a. eine ausführliche Beschreibung des Hauses; Charles Estienne, *L'Agriculture, et maison rustique*, Paris 1572. – Aus dem deutschsprachigen Raum vergleichbar sind die sog. „Hausratgedichte“ (15.-17. Jh.), die quasi Inventare in Versform der für einen Hausstand notwendigen Dinge sind und in Vorbereitung der Eheschließung gedacht waren. S.a. *Harst / Meierhofer*, Von Ehestand.

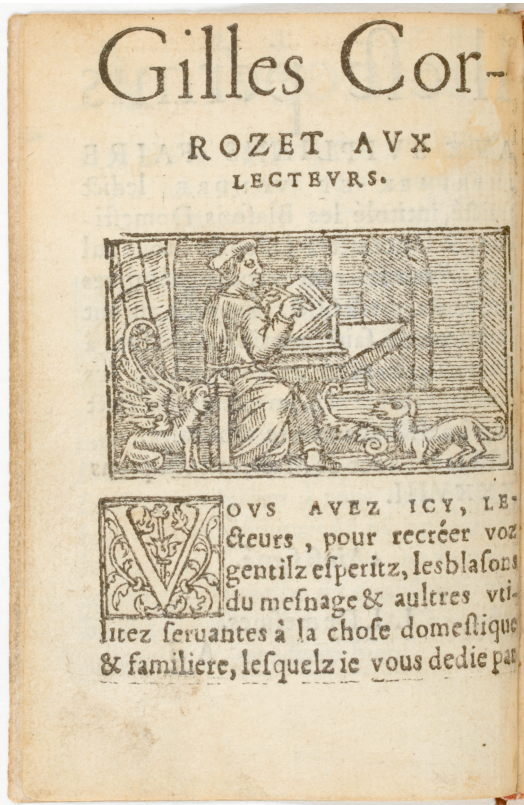


Abb. 2: Gilles Corrozet, *Les blasons domestiques...*, Paris 1539, 47f.; in-16: *Aux lecteurs*, Paris, BNF

positiver Qualitäten, die das gute Haus ausmachen. Die 23 Lobgedichte feiern „la maison“ als Ort, Schauplatz und Sinnbild eines ‚privaten‘ Lebens, das harmonisch, gesittet und sicher ist und als solches die gesunde Keimzelle des größeren gesellschaftlichen Kollektivs darstellt.

Während diejenigen, die das idealtypische Haus bewohnen, weder in den Texten und kaum je in den Holzschnitt-Illustrationen auftauchen, zeigt sich gleich zu Beginn der tätige Autor in seiner Schreibstube und wendet sich mit einer kurzen Ansprache „an die Leser“ („aux lecteurs“; Abb. 2). Corrozet greift hier auf topische Bescheidenheitsformeln zurück, erklärt, sein Publikum vor allem unterhalten und erfreuen zu wollen, und behauptet, aufgrund seines unverheirateten Status eigentlich gar nicht qualifiziert für das Thema zu sein. An diese Einleitung schließen die *Blasons* auf das Haus und seine Bestandteile im immer gleichen Aufbau an: Auf den Titel folgen die bildliche Darstellung und dann, häufig eingeleitet durch eine

verzierte Initiale, die Verse in französischer Sprache, zwischen 15 und 45 pro Gedicht.

Vergleichsweise lang ist der erste *Blason* auf das gebaute Haus, das als Schutzraum des Menschen gegen wilde Tiere und Unwetter vorgestellt wird. Als solches steht es exemplarisch und stellvertretend für das Ganze, denn, so Corrozet: „Viele Häuser bilden eine Stadt, und viele Städte bilden ein Königreich, deshalb ist das einzelne Haus wichtig.“¹⁴ Ein solches Haus soll starke Mauern und schöne Räume haben. Der Autor steigert sich regelrecht hinein in die wortreiche Beschreibung eines Palastes, als dessen literarisches Vorbild ihm das Haus der Königstochter Psyche aus Lucius Apuleius' Roman *Metamorphosen* (auch *Der goldene Esel*, 2. Jh. n. Chr.) dient. Die „la maison“ illustrierende Graphik eines einfachen Häuschens scheint dazu weder im dargestellten Bautypus noch in der schlichten formalästhetischen Gestaltung passend (Abb. 3).

Vermittelt über Apuleius' Werk, war der antike Mythos von Amor und Psyche ein seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Italien vielfach rezipierter Stoff und Gegenstand zahlreicher bildkünstlerischer Werke.¹⁵ Im 16. Jahrhundert wurde das Thema auch in Frankreich populär. Herausragend sind die in den frühen 1540er Jahren entstandenen Glasmalereien zur Geschichte der Psyche (Abb. 4). Der 24-teilige, in Grisaille-Technik gearbeitete Zyklus wurde im Auftrag des Konnetabel Anne de Montmorency für die Fensterpartie einer Galerie in seinem Schloss von Écouen nördlich von Paris geschaffen. Grundlage waren druckgraphische Entwürfe von Agostino Veneziano und dem sogenannten Maître au Dé, die wiederum auf Zeichnungen Raffaels oder aber Michiel Coxcijs basierten. In Kartuschen präsentierte Verse, aus der italienischen Vorlage von namhaften französischen Schriftstellern übersetzt, begleiten die einzelnen Darstellungen.¹⁶

14 „Or est ainsi que la pluralité/ De ces maisons fut faite une cité,/ Et des cités fut ung royaume fait:/ Beaucoup vault donc de la maison l'effect.“ (Corrozet, *Les blasons*, 4v, 5-8). – Zu dieser Idee vom Haus als kleiner Einheit im größeren Ganzen siehe auch die Beiträge von John Egle und Inken Schmidt-Voges in diesem Band.

15 Vgl. Weiland-Pollerberg, *Amor und Psyche*.

16 Vgl. Deldicque, Raphael; Desplechin, *La galerie*; Grodecki et al., *Les vitraux*, 185-187; Cavalli, *Il Maestro del Dado*. Die für die Übersetzungen herangezogenen Dichter waren Claude Chappuys, Antoine Héroët de La Maison-Neuve und Melin de Saint-Gelais.



Abb. 3: Gilles Corrozet, Les blasons domestiques..., Paris 1539, 47f.; in-16: Le blason de la maison (p. 4), Paris, BNF

Die Glasmalereien zeigen mehrere Szenen in opulent ausgestatteten Innenräumen. Sie sind Teil des von Apuleius geschilderten herrlichen Palastes, in den die schöne Königstochter Psyche auf wundersame Weise entführt wurde und in dem sie auch gefangen ist. Jede Nacht bekommt sie Besuch von einem Unbekannten, der mit ihr schläft, dessen Gesicht sie aber nicht erblicken darf. Es handelt sich um den Liebesgott Amor, dessen Entdeckung zunächst zum Bruch führt. Später wird Psyche für unsterblich erklärt und Amors Braut. Angelegentlich der Götter und Menschen involvierenden und deshalb komplizierten Liebesgeschichte berichtet die von Apuleius übermittelte Erzählung, irritierend selbstverständlich, von einer elementaren Unsicherheit der Frau im Haus. Denn die in dem prunkvollen Palast vermeintlich geschützte Psyche kann sich weder des fremden Beischläfers erwehren, noch darf sie den Eindringling sehen, sich – im Wortsinn –



Abb. 4: Michel Coxcie / Raffael? (nach), Szene der nächtlichen Begegnung von Amor und Psyche aus dem Zyklus zur Geschichte von Amor und Psyche, 1542-43, Glasmalerei, 101 x 55,5 cm, Chantilly, Musée Condé (ehemals Schloss von Ecouen) (© RMN)

ein Bild von ihm machen und ihn visuell identifizieren. (Un-)Sichtbarkeit und (Un-)Sicherheit im Haus werden hier intersektional sowohl mit Geschlechterrollen als auch mit Rangunterschieden (unsterbliche Gottheiten / sterbliche Menschen) in Relation gesetzt und spannungsreich, auch im erzählerischen Sinne, verknüpft.

Während die Glasmalereien in Écouen (heute Chantilly) ein Exempel der französischen Hofkunst und der Selbstbespiegelung ihrer ranghöchsten Mitglieder sind, adressieren die *Blasons* von Gilles Corrozet das kaufmännische Milieu des dritten Standes. Mit dem ebenso modisch wie topisch anmutenden Rekurs auf den Palast der Psyche wird die einfache „maison“ zum bürgerlichen Pendant adeliger Residenzkultur erklärt. Die fragile, mit der Frau und ihrem schönen Körper in Verbindung gebrachte Sicherheitsleistung des Hauses ist auch bei Corrozet ein Grundproblem, das nicht explizit gemacht wird, aber selbstverständlich mitschwingt.



Abb. 5: Gilles Corrozet, *Les blasons domestiques ...*, Paris 1539, 47f.; in-16: *Le blason de la sasle et chambre*, Paris, BNF

Auf die Schilderung des Hauses als Ganzes schließt Corrozet eine Charakterisierung von dessen Bestandteilen an – von außen nach innen und vom Großen zum Kleinen. Ein *Blason* ist dem von einer Mauer umgebenden Hof („la cour de la maison“) gewidmet, ein weiterer dem umzäunten Garten. Es folgen der Weinkeller („la cave“), die Küche, der vor allem als Getreidespeicher dienende Dachboden und das Schlafzimmer („la salle et chambre“). Das Schlafzimmer ist – so der sich darüber verbreitende *Blason* – ein besonders prachtvoller Raum, hergerichtet für den menschlichen Körper und seine Bedürfnisse, ausgestattet mit Glasfenstern und Holzboden, mit Wandverkleidungen und Gemälden, die Waffenkünste („les ruses & tours d’armes“), Bilder der Liebe und der Jagd, Berge und Täler, Wälder, grüne Felder und Wasserquellen zeigen. Die einleitende bildliche Darstellung der „chambre“ scheint wieder auf den Amor-und-Psyche-Mythos bezogen (Abb. 5). Zu erkennen ist ein festungsartiges Gebäude mit zwei großen Fensteröffnungen, deren eine dem Betrachter Einblick in das Schlafzimmer gewährt, worin eine unbedeckte Frau vor einem großen Bett steht. Ihre einladende Geste gilt dem rechts heran schwebenden nackten Mann, der eine Krone auf dem Haupt trägt, ein Zepter oder eine Fackel in der Hand hält und sich anschickt, durch die zweite Fensteröffnung in das Zimmer einzudringen. Im *Blason* heißt es, dass Cupido sich jederzeit gerne in diesem Zimmer aufhalte. Es sei ein irdisches Paradies, in dem Mann und Frau ohne Streit und Sorge zusammenfänden und in das sie sich immer gerne zurückzögen.¹⁷ Entsprechend folgt ein *Blason* auf das Bett, ein wohliges, reich ausgestattetes, aber „keusches“ Bett („licet pudique“), in dem Ehemann und Ehefrau sich durch Gott zu einem Fleisch vereinen. Es ist ein Ort der ehrenwerten, heiligen und vor allem legitimen Liebe: „Gardez vostre pudicité,/ Et evitez lascivité.“¹⁸

Auch andere Möbelstücke sind Corrozet Lobgedichte wert – der Armlehnstuhl und die Sitzbank, der Tisch, der Schrank, die Truhe, der Stuhl, der Besen, der Toilettenkasten, der Spiegel und die Schmuckschatulle. Im letzten Teil werden mit dem Stall, der Schreibstube („estude“) und der „chambre secreete ou retraict“ erneut drei Räume mit sehr unterschiedlichen Funktionen vorgestellt. Den Abschluss macht ein *Blason* auf die Ehre des Hauses, für dessen Illustration noch einmal der Holzschnitt vom Anfang

17 Zur ehelichen Verpflichtung auf auch durch Beischlaf herbeigeführte bzw. gefestigte ‚concordia‘ siehe auch den Beitrag von *John Egle* in diesem Band. Allgemein zum ehelichen Liebesdiskurs in der Frühen Neuzeit vgl. *Schnell*, *Concordia*; *Schnell*, *Frauentdiskurs*; *Classen*, *Liebes- und Ehediskurs*.

18 *Corrozet*, *Les blasons*, 17v, 11-12.

der Gedichtfolge verwendet wird (vgl. Abb. 3). Die Wiederholung betont die zyklische Dimension des Werks. Laut Corrozet gebührt Ehre – „l'honneur de la maison“ – nicht nur dem Baumeister („masson“, i.e. „maçon“), der das Haus mit viel Geschick und Kunstfertigkeit errichtet hat, sondern auch dem „père de famille“, der eine tugendhafte Frau („la dame vertueuse“), Bedienstete, Sohn und Tochter vorweisen kann. Der ausdrückliche Vergleich von Baumeister und Hausvater verdeutlicht die zeitgenössische Polysemie des Hauses, das im 16. Jahrhundert die gebaute Struktur ebenso wie den gesamten Hausstand und das genealogische Geschlecht meint.

Diskursive Kontexte und Motive

Wie die Literaturwissenschaftlerin Elizabeth Black präzise herausgearbeitet hat, vertritt Gilles Corrozet in den *Blasons* und anderen Publikationen eine normative Ethik des häuslichen Raumes und häuslicher Ökonomie, die mit einer geschlechterdifferenzierenden Raum- und Aufgabenzuweisung einhergeht.¹⁹ Demnach ist der Platz der guten Ehefrau im Haus. In der *Hécatomgraphie*, dem von Corrozet zusammengestellten Emblembuch, ist davon mehrfach die Rede. Zum Beispiel heißt es in der Devise zum Emblem auf Caia (oder Gaia) Cecilia, eine legendäre Königin aus der frühen römischen Geschichte, die als Inbegriff einer idealen Ehe- und Hausfrau galt: „Toute femme pudicque/ Doibt estre domesticque,/ Non pas alles dehors/ Pour mieulx monstrer son corps.“²⁰ (Abb. 6)

Diesem Diktum entspricht die Darstellung zum *Blason* auf das Schlafzimmer (vgl. Abb. 5). Die Frau soll ihren Körper durchaus zeigen, aber nur im Haus und für den Ehemann – statt in der Öffentlichkeit, wo sie durch ein solches Verhalten sich selbst und ihre Familie beschämen würde. Die bildliche Umsetzung dieser als bedeutsam markierten Korrelation zwischen

19 Vgl. Black, Gilles Corrozet. Zu den an das Haus gebundenen Wirtschafts- und Geschlechterdiskursen in der Renaissance vgl. u.a. Richarz, Oikos; Schmidt-Voges, Connecting Spheres. Siehe auch den Beitrag von Daniela Hammer-Tugendhat in diesem Band.

20 Corrozet, *Hécatomgraphie*, o.S. „Jede ehrenwerte Frau/ soll zu Hause bleiben/ und nicht rausgehen, um da ihren Körper besser zu zeigen.“ (Übersetzung SR). Auch in der anschließenden Auslegung der Devise und der legendären Erzählung von Caia Caecilia, die im Wesentlichen von *Plutarch* (*Quaestiones Romanae, Moralia*, 271 E) überliefert und von *Erasmus* (*Adagia*, 3.3.38) wiederaufgegriffen wurde, betont Corrozet, dass die Hausfrau nicht ohne gewichtigen Grund das Haus verlassen und in die Stadt gehen („aller en ville & laisser sa maison“) solle.

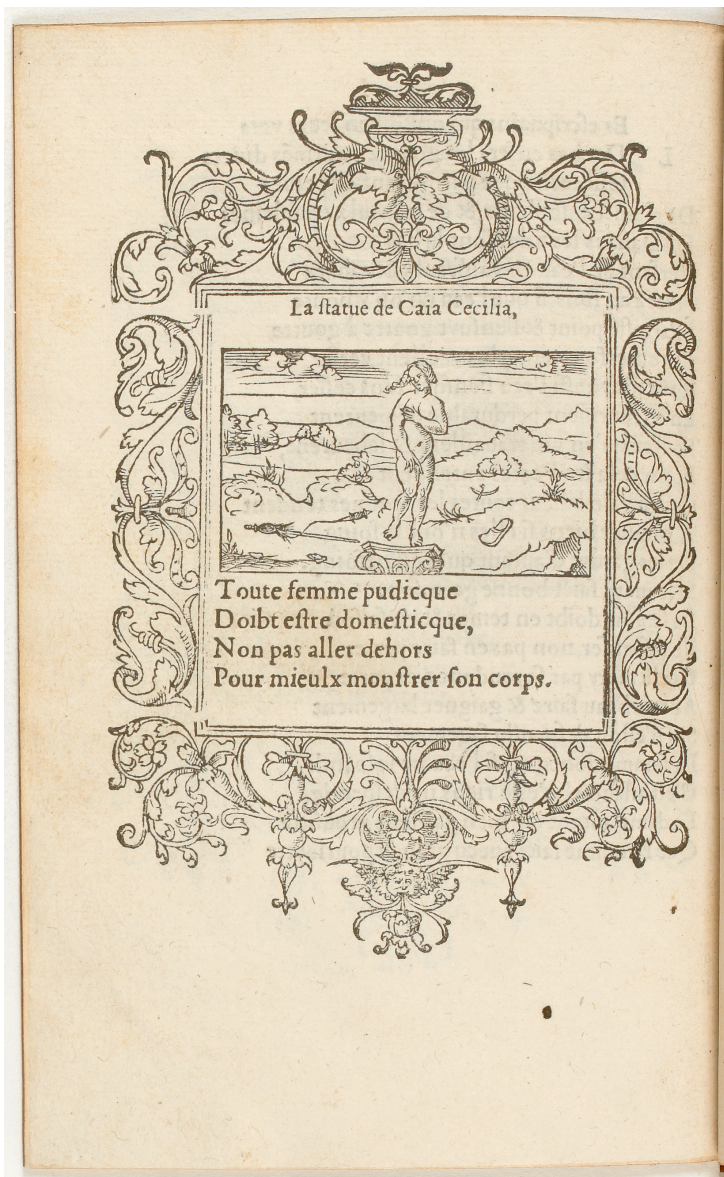


Abb. 6: Gilles Corrozet, Hecatographie c'est a dire les descriptions de cent figures et histoires contenant plusieurs apophthegmes, proverbes etc., Paris 1541, [104]f., in-8, NP: La statue de Caia Cecilia, Paris, Bibliothèque nationale de France, département Arsenal, RESERVE 8-BL-33149

der (Un-)Sichtbarkeit der Frau und der (Un-)Sicherheit des Hauses bzw. der Familie erweist sich als problematisch. Denn sowohl das Schlafzimmer in den *Blasons* als auch das Caia Caecilia-Bild in der *Hécatomgraphie*-Ausgabe von 1541 veröffentlichen den entblößten Frauenkörper, führen ihn nachgerade ostentativ vor die Augen des Lesepublikums. Der Betrachter der *Blasons*-Illustration wird ethisch-moralisch belehrt und ist zugleich ein visueller Eindringling, für dessen Blick die Mauern des Hauses geöffnet sind, so dass sie der Frau im Haus eben keinen Sichtschutz mehr bieten können. Hier scheint ein kulturübergreifendes Diskursmuster patriarchaler Macht auf, das den leibhaftigen Frauen öffentliche Sichtbarkeit verbieten will, um ihre Körper dann um so obsessiver zu beschreiben und zu imaginieren. Der Frau selbst hingegen werden eine eigene Agency und ein Subjektstatus in Sicherheitsfragen weitestgehend verwehrt.

In einem anderen seiner Embleme, „Garder les biens de la maison“, beschreibt Corrozet die ideale Aufgabenverteilung der häuslichen Wirtschaftsgemeinschaft. In der Devise heißt es: „Lhomme en toute saison/ A gaigner biens pourchasse,/ La femme en la maison/ Les garde & les amasse.“²¹ Wie Corrozet im Weiteren und unter Einbezug einer aus der römischen Antike überlieferten Erzählung ausführt, kann der Mann sich nicht einfach darauf verlassen, dass seine Frau die von ihm eingebrachten Einkünfte und Güter angemessen sorgfältig verwaltet und vermehrt. Vielmehr hat er selbst eine schwierige Balance zwischen außer- und innerhäuslichem Leben zu meistern, um in beiden sozialen Sphären die Kontrolle zu behalten. Als „père de famille“ muss er viel Zeit im und am Haus verbringen und die Abläufe beaufsichtigen, denn die Steigerung des eigenen Wohlstands gilt als wesentliche Aufgabe eines jeden Haushalts. Auch, wenn nicht vor allem, aus ökonomischen Gründen sind somit die Macht des selbstverständlich männlich kodierten Blicks und die Sicherheitsleistung des Hauses miteinander verknüpft. In Auseinandersetzung mit Corrozet und untermauert durch Befunde, die David LaGuardias gender-kritische Analyse der französischen Renaissance-Dichtung hervorgebracht hat, resümiert Elizabeth Black, „that the cultural concept of ideal masculinity in early sixteenth-century France is elaborated through representations of the surveillance and control of domestic space“²². Auch Corrozets *Blasons do-*

21 Corrozet, *Hécatomgraphie*, o.S. „Der Mann kümmert sich zu jeder Jahreszeit/ um die Einholung von Gütern,/ die Frau zu Hause/ bewahrt und vermehrt sie.“ (Übersetzung SR).

22 Black, Gilles Corrozet, 128.

mestiques lassen sich als eine solche Repräsentation von Überwachung und Kontrolle des häuslichen Raumes lesen, als Orchestrierung eines machtvollen, dezidiert männlichen Blicks, der im Rhythmus der Gedichtfolge voranschreitet und in alle Bereiche des Hauses eindringt, um sich ihrer Ordnung und Unversehrtheit zu versichern. Chantal Daversin-Liaroutzos spricht von einer „véritable obsession de la pénétration“²³ und spielt damit auf die tendenziell gewaltvolle sexuelle Dimension eines geschlechterspezifischen Blickregimes an, dessen Sicherheitsleistung auf das Engste mit dem Körper der Frau verknüpft ist.

Neben den tief im frühneuzeitlichen Ehe- und Geschlechterdiskurs verankerten Tugendaspekten und eng mit diesen verbunden geht es in Corrozets Gedichtzyklus auch um etwas Anderes. Denn das Lob des Hauses als Werk des Baumeisters wie auch des Hausvaters greift einen in der historischen Zeit von der französischen Monarchie getragenen Diskurs von großer repräsentativer und vor allem politischer Bedeutung auf. Seit dem frühen 16. Jahrhundert hatte unter der Herrschaft der Valois-Könige die Bautätigkeit der Krone merklich zugenommen. Bereits existierende königlichen Residenzen wurden im Stil der Renaissance modernisiert und mit den Schlössern Chambord, Madrid und anderen auch ganz neue Bauvorhaben in Angriff genommen bzw. realisiert. 1515 war mit Franz I. ein Herrscher auf den französischen Thron gelangt, der bald als „père des arts et des lettres“ auftrat und innerhalb der europäischen Mächtestruktur weniger mit militärischen Erfolgen als mit kulturellem Kapital aufzutumpfen wusste.²⁴ Seine Inszenierung als „rex artifex“ und Architekt nicht nur konkreter Monumente, sondern auch des Reichs und seiner territorialen Ausdehnung, die Beschäftigung gut ausgebildeter, zu einem signifikanten Teil aus Italien angeworbener Baumeister, Architekturtheoretiker und -zeichner und die Reflexion auf das architekturgeschichtliche Erbe Frankreichs kartierten ein semantisches Feld, in dem Architektur, Bauen und Entwerfen mit Autorität, Herrschaft, Fürsorge, Kontinuität und Sicherheit verbunden waren.²⁵

Corrozets *Blasons domestiques* erscheinen wie eine Spiegelung dieses eminent politischen Diskurses im Kleinen. Dabei ist unwahrscheinlich, dass das königliche Vorbild normativ in das Verlegermilieu und seine bür-

23 Daverdin-Liaroutzos, De pièces, 51.

24 Vgl. Tauber, Manierismus. – Zur Gleichsetzung von ‚pater familias‘ und ‚pater patriae‘ in der politischen Theorie des 16. Jh. und den geschlechtergeschichtlichen Implikationen vgl. Opitz-Belakhal, Das Universum; Becker, Gendering.

25 Zum Fürsten als Künstler und Baumeister siehe auch Cremer et al., Fürst.

gerliche Klientel hineinwirkte. Eher ist von einer geteilten Vorstellung des Hauses als Herrschaftsort auszugehen, die in der französischen Renaissance auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen manifest und dadurch besonders wirkmächtig war. Die *Blasons* lassen sich als ein die Herrschaftsverhältnisse nicht nur reflektierender, sondern auch stützender Beitrag ‚von unten‘ begreifen. Wie Cynthia Skenazi in ihrer Untersuchung des „poète architecte en France“ prägnant darlegt, lud Corrozets Lob des Hauses und seiner Teile die Leserschaft dazu ein, mit ihren alltäglichen Praktiken zum Fortbestand des Reiches und seines Wohlstands beizutragen.²⁶ Damit einher gingen die an das Haus geknüpften Rollenverteilung zwischen Mann und Frau und die Festigung der patriarchalen Ordnung.

Form und Komposition

Als eine Art Reichsordnung im Kleinen hatten die *Blasons domestiques* eine politische und staatstheoretische Relevanz, zu der auch die Struktur und Machart des Gedichtzyklus beitrugen. Für deren Verständnis ist eine literaturgeschichtliche Einordnung des *Blasons* erforderlich. Mit ihrer Publikation reagierte Gilles Corrozet nämlich auf einen genuin literarischen, die Kunst der Beschreibung und der Komposition betreffenden Diskurs, innerhalb dessen er dezidiert Stellung bezog. Den Gedichtzyklus publizierte er 1539 zusammen mit anderen Schriften in einem Band. Darin folgt direkt auf die *Blasons* ein 7-seitiges Gedicht mit dem programmatischen Titel *Contre les Blasonneurs des Membres*, das eine literarische und verlegerische Positionsbestimmung des Autors darstellt.²⁷ Den französischen Begriff des ‚blason‘ habe ich bislang und angelegentlich Corrozets Text als ‚Lobgedicht‘ übersetzt, er ist aber semantisch viel reicher. ‚Blason‘ bezeichnet zum einen das Wappen, auch die Beschreibung des Wappens bzw. des Wappenschildes als Träger von heraldischen Zeichen. Seit dem 13. Jahrhundert meint ‚blason‘ zusätzlich in einem sehr allgemeinen Sinne die Beschreibung von irgendetwas und führt auf literarischem Gebiet die antike Tradition der Ekphrasis fort. Im späten 15. und im 16. Jahrhundert (v.a. 1530-80) bezeichnet ‚blason‘ vor allem ein poetisches Genre der französischen Dichtkunst, vom

26 Skenazi, *Le poète architecte*, 143.

27 Der dritte Bestandteil des Bandes umfasst Epigramme zum Thema der Liebe, die 14 Druckseiten einnehmen.

dem etwa 300 Einzelwerke überliefert sind.²⁸ Sie beschreiben in Versform ganz unterschiedlichen Sujets oder Dinge – Farben, Städte, Weine, Tiere, Kleidung, Gewerke usw.²⁹ Eine Untergruppe sind die *Blasons des dames*. Sie gelten den Frauen aus einer bestimmten Stadt, die über die Beschreibung ihrer weiblichen Bewohnerschaft entweder gelobt oder beleidigt wird. Die *Blasons des dames* gehören in den Diskurskontext der „Querelle des femmes“ und erfahren eine thematische Zuspitzung in den sogenannten *Blasons du corps féminin*.³⁰ Diese erschienen erstmals 1536 in Paris, dann in Lyon, zusammen mit der französischen Übersetzung eines Spätwerks von Leone Battista Alberti (*Ecatomfilea. De amore liber optimus*, 1471; franz. *Hécatomphile*³¹) und der Gedichtsammlung *Les fleurs de Poésie Françoyse* in einem Band.³² Alle drei Schriftwerke sind mit Holzschnitt-Illustrationen von unbekannter Hand ausgestattet. Den Titel schmückt jeweils die Darstellung einer vornehmen jungen Frau in einer unklar zwischen Innen- und Außenraum oszillierenden Situation. Mit der linken Hand hält sie einen Fingerring empor, und ein geflügelter Cupido-Knabe begleitet sie (Abb. 7). Das Thema der Liebe ist damit gesetzt, und einmal mehr lässt sich hier eine Anspielung auf den Amor-und-Psyche-Mythos ausmachen.

Die *Blasons du corps féminin* stammen von unterschiedlichen, namentlich nicht genannten Autoren. Sie stehen in der Tradition der petrarkistischen Liebesdichtung und führen diese mit ironischem Unterton fort, als Lobeshymnen auf einzelne weibliche Körperteile, die ausführlich beschrieben und gepriesen werden. Typisch für das Genre ist die schiere Menge an Versen, die ohne Strophenbildung aneinandergereiht werden. Immer wieder wird das jeweilige Körperteil – zum Beispiel „la bouche“ (‚der Mund‘) – angerufen, beschworen, in seinen Eigenschaften beschrieben und vom lyrischen Ich begehrt. Den Emblembüchern ähnlich ist die optische Gegenüberstellung von Bild und Text, die hier aber auf ein und dasselbe konzentriert sind und in eine Art Medienwettstreit miteinander treten. Bei den *Blasons du corps féminin* geht es auch um eine Poetik des Komischen

28 Zu den literarischen ‚Blasons‘ vgl. u.a. Pike, *The Blasons*; Saunders, *The Sixteenth-century*; Böhme, *Erotische Anatomie*; Silver et al., *Blason*; Vickers, *Members Only*; Giordano, *The Blason anatomique*; Sawday, *The Body*, 193-196.

29 Robert Pike (*The Blasons*, 223) spricht von „every conceivable subject“.

30 Zur „Querelle des femmes“ vgl. Hassauer, *Heißer Streit*; Engel, *Geschlechterstreit*.

31 Bzw. *Hecatompheila*, Ferrara 1528

32 Vgl. das Exemplar (in-16°) in der Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg, R102895, online (Gallica): <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k9400585m/fl.item.r=H%C3%A9catomphile>

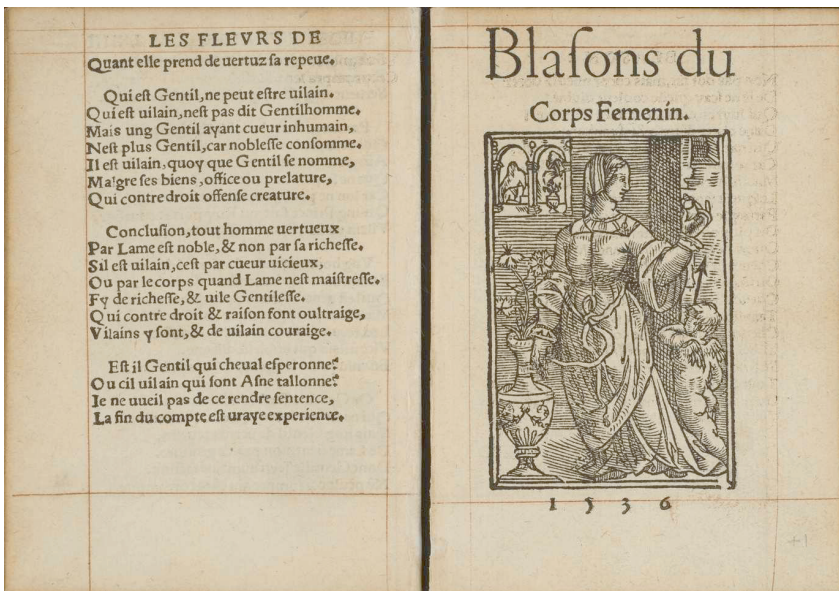


Abb. 7: Hécatomphile; Les fleurs de poésies françoises; Blasons du corps femenin, Lyon, 1536-37, 111f.; in-16: Doppelseite mit Titelbild, Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg, R102895

und Ironischen, herbeigeführt durch die Monumentalisierung des Kleinen, den verbalen Exzess, die erratische Vereinzelung und bildliche Reduktion. Ausgangspunkt für das Genre war ein Lobgedicht auf die weibliche Brustwarze, *Le Blason du beau tétin*, von Clément Marot, einem dem Protestantismus vermeintlich oder tatsächlich nahestehenden französischen Dichter (Abb. 8). Er hatte es in der Exil-Situation am Hof der Renée de France, Herzogin von Ferrara, geschrieben und 1535 veröffentlicht.³³ Andere französische Dichter, wie unter anderem Maurice Scève, fühlten sich durch Marots Gedicht und seine Einladung zum Wettstreit herausgefordert. Sie überboten sich gegenseitig mit *Blasons* auf andere weibliche Körperteile, die sie an den Hof von Ferrara schickten und auch innerhalb Frankreichs zirkulieren ließen. Marot selbst legte 1536 mit einem *Contreblason du Laid Tétin* – also mit einem „Gegen- oder Antigedicht auf die hässliche Brust“ – nach. 1543

33 Eine Anregung hierzu waren wohl Werke der sog. „strambottisti“ an den oberitalienischen Höfen um 1500, Improvisationskünstler wie z.B. Baldassare Olimpo da Sassoferato, der Gedichte über den Körper der Angebeteten und deren Umfeld, auch über Mobiliar etc. verfasste.

erschieden die gesammelten *Blasons anatomiques du corps féminin* erstmals als ein eigenständiger Band, wofür die Holzschnitt-Illustrationen aus der Edition von 1536 übernommen wurden. Die Tatsache, dass zehn weitere Auflagen allein im 16. Jahrhundert erschienen, bezeugt die enorme Popularität sowohl des gesamten Genres als auch dieser spezifischen Ausprägung.

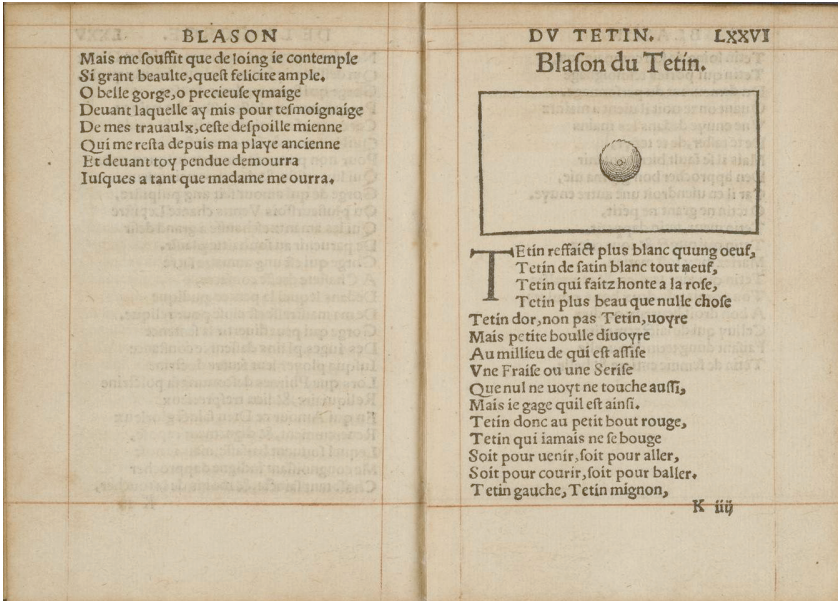


Abb. 8: Hécatomphile; Les fleurs de poésies françoises; Blasons du corps féminin, Lyon, 1536-37, 111 f.; in-16: Blason du Tetin, Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg

Vor allem der Literaturwissenschaftler Hartmut Böhme fand sehr kritische Worte für die *Blasons* und *Contreblasons*, mit denen gewappnet die französischen Dichter ihren literarischen Wettstreit ausfochten. In ihren Gedichten sei, so Böhme, „der Körper die bedeutungslose Schreibunterlage, auf der sich die Orgie der Apostrophen erhebt und ein neuer, fetischisierter Körper, ein Sprachkörper, kriert wird“³⁴. Ihr Fetischismus stehe „im Dienst einer phallogozentrischen Poetik, die die weibliche Matrix zum totalen Komplement des Mannes macht (seines Blicks, seines Phallus, seiner Sprache). Die fetischistische Fragmentierung des Körpers des anderen ist

34 Böhme, *Erotische Anatomie*, 233.

Mittel der Autarkie des Sprechers und seines Begehrens³⁵. Böhmes moderne Kritik ist geschlechtertheoretisch informiert und auch deshalb anders ausgerichtet als die von Gilles Corrozet, der sich mit seinen Publikationen gegen die ausufernde Körperteilfixiertheit seiner Dichter-Zeitgenossen positionierte. Sowohl die *Blasons* auf das Haus und seine Bestandteile als auch das im selben Band veröffentlichte Gedicht *Contre les Blasonneurs des Membres* waren dezidierte Gegenentwürfe zu der produktionsästhetischen Praxis des Zerstückelns und – mit Böhme – fetischisierenden Isolierens.



Abb. 9: Gilles Corrozet, *Les blasons domestiques...*, Paris 1539, 47f.; in-16: *Contre le blasonneurs des membres* (p. 38), Paris, BNF

Höchst bezeichnend kommt in Corrozets Streitgedicht gegen die *Blasonneurs des Membres* eine Erzählung über den griechischen Maler Zeuxis

35 Ebd., 234. Jonathan Sawday (*The Body*, 195) spricht von „tokens of intellectual mastery“.

zur Sprache und programmatisch auch gleich im Titel zur Ansicht (Abb. 9). Zeuxis' legendärer Ruhm bestand unter anderem darin, dass er ein Bildnis der Helena, der schönsten aller Frauen, schuf, was ihm gelang, weil er die schönsten Körperteile von fünf schönen krotonischen Jungfrauen auszuwählen und perfekt zusammenzufügen wusste. Diesem Vorbild entsprechend gilt Corrozets Lob dem ganzen Haus und dem ganzen (weiblichen) Körper, die beide aus idealen Einzelteilen zusammengesetzt und folglich das vollkommene Resultat einer gezielten Konstruktions- und Gestaltungsanstrengung sind. Was wiederum eine erzieherische und didaktische Dimension einschließt, denn diese perfekten Konstruktionen müssen kontinuierlich gepflegt und beaufsichtigt werden, um dauerhaft Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten.

Fazit

Gilles Corrozets Gedichtzyklus *Les blasons domestiques* (1539) ist ein typisches Beispiel für die frühneuzeitliche Erschließung der Welt durch verbale Beschreibung und bildliche Darstellung, die hier im Rahmen eines zeittypischen publizistischen Formats miteinander verschränkt wurden.³⁶ In seinen illustrierten Lobgedichten propagiert der Autor das Konzept eines Hauses, dessen Sicherheit und Wohlstand auf absolut differenten Geschlechterrollen basieren. Frau und Mann fallen je spezifische Räume und Aufgaben zu. Dass sie im Hausinneren, vor zudringlichen Blicken geschützt, mit dem sparsamen Wirtschaften sowie dem Nachwuchs beschäftigt ist, muss er als „père de famille“ gewährleisten und beaufsichtigen. Die das Haus, seine einzelnen Bereiche und Besitztümer abschreitenden *Blasons* repräsentieren einen Zyklus kontrollierender Blicke, die dem Hausvater obliegen, vom Autor angeleitet und vom Leser nachvollzogen werden. Im Rezeptionsakt geteilte Worte und Blicke stabilisieren ‚male bonding‘ als eine selbstverständliche Grundlage patriarchaler Herrschaft.

36 Ein in vielerlei Hinsicht produktiv vergleichbares publizistisches Werk ist die sog. *Fabrica* von Andreas Vesalius (*De humani corporis fabrica*, Basel 1543). Vesalius praktizierte regelmäßig Sektionen und sicherte seine Befunde in seiner reich illustrierten Schrift, die ebenfalls menschliche Körperteile sowohl separierte als auch zusammenführte. Für den französischen Kontext sind der Anatom Charles Estienne und seine Publikationen *De dissectione partium corporis humani libri tres* (1545) und *La dissection des parties du corps humain divisee en trois livres* (1546) anzuführen. Zur frühneuzeitlichen „culture of dissection“ vgl. Sawday, *The Body*.

Ein funktionstüchtiges Haus, wie es Corrozet in seinen *Blasons* darstellt bzw. evoziert, repräsentiert im Kleinen, was im Großen das französische Königreich ist. Gleich im ersten Gedicht heißt es, wie weiter oben schon einmal zitiert: „Viele Häuser bilden eine Stadt, und viele Städte bilden ein Königreich, deshalb ist das einzelne Haus wichtig.“³⁷ Corrozet greift damit ein altes aristotelisches Motiv auf, das in der Philosophie Guillaume Budés, dem Erzieher König Franz I., bedeutsam war und im 16. Jahrhundert von dem französischen Staatstheoretiker Jean Bodin fortgeschrieben wurde.³⁸ Die später von Thomas Hobbes ausformulierte und von Abraham Bosse illustrierte Vorstellung vom Staat als aus vielen kleinen Körpern zusammengesetzter Herrschaftskörper („body politic“) war somit schon in der Renaissance vorhanden.³⁹ Corrozets *Blasons* und das von ihnen kolportierte, an das Haus und seine Geschlechterordnung geknüpfte Sicherheitskonzept erschließen somit gesamtgesellschaftlich wirksame Diskurse, insbesondere zeitgenössische Vorstellungen von einer Stabilität und Wohlstand im Reich absichernden, dezidiert männlich kodierten Friedenspolitik. Diese erhielt sichtbaren Ausdruck in der Größe und Schönheit der modernen königlichen Bauten, die als Signum der wiedererstarkten französischen Monarchie galten.⁴⁰

Anders als den literarisch ambitionierten *Blasonneurs* seiner Zeit, ging es Corrozet nicht um das kunstvolle Detail als solches, sondern um ein Ideal von Ganzheit und Vollständigkeit, das Leitmotiv für den Gedichtzyklus auf das Haus war und diesem auch seine äußere Form und innere Schlüssigkeit verlieh. Nicht Zerstückelung und Vereinzelung um ihrer selbst willen, sondern die sorgfältige Komposition und ausführliche Beschreibung eines Ganzen, das gleichwohl ständiger Sichtung und Kontrolle – durch den Mann – bedarf, kennzeichnen das künstlerische Selbstverständnis und zugleich den Sicherheitsbegriff von Corrozet.

Hartmut Böhme, selbst keineswegs gefeit vor verbalen Pirouetten, hat Recht, wenn er die ästhetische Praxis der französischen *Blasonneurs* als zutiefst sexistisch und frauenfeindlich kritisiert. Ja, „der skopische und fetischistische Phallogentrismus [kann sich] nur über dem zerstückelten Körper der Frau [erheben]“⁴¹. Und tatsächlich bilden *Blasons* und *Contreb-*

37 Vgl. oben Fußnote 14.

38 Vgl. *Opitz-Belakhal*, Das Universum; *Becker*, Gendering.

39 Vgl. *Skinner*, Hobbes; *Bredenkamp*, Thomas Hobbes; *Brett*, The Matter.

40 Vgl. *Skenazi*, Le poète.

41 *Böhme*, Erotische Anatomie, 234.

lasons „zusammen ein äußerst enge Geflecht von Präskriptionen, Imperativen und Verboten, die den weiblichen Körper weniger be- als vor-schreiben“⁴². In dieser literarischen Praxis, in den Motiven und der ästhetischen Form tritt ein stereotypes Geschlechterverhältnis hervor, in dem sich ein männliches Subjekt in der Zurichtung des Anderen, Weiblichen ausagiert und als machtvoll seiend seiner selbst vergewissert.⁴³ Das ist so auch – in historisch und medial spezifischer Variation – bei Corrozet gegeben und entspricht der Setzung einer Alles durchdringenden patriarchalen Gesellschaftsordnung. Aber die braven *Blasons domestiques* und das Lobpreis des kunstfertigen Zeuxis machen auch einen Konnex greifbar, der für das historische Wechselverhältnis von Haus, Geschlecht und Sicherheit zentral war. Die damals „blasonner“ genannte Praxis des Beschreibens und Zu-Sehen-Gebens transportierte eine ebenso dichte wie ambivalente Semantik mit langer Tradition. Ursprünglich ging es um die Oberflächengestaltung des Wappenschildes, der den männlichen Körper schützt, indem er ihn unsichtbar macht und stattdessen die heraldischen Zeichen der Familie ins Feld führt. In der Frühen Neuzeit, in der höfischen Kultur des Turniers und der Minne, verlagerten sich dieses komplexe Wechselspiel von Zeigen und Verbergen auf die Frau und ihren Körper, gleichwohl immer noch in Bezug auf die Herkunft und den im Wappen symbolisierten Familienverband. Corrozet übertrug dieses aristokratisch kodierte Dispositiv auf das ebenso materiell wie genealogisch gedachte Haus („corps de logis“), dessen Wohlstand, Fortbestand und Sicherheit er zum einen an die tugendhafte Hausfrau, zum anderen an den sie und ihre körperliche Integrität beaufsichtigenden Ehemann delegierte. Somit änderten sich die Schauplätze, an denen etwas zu sehen gegeben und beschrieben wurde: Von der Schlacht über das Turnier bis hin zum Haus, dessen Oberfläche makellos und geschlossen sein soll, um der Familie und ihren Gütern den nötigen Schutz und Sicherheit zu bieten. Ihm entspricht der weibliche Körper, keusch und perfekt gebaut, den Zeuxis komponiert und den Corrozet mit dem idealen Haus eng führt. Nur der Herr des Hauses darf und muss hier eindringen – nicht nur mit Blicken. Dass das auch ein anderer Mann tun könnte, hängt mit der (Un-)Sichtbarkeit der Frau zusammen. Deren spezifische Sicherheitsinteressen aber rücken weder Corrozet noch dieser Beitrag in den Fokus.

42 Ebd., 235.

43 Siehe aber *Schade*, Mythos.

Haus – Geschlecht – Un /Sicherheit. Das schöpferische Potential der holländischen Malerei des 17. Jahrhunderts

Daniela Hammer-Tugendhat

Pictures do not merely illustrate texts or portray social reality. Like language and other social practices, they participate in the production of meaning and, consequently, social reality. To demonstrate this productive potential using the example of Dutch painting is not arbitrary: Concepts of privacy and the associated gender identities were first developed in Dutch genre and interior painting. The sponsor was the urban bourgeoisie, which in the mid-17th century in the Protestant Republic of the Netherlands had cultural hegemony. This chapter describes how Dutch painting contributed to creating normative gender orders and thus developing the idea of 'natural' gender differences. Its second part focuses on the specific potential of the fine arts to create ambivalences, contradictions and insecurities that have been hidden from contemporary normative discourses.

In meinem Beitrag möchte ich das *produktive* Potential bildender Kunst innerhalb des Diskurses zu Haus, Geschlecht und Sicherheit aufzeigen. Bilder spiegeln nicht soziale Realität, und sie sind nicht Illustrationen von geschriebenen Texten. Selbstredend sind sie vernetzt mit den Diskursen und sozialen Praktiken einer Gesellschaft. Aber sie spielen eine (oft unterschätzte) Rolle in der Konstruktion von Bedeutung und damit in der Konstruktion von ‚Wirklichkeit‘, das heißt für die Art und Weise, wie wir ‚Wirklichkeit‘ semantisieren und somit erfahren.

Dieses produktive Potential bildender Kunst soll am Beispiel der holländischen Malerei des 17. Jahrhunderts dargelegt werden. Dies ist keine beliebige Entscheidung. In der holländischen Genre- und Interieurmalerei wurden Vorstellungen von Privatheit, Häuslichkeit und den damit verbundenen Geschlechtsidentitäten erstmals entwickelt. Die Trägerschaft war das städtische Bürgertum, das in der protestantischen Republik der Niederlande in der Mitte des 17. Jahrhunderts, im Unterschied zu den katholischen und absolutistischen Ländern, über die kulturelle Hegemonie verfügte.¹ In Deutschland lagen Kunst und Kultur bedingt durch den 30-jährigen Krieg darnieder. Die immense kulturelle Bedeutung Hollands wird meines Erachtens unterschätzt und im Diskurs über die „Domestic Sphere“² ver-

1 Vgl. *Frijhoff / Spies*, 1650, Hard-Won Unity.

2 *Eibach / Lanzinger*, Domestic Sphere.

nachlässigt. Grund dafür ist auch die Unterschätzung der Bedeutung des Mediums der Malerei.

Mein Fokus liegt auf zwei Aspekten: Im ersten Teil wird beschrieben, dass und wie die holländische Malerei dazu beigetragen hat normative Geschlechterordnungen zu schaffen und somit die Vorstellung ‚natürlicher‘ Geschlechterdifferenz zu entwickeln. Im zweiten Teil liegt der Schwerpunkt auf dem spezifischen Potential der bildenden Kunst, Ambivalenzen, Widersprüche und somit auch Verunsicherungen zu erzeugen, die aus den zeitgenössischen normativen Diskursen ausgeblendet wurden. Die Funktionen der Kunst sind vielfältig, komplex und ambig: Sie kann – im Wortsinn – Anschauungen bilden und diese gleichzeitig in Frage stellen.

1. Zur Konstruktion von Geschlechtsidentität

Innerhalb der Malerei ist der genuine Ort zur visuellen Produktion von häuslicher Sphäre das Interieurbild.³ Individuen werden durch Räume formiert, durch Zuweisung an oder Ausgrenzung aus bestimmten Räumen, aber auch durch die symbolische Besetzung von Raum im Feld der Repräsentation.

Das Haus in der Malerei, also das Interieurbild, ist weiblich konnotiert: Frauen mit Mägden, Frauen mit Kindern, Frauen am Fenster, Frauen, die Briefe lesen oder schreiben. Männer sind in den holländischen Interieurbildern der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts selten zu sehen – obwohl sie selbstredend in eben diesen Räumen gewohnt haben. Männliche Protagonisten fungieren meist nur als Gäste oder Boten. Das führt zu der Frage, was oder wer in welchen Zusammenhängen *nicht* Gegenstand der Repräsentation wird. So wie das private Heim weitgehend weiblich bestimmt war, war der öffentliche Raum männlich codiert.⁴ In fast allen öffentlichen Gebäuden, den Schützenhäusern, die von großer gesellschaftlicher Bedeutung

3 Vgl. *Hammer-Tugendhat*, Dutch Paintings.

4 Die Grenze zwischen Öffentlichkeit und privatem Bereich wurde in den Niederlanden im Laufe des 17. Jahrhunderts in verschärftem Maße Thema des Diskurses. In den Schriften von Jacob Cats, der die Konzepte von Erasmus und Vives weiterführte und den normativen Diskurs über die Rechte und Pflichten von Frauen prägte, wurden die Orte und Räume geschlechtsspezifisch normiert und festgeschrieben. Cats wurde nicht müde zu wiederholen, dass der Ort der Frau das Haus sei, das Haus und nur das Haus. Vgl. *Sneller*, Reading Jacob Cats, 21–34. Zum Folgenden: *Hammer-Tugendhat*, Das Sichtbare und das Unsichtbare, 118–134.



Abb. 1: Pieter de Hooch, Mutter bei der Wiege, um 1660, Öl/Leinwand, 92 x 100 cm, Gemäldegalerie, Staatliche Museen zu Berlin (Foto: bpk / Gemäldegalerie, SMB / Jörg. P. Anders)

waren, in den Gilden und Kaufmannshäusern hingen Gruppenporträts der männlichen Elite. Das Gruppenporträt, zu dem auch Rembrandts weithin bekannte *Nachtwache* zählt, gehört zu den Besonderheiten holländischer Kunst. Gruppenporträts mit weiblichen Personen finden sich ausschließlich in sozialen Einrichtungen wie Armen- und Waisenhäusern. Nicht einmal bei den Schützenfesten, man denke an die einschlägigen Bilder von Frans Hals, waren Frauen zugegen.⁵ Im Amsterdamer Rathaus, das

5 Beispielsweise wurde in den Haarlemer Statuten der Bürgerwehr von 1621 Frauen und Kindern die Teilnahme an den festlichen Banketten ausdrücklich verboten. Vgl. *Hammer-Tugendhat*, Das Sichtbare und das Unsichtbare, 130. Siehe die Schützenstücke von Frans Hals, beispielsweise *Das Festmahl der Offiziere des St. Georgs-Doelen*, 1616, oder *Festmahl der Offiziere des Cluveniersdoelen*, 1627, beide Haarlem, Frans-Hals-Museum.

1648-1655 von Jacob van Campen erbaut worden war und das tatsächliche und symbolische Machtzentrum der Republik darstellte, hingen Historienbilder von Ferdinand Bol, Govert Flinck, Jan Lievens und anderen Malern, die sich auf die Antike beziehungsweise die eigene Geschichte bezogen. Hier finden wir ebenfalls keine weiblichen Figuren, nicht einmal als Zuschauerinnen oder Allegorien wie dies gleichzeitig in der höfischen Barockmalerei immer der Fall war.

Die Repräsentation der bürgerlichen häuslichen Sphäre war somit von der öffentlichen genderspezifisch klar abgegrenzt. Allerdings ist es nicht eine hermetische Abschottung, wie sie in der deutschen romantischen und Biedermeierkunst des 19. Jahrhunderts zu sehen ist.⁶ Weibliche Figuren wirken da buchstäblich wie in abgesicherten Käfigen eingesperrt.⁷ Diese Form klaustrophob wirkender Innenräume kennt die holländische Malerei des 17. Jahrhunderts nicht. Die Innenräume bei Pieter de Hooch (1629-1684), einem der bedeutendsten holländischen Interieurmaler, sind immer offene Räume, mit Durchblicken durch mehrere Türen und Fenster, meist mit einem Ausblick nach draußen. Der Innenraum bleibt, insbesondere durch das Licht, mit der Außen-Welt verbunden. Der Übergang von innen nach außen, die Schwelle, wird häufig durch Kinder oder Hunde betont wie beispielsweise in dem um 1660 entstandenen Gemälde *Mutter bei der Wiege* von Pieter de Hooch (Abb. 1). Die Mutter, die eben dabei ist, ihr Mieder zu schnüren – ein Verweis auf das Stillen – wendet sich der Wiege zu, in der ihr Kind liegt, das aber für uns nicht sichtbar wird. Strahlendes Licht fällt auf ihren Schoss, hinterfangen wird die Frau von einem Bett. Beate Söntgen hat darauf hingewiesen, dass diese profane Mutter noch in der religiösen Tradition der *Maria lactans* steht.⁸ Lediglich das gleißende Licht, das durch die geöffnete Tür einströmt, lässt die Außenwelt ahnen. Es ist das kleine Mädchen, das die Verbindung von innen und außen herstellt; seine Faszination wird durch die Haltung mit dem leicht auf die Zehen gestellten Fuß vermittelt. Der Hund, der sich umwendet, vermittelt zwischen der Mutter mit dem Säugling, die ganz dem privaten Bereich angehören, und dem Mädchen, das sich von der Mutter gelöst hat und sich dem Licht der Welt zuwendet. Das Draußen wird auch durch das Landschaftsbild über

6 Vgl. Mare, Domesticity in Dispute.

7 Man denke etwa an die Bilder von Georg Friedrich Kersting wie *Junge Frau beim Schein einer Lampe nähernd*, 1825, München, Bayrische Staatsgemäldesammlung.

8 Söntgen, Mariology, Calvinism, Painting.



Abb. 2: Jan Vermeer, Brieflesende Frau, um 1663, Öl/Leinwand, 46,5 x 39 cm, Amsterdam, Rijksmuseum (Public Domain / Rijksstudio)

der Tür angedeutet; der rote Mantel verweist möglicherweise auf den nicht anwesenden Mann.

Ich möchte anhand eines konkreten Motivs präziser zeigen, *wie* Malelei Geschlechtsidentitäten und Geschlechterordnung produziert. Exemplarisch soll dieses Phänomen am Beispiel des Brief-Themas genauer beleucht-

tet werden.⁹ Das Motiv des Liebesbriefes avancierte zwischen den dreißiger und siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts zu einem Lieblingsthema der holländischen Malerei. Dargestellt sind (fast ausschließlich) Frauen in Innenräumen, die Briefe lesen oder erhalten, seltener selbst schreiben. Dirck Hals, Willem Duyster, Pieter Codde, Gerard ter Borch, Pieter de Hooch, Frans van Mieris, Jan Steen und nicht zuletzt Jan Vermeer (1632-1675) haben sich eingehend mit dieser Thematik befasst (Abb. 2). Die Häufung des Briefmotivs in der Bildproduktion ist nur im Kontext der eminenten Bedeutung geschriebener und gedruckter Texte innerhalb der kulturellen Praxis in Holland im 17. Jahrhundert zu verstehen. Tatsächlich erreichte die Kultur des Briefschreibens in Holland bereits im 17. und nicht, wie meist allgemein in der Forschung behauptet, erst im 18. Jahrhundert einen Höhepunkt.¹⁰ Ein Charakteristikum von Briefen ist, dass sie ein Mittel zur Kommunikation sind. Man schreibt Briefe, empfängt welche und antwortet auf Antworten. Im privaten Bereich, insbesondere im Feld der Liebe, mag es zwar vorkommen, dass der /die eine Briefe immer nur *schreibt*, der /die andere jedoch Briefe nur *liest*. Diese Form der Einseitigkeit wird man aber wohl eher als Ausnahme, denn als Regel ansehen. Mit Sicherheit kann man davon ausgehen, dass jemand einen Brief geschrieben haben muss, wenn es eine /einen andere /n gibt, die /der ihn liest. Betrachtet man jedoch die holländische Genremalerei, könnte der paradoxe Eindruck entstehen, nur Frauen hätten Liebesbriefe erhalten und gelesen, selten einen geschrieben; Männer wiederum hätten schlicht nie einen Liebesbrief erhalten und praktisch nie einen verfasst. Einzig von Gerard ter Borch sind vier Gemälde mit Brief schreibenden Männern beziehungsweise einem lesenden Mann überliefert.¹¹

Die Welt der Briefe war zweigeteilt. Männer korrespondierten mittels Briefen über alle erdenklichen Belange der Wissenschaft, Bildung, Religion, wirtschaftlicher und politischer Organisation und durchaus auch in privaten Belangen. Briefe von Frauen waren hingegen auf den privaten Bereich beschränkt.¹² In der Kunst war der Brief ein beliebtes männliches Attribut

9 Vgl. *Hammer-Tugendhat*, Das Sichtbare und das Unsichtbare, 219-258; *Hammer-Tugendhat*, Der Brief; *Sutton et al.*, Love Letters; *Schulze*, Leselust.

10 Holland wird von der Briefforschung praktisch ignoriert., so bei *Nickisch* 1991, *Beebee* 1999, *Vellusig* 2000.

11 *Offizier einen Brief lesend*, um 1657/58, Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden; *Offizier einen Brief schreibend*, Nationalmuseum Warschau.

12 Es gibt noch wenig Arbeiten zur Anzahl der Frauen, die in Holland im 17. Jhd. des Lesens und Schreibens kundig waren. Im Verhältnis zu anderen europäischen

sowohl in Genrebildern wie in Porträts. Briefe zeichneten die dargestellten Männer als belesen, gebildet und von allgemeiner Bedeutung aus. Werden die dargestellten Briefe allerdings weiblichen Personen zugeordnet, werden sie anders, eben als Liebesbriefe, semantisiert.¹³ Briefe fehlen bezeichnenderweise bei weiblichen Porträts, zuhauf finden sie sich dagegen in Genrebildern, bei Frauen in Interieurs. Die männlichen Verfasser der Briefe bleiben jedoch – mit den wenigen genannten Ausnahmen – unsichtbar. Es muss sie allerdings gegeben haben, sonst wäre diese Form der Kommunikation nicht möglich gewesen. Im 17. Jahrhundert *beginnt* demnach in der holländischen Malerei, das heißt auf der Ebene des *Sichtbaren*, ein Diskurs, der sich allmählich im 18. Jahrhundert begrifflich verfestigt und das Schreiben von Briefen als genuin weibliches Genre definiert. In der sozialen Praxis war dies, zumindest in Holland im 17. Jahrhundert, nachweislich noch nicht der Fall. Männer von Bedeutung wie Constantijn Huygens, Dichter und Sekretär am Oranierhof, der niederländische Dichter Pieter C. Hooft und andere brillierten in privater Korrespondenz, Liebesbriefe inbegriffen.¹⁴ Die Grenze von privater und öffentlicher Korrespondenz war noch nicht scharf gezogen. Mir ist auch keine schriftliche Quelle aus Holland aus dieser Zeit bekannt, in der das Genre Brief als weiblich apostrophiert worden wäre. Es lässt sich somit zeigen, dass und wie das ‚genuin‘ weibliche Briefschreiben zuerst über Bilder und später über Texte produziert worden ist. Briefe wurden dann, im 18. Jahrhundert, *tatsächlich* ein Feld für Frauen, das sie produktiv genutzt haben. Zur Entstehung dieses Diskurses haben die gemalten Fiktionen eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Die ‚realistische‘ holländische Malerei des 17. Jahrhunderts ist keine Widerspiegelung der damaligen sozialen Realität. Jedoch ist es eben dieser gemalte Realismus, der die geschlechtsspezifischen Asymmetrien nicht als soziale Konstrukte, sondern als natürliche Ordnung erscheinen lässt. Die Malerei hat dazu beigetragen, bestimmte geschlechtliche Identitäten als ‚Realität‘ zu produzieren.

Ländern war der Grad der Alphabetisierung sicherlich sehr hoch. Allerdings muss man davon ausgehen, dass viele Frauen zwar lesen, aber nicht schreiben konnten. Adams, *Der sprechende Brief*, 69-92; Adams, *Disciplining the Hand*, 63-76.

13 Dass es sich in Tat um Liebesbriefe handelt, belegen u.a. die Bilder im Bild mit den einschlägigen emblematischen Motiven wie z.B. Schiffe auf dem Meer. Vgl. *Alpers*, *Kunst als Beschreibung*, 321-342; *Jongh*, *The Changing Face* 121, 270-271; *Hammer-Tugendhat*, *Das Sichtbare und das Unsichtbare*, 225-231.

14 Vgl. *Sutton et al.*, *Love Letters*, 14.

In den Interieurbildern des bürgerlichen Milieus gibt es, wie gesagt, selten Männer und praktisch keine Väter, die in familialen Beziehungsstrukturen involviert sind. Es gibt Familienbildnisse, Auftragswerke, die jedoch einen streng repräsentativen Charakter haben. Aufschlussreich ist die Einbeziehung klassenspezifischer Differenzierungen, mithin eine intersektionale Perspektive: In der Repräsentation bäuerlicher Wohnstätten wie etwa bei Adriaen Ostade sind Männer als Väter in den häuslichen Alltag durchaus integriert.¹⁵ In einer Radierung von 1648 füttert ein Vater liebevoll das Baby auf seinem Schoss, derweil die Frau am Feuer die Windeln trocknet. Es ist bemerkenswert, dass entsprechende Bilder im bürgerlichen Milieu fehlen.

2. Verunsicherung

Jan Steen (1626-1679) zeigt in seinen Bildern des *Unordentlichen Haushalts* die städtische Elite, jedoch in ungesitteter, chaotischer Verfassung (Abb. 3).¹⁶ Das Interieur selbst zeichnet sich durchaus als zur höheren Schicht gehörend aus: das Mobiliar, teure Teppiche über dem Tisch, goldgerahmtes Bild an der Wand, seidener Bettvorhang. Die Hausfrau allerdings ist ob des vielen Weins eingeschlafen, ihr Kopf ruht auf den auf den Tisch gelegten Armen. Ihr Mann hingegen, der Hausherr, vergnügt sich derweil mit einer lockeren Dame der Gesellschaft, das rotbestrumpfte Bein lässig über ihr Knie gelegt – eine eindeutige Anspielung auf sexuellen Kontakt. Er raucht die Pfeife und wendet sich zum Betrachter, dem er mit schelmisch lächelndem Ausdruck zuzuzwinkern scheint. Die vollbusige Dame, einerseits durch die hermelinbesetzte Jacke als vornehme Person charakterisiert, andererseits durch die Feder im Haar als Prostituierte, wendet sich ihm mit einem Weinglas in der Hand zu. Im Hintergrund fiedelt ein junger Mann, die tänzelnde Magd vor ihm scheint etwas aus dem Kasten zu stehlen. Den Schlaf der Hausfrau nutzt auch ein kleiner Junge, der ihr Geld aus dem Beutel klaut. Die Kinder sind unbeaufsichtigt, ebenso der Hund, der die Pastete vom auf den Boden gestellten Silberteller schleckt. Scheinbar wirt und achtlos liegen verschiedene Gegenstände auf dem Boden verstreut wie der Hut, Spielkarten und leere Austern, die als Aphrodi-

15 Vgl. *Hammer-Tugendhat*, Dutch Paintings, 539f., Fig. 28,8.

16 Vgl. *Franits*, Dutch Seventeenth-Century Genre Painting, 203-214; *Chapman*, Jan Steen's Household Revisited, 183-196; *Hammer-Tugendhat*, Dutch Paintings, 540f.



Abb. 3: Jan Steen, *Der unordentliche Haushalt*, 1661-1664, Öl/Leinwand, 81 x 89 cm, London, *The Wellington Collection*, Apsley House (aus: Franits, *Dutch Seventeenth-Century Genre Painting*, 207, Abb. 194)

siakum galten. Ein Äffchen auf dem Bettgestänge hat die Uhr stillgestellt. Auffallend ist, dass Jan Steen dem Hausherrn seine eigenen Züge verliehen hat, sich gleichsam identifizierend in das chaotische Treiben einbringt. Dies erhöht die Authentizität des Bildes, gleichzeitig aber weist es das ganze Ambiente als vom Künstler gemaltes Werk aus. Es wäre verfehlt, wie viele Kunsthistoriker meinten, dieses und ähnliche Werke von Steen nur didaktisch moralisierend zu interpretieren.¹⁷ Das Bild hält sich durchaus in der Schwebe von Wissen um die Norm häuslicher Ordnung und der Lust, diese Ordnung wenigstens imaginär zu zerstören.

17 Vgl. Jäkel-Scheglmann, *Lob der Frauen*, 75-77.



Abb. 4: Nicolaes Maes, Die Lauscherin, 1657, Öl/Leinwand, 93 x 122 cm, Dordrecht, Dordrechts Museum (Public Domain)

Das Gemälde *Die Lauscherin* von Nicolaes Maes (1634-1693) von 1657 gewährt uns vielfache Einblicke in das Innere eines Hauses (Abb. 4).¹⁸ Die Innenarchitektur entspricht keinem real gebauten Haus, es ist eine imaginäre Theaterbühne, die uns die komplexe soziale Struktur der Bewohner und Bewohnerinnen erkennen lässt. Sichtbar werden die Grenzen zwischen Klassen und Geschlechtern, aber ebenso ihre Überschneidungen. Zwei Torbögen im Zwischengeschoss lassen den Blick die Treppe hinauf auf eine vornehme tadelnde Gesellschaft richten, in der eben eine der Figuren das Glas zum Anstoßen erhebt. Der Blick wird aber gleichzeitig auch nach unten geführt in den Bereich des *voorhuis*, der Küche und weiter hinaus ins Freie. Am Treppenabsatz, der die untere von der oberen Etage trennt – wobei oben und unten nicht nur räumlich, sondern ebenso sozial zu verstehen sind – steht eine Frau, sehr wahrscheinlich die Hausfrau. Ihre Bewegung von oben nach unten wird durch ihren rechten Fuß pointiert, der über die letzte Stufe

18 Vgl. Hollander, *An Entrance for the Eyes*, 103-148; Hammer-Tugendhat, *Dutch Paintings*, 536-539.

hinausragt. In ihrer Linken hält sie ein leeres Weinglas. Ihre rechte Hand mit dem ausgestreckten Zeigfinger vollführt eine Geste, die sie einerseits als Zeigefigur, als Kommentatorin ausweist. Andererseits kann die Geste auch als *psst*, als Aufforderung zum Schweigen, gedeutet werden. Der dezidierte Blick zu den Betrachter*innen, das leise Lächeln, macht diese gleichsam zu Komplizen. Was sie nur hört, wir jedoch nur sehen, ist die junge Magd vor der Küche, die eben von einem Herrn angemacht und somit von ihrer Pflicht, die Tafelgesellschaft zu bedienen, abgehalten wird. Der im Vordergrund abgelegte rote Mantel mit Hut und der Degen weisen diesen männlichen Besucher als Vertreter des Militärs aus. Die Magd soll verführt werden. Wie sie darauf reagiert bleibt durch ihre stoische Haltung offen. Die ‚Störung‘ hat jedenfalls zur Folge, dass die Katze in der Küche das Essen, das für das Mahl im oberen Stockwerk zubereitet war, von der Schüssel stiehlt. Die Landkarte an der Wand holt die Welt ins private Heim, erinnert aber darüber hinaus auch an weltliche Vergnügungen und korrespondiert mit dem Kopf der Göttin Juno über dem Pilaster, die wiederum für geordnete häusliche Verhältnisse steht.¹⁹ Es gibt einerseits eine Trennung zwischen *high* und *low*, zwischen der Gesellschaft der Elite oben und der Magd unten. Aber die Grenze zwischen der höheren Gesellschaft und den niederen Schichten läuft nicht nach eindeutig moralischen Grenzen, vielmehr werden diese Grenzen als Grenzen apostrophiert und in Frage gestellt. Die Hausfrau, die sich nach unten bewegt hat, um ihr leeres Weinglas wieder zu füllen, da sie offensichtlich vergeblich auf die Bedienung gewartet hat – ist sie wirklich die Hüterin der Moral? Das Weinglas ist nicht eben ein Attribut weiblicher Tugend. Farblich ist sie durch das Rot ihres Rockes und der Jacke mit dem Rot des Mantels und der Bluse der Magd eng verbunden. Der Ausdruck ihres Gesichts wirkt eher amüsiert als moralisch empört. Bedroht wird die Moral des Hauses durch einen männlichen Besucher, der nicht zu den sozial Deklassierten gehört. Insgesamt hat das Bild eine komische, witzige Note. Die offene Struktur des Bildes stellt die komplexen Bezüge zwischen den Klassen und den Geschlechtern zur Diskussion, ohne zu moralisieren. Dies unterscheidet die Kunst von der misogynen Rhetorik der Hausfrauenliteratur und didaktischen Ehe traktaten wie die von Jacob Cats.²⁰ Verbindungen sind eher zu den Komödien der Zeit zu finden, in denen verbotene Liebe, Heimlichkeit, Verführung und Ehebruch in

19 Zu Bedeutung und Funktion von Karten in holländischen Bildern vgl. *Alpers*, Kunst als Beschreibung, 213-286; *Stoichita*, Das selbstbewusste Bild, 173-223; *Helgerson*, Genre-malerei, 123-153; *Hedinger*, Karten in Bildern; *Jongh*, The Changing Face, 59-82.

20 *Jacob Cats*, *Huwelijk* (1625), hrsg. von *Sneller* 1993.

allen möglichen Verwicklungen durchaus auch lustvoll auf die Bühne gebracht worden sind.²¹ Die Figur der Lauscherin entspricht dort dem Kommentator, der gleichzeitig zur Verschwiegenheit aufruft und Geheimnisse preisgibt.

Nicolaes Maes hat das Thema der Lauscherin mehrfach variiert, sechs Gemälde sind erhalten; in einer dieser Versionen hat Maes das Verhältnis von Hausfrau und Magd umgekehrt: Die Magd belauscht die Hausfrau, die nach der Gestik zu schließen, jemanden beschimpft.²² Dieser Jemand ist aber von einem Vorhang im Vordergrund verdeckt und somit für uns unsichtbar. Maes spielt hier mit dem Wechselspiel von sehen und nicht-sehen, aber auch von hören und sehen und insofern mit der Imagination der Betrachter und der Spezifik des bildlichen Mediums. Wolfgang Kemp hat den rezeptionsästhetischen Ansatz in der Kunstgeschichte nicht zufällig an diesen Gemälden von Nicolaes Maes demonstriert.²³ Analog zum Kommentator im Theater ist bei Maes die Lauscherin als Figur der Betrachteranweisung zu lesen. Die Bilder fordern nicht zur Kontemplation, sondern zur Kommunikation auf. Man kann davon ausgehen, dass sich zeitgenössische Betrachter /innen vor dem Bild über Deutung und Wertung unterhalten haben und unterschiedliche Narrative imaginiert haben. Ich verweise auf die Forschungen von Todd Richardson, der auf die Conviviums-Literatur bei Erasmus und anderen aufmerksam gemacht hat, in der bei Tischgesprächen explizit zur Diskussion unterschiedlicher Meinungen auch anhand von Bildern aufgefordert wird.²⁴

Die Komplexität der Bilder mag dazu angeregt haben, über häusliche Strukturen, Ordnungen, Hierarchien, Ein- und Ausgrenzungen und Moral, über Sicherheit und Unsicherheiten zu reflektieren und sich auszutauschen. Die Werke der holländischen Malerei haben oft eine ambigue Struktur: Ein und dasselbe Bild kann Vorstellungen von sozialen und genderspezifischen Ordnungen entwerfen und affirmieren und gleichzeitig in Frage stellen. Die schöpferische Qualität der holländischen Malerei bezüglich unserer Fragestellung liegt somit einerseits in der Produktion von geschlechtlichen Identitäten wie andererseits in der Verunsicherung normativer Fixierungen.

21 Vgl. *Leuker*, „De last van't huys, de will des mans...“.

22 Nicolas Maes, *Die Lauscherin*, 1655, Privatbesitz.

23 *Kemp*, *Kunstwerk und Betrachter*.

24 *Richardson*, *Pieter Bruegel the Elder*.

III. Gelehrte Debatten und präskriptive Setzungen

Hierarchie und Concordia im Haus. Die Normierung von Geschlechterrollen als Sicherheitsfaktor im frühneuzeitlichen Hausdiskurs

John Egle

In this chapter I argue that the discourse on the ‘Haus’ in early modern German advice literature should be analyzed as a discourse on security. Doing so generates further insights into the connection between the supposed private matter of the house and the political sphere. A constructivist approach to security and to the relation between gender, house, and society allows for two conclusions. First: The focus on the often-proclaimed concordia between spouses allowed early modern authors to apply both hierarchical as well as complementary norms of gender roles in order to obtain homely – and thereby societal – stability and functionality. Second: Gender was central to the heuristics and repertoires of security.

1. Hinführung

In seinem Traktat über die ‚Hauspolicey‘ von 1602 schreibt der Münchener Hofratssekretär Aegidius Albertinus¹ in einem Kapitel „Vom Hadern und Zanken der Eheleut / und wie der Mann ein boeses Weib solle tractiren unnd halten“ ausführlich über die Notwendigkeit von Einigkeit im Haus und von den Gefahren, die aus unproduktiven Konflikten und Streit erwachsen:

Unaussprechlich ists / was die Einigkeit im Ehestand fuer ein grosen nutz mit sich bringt beydes am Leib und an der Seelen / hergegen was fuer großer Schad und nachtheil erfolge aus dem greinen und Zanken. Wan die Fuersten und Herren uneinig untereinander seindt / so haben die Underthanen nicht zuverhoffen / daß sie in der Einigkeit verbleiben werden koennen / unnd wann der Herr unnd Fraw in einem hause stetts uneins und miteinander im weiten Feldt ligger / so ist nicht zuvermuten / daß unter den Kindern und Ehehalten werde Fried und Einigkeit verspuert werden. Wo derwegen kein Fried und Einigkeit verhanden ist / da ist Gott nicht / und wo Gott nicht ist / da regiret der Teufel.

1 Zur Person: <https://data.cerl.org/thesaurus/cnp01327255> [zuletzt 22.10.2022] sowie *Gemert, Albertinus*, 387-397.

[...] In welchem Hauß aber die Herrschaft einander liebet / friedlich und einig ist / da lebt Gott / da schwebt Gott / unnd da gehet es alles wol zu. [...] Zu dem ist die Einigkeit im Hause ein ursach daß man auf einem solchen Mann vil helt ausserhalb des Hauses und daß er von den frembde wirdet geehrt: Sein gutes Lob erschallet allenthalben in der Statt / [...]. Unnd weil er alle widerwertige ding / die sich begeben im Hause / waist zu accomodiren und friedtlich hin zu legen / so wirdt er von andern fuer qualificirt und tauglich gehalten / daß er gleichfals den friden und Einigkeit werde erhalten und vermehren koennen under der Gemein oder Buergerschafft [...].²

Die Verbindung zwischen Geschlechterordnung, ‚Haus‘ und dem Gemeinwesen wird damit deutlich herausgestrichen, vor allem aber die Stabilisierungsleistung und damit Sicherheit, die ein wohlgeführtes Haus nicht nur für die Mitglieder desselben, sondern für das ganze Gemeinwesen hat. Entsprechend führt Albertinus im weiteren Verlauf die jeweiligen „Ämter“ der Männer im ‚Haus‘ aus und komplementär dazu die der Frauen – die damit als zentrale „Sicherheitsakteure“ in Erscheinung treten.

In der Forschung wurden sowohl die Ordnung der Geschlechter (in der Ehe) sowie der Diskurs³ über das Haus schon vielfach behandelt.⁴ Das ‚Haus‘ erscheint in Schriften wie dieser nicht als „private“ Institution, sondern war, wie Anna Becker in Auseinandersetzung mit Kelly-Gadol deutlich zeigte, höchst politisch und das Nachdenken über das Verhältnis der Geschlechter in der Ehe zentral für frühneuzeitliche Konzepte von „Bürgersein“ und „Staatlichkeit“.⁵ Darauf deutet nicht zuletzt der Hinweis bei Albertinus hin, dass erst der erfolgreiche „Hausvater“ zum politischen Amt befähigt sei.

In diesem Beitrag soll der Hausdiskurs der Frühen Neuzeit als Sicherheitsdiskurs analysiert werden, um dessen politische Funktionalisierung erfassen und die darauf beruhende Normierung der Geschlechter über häusliche Strukturen als Sicherheitsrepertoire herausarbeiten zu können.

2 Albertinus, Hauspolicey, Bl. 157.

3 Zum Diskursbegriff siehe *Landwehr*, Historische Diskursanalyse, 18-22.

4 Stellvertretend für viele andere Arbeiten zur Geschlechtergeschichte vgl. den Überblick bei *Opitz-Belakhal*, Um-Ordnungen; *Ulbrich*, Verflochtene Geschichte(n); *Seidel-Mench*, Marriage in Europe; *Kuehn*, Family; *Wunder*, Er ist die Sonn; zur Hausgeschichte sei auf die zwei zentralen Handbücher verwiesen: *Eibach / Schmidt-Voges*, Haus, sowie *Eibach / Lanzinger*, Domestic Sphere.

5 *Becker*, Antike und Mittelalter, 30.

Das heißt, es gilt danach zu fragen, welche Bedrohungen und Gefährdungen für die Sicherheit von den Autoren des Hausdiskurses ausgemacht wurden (Heuristiken) und welche Vorschläge sie machten, wie auf diese reagiert werden sollte, um Sicherheit zu erhalten oder wiederherzustellen. „Sicherheit“ ermöglicht dabei zum einen, aufgrund der engen Verzahnung des Begriffes mit der „öffentlichen“ und „staatlichen“ Sphäre,⁶ die politische Dimension des ‚Hauses‘ herauszuarbeiten bzw. diese Beschränkung des Begriffes „Sicherheit“ auf eine Positionierung innerhalb der Dichotomie „öffentlich-privat“ zu hinterfragen. Zum anderen ermöglicht der Zugriff auf die hausbezogenen Geschlechterdiskurse über Sicherheit, die Aussagen der Autoren als kommunikative Praxis zu verstehen, die nicht deskriptiv, sondern präskriptiv in Bezug auf politische Herausforderungen ihrer Zeit formuliert wurden. Die Autoren traten dabei als „Experten“⁷ auf und präsentierten ihre Vorstellungen von der Geschlechterordnung und der damit verknüpften Rollenerwartungen an Mann und Frau als Lösungsvorschläge für wahrgenommene Ordnungsprobleme.

Dieser Diskurs blieb nicht nur theoretisch, sondern wurde auch politisch wirksam: Im Bestreben um eine Stabilisierung gesellschaftlicher Ordnung durch moralische und sittliche Normierung und Zentrierung sowie einer ethischen Besserung des Individuums⁸ wurden „häusliche“ Normen im Rahmen von Predigten⁹ verbreitet und fanden nicht zuletzt im Rahmen der guten *Policey*¹⁰ Eingang in die obrigkeitliche Normgebung. Denn die schreibenden „Experten“ waren oft unmittelbar in die Prozesse formaler und informeller Normgebung eingebunden, da sie an Höfen und Gerichten als leitende Beamte angestellt waren, Beratertätigkeiten wahrnahmen oder Gutachten erstellten.

Innerhalb der zu untersuchenden Traktatliteratur steht das ‚Haus‘ im Zentrum menschlichen Lebens: Es ist ein Ort gemeinsamen Lebens, Arbeitens und Schlafens, von Geburt und Primärsozialisation, sozialer Teilha-

6 Vgl. etwa *Kampmann / Mathieu*, Sicherheit.

7 *Westermeyer*, Sicherheitsexperten; *Rexroth*, Systemvertrauen und Expertenskepsis, 20-22.

8 Zur „normativen Zentrierung“ vgl. *Hamm*, reformatio; *ders.*: Normative Zentrierung; *ders.* Religion, Glaube, Theologie und Frömmigkeit. Zu einer „Neuen Sittlichkeit“ vgl. aus der Masse an Literatur etwa *Burghartz*, *Zeiten*, 7-21; *Groebner*, Ökonomie ohne Haus, 265; *Schuster*, Die freien Frauen, 316; *Voltmer*, Wächter, 629;

9 Dazu etwa *Berndorff*, Hochzeitspredigten als politische Predigten und *Schorn-Schütte*, Predigen über Herrschaft.

10 Grundlegend *Iseli*, Gute Policey; *Simon*, Gute Policey.

be und Nachbarschaft, religiöser und frommer Praxis, der Organisation von Gemeinde und Stadt und nicht zuletzt auch ein Ort der Grenzen, beschränkter Zugänglichkeiten, Ehrzuschreibungen und von Konflikten. All diese Aspekte wurden im mehr oder minder umfangreichen Schrifttum des Diskurses über das ‚Haus‘ adressiert. Die Auseinandersetzung mit Gefahren, die, wenn nicht akut vorhanden, zumindest stets latent lauerten: Das Leben galt als prekär und potentiell von Mangel, Hunger, Krieg, Krankheit und Tod, Streit und Konflikt auf verschiedenen Ebenen bedroht. Angesichts dieser Gefahren bot das ‚Haus‘ primäre materielle und soziale Versorgungseinheit und ermöglichte die Bewältigung dieser Prekarität.¹¹

Ein Problem besteht gleichwohl darin, dass das Lexem „Sicherheit“ selbst so gut wie nie in den Texten greifbar wird, und wenn, dann im theologischen Verständnis der „falschen Sicherheit“, eines weltlichen sich-in-Sicherheit-Wiegens.¹² Methodisch lässt sich dem mit dem Konzept der „Bedrohungskommunikation“ begegnen: Sicherheit als analytische Kategorie liegt dann vor, wenn zwischen zwei Objekten eine Beziehung der Bedrohung – das eine bedroht, das andere wird bedroht – hergestellt wird. Damit wird nicht a priori festgelegt, was Sicherheit sei, sondern die Konstruktion, die ein Beobachter (hier die Autoren des Hausdiskurses) in Bezug auf ihre Referenzobjekte leisten, wird erfassbar und „Sicherheit“ als historisch-politisch veränderbare Zuschreibung analysierbar.¹³

Hinsichtlich der eben grob umrissenen Gefahren lässt sich die dem ‚Haus‘ zugeschriebene Sicherheitsleistung auf vier Ebenen beschreiben, die freilich in der Praxis eng miteinander verbunden waren. Alle vier resultierten aus einer hausbezogenen Geschlechterordnung und Arbeitsteilung. Auf der Ebene des Individuums sicherte eine normkonforme Lebensweise die materielle Lebensgrundlage und versprach zudem persönliches Seelenheil; auf struktureller Ebene wurde über das Haus die generationelle Kontinuität von Gesellschaft durch Geburt und Sozialisation geleistet;

11 Die Autoren des Hausdiskurses verstanden sich oft explizit als Ratgeber und ihre Texte als Hilfsangebot. Die Frage nach dem Publikum ist dabei nicht leicht, zu beantworten. Für Colers Hausbuch untersuchte dies *Hahn*, Haus im Buch. Ein nicht unwesentlicher Adressatenkreis dürften die Obrigkeiten selbst sowie andere Geistliche als Multiplikatoren gewesen sein. So richtet etwa Albertinus seine „Hauspölicey“ an den Bürgermeister und den Rat von Straubing und begründet die Motivation seines Werkes in der Widmung mit der Frage, wie eine Stadt prosperieren könne. Vgl. *Albertinus*, Hauspölicey.

12 Vgl. *Hahn*, Sicherheit; *Schrimm-Heins*, certitudo und securitas.

13 *Schirmer*, Bedrohungskommunikation, 69-71.

situatives Fehlverhalten konnte als Scheitern aufgrund von „Unreinheit“¹⁴ bewertet werden und beschwor die Gefahr einer göttlichen Kollektivstrafe am ganzen Gemeinwesen in Form von Hunger, Seuche oder Krieg herauf;¹⁵ auf einer epistemischen Ebene schließlich bot das ‚Haus‘ Sinnstiftungspotential, sich entgegen aller Kontingenzerfahrungen des eigenen Ortes im „ordo“ sicher zu sein.¹⁶ Der Ordnungsgedanke ist im Hausdiskurs zentral. Damit bietet er eine Form von „Ordnungssicherheit“, die Anter als sicheres Wissen und Erwartungen von eigenem und fremdem Handeln versteht. Erst diese Sicherheit bzw. Erwartung von gemeinsam geteilten Handlungserwartungen und normativen Wissensbeständen anhand der verorteten Position und Relation zueinander ermögliche stabile soziale Interaktion.¹⁷

Die Verbindung bzw. Gleichzeitigkeit dieser vier Ebenen von Sicherheit wird im Hausdiskurs über einen Dreischritt zwischen Individuum, Haus und Gemeinwesen konzipiert: Das geschlechterspezifisch und -differenziert formulierte und eingeforderte Verhalten jeden Hausbewohners dient der Stabilisierung eines funktionalen ‚Hauses‘. Erst dieses kann die ihm zugewiesenen (Sicherheits-)Funktionen ausführen: Versorgung, Schutz, „Care“, Zugehörigkeit. Und im nächsten Schritt gelten nur funktionale und stabile Haushalte als Voraussetzung und Garant einer stabilen Ordnung des Gemeinwesens.¹⁸

Nach diesen einführenden Bemerkungen liegt den folgenden Überlegungen nun die These zugrunde, dass mittels der Bedrohungskommunikation im Hausdiskurs verschiedene Heuristiken und Repertoires¹⁹ individuellen Verhaltens geschlechterbezogenen propagiert wurden, die für die Herstel-

14 Dazu u.a. *Burschel*, Reinheit; *Groebner*, Reinheit.

15 Vgl. *Frenzel*, Ordnung des Zorns; *Maihold*, Gottesstrafe; *Käster / Schwerhoff*, Devianz; *Schwerhoff*, Gottlosigkeiten; *Martin*, Spotted!. Der Teufel als Figur und Chiffre devianten Verhaltens ist besonders prominent sog. „Teufelliteratur“, zu der u.a. auch ein „Hausteufel“ sowie ein „Eheteufel“ gehören: *Stambaugh*, Teufelbücher; *Brügge-mann*, Angst vor dem Bösen, Kap. 3; *Osborn*, Teufelliteratur.

16 Zu den augustinischen Grundlagen und dem Zusammenhang zwischen *ordo* und *pax*, speziell dem Hausfrieden, siehe etwa *Geerlings*, *Civitate Dei*, 227 sowie *Laufs*, Friedensgedanke, 28-33 und 132f.; *Schmidt-Voges*, Mikropolitiken, 48-52.

17 Dazu *Anter*, Macht der Ordnung, 100ff.

18 Das spiegelt sich auch in der politischen Theorie der Zeit wider. Dazu stellvertretend *Becker*, Antike und Mittelalter; *Becker*, Haushalt, sowie *Opitz-Belakhal*, Universum.

19 Als Heuristiken werden hier kulturelle Codes, Frames und generalisierte Deutungsmuster verstanden, auf die Akteure als gemeinsam geteilter Sinnhorizont zurückgreifen, um Situationen als sicherheitsrelevant bzw. unsicher zu definieren. Mit diesen Feststellungen von Unsicherheit sind Repertoires als Handlungsaufforderungen nach standardisierten Verhaltensmustern zur Bewältigung unsicherer Situationen aufs

lung von Sicherheit im Gemeinwesen unabdingbar und damit höchst politisch waren. Dabei wohnte der Kategorie Geschlecht eine Ambivalenz inne: Nicht nur die erwünschten Verhaltensweisen wurden geschlechterbezogen ausdifferenziert und formuliert, sondern auch das unregulierte, natürlich-triebhaft, im Kern die soziale Ordnung bedrohende Verhalten den Geschlechtern in unterschiedlicher Weise zugeschrieben. Das ‚Haus‘, die Zugehörigkeit zu einem häuslichen *ordo* als Referenzrahmen für sozial kompatibles Agieren fungierte somit als „Wasserscheide“ und Grenzmarkierung zwischen ‚richtigem‘ und damit Sicherheit versprechendem oder ‚falschem‘ und damit Ordnung bedrohendem Verhalten.

Über das Haus und die mit diesem verbundenen und eingeforderten Verhaltensweisen wurden die Individuen über geschlechtliche Zuschreibungen vergesellschaftet, also auf eine bestimmten sozialen Ordnung verwiesen und in sie integriert.²⁰ Erst in solchermaßen „domestizierten“ Geschlechterrollen von „Hausvater“ und „Hausmutter“, um die es im Folgenden gehen wird, kann, so die Vorstellung, das Zusammenleben im Haus und damit die Leistungen des Hauses für das Gemeinwesen auf eine sichere Grundlage gestellt werden.

Gleichzeitig war die so konstruierte Sicherheit in zweierlei Hinsicht höchst ambivalent. Zum einen hat Sicherheit immer eine Innen- und Außenperspektive und die Frage, wessen Sicherheit gemeint ist, ist zentral. So zeigte etwa Lene Hansen eindrücklich, dass ein Fokus auf Sprechfähigkeit die Sicherheit und Sicherheitsbedürfnisse von Nicht-Sprechfähigen systematisch ausschloss.²¹ Die Sprechakte der Autoren des Hausdiskurses als Teil einer sozialen Elite strukturierten die Rollen und das Verhältnis der Geschlechter anhand der ihnen relevanten Objekte von Sicherheit im Gemeinwesen. Das führte zu neuen Unsicherheiten für beide Geschlechter im Haus, wie etwa die zuweilen eingeforderte physische Gewalt gegenüber Ehefrauen zur Stabilisierung der häuslichen ‚Ordnung‘ oder die Prekarität der „Männlichkeit“ der Ehemänner, die an den normativen Vorgaben ihrer Rolle als ‚Hausvater‘ scheitern konnten.²²

engste verbunden. Zum Ansatz des SFB 138 Dynamics of Security vgl. *Kampmann / Carl*, Historische Sicherheitsforschung, 534f.

20 Macht und Herrschaft, aber auch Konsens, spielten dabei stets eine Rolle bzw. sind aufs Engste mit Ordnung verbunden, vgl. *Anter*, Macht der Ordnung, 93f.

21 *Hansen*, Mermaid.

22 Vgl. etwa *Schmidt*, Hausväter vor Gericht; *Murav'eva*, King; *Hardwick*, Sexual Violence.

Die zweite Ambivalenz besteht in einem Widerspruch in der Konstruktion des Geschlechterverhältnisses in der Ehe: Auf der einen Seite wurde die Beziehung zwischen Ehefrau und Ehemann hierarchisch gedacht, auf der anderen Seite war das Zusammenleben im Haus von einer komplementär-gegenseitigen Beziehung geprägt.²³ Dieses Paradox lässt den Diskurs selbst instabil erscheinen. Zudem muss die grundsätzliche Multinormativität²⁴ der Frühen Neuzeit einbezogen werden, die grundsätzlich sehr unterschiedliche, gar widersprüchliche Verhaltensweisen als „richtig“ und „angemessen“ bewerten konnten – je nach „sehpunkt“. Insofern war eine möglichst klare Positionierung für das Bedürfnis nach Orientierungssicherheit²⁵ maßgeblich.

Vor dem Hintergrund dieser inhärenten Ambiguität,²⁶ dessen Konfliktpotential und damit Bedrohung für die Funktionalität des Hauses erscheint der wiederholte Aufruf zur Einigkeit als zentrales Sicherheitsrepertoire. Nur in der *concordia*²⁷ sahen die Autoren die Möglichkeit, dass innerhäusliche Konflikte und Differenzen konstruktiv bearbeitet und damit der Fortbestand und die Stabilität des Hauses gewährleistet werden konnten. Gleichzeitig ermöglichte es der Aufruf zur *concordia*, Widersprüche und Ambivalenzen und damit Instabilitäten zwischen ambigen und ambivalenten normativen Ansprüchen zu glätten. *Concordia* erscheint damit als zentrale Heuristik von als „Sicherheit in Aussicht stellendem“ markiertem Verhalten sowie als Repertoire zu seiner Umsetzung.

23 Vgl. Becker, Antike und Mittelalter, 28; zu den unterschiedlichen Konzeptionen abhängig von politischen Präferenzen hinsichtlich Monarchismus und Republikanismus Gause, Geschlechterkonstruktionen, 80f.; Schmidt-Voges, Mikropolitiken, 85; Rippmann, Komplementäre Welten, 24; Signori, Paradiese, 44. Zu den Grundlagen dieser Ambivalenz zwischen Hierarchie und Gleichrangigkeit aufgrund der beiden entsprechenden Passagen im Schöpfungsbericht siehe Gössmann, Deutungen von Genesis 1-3 sowie Schüngel-Straumann, Eva; zum spannungsreichen Verhältnis von einer männlich gedachten Herrschaft in der *polis* und einer weiblich gedachten Leitung des *oikos* in der Antike vgl. in diesem Band Uhde, Pandora.

24 Duve, Multinormativität.

25 Anter, Macht der Ordnung.

26 Dazu kürzlich Thiessen, Zeitalter der Ambiguität.

27 Zur engen Verbindung von Einigkeit und Hausfrieden siehe Schmidt-Voges, Mikropolitiken, 48-57 und 83ff. Den wirkmächtigen augustinischen Grundlagen aus *de civitate dei* zufolge ist *concordia* der Zustand des Friedens, der sich einstellt, wenn alle den ihnen zugewiesenen Platz im *ordo* einnehmen. Konflikt und Krieg sind Zeichen für eine Inkongruenz zwischen dem zugewiesenen und dem beanspruchten Ort und entstehen aus Zwietracht und mangelnder Glaubenstreue. Dazu gehören auch das Haus, dessen Frieden in der Eintracht aus Befehlen und Gehorchen bestehe. Dazu vgl. Geerlings, De civitate dei, 227-230, sowie Laufs, Friedensgedanke, 102-115.

2. Notwendigkeit der Einigkeit und Gefahr der Uneinigkeit

Rüdiger Schnell versteht *concordia* als Merkmal einer gleichrangig angelegten sozialen Beziehung und geht entsprechend der Frage nach, wie der ökonomische Diskurs den Widerspruch in der Ehekonzeption zwischen Hierarchie einerseits und *concordia* bzw. Gleichheit andererseits versöhnt.²⁸ Dem gegenüber möchte ich den Aufruf zur Einigkeit des Ehepaares hier offener konzipieren und als Lösung dieses Widerspruchs statt als Teil desselben verstehen, also *concordia* auf einer anderen Ebene behandeln: Um den geforderten Zustand der Einigkeit erreichen und bewahren zu können, werden in den Quellen verschiedenste Verhaltensanforderungen an die Beteiligten einer sozialen Beziehung gerichtet, wobei diese Normen sowohl auf hierarchische als auch auf gleichrangige soziale Beziehungen gedacht sein, je nach situativem Kontext. Vor einer Darstellung der konkreten eingeforderten Verhaltensweisen soll zunächst der generell der *concordia* zugeschriebene Wert für ‚Haus‘ und Gemeinwesen erkundet werden, der maßgeblich in Konzepten von Sicherheit und Bedrohung verhandelt wurde.

Ambrosius Kolbs²⁹ nennt als Beweggrund seiner 1641 erschienenen Übersetzung von de Glens Ökonomik „*Oeconomia Christiana*“ von 1608 sein Mitleid mit „so vieler unordentlicher Ehen / welche nicht allein so manchen Ehrreichen Geschlecht zu mercklichen Schimpff unnd Spott gereichen / sondern auch gantzen Staetten und Republicquen zu eussersten Ruin außschlagen.“³⁰ Dass es ihm zentral um die politische Dimension des Hauses und dessen Sicherheitsleistung für das Gemeinwesen geht, macht er in seiner Widmung an den Bürgermeister von Neuss deutlich, in der er die Rolle der Erziehung und Sozialisation der Kinder betont: „In einem Reich / Landschafft / oder Republica, [...] ist das allerfuernembste und nutzbarste ding / die rechtaessige / und wollverordnete gute aufferziehung der Jugent.“³¹

Folglich bedrohe Uneinigkeit im Haus das Gemeinwesen auf vielen Ebenen: Einem Ehepaar, das sich wie Hund und Katze streite, drohe der „eusserte Ruin“³² eheliche *Discordia* schade den Kindern und zerstöre das

28 Schnell, *Concordia*, 29.

29 Zur Person: <https://data.cerl.org/thesaurus/cnp00460533> [zuletzt 22.10.2022].

30 Kolb / de Glen: *Oeconomia Christiana*, xvii.

31 Ebd., iii.

32 Ebd., 211.

Hauswesen.³³ Die Befähigung zum öffentlichen Amt, die ja wesentlich im Vorbildcharakter begründet lag, ginge verloren³⁴ und damit letztlich Auslöser für Unruhen im Gemeinwesen werden könne.³⁵

Auch der eingangs vorgestellte Albertinus konstatierte in seiner „Hauspolicey“ die Bedrohung des Gemeinwesens durch häusliche Uneinigkeit: Streit zwischen den Eheleuten sei überaus schädlich, denn wo das Ehepaar miteinander im Felde liege, so könne auch niemand anderes im Haus in den Genuss des Friedens kommen, und wo dieser nicht sei, regiere nicht Gott, sondern der Teufel.³⁶

33 Ebd., 214: „Es seindt der Eheleuten gezaenck auch den Kindern sehr schaedtlich / dan dieselbe bey solchen unfriedtlichen zustandt weder zur Tugendt / noch zu anderer guten lehr koennen angewisen werden. Beneben disem / werden sie auß solchem haderischen leben uber die massen geaergert / also daß die Kinder durch diß auffruerisch wesen / aller dings versaumen / und in vergeß stellen / die ehr / den respect / den gehorsam / und alle Ehrerbietung / mit welcher sie verbunden seindt / ihrem Vatter und Mutter underthaenig zu sein. In Summa das gantze Haußwesen wirdt dardurch zu schanden gemacht. [...] wan streittigkeiten und zwyspalt im Hauß vorhanden / da ist der eusserst Ruin / unnd das hoechste verderben / deß Vatters / der Mutter / der Kinder / knechten / maegden / und ins gemein aller Haußgenossen zubefoerchten.“

34 Ebd., 214: „[...] was fuer ein fein geschrey wuerd in der gantzen gassen / und durch die gantze statt von disem gottlosen und haderischen Haußleben umbgehen / und außgeruffen werden? [...] Ist dan ein solcher Hauß-streitbarer Man etwan in einem offentlichen Ampt oder Herrendienst begriffen / wirdt ihm alßdan das gemine Volck nicht mit billigen Fug koennen vorwerfen / und sagen / durch was fuer regenten werden wir regirt / wan die jenige uns commandiren / unnd in ruehigem frieden erhalten sollen / welche selbsten in ihrem Hauß mit schwerem Krieg und verdrueßlichen Streittigkeiten beladen seindt?“

35 Ebd., 215: „Besagter Plutarchus in Polit. gibt auch zu verstehen / daß die / so in ampts verwaltungen begriffen seindt / sich mit eusserster sorg bearbeiten sollen / damit die freundschaft / friedt / und einigkeit under den buergern erhalten / die auffruhr aber / unfried / tumult und zanck auß der Statt hinweg vertrieben / und verbandt werde / also daß die Buerger under sich leben sollen / als gemeinde freunt. Sintemal es zum oefftern geschicht / daß auß dergleich priuat- unnd Hauß-Streittigkeiten / beschwerlich rebellionen / offentliche krieg und feindtschafften entstehen / welche ein ganze Statt verhergeren / und in eussersten ruin bringen [...]“

36 *Albertinus*, Hauspolicey, 157r. Ähnlich auch Spangenberg in der 14. Predigt seiner Predigtsammlung, in der er auf das Bild des Baumes zurückgreift, um die Einigkeit und Komplementarität des Ehepaares zu betonen: „Also auch im Ehelichen orden ist der Mann die wurtzel / die Frauw der baum / sollen sie nun zusammen gute fruechte bringen / vnd bey Gott bleiben / so muessen sie vnder einander eynig / freuntlich vnd fridsam sein / dann wa eynigkeit ist / da wohnt Gott / wa vneinigkeit ist / da wohnt der Teuffel / der richtet vollend alles vnglueck an / biß er solche uneynige Eheleute in endtliches verderben bringe.“ Vgl. *Spangenberg*, Ehespiegel, 105.

Damit der Nutzen und die Wichtigkeit der *concordia* deutlich wird, greifen alle Autoren also in didaktischer Weise zunächst darauf zurück, die Bedrohungsszenarien in möglichst dramatischen Farben darzustellen. *Discordia* selbst in ihrem schädlichen Einfluss und nicht zuletzt ihre ultima ratio: der Teufel als Gegenspieler Gottes und ultimative Bedrohung. Einer solchen Bedrohungskommunikation stellt er gewissermaßen eine „Belohnungskommunikation“ gegenüber: Die Einigkeit im Haus bringe großen Nutzen sowohl in materieller als auch in seelischer Hinsicht mit sich: Zwischen Eltern und Kindern herrsche ein liebevolles Verhältniss, das Gesinde ist gehorsam, und der Ruf des Hauses in der Stadt wird ein guter sein: das Ehepaar wird gelobt werden und der Ehemann wird für fähig erachtet, auch den Frieden und die Einigkeit einer Gemeinde im Rahmen eines öffentlichen Amtes erhalten zu können.³⁷

Die der *concordia* zugeschriebene Sicherheitsleistung verweist also auf die Herstellung von Frieden im Gemeinwesen durch funktionsfähige Haushalte. Damit wird auch die zentrale Bedeutung eines funktionierenden Verhältnisses der Geschlechter im Rahmen ihrer Beziehung als Ehepaar deutlich.

3. Geschlechterrollen

Inwiefern waren nun die Handlungs- und Verhaltensempfehlungen an die beiden Ehepartner geschlechterspezifisch ausformuliert und welche Vorstellungen von Geschlechterdifferenz bzw. -charakteren steckte dahinter? Auch hier ist das Wechselspiel zwischen Bedrohungskommunikation und „Belohnungskommunikation“ zu beobachten, das in didaktisierender Absicht „falsche“ oder unregulierte, bedrohliche Verhaltensweisen den „guten“, regulierten und Sicherheit versprechenden Interaktionsmuster gegenüberstellt. Es geht also um Heuristiken im Sinne generelisierter Deutungsmuster und kultureller Codes, die für die Beobachtung im Alltag und die Identifizierung insbesondere gefährdenden Verhaltens hilfreich sein sollte,³⁸ zu-

37 Ebd., 157r f.

38 In einer 1642 erschienenen Ehepredigt vergleicht der Pastor Johannes Mair den Ehestand mit einem Schauspiel und spricht vor diesem Hintergrund explizit von den Rollen, die er „Schemata“ nennt, die die Individuen im Haus ausführen müssen und die anhand von Geschlecht festgelegt wurden: „So nun die Hochzeit fuerueber / als gehet hierauff die Haushaltung an / und haelt in sich die eheliche Freundschaft und Beywohnung / die eygene Haushaltung / das Kinderzeugen / das Gesind regieren /

gleich bot es aber auch mit den erwünschten Verhaltensweisen Repertoires an, mit denen auf bedrohliche Situationen reagiert werden konnte.³⁹

Diese Erwartungen an das Verhalten des Ehepaares formulierte Cyriakus Spangenberg⁴⁰ in der 68. Predigt seines Ehespiegels *ex negativo*: So sei die Ursache häuslicher Zwietracht der Angriff des Teufels auf den Ehestand; durch diesen beginne Streit zwischen den Ehepartnern, sodass diese sich schlagen und keinerlei freundliche Worte mehr füreinander finden. So werde z.B. die Frau zu Ungehorsam gereizt und der Mann dazu, das Geld zu verspielen oder zu vertrinken.⁴¹ Die Kommunikation innerhalb des Hauses wird durch Streit also gestört und die Gefahr liegt im Bruch der vorgegebenen häuslichen Geschlechterrollen bzw. im Ausleben der mit den Geschlechtern assoziierten schadhafte und devianten Verhaltensweisen, die ein Scheitern in den häuslichen Rollen bedeuten. Ihr normabweichendes Verhalten wird damit zentral entlang der Geschlechterordnung bzw. der Abweichung darin formuliert. Die Externalisierung des bedrohenden Subjekts auf die Figur des Teufels ermöglicht es aber, als bedrohtes Objekt nicht diese, sondern die Einigkeit, den Frieden und die Funktionalität des Hauses sowie das eheliche und häusliche Zusammenleben der Geschlechter überhaupt zu beschreiben. Die Heuristiken „ungehorsame Ehefrau“ und „unfähiger Hausvater“ markieren die Bedrohung.

Als Repertoire, also standardisiertes Muster der Bewältigung, gegen die drohende Uneinigkeit legt Spangenberg beiden nach göttlichen Trost, Segen und Gebet an Gott schließlich den Gehorsam im Beruf nahe, also eben das Ausführen der im *ordo* vorgegebenen Aufgaben und Tätigkeiten: Jedes Ehe teil solle das tun, was ihm oder ihr von Gott befohlen wurde und dem Teufel keinen Raum durch Eigensinn und Abweichung geben: Der Mann solle seine Frau lieben, nach der Notdurft versorgen und sie vernünftig regieren, sich selbst vor unangemessener Gesellschaft hüten und seiner Arbeit nachgehen. Die Frau solle gehorsam und untertänig sein, den Mann

und dergleichen. Und allhie werden uns unterschiedliche schemata an Mann unnd Weib gezeigt. [...] Er agiret die Person eines Ehemanns [...]. Das Weib agiret die Person einer Ehefrauen [...].“ Vgl. *Mair*, Hochzeit-Spiel, 20-24.

39 Vgl. zu praxeologischen Zugriffen auf das Haus *Eibach / Lanzinger*, Introduction, 4f.

40 Zur Person: <http://thesaurus.cerl.org/record/cnp01875263> [zuletzt 23.10.2022]. Die Predigtsammlung widmet er Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Nordhausen mit der Intention, auch andere an seinen Predigten teilhaben zu lassen und damit Gott zu ehren, den Teufel abzuwehren und den Ehestand zu loben, zu fördern und zu belehren. Vgl. *Spangenberg*, Ehespiegel, 4f.

41 *Spangenberg*, Ehespiegel, 557.

ehren und Freude bereiten, nicht murren, sondern sich freundlich zeigen, die Kinder ziehen und alles, was der Mann erwirbt, sorgsam verwalten. Wenn beide zusammen durch ihre „Berufstreue“ ihre Gottesfürchtigkeit beweisen, werde ihnen Gott seinen Segen geben und dafür sorgen, dass sie vor allem Schaden bewahrt und in Frieden und Einigkeit leben können.⁴²

Die Erfüllung der im göttlichen *ordo* zugewiesenen Rolle, die explizit geschlechterbezogen ausformuliert wurde, gilt als Voraussetzung eines Lebens in Sicherheit, Frieden und Einigkeit. Dieses Postulat hat zur Folge, dass das eigene Seelenheil mit der Ausübung der zugewiesenen Rolle als Glaubenstreue verknüpft wurde.⁴³ Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Bewertung von abweichendem Verhalten: dadurch galt nicht nur das weltliche Wohlergehen, sondern darüber hinaus auch die soteriologische Sicherheit jeden Individuums – und darüber hinaus auch des ganzen Gemeinwesens – als bedroht; denn letzteres konnte eine Kollektivstrafe Gottes auf sich ziehen, wenn das Umfeld ein solches Fehlverhalten zuließ. Diese Form der Bedrohungskommunikation und die mit ihr verknüpften Versicherheitlichungsstrategien bildeten somit den Grundstein für die für die Frühe Neuzeit so charakteristische Sozialdisziplinierung und soziale Kontrolle.

42 Ebd., 563f.: „Letztlich thut auch ein jedes theil im Ehestande / was ihm nach Gottes befelch gepüret / vnnd gebe dem Teuffel nicht raum / durch eygesinn / gachzorn / vnd andere gebraechen / der Mann liebe sein Weib / versorge sie nach notturrfft / vnnd regiere sie vernuenfftiglich / habe mit ihrer schwachheyt gedult / suche es nicht alles so genau / huete sich für boeser Gesellschaft / schwelgen vnnd spilen / warte seiner arbeyt vnd meyde alle aergernuß. Das Weib sey gehorsam vnd vndert-haenig / habe den Mann in ehren / vnnd thue was ihm lieb ist / widerpelve vnnd murre nicht / fare ihn nicht vbel an / halte sich freuntlich gegen ihm / ziehe die Kindlin recht / halte vnd mache zu gut / was der Mann erwirbt / lasse sich an zimlicher versorgung genuegen / meide muessiggang vn spacieren gehen / lasse den Mann recht haben / vnd halte fride mit den Nachbaurn / vnd anderen Leuten. Vnd von beyden theilen sollen sie sich hueten / für dem Eyffergeyst / vnd boeser Verdacht / allen Reden nicht glauben / Gottsoerchtig sein / Gottes Wort gerne hoeren vnnd betrachten / so würt ihnen Gott auch seinen Segen vnnd heyligen Geyst verleyhen / das sie durch den selbigen alle anfechtunge vnd widerwertigkeyt vberwinden / im Glauben vnd Liebe wachsen vnd zunehmen / fuer allen schanden behuet vn bewaret / in frid vnd eynigkeit bey einander leben / hie zeytlich vnd dort ewiglich.“

43 Siehe oben S. 188.

3.1 Concordia und Hierarchie

Concordia konnte, anders als von Schnell behauptet,⁴⁴ auch mit Hierarchie innerhalb der Geschlechterbeziehung zusammen gedacht werden. Sein Argument, dass der Widerspruch zwischen den Konzepten von Gleichrangigkeit /*concordia* und Hierarchie unter anderem dadurch umgangen werden, dass sie sich in verschiedenen „loci“ eines Textes aus dem Weg gehen bzw. von den Autoren nicht nebeneinander geschrieben werden,⁴⁵ lässt sich mit einigen Beispielen aus dem Hausdiskurs widerlegen. In diesen werden *concordia* und Hierarchie auf engstem Raum und in kausaler Beziehung zusammengeschrieben.

So geht etwa Spangenberg in der zwölften Predigt seines Ehespiegels auf die Ordnung zwischen den Geschlechtern in der Ehe ein. Als primären Teil dieser Ordnung nennt er die Untertänigkeit der Frau und legt in mehreren Punkten die Gründe dar, warum eine Frau sich entsprechend verhalten solle. Nach ihrer eigenen geschlechtsbezogenen Ehre⁴⁶ und den Erfordernissen der Notdurft nennt er schließlich die ihre Subordination als eine Ursache ehelicher Einträchtigkeit: Um diese zu gewährleisten, solle die Frau die göttliche Schöpfungsordnung einhalten und bedenken, was es doch für ein verkehrtes Regiment sein wolle, wenn Mann und Frau zugleich regierten und beide etwas je anderes wollten.⁴⁷ Die propagierte Unterordnung der Frau erscheint hier als zwingende Vorbedingung zur Einigkeit im Haus nötig. Gleichzeitig stellt Spangenberg es so dar, als bedürfe ein Haus, um handlungsfähig und funktional zu bleiben, nur einer final entscheidenden und lenkenden Figur, da eine auf mehrere Personen verteilte Entscheidungsgewalt nur Uneinigkeit und damit Chaos und Dysfunktionalität stiften würde.

In Bezug auf die Rolle des Mannes legt Spangenberg diesem Folgendes nahe: Um die Einigkeit in der Ehe nicht zu gefährden, solle er den Rat

44 Siehe oben S. 192.

45 Schnell, Concordia, 37.

46 Vgl. *Dinges*, Ehre; *Hunt*, Relations of Domination, 369f.; *Puff*, Ehre.

47 „Letztlich ist auch eintraechtigkeit halben von noeten / das man diese ordenung Gottes halte / dann dencke selbst / was es fuer ein Regiment sein wurde / wann Mann vnd weib zugleich regieren / vnnnd eines hye / das ander dort hinauß wolte.“ Spangenberg, Ehespiegel, 84-87, Zitat 87. Auf die Analogie zur Rechtfertigung monarchischer Staatsauffassungen im Gegensatz zu republikanischen wies ebenfalls Becker, Antike und Mittelalter, 28, hin. Zum selben Argument bei Bodin siehe *Opitz-Belakhal*, Universum, 41.

seiner Frau beachten. Spangenberg's Integration eines hierarchisch geordneten Ehemodells mit einem gleichzeitig gütlichen, friedlichen und komplementären Verhaltenskodex der Eintracht ist auf die Herrschaftsqualität ausgerichtet und nicht von ungefähr angelehnt an Herrschaftsrhetoriken, die das Funktionieren von geteilter Herrschaft zwischen Landesherr und Landständen zum Gegenstand haben.⁴⁸

Dies äußert sich auch in seinen Rollenvorstellungen für die Ehefrau: Die Unterwerfung unter den Mann nehme eine gute, christliche Ehefrau mit Geduld auf sich und erkenne den Willen Gottes demütig an. Davon erhalte sie, so Spangenberg, den Lohn, dass ihr Herz zufrieden werde und im Haus Eintracht herrsche.⁴⁹ Spangenberg stellt also ein aufs Engste verbundenes Verhältnis zwischen der propagierten Geschlechterordnung zwischen Frau und Mann und dem durch entsprechende Rollenerwartungen gesicherten Zusammenleben der Geschlechter im Rahmen des Hauses her. Hinter der Heuristik der hierarchisch stratifizierten Ehebeziehung steht der Wille zur Ordnung, Harmonie und Stabilität im Haus, aus dem korrelierende Reper-toires abgeleitet und Handlungserwartungen der Geschlechterrollen formuliert sowie in den entsprechenden Zusammenhängen deutbar gemacht werden.

Ebenfalls im Einklang mit der augustinischen Tradition des Hausfriedens als Eintracht von Befehl und Gehorsam steht eine Ehepredigt des württembergischen Hofpredigers Lucas Osiander.⁵⁰ Die Ordnung des Ehestandes bestehe für ihn darin, dass Gott die Männer zu Liebe, und die Frauen zu Gehorsam angewiesen habe. Wenn sie diese Vorgaben befolgten, „werden sie in friden vn einigkeit wol bey einander leben.“⁵¹ Im Abschnitt „Einigkeit / gibt ein gut Haußregiment“ wird die Verbindung zwischen *concordia* und Hierarchie deutlich: Wenn die Frau mit ihrem Gehorsam den Hausfrieden erhalte, stehen beide Elternteile in hohem Ansehen bei Kindern und Gesinde und können diese gut regieren.

Darauf folgt als Bedrohungskommunikation die Gefahr durch *discordia*: Ein als Ungehorsam chiffriertes Verhalten der Frau zerrütete diesen Frieden, der Mann hasse als Folge seine Frau, und Kinder und Gesinde gehor-

48 Spangenberg, Ehespiegel, 88.

49 Ebd., 91.

50 Zur Person: <https://data.cerl.org/thesaurus/cnp01876447> [zuletzt 23.10.2022]. Die Predigt setzt sich mit dem Gehorsamsgebot für die Frauen und dem Liebesgebot für die Männer nach Eph.5 auseinander und führt darauf aufbauend die Ordnung des Ehestandes aus.

51 Osiander, Ermahnung vom Ehestand, ii.

chen entweder nicht oder ergreifen für eine Seite Partei, sodass letztlich das ‚Haus‘ untergehen müsse.⁵² Die Heuristik der „ungehorsamen Frau“ erscheint also als Bedrohung der Funktionalität des Hauses. Weibliches Verhalten, als Abweichung von der Norm aufgefasst, wird demnach als Sicherheitsproblem herausgearbeitet.⁵³

Bemerkenswert ist aber über diese zunächst erwartbare Problematisierung der Rolle der Frau hinaus, dass auch das Verhalten des Mannes als zentral für den Erhalt der Einigkeit beschrieben und somit problematisiert wird. So ermahnt Albertinus in der „Hauspolicy“ den Ehemann zur Einlösung der an ihn als Mann gerichteten Rollenerwartungen: Will er eine fromme Frau, Frieden, Ruhe und Einigkeit im Haus bewahren, müsse er sich etwa vor „aller bösen und verdächtigen Gesellschaft“ hüten. Denn wenn er ständig seine Spieß- und Zechgesellen aufsuche – und sich damit als „schlechter Haushalter“ erweise, finde seine Frau dies früher oder später heraus, worauf notwendigerweise Zank, Streit und Zwietracht folgen. Ganz im Kontext der frühneuzeitlichen Fürstenspiegel, die die Autorität des Herrschers vor allem in seiner tugendhaften Vorbildfunktion verankert sehen, verknüpft Albertinus die Bedrohung der häuslichen Ordnung mit der körperlichen Unversehrtheit der Frau. Denn „zweilichtigen Gesellen“ stellten nicht nur eine Gefahr für das Haus dar, sondern sännen auf Wege, Zugang zur schönen Frau des Hauses zu gewinnen und dem Mann Hörner aufzusetzen.⁵⁴ Das in Konkurrenz zu anderen Entwürfen stehende Männlichkeitsverständnis von Albertinus‘ ‚Hausvater‘ zielte auf eine klare Markierung des eigenen Herrschaftsbereichs durch Tugendbildung, die

52 Ebd., 12f.: „Dagegn / wo dz Weib dem Mann widerspenstig / den selbige schoed helt / schmehet vn verachtet / der Man aber das Weib hasset / lester vn (mit bescheidenheit zumelde) wie ein fußtuch helt / da verachten die Kinder vn Ehehalten beyde Eheleut / den Haußvatter / vnd die Haußmutter / gehorchen nicht / oder aber hencken sich an den einen theil / vnnd widersetzen sich dem andern / darauß nichts dann ungehorsam / untrew / Zerruettung und entlichen verderblicher undergang des gantzen Haußregiments erfolgen muß.“

53 Ähnliche Positionen, dass die concordia im ‚Haus‘ vor allem an der Frau und ihrem Gehorsam liege, finden sich auch bei *Sack*, *Alphabetum coniugale*, 24 und in Brunos Übersetzung von Vives Erziehungsschrift für die Frau, vgl. Bruno, *Von underweysung*, 73v-74r: „Und sag / das die ainigkait / des Eestandts hoechste ruw vnd das groest thayl seiner glücksaeligkait ist / Die zwitracht aber sein hoechste Unruw. [...] Denn es ligt vil am weyb / das ain ainigkeit dahaim sey.“

54 *Albertinus*, *Hauspolicy*, 154v f.

Sicherheitsleistung für die abstrakte Ordnung des Hauses spiegelte sich in der Sicherung und Beherrschung der weiblichen Sexualität.⁵⁵

3.2 *Concordia* und Komplementarität

Der Aufruf zur Einigkeit lässt sich aber auch als eine reziproke, auf Gegenseitigkeit zielende Verhaltensanforderung an beide Geschlechter verstehen. Dieser Aufruf richtet sich zwar an beide, kann aber, wie bereits ersichtlich wurde, mit verschiedenen Normen aufgeladen werden. So beschreibt Gregor Strigenitz⁵⁶ in seiner Ehepredigt „Aratrum oeconomicum“ von 1609 die wechselseitige Bedrohung durch „falsches“ und normabweichendes Verhalten der Geschlechter. Ein Mann, auch wenn er ein noch so guter Hauswirt wäre, müsse untergehen, wenn er eine Frau bekomme, die nur zum Fenster hinaussehe und nichts arbeiten wolle. Parallel dazu müsse eine Frau leiden, deren Mann ein fauler Müßiggänger, Säufer und Spieler sei.⁵⁷

Dem Titel der Predigt entsprechend werden die jeweiligen Geschlechterrollen der Eheleute auf das einträchtige und funktionale Zusammenleben im Haus eingeschworen, das durch die Uneinigkeit fundamental bedroht erscheint.⁵⁸ Die Unfähigkeit oder Unwilligkeit, den Rollenerwartungen zu entsprechen, werden über die Heuristik der am Fenster hängenden Frau oder des müßiggängerischen Mannes als Bedrohung für den jeweiligen Ehepartner /in und die wirtschaftliche Auskömmlichkeit des Haushalts kommuniziert.

55 Vgl. etwa *Martschukat*, Männlichkeiten; *Schmale*, Männlichkeit. Zur Normkonkurrenzen vgl. *Thiessen*, Normenkonkurrenz.

56 Zur Person: <https://data.cerl.org/thesaurus/cnp01877271> [zuletzt 23.10.2022]. Grundsätzlich zur Rolle von Ehepredigten im Kontext des Ehe- und Hausdiskurses vgl. *Margraf*, Hochzeitspredigt.

57 *Strigenitz*, *Aratrum Oeconomicum*, S. 24.

58 Vgl. ebd., 22f.: „Sollen die Eheleute Mann und Weib eine gute Furche miteinander Pflügen und Ackern / und der Segen des Herrn bey ihnen seyn / so muessen sie auch einig seyn / sich miteinander wol begeben / und einander trewlich und fleissig helffen nach vermoegen. Denn darzu hat Gott das Weib erschaffen / und dem Manne zugefueget / und sie beyde zusammen gespannt / daß er an ihr einen trewen Gehuelffen haben moege. [...] was sol unnd kan fuer nutz und frommen in unnd bey der Haußhaltung seyn / wenn Mann und Weib miteinander eins sind / wie Winter und Sommer / und sich stets miteinander beissen und keiffeln / schlagen und reuffen / und eines stoestet das ander vom Tische / ausm Bette / oder wol gar zum Hauß hinaus? Die machen nichts gutes / und kommen nimmermehr fort. [...] denn wenn Mann und Weib uneins sind / so fellet ein Hauß uber das ander.“

Eine reziproke Verantwortung beider Geschlechter für die Einigkeit im Haus sieht auch Samuel Neuheuser⁵⁹ in einer Ehepredigt von 1578. In der Ehe gebe es nämlich nichts Schlimmeres als Unfrieden und Uneinigkeit zwischen den Eheleuten, die dadurch gefördert werden, dass beide sich gegenseitig nichts zugutehalten oder nachsehen können. Um dem vorzubeugen, fordert er das Ehepaar dazu auf, Rücksicht auf die eventuellen Schwächen und Mängel des je anderen zu nehmen und mit Geduld ein Auge wegen etwaiger Normbrüche zuzudrücken.

Neuheuser erkennt schließlich die situative Abweichung von Normen und Rollenbildern an: Impulsivität kann bei Unnachgiebigkeit zu einer noch größeren Bedrohung als der Normbruch selbst führen. Daher sollten sich beide Ehepartner in Geduld und Nachsicht für das Gegenüber üben, um die Einigkeit im Haus zu bewahren.⁶⁰

Diese gegenseitige Rücksichtnahme im Zeichen der Einigkeit sei auch absolut notwendig angesichts der vielfältigen Herausforderungen des Ehelebens und setze das gemeinschaftliche Funktionieren des Ehepaares voraus.⁶¹ Heuristiken der Kooperation, Komplementarität und Empathie markieren hier also einen Zustand der Sicherheit für das Haus.

Die Einigkeit der Eheleute betont auch Matthias Tympe⁶² in seinem Ehespiegel als hohes Gut;⁶³ Streit, Konflikt und Zwietracht dagegen als

59 Zur Person: <https://data.cerl.org/thesaurus/cnp00113874>.

60 *Neuheuser*, Ein christliche Predig, 10r f.: „Dann es kommen in dem heiligen Ehestand wunder selten zwey zusamen / die durchaus gleich gesinnet seind / sonder finden sich allerhand vil mengel / unnd gebrechen / Der Mann ist gaehzornig / Das Weib liederlich unnd heylos in der Haußhaltung / so lang nun keines dem andern etwas bevor geben will / der Mann das Weib ubel haltet / umb ihrer heilougkeit willen / das Weib aber des Mans Zorn nicht nachgeben kann / haben sie ein boese Ehe. Darumb mueß jedes Ehgmahel durch die Finger sehen / das Weib ihr eine solche rechnung machen: Ich hab einen ehrlichen redlichen arbeitsamen Mann / ob er schon seltzam und zornig ist / jedoch kan ich ihme wol ubersehen / nachgeben / Ich hab ein Maul das kan schweigen / oder sprich ihm desto freundlicher zu / und briche seinen gaehen Zorn mit guten wortten [...]. Der Mann muß gleichfahls ihme sein rechnung machen / unnd bey sich selbs gedencken / wolan / ich muß mit warheit bekennen / das ich ein froms ehrlichs gotsfuerchtigs / Biderweib habe / kan sie schon nicht alles / wer kan darfuer / ich muß es mit gedult ertragen / und [...] die liebe darueber decken.“

61 Ebd., 11r.

62 Zur Person: <https://data.cerl.org/thesaurus/cnp00465119> [zuletzt 23.10.2022].

63 *Tympe*, Spiegel der Eheleuth, 119: „Dann was kan fuer ein heiligere / lieblichere / unnd sicherere gesellschaft sein als der Eheleut / wann sie eines sinnes und gemuets seindt / und einerlei hertz / einerlei gemuet / einerlei trawrigkeit / einerlei frewd / einerlei willen / einerlei gewin / einerlei reichthumb / einerlei armut / einerlei digni-

teuflich motivierte Sünde und Gefahr für das eigene Seelenheil.⁶⁴ Als Repertoire zum Erhalt der Einigkeit nennt er neben geschlechterdifferenzen, auf Hierarchie bezogenen Verhaltensweisen der Ehepartner,⁶⁵ während er aber auch komplementär angelegte Muster der Konfliktvermeidung und -bewältigung nahelegt: Um die Einigkeit der Ehe zu bewahren, ruft er beide dazu auf, sobald „auß menschlicher schwachheit einige zornige Reden entstuenden“, den Zorn und Hader vor dem gemeinsamen Gang ins Ehebett fallen zu lassen.⁶⁶ Das Ehebett erscheint als besonders vor Streit und Zwietracht schützenswerter und Sicherheit bietender Ort, an dem die Möglichkeit der Kommunikation und Versöhnung offen gehalten werden soll.⁶⁷ Diese Form von Konfliktvermeidung, -regulierung und -lösung sollte letztlich die auf der ehelichen Beziehung aufbauende Hausgemeinschaft und darüber hinaus auch das mit dem Ehepaar verbundene personale Netzwerk stabilisieren.⁶⁸

4. Fazit

Hierin zeigt sich erneut, um zu einem Fazit zu kommen, die besondere Sicherheitsleistung, die der Aufruf zur *concordia* im Hausdiskurs spielte bzw. ihr zugeschrieben wurde. Ausgehend von ihrer Verortung auf der Achse von Hierarchie und Gleichrangigkeit versuchte Schnell die Frage nach dem Umgang und der Versöhnung dieser widersprüchlichen Positionen im Ehe-

tet und wuerde / biß zum todt und letzten end haben? Diese einigkeit anzudeuten ist ein einzige Rippen von Gott verkehrt worden in ein Weib / und es werden / spricht Gott / zwey sein in einem fleisch / er sagt nicht von dreyen oder mehrern / [...].“

64 Ebd., 35.

65 So solle der Mann seine Frau als das schwächere Werkzeug mit Vernunft und Bescheidenheit regieren, ernähren und schützen, während die Frauen wiederum vor allem zu Gehorsam und dem Schweigen als Mittel der Friedenswahrung angewiesen werden, vgl. ebd., 37f.

66 Ebd., 35f.: „Darumb muessen die Eheleut die schuldige liebe und einigkeit des Ehestands nit zertrennen / und also die Ehe schenden / sonder da gleich auß menschlicher schwachheit einige zornige Reden entstuenden / als bald sich zucken / und allen zorn und hader anstund fallen lassen ehe sie schlaffen gehen / darmit sie dem Teuffel keinen raum unnd zu weiterm unglueck ursach geben.“ Hierzu auch *Schmidt-Voges*, „Si domus.“, 162-168.

67 Dazu auch *Schnell*, *Sexualität*, 261ff.

68 Was auch für die Ordnung des Gemeinwesens essentiell war: Denn nicht die Kontinuität von Institutionen, sondern von personalen Beziehungen, die maßgeblich über das ‚Haus‘ organisiert wurden, stellten Stabilität her; vgl. *Wunder*, „Er ist die Sonn“, 95.

und Hausdiskurs u.a. mit dem Verweis auf eine Verwendung der jeweiligen Normen an verschiedenen „loci“ eines Textes zu beantworten. Die hier vorgestellten Quellen widersprechen einer solchen Lesart, da Concordia im engsten Umfeld und sogar im kausalen Zusammenhang mit hierarchischen Ehekonzeptionen verwendet wurde.

Ein Verständnis des Hausdiskurses als Sicherheitsdiskurs, wie es hier ausgeführt wurde, lässt eine andere Lösung aufzeigen. *Concordia* lässt sich eher auf einer übergeordneten Ebene verorten, die sich mit einer Untersuchung der angewandten Bedrohungskommunikation besser fassen lässt. An deren Anfang stand die Frage nach dem bedrohten Objekt und der Quelle der Bedrohung. Hier zeigte sich, dass es vor allem das individuelle Verhalten der Geschlechter war, das mit Heuristiken wie z.B. der „ungehorsamen Frau“, dem „ungenügsamen Mann“ oder gar Codierungen des Teuflischen als Bedrohung ausgemacht wurde. Diese betraf nicht nur den jeweiligen Ehepartner, sondern gefährdete das ‚Haus‘ und darüber hinaus potentiell das ganze Gemeinwesen. Als konkretes bedrohtes Objekt wurde zudem oftmals der Hausfrieden und schließlich die damit eng verbundene *concordia* genannt.

Als Repertoires formulierten die Autoren dann Verhaltensanforderungen und Rollenmuster, die wieder an die über ihr Geschlecht verstandenen Individuen gerichtet wurden und die sowohl hierarchisch als auch komplementär angelegt sein konnten. Die reziproke Normierung vergeschlechtlichter Rollenanweisungen ist dabei das Repertoire zur Aufrechterhaltung des (nicht nur) ökonomischen Lebenszusammenhanges im ‚Haus‘ als Norm des Zusammenlebens der Geschlechter in einer sesshaften, sich ständisch verstehenden „Gesellschaft“, über das maßgeblich Zugehörigkeit, Identität und Weltdeutung hergestellt wurde. Als inhaltsoffene Zielkategorie wurde je nach beschriebener Notwendigkeit verschiedenste Handlungserwartungen zur Bedingung der *concordia* gemacht und mittels entsprechender Heuristiken als sicherheitsrelevant markiert. Die Rede von *concordia* ermöglichte dem Hausdiskurs Ambiguität und Ambivalenz. Die Widersprüche zwischen Hierarchie und Gleichrangigkeit blieben damit zwar erhalten, aber mit dieser Strategie waren sie aushaltbar. Damit gelang es, sowohl auf inhaltlicher wie auf textlicher Ebene Stabilität herzustellen und über Konzeptionen des Eheverhältnisses als Repertoire für das übergeordnete Ziel eines funktionalen ‚Hauses‘ und Geschlechterordnung zu verfügen.

Mit diesem aus einer sicherheitsorientierten Betrachtung der *concordia* als ambige Kategorie erscheint sie als Meta-Heuristik oder Grundwert, anhand der bedrohliche Situationen ausgemacht und entsprechende, Sicher-

heit bietende Handlungsweisen formuliert wurden. Für diese Formulierung von Verhaltensnormen und Rollenbilder bot das Haus mit seinem Sinnstiftungspotential und als allgegenwärtigen gesellschaftliches Deutungsmuster den Hintergrund, vor dem mögliche Rollen und ihre Konstellationen untereinander gedacht werden konnten.

Aus dem Fokus auf die zur Sicherheit und zur *concordia* nötigen Geschlechterrollen lassen sich zwei weitere Beobachtungen zur politischen Funktionalisierung des ‚Hauses‘ ziehen: Die darin stattfindende Sozialisation und Integration der Individuen in das Gemeinwesen sowie die Vorstellung von der Befähigung erst des „guten Hausvaters“ zum öffentlichen Amt waren dezidiert politische Aufgaben des Hauses.⁶⁹ Beide Funktionen erschienen durch ein Abweichen von den vorgegebenen Normen geschlechtlichen Verhaltens bedroht. Geschlecht als Kategorie stand letztlich im Zentrum der Bedrohungskommunikation des Hausdiskurses: Am Verhalten der aufeinander verwiesenen Geschlechter wurden Heuristiken und Reper-toires der Sicherheit ausgerichtet und aus diesen heraus formuliert.

69 Zur Verbindung zwischen dem Individuum und dem Gemeinwesen über das Vehikel des ‚Hauses‘ siehe auch *Schmidt-Voges*, Hausfrieden, 262f.: Das ‚Haus‘ bzw. der Hausfrieden bilde die Schnittstelle zwischen der individuellen Ethik der Friedfertigkeit im Umgang mit den Mitmenschen und der kollektiv verankerten Rechtsordnung.

Stability and the Family in Central European Academic Philosophical Writings that Discuss the Family during the Early Modern Period¹

Joseph S. Freedman

Die Familie (*oeconomica*) wurde in Mitteleuropa während des 16./17. Jahrhunderts allgemein als philosophische Disziplin bzw. Unterdisziplin betrachtet. Wissenschaftliche Publikationen der Zeit handeln von Familienmitgliedern und Familienbesitz und betonen die Stabilität der Familie. Das änderte sich während der ersten sechs Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts. In philosophischen Publikationen wird die Stabilität der Familie nun nicht mehr hervorgehoben und auch der Familienbesitz nicht mehr diskutiert. Faktoren für diesen Wandel waren zum einen die Einführung des Naturrechts (*jus naturale*) und der ökonomischen Wissenschaften (anstatt der Familie) als akademische Fächer, zum anderen die zunehmende Macht des Staates.

To what extent was stability² linked to the family during the early modern period? And to what extent did evolving perceptions of the family effect the stability of the family as well as the status of the family itself during this same period? Ventured answers to these questions will be mainly limited to the context of writings on academic (scholastic) philosophy that were published primarily in Central Europe during the 16th and 17th centuries and only in Central Europe between the years between 1701 and 1755.³

Family life was apparently discussed in arts (philosophy) faculties at Central European universities from their inception in late medieval period.⁴ At the beginning of the 16th century, academic philosophy generally

1 All writings published prior to the year 1800 that are not cited in the Bibliography are cited in full (with library locations and call numbers) in *Freedman, Writings*.

2 The Latin term for stability (*stabilitas*) is not used here because it is nowhere used in any of the primary source materials that have been used and are cited within this contribution.

3 My article on philosophical writings on the family in 16th and 17th-century Europe – which is frequently cited here – focuses in large part on Central European publications. An 18th-century focus beyond Central Europe would have required extensive research that could not be undertaken in the context of this contribution.

4 Family life was apparently taught at the University of Leipzig from its founding in 1409 and continuing for the remainder of the 15th century. Family life (*oeconomica*) is mentioned in the extant Statutes of the University of Leipzig Arts (Philosophy) Faculty for the years 1410, 1436/7, 1447, 1471, 1499, and 1507; refer to *Zarncke, Statutenbücher*, 311, 326, 352, 399, 411, 462, 465, 473, 490. With regard to the teaching of family life in other late medieval academic institutions in Central Europe refer to *Lorenz, Libri*,

was considered to include [1] metaphysics, physics, mathematics (theoretical philosophy), [2] ethics, family life (*oeconomica*), and politics (practical philosophy), and [3] logic, rhetoric, and grammar (rational philosophy).⁵ By 1700 (in Central Europe) grammar (and sometimes rhetoric and /or mathematics) were no longer considered to be part of philosophy; in addition family life had begun to be discussed within the context of natural law.⁶

1.

In comparison to the late medieval period, family life appears to have been less frequently taught during the 16th century.⁷ When accorded attention, family life was sometimes discussed within the context of ethics (as a sub-category of prudence); family life was sometimes also addressed within encyclopedic philosophical writings that included a segment on ethics.⁸ Academic philosophical publications on politics published in the 16th and the 17th centuries were often accorded some discussion to family life.⁹

Academic philosophical writings specifically on the family – rarely published during the 16th century – were published more frequently in the 17th century.¹⁰ Encyclopedic philosophical writings – also rarely published during the 16th century – were published more often in the 17th century,

209, 211, 229, 230, 232, 234. When the name change from arts faculty to philosophy faculty occurred varied from university to university; at the University of Vienna this happened by no later than the year 1642; refer to *Meister*, *Geschichte*, 34.

5 One such classification – by *Stobnicensis* (1507), fol. a2r – is presented and cited in *Freedman*, *Writings*, 293, 294 (including Table B), 312 (fn. 11), 339. Concerning these classifications published prior to the year 1701 also refer to *Freedman*, *Classifications*, reprinted in *Freedman*, *Philosophy*, VII.

6 For example, refer to the classification of philosophy by Johann Franz Buddeus (from the year 1703) in *Freedman*, *Emotion*, 15-21.

7 Refer to the discussion in *Freedman*, *Writings*, 294, 312 (fn. 14).

8 For example, *Reisch* (1503), *Wildenberg* (1553) and *Valerius* (1572) as cited in *Freedman*, *Writings*, 338, 340, 342.

9 For example, *Borrhaus* (1545), *Matthiae* (1611), *Wendelinus* (1638) and *Clasen* (1675) as cited in *Freedman*, *Writings*, 327f., 336.

10 See the following examples from the 16th and 17th centuries: *Wellendorffer* (1511), *Hegendorphius* (1535), *Camerarius* (1581), *Casus / Case* (1597), *Richterius* (1604), *Keckermann*, *Synopsis*, *Timplerus* (1610), *Vernulaeus* (1626), *Avenarius* (1629), *Reyher* (1632), *Fabricius* (1635-1637), *Heinzelmannus* (1657), *Thomasius* (1663/1673), *Einert* (1684) and *Aicher* (1690) as cited in *Freedman*, *Writings*, 325-342.

and some of them contained a chapter or a segment on the family.¹¹ But academic philosophical writings on the family appear to have been very rarely published in Central Europe after 1700¹², though the longest such treatise on the family known to date – authored by Christian Wolff – was published in two volumes (1754 and 1755).¹³

2.

As a subject-matter within the context of academic philosophy during the 16th and 17th centuries, family life (*oeconomica*) consists of two component parts: [1] the persons who belong to the family and [2] domestic possessions.¹⁴ The persons (members) of the family are normally placed within the framework of three „societies“: 1. husband and wife (*societas conjugalis*)¹⁵ 2. parents and children (*societas paterna*), and 3. master(s)¹⁶ and servants (*societas herilis*). Normally each of these three societies is discussed separately, with a primary focus on the duties of the family members within each society.¹⁷

11 For example, refer to Reisch (1503), Wildenberg (1553), Copius (1588), Bilstenius (1596), Ebertus (1620), Laurembergius (1633), Calovius (1652), Meuderlinus (1653), Jaschius (1667), *Wagenseilius*, *Loculamentum* and Schwelingius (1700) as cited in *Freedman*, *Writings*, 327-342. Also refer to *Freedman*, *Encyclopedic*, reprinted in *Freedman*, *Philosophy*, VI.

12 For example: *Aepinus / Haberkorn*, *Societatis nuptialis* and *Bohn*, *Imperium*.

13 *Wolff*, *Oeconomica Pars prima* and *Wolff*, *Pars reliqua*. This two-volume treatise is briefly discussed in *Freedman*, *Wolff's Treatise*.

14 This basic distinction between persons and domestic possessions is normative. Also refer to the three quotations (which confirm the same) in the final footnote of this contribution.

15 *Societas conjugalis* is sometimes referred to as *societas maritalis* or as *societas nuptialis*.

16 Most of these 16th- and 17th-century academic philosophers regard both the husband (*paterfamilias*) and the wife (*materfamilias*) to be the masters of servants, though some of these philosophers specifically refer to the wife's duties with regard to the supervision of female servants. Refer to *Freedman*, *Writings*, 317 (fn. 66).

17 Concerning discussion of these three societies – by Wendelinus (1638), Tollius (1681), *Keckermann*, *Synopsis* and Wellendorffer (1511) as well as by additional academic philosophers – see *Freedman*, *Writings*, 297, 298 (and Table E), 299 (and Table F), 300 (and Table G), 301 (Table H), and 314-317 (fn. 37-73).

In „imperfect“ societies one or more members normally found within these three domestic societies are missing.¹⁸ In an „accidental“ society (*societas accidentalis*) additional persons (e.g., orphans, wards, apprentices, relatives by blood or marriage, tenants, skilled workers) are included within the extended parameters of the family.¹⁹ Attention is also sometimes accorded to households where the head of the family is also a political authority (and /or where there are other special circumstances), whereby they consist of a large number of persons and domestic possessions.²⁰ However, the nuclear family – not: the extended family – is regarded as the norm.

Discussion of domestic possessions normally consists of the following components: 1. their sub-categories,²¹ 2. their acquisition, and 3. their administration. Domestic possessions are either animate (e.g., servants and beasts) or inanimate. The latter includes the house (*domus*) and all objects that are not attached thereto.

Domestic possessions are acquired using means that normally are referred to as natural and „non-natural“ (*artificialis*), but to which extraordinary (*extraordinarius*) is often added.²² Natural means include agriculture, fishing, hunting, mining, and wood cutting. *Artificialis* usually refers to (or: focuses to a large extent on) commerce. Extraordinary means include

18 Concerning imperfect societies – as well as celibate persons included therein – by Burgerdicius (1654) as well as by other academic philosophers refer to *Freedman*, Writings, 302 (and Table J), 318 (fn. 85-87).

19 See the discussion on accidental societies in *Freedman*, Writings, 300, 301 (and Table I), 318 (fn. 74-77).

20 Refer to the discussion of these exceptional (larger) households (and a list of authors who accord them attention) in *Freedman*, Writings, (fn. 1), 305, 306 (including Table P), 320 (fn. 105-109). These exceptional households can be regarded as the predecessors of Central European governments that replaced *oconomica* of the 16th- and 17th-centuries with „economic sciences“ (Die ökonomischen Wissenschaften) during the 18th century. Among the (apparently relatively few extant) non-academic writings on (larger) household management published in Central Europe during the latter half of the 17th century is *Wündsch*, *Memoriale*.

21 *Freedman*, Writings, 296 (Table D), 302, 303 (Table G), 319 (fn. 88-90), Tables D and G present classifications of domestic possessions by Witzendorff (1642) and Reyher (1635) respectively; the classifications by *Keckermann*, *Synopsis*, 64-71, *Pexenfelder*, *Apparatus*, 707-709, and *Aicher* (1690), 86-98 are mentioned in *Freedman*, Writings, 319 (fn. 89) unusual (if not unique) is *Pexenfelder*'s discussion (709-711) of household furnishings as well as how household items should be kept in order.

22 *Freigius*, *Quaestiones*, fol. a5 refers to *artificialis* as *praeter naturam*, while *Wagenseilius*, *Loculamentum*, 191 refers to *extraordinarius* as *neutra*. But the terms *naturalis*, *artificialis*, and *extraordinarius* are almost always used. Some authors add *mixta*, which normally refers to acquisition that combines *naturalis* and *artificialis*.

inheritance, dowry, and gifts.²³ Natural means of acquiring domestic possessions (and especially agriculture) are praised.²⁴ Commerce is generally regarded as acceptable, albeit often with reservations.²⁵ Some authors also mention additional non-natural means of acquiring domestic possessions.²⁶

With regard to the administration of domestic possessions²⁷, the distinction is made between domestic maintenance and the sale of domestic produce.²⁸ When discussed, there are three methods of domestic maintenance: 1. the Athenian (*Attica*) method, 2. the Persian (*Persica*) method, and 3. the Spartan (*Laconica*) method. In the first method, the father of the family directly manages and inspects all (incoming) domestic possessions. In the second method, the (incoming) domestic possessions are managed and inspected at various locations. And in the third method, the family is supported on the basis of its own domestic possessions only.

There are two methods to manage and sell domestic produce. In the Athenian method, all domestic produce is sold in exchange for money while in the Persian method, only that domestic produce which is not needed by the family is sold. These five uncomplicated methods of domestic administration appear to have been regarded as appropriate for use by a nuclear family.²⁹

23 These extraordinary means of acquiring domestic possessions were commonly mentioned: some authors – for example, *Pexenfelder*, Apparatus, 708-709 – mention these as well as additional such extraordinary means.

24 Refer here to the discussion in *Freedman*, Writings, 297, 314 (fn. 31-32).

25 See *Freedman*, Writings, 297, 314 (fn. 31-32).

26 For example, *Fabricius*, Thesaurus, 386, mentions individuals who have ecclesiastical duties, who are medical practitioners, lawyers, and counsellors to civil authorities, who serve in the military, who work as artisans, and who do hard labor. In this connection, painting (*pictura*) and architecture are mentioned by *Foxius Morcillus*, Ethices, 110. For *Pexenfelder*, Apparatus, 708 non-natural means of acquiring domestic possessions include the acquisition of a house (*aedificatio*).

27 While the term *oconomica* is generally used during the 16th and 17th centuries to refer to the discipline /sub-discipline of family life, the term *oconomia* is sometimes used to refer to the administration of the household; see *Freedman*, Writings, 304 (and Table M), 305.

28 This distinction is made by *Alstedius*, Cursus, cols. 2244-2246 and is presented in *Freedman*, Writings, 303, 304 (Table L). *Alstedius* also refers there to the use of domestic possessions in one's own household (*erogativa*) as well as elsewhere (*benefactiva*).

29 A list of some writings that mention these three methods of domestic maintenance and /or these two methods of produce sale is provided in *Freedman*, Writings, 314 (fn. 30), 319 (fn. 93).

3.

Within 16th- and 17th-century academic philosophical writings on the family, the small size of the nuclear family apparently is regarded as a source of domestic stability.³⁰ It is sometimes noted that 1. children are no longer members of their own (childhood) family once they marry³¹ and 2. one should avoid having a multitude of servants (in a nuclear family).³² And polygamy is apparently not regarded as permissible within discussions of the family in Central European academic philosophical writings prior to the late 1690s.³³

The husband and wife relationship discussed within these writings is also regarded as stable. The husband is the ruler of the family (*paterfamilias*).³⁴ Discussion is normally provided of the criteria by means of which the husband chooses his wife. On the other hand, criteria for how a wife should choose a husband are not provided in these academic philosophical writings.³⁵ The husband is responsible for the safety of his own wife. The wife needs to have constancy: she should tolerate her husband's excesses and should serve as his daily, life-long, and inseparable companion.³⁶

30 To give one example, refer to the following: „Quo quid magis accedit ad multitudinem, eo magis recedit a perfectione, & facile admittat confusionem; idcirco si plures sint societates, quam illae 3. essentielles, difficilior est administratio domestica, & confusionibus magis obnoxia.“ *Keckermann*, Synopsis, 62.

31 „Quamdiu durat Patria Potestas? Imperium paternum non est perpetuum, sed finem consequitur, quando liberi similes Parentum evadunt: quod tum fit, cum ipsi, & se, & familiam suam in legitimo conjugio, cum consensu parentum initio, regere possint, & e patria potestate dimissi sunt.“ *Wagenseilius*, Loculamentum, 187.

32 Refer here to Maresius (1642), 120 (no. 4) as well as to Ludenius / Schonbergius (1654), fol. Blv (45-46) as cited in *Freedman*, Writings, 335.

33 For example, see Maresius (1642), 116, Thuronius / Abraham (1653), 6, Laurbergius / Torstanus (1654) and Schumbergius (1667), 118 as cited in *Freedman*, Writings, Bibliography as well as to *Wagenseilius*, Loculamentum, 186. The earliest academic philosophical treatise found (by this author) to date in which polygamy is accepted (with reservations) is *Buddeus*. This does not apply to what was sometimes referred to as „successive polygamy“ (*polygamia successiva*), when, for example, a husband remarries after his wife has died.

34 This was apparently virtually always the case within these academic philosophical discussions of the family. Refer to *Freedman*, Writings, 297, 298 (and Table E, 4c), 315 (fn. 49).

35 One non-academic publication that does so is *The court of good counsell*.

36 „Uxor debet patienter tolerare mores mariti, etiam morosos; quia hac tolerantia nihil est accommodatius ad felicem administrationem rei domesticae.“ *Keckermann*, Synopsis, 28. „Prudens cohabitatio & fides, qua uxor mariti imperio subjecta ad

In these 16th- and 17th-century writings, the minimum family size is normally considered to be four persons (husband, wife, one child, and one servant) or only three persons.³⁷ Where the three-person minimum family size is mentioned, a servant (in addition to the husband and wife) is sometimes regarded to be more necessary than is a child.³⁸ While the rationale for such a preference for a servant is generally not discussed, one reason for it can be ventured here: a servant (who is not only a family member, but also is a domestic possession) may have been considered as more important than a child for the sake of the financial (and: for the overall) stability of the family.³⁹

The father of the family is responsible for the family finances. It is occasionally noted that excessive spending on celebrations should be avoided.⁴⁰ The marriage dowry is sometimes discussed.⁴¹ It is important that the wife should provide a dowry when she marries. However, it is also important that the dowry should not be so large that the wife's (childhood) family might then attempt to control the family of the husband; such an attempt could be regarded as creating instability within the family of the husband and his (new) wife. The attention given to domestic possessions (including the acquisition and administration thereof) within academic philosophical writings that discussed the family underscores the importance accorded to domestic possessions for the stability of the family.

The concept of moral virtue – which during the 16th and 17th centuries was a central (if not the most important) concept in academic philosophi-

ingenium & mores ejus sese unice accommodat, mores ejus quoscumq; tolerat, ipsumq; rebus secundis pariter & adversis constanter amat, & ne quid adversi accidat, precatur.“ *Fabricius*, Thesaurus, 379.

37 Concerning minimum family size refer to the publications mentioned in *Freedman*, Writings, 321 (fn. 110-111) that are also cited there in the bibliography.

38 See *Freedman*, Writings, 305 (including Table N) and the writings mentioned on 320 (fn. 100) which are also cited there in the bibliography.

39 In these writings it is also sometimes stated that (grown) children should help their parents who are in financial need. For example: „Liberorum vero erga parentes officia sunt ... 3. ... subsidium, in quibus adversis rebus, & necessitatibus erga parentes.“ *Vogelius*, *Aristoteles*, 357 (CLXXXI). „Quaenam sunt Liberorum erga Parentes Officia? ... 2. Ut eosdem juvent, & si necesse fuerit, illos sustentent.“ *Wagenseilius*, *Loculamentum*, 187. Also see *Tollius* (1681) as discussed in *Freedman*, Writings, 298, 299 (including Table F, 13).

40 For example, this is advocated by *Alstedius*, *Cursus*, col. 2245-2246 and by *Verhel* (1632), fol. V10r (No. 15-17). See *Freedman*, Writings, 304 (Table L, 4.) and 341.

41 See *Freedman*, Writings, 297, 298 (Table E, 1e.), 315 (fn. 43).

cal treatises on ethics⁴² – also has a strong presence within academic philosophical discussions of the family. Virtue was generally regarded during these two centuries as a medium (*mediocritas*) between two extremes. The presence of this medium between extremes is also evident within 16th and 17th century academic philosophical writings on the family.⁴³

Three examples of this presence can be mentioned here. First, the size of the family should neither be too small (as in imperfect families), nor should it be too large (that is – generally speaking – no larger than nuclear families). Second, the husband should have authority over his own wife; however, his rule should be moderate, not tyrannical or violent.⁴⁴ And third, in conversing with servants, a master should show neither too much familiarity nor too much aloofness from servants, who should neither be too timid nor too audacious.⁴⁵ The medium between extremes within family life is apparently regarded within these academic philosophical writings as supportive of domestic stability.

Discussions within these same writings of the differences between family life and politics sometimes appear to accord more stability to the former than to the latter. For example, in an encyclopedic philosophical treatise by Joannes Crassotius (1630) the following is noted:

Is domestic administration different from political administration? [Yes] First, there are very few varieties of domestic administration as opposed to many different varieties of political administration. [...] Fifth, the roles of ruler and ruled can hardly change within domestic administration but can easily change within political administration.⁴⁶

42 For example, refer to the sections on ethics contained within the encyclopedic philosophical writings by *Reisch* (1503), *Wildenberg* (1553), *Calvinus* (1595), *Alsted* (1620), *Reyher* (1635), *Seybothius* (1658), *Pexenfelder* (1670), and *Tollius* (1681) cited in *Freedman, Writings, Bibliography*.

43 For example: *Hegendorfinus* (1536), 6; *Gronbeccius* (1592) 3; *Verhel* (1632), 6 (no. 17) as cited in *Freedman, Writings, Bibliography*.

44 This moderation is evident in *Wendelinus* (1638), 12-24 as presented in *Freedman, Writings*, 298 (Table E).

45 For example, see *Wellendorffer* (1511), 19r-24v, as discussed and cited in *Freedman, Writings*, 300, 301 (Table H, 3, 7). Also see *Aicher* (1690), 6 as cited there in the *Bibliography*.

46 „Oeconomia differre a politia? Differt primo, qui una – oeconomia pauciores /politiae plures – continet varietates ac differentias. ... Quinto quia – oeconomia vix /politiae facile – admittit vicissitudinem imperij & obsequij.“ *Crassotius* (1630), 1215. (An exact literal translation is deemed not to be possible here.) Also see *Freedman, Writings*, 307, 308 (Table Q), 321 (fn. 113), 329. Refer to the following additional example:

4.

There are some precursors – beginning mainly in the 1670s – of the demise of family life (*oeconomica*) as a self-contained academic discipline or sub-discipline of philosophy in Central Europe. Three such precursors can be mentioned here. First, within the realm of academic ethics, the centrality of moral virtue was challenged by the concept of morality (*honestas /moralitas*), which places that which is moral within specific social contexts.⁴⁷

Second, natural (secular) law emerged as an academic subject-matter within the context of practical philosophy. Natural law began to be taught at individual Central European universities within jurisprudence and philosophy faculties.⁴⁸ Linked to natural law was the emergence of the concept of sociality (*socialitas*).⁴⁹ And third, views towards commerce appear to have become more positive than previously within Central European academic philosophical publications during the course of the late 17th century.⁵⁰

5.

What appears to be a clear indicator of this demise of the family as an academic discipline /sub-field of philosophy (in Central Europe) is the discussion of the family within a treatise on practical philosophy that was first published by Johann Franz Buddeus in 1697. His treatise on Practical Philosophy (1697) is divided into four parts, which focus on ethics (Part 1) and on human actions (Parts 2, 3, and 4).⁵¹ Ethics focuses on the nature of

„Deinde in societate domestica qui imperant, semper imperat, neque cum alio alternos imperandi vices gerit, sed qui in societate civili imperant, non semper imperant, sed saepius vicissim, seu vices imperandi cum aliis permutant, ita ut modo imperant, modo pareant, pro ratione ejus ordinis, qui in societate servatur.“ *Thegen / Mollerus*, *Disputatio*, B4v (VIII., lines 8-14).

47 Refer to *Freedman*, Introduction, 24-26, 50-51 and *Mautner*, *Virtue*.

48 Refer here to *Döring*, *Ausdifferenzierung*, 108-109.

49 See *Carr / Seidler*, *Pufendorf and Haara*, *Sociability*.

50 For example: „Sine commerciis in republica commode non possumus. Sunt enim necessarium & utile quoddam humanae inopiae sublevandae subsidium.“ *Frommen*, 338; also see *Tribbechovius / Christierin*, *De commerciis*; *Bödiker*, *De commerciis*, and *Sahme / Gensischen*, *De mercatorum*.

51 *Buddeus*, *Elementa*, which was republished in 1703 together with the first editions of his treatises on rational philosophy and theoretical philosophy. Part 2 and Part 4 focus on Natural Jurisprudence and Politics, respectively. Part 3 (on *Jus Gentium*) of the 1697 edition is not included in the 1703 edition of this same work, though most of

humans, which includes discussion of the faculties of the human mind and the human body together with 2. what he refers to as the „sickness“ (*morbus*) of the human mind as well as remedies needed in order to cure that sickness.⁵²

As discussed within the context of Natural Jurisprudence (Part 2), human actions need to be in accordance with the law of nature and natural law.⁵³ Natural law (*lex naturalis*) requires that humans are obliged to accept subordination to a (civil) ruler.⁵⁴ All morality (*moralitas*) is made possible on account of law.⁵⁵ Individual virtues are accorded some attention but virtue itself is no longer considered as a central concept.⁵⁶

Human actions are referred to as obligations (*obligationes*) and also as duties (*officia*); duties are 1. duties to God, 2. duties to oneself, and 3. duties towards others.⁵⁷ The duties of humans towards others require that humans live „socially“ (*socialiter*).⁵⁸ Living socially is also mandated by natural law; a person who is outside of all society is miserable and is susceptible to much danger.⁵⁹

Family life is discussed by Buddeus in two separate segments. The first segment (in Part 2 of his Practical Philosophy) focuses on duties towards others, which includes the duties of 1. husband and wife, 2. parents and children, 3. master(s) and servants, and 4. rulers and citizens.⁶⁰ The following four topics are among those discussed in Part 2. First, marriage (conjugal status) is – in accordance with the laws of nature (*leges naturae*) – a pact

the content of Part 3 (1697) is included within Part 2 (Natural Jurisprudence) of the 1703 edition. Concerning the 1703 edition (and its use in the year 1728) see *Freedman*, *Emotion*, lf. A biography of Buddeus is provided by *Aland*, *Buddeus*.

52 *Buddeus*, *Elementa*, 1-220.

53 „Jurisprudentia naturalis [...] est pars philosophiae practicae, actiones hominum ad legem naturae componere docens. Dari autem Jurisprudentiam naturalem ex eo probatur, quia dantur leges naturales, ad quas actiones hominum sunt componendae.“ *Buddeus*, *Elementa*, 223 (§1-§2). It appears that *lex naturae* and *lex naturalis* are synonymous here. Concerning the evolution of the concept of natural law during the early modern period refer to *Schröder*, *Concept*.

54 *Buddeus*, 245 (§1), 321 (II.).

55 „Omnis enim moralitas a lege est.“ *Buddeus*, *Elementa*, 240 (§1).

56 Refer to discussions of selected individual virtues in *Buddeus*, *Elementa*, 319-320 (§45), 324 (§8).

57 *Buddeus*, *Elementa*, 263-376.

58 *Buddeus*, *Elementa*, 282 (§1).

59 *Buddeus*, *Elementa*, 255 (§14), 256-257 (§16).

60 *Buddeus*, *Elementa*, 325-344.

between a man and a woman for the purpose of having children.⁶¹ While polygamy is deemed to be inconsistent with *jus naturale*, the marriage pact – which is in accordance with *lex naturae* – requires the birth of children – even if this has to happen via a man together with more than one woman.⁶²

Second, a family can be considered as nuclear but also as an extended (non-nuclear) family.⁶³ Third, if children are not educated for their participation in social life (*vitam socialem*) the greatest misery for all of humanity will result therefrom.⁶⁴ And fourth, a marriage is not legitimate unless it is considered as such by civil authority.⁶⁵

In the second segment (in Part 4 of his Practical Philosophy), the family is discussed within the context of prudence (i.e., politics /civil society) and natural law. The following three topics are among those discussed in Part 4. First, the head of the family (*paterfamilias*) is responsible for the complex endeavor of managing the family.⁶⁶

Second, he should have a suitable natural disposition as well as a comprehensive understanding of the multiple tasks involved.⁶⁷ This includes the acquisition of domestic possessions via agriculture and commerce; Buddeus does not state that former is to be preferred over the latter.⁶⁸ The *paterfamilias* should work with others engaged in commerce but also should be on the alert against fraud and with regard to potential ventures that are not advantageous.⁶⁹ And third, while the *paterfamilias* should promote

61 Buddeus, *Elementa*, 326 (§3).

62 „Finis etiam huius pacti, sobolis procreatio, cum obtineri possit, etiamsi unus vir pluribus iungitur foeminis, quin lege naturae istud licitum sit, nullus dubito.“ Buddeus, *Elementa*, 327 (§8, lines 1-4). But Buddeus adds here – 328 (§8, lines 16-19) – that „[...] *polygamia simultanea* [...] juri naturae repugnant.“ It appears here that Buddeus tolerates polygamy – where needed for the birth of children – but does not approve of it. For Buddeus it appears that *lex naturae* pertains to the actual laws while *jus naturae* focuses on law considered more broadly.

63 Buddeus, *Elementa*, 343-344 (§9-§10).

64 Buddeus, *Elementa*, 332 (§1).

65 Buddeus, *Elementa*, 331 (§13); however (331-332), he appears to make exceptions here in the case of marriages by nobles (*coniugia ad morganaticum*).

66 Buddeus, *Elementa*, 500-501 (§4-§5), 502-504 (§7-§9).

67 Buddeus, *Elementa*, 500-501 (§5). In his discussion of disposition (*indoles*) Buddeus notes (501, lines 1-7) that a *paterfamilias* who has a melancholy and sanguine temperament (*temperamento melancholico, sed per sanguineum temperato*) is most suitable to administer a household. Concerning Buddeus's discussion of temperament refer to Freedman, *Emotion*, 23-24.

68 Buddeus, *Elementa*, 500-501 (§5), 503-504 (§10).

69 Buddeus, *Elementa*, 500 (§4), 503 (§8).

happiness within the family, the actions of the *paterfamilias* to this end should not negatively impact upon (what is referred to as) the happiness of the entire (civil) society.⁷⁰ In this connection, Buddeus also indicates that civil society is „preferable“ (*praeferendus*) to domestic society.⁷¹

6.

Buddeus's views concerning the family are similar in many respects to some such discussions within early 18th-century academic philosophical treatises published in Central Europe. Here the examples of four such philosophical treatises will be discussed.⁷² Three are authored by Protestants – Ludwig Phillip Thümmig (1726), Christoph Andreas Büttner (1734), and Johann Heinrich Winckler (1735) – and the fourth one is authored by a Benedictine monk, Andreas Gordon (1745).⁷³

Thümmig discusses the family in the context of natural law and also within the context of politics (and there indirectly within natural law). The acquisition and administration of domestic possessions are not discussed; possessions (generally considered) are discussed within the context of natural law. The purpose of conjugal society (husband and wife) is the birth and education of children; polygamy is acceptable if needed for this purpose. The well-being of the family (domestic society) as a whole takes priority over the well-being of individual family members. And the well-being of conjugal society is maintained when the bodies, minds, and virtues of

70 *Buddeus*, *Elementa*, 498-499 (§2).

71 „[...] sicut si etiam [paterfamilias] civis ist, status societatis civilis praeferendus est statui societatis domesticae &c.“ *Buddeus*, 504 (§10, lines 12-15).

72 Here I have utilized four encyclopedic philosophical treatises published in Central Europe between 1701 and 1750 (that have been located by this author) in which the family is discussed. The following tentative conclusion can be ventured here with regard to academic philosophical writings published in Central Europe between 1500 and 1750. It appears that the family was discussed in substantially more of these writings published prior to the year 1700 than in those writings published during the first half of the 18th century. But this apparently was not the case in Scandinavia; for example, refer to the following two disputations: *Kalm / Hollberg*, *Theses and Låstbom / Flygare*, *Dissertatio*.

73 Short biographies on Thümmig, Büttner, Winckler, and Gordon are provided by *Liebmann*, Thümming, *Häckermann*, Büttner, *Liebmann*, Winckler and *Lauchert*, Gordon respectively.

children prepare them well to become good citizens of the commonwealth (*respublica*).⁷⁴

In Büttner's treatise the family is discussed in the context of natural law and also within the context of politics (and also – indirectly – within the context of natural law).⁷⁵ Domestic possessions are discussed in general terms without attention to methods for their acquisition and administration. The purpose of conjugal society is the birth and education of children. Polygamy is discouraged but not rejected. Children born outside of marriage must be educated.

Büttner accords attention to tutors (*tutores*) who serve as surrogate parents. The well-being of the family as a whole is more important than the well-being of individual family members. And individuals who completely reject sociality need to be coerced into involuntary servitude.⁷⁶

The family is discussed by Winckler within the context of natural law, which sets – in accordance with morality (*honestas*) – the parameters for human actions. Human duty (*officium*) is action that is in harmony with natural law. These human duties are 1. to God, 2. to oneself, 3. to other humans considered generally (including: friendship), and 4. to other humans within the context of society, referred to as sociality (*socialitas*). The purpose of conjugal society (husband and wife) is to have and educate children; not to do so is not in accordance with natural law. Polygamy is acceptable if children will otherwise not be born.

Winckler's brief segment on domestic prudence (*prudentia oeconomica*) only discusses the abilities (or: lack thereof) of individual family members; possessions (generally considered) are discussed in the context of natural law. The well-being of the family as a whole is more important than the well-being of individual family members. Briefly discussed by Winckler are tutors (*tutores*) who serve as surrogate parents.⁷⁷

74 This paragraph is documented in *Thümmig*, *Institutiones*, 87-110, 115-139 (115-117, 139), 370-392 (370, §12) (388-389, §81), Hh5v (*Polygamia*).

75 *Buttnerus*, *Cursus*, 199-230, 379-383, 426-438.

76 The individual points mentioned within this paragraph and within the final four sentences of the previous paragraph are documented in *Buttnerus*, *Cursus*, 200 (§280), 204-205 (§288-289), 221 (§325), 227 (§341), 228 (§347), 426-438.

77 These two paragraphs are documented in *Wincklerus*, *Institutiones*, 643, 653-654, 705 (§2110-2111), 705-736, 748-774, 779-780 (§2395-2397), 787-789 (§2416-2418, 2423), 794-796 (§2430-2342), 811-812 (§2470-2474), 825 (§2501-2503), 1004-1006 (§2936-2951).

According to Gordon, the principal focus of moral philosophy is human actions. Eternal law, which also is natural law, is the source and regulator of all human actions. Divine and natural law serve as the basis for human duties (*officia*). These duties are to 1. God, 2. to oneself, 3. to one's family, and 4. to one's commonwealth (*respublica*) /civil authority. The purpose of conjugal society (husband and wife) is to have and educate children. Polygamy is only permitted if that purpose cannot otherwise be attained. Family life (*oeconomica*) is briefly mentioned in the preamble to Gordon's moral philosophy; it is noted there that commerce (*mercatura*) and agriculture are among the ways to acquire domestic possessions (*res familiares*).⁷⁸

With regard to discussions of the family within these treatises by Thümmig, Büttner, Winckler, and Gordon, the following summary comments can be made. All four authors discuss the family within the context of natural law. All four authors state that the purpose of marriage is the birth and education of children, and they all agree that polygamy must be allowed as needed towards this end. Thümmig and Winckler both discuss possessions in the context of natural law; neither of them accords attention to domestic possessions. Büttner and Winckler both accord attention to surrogate parents.

7.

Thümmig, Büttner, and Winkler all appear (generally speaking) to have been more critical with regard to the status of the family than were their 16th- and 17th-century predecessors.⁷⁹ In Thümmig's philosophy treatise, a chapter *On Promoting the Well Being of the Household* is devoted to a series of household problems, including [1] potential challenges to the household head (*paterfamilias*), [2] the consequences of continual discord between

78 These two paragraphs are documented in *Gordon*, *Philosophia*, 213-216, 218-219, 331-332 (10-11), 334 (13.), 341, 507, 511-515.

79 This is not to say that domestic problems were not discussed within 16th- and 17th-century academic philosophical writings that discussed the family. For example, issues pertaining to marriage dowries are mentioned on page 217 together with footnote 41. But the (normally brief) discussions of such problems did not distract from the general focus in these writings on domestic stability. Comments by *Thümmig*, *Büttner*, and *Winckler* pertaining to the family – as summarized in this and the following paragraph – all appear to have strongly emphasized the instability of the family.

the *paterfamilias* and his wife (*materfamilias*), and [3] attempts by children and servants to dominate each other.⁸⁰ And in his Chapter on marriage (*conjugium*), Winckler focuses to a large extent on discussion of sodomy, incest, adultery, malicious desertion, divorce, and concubines.⁸¹

Büttner's discussion of conjugal society includes attention given to abortion, adultery, incest, licentiousness, malicious desertion, and sodomy.⁸² When focusing on domestic possessions, adultery, avarice, deceit, misused domestic wealth, quarrels, and vanity are among the topics discussed.⁸³ And within any given (domestic) society there are problems with certain individuals; for this reason, civil authority is needed.⁸⁴

8.

Ludwig Philipp Thümmig was a student (and then a close colleague) of Christian Wolff.⁸⁵ Wolff's treatise on family life (*oeconomica*) was published in two volumes in 1754 and posthumously in 1755.⁸⁶ It has its foundation in Wolff's Eight-Volume treatise (1741-1748) on Natural Law (*jus naturae*); Volume 7 (1747) thereof focuses on the family.⁸⁷

Wolff's two-volume treatise on the family contains lengthy sections on the husband-wife, parents-children, and master(s)-servants societies, but does not discuss how domestic possessions should be acquired or administered.⁸⁸ Possessions (generally considered) are discussed in Volumes 4 (1744) and 5 (1745) of his treatise on Natural Law; in Volume 7 domestic

80 Thümmig, *Institutiones*, 388-392 (Cap. IV. De promovenda salute domus).

81 Wincklerus, *Institutiones*, 787-802 (789, 796-801).

82 Buttnerus, *Cursus*, 201, 206, 207, 209, 211, 212.

83 Buttnerus, *Cursus*, 432, 434, 437, 438.

84 Buttnerus, *Cursus*, 229-230 (§349-§350).

85 Refer to Liebmann, Thümmig.

86 Wolff, *Oeconomica pars prima and Wolff, Oeconomica pars reliqua*.

87 Wolff, *Jus naturae*, Volumes 1-8.

88 Wolff's *Oeconomica* contains two relative brief segments pertaining to domestic possessions: [1] in the context of conjugal society: *Oeconomica, pars prima* (1754), 199-216 (§126-§136) and [1] in the context of domestic prudence: *Oeconomica pars reliqua*, 608-618 (§771-§779). In the former [1] domestic possessions are discussed in the context of marital duties and ethics; in the latter [2] the principal focus is ethics. In neither of the two volumes is there discussion of how domestic possessions are to be acquired or administered.

possessions are discussed within the context of natural law.⁸⁹ In Volume 7, polygamy is considered acceptable if needed for the birth of children.⁹⁰ His treatise on the family contains lengthy sections 1. on proxy parents, who serve as surrogate parents and 2. on how the family should be integrated within a village.⁹¹ In his treatise on Natural Law it is noted that less complex (including: domestic) societies must defer (when necessary) to civil society (and to political authority).⁹²

9.

Academic philosophical writings in which both family members and domestic possessions were discussed – which were published prior to 1700 – apparently ceased to be published in 18th-century Central Europe. After 1700 the term *oeconomica* began to be used increasingly to refer to both domestic and civil (or: mainly /only to civil) possessions.⁹³ Academic teaching positions for *Kameralwissenschaften* (which included *Ökonomie*) were established at the Universities of Frankfurt an der Oder and Halle in 1727 – and thereafter at many other Central European universities during the course of the 18th century.⁹⁴

89 These Volumes 4 and 5 both focus on possessions – and not domestic possessions – within legal contexts. In Volume 7 domestic possessions (*res domesticae*) are briefly defined and the administration thereof is referred to as *oconomia* (287, §422). However, thereafter (287-307, §422-§457) domestic possessions are discussed primarily in the context of natural law; not discussed is the various kinds of domestic possessions, nor how they should be acquired and administrated.

90 Wolff, *Jus naturae*, 209-211 (§300). Here Wolff is actually referring to *polygynia*, a sub-category of polygamy referring specifically to one man and more than one woman. But while it is said here that *polygynia* is not inconsistent with *lex naturae*, Wolff then adds – 213-214 (§302) – that *polygynia* is not in accordance with *jus naturae*. For Wolff (as for *Buddeus*: see fn. 62) it would appear that *lex naturae* pertains to actual laws within civil society while *jus naturae* focuses on law understood more broadly.

91 Wolff, *Oeconomica pars reliqua*, 205-301 (§417-§492: De vicariis parentum, tutoribus et curatoribus) and 688-726 (§857-§900: De prudentia domus augendi & in vicum consociandi).

92 Wolff, *Jus naturae*, Vol. 7, 129-130, 357-359, 833 and Wolff, *Jus naturae*, Vol. 8, 1-8.

93 This can be ascertained in part via the following publications: *Rohr / Buchnerus*, *Verbesserung*, *Vanossi*, *Tripartita*, *Gasser*, *Cameral=Wissenschaften* and *Fürstenau*, *Desideria*.

94 Refer to the discussion (and the literature cited) in *Sandl*, *Viadrina* and in *Tribe*, *Cameralism*.

10.

The following summary comments can be presented here. From the vantage point of academic philosophical discussions of the family in Central Europe, these discussions during the 16th and 17th centuries appear to have differed substantially from those same discussions during the first six decades in the 18th century. In the 16th and (primarily in) the 17th-century, family life (*oeconomica*) was a discipline /sub-discipline of academic philosophy. It discussed both family members and (the acquisition and administration of) domestic possessions. Virtue (a central concept in ethics) contributed to the stability of the family. The family was nuclear: polygamy was forbidden, and surrogate parents were not discussed. The (nuclear) family was regarded as more stable than civil authority (*politica*); civil authority frequently was not discussed in connection with family life.

By contrast, in Central European academic philosophical publications beginning no later than with Buddeus (1697) family life (*oeconomica*) apparently ceased to be a discipline /sub-discipline of philosophy and instead was discussed within the context of natural law, sociality, politics, and prudence. Individual virtues were discussed but virtue itself was no longer a general concept; it was generally replaced by morality (*honestas / moralitas*), which was linked to social norms.⁹⁵ Family members continued to be discussed, but how to acquire and administer domestic possessions generally was no longer accorded attention. The family was frequently no longer discussed as a unit, but rather was addressed within two or more separate segments in a given academic philosophical publication.

In addition, polygamy was accepted when sanctioned, permitted, or tolerated by natural law. Surrogate parents were sometimes discussed. Problems (possibly implying: instability) within domestic society (i.e., the family) received more attention than they generally did prior to the 18th-century.⁹⁶ The family was linked (and subordinated) to civil authority via natural law and sociality. As a consequence of these changes, the stability of the

95 One exception can be mentioned here. The concept of virtue is among the most central concepts used within a treatise on Ethics and Politics published by *Hackmann*.

96 While stability of the family (which includes the view that the husband has authority over the household) is given central importance within 16th- and 17th-century academic philosophical publications, this does not mean that the husband always had such authority beyond the realm of academic philosophy. For example, refer to *Sommer*, *Malus* and the following study on the Lennard family in late 17th-century England *Pollack*, *Patriarchy*.

family (in 16th- and 17th-century Central European academic philosophical publications) was replaced (in early 18th-century academic philosophical publications) by the „instability“ of its dependence on civil stability.

11.

Here the following three concluding comments can be ventured. First, the 18th-century is commonly associated with (what is referred to as) the Enlightenment. The term Enlightenment can be said to imply (or suggest) that the 18th century ushered in a period of progress vis-à-vis the 17th-century. Here it will only be mentioned – on the basis of the academic philosophical discussions of the family examined here – that in 18th-century Central Europe 1. the family (when considered as a whole) was no longer recognized as an academic philosophical subject-matter and 2. that the subordination of the family to civil authority apparently was commonly accepted within academic philosophical writings published in 18th-century Central Europe. From the vantage point of the family, this may or may not denote progress.

Second, the viability of the family as a discipline /sub-discipline of philosophy in Central Europe did not survive the separation of 1. discussion of family members from 2. discussion of the acquisition and administration of its (domestic) possessions.⁹⁷ Even from a theoretical standpoint, a family without possessions cannot be said to have an independent livelihood. And third, the increasing complexity of the economic needs of political entities necessitated the emergence of the „economic sciences“ (*Die ökonomischen Wissenschaften*) in lieu of the relatively elementary methods of domestic acquisition and administration found within 16th- and 17th-century publications on family life (*oeconomica*).

97 The perceived necessity of domestic possessions for the family is evident in the following: „Porro partes Oeconomiae sunt, ut Aristoteles vult, homo, ac res familiares: quoniam duobus his constare omnem familiam necesse est.“ *Foxius Morcillus*, *Ethices*, 107, lines 6-10. „Necessaria domesticae societatis principia ac requisita sunt Homines [...] & [...] opes & facultates, sine quibus diu conservari non potest.“ *Butelius*, 139, III., „Ad familiae constitutionem duo requiruntur, Personae et Res.“ *Donaldsonus*, *Synopsis*, 36.

Mater semper certa est. Sicherheit, Ehe und Mutterschaft im Zeitalter der Verträge

Anna Becker

In seventeenth-century political theory, security became the central purpose of the state. Writing under the impression of civil war and violence, political thinkers no longer understood states as natural products of human sociability, but asked to what extent politics can provide protection against man-made dangers. This chapter argues that central to early modern political ideas on security were gendered considerations. Indeed, the relationship between women and men, between wives and husbands, and between mothers and fathers connected concerns about protection with the possibility of statehood: The security that the state offered came at the expense of the original powers of mothers.

In der politischen Theorie des 17. Jahrhunderts wird Sicherheit zum zentralen Staatszweck.¹ Geschrieben unter dem Eindruck von Bürgerkrieg und Gewalt analysieren politische Denker den Staat nicht mehr als ein natürlich gewachsenes Gebilde im Dienst des Allgemeinwohls, sondern untersuchen, inwiefern Politik Schutz vor den Unwägbarkeiten der menschlichen Natur leisten kann. Im vorliegenden Kapitel untersuchen wir eben diese Begründungs- und Untersuchungszusammenhänge auf ihre geschlechterhistorische Relevanz. Dazu werden wir uns auf das Moment der Staatsgründung „aus der Natur“ im Denken von Thomas Hobbes (1588-1679) und Samuel Pufendorf (1632-1694) konzentrieren. Beide Denker sahen Staaten als vertraglich gemacht an. Oft wird angenommen, dass in den Theorien der Vertragstheoretiker die vertragschließenden Staatsbürger nur mehr als ungebundene und vereinzelt männliche Individuen imaginiert wurden. Dagegen zeigt dieses Kapitel, dass – auch wenn Vertragstheoretiker in der Tat annahmen, dass Staaten „von Vätern“ gegründet wurden – dies keineswegs als unproblematische Tatsache verhandelt wurde. Im Gegenteil, an zentralen Stellen im Narrativ der Staatswerdung erscheinen die Mütter – und zwar manchmal auch mit Schwertern, die ihnen erst entwendet werden müssen. Dieses Kapitel argumentiert, dass die Familie und das Verhältnis von Frauen und Männern oder – genauer – von Ehefrauen zu Ehemännern, von Müttern zu Vätern, eine wichtige Scharnierfunktion besitzt, die die Sorge um die Sicherheit und die Möglichkeit der Staatswerdung verbindet. Der Staat, so soll diese Kapitel zeigen, entsteht auf Kosten der Mütter.

1 Vgl. z.B. *Marciniak*, Politische Sicherheit, Kap. 2; *Epstein*, The Birth of the State.

1. Vertrag, Natur und Mutterschaft bei Thomas Hobbes

Im politischen Denken der Frühen Neuzeit, sofern es sich (wie vage auch immer) auf Aristoteles und Cicero bezieht, sind Ehe, Haushalt und Staatsgründung intrinsisch miteinander verbunden.² In vielen Kommentaren, Lehrbüchern und politischen Schriften folgten frühneuzeitliche Denker den antiken Autoren. Mit Cicero nannten sie die Ehe *seminarium*, also Pflanzschule, des Staates. Denker, die sich auf Aristoteles bezogen, beschrieben, dem Griechen in seiner *Politik* folgend, wie das politische Leben und die politische Gemeinschaft (griechisch *polis*, lateinisch *civitas*) aus einer Ansammlung von Haushalten entstand, die ihren natürlichen Beginn mit der Geschlechterbeziehung von Ehemann und Ehefrau hatten. Der Haushalt war dabei der Ort, an dem Menschen das gesellige Leben lernten und damit auch verstanden, wie man sich selbst und andere regiert. Die erste Form politischen Lebens sei auch deshalb eine Monarchie, hatte Aristoteles geschrieben, weil sie die Form der Herrschaft, die in Haushalten vorherrscht, nachahmte. Der erste Monarch sei demnach einem Vater ähnlich, der über seine Abhängigen regiert. Im Haushalt wurde aber nicht nur Monarchie abgebildet, sondern er stellt auch „aristokratische“, „demokratische“ und /oder „republikanische“ Verfassungen sowie die Tyrannei dar, je nachdem, welche der verschiedenen Gemeinschaften (lateinisch *societates*), die der Haushalt umfasste, in den Blick genommen wurde. Das Verhältnis von Mann und Frau drückte zum Beispiel die aristokratische (bzw. republikanische) Verfassungsform aus, Brüder lebten demokratisch zusammen, das Verhältnis von Sklaven zum *pater familias* ähnelte einer Tyrannei.³

Zu Staaten wurden Ansammlungen dieser Haushaltungen in einem natürlichen Prozess. Der Mensch als *zoon politikon* war ein Gemeinschaftswesen, von Natur aus haushalts- und staatsbildend, was politische Denker bis ins 17. Jahrhundert ausdrücklich bestätigten. Das höchste Ziel des Gemeinschaftslebens war das Allgemeinwohl und die Glückseligkeit, die das genuin menschliche Leben in der politischen Gemeinschaft auszeichnete. Sicherheit, der Fokus unserer Beschäftigung mit Staatswerdung, war somit zunächst kein Begriff, der eine wesentliche Rolle spielte, wenn imaginiert

2 Siehe für das folgende, Becker, *Gendering the Renaissance Commonwealth*, Kapitel 1 und 5.

3 Siehe *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, 1160b. Siehe Becker, *Der Haushalt in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit*, 667-685; Becker, *Gender in the history of early modern political thought*, 843-863.

wurde, wie Staaten zustande kamen. Dennoch war Sicherheit nicht unwichtig: in der politischen Gemeinschaft benötigt der Staatsbürger die Sicherheit, dass seine Existenz und die Existenz des Staates soweit geschützt sind, dass das glückselige Leben für das politische Wesen möglich ist.⁴ Bildlich wurde dies einprägsam dargestellt in Ambrogio Lorenzettis Sienser Wandmalerei, in der die „Auswirkungen des guten Regierens“ (*Effetti del buon governo* 1338-39) dargestellt sind: Menschen leben in friedlicher und glücklicher Eintracht zusammen und sind geschützt durch die Mauern, die die Stadt einrahmen, genauso wie durch die Mauern der Häuser, deren massive Steinkonstruktionen den Familien Sicherheit versprechen.

Dieses Narrativ der organisch-friedlichen Staatswerdung wurde im 17. Jahrhundert scharf angegriffen und nachhaltig verändert.⁵ Berühmt und bis heute wirkmächtig intervenierte Thomas Hobbes. Unter anderem durch die Erfahrungen des Bürgerkriegs, Gewalt und politischer Unordnung gespeist, sah Hobbes Staatsbildung als einen auf grundsätzlicher Unsicherheit menschlicher Existenz fußenden Prozess, in dem der Staatskörper nicht natürlich wächst, sondern aus Verträgen zur *artificial person* zusammengeschiedet wird.⁶ Sicherheit wurde hier nun zum zentralen Motiv, das Menschen zusammenkommen und Staaten bilden lässt. Hobbes stellte den vorstaatlichen Zustand – den von ihm plastisch imaginierten „Naturzustand“ – dagegen als ungeregelt und unsicher da, als einen Zustand, in dem der Mensch von Furcht vor den anderen Menschen und um das eigene Leben beherrscht wurde. Das Leben im Naturzustand imaginierte Hobbes als „solitary, poor, nasty, brutish, and short“⁷.

Im Naturzustand, schrieb Hobbes,

there is no place for Industry; because the fruit thereof is uncertain; and consequently no Culture of the Earth; no Navigation, nor use of the commodities that may be imported by Sea; no *commodious Building*; no Instruments of moving, and removing such things as require much force;

4 Sicherheit ist somit auch ein Begleitumstand des aristotelischen Begriffs der „Autarkie“. Frühneuzeitliche Einschätzungen zum Verhältnis von Autarkie und Sicherheit zum Beispiel in der aristotelischen Kommentartradition sind bis jetzt nur am Rande erforscht.

5 Meine Darstellung bleibt schematisch. Wie u.a. *Brett* dargestellt hat, finden wir auch schon in Kommentaren zur aristotelischen Politik die Vorstellung, dass es Krisenmomente und Instabilitäten sind, die zur Staatsbildung führen. Siehe *Brett*, *The Matter, Forme, and Power of a Common-wealth*, 72-102.

6 *Skinner*, *Hobbes and the Purely Artificial Person of the State*, 177-208.

7 *Hobbes*, *Leviathan*, 89.

no Knowledge of the face of the Earth; *no account of Time; no Arts; no Letters; no Society*; and which is worst of all, continual fear, and danger of violent death.⁸

Die psychische und physische Erschütterung im „Krieg aller gegen alle“ bringt das Verlangen nach Kulturleistungen mit sich, die nur durch ein geschütztes und geregeltes Leben in der Gemeinschaft mit anderen fernab der überwältigenden Natur möglich sind. Dabei sehnt sich der Mensch zunächst vor allem nach körperlicher Sicherheit, aber fast genauso grundsätzlich nach dem Haushalt und der Ehe: „Of those things... that are dearest to a man are his own life, & limbs; and in the next degree (in most men) those that concern conjugal affection; and after them riches and means of living.“⁹ Die eheliche Liebe und das harmonische Familienleben, die eine Existenz in Sicherheit möglich machen, sind demnach zentraler Ansporn für Menschen, sich in Staaten zu zusammenschließen. Obwohl Hobbes behauptet, sich gänzlich vom Aristotelismus seiner Vorgänger und Zeitgenossen abgewandt zu haben, so kommt dennoch dem Haushalt auch bei Hobbes ein zentraler Platz zu: das Haus und die Familie signalisieren das geregelte und sichere Leben mit anderen; das Haus ist ein „zivilisierter“ Sehnsuchtsort in der unsicheren Lage der Natur.

Der Haushalt hatte bei Hobbes noch eine andere, vorstaatliche Signifikanz. Wie schon im aristotelischen Denken ist die Hobbes'sche „natürliche“ Herrschaftsordnung in Familien nämlich auch ausschlaggebend für die Entstehung von Souveränität. Der Naturzustand ist nämlich kein völlig haushaltsfreier Raum:

It may peradventure be thought, there was never such a time, nor condition of warre as this; and I believe it was never generally so, over all the world: but there are many places, where they live so now. For the savage people in many places of America, except the government of small Families, the concord whereof dependeth on naturall lust, have no government at all; and live at this day in that brutish manner.¹⁰

Die „Wilden“ Amerikas oder auch, wie Hobbes der lateinischen Version des *Leviathans* hinzufügt, Kain und Abel zeigen: zwar fehlt im vorstaatlichen Zustand die zusammenschmiedende „staatliche“ Obrigkeit, aber wo Famili-

8 Ebd.

9 Ebd., 236.

10 Ebd., 89.

enverbände sind – wie instabil sie auch sein mögen – dort gibt es auch Herrschaftsordnung. Und so gesteht Hobbes zu, dass es im Naturzustand schon natürliche Souveränität gibt, die ohne Vertrag entsteht. Er nennt diese „paternal dominion“, schränkt aber sofort ein: in der Natur liegt eben dieses Herrschaftsrecht (*dominium*) bei der Mutter, denn „in the condition of meere Nature [...] it cannot be known who is the Father, unlesse it be declared by the mother [...]“¹¹. Wo es kein bürgerliches Ehe- und Familienrecht gibt, ist nur die Mutterschaft, nicht die Vaterschaft, sicher. *Mater semper certa est* ist ein wichtiger Lehrsatz des römischen Rechts, den Hobbes hier aufgreift.¹²

Das römische *ius naturae* setzt auch fest, dass dort, wo das Zivilrecht nicht anwendbar ist, das Kind der Mutter folgt, *partus ventrem sequitur*.¹³ Dieser Grundsatz zielt eigentlich auf Alimentations- und Erbrecht ab. Für Hobbes, der ihn auf Englisch als „the birth follows the belly“ angibt, wird dadurch nichts weniger als *dominium* – Herrschaftsrecht – und mütterliche Souveränität generiert.¹⁴ Während Mutterschaft also Sicherheit bedeutet und deswegen auch Herrschaft, ist natürliche Vaterschaft eigentlich, wie der Basler Jurist Johann Jakob Bachofen schon 1861 in seinem Werk „Das Mutterrecht“ feststellt, nicht mehr als eine „juristische Fiction“.¹⁵ Die Mutter und ihr *venter*, ihr Uterus, schaffen Gewissheit und Verwandtschaft.¹⁶ Dies wird noch gesteigert dadurch, dass unter der Überschrift *de statu hominum* im Corpus Iuris Civilis die grundlegende juristische Kategorisierung menschlichen Daseins, nämlich ob ein Mensch frei oder unfrei ist, auch durch die Mutter bestimmt wird. Der einflussreiche italienische Jurist Bartolus de Saxoferrato (1313-1357) schrieb in einer vielzitierten Meinung im 14. Jahrhundert, dass Kinder „in Bezug auf Knechtschaft und Freiheit die Rechtsstellung der Mutter erwerben“¹⁷. Der französische humanistische Jurist François Connan (1508-1551) erklärte in seinem unvollendeten Digestenkommentar, dass dies so sei, da „die Mutter von Natur aus ist, der Vater vom Zivilrecht: die Mutter gebärt (*peperit*), Vater ist, wen das Zivilrecht

11 Ebd., 140.

12 *Corpus Iuris Civilis*, 2.4.5 (Julius Paulus).

13 *Ulpiani, Regulae*, V, 9; *Gaius, Institutiones*, I, 86-89.

14 *Becker, Gender and the State of Nature*, 343-44 und 352.

15 Vgl. *Bachofen, Das Mutterrecht*, 9.

16 Für die Rolle der Gebärmutter in der vormodernen Wissenskultur siehe *Park, Secrets of Women*.

17 *Saxoferrato* zu Dig. 50. 1. 38. 3, 558.

dazu macht; sie ist sicher, er ist unsicher¹⁸. Es benötigt also die bürgerliche Gesellschaft und ihre Gesetze – souveräne Obrigkeit – um sichere Vaterschaft und damit das „Patriarchat“ herzustellen.

In von Vätern gegründeten Staaten wird die natürliche Souveränität der Mutter gekappt und mit einem Vertrag auf die Väter übertragen. Für Hobbes ist dies ausgemacht: Wir finden in den meisten Staaten, so schrieb er, Gesetze, die den Vätern alle Herrschaftsvorteile geben, da nun mal Väter die Staaten gründen, nicht die Mütter.¹⁹ Wie der Staat, so ist auch väterliche Herrschaft bei Hobbes eben nicht natürlich, sondern artifizuell, also ein historisch-kulturelles Konstrukt. Und beides – die Errichtung von Staaten wie die Errichtung väterlicher Souveränität ist ein Prozess, Unsicherheit zu überwinden. Der Naturzustand wird von Furcht beherrscht und ist zu unsicher, als dass Mütter ihm nicht entkommen wollten. Der Preis, den sie dafür zahlen, ist die Unterordnung unter die Männer.

2. Sicherheit und Geschlecht im deutschen Naturrecht

Wie wurde Hobbes und seine Theorie von Staatsbildung und Sicherheit im Deutschen Reich rezipiert? Im zweiten Teil dieses Kapitels interessiert mich nun, wie die deutschen Frühaufklärer das Zusammenspiel von Sicherheit, Geschlechterdifferenz und Haushaltsgründung, Macht und Herrschaftsordnung bewerteten.²⁰ Samuel Pufendorf, der gemeinsam mit Grotius als Begründer der Naturrechtslehre gilt und den ersten Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht an der Universität Heidelberg 1661 besetzte, gilt auch als „one of the most brilliant German readers of Hobbes“²¹. Pufendorf, der zwischenzeitlich in der Forschung etwas in Vergessenheit geraten ist, war dennoch lange so einflussreich, dass noch Schiller ihm in seinem Gedicht die „Weltweisen“ 1795 ein Denkmal setzte.²² Das Naturrecht basierte für Pufendorf auf dem Willen Gottes, war aber durch die Vernunft zu erkennen. Wie genau sich das soziale und das politische Leben entwickelte und

18 *Connan*, *Commentariorum iuris ciuilib libri X*, 184.

19 *Hobbes*, *Leviathan*, 139-40. Vgl. *Pateman*, *The Sexual Contract*, und *Pateman*, *God Hath Ordained to Man a Helper*, 445-63.

20 Allgemeiner zu Sicherheit und Polizeyordnung siehe *Härter*, *Sicherheit und gute Policey im frühneuzeitlichen Alten Reich*, 29-55.

21 *Clark*, *Iron Kingdom*, 36; *Palladini*, *Samuel Pufendorf Disciple of Hobbes*.

22 *Denzer*, *Leben, Werk und Wirkung Samuel Pufendorfs*, 160-176, hier S. 160.

darstellte, das ist wiederum abhängig von Geschichte, Kultur, und Sitten.²³ „Sinn und Zweck des Naturrechts“, schrieb Pufendorf, war es, den Menschen zu prägen „wie er sein soll, um mit anderen in rechter Gemeinschaft zu leben“²⁴. Dies war die „Natur“ des Menschen.

Pufendorf nennt den Menschen in seinem Hauptwerk *De Jure Naturae et Gentium* (erschienen 1692) denn auch „ein geselliges / und von Natur der Gesellschaft mit seines gleichen gewidmetes Thier“²⁵. Die Sprache ist hier die der frühneuzeitlichen Aristoteliker, die Aristoteles' *zoon politikon* nicht nur als *animal civile*, sondern auch als *animal sociale* verstanden. Pufendorfs Naturzustand oder „vorstaatlicher Zustand“ unterscheidet sich jedoch von jenem von Hobbes, denn Pufendorf geht – einer älteren Naturrechts-tradition folgend – davon aus, dass es der menschlichen Natur entspreche in Familien- und Haushaltsgebilden (Hauß-Gefäße nennt Johann Nikolaus Hert, der 1711 Pufendorfs *De Jure Naturae et Gentium* als erster in die deutsche Sprache übertrug, sie manchmal) zu leben.²⁶ Ehe war für Pufendorf der „Grund des geselligen Lebens“²⁷. Sie konnte geschlossen werden, wenn der Mann bereit dazu war, das „Ampt des Haus-Vatters“ zu verwalten.²⁸ So gibt es schon im Pufendorf'schen Naturzustand ausdifferenziertes soziales Leben: es gibt Haushalte und Familien. Wie diese moralisch-praktisch aussehen sollen, das musste die Vernunft begründen. Pufendorf macht jedoch deutlich, dass der Mensch von Natur aus zwar haushaltsbildend, aber eben nicht staatenbildend sei: „Doch folget aus der Neigung des Menschen zur Gesellschaft keines Weges / dass er von Natur zu Bürgerlicher Gesellschaft angetrieben werde.“²⁹ In seinem *De officio hominis et civis* (1673), einem Lehrbuch, das die Ergebnisse des *De Jure Naturae* in studentenfremdliche Happen zusammenfasste, schrieb Pufendorf, man müsse den Mitmenschen im Naturzustand „nicht als Feind, sondern als einen wenig zuverlässigen Freund“ („non [...] pro hoste, sed [...] pro amicum parum firmo“) betrachten.³⁰

23 Haara, Pufendorf's Theory of Sociability, 6.

24 Pufendorf, Die Gemeinschaftspflichten des Naturrechts, 7.

25 Pufendorf, Acht Bücher Vom Natur- und Völcker-Rechte, 6, Kap. I, §1. Ebd., 6, I, §7, 273.

26 Ebd., 7, I, §5, 433.

27 Ebd., 6, I, §7, 273

28 Ebd., 6, I, §7, 273.

29 Ebd. VII, I, §3, 429.

30 Pufendorf, *De officio hominis et civis iuxta legem naturalem*, Buch II, Kap. I, §11, 158.

Denn auch bei Pufendorf ist der Zustand der Menschen in der Natur von Unsicherheit geprägt. Gegen die aristotelische Theorie und mit Hobbes schreibt Pufendorf, es sei also nicht ein „freiwilliger Trieb der Natur / sondern die Furcht vor dem größerem Unglücke“, die in „die bürgerliche Gesellschaft geführt hat“.³¹ Es gebe, schrieb Pufendorf, gute Gründe, warum *patres familias* ihre natürliche Freiheit verließen und Staaten gründeten „weil sie sich schützen wollen [...] vor dem Bösen, das Menschen den Menschen antun“. Schließlich sei es zur „Sicherheit und Bequemlichkeit, dass man sich zusammentut“³². Pufendorf verband Elemente aristotelischer und Hobbes'scher Lehre und entwarf ein Bild des Naturzustands, in dem Menschen in *socialitas* zusammenleben, diese aber genug Unsicherheit aufwies, dass es für den Menschen nötig wurde, sich vertraglich zu der „bürgerlichen Gesellschaft“ zusammenzuschließen.³³

Wie schon erwähnt gibt es also in Pufendorfs „Naturzustand“ schon ausdifferenzierte Ehen und damit auch funktionierende Haushalte. Im sechsten und siebten Buch seiner *Acht Bücher Vom Natur- und Völker-Rechte* untersuchte Pufendorf „was hauptsächlich zu der ehelichen Verbindung / nach den lautern Gesetz der Natur gehöre, und was dannenhero jedwedem sich haben einlassenden Theile / für ein Recht zuwachse“³⁴. Dafür ging er, wie auch Hobbes von „der natürlichen Gleichheit und Freyheit“ aller Menschen im Naturzustand aus.³⁵ Er stützte sich auf den *Leviathan*, in dem der Autor festgestellt habe:

Es seye auch die Ungleichheit der Kräfte zwischen Mann und Weib nicht so groß / daß einer also fort / ohne Widerstand die Herrschafft über diese erlangen könne / und bedürffe es also noch mancherley Streitens und Kriegens / um das Weib unters Joch zu bringen.³⁶

Die Körperlichkeit der Männer gewährt ihnen also in einer vorstaatlichen Welt keine nennenswerten Vorteile. Es sei daher offensichtlich, so schreibt er an anderer Stelle: „Was für dannenhero vor ein Recht der Mann über das Weib hat / das muss er über sie als über eine seines gleichen / entweder mit ihrer guten Bewilligung (*consensus*) oder durch einen billigen Krieg (*bellum*)

31 Pufendorf, *Acht Bücher*, 7, I, §3, 427.

32 Ebd., 7, I, §5, 433.

33 Für Pufendorfs geselligen Naturzustand siehe Hont, *The Language of Sociability and Commerce*, 253-76; vgl. Fiorillo, *Tra egoismo e socialita*.

34 Pufendorf, *Acht Bücher*, 6, I, §9, 279-80.

35 Ebd., 6, I, §9, 280, siehe auch §12, 291.

36 Ebd., 6, II, §2, 367.

iustum) erlangt haben.³⁷ Vertrag oder Schwert: nur so geht die Unterwerfung der Frau in der Ehe und damit auch die Haushaltsgründung. In der Unsicherheit des Naturzustands drohte also immer auch ein Geschlechterkrieg.

Allerdings ging Pufendorf eigentlich davon aus, dass sich die Frau freiwillig, das heißt via Vertrag, unter männliche Herrschaft begeben. Dies sei, so betonte er, nichts anderes, als wenn sich ein freier Untertan einem Fürsten unterwerfe. Die „ehelichen Freundschaft“ könne mit der Herrschaft des Mannes einhergehen, genauso wie „Herrschaft des Fürsten“ – die Souveränität – mit „der Bürger Liebe“ vereinbar sein könne.³⁸ Ehe war für Pufendorf also nichts weniger als Abbild des Staatsvertrags und hatte daher grundsätzliche Bedeutung. Aus der Gleichheit der Vertragspartner entspringt ein Ungleichheitsverhältnis, im Staat wie in der Ehe. Diese Parallelsetzung von Haushaltsordnung und Staatsmacht zeigt, dass die Geschlechterordnung der Ehe – mit der der Haushalt seinen Ursprung hat – von politischem Gewicht war. Sie zeigt, warum die Naturrechtler und überhaupt Vertragsdenker im 17. und 18. Jahrhundert dem Eherecht so viel Raum einräumen: die Ehe spiegelte die Herrschaft im Staat, sie hatte somit auch herrschaftslegitimierende Funktion; sie sicherte den Staat.³⁹

Gerade weil Pufendorf die Eheschließung mit der Staatswerdung in Verbindung brachte, war es nun, da der Staat nicht mehr als natürlich gewachsen, sondern als vertraglich von gleichen Individuen gemacht angesehen wurde, besonders dringlich, die Ehe auch als einen Vertrag zwischen Gleichen darzustellen. Die Betonung der Gleichheit der Geschlechter und der Freiwilligkeit des sexuellen Unterwerfungsvertrags bedeutete dann aber auch, dass die Geschlechterhierarchien in Familie und Staat auch umgedreht werden konnten; es gab also die Möglichkeit, dass Frauen das Schwert nehmen und die Männer beherrschten, oder dass Frauen Verträge schlossen, die sie selbst (und nicht die Männer) begünstigten. Pufendorf erklärte, dass wenn „das Weib [...] / Kinder zu haben begehre / die unter ihrer Botmäßigkeit stehen sollen“, dann müssen Mann und Frau einen Vertrag

37 Ebd., 6, I, §9, 280-81.

38 Ebd., 6, I, §11, 288.

39 Eine detaillierte Studie zum naturrechtlichen Eherecht: *Erle*, Die Ehe im Naturrecht des 17. Jh.

wegen gegenseytiger Beywohnung“ schließen, in dem „keiner über den anderen / einige Herrschaft oder das geringste Recht erlangen / außer das eines dem andern mit seinem Leibe / so weit es die Erziehung der Kinder erfodern (sic) mag / verbunden ist / und es wird die Leibesfrucht hernach unter der Mutter Gewalt seyn / wo in dem Bündnuß ausgedrucket worden / dass sie selbige vor sich / und nit für den Mann zu haben begehre.“⁴⁰

Eine solche Ehe, so Pufendorf, nenne man eine „Amazonische Ehe“⁴¹. Eine solche Ehe, so Pufendorf, nenne man eine „Amazonische Ehe“⁴². Während die Mutterherrschaft bei Hobbes durch die Natur gegeben war – durch den Körper der Mutter und ihre Bereitschaft, das Kind mit ihrer Milch zu versorgen – war sie bei Pufendorf Teil eines Vertrags.⁴³ Amazonen, diese „wilden Weiber“, die auch Hobbes immer als Beispiele weiblicher Staatsbildung anführte, standen für Pufendorf gleichwohl für die völlige Umkehrung von „vernünftiger“ Geschlechterordnung.⁴⁴ Bei den Amazonen wurden „die Männer fast zu Knechtischen oder, noch schlimmer, zu Mägde Diensten gezwungen“, schrieb Pufendorf: Als Beispiele nennt er die Amazone Thalestris, die Königin von Saba, aber auch afrikanische Kriegerinnen. Ihnen allen war gemein, dass sie „zu gewissen Zeiten sich der Männer bedienten / welche sie nach ihrem Verlangen auswählten / um schwanger zu werden: und dass sie die dahero erzeugte Töchter behielten / in den Kriegs-Künsten zu unterrichten / die Söhne aber denen Vätern zuschickten.“⁴⁵

Das Begehren dieser Frauen machte sie zu Müttern und zu Herrscherinnen, die ihre Männer unterwarfen und diese in „weibliche Rollen“ drängten. Die vertragliche Umkehr der Geschlechterrollen wirkte allumfassend. Hier wurden weibliche Kinder bevorzugt und lernten das kriegerische Männerhandwerk. Wo Mutterrecht herrscht, wurden Frauen zu Amazonen und zu Kriegerinnen, haben Frauen sozusagen das „Gewaltmonopol“ inne. Männliche Familien- und Staatsgründung ist auch bei Pufendorf eben nicht unausweichlich, aber sie ist die bessere, sichere Variante. Während

40 Pufendorf, Acht Bücher, VI, I, §9, 280.

41 Ebd.

42 Ebd.

43 Zur Bedeutung des Stillens im Naturrecht und bei Hobbes siehe Becker, Gender in the State of Nature, 342, 352.

44 Sreedhar, The Curious Case of Hobbes's Amazons, 621-46.

45 Pufendorf, Acht Bücher, VI, I, §9, 280.

Männerherrschaft „Bequemlichkeit und Sicherheit“ signalisiert, wird die Amazonenherrschaft mit der Gewalt des Krieges in Verbindung gebracht. Wie Inge Stephans herausgestellt hat, wurden in der deutschen Aufklärung, nicht zuletzt von Pufendorf-Bewunderer Schiller, der von „Weibern“, die zu „Hyänen“ werden warnte, die Amazonen mit der Gefahr von Revolution verbunden, mit der Angst vor einem Umsturz einer männlich geprägten Ordnung.⁴⁶ Bei Pufendorf sehen wir den Beginn dieser Entwicklung.

Während Hobbes wohlwollend von sowohl amazonischer Geschlechterordnung also auch vom Amazonenstaat sprach, betonte Pufendorf, dass Amazonenehen „irreguläre“ Ehen seien.⁴⁷ Betrachte man Ehen, die sich „zur Beschaffenheit menschlicher Natur besser schicken“, so würde „zweifelhafte“ deutlich, dass Ehen „von dem Mann ihren Anfang nehmen / und also der Mann das Weib suche oder nehme / und nicht die Frau den Mann“⁴⁸.

Wir haben oben schon die Parallelsetzung der Ehebeziehung zu der Herrscher-Untertanenbeziehung gesehen, in der die Ehefrau / Untertan dem Ehemann / Herrscher Ehrerbietung darbringen muss, im Gegenzug für den Schutz, den der Ehemann / Herrscher gewähren kann, weswegen der männerdominierte Haushalt für Pufendorf die vernünftige Herrschaftsvariante darstellt. Pufendorf gibt aber eine weitergehende Begründung, warum die besten Ehen Männerherrschaften sind. Und hier geht es ebenfalls um Sicherheit. Im Zentrum von Pufendorfs Überlegungen steht die Bedrohung der Männlichkeit und der Ordnung, die von unsicherer Vaterschaft ausgeht. Auch Pufendorf weiß, dass *mater semper certa est* und so erklärt er, „dass der Mann sich eigene Kinder zu erlangen und zu haben begehre / und durch untergeschobene oder Ehebrecherische nicht betrogen werden seyn wolle“. Er stellt fest: „Dahero muß die Frau vor allen Dingen dem Manne geloben / daß sie nie niemanden / als ihme / ihres Leibes Gebrauch / gestatten wolle.“ Alles andere – Pufendorf nennt einige Beispiele, von Kalkutta bis Schottland, in denen Männer auf die Sicherung ihrer Vaterschaft verzichteten und es zuließen, dass ihren Ehefrauen andere Männer beiwohnten – sei „wider alle Vernunft und wider alle Menschlichen Neigungen“.⁴⁹ Die Sicherheit der Vaterschaft zu garantieren war also

46 *Stephan*, Da werden Weiber zu Hyänen ..., 23-42.

47 *Pufendorf*, Acht Bücher, VI, I, §10, 282.

48 *Ebd.*, 6, I, §10, 282.

49 *Ebd.*, 6, I, §10, 282.

der wichtigste Baustein, der nicht nur gut geregelte Ehen, sondern eben auch vernünftig geordnete Staaten garantieren konnte.

3. Fazit

Staatsdenker und Naturrechtler des 17. Jahrhunderts versuchten, der Bedrohung durch die unsichere Gegenwart starke Staatsgebilde entgegenzusetzen. Diese Staatskörper und ihre Sicherheitsaspekte sind auf jeder Ebene geschlechtlich konnotiert. Die Unterschiede, die wir hier überblicksartig zwischen Hobbes und seinem „Schüler“ Pufendorf konstatieren konnten, zeigen, dass Geschlecht, oder genauer, die Rolle von Ehefrauen und Ehemännern, Müttern und Vätern, von grundsätzlicher Bedeutung bei der Imagination und dem Verständnisprozess von Haushaltswerdung und Staatsgeburt sind. Dabei spielt Sicherheit eine mehrfach relationale Rolle: Staaten werden gegründet, weil es die Menschen nach Sicherheit verlangt. Aber sichere Gemeinwesen wurden von Vätern gegründet, wie Hobbes und Pufendorf ihren Lesern versicherten. Produktive, also staatsgründende Väter benötigten aber auch „reproduktive“ Sicherheit und daher eheliche Geschlechterbeziehungen, die auf klaren Hierarchien fußen. „Natürliche“ Mutterschaft, die mit Herrschaftsrechten einhergeht, bedeutete hingegen für Hobbes wie für Pufendorf, wenn auch mit unterschiedlicher Wertung, Krieg. Väterherrschaft hingegen wird verbunden mit „Industry“ oder „Art“ (Hobbes) oder mit „Sicherheit und Bequemlichkeit“ (Pufendorf). Was blieb für die Frauen, die als Mütter in der Natur dem Mann gleich- bzw. höhergestellt waren oder die die Freiheit hatten, mit ihren Kindern ohne männliche Herrschaft zu leben? Was das Herrschaftsrecht im Naturrecht ihnen mit der einen Hand gab, nämlich Gleichheit und umfassendes Mutterrecht, nahm das bürgerliche Vernunftgesetz mit der anderen und forderte völlige Unterwerfung, wenn auch unter einen ebenfalls vertraglich gebundenen Mann. Vertragstheoretiker nannten die Einschränkung der Freiheit den Preis für die Sicherheit. Wie wir hier sehen, zahlten Frauen diesen Preis in doppelter Hinsicht: sie gaben ihre Freiheit dem Mann und dem Staat.

IV. Unsicherheiten und Versicherheitlichung in der gesellschaftlichen Praxis

Männer als Sicherheitsrisiken. Paternalistische „Sozialarbeit avant la lettre“ am Beispiel des Rats der Schweizer Kleinstadt Zug (17. und 18. Jahrhundert)

Daniel Schläppi

Conventional Security Studies research follows the assumption that there is a close connection between the state and security. This idea fundamentally misses the conditions in pre-modern Switzerland. If one thinks of security in terms of the house and gender, it becomes clear that local communities did indeed strive for diverse forms of local security, without this being called state action. In cooperation with the relatives of small households at risk of poverty, the community authorities tried to prevent the impoverishment of precarious households and to secure their existence. Their efforts were directed primarily against men's domestic mismanagement.

1. Überlegungen zur Begrifflichkeit und zum Konnex von „Sicherheit“ und „Staat“

In Zeiten wie diesen hat das Thema „Sicherheit“ Hochkonjunktur. Doch Sicherheit rückte in den politischen Agenden westlicher Industriestaaten nicht erst durch das Corona-Virus ganz nach oben. Bereits 1984 stellte Werner Conze in seinem Artikel „Sicherheit, Schutz“ in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ fest, Sicherheit bezeichne „einen vielseitig verwendeten Grund- und Wertbegriff der politisch-sozialen Sprache“¹. Seither feiert das Thema Urständ, und es erstaunt nicht, dass Christopher Daase 2012 konstatieren musste, es werde „eng in der Sicherheitsforschung“². Neue Forschungstrends als beengend zu empfinden, mag subjektiven Sicherheitsbedürfnissen geschuldet sein. Wenn immer mehr Disziplinen ein attraktives Themenfeld für sich entdecken und erschließen, könnte man dies jedoch auch als inspirierend erleben, denn Konkurrenz belebt bekanntlich das Geschäft. Eine vielstimmige Forschungsgemeinde stellt keine Bedrohung dar, insbesondere wenn es um einen ganz grundlegenden Gegenstand geht. Immerhin hat Eckart Conze bereits 2005 festgestellt, aus anthropologisch-psychologischer Sicht sei Sicherheit „ein Grundbedürfnis des Men-

1 Conze, Art. Sicherheit, Schutz, 831.

2 Daase, Die Historisierung der Sicherheit, 387.

schen“ und rücke „damit, gleichsam biologistisch, in die Nähe anderer Grundbedürfnisse wie Nahrung, Schlaf oder Sexualität“³.

Während Conzes Namensvetter zwei Forschergenerationen früher noch anhand zeitgenössischer Staatstheoretiker und wegberreitender Juristen begriffsgeschichtlich argumentiert hatte, plädierte er in seiner selbstbewusst mit „Geschichte der Sicherheit“ betitelten Überschau über die „Historische Sicherheitsforschung“ von 2018 für ein konstruktivistisch-kulturalistisches Begriffsverständnis, das von zwei Grundannahmen ausgeht: Erstens sei Sicherheit „ein gesellschaftliches Konstrukt, eine im historischen Prozess variable Größe“, mithin Ausdruck gesellschaftlicher Vorstellungen und Erfahrungen bzw. „das Ergebnis historischer Entwicklungen, von gesellschaftlichem und politischem Wandel über kürzere oder längere Zeiträume hinweg“. Zweitens beruhe Sicherheit auf „subjektiven Verarbeitungen sozialer Wirklichkeit, also Deutungen von ‚Realität‘“, die „individuelle, gruppenbezogene oder gesellschaftliche Wahrnehmungen und Vorstellungen“ abbilden.⁴

Insbesondere dieses zweite Charakteristikum von Sicherheit schließt an den historischen Sprachgebrauch an. Zedlers Universal-Lexikon umschrieb „Sicherheit, Securität, Securitas“ u.a. als „Mangel der vernünftigen Furcht, wenn einem wahrscheinlich ein Unglück bevorstehet, und man ist dabey unbesorgt, welches als ein großer Fehler anzusehen“ sei.

Denn wie eine vernünftige Furcht dazu dienet, dass sie den Menschen zu Mitteln wieder das Unglück antreibt, also ist ein sicherer Mensch deswegen unbekümmert und hat den Schaden, dass ihm das Unglück wirklich aufstösset, welches er entweder gänzlich hätte aus dem Wege räumen, oder doch vermindern können. Man ist sicher, weil man sich die Sache nicht so gefährlich vorstellt. Dieses kommt her, entweder aus einem Mangel des Verstandes, dass man keinen wahrscheinlichen Schluss machen kann; oder aus einer gewissen Gemüths-Art; oder aus beyden zugleich. Viele müssen erst durch die Erfahrung von der Sicherheit abgebracht werden, sie erfahren aber auch zugleich, den Schaden, durch den sie klug und behutsam werden.⁵

3 Conze, Sicherheit als Kultur, 362.

4 Ebd., 363; Conze, Geschichte der Sicherheit, 15.

5 Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 37, Sp. 909.

Subjektiv gefühlte Sicherheit ist quellenmäßig und methodisch jedoch schwer zu fassen und zunächst Gegenstand von Spekulation.⁶ Hierin mag eine Erklärung dafür liegen, warum die Historische Sicherheitsforschung statt auf sozialpsychologische Aspekte traditionellerweise auf strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen von Sicherheitsdiskursen fokussiert hat. In der langen Dauer hat sie deshalb den Prozess der „Staatsbildung“ als entscheidenden Treiber der stetig wachsenden Bedeutung von Sicherheit in vielfältigen Bereichen vom Wehr- über das Assekuranz- bis hin zum modernen Sozialwesen identifiziert.⁷ Nach und nach habe sich Sicherheit als „Leitidee“, „Leitkategorie“ und zentrales „Handlungsfeld staatlicher Aktivität“ etabliert. Aus dieser Perspektive erweisen sich Entwicklung, Verdichtung und Intensivierung „moderner Staatlichkeit“ als mit der „Wertidee Sicherheit“ untrennbar verbunden. Im Gegenzug seien Unsicherheit und Verunsicherung zum „Signum der Moderne“ geworden.⁸

In derartigen Formulierungen klingt unterschwellig ein Fortschrittsnarrativ an, das kritisch zu hinterfragen ist: Erstens brachten die Sicherheitskonzepte, die komplementär zur Ausformung der Territorialstaaten entstanden, den Menschen wenig lebensweltliche Verbesserungen. So zielte der Aufbau stehender Heere kaum auf den Schutz der Bevölkerung. Ausfluss des bellizistischen Zeitgeists, zog flächendeckende Militarisierung im Gegenteil exorbitante Kosten und größere Kriegsrisiken nach sich.⁹ Zweitens waren die unter der Chiffre „Gute Policy“ formulierten Programme zwar ambitioniert, allerdings fehlten dem „Staat“ das Durchsetzungsvermögen und die finanziellen Mittel, um sie tatsächlich umzusetzen.¹⁰

6 Zu heuristischen Hindernissen in der historischen Emotionsforschung vgl. *Schläppi*, Zwischen Familiensinn und Kriegsrausch, 54f.

7 Vgl. *Conze*, Art. Sicherheit, Schutz, 831.

8 *Conze*, Geschichte der Sicherheit, 17, 25, 27.

9 „War made the state, and the state made war“, hielt Charles Tilly 1975 paradigmatisch fest (*Tilly*, Reflections on the History, 42). Dieses Diktum in all seinen Konsequenzen bedenkend, lässt sich die These kaum aufrecht halten, die Entwicklung des „Staates“ hätte der gewöhnlichen Bevölkerung mehr Sicherheit gebracht. Der Ausbau zentralstaatlicher Strukturen und schlagkräftiger Militärapparate ließ nicht nur die Staatshaushalte und die gouvernementale Schuldenwirtschaft explodieren, sondern brachte wiederkehrend Kriege und verschärfte die fiskalische Abschöpfung.

10 Zum Konzept „Gute Policy“ allgemein vgl. *Holenstein*, Gute Policy. Zum Konnex zwischen der Policygesetzgebung und dem Ziel der „allgemeinen Landessicherheit“ bzw. der „Herstellung beziehungsweise Sicherung einer Ordnung, die man durch sozial Marginalisierte, durch Kriminelle und Gewalttätige bedroht sah“ vgl. *Conze*, Geschichte der Sicherheit, 27f., 40.

So zeitigten etwa die Versuche der eidgenössischen Obrigkeiten, Viehversicherungen, Brandassekuranzen etc. einzuführen, nur zaghafte Ergebnisse, obwohl die Verlustrisiken für potentiell betroffene Besitzer von Herden und Häusern beträchtlich und existentiell bedrohlicher waren als in der Vollkasko-Gegenwart des 21. Jahrhunderts Wenn der „Staat“, drittens, doch immer mehr mit sicherheitspolitischen Begründungen in die Privatsphäre bzw. in das „Haus“ hineinregierte, wie David Sabean und andere aufgezeigt haben, so bezweckte er bei näherer Betrachtung primär „die Erhaltung“ von „fiskalisch belastbaren Haushalten“ bzw. die „Bewahrung der Bevölkerung als Ressource“, wie es André Holenstein ausgedrückt hat.¹¹ Unter dem Strich blieb den einfachen Leuten statt eines Zugewinns an Sicherheit bloß eine höhere Steuerlast und folglich mehr wirtschaftliche Unsicherheit.

Wenn, viertens, gesagt wird, die heutige „Suche nach Sicherheit“ sei eine „Reaktion auf die Herausforderungen der Moderne“ bzw. auf die (unterstellte) „Zunahme von Kontingenzerfahrungen“, möchte ich mit Blick auf die Frühe Neuzeit dezidiert widersprechen.¹² Unvorhersehbarkeit ist nachgerade ein Strukturmerkmal der Vormoderne, einem von Hunger, Teuerungen, Brandkatastrophen, Kriegen und Krankheiten geprägten Zeitalter. Wenn Sicherheit heutzutage „ein soziokulturelles Wertesystem, ähnlich wie die Wertesysteme ‚Freiheit‘ oder ‚Gerechtigkeit‘“ darstellt,¹³ ist dies Ausdruck des simplen Faktums, dass gegenwärtige Gesellschaften materiell viel mehr zu verlieren haben, weshalb Verlustängste irrationale Sicherheitserwartungen und einen kollektiven Sicherheitswahn befeuern. Außerdem ist es allein dem im historischen Vergleich einmaligen ökonomischen Wachstum seit den 1950er Jahren zu verdanken, von dem die westlichen Industriegesellschaften so stark profitiert haben, dass derzeit viel mehr Menschen als je zuvor in der Geschichte der Menschheit über ausreichend finanzielle Reserven verfügen, um sich Sicherheiten zu kaufen.

In der Summe erweist sich der von der Historischen Sicherheitsforschung unterstellte Konnex von „Sicherheit“ und „Staat“ für das Thema des vorliegenden Bandes als wenig fruchtbar, zumal ich im „Staat“ vor dem Hintergrund der älteren Schweizer Geschichte, die sich durch ausgesprochen dürftige staatliche Strukturen charakterisierte, kein Agens der Geschichte und schon gar nicht den Garanten von Sicherheit zu erkennen

11 *Holenstein*, Gute Policey, 727; *Sabean*, Property, 88–123; *Schmidt*, Nothdurfft vnd Fußbruch, 304.

12 *Conze*, Geschichte der Sicherheit, 17.

13 *Conze*, Sicherheit als Kultur, 362.

vermag. Einen Zusammenhang zwischen staatlich vorangetriebener Sicherheitspolitik, der häuslichen Sphäre und der Analysekategorie „Geschlecht“ herzustellen, ist im Fall der Alten Eidgenossenschaft besonders schwierig, da sich hier bis weit ins 19. Jahrhundert ein „moderner Staat“ noch nicht einmal in Ansätzen entwickelt hat. Doch denkt man den „Staat“ für einmal ganz anders, eröffnen sich plötzlich neue Perspektiven, um das „Haus“ in den politischen, institutionellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Kontexten der Zeit zu verorten.

2. Das Gemeinwesen als Werkstatt für Sicherheit

Zuletzt habe ich die Alte Eidgenossenschaft in diversen Publikationen als „Commons-Staat“ beschrieben, also als Gefüge zahlloser, vielgestaltiger Kommunen, Korporationen und Personenverbände.¹⁴ Akteure von Staatlichkeit sind hier überschaubare Gemeinwesen jenseits zentralstaatlich-bürokratischer Instanzen. Nämlich Nachbarschaften, Zünfte, Genossenschaften, als die sich die Häuser bzw. Haushalte vor Ort zwecks Daseinsbewältigung und Untermauerung ihrer Sicherheit organisierten, etwa für elementare Dienstleistungen wie von den Bürgern im Turnus versehenen Wachdiensten oder den in korporativer Logik gespeisten und verwalteten Armenkassen. Nach Giovanni Levi fand eine „Gesellschaft auf der Suche nach Sicherheit“ ebendiese in der „Gruppenolidarität“ bzw. als „korporative Sicherheit“.¹⁵ Sicherheit wurde also weder von den Individuen, noch von den einzelnen Haushalten oder dem „Staat“ hergestellt, sondern von den lokalen Lebensgemeinschaften.

Dazu brauchte es kein ausformuliertes Programm, und es gab auch keinen theoretisch-normativen Diskurs darüber. Dennoch lassen allgegenwärtige Praktiken und Denkweisen keinen Zweifel offen, dass sich die besagten Kollektive anhaltend um „Stabilität“ bemühten. Denkt man an die Unabsehbarkeit potentieller Gefahren und Bedrohungen, würde in Anlehnung an Dieter Groh auch der Begriff der „Risikominimierung“ passen.¹⁶ Ihren diesbezüglichen Handlungsbedarf bewältigten die genannten Gruppen unter Rückgriff auf altbewährte Praktiken, die auf Erfahrungswissen

14 Vgl. *Schläppi*, Die Eid-Genossenschaft, 97f.; *Schläppi*, Einleitung, 50; *Schläppi*, Konzeptionelle Überlegungen, 223f., 227f.

15 *Levi*, Das immaterielle Erbe, 56, 74, 104.

16 Vgl. *Groh*, Strategien, Zeit und Ressourcen.

abstellten, das für geläufige Risikoszenarien funktionierte, die sich analog zu zig früheren Begebenheiten in quasi naturgesetzlicher Vorhersehbarkeit abspielten. Im administrativen Alltagshandeln kamen folglich die am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit allgemein akzeptierten Anschauungen und Werthaltungen zum Tragen, die den pragmatischen Diskurs der verantwortlichen Verwaltungsgremien dauerhaft prägten. Doch selbstredend regierte hier nicht nur nüchterner Verstand. Im Gegenteil konnten in jedem Kollegium jederzeit Eigeninteressen, Konkurrenz und streitbare Gemüter hochkochen.¹⁷ In den Routineentscheiden, die Ratsgremien in immer gleichen Verwaltungsfragen fällten, wirkten mehrköpfige Kollektive jedoch als Filter einer prosaischen und auf erreichbare Ziele fokussierten Vernunft.

Behördliches Handeln kündigt folglich von historischen Sinn- und Wertzuschreibungen von „Sicherheit“ und vermittelt einen Eindruck davon, welchen Aufwand die jeweiligen Entscheidungsträger zur Herstellung oder Verbesserung von Sicherheit zu betreiben bereit waren. Auf diesem Weg kann auf subjektives *und* kollektives Sicherheitsempfinden, allgemeine Wahrnehmung und Einschätzung von Gefahren sowie auf Modi der gesellschaftlichen Konstruktion von Sicherheit rückgeschlossen werden.

Als Beispiel soll hier die Schweizer Kleinstadt Zug dienen, hinter deren Mauern sich schätzungsweise 300 Bürgerhaushalte und wegen fehlender zeitgenössischer Erhebungen eine nicht präzise zu ermittelnde Anzahl von Hintersassenhaushalten aneinanderdrängten.¹⁸ Während die Einheimischen in korporativem Denken von umfangreichen Nutzungsrechten an

17 Diesbezüglich aufschlussreich sind die Notizen und Glossen, die in den sog. „Acta Helvetica“ von Ratsmitgliedern aus der Zuger Magistratenfamilie Zurlauben überliefert sind. So bemerkte Beat Jakob I. Zurlauben zu einer Sitzung vom 16.2.1668, der Ammann habe auf Hintertreiben von Zurlaubens direktem Widersacher und Kopf der verfeindeten Spanierpartei, Johann Franz Wickhart, der „halb krankh Jn Rath“ gekommen sei, nicht über die Rekrutierung von Söldnern für die in Zurlaubens Besitz befindliche Kompanie in französischen Diensten abstimmen lassen. Es sei „einmall nichts als Luther Nydt undt haass“ (AH 110 /77BB).

18 Nebst Gemeindegebäuden und Wehranlagen gab es in der Stadt Zug Ende der 1760er Jahre 273 Wohn- und Nutzbauten. Davon sind bei 260 Liegenschaften die Besitzer bzw. die Bewohner bekannt (vgl. *Hoppe*, Die vollständige Legende, 126). Leider darf daraus nicht auf die tatsächliche Bevölkerungszahl geschlossen werden. Immerhin kann auf Basis der alljährlich zur Verteilung des Weihnachtsgeldes, der sogenannten „Fünfbätzler“, von den Seckelmeistern der Nachbarschaften erhobenen Zahlen ungefähr vermutet werden, wie viele Bürger mit Anrecht auf Zuwendungen aus kommunalen Ressourcen außerhalb der Stadt wohnten. Im fraglichen Zeitraum bezogen diesen jeweils rund 660 Personen. Es dürfte sich mehrheitlich um Haushaltsvorstände gehandelt haben, denn auf die 260 Stadthäuser kamen rund 300 Bezieher.

den städtischen Gemeingütern profitierten, waren die zugezogenen Einwohner zweiter Klasse von diesen Benefits ausgeschlossen.¹⁹ Den innerkommunalen Ressourcenkreislauf steuerte der Stadtrat, ein zwölfköpfiges Exekutivgremium. Anhand seiner Politik lassen sich vielfältige Facetten des gemeinschaftlichen Bemühens um Sicherheiten – hier bewusst im Plural gesetzt – ausmachen. Die Sitzungsprotokolle erlauben in Verbindung mit den Aufzeichnungen zu den Gemeindeversammlungen in mikrohistorischer Tiefenschärfe nachzuvollziehen, wie stark kollektives Streben nach Stabilität und Risikominimierung die Beratungen und Entscheidungen prägte.²⁰

Gleichzeitig wird deutlich, dass die real vorfindbaren Umstände und nicht zuletzt auch die Erwartungen und das Verhalten der Bürgerschaft als eigentlichem Souverän der Handlungsmacht des Leitungsgremiums enge Grenzen setzten. Wie stark im Rat Wunsch und Wirklichkeit auseinanderklafften, zeigten etwa seine wiederholten Versuche, den Gebrauch von Schusswaffen an kirchlichen Feiertagen, bei Wallfahrten und Prozessionen einzuschränken. Trotzdem blieben Schiessunfälle an der Tagesordnung.²¹ Stetes Bemühen um einen besseren baulichen und betrieblichen Brandschutz half wenig, wenn Betrunkene nächstens mit brennenden Kerzen durch ihre Häuser torkelten, wenn fahrlässige Hausbesitzer leicht entzündbares Material neben ihren Feuerstellen trockneten, oder wenn Bedürftigen das Geld fehlte, um ihre schadhafte Kamine zu reparieren.²²

Besonders eindrücklich tritt das Bestreben des Stadtrats um maximale Sicherheit in wirtschaftlichen Belangen zu Tage. Omnipräsent sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit werthaltigen und essentiellen Gütern (Holz, Getreide, Stiere, Kühe, Schweine, Fisch, Dörrobst, Werg, Därme, Fett, Unschlitt und sogar Mist). Immer wieder wurde gegen den

19 Vgl. *Schläppi*, Die Ökonomie des Gemeinwesens, 65f., 70–72.

20 Die Datenbank der Rats- und Gemeindeversammlungsprotokolle der Stadt Zug von 1471–1798 dokumentiert mehr als 80 000 in diesem Zeitraum verhandelte Traktanden und ist online zugänglich unter www.zuger-gschicht.ch. Die in diesem Beitrag präsentierten Quellenbelege beschränken sich jeweils auf eine knappe Auswahl repräsentativer Musterfälle ubiquitärer Phänomene, zu denen im besagten Bestand eine Vielzahl analoger Beispiele zu finden wäre.

21 Zum religiös eingebetteten Schiessbetrieb im Kontext liturgischer Praktiken und Zeremonielle vgl. *Schläppi*, Kirchenpflege, 278f.; zu Unfällen mit den für die beliebte Vogeljagd verwendeten „Vogelrohren“ und anderen Waffen vgl. *Schläppi*, Verwaltungsalltag, 154 Anm. 36.

22 Zum Brandschutz als Dauerthema im Rat vgl. *Schläppi*, Die eigenen vier Wände, 54–60.

Schleichhandel vorgegangen, der auf verschlungenen Wegen sogar bis ins städtische Kornhaus vordrang, weshalb sich der Rat wiederholt gegen unlautere Machenschaften der Sackträger und Gassenkarrer zur Wehr setzen musste. Die Wald-, Fruchtbaum- und Vogelbestände sowie die gemeindlichen Lehmgruben wollten vor privatem Zugriff und Raubbau geschützt und gepflegt werden.²³ Die städtischen Allmenden mussten gegen verbotene Nutzungsformen verteidigt werden. Gleiches galt für die Gemeindegrenzen, die zwar regelmäßig im gemeinsamen Umgang mit den Nachbarn abgeschrieben, erinnert und festgeschrieben wurden, um Nutzungskonflikten vorzubeugen. Trotzdem wurden sie von frechen Viehhaltern verletzt, die ihre Herden bei Futterknappheit auf fremdem Grund weiden ließen. Zur Rettung der Ernten wurden Schädlinge bekämpft. Damit das Vieh nicht abstürzte oder angrenzende Kulturen zerstörte, waren Zäune in Stand zu halten.

Stete Sorge galt dem Substanz- und Werterhalt von Gemeindebauten sowie kommunaler Infrastruktur wie Wasserläufen, Hafenanlagen, Waschhäusern, Wegen oder Straßen. Der Abzug von Geld und Investitionen außerhalb der Landesgrenzen waren bewilligungspflichtig. Gleiches galt für den Anbau neuer Sorten wie Kartoffeln oder Weinreben, damit die Zehntrechte der Stadt nicht geschmälert würden. Die Kapitalstöcke städtischer Kirchen- und Spitalfonds durften keinesfalls angegriffen werden und wurden deshalb so sparsam wie möglich verwaltet.

Für Darlehen aus kommunalen Reserven wurden vielfältige Sicherheiten verlangt und die bestehenden Schuldbriefe periodisch überprüft. Schlechte Schuldner mussten zusätzliche Unterpfänder einbringen. Der Rat verlangte selbst für unbedeutende Summen mehrfache Garantien.²⁴ Legten Magis-

23 Augenfällig wird die Sorge des Rates um Sicherung der kommunalen Ressourcenbasis namentlich in der Wald- und Holzwirtschaft, so etwa hinsichtlich der Reglementierung gewerblicher Harzgewinnung (vgl. *Hoppe*, Harzgewinnung; *Schläppi*, Sorge um Wald und Bäume).

24 Hauptmann und Landesfährnich Speck kaufte seine alt gewordene Magd 1657 um den Zins auf einem Guthaben als Pfründnerin ins Spital ein. Obwohl es nur um 5 gl (Gulden) pro Jahr ging, beharrte der Rat darauf, das Kapital sei auf den Häusern der Glaser und der Wäscher am Platz zu versichern, auf die er bei einem Zinsausfall Regress nehmen würde (Bürgerarchiv Zug [BüA Zug] A 39.26.3.2155, 17.11.1657). Als Heinrich Baumgartner aus Niedercham 1766 wegen eines Zinserlasses vorsprach, verlangte der Rat, Baumgartners Bruder müsse den Hof im Fall von „übelhausen“ (Misswirtschaft) übernehmen. Außerdem sicherte er dem Gemeinwesen einen Vorteil aus dem Zinsnachlass, indem er bestimmte, die Schuld dürfe zwölf Jahre lang nicht abgelöst werden (BüA Zug A 39.26.31.2953, 29.11.1766). Weil Maria Verena

tratspersonen eine schlechte Zahlungsmoral an den Tag, schützte sie ihr Rang und Namen nicht vor zudringlichen Auflagen des Rates. Amtsträger mit hohen Budgetkompetenzen mussten für ihre Amtsführung mehrere Bürgen stellen. Auf die Schädigung der Gemeinderessourcen bzw. des „Gemeinen Nutzens“ standen hohe Strafen.²⁵

Weil überall vermutete Verlustrisiken schlummerten, bezweckten alle genannten Anordnungen die möglichst wirtschaftliche und nachhaltige Verwaltung der kollektiven Ressourcen. Im Licht knapper und nicht vermehrbare Gemeingüter legitimierte der Rat sein Handeln damit, dass die Bürgerhaushalte mit günstigen Gütern des Grundbedarfs, Weide-, Sammel- und Holzrechten sowie sogar mit Getreide- und Geldspenden alimentiert werden wollten und mussten. Die politische Ökonomie stellte das „gleiche Nutzungsrecht aller am Staat“ und die „gleiche Einträglichkeit der bürgerlichen Rechte“ an oberste Stelle.²⁶

3. Sicherheitsrisiko „Übelhausen“

In Zug, aber sicherlich auch in vielen vergleichbaren Gemeinwesen, bestand ein unauflöslicher Konnex, eine gleichsam symbiotische Reziprozität zwischen der Ökonomie des Gemeinwesens und dem wirtschaftlichen Wohlergehen der privaten Haushalte.²⁷ Mit Blick auf die schwer fassbare und doch omnipräsente häusliche „Misswirtschaft“ kommt hier nun zwangsläufig die Kategorie „Geschlecht“ ins Spiel, neben „Haus“ und „Sicherheit“ der dritte Leitbegriff des Workshops, dessen Ertrag dieser Band verarbeitet.

Auskömmliche Hausgemeinschaften profitierten von zahlreichen Privilegien und zahlten keine direkten Steuern, denn das Gemeinwesen hatte ein

Buchmann aus Hochdorf im Nachbarkanton Luzern stammte, ließ der Rat die dortigen (!) Geschworenen für die 200 gl Einkaufsgeld bzw. Frauengut bürgen, über das die ortsfremde Frau bei ihrer Heirat mit dem Zuger Andreas Schriber 1773 verfügen musste. Schriber hatte unter Androhung des Verlustes seines Bürgerrechts zudem zu bescheinigen, er habe die 200 gl entweder bar erhalten oder bekomme davon jährlich den Zins (BüA Zug A 39.26.33.59, 20.02.1773). Zum „Frauengut“ vgl. S. 257 sowie Anm. 35, 59.

25 *Schläppi*, Verwaltungsalltag, 143f.; *Schläppi*, Die Ökonomie des Gemeinwesens, 64, 84 Anm. 45, 47.

26 *Gruber*, Geschichte des Kantons Zug, 88.

27 Zu den folgenden Ausführungen vgl. *Schläppi*, Die Ökonomie des Gemeinwesens, 66-70.

eminentes Interesse an intakten Hauswirtschaften, welche die Daseinsvorsorge ihrer Angehörigen zu gewährleisten vermochten. Die Herausbildung einer politischen Gemeinde und deren Wohlfahrt beruhten auf basalen Versorgungsleistungen, die nur subsistente Einzelhaushalte erbringen konnten. Eine belastbare lokale Gesellschaft bedurfte eines möglichst breiten und soliden Fundaments wirtschaftlich selbsttragender Haushalte, die Existenzgrundlagen erzeugten.²⁸ So galt etwa die Vergabe von Gärten und Bauplätzen auf Gemeindeland an nichtbegüterte Haushalte als probates Mittel der Armenversorgung, denn durch solche subsidiären Zuwendungen entstanden weder dem Gemeinwesen noch begüterten Privatpersonen unmittelbare Kosten.²⁹

Wer also an einer tragfähigen Hauswirtschaft teilhatte, war materiell wenigstens ansatzweise abgesichert, was im allgemeinen Interesse subsidiäre Gemeindegzuschüsse unbedingt rechtfertigte, denn Menschen in prekären Verhältnissen drohten schneller zu verelenden, wenn sie auf sich allein gestellt waren. Im Gegenzug verloren Haushalte, die sich nicht selber über Wasser zu halten vermochten, das Recht auf materielle und politische Teilhabe. Denn geriet eine Hauswirtschaft in eine Notlage und wurde armenge-

28 Inken Schmidt-Voges versteht das „Haus“ als „Gefüge von alltagsweltlichen Praktiken, das die Grundversorgung der Menschen mit allen notwendigen sozialen, ökonomischen, medizinischen, edukativen und religiösen Ressourcen sicherstellen musste“. Um diese Funktion nicht unnötig zu untergraben, zielten die von ihr untersuchten „Prozesse und gerichtlichen Formen der Konfliktregulierung“ durchwegs auf „den Erhalt und die Restabilisierung der Haushalte“, denn eine „Stadt als Gefüge zahlreicher Haushalte konnte als Gesamtheit nur dann prosperieren und ihre Funktionen erfüllen, wenn möglichst wenige Haushalte dysfunktional waren und zerbrachen“ (*Schmidt-Voges, Mikropolitiken des Friedens*, 313-315). Die Befunde zum Konfliktmanagement des Zuger Stadtrats bestätigen diese Beobachtungen in jeder Hinsicht (vgl. *Schläppi, Schlichten, Strafen, Sühnen*).

29 Vgl. *Garraux et al., Herren, Bauern und Tauner*, 551; *Schläppi, Einleitung*, 33. Obwohl es nie explizit ausgesprochen wurde, drehten sich sozialpolitische Diskurse in der frühen Neuzeit im Kern immer um die Hegemonie der Reichen über die Armen. Mussten verarmte Haushalte alimentiert und dafür wegen ungenügender Reserven Steuern erhoben werden, wurden zuerst die wohlhabenden Haushalte zur Kasse gebeten. Das Elend ließ sich nicht verstecken wie in der Postmoderne, die unwürdig entlohnte Erwerbsformen, Bettel und Kinderarbeit in die Elendsviertel von Entwicklungsländern ausgelagert hat. Die Armen lebten im gleichen Ort und erinnerten die Hablichen mit ihrer Bedürftigkeit tagtäglich an den Handlungsbedarf. Zudem gab es keine „Mittelschicht“ heutigen Zuschnitts, die fiskalisch zu belangen etwas gebracht hätte – außer vehementer Gegenwehr der Besteueren. Zu den Problemen fiskalischer Abschöpfung in der alten Eidgenossenschaft zuletzt erschienen *Schläppi, Kommunalen und kollektiver Widerstand*.

nössig, musste die Kommune einspringen.³⁰ Dies stellte für die unmittelbar Betroffenen und die Gemeinwesen, denen nur beschränkte finanzielle und institutionelle Kapazitäten für Nothilfe zur Verfügung standen, eine ernsthafte Bedrohung dar.³¹

Außerdem schürte der wirtschaftliche Niedergang einer Hausgemeinschaft in erweiterten Personenkreisen auf unterschiedlichen Ebenen Konflikte. So waren alle Haushaltungen nicht nur in ökonomische Interdependenzen innerhalb der Gemeinde, in die kommunale Wirtschaft und in das kollektive Ressourcensystem eingebunden, sondern auch in verwandtschaftliche Reziprozitätsbeziehungen.³² Um jede Haushaltung rankte sich ein dichtes Geflecht von Leuten, die sich aus unterschiedlichen Gründen Sorgen machten, wenn sich in ihren Augen der Ruin einer häuslichen Ökonomie abzeichnete. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass regelmäßig Söhne und Töchter gegen ihre Eltern und Schwiegereltern, Mütter und Väter gegen ihre Söhne, Verwandten, Ehepartner, Geschwister, Schwäger, künftig oder bereits benachteiligte Erben, mittelbar haftpflichtige Personen, Gläubiger und Bürgen beim Rat über Misswirtschaft klagten. Sie fürchteten Verarmung, übermäßige Verschuldung, den Verlust ihrer Besitzanteile, oder wollten eine günstige Gelegenheit nutzen, um die Verfügungsgewalt über die Mittel eines anderen Haushalts an sich zu reißen. Wenn verwandtschaftliche Netzwerke intervenierten, ging es ihnen in der Regel darum, das Restvermögen und den verbliebenen Hausrat sicherzustellen und aus egoistischen Motiven als „Familienvermögen“ zu bewahren.³³ Der Vorwurf der Misswirtschaft diente dabei als unfehlbares Skandalon, um Menschen aus der bürgerlichen Gemeinschaft und den lokalen Ressourcenzirkulären auszuschließen und auf ihre Besitztümer zuzugreifen.³⁴

30 Heiner Schmidt beschreibt die Gemeinde als „Super-Oikos“, der seinen ökonomischen Bestand selbst erhalten musste und von seinen Mitgliedern deshalb erwartete, dass sie solide wirtschafteten (Schmidt, „Nothdurfft vnd Hußbruch“, 307).

31 Vgl. Schmidt-Voges, Mikropolitiken des Friedens, 306.

32 Vgl. Beck, Unterfinning, 56ff., 86f., 107ff., 139ff.; Schmidt, Nothdurfft vnd Hußbruch, 304.

33 Vgl. Schmidt-Voges, Mikropolitiken des Friedens, 276.

34 Im Februar 1734 wurde Balz Holzmann von seinem Bruder angeschwärzt, weil er vielen Leuten Geld leihe. Dass die Klage strategisch motiviert war, lässt der Vorwurf vermuten, er gebe sogar Leuten außerhalb des Zuger Territoriums Kredit. Das war aus Sicht des Rates unerhört und sollte die Beamten gegen den Beklagten aufbringen. Mit Erfolg: bei der ersten Vorladung wies ihn der Rat zurecht und verlangte eine Rechnungsablage. Ein paar Monate später wurde dann deutlich, worum es in dieser Geschichte eigentlich ging. Im November klagte Holzmann nämlich seinerseits, er

Die Formel, jemand „hause“ schlecht, schlimm oder übel, wurde vorwiegend auf Männer angewandt, die einem eigenen Haushalt vorstanden. Es lag in der Natur der Dinge, dass Hausväter in prekären Verhältnissen diese vernichtende Etikette schneller angeheftet bekamen als ihre Gegenstücke in der wohlhabenden Oberschicht.³⁵ Als ubiquitärer Quellenbegriff

sei wegen des unteren Hofes übervorteilt worden. Im Dezember trat er wieder vor den Rat und erklärte, er sei von seinem Hof verstoßen worden. Er wolle den Hof zurück, zumal die Unterpfänder, u.a. das Schiff, das Heu und das Waschhaus, nicht mehr in dem Zustand seien, wie er sie verlassen habe. Auch hielten ihm seine Brüder einen Zins von rund 400 gl vor, was diese bestätigten. Allerdings habe der Obervogt, der Zuger Statthalter vor Ort, das Geld konfisziert. Die anfängliche Beschuldigung, leichtsinnig Geld verliehen und verschwendet zu haben, wog so schwer, dass Holzmann trotz seinen begründeten Ansprüchen nicht zu seinem Recht kam. Sein Hof war verloren, das beschlagnahmte Geld wurde zwangsverwaltet und zur Tilgung einer Schuld verwendet (BüA Zug A 39.26.23.62, 06.02.1734; A 39.26.23.92, 20.02.1734; A 39.26.23.624, 13.11.1734; A 39.26.23.662, 04.12.1734). Mustergültig für den angesprochenen Konnex steht auch die verwitwete „Taubenwirtin“, der ihre Verwandtschaft 1736 warf, sie Haushalte schlecht und verschwende das Vermögen der Kinder. Bald schon wurde klar, dass gewisse Gläubiger selber Schulden hatten und der Wirtin ihre Guthaben nicht auszahlen wollten (BüA Zug A 39.26.25a.245, 26.05.1736; A 39.26.25b.18, 25.08.1736; A 39.26.25b.25, 01.09.1736; A 39.26.25b.60, 28.09.1736). Vgl. auch den Fall von Michael Hagnauer, den sein Sohn 1725 bezichtigte, er handle so ungeschickt, dass er und seine Geschwister in Schulden geraten könnten. Auch Hagnauers Hof wurde wenig später zwangsversteigert (BüA Zug A 39.26.18.1579, 18.08.1725; A 39.26.18.1602, 01.09.1725; A 39.26.18.1606, 07.09.1725; A 39.26.18.1651, 20.10.1725).

- 35 Vom Rat moderierte Schuldensanierungen in der saturierten Nobilität wie der Zwist um das „Frauengut“ (Erbe, Mitgift oder Einkaufsgeld der Gattin) von Junker Wellenberg aus Baden anno 1625, stellten seltene Ausnahmen dar (vgl. BüA Zug A 39.27.0.608, 18.07.1625). Zahlreich überliefert sind hingegen Fälle, in denen der Rat wegen liederlichen Lebenswandels disziplinarische Maßnahmen gegen materiell gemeinhin gut gebettete Geistliche ergriff, so etwa in: BüA Zug A 39.27.1.412, 06.11.1627 (der Geistliche Byzi muss sich wegen ärgerlichen Saufens nach einer neuen Pfründe umsehen); A 39.26.14.518, 25.10.1710 (Pfarrer Johann Michael Wickart von Rüti wird bevogtet, weil er schlecht wirtschaftet und immer mehr Schulden auflaufen); A 39.26.33.1898, 13.06.1778 (Ferdinand Weber wird zu Lasten seines Restvermögens und künftigen Erbschaften mit vorgegebenen Wein- und Mostrationen im Spital versorgt, wo er zudem täglich die Messe lesen muss, ansonsten ihm weniger alkoholische Getränke verabreicht werden); A 39.26.34.624, 01.02.1782 (Pfarrhelfer Stocklin wird wegen ständiger Trunkenheit im Seminar oder im Spital versorgt; die Geistlichen Alfons Bengg, Lutiger und Suter und der Chordirigent sollen die Wirtshäuser meiden, ansonsten der Rat sie verrufen werde); A 39.26.34.1162, 25.10.1783 (Zurechtweisung des Geistlichen Zumbach wegen „schlim-hausen“); A 39.26.36.1187, 11.04.1795 (der Geistliche Karl Weber wird wegen Unmäßigkeit ermahnt und mit Wirtshausverbot belegt). Vgl. *Schläppi*, Kirchenpflege, 283f., 298f. Anm. 7, 300 Anm. 14. Zur Praxis des „Verrufens“ vgl. die Ausführungen auf S. 255.

bezeichnete „Übelhauser“ den liederlichen Lebenswandel des müßiggehenden Hausvorstands, der die Ressourcen und Reserven seines Haushalts verschwendete, versoff oder verspielte.³⁶ Dazu kamen von Fall zu Fall Völlerei, Gewalt im und außer Haus, Streitsucht, Unzüchtigkeit, Schmähreden, Fluchen, Schwören, Blasphemie, frevelhafte Vergehen an Allmende und Gemeindewald – das ganze Programm. Diese Vieldeutigkeit machte den Begriff zum schwer zu widerlegenden Allerweltsvorwurf.³⁷

Nicht vergessen werden sollte deshalb, dass er auch grundlos verwendet werden konnte, um jemandem zu schaden. Weiter wäre zu bedenken, dass gravierende Eskalationen meist eine lange Vorgeschichte hatten. Wenn Mutschi Maler 1616 mit einem großen Stein nach dem Ammann, dem höchsten Mann im Staat, und etlichen Ratsherren warf oder den Unterweibel angriff, als dieser ihn in Gewahrsam nehmen wollte, waren das nur marginale Scharmützel in einem Kleinkrieg von epischen Ausmaßen.³⁸

Aus naheliegenden Gründen wurden viel weniger Frauen als „Übelhauserinnen“ denunziert. Die meisten, denen schlechte Haushaltsführung nachgesagt wurde, wirtschafteten ja unter Aufsicht ihres Gatten, der aus Sicht

36 Stellvertretend für viele andere stehen hier der Küfer Ludwig Speck, dem 1700 Fressen, Spielen, Saufen, häusliche Gewalt sowie Beschimpfung seiner Ehefrau und Mutter angelastet wurden, und Peter Vettiger, den der Rat 1760 wegen „übel hausen und übel auff-führen“ vorlud. Der Untervogt – dieser stammte aus der Dorfbevölkerung und diente den Stadtzuger Obervögten als verlängerter Arm vor Ort – beklagte dessen Zügellosigkeit, und laut Aussage des Pfarrers konnte Vettiger niemand außer Gott oder die Obrigkeit helfen. Er habe ihm alle Schande gesagt, mit Scheitern gegen die Tür geschlagen und der Mutter Schwefelhölzchen unter die Nase gehalten. Das ganze Dorf Walchwil fürchte ihn. Martin Hürlimann, Vettigers Nachbar seit sieben Jahren, legte nach, er habe die Mutter mit Fäusten geschlagen, ihr in die Beine getreten, gegen sie das Beil erhoben, ihr etwa 14 Tage vor seiner Hochzeit sogar brennende Schwefelhölzer in den Mund gesteckt, und als sie ihn vor zwei Jahren gebeten habe, den Pfarrer zur Verabreichung der Sterbesakramente zu holen, habe er ihr befohlen, aufzustehen und zu spinnen, und sie am Arm aus dem Bett gezogen. Auch rede Vettiger oft unkeusch und fluche lästerlich (BüA Zug A 39.26.11.433, 31.10.1700; A 39.26.30.2903, 14.06.1760; A 39.26.30.2911, 21.06.1760). Zum Topos des „Übelhausers“ vgl. *Holenstein*, „Gute Polickey“, 697-711; *Schläppi*, Die Ökonomie des Gemeinwesens, 67, 80 Anm. 22; Schweizerisches Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1742.

37 Als sich Maria Anna Koller 1750 an den Rat wandte, weil sie Ansprüche gegen ihren Sohn Johannes Knüsel offen hatte, der sie überdies geschlagen und andere „böse werckh“ verübt hatte, reichte dem Rat die Aussage des Untervogts, die Klägerin halte schlecht und sei eine Verschwenderin, um noch in der gleichen Sitzung ihren anderen Sohn als Vormund einzusetzen. Dabei waren ihre Ansprüche gerechtfertigt, denn Knüsel musste ihr Guthaben fortan jährlich verzinsen. An ihre Barschaft kam sie jedoch nicht heran (BüA Zug A 39.26.28.1987/8, 07.03.1750).

38 BüA Zug A 39.4.8.902, 23.07.1616.

der Gemeinde für das Hauswesen verantwortlich und haftbar war. Das erklärt, warum nur Männer, denen die Kontrolle längst entglitten war, ihre eigenen Frauen anzeigten und damit möglicherweise auch von ihren eigenen Schwierigkeiten ablenken wollten.³⁹ Wenn beide Ehepartner der Misswirtschaft bezichtigt wurden, stand zunächst der Mann in seiner Rolle als Hausvater im Fokus, selbst wenn in Tat und Wahrheit vielleicht die Frau als treibende Kraft wirkte.⁴⁰

-
- 39 Sechser Joseph Thon aus Cham etwa zeigte 1729 seine Frau an, weil sie in Oberwil lebe, ihn also verlassen hatte, alles verkaufe und sich täglich betrinke. Thon selber war aber auch kein unbeschriebenes Blatt, so hatte er u.a. zu leichtes Brot gebacken, und er unterhielt eine sexuelle Beziehung mit seiner Magd. Vor den Rat zitiert, erklärte die Frau, sie trinke aus Kummer, erklärte sich unter Drohungen aber bereit, zu ihrem Mann zurückzukehren, unter der Bedingung, dass er das „Mensch“ (die Magd, die ihm den Haushalt führte) wegschicke, damit er ihr nicht mehr vorhalten könne, sie führe den Haushalt schlecht (BüA Zug A 39.26.19.1053, 10.04.1728; A 39.26.20.489, 24.09.1729; A 39.26.20.619, 24.11.1729; A 39.26.20.634, 03.12.1729). Wegen liederlichen Wirtschaftens beklagte sich Karl Michael Brandenburg im März 1751 mehrmals über seine Frau. Sie hatte offenbar unentbehrliche Hausgerätschaften verpfändet und veräußert. Der Rat wies sie zurecht und setzte Melchior Keiser als ihren Vormund ein. Die Geschichte zog sich länger hin. Nach rund einem Jahr wurden die dem Haushalt verbliebenen 100 gl in der „Kanzlei“ versichert und der Schuldbrief dem Vogt ausgehändigt. Damit verlor nun auch Brandenburg seine wirtschaftliche Handlungsfähigkeit. Wenig später wurden beide Ehepartner wegen „übelhausen“ verrufen. Ende 1752 war von der zuvor beim Gemeinwesen versicherten Reserve nur noch ein Drittel übrig, was den Schluss nahelegt, dass die vom Rat verordnete Sicherstellungsmaßnahme in erster Linie die Befriedigung im Raum stehender Gläubigeransprüche bezweckte, wozu er mit dem Schuldbrief als Sicherheit liquide Mittel aus der Stadtkasse vorschoss (BüA Zug A 39.26.29.266, 03.07.1751; A 39.26.29.357, 25.09.1751; A 39.26.29.409, 13.11.1751; A 39.26.29.446, 11.12.1751; A 39.26.29.846, 07.10.1752; A 39.26.29.857, 14.10.1752; A 39.26.29.929, 02.12.1752; A 39.26.29.978, 30.12.1752). Vgl. BüA Zug A 39.26.10.706, 05.09.1698 (Ignaz Ohnsorg bezichtigt seine Frau eines sehr liederlichen und lasterhaften Lebens und möchte sie verrufen lassen, um nicht erneut in Schulden zu geraten); A 39.26.29.1506, 26.01.1754 (Zoller Karl Franz Brandenburg verzeigt seine Frau wegen Verschleuderung des Hausrats); A 39.26.31.1380, 21.01.1764 (Joseph Leonz Bossard, genannt der lange Bossard, klagt, die Gattin habe ihm Kleider und anderes genommen).
- 40 Nachdem sich ein auswärtiger Kupferschmied, den Zug samt Gattin gastweise aufgenommen hatte, 1651 aus dem Staub gemacht hatte, wurde seine Frau für die Schulden ihres Mannes haftbar gemacht, da sie auf großem Fuße gelebt und die meisten Auslagen für ihre Haushaltung getätigt hatte (BüA Zug A 39.26.3.459, 21.10.1651). Der Wirt Oswald Gügler war in Risch eine große Nummer mit besten Beziehungen im ganzen Kanton und bereitete dem Rat wegen Unzucht, verbotenem Handel, Blasphemie, Falschspielerei etc. zeitweise wöchentlich Scherereien. Trotzdem wurde er von der Gemeinde beinahe zum Kirchmeier gewählt. Der Tunichtgut hatte in seiner Frau eine kongeniale Komplizin, die auch mal mit ihrem kleinen Säugling an der Brust

Waren Frauen verwitwet oder alleinstehend, wurden sie in der Regel unter Vormundschaft gestellt.⁴¹ So wurden sie *volens volens* in konfliktträchtige Konstellationen gezwungen, die sich zwangsläufig gegen sie kehrten, wenn sie sich ihrem „Vogt“ nicht fügen wollten und dieser ihnen daraufhin schlechtes Wirtschaften unterstellte.⁴² Oder ihre Gläubiger oder

am Spieltisch saß und beim Stillen 5 gl verspielte, wie dem Rat 1713 zugetragen wurde (BüA Zug A 39.26.15.57, 18.02.1713; A 39.26.15.71, 25.02.1713; A 39.26.15.79, 04.03.1713; A 39.26.15.88, 11.03.1713; A 39.26.15.895, 17.11.1714; A 39.26.15.967, 19.01.1715; A 39.26.15.975, 24.01.1715; A 39.26.15.1144, 19.06.1715). Vgl. BüA Zug A 39.26.5.663, 14.08.1670 (Oswald Ritter samt Frau).

- 41 Zwar wurde der Witwe von Hans Jörg Müller in Steinhausen gestattet, probeweise gemeinsam mit ihren Kindern hauszuhalten. Aber „khauffen, werchen und schaffen“ durfte sie nur mit Zustimmung zweier Vögte und des Rats (BüA Zug A 39.26.4.642, 10.02.1663). Zum Spielball männlicher Interessen wurden ab 1697 auch die beiden Schwestern „Mockhlin“, als sie der verstorbene Pfarrer in Obersulzbach, Kaspar Leonz Spillmann, testamentarisch begünstigte. Der Rat wollte die Frauen gegen ihren Willen im „Spital“ versorgen. Weil sie sich weigerten, speiste er sie mit den Zinsen des Erbes ab, um das Kapital zugunsten des Spitals zu schützen. Offenbar war das Geld zu knapp, weshalb der Rat den „Mockhen meitlenen“ (Mock Mädchen) wegen Zahlungsforderungen Dritter mit Verrufung drohte, wenn sie nicht endlich ins Spital zögen. Ein paar Monate später wurde den „Mockhen menschen“ gar der Entzug des Erbes und des Bürgernutzens angedroht. Als sie sich weiterhin weigerten, verleihte der Rat ihre Mittel eigenmächtig dem Vermögenspool des Spitals ein. Weil ihre Verwandten sie nicht aufnehmen wollten, bekamen die Schwestern wöchentlich ein Brot, das aus ihrem eigenen Vermögen bezahlt wurde (BüA Zug A 39.26.10.403, 17.09.1697; A 39.26.10.648, 12.07.1698; A 39.26.10.937, 11.04.1699; A 39.26.10.980, 24.05.1699; A 39.26.11.146, 14.11.1699; A 39.26.11.158, 05.12.1699; A 39.26.11.386, 21.08.1700). Als die Witwe von Peter Kost 1745 bat, mit ihren Kindern „hausen“ zu dürfen, und versprach, diese ehrbar zu erziehen und der Haushaltung getreu vorzustehen, wurde Kirchmeier Balz Sidler zu ihrem Vormund ernannt, der seine Entscheidungen auch noch vom Rat genehmigen lassen musste (BüA Zug A 39.26.27.1215, 26.06.1745). Anna Barbara Süess wollte 1765 auf ihr künftiges Erbe einen Kredit aufnehmen. Der Rat wies ihr Begehren ab und ermahnte sie wegen ihres schlechten Wirtschaftens (BüA Zug A 39.26.31.1873, 01.02.1765).
- 42 Dem Vogt von Maria Barbara Forster wurde 1743 erlaubt, die silbernen Löffel seines Mündels zu verkaufen und aus den Kapitalbriefen 100 gl flüssiges Geld zu machen, um aufgelaufene Schulden zu tilgen. Der Frau wurde mit der Verrufung gedroht, wenn sie nicht besser haushalte und hinter dem Rücken ihres Vogts weiterhin Geld verschwende (BüA Zug A 39.26.27.48, 01.02.1743). Die Tochter des verstorbenen Karl Anton Weber wurde nach dessen Tod zunächst bei Wolfgang Blüler verkostgeldet. Als sie gemäß dem Willen ihres Vaters 1746 allein haushalten zu dürfen verlangte, bat Landesfährnich Weber darum, diesem „mensch“ obrigkeitliche „obsorg“ zu gewähren. Der Rat fand, das „mensch“ solle sich still und ruhig verhalten und bestimmte besagten Wolfgang Blüler zu ihrem Vormund (BüA Zug A 39.26.28.417, 17.12.1746). Die geschilderte Bevormundungspraxis stand quer zu einem bemerkenswerten Erlass von 1681, demzufolge in den Untertanengemeinden der Stadt, wenn ein Hausva-

Verwandten behaupteten, sie könnten weder mit noch ohne Vormund ehrlich „hausen und hooffen“⁴³. Nur in seltenen Fällen gebärdeten sich Frauen notorisch renitent, wurden als Verschwenderinnen herumgereicht, erregten mit ihrem Lebenswandel grundsätzlichen Anstoß,⁴⁴ oder sie wurden *a priori* als Trinkerinnen abgestempelt.⁴⁵

Den gerade dargestellten Umständen und Sachverhalten zum Trotz wurden ungleich mehr Männer als Frauen als schlechte Wirtschaftler denunziert. Dass ein Zusammenhang mit der Geschlechterordnung und den zugehörigen bzw. anerzogenen Geschlechterrollen bestand, liegt auf der Hand. Zu öffentlichen Repräsentanten ihres Haushalts bestimmt, waren Männer aus alltagspraktischen Gründen häufiger als Frauen in konflikt- und verlustträchtige Inter- und Transaktionen involviert. Land- und Holzwirtschaft, Tierhaltung, Nutzung der Allmende und Rechtsstreit, Erbschaf-

ter starb, die hinterbliebene Gattin mit den Kindern haushielt und diesbezüglich nichts zu befürchten war, nicht einmal eine Rechnung verlangt wurde (BüA Zug A 39.26.5.3824, 16.04.1681).

- 43 So etwa die Witwe von Hans Karl Müller in Walchwil, deren Gläubiger 1737 behaupteten, die Frau schwäche die Unterpfänder. Sie verlangten, ihren Hof öffentlich zu versteigern zu lassen. Der Rat bewilligte die Gant. Bis dann sollte die Schuldnerin das Vieh zurückführen und durfte nichts verkaufen (BüA Zug A 39.26.25b.357, 27.04.1737). Vgl. BüA Zug A 39.26.24.536, 22.10.1735 (Witwe von Herrn Johann Kaspar Hess); A 39.26.29.771, 29.07.1752 (Maria Verena Hess, Witwe von Hans Kaspar Hess); A 39.26.30.15, 04.01.1755 (die frisch verwitwete Tochter von Kirchenvogt Michael Müller). Auch ohne förmliche Bevormundung reproduzierte der Rat die hegemoniale Geschlechterordnung. 1725 beschwerte sich Wendel Kost von Risch über seine Schwester Bäsi. Sie haushalte schlecht und verunglimpfe ihre Brüder, weil sie ihr 16 gl nicht bezahlt hätten, die ihr zuständen. Der Rat entschied, Wendel solle ihr 2 gl geben, aber den Rest zurückbehalten (BüA Zug A 39.26.18.1693, 24.11.1725). Joseph Acklin verlangte 1728 mit Erfolg die Bevormundung seiner liederlich haushaltenden Schwester (BüA Zug A 39.26.19.1144, 12.06.1728).
- 44 Beispiele renitenter und notorisch liederlicher Frauen in: BüA Zug A 39.26.5.2883, 11.09.1677 (die unverschämte Gigerin); A 39.26.31.1332, 23.12.1763 (Ludovica Keiser, Verschwenderin mit zahlreichen Einträgen bis 1797); A 39.26.35.472, 07.03.1789 (Maria Verena Kleimann von Gangoldschwil mit zahlreichen Einträgen bis 1796).
- 45 Die Witwe von Jakob Bossard wurde 1778 der Liederlichkeit bezichtigt, weil sie Kleider und Hausrat veräußert hatte. Zu ihrer Rechtfertigung erklärte sie, nicht alles Geld vertrunken zu haben, was ihr offenbar vorgeworfen worden war. Ihre Lage sei hauptsächlich der Teuerung geschuldet. Trotzdem steckte der Rat sie und die „käüffler“, die ihr die Ware abgekauft hatten, nämlich Franziska Schell sowie die Ehefrauen von Senn Brandenburg, Franz Landtwing und Schneider Düggelin, in den Burgerturm (BüA Zug A 39.26.33.1828, 21.03.1778). Vgl. BüA Zug A 39.26.34.225, 10.11.1780 (Franziska Schell wird wegen fahrlässigen Umgangs mit Feuer und ihrer Trunksucht zurechtgewiesen).

ten und Käufe von Geräten, Land oder Vieh, Liegenschafts- und Kreditmarkt, öffentlicher Raum und Wirtshaus erwiesen sich als potentiell gefährliches Terrain für unbeabsichtigte Fehlritte und Verfehlungen einerseits, für wissentlich riskante Manöver andererseits. Verschärfend wirkten individuelle charakterliche Disposition, milieuspezifisches Verhalten sowie habitueller Hang zu Zwist, Exzess und Gewalt.⁴⁶

Heiner Schmidt hat in Anlehnung an Lyndal Roper gezeigt, dass Frauen Gerichtsinstanzen als institutionelle „Bündnispartner“ benutzten, „um sich gegen Gewalt, Untreue, schlechtes Hausen oder Trinken ihrer Männer zu wehren“.⁴⁷ Getreu dieser Logik klagte Anna Maria Stössel in Risch 1757 gegen ihren Mann, er haushalte schlecht und habe hinter ihrem Rücken Schulden gemacht. Sie hatte Erfolg, ließ der Rat den Ehegatten doch umgehend bevormunden und für geschäftsunfähig erklären. Mit dem Entscheid, die „sauff-schulden“ sollten nicht bezahlt werden, entlastete er die Ehefrau zudem von den Forderungen der Wirte.⁴⁸ Ob übers Ganze gesehen aber tatsächlich die Frauen dank einer „Allianz“ mit den zuständigen behördlichen Instanzen ihre Männer domestizierten, wie Schmidt unter Bezugnahme auf Roper, Tom Saffley und David Sabean nachweisen zu können glaubt, scheint im Licht der Zuger Befunde fraglich.⁴⁹ Fälle wie jener von Hans Kaspar Villiger, der 1769 wegen „übel hausen“ und insbesondere deshalb in den Burgerturm gesperrt wurde, weil er mutmaßlich fremden Gläubigern Sicherheit leisten wollte und gleichzeitig seine Kinder aus erster Ehe um ihr Muttergut zu bringen versuchte, legen nahe, dass die Ratspolitik vor allem auf die Friedenswahrung im Gemeinwesen sowie auf die Vermeidung von Kosten und Konflikten in gemein- und verwandtschaftlichen Zusammenhängen abzielte.⁵⁰ Um diese These zu erhärten, soll es abschließend um die Strategien gehen, kraft derer der Zuger Stadtrat die Folgen männlicher Misswirtschaft zu bewältigen glaubte.

46 Vgl. Schmidt, Nothdurfft vnd Hußbruch, 334.

47 Ebd., 268.

48 BüA Zug A 39.26.30.1657, 31.12.1757.

49 Vgl. Schmidt, Nothdurfft vnd Hußbruch, 284.

50 BüA Zug A 39.26.32.595, 28.01.1769.

4. Behördliches Denken und Handeln

Obwohl sich anhand der Überlieferung nicht immer schlüssig nachweisen lässt, wer im Detail gegen „Übelhauser“ klagte, kamen Klagen von Ehefrauen gegen ihre Männer verhältnismäßig selten vor. Die Überschau macht deutlich, dass ganz unterschiedliche Personen beim Rat intervenierten, darunter aber vorwiegend haftungspflichtige Verwandte sowie verlustbedrohte Gläubiger, wobei sich die Grenzen zwischen diesen beiden Gruppen nicht scharf ziehen lassen.⁵¹ In vielen Fällen ordnete der Rat in einem ersten Schritt eine Rechkungskontrolle bzw. die Inventarisierung der vorhandenen Aktiva und Passiva an, um auf dieser Basis das faktische Risiko-

51 Das Zuger „Stadt- und Amtsbuch“ von 1566, das als vormoderne „Verfassung“ angesehen werden kann, umschrieb den Personenkreis jener, die jemanden „der liederligkeit halber“ bevogten ließen, wenig präzise als deren „fründen“, womit das Geschlecht bzw. die Sippe gemeint war (vgl. Rechtsquellen, 316; Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 1307f.). Vgl. BUA Zug A 39.26.1.390, 04.08.1565 (auf Bitten der Verwandten verrief der Rat Caspar Uttiger von Oberwil und verbott ihm den Wein); A 39.26.1.1220, 21.01.1612 (Schultheiß Huber verlangte, seinen Sohn Jakob wegen Liederlichkeit zu „verruoffen“); A 39.4.10.43, 01.06.1623 (Balthasar Mock forderte die Verrufung seines Sohnes, weil die von Mutter und Großmutter geerbten geringen Vermögensmittel [„güetli“] verschwendet wurden); A 39.26.4.1686, 27.08.1667 (der Rat berief die Gläubiger und Schuldner von Jörg Schell wegen dessen „übel hausens“ ein); A 39.26.10.874, 21.02.1699 (die Verwandtschaft von Hans Hildebrand verlangte, ihn wegen liederlichen Lebenswandels in den Turm zu sperren); A 39.26.11.767, 03.12.1701 (weil Anton Wickart und dessen Frau ein liederliches Leben führten, wollte Oswald Wickart eine Abrechnung vornehmen, das übrige Gut in der Kanzlei hinterlegen und seinen Bruder verrufen lassen); A 39.26.11.841, 04.03.1702 (die Gläubiger klagten gegen die Frau des konkursiten Wirtes Golder von Steinhausen, deren Ansprüche an der Konkursmasse nicht an erster Stelle stehen sollten, weil sie „übel gehausedt undt großen abzug von ihren kinderen“ verursacht habe); A 39.26.24.198, 07.05.1735 (wegen „übel-hausen“ von Xaver Keiser baten dessen Vogt und Geschwister den Rat, das täglich abnehmende Vermögen des Beklagten zu schützen); A 39.26.25b.262, 16.02.1737 (als Gläubiger im letzten Rang klagte Kaspar Müller von Walchwil gegen die Kinder seines verstorbenen Bruders, weil sie schlecht hausen und den Hof ruinieren würden); A 39.26.28.265, 13.08.1746 (weil ihr Bruder bzw. Schwager Paul Keiser schlecht Haushalten würde, forderten Pfleger Beat Jakob Keiser und Johann Jakob Acklin, die verbliebenen Vermögensmittel zum Schutze seiner Kinder in die Kanzlei zu legen und ihm nur noch den Zins herauszugeben); A 39.26.29.796, 26.08.1752 (Franz Thaddäus Huber klagte, sein Schwiegersohn Joachim Bossard „hause“ so schlecht, dass die Vermögensmittel seiner Tochter bald alle vertan seien); A 39.26.30.927, 08.10.1756 (einige Gläubiger des „Häuselis“ wollten ihr Geld, weshalb die Beklagte samt ihrem Mann aus der Stadt verwiesen und als „übelhauserin“ vor Gericht gestellt wurde).

potential eines Schuldenfalls zu ermesen.⁵² Oder er hieß Vertrauensleute „die hant ob der haushaltung haben“, sprich: die Haushaltsführung zu überwachen und über besorgniserregende Entwicklungen sogleich Bericht zu erstatten.⁵³ Das Ehepaar Fridlin musste wegen seinem „übell hausen“ 1677 seine geerbten Kapitalbriefe in der Kanzlei hinterlegen, auf dass wenigstens die verbliebenen Reserven gesichert wären.⁵⁴ Den Verwandten des Priesters Anton Roos, der sich übermäßig verschuldet und unerlaubterweise in der Kanzlei verwahrte Kapitalbriefe verschrieben hatte, um an flüssiges Geld zu kommen, empfahl der Rat 1753, vom Dekan (dem Kirchenvorsteher) und vom Probst eine Abrechnung zu verlangen. Nachdem sie alle Verbindlichkeiten und Schulden inventarisiert hatten, erlaubte er ihnen, die ausstehende Beträge mit den beim Gemeinwesen hinterlegten Briefen zu bezahlen. Als Roos wenige Monate später starb, zahlte der Rat den gebeutelten Angehörigen für das gebrauchte Messgewand des Verstorbenen eine Entschädigung („recompens“) von 20 Batzen.⁵⁵

Befand sich ein Haushalt in einer Abwärtsspirale, die mit derartigen Interventionen nicht aufzuhalten war, wurde der in der Gemeinschaft längst als „Übelhauser“ gebrandmarkte Hausvater von behördlicher Seite auch noch öffentlich „verrufen“, sprich: er wurde bevormundet, verlor seine Geschäftsfähigkeit und alle bürgerlichen Nutzungsrechte, durfte nicht mehr an politischen Versammlungen teilnehmen, wurde aus dem öffentlichen Raum verbannt, mit Wein- und Spielverbot belegt, zum Verlassen des Hau-

52 Vgl. BüA Zug A 39.26.3.2322, 08.06.1658 (wegen Zinsschulden von Felix Kaufmann wurde über dessen Haushaltung eine ordentliche Rechnung aufgenommen); A 39.26.4.1467, 17.07.1666 (um „ordenliche rechnungen ze stellen und uszüg ze machen“, überprüften Seckelmeister Kolin und der Stadtschreiber, zwei der höchsten Amtsträger, die Rechnungsbücher und die Haushaltung von Hans Jakob Roos im Beisein von dessen Bruder); A 39.26.18.1602, 01.09.1725 (wegen Misswirtschaft musste alt Fürsprecher Michael Hagnauer innert 14 Tagen im Beisein der Kinder in der Kanzlei Rechnung über seine Haushaltung ablegen); A 39.26.32.1809, 09.08.1771 (Leonz Hürlimann musste innert acht Tagen Rechnung ablegen, weil er sein Heimwesen liederlich bewirtschaftet hatte); A 39.26.33.77, 06.03.1773 (weil Kirchmeier Joseph Weiß „übel hauset“ und immer „toll und voll“ war, bekam er einen Vogt, der zuerst „grundrechnen“ sollte, sprich: eine lückenlose Abrechnung vorlegen musste).

53 Vgl. BüA Zug A 39.26.3.2394, 02.10.1658; A 39.26.7.600, 15.06.1686.

54 BüA Zug A 39.26.5.2738, 06.02.1677.

55 BüA Zug A 39.26.29.1136, 12.05.1753; A 39.26.29.1205, 23.06.1753; A 39.26.29.1400, 24.11.1753.

ses oder mindestens des Betriebs gezwungen oder gleich ganz der Stadt oder des Landes verwiesen.⁵⁶

Derartige Maßnahmen rechtfertigten sich mit dem Argument, es gehe um den Schutz der nächsten Angehörigen. Aus der Sicht des Gemeinwesens viel bedeutsamer war indes die Schadensbegrenzung im Interesse der Kreditoren und der kommunalen Armenkasse, die Vermeidung noch größerer Schäden, sowie die rechtzeitige Sicherung allfällig verbliebener Vermögenswerte. Dass die Sicherheit der Gemeinschaft höher gewichtet wurde als das Wohlergehen der im betroffenen Haushalt lebenden Personen, verdeutlicht der Mechanismus, dass die Frauen verrufener „Übelhauser“ auf Drängen ihrer haftbaren Verwandten bevormundet und so abermals unter die Entscheidungsgewalt von Männern, nicht selten der Angehörigen des Ehegatten, gestellt wurden.

Nur ausnahmsweise übertrug der Rat die Haushaltsführung an Frauen, manchmal im Verbund mit ihren Söhnen.⁵⁷ Und wenn er dies tat, dann mit Auflagen und strikten Vorgaben bezüglich der Ausgaben, regelmäßiger Rechenschaftspflicht, oder dem Versprechen, die Kinder ehrbar zu erziehen, alle Schulden zu tilgen und für die Unterhaltskosten des „Übelhausers“ aufzukommen.⁵⁸ Unausgesprochene Bedingung hierfür war, dass der Haushalt

56 Ausgewählte Beispiele unter zahllosen Verrufungen in: BüA Zug A 39.26.1.390, 04.08.1565; A 39.27.1.275, 24.07.1627; A 39.27.1.2372, 07.12.1630; A 39.26.2.2216, 30.06.1646 (Hans Werder zu Matten wurde vorerst nur in den Wirtshäusern als handlungsunfähig verrufen, weil abzuklären war, ob vielleicht seine Frau mit Leib und Gut für seine Schulden haftete); A 39.26.2.2849, 07.03.1648; A 39.26.4.123, 27.11.1660; A 39.26.4.909, 01.03.1664; A 39.26.4.1691, 03.09.1667; A 39.26.5.1005, 01.08.1671; A 39.26.5.1396, 31.12.1672; A 39.26.6.61, 19.07.1681; A 39.26.14.870, 04.07.1711; A 39.26.14.962, 24.10.1711. Verfügte bzw. angedrohte Wegweisung vom Haus bzw. vom Handwerksbetrieb in: BüA Zug A 39.26.1.353, 12.02.1564; A 39.26.8.806, 26.05.1691.

57 Zu den seltenen Beispielen zählt die Witwe von Hans Jakob Brem, die Frau von Kaspar Meyer in Buonas (auf ausdrücklichen Wunsch der Verwandten) sowie die Gattin von Karl Hürle (BüA Zug A 39.26.4.574, 18.11.1662; A 39.26.5.758, 29.11.1670; A 39.26.21.380, 07.07.1731).

58 Als der Rat 1653 Kaspar Bütler für geschäftsunfähig erklärte und das Ansinnen kundtat, er wolle die laufenden Schulden „so vill möglich stillen“, übernahmen Bütlers Frau und sein jüngster Sohn Rudi den Betrieb und versprachen, alle Schulden zu tilgen sowie für Verpflegung und Bekleidung des Mannes aufzukommen. Für dieses ungewöhnliche Arrangement dürfte gesprochen haben, dass es sich um einen wohlhabenden Haushalt handelte, zu dem eine Mühle, eine Sägerei und mehrere Fischzugen gehörten. Zudem dürfte der Sohn über die erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt haben und ein anderer Nachfolger schwer zu finden bzw. kaum zeitnah einzuarbeiten gewesen sein (BüA Zug A 39.26.3.976, 11.10.1653). Weil ihre Stiefmutter die Haushaltung schlecht führte, verlangten die beiden Töchter aus der ersten Ehe

überhaupt noch über Reserven verfügte bzw. ein einträgliches Gewerbe betreiben oder auf ein „Frauengut“ zurückgreifen konnte. Damit waren die Vermögenswerte gemeint, die von der Frau in die Ehe eingebracht, oftmals in der Kanzlei hinterlegt und vom Rat als Sicherheiten verwahrt und verwaltet wurden. In diesen Fällen fungierte das Gemeinwesen quasi als Versicherung des Haushalts, allerdings zu Lasten des weiblichen Vermögens.⁵⁹ Wurden tatsächlich Mittel aus dem Frauengut herausgegeben, verlangte

des verstorbenen Melchior Speck 1690, das Hauswesen übernehmen zu dürfen. Sie besaßen ein Muttergut von 1870 gl und versprachen, gut Haus zu halten und die Güter ihrem jüngeren Bruder dereinst zu einem angemessenen Preis zu überlassen. Auch erklärten sie sich bereit, die jüngeren Kinder in Gottesfurcht aufzuziehen (BüA Zug A 39.26.8.535, 16.09.1690). Wolfgang Fendrech setzte sich 1729 dafür ein, dass das Erbe seines Bruders nicht verteilt werden, sondern an seine hinterbliebene Schwägerin übergehen sollte, die gemeinsam mit den Kindern haushalten wollte. Unter der Bedingung, dass alle zwei Jahre abgerechnet würde, gab der Rat dazu seinen Segen (BüA Zug A 39.26.20.560, 05.11.1729). Martha Utiger, die Schwiegermutter des Stadtzollers, beglich 1744 nicht nur dessen Schulden, sie übernahm auch gleich die Verantwortung über seinen Haushalt, weil ihre Tochter zur Verschwendung neigte und vom Rat bevormundet worden war. Sie musste die Haushaltung wöchentlich mit 30 s (Schilling) alimentieren. Der Zoller seinerseits hatte monatlich mit dem städtischen Seckelmeister seine Einnahmen zu verrechnen und der Schwiegermutter seinen Jahrlohn von 50 gl auszuhändigen (BüA Zug A 39.26.27.685, 06.06.1744; A 39.26.27.722, 04.07.1744).

- 59 Zur Tilgung von Schulden und als Kompensation für einen „bosen merckt“ (ein nachteiliges Kaufgeschäft) des Sohnes von Beat Rust gab der Rat 1611 vom Gut seiner Frau 800 gl in Form von Gülten und Bargeld heraus (BüA Zug A 39.4.7.408, 26.02.1611). 1618 verfügte der Rat, Seckelmeister Frickart müsse seiner Schwiegertochter ihr Frauengut herausgeben. Sollten sie und Frickarts Sohn nicht gut „husen“, werde der Rat aber dafür sorgen, dass das Gut nicht verschwendet werde (BüA Zug A 39.4.8.1561, 07.07.1618). Dass Gläubigerinteressen schwer gewichteten, beweist der Umgang mit der Frau des bereits erwähnten Peter Vettiger (vgl. Anm. 36). Obwohl er ihr eine Salbe mit „praecipitat“ (eine Quecksilberverbindung) in die Suppe gerührt hatte, um sie zu vergiften, bestimmte der Rat nach seiner Aburteilung 1761, die Mittel der Frau sollten in der Kanzlei verwahrt werden. Als sie 1763 mit ihrem Geld außer Landes ziehen wollte, schlug ihr die Behörde diesen Wunsch ab und entschied ein Jahr später, aus ihrem Vermögen Vettigers einheimische Schulden zu begleichen. Die außerzugerischen Gläubiger sollten hingegen erst nach dem Tod der Frau entschädigt werden. Die restlichen rund 190 gl blieben also in der Obhut des Rates und würden bei Bedarf für den Unterhalt der Frau verwendet (BüA Zug A 39.26.31.183, 16.05.1761; A 39.26.31.412, 05.12.1761; A 39.26.31.1075, 18.06.1763; A 39.26.31.1105, 16.07.1763; A 39.26.31.1711, 06.10.1764). Interessant ist auch der Fall der Tochter von Hans Kaspar Meyer von Cham, die einen Nichtzuger geheiratet hatte, der seinem Schwiegervater zufolge „übel“ hauste. Weil Meyer diesem das Frauengut von 200 gl deshalb nicht auszahlen wollte, bestimmte der Rat, den Betrag beim Gemeinwesen einzulegen und so abzusichern (BüA Zug A 39.26.31.895, 19.02.1763).

der Rat unter Umständen Bürgschaften oder andere Sicherheiten. Oder er bestimmte, dass das Geld den Nachkommen vom Erbe abgezogen werde. Letztlich drehten sich alle Verfügungen darum, allfällige Verlustrisiken zu externalisieren, um das Gemeinwesen unter allen Umständen schadlos zu halten.

Hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse tief blicken lässt schließlich ein letzter Punkt: So rigoros der Rat durchgriff, wenn jemand endlich verrufen worden war, so ambivalent und duldsam zeigte er sich gegenüber männlichen Lastern und Fehlern auf dem langen Abstieg in die Agonie. Wiederkehrenden Verfehlungen zum Trotz beließ es die Behörde manchmal jahrelang bei Ermahnungen, Zurechtweisungen, scharfen Strafandrohungen und trotzdem milden Urteilen, die dann auch noch in Gnade erlassen wurden.⁶⁰ Immer wieder bekamen Problemfälle eine nächste Bewährungschance, materielle Zuschüsse zur Überbrückung von Engpässen oder gar ein kleines Amt zur Verbesserung ihrer prekären Lage. Manche Geschichten zogen sich über Jahre oder gar Jahrzehnte hin, was sich nur damit erklären lässt, dass eine Männerbehörde männlich konnotiertes Verhalten wie etwa gelebte Wirtshausgeselligkeit,⁶¹ Spielen, Schuldenmachen sowie verbal oder gewaltsam in der Öffentlichkeit ausgetragener Streit, allen Sicherheitsbedenken zum Trotz als kulturelle Matrix, als hegemonialen Lebensstil validierte und auf diese Weise perpetuierte.⁶²

60 Beispiele für Ermahnungen und Zurechtweisungen in: BüA Zug A 39.27.1.198, 29.05.1627; A 39.26.9.140, 23.05.1692; A 39.26.9.1288, 05.11.1695; A 39.26.28.2017, 23.03.1750; A 39.26.28.2170, 27.06.1750; A 39.26.34.1533, 05.03.1785; A 39.26.34.1712, 03.12.1785. Warnungen und Drohungen in: BüA Zug A 39.4.8.1675, 28.09.1618; A 39.4.9.789, 03.07.1621; A 39.4.9.844, 21.08.1621; A 39.27.0.482, 26.04.1625; A 39.26.4.1550, 31.12.1666; A 39.26.5.1685, 18.11.1673; A 39.26.7.468, 09.02.1686; A 39.26.7.1337, 31.07.1688; A 39.26.7.1358, 28.08.1688; A 39.26.9.209, 14.08.1692; A 39.26.9.1006, 02.10.1694; A 39.26.11.285, 15.05.1700; A 39.26.11.777, 10.12.1701; A 39.26.13.428, 06.11.1706; A 39.26.14.5, 29.11.1709; A 39.26.14.795, 16.05.1711; A 39.26.22.418, 01.08.1733; A 39.26.23.212, 21.04.1734; A 39.26.28.685, 01.07.1747; A 39.26.30.2118, 09.12.1758. Straferlasse in: BüA Zug A 39.27.0.482, 26.04.1625; A 39.26.14.853, 27.06.1711; A 39.26.14.870, 04.07.1711; A 39.26.34.879, 16.11.1782.

61 „Patriarchalisch-autoritäre Gesellschaftsstrukturen“ kamen nach Claudia Ulbrich besonders „im Wirtshaus als einem Raum männlicher Geselligkeit“ zum Tragen (*Ulbrich*, Shulamit und Margarete, 138).

62 Der multiple Ärger, den Jakob Spillmann chronisch verursachte, beschäftigte den Rat im Zeitraum von 1613 bis 1648 in 54 Sitzungen! Dennoch kam der notorisch Renitente verschiedentlich in Genuss von Beisteuern aus Gemeinderessourcen und Straferlassen. Die Bitte um etwas Pflanzland und der Wunsch, auf der Allmende gegen Bezahlung das „Ave Maria“ ausrufen zu dürfen, schlug ihm der Rat aber ab (BüA Zug A 39.27.1.2630, 02.05.1631; A 39.26.2.1326, 30.04.1644). Kaspar Bütler,

Besonders sinnfällig in diesem Zusammenhang war der Umgang mit Alkoholikern. Nach Heiner Schmidt wurde männliches Trinken im ausgehenden Ancien Régime „von den Frauen immer weniger toleriert“ wohingegen Männer „das Trinken in Geselligkeit und über das Maß hinaus“ als „ihr gutes Recht“ betrachteten. Im Kontext der Maßnahmen, welche die von Schmidt untersuchten Sittengerichte verhängten, fungierte „Trunksucht“ als „Hauptgrund für Bevogtungen“. Obwohl in der Rechtsprechung „Männer das Sagen“ hatten, standen die gerichtlichen Institutionen dabei in einer „überraschend engen Allianz“ mit den Frauen, die sie als „Bündnispartner“ instrumentalisieren, „um sich gegen Gewalt, Untreue, schlechtes Hausen oder Trinken ihrer Männer zu wehren“. Den Quellen zufolge führte Saufen auch in Zug regelmäßig „dazu, den ‚hußbruch‘ aufzuzehren und das Haus dem Ruin zuzuführen“.⁶³ Doch anders als die „Chorgerichte“ im reformier-

Kornhändler und Besitzer einer Mühle, die er seinem Schwiegersohn verpachtete, beschäftigte den Rat wiederholt mit seinen Geschäftspraktiken. Auf Bitten der Frau, des Sohns, der Schwiegersöhne und des Schwagers wurde er 1648 bevogtet. Schon Ende 1649 wurde Bütler eine Probezeit gewährt, nach der abgerechnet werden würde (BüA Zug A 39.26.2.2842, 29.02.1648; A 39.26.2.3358, 27.11.1649). Der Casus Karl Eschmann wurde 1717 bis 1755 in 38 Sitzungen verhandelt. Sein Sündenregister umfasste: Schmähreden, Verleumdung, Fluchen, Zehntverweigerung, Saufen, „übelhausen“, offene Schulden, Wetten als Bevormundeter, unerlaubtes Holzschlagen in Gemeindewäldern (BüA Zug A 39.26.16.432, 22.12.1717; A 39.26.18.118, 18.07.1722; A 39.26.18.390, 29.01.1723; A 39.26.20.1023, 14.10.1730; A 39.26.27.838, 17.10.1744). Karl Hürlimann von Walchwil bat 1718 um Entlassung aus der Kuratel und versprach, künftig besser zu wirtschaften. Der Rat entsprach diesem Anliegen, beauftragte aber den Untervogt, Hürlimann genau im Auge zu behalten. Nur vier Jahre später wurde Hürlimann auf Betreiben des Obervogts wieder bevormundet, und der neue Vogt sollte sein Haushalten genau überwachen (BüA Zug A 39.26.16.754, 30.07.1718; A 39.26.18.30, 14.02.1722). Oswald Stalder tauchte wegen eines im Kanton Uri begangenen Betrugsdelikts erstmals 1759 in den Akten auf und wurde darin als „frecher buob“ betitelt. Später verhielt er sich an einer Gemeindeversammlung ungebührlich, trieb verbotenen Handel, bekam trotzdem Holz und Kalk aus dem Gemeindelager, riss Streit mit seinen Fischerkollegen vom Zaun. Wegen „übel hausen“ wurde ihm 1771 mit Verrufung als Verschwender gedroht. 1774 bezahlte ihm der Rat 5 gl, um ein neues Schiff zu kaufen. Anschließend wurde er verbannt. Ab März 1775 bezogen seine Kinder aus städtischen Armenfonds Brot, Butter und Mus. Er hinterließ der Stadt auch einen „schlimmen bub“, der die Behörde ab 1779 u.a. wegen verbotenen Bettelns beschäftigte (BüA Zug A 39.26.28.1959, 21.02.1750; A 39.26.31.1407, 11.02.1764; A 39.27.10.404, 15.05.1769; A 39.26.32.1497, 19.01.1771; A 39.26.32.1553, 23.02.1771; A 39.26.32.1666, 04.05.1771; A 39.26.32.2231, 27.06.1772; A 39.26.33.604, 24.09.1774; A 39.26.33.787, 24.03.1775; A 39.26.33.2146, 20.03.1779; A 39.26.34.116, 27.05.1780).

63 Schmidt, Nothdurfft vnd Hußbruch, 268, 285, 320. Schmidts Sichtweise kontrastiert deutlich zu Claudia Ulbrichs Befund, gerade bei Prozessen werde deutlich, „in welchem Masse insbesondere Ehefrauen gegenüber ihren Männern strukturell benach-

ten bernischen Territorium, die Schmidt erforscht hat, wandte sich der Rat des katholischen Städtleins Zug nicht grundsätzlich gegen die maskulin geprägte Trinkkultur. Im Gegenteil billigte das Gremium männerbündisches Picheln im öffentlichen Raum implizit, indem er sich in Geduld übte und manchen Säufer viel zu lange an der virilen Wirtshauskultur teilhaben ließ, wo Zech- und Spielschulden aufliefen und es dann auch zu Pöbeleien, Tätlichkeiten und Ehrverletzungen mit den absehbaren Folgen kam. Immer wieder akzeptierte das Gremium Trunkenheit als Entschuldigung oder mildernden Umstand für Ausfälle und Entgleisungen.⁶⁴

Erst wenn sich ein Trinker mit immer gleichen Verfehlungen langsam aber sicher zum öffentlichen Ärgernis gemacht hatte, befand der Rat, der Betreffende dürfe nur noch daheim trinken.⁶⁵ Damit schützte die Behörde zwar die Gemeinschaft vor Unfrieden und Gewalt. Einem längst in Schiefelage befindlichen Haushalt war indes aber nicht wirklich geholfen, zumal die aus den Wirtshäusern verbannten Säufer in den eigenen vier Wänden weitergetrunken haben durften. Darauf lassen sporadische Protokolleinträge schließen, die häusliches Trinken explizit verboten.⁶⁶ Vielsagend auch

teiltig waren“, zumal der „mit erheblichen finanziellen Risiken behaftete rechtliche Konfliktaustrag“ Männersache gewesen sei (*Ulbrich*, Shulamit und Margarete, 139).

- 64 Trunkenheit als Grund für Straffreiheit oder milde Urteile in: BUA Zug A 39.26.1.479, 28.04.1571; A 39.26.1.1060, 07.12.1602; A 39.4.10.98a, 08.07.1623 (als mildernder Umstand wird hier „winfüechte“ genannt); A 39.26.2.509, 23.08.1642; A 39.26.2.1399, 18.06.1644; A 39.26.3.1185, 08.08.1654; A 39.26.3.2548, 12.07.1659 („weinfüchte“); A 39.26.9.1143, 22.04.1695; A 39.26.11.186, 09.01.1700; A 39.26.11.187, 09.01.1700; A 39.26.12.589, 23.06.1704; A 39.26.13.410, 30.10.1706; A 39.26.18.186, 29.08.1722 („weinvölle“); A 39.26.18.1303, 03.02.1725; A 39.26.19.699, 28.06.1727; A 39.26.19.1290, 18.09.1728; A 39.26.21.557, 27.10.1731; A 39.26.25a.235, 26.05.1736; A 39.26.26.1746, 03.11.1742; A 39.26.27.464, 20.12.1743; A 39.26.27.1371, 16.10.1745; A 39.26.28.902, 16.12.1747; A 39.26.28.2390, 23.12.1750; A 39.26.29.1048, 17.03.1753; A 39.26.31.2505, 22.02.1766; A 39.26.32.1741, 15.06.1771; A 39.26.33.1914, 04.07.1778; A 39.26.35.279, 11.10.1788; A 39.26.35.1086, 20.11.1790. Zur „Wifüechti“ vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 669.
- 65 Beispiele für Wirtshaus- bzw. Trinkverbote unter expliziter Ausklammerung der eigenen vier Wände in: BUA Zug A 39.26.0.345, ca. 1523–1542; A 39.26.0.363, 10.04.1540 (nach einer Affäre mit einer Hure darf Hans Schüwig nur noch zu Hause mit seiner Frau Wein trinken und kein Gut mehr an die Hure verschwenden); A 39.26.0.696, ca. 1550 (Wein nur noch daheim, es sei denn, der Sanktionierte habe in einem fremden Haus zu arbeiten); A 39.26.0.737, 1551; A 39.26.1.192, 09.07.1558; A 39.26.1.246, 28.09.1560; A 39.4.7.51, 01.12.1607; A 39.4.8.1115, 10.03.1617; A 39.4.9.1225, 13.08.1622; A 39.26.2.2842, 29.02.1648; A 39.26.32.397, 08.10.1768.
- 66 Weil die Verwandten von Ziegler Hans Bossard 1687 für ihn um Gnade baten, wurden ihm zwar Turmstrafe und Busse erlassen, aber es blieb beim Wirtshausverbot. Weil er seine stille, sittsame Frau sehr schlecht behandelte, durfte er auch keinen

der im 16. Jahrhundert hin und wieder zu findende Vermerk, zum Besäufnis in den eigenen vier Wänden dürften keine Gäste bzw. Gesellschaft eingeladen werden.⁶⁷ Offenkundig litten vormoderne Gewohnheitstrinker nicht darunter, wenn ihnen die Wirtshäuser verboten wurden. Irgendeine Schenke, die einem armen Schlucker gegen den letzten Groschen, auf Pump oder umsonst ein paar Gläser ausgab, fand sich immer. Anders lassen sich die Verlautbarungen nicht erklären, die den Wirten für den Ausschank an verurufene „Übelhauser“ harte Strafen in Aussicht stellten und ihnen drohten, sie aus den Gläubigerlisten zu streichen oder gar für Wirtshauschulden und andere Schäden haften zu lassen.⁶⁸ Außerdem wusste sich die Szene immer irgendwie mit Alkoholika zu alimentieren. Man versorgte sich selbst dann noch gegenseitig mit Hochprozentigem, wenn der Rat einem Saufkumpan eine Ausnüchterungspause in einem der städtischen Gefängnisse verordnet hatte.⁶⁹

Ob sich die geschilderten Praktiken konfessionell begründen lassen, weil im katholischen Zug die im reformierten Raum beobachtete Sittenzucht, Selbstdisziplin und -beherrschung vielleicht fehlten, muss hier offengelassen werden und würde genauere Abklärungen erfordern. Befunde

Wein holen lassen (BüA Zug A 39.26.7.1077, 18.10.1687). Im Fall von Thoma Grob, dem der Rat wegen liederlichen Lebenswandels die Führung der Haushaltung entzogen und die Wirtshäuser verboten hatte, hielt das Protokoll eigens fest, seine Familie solle den Weinkeller abschließen. Doch Grob brach die Türe auf, war jeden Tag „toll und voll“ und drohte, alles zu ruinieren, würde er verurufen. Nun sollte aller Alkohol beim Untervogt verwahrt werden. Obwohl der Rat ventilierte, Grob in ein Regiment in spanischen Diensten zu verschicken, wurde ihm die Busse erlassen, als er ein paar Wochen später nicht zur Musterung erschien (BüA Zug A 39.26.21.339, 23.06.1731; A 39.26.21.937, 10.05.1732; A 39.26.21.976, 24.05.1732; A39.26.21.1294, 07.11.1732; A 39.26.21.1377, 29.11.1732). Vgl. generelle Weinverbote in: BüA Zug A 39.26.1.634, 10.05.1578; A 39.26.1.1234, 07.10.1612.

67 Vgl. BüA Zug A 39.26.0.435, 19.03.1541; A 39.26.0.455, 03.09.1541; A 39.26.0.528, 21.02.1545; A 39.26.1.82, 12.01.1555; A 39.26.1.100, 17.05.1555; A 39.26.1.194, 09.07.1558; A 39.26.1.192, 09.07.1558; A 39.26.1.193, 09.07.1558.

68 Vgl. BüA Zug A 39.4.7.235, 14.02.1609; A 39.27.2.1039, 12.03.1633; A 39.4.11.686, 07.07.1635; A 39.26.14.713, 07.03.1711; A 39.26.34.87, 22.04.1780; A 39.26.34.578, 15.12.1781; A 39.26.34.1453, 06.11.1784; A 39.26.36.818, 05.04.1794. Vgl. die Verordnung vom 09.11.1741, derzufolge Wirtschulden vor Gericht nicht berücksichtigt werden sollten (vgl. Rechtsquellen, 445).

69 BüA Zug A 39.4.7.51, 01.12.1607 (wer Thoman Brandenburg, genannt „Sudi“, der aus vielerlei Gründen bei Wasser und Brot im Turm saß, Wein brachte, wurde ungeachtet der Menge ebenfalls vier Tage und Nächte lang eingesperrt); A 39.4.9.1225, 13.08.1622 (Stefan Huwiler wurde für acht Tage im Kesslerstübli eingesperrt, wohin ihm kein Wein gebracht werden durfte); A 39.26.4.123, 27.11.1660 (bei 10 lb Busse ist verboten, dem jungen Schoch im Dorf Speis und Trank in den Turm zu bringen).

aus anderen administrativen Aktionsfeldern konterkarieren indes die im Weber'schen Paradigma postulierte Dichotomie.

5. Bilanz und Ausblick

Grundlegende Befunde der Historischen Sicherheitsforschung verweisen darauf, dass der „moderne Staat“ vermittels vielfältiger institutioneller und rechtlicher Errungenschaften „Sicherheit“ zu seinem vorrangigen Handlungsfeld und zum Eckstein seiner politischen Legitimität gemacht hat. Will man diesen schwer in nur einen Aufsatz zu fassenden Themenkomplex mit Blick auf die Kategorien „Haus“ und „Geschlecht“ zusammendenken, empfiehlt sich der Zugang über die Lebenswelt und den Verwaltungsalltag überschaubarer Gemeinwesen. Intakte Gemeindestrukturen beruhten auf subsistenten Hauswirtschaften, die für ihre Mitglieder existentielle Ressourcen bereitstellten. Schlechtes Haushalten tangierte deshalb nicht nur die materielle Sicherheit der häuslichen Gemeinschaft, sondern ging mittelbar auf Kosten der Allgemeinheit. Folglich bildeten gemeindliche Interessen den Referenzrahmen des behördlichen Handelns, das primär die Sicherheit der mit Verlust- und Haftungsrisiken belasteten Gläubiger, Bürgen und Verwandten im Blick hatte.⁷⁰

Vorrangiges Sicherheitsrisiko, da verantwortlich für den Niedergang einer Hauswirtschaft, waren die meist männlichen „Übelhauser“. Der behördliche Umgang mit schlecht wirtschaftenden Hausvätern war ambivalent. Zum einen wurden die Männer hart angefasst und bestraft. Zum andern wurde in der Hoffnung auf Besserung Geduld geübt und Gnade gewährt. So oder so gereichten die üblichen Maßnahmen nicht unbedingt den vorrangigen Opfern männlicher Misswirtschaft, den Frauen und Kin-

70 Im Licht der Misswirtschaft von Paul Röllin, Sohn des Untervogts, war zu befürchten, er könne seine Schulden nicht vollumfänglich bezahlen. Also eröffnete der Rat den Konkurs über ihn, bevor die Lage völlig aussichtslos war (BüA Zug A 39.26.5.495, 08.03.1670). Wegen des „übel hausens“ von Jörg Schell berief der Rat 1688 alle Gläubiger und Schuldner ein (BüA Zug A 39.26.4.1686, 27.08.1667). Im Fall von Thomas Grob stieß der Rat jede Verantwortung von sich, indem er potentielle Kreditgeber frühzeitig wissen ließ, wer Grob weiterhin Geld leihe, könne nicht damit rechnen, dass ihm etwas zurückbezahlt werde (BüA Zug A 39.26.16.764, 06.08.1718). Beispielfür den Stellenwert von Gläubigerinteressen steht die erste Maßnahme, die der Rat ergriff, als 1726 ruchbar wurde, in Haus von Beat Johannes Schell werde „liederlich gehauset“. Er ließ umgehend abklären, auf wen der letzttrangige Kapitalbrief lautete (BüA Zug A 39.26.19.58, 23.02.1726).

dern, zum Nutzen. Im Gegenteil akzentuierten sich *qua* Bevormundung asymmetrische Geschlechterverhältnisse zum Nachteil der Frauen. Sie konnten nicht einmal über ihr eigenes Vermögen, das sie in die Ehe eingebracht hatten, frei schalten und walten. Unter dem Vorwand, das Frauengut abzusichern, wurde es meist männlichen Verwandten zur Verwaltung unter kommunaler Kontrolle überlassen oder gleich ganz dem Gemeindevermögen einverleibt. Vordergründig fungierte das Gemeinwesen dann als Bank bzw. Versicherungsanstalt zum Schutz der Frauen. Tatsächlich ging es aber darum, in Notzeiten oder im Alter den Unterhalt bedürftiger Frauen aus deren eigenen Mitteln statt aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

Mit Eckart Conze beruhte die Legitimität politischer Ordnungen seit dem 19. Jahrhundert auf „ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Sicherheitsleistung“.⁷¹ Die hier beschriebenen Strategien, Logiken und Entscheidungen kommunaler Verantwortungsträger legen den Schluss nahe, dass bereits in der Vormoderne ein enger Konnex zwischen (sozialer) „Sicherheit“ und politischer Legitimität bestand. Wenn Behörden (mindestens unter republikanischen Vorzeichen) ihr Handeln umfassend darauf ausrichteten, die materielle Alimentierung der privilegierten Gemeindemitglieder sicherzustellen und ihnen vermeintliche Kosten zu ersparen, taten sie dies nicht zuletzt zwecks Legitimation der bestehenden Herrschaftsverhältnisse.

Als zusätzliche Erkenntnis aus den erörterten Sachverhalten und erzählten Beispielen erweist sich schließlich, dass Sicherheit der einen zwingend auf Kosten der Unsicherheit anderer ging. Wenn politische Behörden den Schutz der Verwandt-, Gläubiger- und Gemeinschaft über jenen der bevormundeten Frauen stellten, indem sie die Obhut bzw. die Kontrolle und damit die Verfügungsgewalt über weibliches Vermögen übernahmen, reproduzierten sie mit jedem entsprechenden Entscheid die hegemoniale Geschlechterordnung und verfestigten damit die herrschaftliche Asymmetrie zwischen den Geschlechtern.⁷² Paternalistische Denkweisen und Handlungsmuster legten die Grundlage für die Geschlechtsvormundschaft, die in der Schweiz auch die revolutionären Umwälzungen des 19. Jahrhunderts überdauerte, weil sie den Absichten und Zielsetzungen eines Vormund-

71 Conze, Sicherheit als Kultur, 365.

72 Nur ausnahmsweise konnten die Gattinnen verrufener „Übelhauser“ selbständig haushalten und ihre Risiken in eigener Verantwortung minimieren. Bedingung dafür war, dass sie begütert waren und von wohlgesinnten, einflussreichen männlichen Verwandten bzw. Fürsprechern unterstützt wurden (vgl. Anm. 57 und 58).

schafts- und Fürsorgewesens zudiente, in dem auf gemeindlicher Ebene bis weit ins 20. Jahrhundert exklusiv männliche Milizgremien walteten.⁷³

Besonders nachteilig wirkten sich die beschriebenen Logiken und Verhältnisse auf ledige Mütter und illegitim geborene Kinder aus. Mit dem Ziel, die Fürsorgekosten gering zu halten, verordneten Gemeindebehörden – seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zunehmend im Verbund mit der von einem wissenschaftlichen Paradigma zum anderen mäandrierenden Schulmedizin – Kindswegnahmen, Sterilisierungen und administrative Zwangsmaßnahmen. Bis in die 1980er Jahre wurden (illegitime) Kinder aus zerrütteten und sozial prekären Verhältnissen ihren Müttern weggenommen und zum billigsten Kostgeld „verdingt“, ein Beleg für die epochenübergreifende Nachhaltigkeit der in diesem Beitrag umrissenen fürsorgerischen Logiken.⁷⁴ Zuletzt arbeitete die „Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen“ die besagten Missstände auf. Die Befunde sind klar: Die Sicherheit der Allgemeinheit, verstanden im Sinn eines preisgünstigen Sozialwesens, ging auf Kosten schrecklicher, von fundamentaler Unsicherheit geprägter Schicksale, insbesondere von Frauen und ihren Kindern.⁷⁵

73 Zur Geschlechtsvormundschaft vgl. *Wecker*, Geschlechtsvormundschaft.

74 *Aerni*, Verdingkind, 86 erinnert im Rückblick auf seine zerstörte Kindheit daran, dass „verdingt und versorgt“ werden bedeutete „zu einem Ding“ zu werden, „das man versorgt. So stellt man Ordnung her, sachlich und emotionslos. So räumt man aus dem Weg, was die Ordnung stört. Dann hatte man aufgeräumt, also etwas Gutes getan. So war es jedenfalls damals.“ Vgl. *Lischer*, Verdingung.

75 Vgl. www.uek-administrative-versorgungen.ch, 15.01.2021. Das Ausmaß der aufgedeckten behördlichen Fehlleistungen und Grausamkeiten war so erschreckend, dass die Politik und der Schweizerische Nationalfonds weiteren Abklärungsbedarf erkannten und ein nationales Forschungsprogramm zum Thema „Fürsorge und Zwang“ ausschrieben, das bis 2024 läuft (zum sog. „NFP 76“ vgl. www.nfp76.ch, 15.01.2021).

Case Aperte im Italien der Frühen Neuzeit. Emische und etische Perspektiven auf „offene Häuser“

Raffaella Sarti

Tener casa aperta or *aver casa aperta* literally mean to keep open house and to have an open house. What did early-modern and nineteenth-century Italians mean when they used these expressions? In this article I will try to answer this question mapping how they used them. While some uses had to do with hospitality and sociability, others had legal meanings, referring to privileges of aristocrats, rights and duties of citizens, differences between foreigners and local people, and taxpaying. I will pay particular attention to the latter, also suggesting possible geographical differences and changes over time. This will offer an opportunity to delve into the cultural and legal world of early-modern and nineteenth-century Italians, unveiling the importance of houses for one's status.

Tener casa aperta und *aver casa aperta*, wörtlich „ein offenes Haus“ führen bzw. „ein offenes Haus haben“, fungierten im frühneuzeitlichen Italien als wichtige Begriffe der politischen Sprache. Was verstanden die Italiener der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhunderts hinein darunter? In diesem Artikel werde ich anhand einer Analyse der Gebrauchskontexte versuchen, diese Frage zu beantworten, die weit weniger trivial ist, als man annehmen könnte. Dabei stehen vor allem Gebrauchszusammenhänge im rechtlichen Kontext im Zentrum, die ich zunächst im Hinblick auf Gastfreundschaft, dann auf die soziale Binnendifferenzierung städtischer Gesellschaften, die Zuschreibung von Fremdheit und Zugehörigkeit im Kontext der Bürgerrechtsgewährung sowie schließlich die Be- bzw. Entlastung von Steuerleistungen herausarbeiten werde.

Bevor ich mich dem Thema widme, ist eine Vorbemerkung notwendig. Bereits in einigen meiner früheren Arbeiten habe ich über „offene Häuser“ gesprochen. Gleichwohl war dabei verfolgte Ansatz ein anderer. Bekanntlich werden die Kategorien, die von Wissenschaftlern verwendet werden, um eine bestimmte Realität zu beschreiben und einzuordnen, als *etisch* bezeichnet, während diejenigen Kategorien, die von Menschen verwendet werden, um über ihre eigene Welt zu sprechen, als *emisch* bezeichnet

werden.¹ In meinen früheren Studien verwendete ich „offene Häuser“ als *etische* Kategorie, d.h. ich habe die Kategorie als Interpretationsmodell ausgearbeitet und auf die von mir untersuchten Realitäten angewendet, um ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge zu erhalten. In meinem Fall waren die Funktionen und Implikationen der Anwesenheit von Hauspersonal in vielen Haushalten.

„Haushalte“, schrieb ich, als ich den Begriff vor fast zwanzig Jahren zum ersten Mal verwendete,

werden immer noch häufig als (recht) geschlossene Umgebungen und als abgeschlossene Privatsphäre dargestellt, insbesondere die Haushalte der Mittelschicht ab dem späten 18. Jhd., obwohl die Dichotomie öffentlich / privat zunehmend kritisiert wurde [...]. Die Geschichte der Hausangestellten spielt in dieser Debatte eine zentrale Rolle, weil – so die Meinung vieler Historiker*innen – die Privatisierung der Familien (Eltern und Kinder) vor allem gegenüber den Dienstboten durch zunehmende räumliche Segregation und andere Mechanismen erfolgte [...]. Dieser Ansicht schließe ich mich an. Dennoch waren und sind jene Familien der Mittel- und Oberschicht – die Dienstboten haben wollten – gezwungen, sich zu ‚öffnen‘ und Hausangestellten Zugang zu gewähren, die ganz anders sein konnten und können, als sie selbst [...]. Wenn ich von einem ‚offenen‘ Haus in Bezug auf die Haushalte spreche, die Hausangestellte beschäftigten, möchte ich sie nicht als einen offenen Raum ohne Wände charakterisieren, sondern eher als ein Haus mit einer offenen Tür, durch die „fremde“ Menschen eintraten; eine Tatsache, die weitere Konsequenzen hatte und hat. In der Tat wurde und wird in einem solchen Fall die scheinbare Einheit der Haushalte durch eine Grenze zertrennt: Grenzen gab und gibt es nicht nur nach außen, sondern auch innerhalb der Familie. Hausdienst stellte und stellt immer noch eine Grenze dar, an der Menschen unterschiedlicher Herkunft, sozialer Schicht, Religion und Rasse zusammengebracht wurden /werden.²

Seitdem habe ich meine Untersuchungen weiterentwickelt und hervorgehoben, dass gerade deshalb die Häuser vieler Familien mit Hausangestellten zu einer Art offener Arena wurden, einem Ort der Begegnungen, Konfron-

1 Übersetzt von Inken Schmidt-Voges. Eine längere und teilweise verschiedene Version dieses Artikels wurde auf Englisch veröffentlicht in *Sarti, Open Houses; Pike, Etic and Emic Standpoints*, 37-72.

2 *Sarti*, Conclusion. *Domestic Service*, 195-284, bes. 214.

tationen und Zusammenstöße zwischen Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund. Dies trifft auch noch in der heutigen Zeit zu, insbesondere mit Blick auf den hohen Anteil ausländischer Menschen unter den Hausangestellten. Um genau dieses Merkmal herauszuarbeiten, habe ich die Definition und das Konzept der „offenen Häuser“ verwendet, nicht nur in Bezug auf vormoderne Gesellschaften, sondern vor allem auch in Bezug auf die Gegenwart der heutigen Zeit.³ Mit Bezug auf die Gegenwart habe ich insbesondere in meinem Aufsatz „Open Houses versus Closed Borders“ hervorgehoben, dass viele Italiener gerade aufgrund der Migrationsströme, die in den letzten Jahrzehnten zunehmend auch Italien betreffen, ausländischen Migrant*innen zum ersten Mal zuhause und nicht irgendwo anders begegnen, vor allem in Form von Hausangestellten und Pfleger*innen für ältere Menschen.⁴

Dieser Zugang trug dazu bei, die Dichotomie von privat / öffentlich bzw. der Offenheit / Geschlossenheit des Hauses neu zu überdenken.⁵ Die hierfür zentrale Kategorie des „offenen Hauses“ war das Ergebnis meiner eigenen Überlegungen und Konzeptualisierung, die gleichwohl von der extensiven Lektüre der Studien anderer Kollege beeinflusst wurde und ich auch nicht die Einzige war, die ein solches Konzept verwendete, ihr aber eine spezifische Ausrichtung gab.⁶ In jedem Fall war es aber kein Begriff, der aus den von mir untersuchten Quellen stammte. Nichtsdestotrotz wurde mir bereits Anfang der 1990er Jahre in meinen Studien italienischer Quellen bewusst, dass bereits die frühneuzeitlichen Menschen den Ausdruck „offenes Haus“ oder, genauer gesagt, *casa aperta*, verwendeten. Mit anderen Worten: Die Quellen enthüllten eine emische Verwendung dieses Ausdrucks, wiewohl mir in mehreren Fällen die Bedeutung nicht klar wurde, was meine Neugierde anregte. Im Laufe der Jahre sammelte ich daher

3 Sarti, *Dangerous liaisons*, 565-587; Sarti, *Spazio aperto*; Sarti, *From household*, 187-214. Über die Ankunft von Hausangestellten aus entfernten Orten, vgl. Sarti, *Globalisation* bzw. Sarti, *Globalisation du service domestique*.

4 Sarti, *Open Houses versus Closed Borders*.

5 Vgl. auch Sarti, *Servo*.

6 Während der Ausarbeitung meiner Ansichten zu diesem Thema waren Ann Laura Stoler's Forschungen besonders inspirierend: Stoler, *Carnal Knowledge*. Mein Gebrauch der Kategorie des „offenen Hauses“ unterscheidet sich somit von dem anderer Forscher*innen wie Ulrike Weckel, Joachim Eibach, Gabriele Jancke oder Maria Ågren: Weckel, *Häuslichkeit*, 492-510; Eibach, *Haus*, 261-264; Eibach, *Moderne*, 19-37; Jancke, *Gastfreundschaft in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*; Jancke, *Gastfreundschaft in frühneuzeitlichen Haushaltsgesellschaften*, 449-466; Ågren, *Making*; Ågren, *Complexities*, 226-242.

Quellen, in denen ich solche Ausdrücke fand, und schuf so einen recht umfangreichen, wenn auch eher zufälligen Korpus. Vor kurzem beschloss ich, mich systematischer mit dem Thema zu befassen und versuchte, meine Sammlung zu erweitern. Ich überprüfte Werke, in denen ich den gesuchten Ausdruck vermutete, und konsultierte natürlich mehrere Wörterbücher. Außerdem habe ich online verfügbare Quellen mit den Stichworten *casa aperta* durchsucht. Obwohl auch diese Methode eher zufällig ist und davon abhängt, welche Quellen in welchem Umfang und welcher Genauigkeit digitalisiert werden, konnte ich jedoch weitere Beispiele finden.

Auf den folgenden Seiten werde ich nun das von mir gesammelte Material vorstellen und versuchen, die emischen Verwendungen von *casa aperta* im Italienischen der frühen Neuzeit und des 19. Jahrhunderts zu skizzieren, insbesondere im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Ausdrücken *tener casa aperta* oder *aver casa aperta*, „ein offenes Haus zu halten /führen“ oder „ein offenes Haus zu haben“. Mit anderen Worten, ich werde in diesem Artikel nur Quellen sammeln und analysieren, in denen solche Ausdrücke vorkommen; ich werde die Kategorie „offenes Haus“ nicht auf Quellen anwenden, in der keiner dieser Ausdrücke ausdrücklich erwähnt wird. Obwohl die Ausdrücke in mehreren wissenschaftlichen Büchern und Artikeln zu verschiedenen Themen erwähnt werden, ist meines Wissens nach jedoch noch keine systematische Analyse durchgeführt worden, die sich explizit mit ihnen befasst. Es muss betont werden, dass die Quellen im Allgemeinen nicht erklären, was solche Ausdrücke bedeuten: Sie gehen gewissermaßen davon aus, dass verstanden wird, was gemeint ist. Das macht die Forschung ziemlich spannend. Die Kontexte, in denen diese Ausdrücke verwendet wurden, helfen jedoch, ihre Bedeutung zu erschließen, wie ich auf den nächsten Seiten zeigen werde, wobei die Analyse dieser Kontexte eine Vielzahl von Verwendungen und Bedeutungen aufzeigt. Daher werde ich sie nach den semantischen Feldern gruppieren, auf die sie sich beziehen. Ich werde jedoch nicht auf die Fälle eingehen, in denen der Ausdruck wortwörtlich bedeutet, dass jemand eine Tür offengelassen hat. Zudem werde ich nur kurz auf die Verwendungen eingehen, die sich auf Geselligkeit und Gastfreundschaft beziehen. Stattdessen werde ich mich vor allem auf die Verwendungen von *avere* oder *tenere casa aperta* konzentrieren, die rechtliche Implikationen haben, insbesondere in Bezug auf Bürgerrechte und Privilegien, den Status von Aristokraten, die Unterschiede zwischen Ortsfremden und Einheimischen und die Steuerpflicht. Bei der Vorstellung und Kommentierung der Quellen werde ich zunächst keine Bedeutung der Ausdrücke *tener* oder *aver casa aperta* vorschlagen, wenn

sie nicht ausdrücklich in den Quellen selbst erwähnt wird. Erst im letzten Abschnitt werde ich eine Interpretation der Bedeutungen dieser Ausdrücke vorschlagen und dabei auch auf mögliche geografische Unterschiede und Veränderungen im Laufe der Zeit hinweisen.

1. Die Pflicht zur Gastfreundschaft

Tener casa aperta: Einige Verwendungen dieses Ausdrucks beziehen sich auf Gastfreundschaft und Geselligkeit.⁷ Ein Beispiel dafür liefert der italienische Schriftsteller Stefano Guazzo (1530-1593) in seinem Werk *La civil conversatione* (*Das bürgerliche Gespräch*, 1574), einem Dialog zwischen Annibale und einem *Cavaliere* (einem Adligen). Obwohl Annibale die Ansicht vertrat, dass Reichtum allein nicht zu Adel führe, gestand er gleichwohl zu, dass er dennoch einigen Tugenden förderlich sei, insbesondere der *magnificencia*, der Großzügigkeit. Er bezeichnete diejenigen als *nobilissimi* („wahrhaft Edle“), die von Geburt und Tugend her adelig waren und zudem über großen Reichtum verfügten, welcher in hohem Maße dazu beitrage, den Adel zu erhalten und zu pflegen. Unter Studenten beispielsweise würden einige als besser angesehen als andere, weil sie, obwohl sie keinen höheren Adelsrang einnahmen, eine *casa aperta* besaßen, „ein großes Gefolge mit sich führten“ und Ausgaben tätigten wie großen Herren. Annibale fuhr fort, die reichen, aber geizigen und gierigen Adligen zu kritisieren, die nur Rauch aus ihren Häusern dringen ließen. Umgekehrt lobte er diejenigen Adligen, die eine ehrenhafte Familie und ein Haus hatten, das sowohl ihren Mitbürgern als auch Fremden und insbesondere den Armen und Tugendhaften offenstand. Eine solche Gastfreundschaft bedeutete Ausgaben, doch zu diesem Zweck verwendeter Reichtum wurde als recht verwendet angesehen und unterstrichen die Adeligkeit. In gewissem Sinne waren die Adligen verpflichtet, für solche Zwecke Ausgaben zu tätigen, wenn sie ihren sozialen Status behalten wollten. Gemäß Annibale, der hier Guazzos Ideen wiedergab, bildete eine großzügige Gastfreundschaft einen notwendigen Baustein eines Lebensstils um den Adel und die Adeligkeit zu erhalten – was man sich leisten können musste. Es war ein Verhalten mit

7 Byatt, *Hospitality*, 312-320.

performativem Wert, ein konstitutives Element, um ein „richtiger“ Adliger zu sein und zu bleiben.⁸

Obwohl diese Gastfreundschaft also laut Guazzo und vielen anderen⁹ eine Art Verpflichtung darstellte, die mit dem sozialen Status des Adels verbunden war, stellt man bei der Analyse frühneuzeitlicher italienischen Quellen fest, dass in einigen Fällen die Verwendung des Begriffs *casa aperta* auf eine Gastfreundschaft hindeutete, die deutlich stärker verbindlichen Charakter besaß als die von Annibale in der *La Civil Conversatione* beschrieben, und de facto eine erzwungene war. So verbot der Herzog von Savoyen, Karl Emanuel I., 1625 während des Veltlinischen Krieges (1620-1626) seinen Untertanen, ihre Häuser zu verlassen, insbesondere um einem anderen Fürsten zu dienen. Er ordnete an, dass sie weiterhin in ihren Häusern wohnen bzw. dorthin zurückkehren sollten, sie die Häuser offen halten (*ivi tener casa aperta*), möbliert (*mobiliata*) und mit Vorräten

8 Guazzo, *Conversatione*, 88r-v: „Et però questi, ch'io intendo nobilissimi fanno risplendere la loro grandezza sopra gli altri nobili di che se ne veggono particolari esempi nelle Città, dove sono gli studi, perche quivi si scuoprono fuori del gran numero degli altri scolari alcuni pochi chiamati Nobilisti, i quali seben non sono per aventura più nobili per sangue, per virtù di quel che siano gli altri scolari, sono però riputati maggiori [...] questi Nobilisti perche tengono casa aperta, et perche hanno gran famiglia, et fanno spese cavalieresche, et signorili, sono tenuti in maggior consideratione di quel che siano i privati scolari, dai quali sono anco honorati, et corteggiati.“, 89v: „Questi nobili cosi asciutti, et meschini, se non volete dire che siano vili, non soffrirete almeno che si vantino d'esser nobili al pari di quelli, i quali con la fertile nobiltà loro tengono honorata famiglia, et casa aperta non meno a forestieri, che a Cittadini, et principalmente a poveri, et virtuosi, al che fare sono (havendo il modo) obligati per sostentare la dignità, et la grandezza de' loro passati, et per mostrarsi degni, et legittimi loro successori. Insomma le ricchezze bene spese sono l'ornamento della nobiltà.“ Deutsche Übersetzung: Guazzo, DE CIVILI CONVERSATIONE,|| Das ist /|| Von dem Bürgerlichen || Wandel vnd zierlichen Sitten: Ein ganz || nützlich / sinnreiches vnd liebliches Gespräch / welches || in vier Bücher abgetheilt / vnd darinnen jedes Standts || Personen / welcher massen dieselbige mit andern Leuten / in dem || Wandel / richtig vnd löblich verfahren sollen / fürge=||schrieben vnd zuerkennen gegeben wirdt.|| Erstlich von ... Steffan || Guazzo von Casal / auß Montferrat bürtig / in Ita=||lianischer Spraach an den Tag gegeben: Jetzmal aber || in newlichen Zeiten / auß derselbigen in die hoch|| Teutsche Spraach gebracht.|| ..., Frankfurt 1599, 175: „Und gleich wie ein Edelgestein, so mit kunstreicher Zierde in Goldt versetzt ist, viel mehr scheinbarer ist, als ein einfaches: also werden solche Nobilisten dieweil ihr Haus allen offen stehet und sie viel Gesindt halten und wie ein Ritter oder Herr Kosten auffwenden, in grösserer Achtung als andere privat Studenten, welche ihnen auch Ehr und Cortesi erzeigen, gehalten.“ 177: „[...] eine ehrliche Haußhaltung führen, und ihr Hauß nit weniger gegen den Ausländischen, als den Bürgern und sonderlich den armen und tugendreichen offen stehet.“

9 Z. B. Dewald, *Nobility*, 44, 90, 101; Puglia, *Etica*, 449-460.

versehen (*provista*) sollten, sodass sie in der Lage wären, seine Soldaten zu beherbergen und zu den Unkosten des Krieges beizutragen. Außer in Fällen von Mittellosigkeit und genehmigter Abwesenheit aufgrund von (Militär-)Dienst für den Herzog selbst war für diejenigen, die sich nicht daran hielten, eine schwere Geldstrafe vorgesehen.¹⁰

Die Assoziation des Begriffs *casa aperta* mit Gastfreundschaft mag für den heutigen Sprachgebrauch ziemlich offensichtlich klingen, auch wenn sich die Rolle der Gastfreundschaft für die Wahrung des eigenen Status doch stark verändert hat. „Per te, la mia porta è sempre aperta“ („für dich ist meine Tür immer offen“) ist auch heute noch eine gängige Redewendung, um Gastfreundschaft auszudrücken. In diesem Sinne ist die Metapher des offenen Hauses im Zusammenhang mit der Gastfreundschaft immer noch in Gebrauch. Das zweite Beispiel der erzwungenen Gastfreundschaft im Kontext von Einquartierungen mag dagegen für unser heutiges Verständnis eher irritierend sein. Andere Verwendungen und Implikationen dieses Begriffs, die auf eine juristische Bedeutung zielen, sind heute noch weniger vertraut, bieten jedoch die Möglichkeit, in die kulturelle und rechtliche Welt Italiens in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert einzutauchen. Daher werde ich diesen in der Quellenanalyse besondere Aufmerksamkeit widmen.¹¹

2. Die rechtlichen Auswirkungen von tener casa aperta: Staatsbürgerschaften, Privilegien und Rechte

Dass mit dem Begriff *casa aperta* rechtliche Implikationen verbunden waren, deutete sich bereits in den 1990er-Jahren in meinen Studien zur

10 Altra Proibitione di assentare dalli Stati, 595: „In oltre comandiamo a tutti i Capi di Casa abitanti nelli Stati nostri [...] di continuare nella residenza delle solite habitationi loro, & ivi tener casa aperta, mobiliata conforme alla conditione, e facultà per riceverne in esse li Soldati, e concorrere negli altri carichi ordinari, e straordinari, & à tutti gli absentati, e che hanno trasportato le case, & habitationi nelle Città, ò altri Luoghi fuori di passaggio di ritornare à rihabitare nelle Terre e Case loro indilatamente, ò vero di fare in essi Luoghi [*sic*], tener casa aperta, e provista conforme alle facultà loro.“

11 Die Literatur ist zu den meisten der angesprochenen Fälle zahlreich. Um die Fußnoten nicht zu lang werden zu lassen, werde ich nur auf sie verweisen, wenn ich nicht mit den Originalquellen arbeiten konnte. Auf den folgenden Seiten wird es natürlich nur möglich sein, eine Auswahl der Quellen und Studien vorzustellen, die den Begriff *casa aperta* behandeln.

Geschichte der Dienstboten an. In den Bologneser Verordnungen zum Erwerb des Bürgerrechts zwischen 1597 und dem Ende des *Ancien Régime* wurde darauf hingewiesen, dass ein Antragsteller, um zum Bürgerrecht zugelassen zu werden, neben anderen Bedingungen mindestens 25 Jahre lang ununterbrochen ein „offenes Haus“ (*casa aperta*) in seinem eigenen Namen geführt haben musste, wobei die „Zeit als Lehrling oder als Pächter oder als Freund oder Diener“ nicht auf die Gesamtzahl der Wohnjahre angerechnet werden konnte.¹²

Wie bereits von einigen Frühneuzeithistorikern festgestellt wurde, war eine *casa aperta* als Voraussetzung für die Erlangung des Bürgerrechts bereits im Mittelalter in vielen Zusammenhängen von Bedeutung. Girolamo Baldassini (1720-1780) argumentiert etwa in seiner Geschichte der italienischen Stadt Jesi, dass im 13. Jahrhundert mächtige Personen, die auf ihren Grundherrschaften im Umfeld der Städte lebten, auf zwei Arten Bürger werden konnten. Entweder unterwarfen sie sich den Städten „aus Liebe“ (*per amore*) und in gutem Einvernehmen (*di buon grado*) durch Vereinbarungen oder sie wurden von den Stadtbewohnern gezwungen, nicht nur ihre Burgen zu verlassen und ihre Gerichtsbarkeit den städtischen Magistrat zu übertragen, sondern auch wie andere Bürger ein offenes Haus (*tener casa aperta*) in der Stadt zu unterhalten, was bedeutete, dass sie sowohl die Lasten als auch die Ehren des städtischen Lebens teilten.¹³

Ich werde später auf die Belastungen zurückkommen. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Besitz des Bürgerrechts mit Rechten und Privilegien verbunden war. In der eben erwähnten Stadt Bologna, wie in anderen Städten auch, waren die Bürger beispielsweise von den Abgaben befreit, die der Landbevölkerung auferlegt wurden.¹⁴ Und in Bologna, wie auch in anderen Städten, war das Führen eines offenen Hauses eine Voraussetzung, um das Bürgerrecht und die damit verbundenen Privilegien zu genießen. Im Jahr 1645, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, verordnete die Balìa

12 Provvisione sopra li fumanti, 78-79: „chi haverà habitato con li beni, e famiglia per il corso di anni 25. continui nella Città [...], e tenuto casa aperta sotto suo proprio nome, & astenendosi totalmente da opere, & officij rusticali“; „Che in tale habitatione non si comprenda il tempo dello star gargione, ò a dozzina, o come amico, ò come servitore, ò altrimenti in casa d'altri, ma solo li sia fatto buono quel tempo, nel quale haverà tenuto casa aperta sotto suo nome proprio“.

13 Baldassini, *Memorie istoriche*, 62.

14 Provvisione sopra li fumanti, 78-79.

von Siena¹⁵, dass jeder Inhaber des Sieneser Bürgerrechts, der kein offenes Haus in der Stadt besaß und nicht mindestens acht Monate im Jahr mit dem größten Teil seiner Familie in der Stadt lebte, keine Befreiung oder Privilegien genießen konnte. Diese Maßnahme war darauf zurückzuführen, dass viele Familien, denen die sienesische Staatsbürgerschaft verliehen worden war, nicht in der Stadt lebten und den Status der sienesischen Staatsbürgerschaft nutzten, um die Zahlung von Steuern und die Verurteilung durch die örtlichen Gerichte in ihrem Heimatland zu vermeiden und um einige andere Privilegien zu genießen. Die Maßnahme von 1645 zielte also darauf ab, diese Missbräuche zu unterbinden.¹⁶

In Genua wurde schon früher mit der Verfassungsreform von 1528 für die so genannten *alberghi* festgelegt, dass eine Familie im Sinne eines Familienverbandes mindestens „sechs offene Häuser“ (*sei case aperte*) in der Stadt besitzen musste, um einen *albergo* zu gründen.¹⁷ Die *alberghi*, eine Genueser Besonderheit seit dem 13. Jahrhundert, bestanden als freiwillige Verbände adeliger Familien, die denselben Familiennamen (*cognomen*) trugen oder annahmen. Durch ihre Ansiedelungen in der Stadt bildeten sie sowohl ein topographisches wie auch soziopolitisches Gliederungselement der Stadtgesellschaft.¹⁸ Mit der Reform von 1528, mit der die genuesische Adelsrepublik geschaffen wurde, wurde der traditionelle politische Einfluss der *alberghi* in eine verfassungsrechtliche Festlegung umgeschrieben, da nur Mitglieder eines *albergo* das Recht besaßen, ein Regierungsamt zu übernehmen. Die zur Teilnahme an der Regierung berechtigten Personen waren in 28 *alberghi* organisiert. In Genua war das Erfordernis, eine *casa aperta* zu besitzen, also nicht nur mit der Staatsbürgerschaft, sondern auch

15 Als die Medici die Republik von Siena eroberten, wurde die Magistratur von Balia umgewandelt. Die Mitglieder wurden direkt vom Großherzog benannt. Die Aufgaben waren Angelegenheiten, die außerhalb der normalen Administration lagen. Vgl. *Fasano Guarini*, *Le istituzioni di Siena*, 49-62.

16 *Savelli*, Case, 359. Manche Familien gebrauchten „tale ammissione solo per sottrarsi dalli pesi, gravetze ed imposte delle lor Patrie, come anco per non esser sottoposti alli iudicenti de luoghi, con pregiuditio de conferenti, e per godere qualche altro privilegio [...] le famiglie di questo stato descritte a questa cittadinanza o civiltà e non risedute le quali non habbino casa aperta in Siena e quivi non habitino almeno ottomesi dell'anno con la maggior parte della famiglia, non godino esentione alcuna né di foro né di facultà di portar armi né d'altra [...] E affinché si risolvano ad habitare in Siena non potranno essere incluse nella lista della Signoria se non hanno abitato in Siena da dieci anni“.

17 *Lercari*, *Nobiltà*, 248.

18 *Grendi*, *Profilo*, 244-245.

mit der Zugehörigkeit zur herrschenden Klasse verbunden, wobei nicht nur ein, sondern mindestens sechs „offene Häuser“ notwendig waren, um einen *albergo* zu gründen. Die *alberghi* blieben bis zur Reform von 1576, die ihnen jegliche politische Rolle nahm, von grundlegender Bedeutung für die Politik Genuas.¹⁹

Diese Form der Verknüpfung von Regierungsfähigkeit und „offenem Haus“ findet sich auch bei Domenico Rivarola (1575-1627), einem Kardinal Genueser Herkunft und päpstlicher Legat in der Romagna. 1617 erließ er Neuregelungen zur Besetzung des Magistrats *de' Savj del popolo* und des Gemeinderats von Ravenna.²⁰ Als erste Voraussetzungen für die Übernahme eines solchen Amtes wurde der Besitz eines „offenen Hauses“ in der Stadt genannt: „dass sie ein offenes Haus in der Stadt haben, nicht außerhalb“.²¹

Die bisher genannten Fälle legen nahe, dass die mit der Führung eines „offenen Hauses“ verbundenen Privilegien und Rechte, in einem engen Zusammenhang nicht nur mit der Staatsbürgerschaft standen, sondern in besonderem Maße mit politischen Rechten, etwa der Beteiligung an der Regierung und der Befreiung von Abgaben verbunden waren. Der solchermaßen herausgehobene soziale Status wird auch in einem Beispiel deutlich, dass auf die rituellen und performativen Aspekte sozialer Gruppenbildung hinweist. In den Statuten der Stadt Turin aus dem Jahr 1671, die das Arkebuser- oder Papageien-schießen reformierten, war ein beliebtes Spiel, bei dem auf eine papageienförmige Silhouette geschossen wurde, denjenigen vorbehalten, die in ihrem eigenen Namen ein offenes Haus besaßen: Derjenige, der einen solchen Wettbewerb gewann, konnte als „König“ des Spiels glänzen: Ein offenes Haus zu besitzen, wurde dafür offensichtlich als Voraussetzung angesehen.²²

19 *Lercari*, *Nobiltà*, 249, 260.

20 *Brunelli*, ad vocem.

21 *Constitutiones, edicta et bannimenta legationis Emiliae, nunc primùm in lucem edita jussu [...] card. Astallii, legati, quibus accesserunt observationes legales ad interpretationem dd. bannimentorum, opera et studio Bartholomaei Castellini (Foroliulj 1702), 447–8 (Al Magistrato de' Sig. Sauj di Popolo non possono essere ammessi, se non quelli, che godono le prerogative, e qualità contenute negli infrascritti Capitoli; „Che tengano casa aperta dentro la Città, e non fuori. Che per dieci anni non habbiano esercitato arte meccanica, e possano essere ammessi in detta Borsa il Capo, ò Padrone del Fondaco da Panno, il Capo, e 'l padrone di Speciarìa Medicinale, & il Capo Orefice. Che siano benestanti, e di buona vita, e fama“).*

22 *Capitoli, Ordini, e Statuti*, 837-839, Zitat auf 837: „2. Più che non sia lecito, né permesso ad alcuna persona di qual grado, e conditione si voglia tirar al Papagallo,

3. Offene Häuser und offene Werkstätten

Zurück nach Genua. Im Jahr 1617 beantragte der frisch promovierte Jurist Torquato Angelo Castello die Aufnahme in das Collegio de' Dottori, das Kollegium der Doktoren der Rechte. Seine Aufnahme wurde aufgrund der Art und Weise, wie sein Vater seinen Beruf ausübte, verweigert. Sein Vater, der erfolgreiche und anerkannte genuesische Maler Bernardo Castello (1557-1629), der unter anderem Torquato Tassos *Gerusalemme liberata* (*Das befreite Jerusalem*) illustrierte, würde durch seine Arbeitsweise seine *casa aperta* gefährden. Auch eine neuerliche Bewerbung Torquato Angelos zehn Jahre später blieb mit diesem Hinweis erfolglos.²³

Solche Entscheidungen sind vor dem Hintergrund der Entwicklungen des 16. Jahrhunderts einzuordnen. Gemäß der bereits erwähnten Reform von 1528 musste jede Familie der 28 *alberghi* mindestens sechs offene Häuser (*case aperte*) in der Stadt haben. Zudem durften die Adligen, die das Recht hatten, an der Regierung der Republik teilzunehmen, keine handwerklichen Tätigkeiten (*arti meccaniche*) ausüben.²⁴ Anforderungen, die nicht immer unstrittig waren und in den *Leges Novae* (*Neue Gesetze*) von 1576 so angepasst wurden, dass es Adeligen nun erlaubt wurde, Handel zu treiben, allerdings nur in großen Mengen, ohne Ladenverkauf und nicht unter Benutzung ihrer eigenen Hände. Die neuen Gesetze erlaubten es den Adligen auch, als Notar tätig zu sein, sofern sie nicht in einer Werkstatt oder in einem öffentlich zugänglichen Büro arbeiteten, sondern zu Hause bzw. in den Häusern ihrer kranken Kunden.²⁵ Es war vorgesehen, dass die Adligen solcherlei abträglichen Tätigkeiten bis 1578 einstellen, jedoch wurde die Frist mehrmals bis 1603 verlängert, bis ihnen schließlich gestattet wurde, ihre Geschäfte weiterzuführen; sie durften aber keine öffentlichen Ämter bekleiden, solange sie diesen Geschäften nachgingen. In den folgenden Jahrzehnten wurde das Verbot der *arti meccaniche* jedoch immer stren-

che non tenghi casa aperta in Torino à nome suo, acciò occorrendo essere Rè possi farsi honore“.

23 Lukehart, *Delineating*, 46. Vgl. auch *Soprani / Ratti*, *Vite*, 133-134: Aufgrund eines Fehlers wird der Antragsteller als Torquato Castello statt Torquato Paggi bezeichnet. In der Auflage von 1674 ist Torquato korrekt dargestellt als Sohn von Bernardo Castello (110).

24 *Lercari*, *Nobiltà*, 248.

25 *Ebd.*, 344; *Leges Novae Reipublicae Genuen.*, 5r-v.

ger und effektiver umgesetzt und führte in der Folge zur Verarmung einiger Adliger.²⁶

Für das Verständnis des Falles von Torquato Angelo Castello und den Unterschied zwischen „offenen Häusern“ und „offenen Werkstätten“, ist ein weiterer Aspekt von Bedeutung. In den Auseinandersetzungen um den sozialen Status der Malerei, die in Genua in den Jahren 1590-1591 stattfanden, engagierten sich Maler adeliger Herkunft, wie etwa Giovanni Battista Paggi, gegen eine generelle Zuordnung der Malerei zum Handwerk und damit der Unterwerfung unter die Regel der Gilde Maler und Vergolder (*Arte de' Pittori e Doratori*). Der schlussendliche Entscheid des Genueser Senats untermauert die sozialdifferenzierende Unterscheidung zwischen „offenen Häusern“ als Ausweis des Stadtadels und „offenen Werkstätten“ als Merkmal der städtischen Handwerker, wenn er festlegte, dass die handwerklich arbeitenden Künstler mit einer *bottega aperta* sich den Zunftstatuten unterwerfen mussten, während diejenigen, die, wie die Notare, zu Hause in einer *casa aperta* arbeiteten, dies nicht tun mussten. Eine „offene Werkstatt“ zu führen schloss also die Führung eines „offenen Hauses“ aus und gefährdete potentiell den sozialen Status eines Familienverbands auch über Generationen hinweg. Torquato Angelo Castello konnte also trotz seiner persönlichen Verdienste nicht in das *Collegio de' Dottori* aufgenommen werden, weil der Sohn eines in der Gilde eingetragenen Malers war. Sein Fall griff sogar die fast dreißig Jahre zuvor geführte Diskussion über die Adelswürdigkeit der Malerei wieder auf und befasste sich erneut mit dem Status von Paggi, dem es jedoch gelang, seinen Status als Maler und Adliger zu verteidigen.²⁷ Die Wirkmächtigkeit der Unterscheidung von „offenen Häusern“ und „offenen Werkstätten“ im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten und Standesehre wird deutlich, wenn Raffaello Soprani (1612-1672), selbst Angehöriger des Genueser Adels und Senator, in seinem 1674 posthum veröffentlichten Werk über das Leben der genuesischen Maler, Bildhauer und Architekten die Ansicht vertrat, dass die Malerei für Adlige schicklich sei, wenn sie auf adlige Weise ausgeübt werde, d. h. wenn der adlige Maler „zurückgezogen in seinem Haus, mit all seinen Annehmlichkeiten“ (*ritira-*

26 Lercari, Nobiltà, 262.

27 Ausserhofer, Archivnotizen, 341; Lukehart, Delineating, 45-47, 52 (Anm. 2), 56 (Anm. 57), 57 (Anm. 66). Der Text der Regeln von 1590 wurde in Soprani / Ratti, Vite, 136-138 veröffentlicht. Zum Thema s. auch 126-128 und 133-134 für die Gründe der Ausschließung Torquatos. Vgl. 110-111 in der Auflage von 1674 - besonders in Bezug auf die Konsequenzen einer solchen Diskussion für Paggi.

tamente in casa sua, con tutte le sue commodità) und nicht auf schäbige und entwürdigende Weise in offenen Werkstätten (*botteghe aperte*) arbeite.²⁸ In der genuesischen Kultur jener Zeit trug eine komplexe Grammatik der Schließung und Öffnung von Häusern und Werkstätten zur Strukturierung der sozialen Hierarchien bei.²⁹

4. Offene Häuser: Fremde und Einheimische

In der zweiten Auflage seiner „Le vite de' più eccellenti pittori, scultori e architettori“ von 1568 berichtet Giorgio Vasari von Agnolo Gaddi (1350–1396), er sei eher aufgrund familiären Herkommens als aus persönlicher Neigung Maler geworden. So sei er eher dem Handel zugeneigt gewesen, wie auch seine Kinder, die sich ganz dem Handel widmeten und zu diesem Zweck ein „offenes Haus“ in Venedig mit ihm führten. Gaddi selbst habe dann nur noch zu seinem eigenen Vergnügen und gewissermaßen zum Zeitvertreib sich mit der Malerei beschäftigt.³⁰ Man könnte zu dem Schluss kommen, dass Agnolo, wie später Giovanni Battista Paggi, in seinen letzten Lebensjahren die Malerei in seinem offenen Haus für sein persönliches Vergnügen, nicht in einer Werkstatt als Erwerb betrieben und damit eine eigene Adeligkeit unterstrichen habe. Trotz der sozialen Aufstiegs Geschichte Gaddis³¹ wäre eine solche Interpretation irreführend, denn hier deutet der

28 *Soprani*, Discorso, o.S.: „Essercitata però nobilmente (che questo è il punto) e come si conviene à Pittor nobile, ritiratamente in casa sua, con tutte le sue commodità, e non vilmente, sordidamente, come hoggidi fanno alcuni Pittori, i quali con le loro bassezze, e botteghe aperte, & altre indegnità, se non l'avisiscono, (il che non possono fare, perche il difetto dell'artefice non è difetto dell'arte,) almeno in apparenza la mettono in dispreggio, del mondo, massime à chi non la considera se non in superficie“.

29 Vincenzo Giustiniani (1564-1637), geadelter Bankier Genueser Herkunft, Kunspatron und Kunstsammler betrachtet in seinem *Discorso sopra la pittura* (ca. 1620-30) eine große Zahl von Malern, die ein offenes Haus mit ihrer Familie unterhielten und sozial aufstiegen dank ihrer Kunst in der Malerei in unterschiedlichen Stilen und mit beeindruckenden Erneuerungen: In gewissem Sinne verband er offene Häuser mit sozialem Aufstieg, s. *Feci / Bortolotti / Bruni*, ad vocem; *Giustiniani*, Discorso sopra la pittura, 45: „in vero è cosa degna di maraviglia il considerare il gran numero di pittori ordinari e dimolti persino che tengono casa aperta con famiglia“.

30 *Vasari*, Vite, 195-199; 197-198: „i figliuoli non volendo piu vivere da dipintori, si diedero del tutto alla mercatura tenendo, per cio casa aperta in Venezia insieme col padre, che da un certo tempo in la, non lavorò se non per suo piacere, e in un certo modo, per passar tempo“.

31 Zur sozialen Position von Agnolo Gaddi s. *Cadogan*, Identity, 153-176.

soziale Funktionszusammenhang des „offenen Hauses“ eher auf den Handelskontext als auf städtische Adelsexklusivität hin.

Tatsächlich taucht der Ausdruck „offenes Haus“ in den Quellen recht häufig auf, wenn es um Handel und Kaufleute geht, die in anderen Städten als ihrer Heimatstadt tätig waren. So berichtet Gregorio Leti in seinem Werk *Teatro Gallico* über ein Memorial, das 1695 von der Kaufmannsfamilie Lini dem *Consiglio dei Pregadi* in Venedig vorgelegt wurde. Darin bat die Familie im Austausch für 100.000 Dukaten in die Gruppe der venezianischen Patrizier aufgenommen zu werden. Sie argumentierten, dass Handel, auch von einfachen Gütern, ein edler Beruf mit einem edlen Zweck sei und beschrieben die Aktivität ihrer Familie, die vor allem mit Holland der Handel etabliert hatte. Ein mitantragstellender Neffe unterhalte aber auch ein „offenes Haus in Spanien“, wo er einen reichen Handel mit den Indischen Inseln betreibe.³²

Vielleicht ist es kein Zufall, dass sich die wenigen Aufsätze, in deren Titel der Begriff der „offenen Häuser“ ausdrücklich erwähnt wird, vor allem mit ausländischen Kaufleuten befassen, die sich in einer fremden Stadt niederließen.³³ In der Tat lässt sich in verschiedenen Kontexten feststellen, dass die Führung eines „offenen Hauses“ in einer Stadt eine Möglichkeit für Ortsfremde bot, einen anerkannten Status in der lokalen Gemeinschaft zu erlangen, einen Status, der sich von dem temporären eines Besuchers auf Durchreise unterschied. In Kontexten, in denen die verschiedenen „Nationen“ der ihre eigenen Institutionen, Gerichtsbarkeiten bzw. Gerichte hatten, scheint *tener casa aperta* eine der Bedingungen gewesen zu sein, anhand derer rechtlich-jurisdiktionelle Zuständigkeiten festgelegt wurden. So regelten die Statuten des florentinischen Konsulats (*Consolato fiorentino*) in Rom von 1515 nicht nur den Handel und die Finanztransaktionen der ständig in der Stadt ansässigen florentinischen Kaufleute. In Kapitel XLIII wird der Status der Ansässigkeit explizit daran festgemacht, dass diejenigen,

32 Die Antragsteller waren Don Nicolò, Girolamo, Michele, Giovanni Lini und ihr Neffe Antonio Lini, s. *Leti, Teatro Gallico*, 394-395: „Tiene pure il Nipote attualmente *Casa aperta* nelle Spagne ove egli si trova a proseguir comercio ricco nell'Indie a profitto di questa Piazza“.

33 *Scardozzi, Avere*, 327-334; *Funaro, Casa*, 93-115. Auch wenn die Titel das „offene Haus“ im Titel führen, beschäftigten sich die Artikel nicht mit der Bedeutung von *casa aperta*.

die in Rom eine Bank oder ein offenes Handelshaus führten bzw. länger als ein Jahr in der Stadt lebten, ansässige Florentiner waren.³⁴

Bekanntermaßen hatten Ortsfremde in der Frühen Neuzeit einen prekären Status. Doch welche Menschen galten als Fremde? Unterschiedliche Formen und Aspekte von Fremdheit und Zugehörigkeit spielten eine Rolle, von denen Herkunft und territoriale Zugehörigkeit nur zwei waren³⁵. Für die Integration in eine Gemeinschaft als „Fremder“, nicht durch familiäre Herkunft Zugehöriger, bzw. die Naturalisierung und Erlangung des Bürgerrechts war der Nachweis einer stabilen, permanenten Haushaltsführung mit Wohnsitz eine der „Anforderungen, die mit relativer Einheitlichkeit den Zugang zum Bürgertum regelten.“³⁶ Wenngleich Bürgerrechte in der Frühen Neuzeit in gestuften Qualitäten verliehen werden konnten³⁷, die, abhängig von Geburt, Familienzugehörigkeit, Stand, Reichtum und Beruf, unterschiedliche Rechte, Privilegien und Pflichten implizierten und mit spezifischen sozialen Praktiken (Wohnsitz, Steuerzahlung, Beteiligung an der Verteidigung der Stadt und ihrem zeremoniellen Leben) verbunden waren,³⁸ wurde der Besitz und die Führung eines Hauses ab dem 15. Jahrhundert immer wichtiger. Für die Stabilität und Sicherheit des Gemeinwesens war in den Augen der das Bürgerrecht bewilligenden Behörden eine hinreichende ökonomische Grundlage und Prosperität eines Haushalts oft unerlässlich.³⁹ Auf diese besondere Bedeutung der Performativität der Haushaltsführung im materiellen Raum eines Hauses, die über den reinen Besitz hinausweist, zielt der italienische Ausdruck des *tenere /avere casa*

34 Fosi, Consolato, 50-70 and 61: „si debba intendere stante et residente in detta Corte et Città di Roma [...] tutti quelli che terranno casa aperta a Roma di banco o fondaco o altro simile exercitio [...] et ogni altro fiorentino et sottoposto che altrimenti vi si trovi o trovassi o capitassi si dichiara homo di passo“.

35 Cerutti, Etrangers, 14-15: „en ce qui concerne l'époque médiévale et moderne, certaines études récentes, portant en particulier sur le champ juridique, nous ont restitué l'existence d'une pluralité de formes d'extranéité, toutes également reconnues, qui renvoient aux articulations entre des rapports de dépendance personnels ou territoriaux. [...]. La provenance n'est qu'une des significations possibles, et en plus relativement récente, à laquelle renvoie le terme étranger. [...] Par ailleurs, ce niveau d'analyse [=territorial] est d'une très grande richesse: chaque formation politique (cité, empire, seigneurie, royaume, ville moderne, État-nation, etc.) crée ses propres étrangers“.

36 Cerutti / Descimon / Prak, Cittadinanze, 281-286, bes. 282.

37 Andreozzi, Frantumi, 9-23.

38 Cerutti / Descimon / Prak, Cittadinanze, 282.

39 Berengo, Europa, 188.

aperta ab,⁴⁰ manchmal in Latein mit *habere habitationem firmam et stabilem* wiedergegeben.⁴¹

Nach den Mailänder Statuten des 16. Jahrhunderts konnte ein Fremder das Bürgerrecht erlangen, wenn er Grundbesitz im Wert von 400 Gulden (400 *fiorini*) besaß und Steuern zahlte, d.h. eine gewisse ökonomische Stabilität und Prosperität vorweisen konnte. Außerdem sollte er sich innerhalb eines Jahres nach der Beantragung des Bürgerrechts mit seiner Familie in der Stadt niederlassen und dort mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen wohnen.⁴² Die Mailänder Gesetzgebung bis ins Theresianischen Zeitalter, betrachtete die zehnjährige Ansässigkeit als grundlegende Voraussetzung für die Unterscheidung zwischen Fremden und Untertanen. So stellte die Obrigkeit 1641 klar: „Unter Fremde verstehen wir alle diejenigen, die nicht in diesem Staat geboren (*naturali*) sind oder nicht mindestens zehn Jahre ununterbrochen in ihm gelebt haben.“⁴³ Die Redewendung, womit das Wohnsitzerfordernis ausgedrückt wurde, ist *tener /aver casa aperta*.

Dieser Zusammenhang stand noch im späten 18. Jahrhundert im Zentrum einer Debatte um die Feststellung des Bürgerrechts bzw. Untertanenstatus.⁴⁴ Im Jahre 1778 legte der Mailänder Senat fest, dass in allen Fällen, in denen die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach der Auswanderung zweifelhaft war, der bloße Besitz von Immobilien dem Migranten nicht ausreichte um den rechtlichen Status eines Untertanen zu behalten. Es bedurfte stärkerer und eindeutigerer Indikatoren für den Wunsch (*animo*) des Untertanen, zurückzukehren. Wie aber konnte der *animo di stabile permanenza*, d.h. der „Wunsch nach einem festen Wohnsitz“ innerhalb der

40 *De Luca*, Il dottor volgare, 195, bespricht, ob jemand die Bürgerschaft verliert, wenn er an einem anderen Ort lebt, aber ein *casa aperta* mit Teilen seiner Familie an dem Ort, wo er die Bürgerschaft hat, hinterlässt: „Parimente di fatto, più che di legge, è l'altra quistione, se doppò contratto il domicilio, & acquistata la cittadinanza, questa si perda, per la partenza & abitazione in altro luogo, quando particolarmente questa fosse ocasionale, è accidentale, ritenendo vi tuttavia la *casa aperta*, con parte della sua fameglia, e consequentemente non può darsi una regola certa.“

41 In einem Dokument mit einem Text sowohl in Latein und in Italienisch, der Begriff von *tener casa aperta* wird ins Lateinische übersetzt als *habere habitationem firmam et stabilem*, vgl. *Raccolta delle decisioni*, 662.

42 *Terreni*, Concessione, 105-122, bes. 114.

43 *Maifreda*, I beni, 489-453, bes. 496: „per forestieri si intendano tutti quelli, che non sono naturali di questo Stato, ovvero non avranno abitato in esso almeno dieci anni continui.“

44 *Ebd.*, 515.

Grenzen eines Staates nachgewiesen werden? Das Gesetz vom 10. Februar 1780 legte fest, dass Personen, die mit dem Wunsch nach einem festen und dauerhaften Wohnsitz im Staat lebten, Untertanen waren – Geburt, Herkunft, Immobilienbesitz und Vasallentum allein reichten nicht aus, wenn sie nicht mit einem festen und dauerhaften Wohnsitz verbunden waren.⁴⁵ Dieser wurde nachgewiesen durch das Halten eines „offenen Hauses in diesem Gebiet“ (*casa aperta in questo dominio*), in dem der Untertan mit dem größten Teil seiner Familie dauerhaft leben würde.⁴⁶

Die Permanenz und Dauer einer *casa aperta* wird insbesondere in den Regelungen zu den „erlaubten“ Abwesenheiten deutlich, die in frühneuzeitlichen Lebensläufen vorkamen. Ein Sohn, der zum Zeitpunkt seines Wegzugs noch der Autorität seines Vaters unterstellt war, galt bis maximal elf Jahre nach dem Tod seines Vaters als nur vorübergehend abwesend, wenn dies auf Geheiß des Vaters geschehen war. Die abwesenden Mitglieder einer *casa aperta* sollten nicht nur mit ihren im Lande verbliebenen Familien in Verbindung bleiben, sondern in „wahrer universeller Gemeinschaft mit ihnen (*vera comunione universale*)“ leben. Abwesenheiten aufgrund von Studium, Militärdienst, Prälatur, Anstellung oder zivilem, kirchlichem oder militärischem Engagement in fremden Ländern, Handelstätigkeiten, Wanderschaft, aus Gründen der Gesundheit, der Bildung oder des einfachen Vergnügens galten als temporär und anlassbezogen. Die diachrone Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen über eine *casa aperta* zeigt sich im Falle eines Kaufmanns, der aufgrund seiner Handelsgeschäfte sein Leben im Ausland verbrachte und dessen Kinder dort geboren wurden. Diese konnten bis zu elf Jahre nach dem Tod ihres Vaters noch durch Rückkehr in dessen Heimatterritorium ihr Bürgerrecht bzw. Untertanenstatus beanspruchen. Eine freiwillige Abwesenheit über zehn Jahre hinaus wurde als „Willen zur endgültigen Auswanderung (*l'animo di stabilmente emigrare*)“ gedeutet; der Kauf von Gütern, auf den nicht innerhalb eines Jahres eine Rückkehr folgte, konnte annulliert werden und nach dreißig Jahren endete auch das Recht, als Abwesender von Bürgern resp. Untertanen Güter zu

45 Gesetz vom 10. Februar 1780, Art. 5, zitiert nach *Maifreda*, I beni, 518: „Per veri Sudditi di S[ua] M[aestà], e di questo dominio, e quindi capaci per ogni effetto civile come sopra, s'intenderanno quei soli, che [...] abiteranno con animo di una stabile, e fissa permanenza, di manieracchè, né la sola nascita, né la sola origine, né il possesso dei beni, o la qualità di vassallo, né tutti assieme i requisiti suddetti saranno bastevoli per doverli ritenere per veri Sudditi agli effetti sopra indicati, quando non vi concorra la stabile, e permanente abitazione.“

46 Ebd.

vererben oder Güter in der Staat zu kaufen.⁴⁷ Ein Mailänder Untertan der Habsburger Monarchie zu sein, war also kein gegebener Status, er musste im Falle von längerfristiger Abwesenheit durch das Offenhalten eines Hauses aufrechterhalten werden, was als Ausdruck des Wunsches galt, die Verbindung mit dem Land aufrecht zu erhalten.

In ähnlicher Weise wurde im Valsassina, einem lombardischen Alpentale, ab Mitte des 17. Jahrhunderts festgelegt, dass Eingeborene, die ausgewanderten, ihre Rechte nicht verloren, wenn sie wie nicht nur die Einheimischen Lasten und Abgaben weiterhin erfüllten, sondern auch ein „offenes Haus“ hatten, in dem Personen lebten und wirtschafteten. Standen dazu keine Verwandten zur Verfügung, konnte sogar eine Person dafür angestellt werden, die Sorge trug, dass das Feuer brannte und das Haus offen war. Blieben die Felder unbestellt und die Abgaben unbezahlt, würde die Gemeinde die Besitztümer verkaufen.⁴⁸

5. Offene Häuser in der Stadt und auf dem Land: Steuerpflicht, Steuerbefreiungen und Rechte

Der Quellenbefund für die Verwendung des Begriffs *casa aperta* scheint auf eine besondere Relevanz in den nördlichen und zentralen Regionen Italiens sowie in den Hafenstädten der Adria hinzuweisen.⁴⁹ Auffällig ist hier aber eine besondere Häufung in Quellen mit Bezug auf Genua. Dazu gehört ein Brief, den die Behörden der Republik Genua (*Duce e governatori*) am 19. Juli 1709 an den Gouverneur von Korsika (damals unter der Genueser Herrschaft) in Bastia schickten. Es ging darum, dass sich einige Personen weigerten, die *taglia* (Steuer) in ihren Geburtsdörfern, wo sie *case aperte* führten und Teil des Jahres lebten zu zahlen mit dem Hinweis, sie hätten auch in Bastia seit zehn Jahre ein offenes Haus geführt und so das dortige Bürgerrecht erworben. Die genuesischen Behörden wiesen den Gouverneur an, die Personen, die rechtmäßig das Bürgerrecht erworben hatten

47 Ebd., 519.

48 *Lorenzetti / Merzario*, Fuoco, 77: „hanno sempre gente a casa e casa aperta è [...] et vi lasciano la madre o fratelli [...] et quello che non hanno parenti vi mantengono un massaro o una donna, affinché si faccia e si mantenghi il suo fuoco et la loro casa resti aperta“. Das Zitat findet sich auch in einer anderen Version in *Merzario*, Adamocrazia, 90; *Dattero*, Manzoni, 60. Eine andere Quelle, die die gleiche Sitte erwähnt, ist zitiert in *Colombo*, Un'economia parallela?, 219-34, bes. 222-23.

49 *Andreozzi*, Frantumi, 16.

und nur im Sommer zur Ernte in ihre Dörfer fuhren, danach aber wieder mit ihren Familien nach Bastia zurückkehrten, von der Steuer zu befreien oder sie andernfalls einzutreiben und abzuführen.⁵⁰ Steuerexemptionen, die aus der Führung einer *casa aperta* in einer Stadt erwachsen, privilegierten demnach die Stadtbewohner gegenüber den Landbewohnern.

Wie sehr dabei die Feststellung, ob die in einem Haus beobachteten Praktiken des Wohnens und Wirtschaftens die Qualität des *tener casa aperta* besaßen oder nicht, war wiederum keine absolute Kategorie, sondern unterlag den Wahrnehmungen und Beobachtungen des sozialen Umfelds. 1606 sollte einem gewissen Giulio Raimondi das bolognesische Bürgerrecht verliehen werden, obwohl seine Herkunftsgemeinde in einem Schreiben an die Bologneser Behörden darum gebeten hatte, dies nicht zu tun. Er habe die Staatsbürgerschaft nur beantragt, um keine Steuern in seinem Dorf zahlen zu müssen. Die Gemeinde begründete ihren Antrag damit, dass er erst seit achtzehn Jahren in Bologna lebe, dort immer als Bediensteter gearbeitet habe, mithin kein „offenes Haus“ geführt haben könne. Raimondi, der in der Tat in mehreren Adelshäusern gedient hatte, konnte einen seiner früheren Herren als Zeugen vorweisen; dieser sagte aus, dass Raimondi seit mehr als dreißig Jahren in Bologna lebte, dass er von Kindheit an bis zur Volljährigkeit in seinem Haushalt gedient hatte und dass er seit 25 Jahren ein „offenes Haus“ führte, weil er schon vor seiner Heirat ein Haus oder einen Teil eines Hauses bzw. einen Kamin besessen habe. Weitere Nachforschungen ergaben, dass er ein Jahr zuvor ein Haus gekauft und auch ein Dienstmädchen beschäftigte, andere Zeugen bestätigten, dass er wie ein Bürger (*civilmente*) mit Anstand lebe, erwachsene Kinder habe und sogar Steuern wie ein Bürger zahle. Insbesondere die Zeugenaussagen verweisen

50 *Libro Rosso di Corsica*, 119-120, 678-689: „Per l'acquisto che fanno della cittadinanza li forastieri che abitano in Bastia per dieci anni, si faccia buona l'esattione delle taglie. Duce e Governatori della Repubblica di Genova [...] alcuni nazionali da paesi di cotesta giurisdizione, che hanno casa aperta né paesi loro di origine, e che se vi fermano la più parte dell'anno colle loro famiglie, ricusano pagare per la taglia, pretendendo di esserne esenti per avere anco casa aperta in cotesta città, e godere il beneficio della cittadinanza: Abbiamo deliberato dirvi a risposta che rispetto a quelli che legalmente hanno acquistata la cittadinanza per dieci anni, non ostante si conducano nell'estate allo loro case di fuori per qualche mese, a titolo di dar ricapito al raccolto, ma poi si restituiscono, finito il raccolto, alla città con le medesime famiglie, gli facciate buona la medesima esentione, altrimenti gli facciate intavolare al pagamento.“

auf die hinter dem Ausdruck *tener casa aperta* stehenden Erwartungen und zeigen die möglichen Manipulierungen von den Regeln.⁵¹

Mit Blick auf den ländlichen Raum spielte der Begriff des „offenen Hauses“ aber nicht nur im Kontext der Besteuerung eine wichtige Rolle. Auch für die ländliche Gemeinde mit ihren Rechten zur Mitbestimmung und Nutzung der Allmende war die Feststellung der Ansässigkeit durch eine *casa aperta e camin fumante* (offenes Haus und rauchenden Schornstein) zentral.⁵² In der Gemeinde Corneto, dem heutigen Tarquinia in Latium, wurde in der Reaktualisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Vorschriften von 1698 und 1783 festgelegt, dass man „ansässiger Bauer“ (*Cittadino Agricoltore Abitante*) sein musste, um das Recht zu haben, seine Herde auf der Gemeindewiese weiden zu lassen sowie alle anderen mit diesem Status verbundenen Rechte zu genießen. Personen, die eine der 28 Stellen als Teilnehmer (*partecipante*) an den kommunalen Schafweiden anstrebten, mussten seit mindestens zehn Jahren in der Gemeinde Corneto eine *casa aperta* unterhalten und den Zehnten an den Pfarrer entrichten, eine bestimmte Menge an Feldfrüchten anbauen und mindestens 500 Schafe besitzen.⁵³ Auch in ländlichen Gebieten prägte der Begriff der *casa aperta* den zentralen Zugang zu den gemeindlichen Rechten und Privilegien und verwies auch hier auf einen sozial wie wirtschaftlich funktionalen und stabilen Haushalt.

Eine *casa aperta* in einer Stadt zu besitzen, war jedoch nicht per se mit steuerlichen Privilegien verbunden. Im Gegenteil, es konnte bedeuten, dass man Steuern zahlen musste. So setzte ein Edikt der Kaiserin Maria Theresia vom 5. Dezember 1755⁵⁴ fest, dass insbesondere Personen mit mobilen Tätigkeitsprofilen die Steuern dort zahlen sollten, wo sie ihre *casa aperta* mit ihren Familien führten.⁵⁵ Die für die Administration dieser Steuerreform zu erstellenden Listen sollten „alle diejenigen beschreiben, die in ihren Territorien offene Häuser haben, auch wenn sie abwesend sind.“⁵⁶ Auch

51 *Archivio di Stato di Bologna*, Ufficio del Contado, 159-160, 297.

52 *Mantovani*, *Antropologia*, 51.

53 *Caffiero*, *Terre*, 759-781, 776.

54 Editto sopra la tassa personale, 167-172.

55 Ebd., 168.

56 *Riforma al Governo e Amministrazione*, 185-231, bes. Kapitel IV, Della Formazione del Ruolo Personale ed Elezione, e Ufficio del Deputato della Tassa Personale, § 77, 194: „Dovranno descrivere in detto Ruolo tutti quelli, che hanno Casa aperta nel loro Territorio, non ostante che si trovassero assenti“.

hier wurde der Begriff der offenen Häuser als entscheidender Indikator für die Unterscheidung der verschiedenen Fälle verwendet.

6. Deutungsangebote für casa aperta

Luigia: ... die Dame Marianna amüsiert sich prächtig; aber das tut jeder, der ein offenes Haus hat.

Alberto: Mein Mädchen, ich verstehe sehr wenig von diesem Gerede. Was um alles in der Welt bedeutet es, ein offenes Haus zu haben?

Luigia: Müssen wir dir das auch noch beibringen?

[...]

Alberto: [...] Ähm. Ich bin hier bei allem misstrauisch. Verdammte Frauen! [...] Wer ist dieser Mann, der aus dem Schlafzimmer meiner Frau kommt? Das bedeutet es, ein offenes Haus zu haben ... Oh, mein armer Kopf!⁵⁷

Ebenso wie Monsieur Duru in dem Theaterstück von 1806, tat sich auch die Wissenschaft bisher mit einer klaren Definition schwer. So bemerkte Emilio Pandiani in den 1920er Jahren in seiner Untersuchung zu Genua, dass die rechtliche Bedeutung der *case aperte* nicht bekannt sei⁵⁸ – eine Einschätzung, die auch Giovanni Agostino Gritta fast 50 Jahre später noch teilte.⁵⁹ Und noch Patricia Allerton spricht 1998 in der Auseinandersetzung mit einer bekannten Passage in Francesco Sansovinos „Venetia, citta nobilissima et singolare“ von 1581, nach der alle *case aperte* reich mit Waren und Möbeln ausgestattet gewesen seien,⁶⁰ von dem „schwierigen Begriff *casa aperta*“.⁶¹

57 Ferretti, Ritorno, 30, 32: „Luigia: ... Madama Marianna se la diverte; ma questo lo fa, chiunque tien *casa aperta*. Alberto: Ragazza mia, di questo discorso io ne capisco assai poco. Cosa diavolo vuol dire tener *casa aperta*? Luigia: Anche questo vi si ha da imparare? Alberto: [...] Uhm. Qui sto in sospetto di tutto. Maledettissime femine! [...] Chi è questo signorotto, ch' esce dalla camera di mia moglie? Ecco cosa vuol dire tener casa aperta... Oh povera mia testa!“

58 Pandiani, Albergo dei nobili („S'ignora quale fosse la significazione legale di ‚case aperte‘“).

59 Gritta, Liguri illustri, 44-52, 44: „Non è esattamente noto il significato legale di ‚casa aperta‘“. Grittas Text wiederholt Pandianis.

60 Sansovino, Venetia Città nobilissima, 142v: „perché non è persona così miserabile con casa aperta, che non habbia casse & lettiere di noci, panni verdi, tapeti, peltri, rami, catenelle d'oro, forchette d'argento & anella, tale è la politia di questa città.“

61 Allerton, Wedding, 33.

Die Definition des wichtigsten neueren italienischen Wörterbuchs von Felice Battaglia, auf das Allerston und andere zurückgriffen,⁶² bietet zwei Bedeutungsebenen an: Zum einen den dem Alltagsverständnis vertraute Zusammenhang mit Gastfreundschaft,⁶³ zum anderen den Besitz eines mit allen lebensnotwendigen Dingen ausgestatteten Hauses.⁶⁴ Beide Definitionen umfassen aber nicht den zentralen Aspekt der mit dem „offenen Haus“ verbundenen Praktiken des Bewohnens und Bewirtschaftens, wie er in den vorgestellten Quellen besonders zum Tragen kommt.

Während die ersten Ausgaben des *Vocabolario della Crusca* von 1612 und 1623 den Begriff der *casa aperta* nicht erwähnen,⁶⁵ verweisen spätere Ausgaben aus dem 18. Jahrhundert unter dem Lemma *aprir casa*, d.h. Haus öffnen, darauf, dass damit die Übernahme der Leitung eines Haushaltes gemeint sei.⁶⁶ Im 19. Jahrhundert definierte das Crusca-Wörterbuch *casa aperta* als „ein eigenes Haus haben, behalten, verlassen, in dem man lebt oder alles Notwendige zum Leben hat, mit jemandem, der sich darum kümmert.“⁶⁷

Für die hier verhandelte Fragestellung sind vor allem die dritte (1691) und vierte Auflage (1729) von Interesse, da sie die *casa aperta* mit dem Hausrecht und seiner Funktion im Gemeinwesen in Verbindung bringt. Die in vielen Quellen angedeutete Verknüpfung von der Führung eines „offenen Hauses“ mit gemeindlichen und politischen Partizipationsrechten ist hier präsent. Ein bedeutsamer Konnex, der noch im Zeitalter der Revolutionen wichtig für die Wahrnehmung bürgerlicher Pflichten und Rechte war: So heißt es in Artikel 3 der Verfassung des Königreichs Korsika von 1794: „Niemand kann Mitglied des Parlaments werden, wenn er nicht mindestens 6000 Livres Grundbesitz in dem Bezirk besitzt, den er vertreten soll, und Steuern im Verhältnis zu diesem Betrag zahlt, wenn er nicht von einem korsischen Vater geboren wurde und de facto Einwohner ist, wenn

62 Brown, Behind, 330.

63 Battaglia, Dizionario, 824: „ricevere spesso e con molta cordialità molti ospiti.“

64 Ebd., 824: „possedere una casa provvista di tutto ciò che occorre per potervi abitare.“

65 Vocabolario degli Accademici della Crusca (1612), 161; Vocabolario degli Accademici della Crusca (1623), 160.

66 Vocabolario degli Accademici della Crusca (1691), 296: „Aprir casa: vale assolutamente Pigliar casa, nella quale e' si debba esser capo, e signore“; Vocabolario degli Accademici della Crusca (1729), 581 (gleiche Definition).

67 Vocabolario degli Accademici della Crusca (1866), 618: „Avere, Tenere, Lasciare, o simili, casa aperta, vale Avere, Tenere ec., casa per conto proprio; nella quale o si abiti, o si abbia l'occorrente per abitarvi, con alcuno che la custodisca.“

er nicht seit mindestens 5 Jahren ein offenes Haus in dem besagten Bezirk hat und wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“.⁶⁸ Auch in den Regelungen zum Wahlrechts in den Gemeinden des Kirchenstaates von 1850 war die Führung eines „offenen Hauses“ Kernvoraussetzung für das Wahlrecht.⁶⁹ Im Gegensatz zu vielen anderen Quellen wird in den Quellen des Kirchenstaates detailliert erläutert, was unter einer *casa aperta* zu verstehen ist: während für das aktive Wahlrecht die *casa aperta* lediglich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden und möbliert sein musste, bedurfte es für das passive Wahlrecht zusätzlich des Nachweises eines *domicilio stabile*, also eines ständigen Wohnsitzes in der Gemeinde.⁷⁰

Nach ersten Erkenntnissen scheint die Verwendung des Begriffs der *casa aperta* in Rechtstexten ab Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts zurückgegangen zu sein, und die Verwendung im Kirchenstaat könnte ein Hinweis auf eine Tendenz zur Marginalisierung dieses Begriffs gewesen sein, an dessen Statt nun stärker Begriffe wie „Wohnsitz“ und „Domizil“ in Erscheinung traten. Auch wenn sie ebenfalls eine Verbindung zu einem Haus implizieren, sind mit dem Wohnsitz nicht mehr die für die Frühe Neuzeit charakteristischen Praktiken des Haushaltens und der sozialen Integration vor Ort verbunden. Betrachtet man die Attributionen zum Begriff *casa aperta*, wie „offenes Haus und rauchender Schornstein“ (*casa aperta e camin fumante*) oder „ein Feuer und einen Ort zu haben“ (*fuoco e loco*)⁷¹, wird deutlich, dass hier nicht der schlichte Besitz eines Gebäudes gemeint war, sondern die auf es bezogenen Praktiken des Haushaltens, Wohnens und Bewirtschaftens. Darüber hinaus machen die Attribute dieser Begriffe

68 *Dippel*, Constitutions, 226: „Costituzione del regno di Corsica, 1794, Art. 3. Veruno non potrà esser eletto Membro del Parlamento, se non possiede almeno sei mila lire di beni fondi nella Pieve, che dovrà rappresentare, e paga le Contribuzioni in questa proporzione, se non è nato di padre Corso, e non è domiciliato di fatto, cioè, se non ha casa aperta almeno da cinque anni nella detta Pieve, e se non ha venticinque anni compiti“.

69 *Raccolta delle leggi*, 261; *Legge sui comuni*, 279: „§ 61. Debbono gli elettori aver compiuta la età di anni 25, avere l'esercizio libero e pieno dei diritti civili, il requisito della buona condotta politica e religiosa, e ritenere casa aperta nel comune.“

70 *Ebd.*, 282; *Legge sui comuni*, 337; *Risposta del ministero*, 339: „Il domicilio non abituale corrisponde alla casa aperta. Non importa che la casa sia di proprietà dell'Elettore o ch'esista nel proprio fondo, bastando che la casa, fornita dell'occorrente per abitarvi, stia nel territorio del comune. L'estremo della casa aperta si richiede per quelli che hanno i requisiti necessari per poter far parte delle liste degli elettori. Il domicilio stabile si vuole per chi può essere ammesso nella lista supplementaria degli eligibili.“

71 *Berengo*, Europa, 190.

deutlich, dass die Praktiken, die mit dem Begriff des Offenhaltens des Hauses verbunden waren, nicht damit einhergingen, das Haus unverschlossen zu halten oder die Türen offen zu halten, sondern vielmehr damit, den Haushalt am Laufen zu halten, das Feuer am Brennen zu halten, also zu heizen und zu kochen als elementaren Grundbestandteilen des Lebensnotwendigen und bedeutungsvollen Symbolen für ein bewohntes Haus.

Schlussfolgerung

In diesem Artikel habe ich versucht, die *emische* Verwendung der Ausdrücke *tener casa aperta* oder *aver casa aperta* im Italien der frühen Neuzeit und des 19. Jahrhunderts aus dem weiteren Gebrauchskontext zu erfassen und ihre Bedeutung zu verstehen. Dieses Öffnen des Deutungshorizonts durch eine Verbalkonstruktion stellte ganz offenbar ein gemeinsam geteiltes Wissen der frühneuzeitlichen Menschen dar, die jede Erklärung überflüssig machte. Im Zentrum meiner Analyse standen insbesondere Quellen aus dem rechtlichen Kontext, die Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, zu Gemeinwesen und den Zugang zu politischer Mitsprache oder gemeindlicher Nutzungsrechte, Privilegien und Entlastung von Abgaben, aber auch Belastung mit Steuer verhandelten. Die Analyse hat gezeigt, dass *tener casa aperta* und *aver casa aperta* Teil eines Vokabulars der frühneuzeitlichen politischen Kommunikation waren, anhand derer die Praktiken entscheidend für die Zuschreibung von rechtlicher Zugehörigkeit waren. Rechte und Privilegien, aber auch Pflichten und Lasten wurden aufgrund fester Ortsbindungen zugeschrieben. Dies offenbarte in gewisser Weise den Wert, der der Stabilität und der Fähigkeit, an einem Ort verwurzelt zu sein oder, besser gesagt, an einem Ort verwurzelt zu bleiben zugeschrieben wurde. Die Zugehörigkeit war nicht ein für alle Mal gegeben; sie musste durch das Offenhalten eines Hauses aufrechterhalten werden. Die Haushaltsführung war also ein Verhalten mit performativem Wert.

Meine Stichproben scheinen eine Verbreitung der Ausdrücke eher in Nord- und Mittelitalien als im Süden oder auf den Inseln zu suggerieren, doch sind weitere Untersuchungen erforderlich, um dies genauer zu untermauern. Vor allem Hinblick auf Fragen der Besteuerung scheint eine weitergehende Untersuchung vielversprechend zu sein, gerade auch im Hinblick auf die sich abzeichnenden Wandlungsprozesse in den semantischen Diskursivierungen ab Ende des 18. Jahrhunderts und einer sich abzeichnenden Verschiebung zu Kategorien wie „Wohnsitzes“ und des „Domizils“.

Frappierend bleibt jedoch die Verknüpfung von wichtigen Rechten und Pflichten mit der Zugehörigkeit an einen Ort durch das Wohnen bestätigt, die bedeutungsvollen Kontinuitäten mit den frühneuzeitlichen Regelungen und sozialen Praktiken des „offenen Hauses“ enthüllen.

Institutionelle und familiale Formen der sozialen Absicherung

Margareth Lanzinger

From a historical perspective, the welfare state is a relatively recent achievement. However, people in earlier centuries were not exclusively dependent on the family and relatives in the event of illness, incapacity to work or frailty in old age. From the Middle Ages there have also been various possibilities of institutional support, albeit often subject to certain conditions. The aim of this contribution is, on the one hand, to trace the interplay between institutional and familial forms of social security, and, on the other hand, to explore the significance of contracts, as they were concluded for this purpose between brides and grooms or spouses, between generations and sometimes also with 'strangers'.

Die Anfänge des modernen Wohlfahrtsstaates mit Arbeitslosen, Kranken- und Unfallversicherung sowie einem Pensionssystem reichen im Sinne einer gesellschaftlich breiten Absicherung in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhundert zurück. Bis die verschiedenen Arbeitsbereiche integriert waren – etwa auch die in der Landwirtschaft Tätigen – sollte es bis weit in das 20. Jahrhundert hinein dauern.¹ Die in den einzelnen europäischen Ländern rechtlich normierten und in der Praxis umgesetzten Modelle unterscheiden sich zum Teil beträchtlich, sowohl in Hinblick auf Art und Umfang von Ansprüchen, die die Versicherten geltend machen können, als auch in Hinblick auf die konkrete Organisationsstruktur und den Grad der Involvierung des Staates. Die Folgen der Einführung des Wohlfahrtsstaates firmierten in den 1970er und 1980er Jahren oft in einer wenig differenzierten Sicht unter Begriffen der Befreiung und Unabhängigkeit von Verwandten und lokalen Institutionen.² Familienforscher wie *Michael Mitterauer* stellten in diesem Zusammenhang zunächst die Frage nach „Funktionsverlust“ oder „Funktionsentlastung“ der Familie.³ Inzwischen wird in der Historischen Familienforschung von einem „Funktionswandel“ gesprochen und für eine genaue Analyse der jeweiligen Implikationen in den unterschiedlichen so-

1 Klassisch dazu *Ehmer*, Sozialgeschichte des Alters. Kontext der Auseinandersetzung mit Fragen der sozialen Absicherung im Alter und im Witwenstand, der Bedeutung von Vermögen und der Tragweite geschlechtsspezifischer Unterschiede ist das vom FWF geförderte Forschungsprojekt „Vermögen als Medium der Herstellung von Verwandtschaftsräumen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“ (P 33348-G28).

2 *Parsons*, Kinship System, 22-38.

3 *Mitterauer*, Funktionsverlust.

zialen Milieus plädiert.⁴ Wenngleich die Generationen heute im Vergleich zum 18. oder 19. Jahrhundert existenziell weniger aufeinander angewiesen sind, so ist aus geschlechtergeschichtlicher ebenso wie aus verwandtschafts- und vermögenshistorischer Perspektive doch deutlich geworden, dass in Bezug auf Betreuung und Pflege von Kindern und älteren Menschen ebenso wie in Bezug auf Ressourcentransfers weiterhin eine enge Verflechtung festzustellen ist.⁵ Dies bedeutet zugleich, dass moderne Staaten – nicht viel anders als Gesellschaften der Frühen Neuzeit – darauf setzen, dass sich (Ehe-)Partner:innen, Eltern und Kinder je nach Lebensphase für Betreuungsarbeit zuständig erachten.

Zu berücksichtigen ist, dass das Leben in vergangenen Jahrhunderten von großer Unsicherheit bestimmt war. Der Historiker und Demograph Arthur Imhof sieht diesbezüglich eine grundlegende Veränderung, die sich im Laufe der letzten Jahrhunderte vollzog: „Seinerzeit starb der eine mit zwanzig an der Pest, der andere mit fünfunddreißig am Typhus, da ein Kind mit drei an den Pocken, dort eines schon mit zwei Wochen an einer Darminfektion, die Mutter mit fünfundzwanzig im Kindbett, während die andere alle ihre acht Geburten überlebte, jedoch die Hälfte ihrer Kinder schon als Säuglinge wieder zu Grabe tragen mußte.“⁶ Unsicherheit prägte den Alltag: im Fall von Krankheit und von Epidemien, bei Geburten, die Überlebenschance von Säuglingen betreffend, aber auch Reisen und Arbeiten bargen mitunter hohe Risiken in sich. Aus dieser Perspektive gesehen war eine möglichst gute ökonomische und soziale Absicherung der Hinterbliebenen ein wichtiges Anliegen, das allerdings entsprechende Ressourcen erforderte: ökonomische Grundlagen, soziale Beziehungen und Zugehörigkeiten.

Eine historische Perspektive auf das Thema der sozialen Sicherung kann zweierlei leisten: Zum einen wird deutlich, wie eng aufeinander bezogen öffentliche und familiale Formen der sozialen Sicherung in kritischen biografischen Phasen, vor allem im Alter, vor dem Wohlfahrtsstaat waren. Zum anderen lassen sich die Logiken herausarbeiten, die die soziale Absicherung bestimmten. Ausgehend von der gesellschaftlichen Verfasstheit in

4 *Gestrich*, Geschichte, 69-72.

5 *Thane*, Menschen, 73-98, *Thane*, Old Age; zu geschlechtergeschichtlichen Aspekten und den verschiedenen Wohlfahrtsstaatsmodellen nach Gösta Esping-Andersen siehe das Themenheft „Sich Sorgen – Care“ von *L'Homme*. Z.F.G. 19, 1 (2008), hrsg. von Ute Gerhard und Karin Hausen.

6 *Imhof*, Einleitung, 5.

der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert ist anzunehmen, dass Haus und Geschlecht grundlegende Kategorien in diesem Zusammenhang waren – sowohl was öffentliche Institutionen betrifft als auch in familial-verwandtschaftlichen Kontexten.⁷ Um die Beziehung zwischen öffentlichen und familialen Formen der Unterstützung zur Absicherung des Lebensunterhalts herausstellen zu können, werden zunächst Debatten und Konzepte rund um diesen Zusammenhang von Unterstützungslogiken skizziert. Im zweiten Teil liegt der Fokus des Beitrages auf familialen Formen der Absicherung, und zwar auf jenen, die Verträge als Instrument dafür nutzten. Hier basierte die Existenzsicherung, die vornehmlich bei Verwitwung und im Alter ein Thema war – aber auch in anderen Situationen verminderter oder nicht vorhandener Arbeitsfähigkeit – auf Hausbesitz als Voraussetzung von Rechten und Ansprüchen. Im dritten Teil folgt die empirische Konkretisierung anhand einer vergleichenden Analyse von Heiratsverträgen. Diese enthielten üblicherweise bereits Bestimmungen für den Fall des früheren Todes des einen oder der anderen, Bestimmungen, die im besten Fall erst nach Jahrzehnten zum Tragen kamen – aufgrund der hohen Sterblichkeit oft allerdings auch schon nach Jahren oder Monaten. Heiratsverträge dokumentieren damit sehr deutlich, wie wichtig die naheheliche ökonomische Absicherung war.

1. Öffentliche ‚Wohlfahrt‘ und familiale Kontexte

In Großbritannien gab es bereits in der Frühen Neuzeit vergleichsweise viele auf Lohnarbeit basierende Kernfamilien-Haushalte – bestehend aus Eltern und Kindern. Dies beförderte die Annahme einer frühen Individualisierung und Emanzipation, das heißt im Umkehrschluss vor allem der ‚Befreiung‘ von Präsenz und Mitsprache der Verwandten. Dies wurde als gleichbedeutend mit Modernisierung gesehen.⁸ Peter Laslett vertrat davon ausgehend die These, dass das Vorherrschen von Kernfamilien – der *nuclear households* – den Ausbau der öffentlichen Wohlfahrt, vor allem von Versorgungsleistungen, begünstigt und befördert habe – in der schieren Notwendigkeit aufgrund des Verwiesen-Seins auf diesen kleinen Kreis an Personen. Er prägte dafür den Begriff der „nuclear hardship“.⁹ Wie Thomas

7 Für neuere Zugänge zum Haus siehe *Eibach / Schmidt-Voges*, Haus.

8 Klassisch dazu: *Shorter*, Making; *Stone*, Family.

9 *Laslett*, Family.

Sokoll in seiner Studie über Ardleigh, einer ländlichen Gemeinde mit rund 1.100 Einwohner:innen in der Grafschaft Essex, im 18. Jahrhundert, gezeigt hat, leistete das englische *poor law* tatsächlich Unterstützung armer Familien und Haushalte in beträchtlichem Ausmaß: 40 Prozent der Bevölkerung bezog Armenunterstützung, was etwas über dem englischen Schnitt von bis zu 30 Prozent lag; ein Viertel aller Haushalte leistete Armensteuer.¹⁰ In ihrer Anlage hat die *nuclear hardship*-Hypothese – ebenso wie das mitlaufende allzu schematische Modernisierungsparadigma – wichtigen Diskussionsstoff für die Frage geliefert, wie der Zusammenhang zwischen Familienmodellen und öffentlicher Wohlfahrt je nach situativem Kontext gedacht werden kann.¹¹

David Sven Reher rollt die Thematik von der anderen Seite her auf, indem er nach der Bedeutung von Familien- und Verwandtschaftsverbindungen fragt: Für „Scandinavia, the British Isles, the Low Countries“ sowie für „much of Germany and Austria“ – wobei nicht explizit wird, was unter „much of“ genau gemeint ist –, nimmt er „relatively weak family links“ an. Bezogen auf „the Mediterranean region“ – in erster Linie auf Portugal, Spanien und Italien, aber auch mit Verweisen auf Frankreich und Griechenland – geht er hingegen von „strong family ties“ aus.¹² Das sind heuristisch schwierige Setzungen, die mitunter mehr verdecken als sie leisten. Carola Lipp hat vor einigen Jahren darauf verwiesen, dass die Vernachlässigung der Verwandtschaft als Forschungsthema in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Kontext vor allem als das Erbe der Soziologen, Philosophen und Intellektuellen des 19. Jahrhunderts zu sehen ist. Denn diese „verbannten [...] das Konzept der Verwandtschaft“ in ihrer Definition der Moderne aus dem Bereich der gesellschaftlich und politisch relevanten Kategorien. Rückschlüsse auf die alltagsweltliche Relevanz von Verwandtschaft in vergangenen Jahrhunderten können daraus demnach nicht gezogen werden.¹³

Zugleich sind prägende Konzepte des familial-verwandtschaftlichen Zusammenhalts im 19. Jahrhundert zu verorten, nämlich die eminent positive Sicht und ideologische Aufladung der unter einem Dach zusammenleben-

10 Sokoll, Essex Pauper Letters. Aus der Fülle einschlägiger Publikationen des Autors sei noch verwiesen auf den Band *ders.* (Hrsg.), *Sicherungssysteme*. Siehe dazu auch King, Writing.

11 Kritisch gegenüber einer ‚Isolierung‘ von Haushalten und mit sozialen Differenzierungen: *Tadmor*, Family. Auf *Thane* wurde oben bereits verwiesen.

12 *Reher*, Family Ties.

13 *Lipp*, Verwandtschaft, 31, 34.

den Dreigenerationenfamilie. Vertreten wurde dies vom französischen Soziologen Frédéric Le Play und dem Deutschen Wilhelm Heinrich Riehl, der der Kulturgeschichte und Ethnographie und auch der frühen Soziologie zugeordnet wird. Dies ist vor allem als Reaktion auf die massiven Veränderungen ihrer Zeit, insbesondere der Hochindustrialisierung, zu sehen. Arbeiter und Arbeiterinnen als mobile Arbeitskräfte, die in Kleinfamilienhaushalten lebten, galten ihnen als ‚Entwurzelte‘. Das Haus ist die zentrale Grundlage dieses Konzepts, und die unterstellte Harmonie basiert auf der Macht des Hausvaters, die Le Play geleitet von Gerechtigkeit und Liebe denkt. Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sei eine Wohltat für die Frauen, deren wahres Bedürfnis er darin sieht, geliebt und beschützt zu werden.¹⁴ Die Historische Familienforschung hat sowohl die Frage der Häufigkeit von Dreigenerationenfamilien als auch deren Relevanz für die Altersversorgung vor allem von Witwen diskutiert. Lutz Berkner hat betont, dass es sich dabei um eine spezifische Phase im Lebensverlauf gehandelt hat, auf die dann wieder eine Kernfamilie oder eine um verwandte Einzelpersonen erweiterte Familie folgte.¹⁵ Wie gut die Absicherung für die ältere Generation und für Witwen war, hing von der jeweiligen Vermögenslage, von dem Ehegüterrecht, von Nutzungsansprüchen der älteren Generation und den Machtverhältnissen im Dreigenerationenhaushalt ab und gestaltete sich daher entsprechend unterschiedlich.¹⁶

Angela Groppi analysiert das Spannungsfeld zwischen familialer und gesellschaftlicher Solidarität in sehr differenzierter Weise unter dem Blickwinkel der Rolle von Institutionen. In ihrem in Rom verorteten Forschungskontext bezieht sie sich dabei auf zwei kirchliche Einrichtungen: das *Ospedale dei Poveri Mendicanti di San Sisto*, gegründet 1587, und das *Ospizio Apostolico de'Poveri Invalidi*, die ursprünglich zur Unterbringung von Bettler:innen gedacht waren, sehr rasch aber eine sehr viel breitere Klientel auf Grundlage von Ansuchen aufnahmen. Das Verhältnis zwischen familialer und öffentlicher Unterstützung konzipiert sie als ein vernetztes, das heißt, als eines der geteilten Verantwortung und der geteilten Lasten. Denn, so konstatiert Groppi, man könne weder von einer quasi ‚natürlichen‘ Solidarität zwischen den Generationen ausgehen, noch von einer linearen Geschichte, die von immer weniger ‚privat‘ zu immer mehr ‚Staat‘ führt. Aufgabe und Ziel der Historiker:innen sei es vielmehr, die Verbin-

14 *Le Play*, *La réforme*, 181-198; siehe dazu auch *Saurer*, *Liebe*, 79.

15 *Berkner*, *Stem Family*.

16 Siehe zum Beispiel *Fauve-Chamoux*, *Aging*.

dungen zwischen familialer und öffentlicher Fürsorge sichtbar zu machen. Sie ruft in Erinnerung, dass die Versorgung durch Angehörige kein rein karitativer Akt war, denn es gab einen rechtlichen Anspruch auf Unterhalt, sofern ein solcher geleistet werden konnte. Dem entsprechend versuchten Frauen und Männer auch mit falschen Angaben in den Genuss öffentlicher Fürsorge zu kommen: indem sich verheiratete Frauen als Witwen ausgaben, um in eines der genannten Häuser aufgenommen zu werden, oder Söhne ihre Armut eindrücklich ausmalten, um der Mutter oder dem Vater die institutionelle Versorgung zu ermöglichen. Groppi spricht in solchen Fällen von einer „Komplizenschaft“ mit den Familien und betont die Bedeutung der Wahlfreiheit dahingehend, wie jemand seinen Lebensabend absichern wollte.¹⁷ Insgesamt überstieg die Nachfrage bei weitem die Kapazitäten dieser Institutionen. Daher gab es regelrechte Antragsverfahren. Die Genehmigung und Unterbringung folgten einer Logik der Gnade.

Die Verantwortung für soziale Unterstützungsleistungen ging im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend vom kirchlichen Bereich in die städtische, kommunale und grundherrschaftliche Zuständigkeit über,¹⁸ wenngleich Pfarren, Bruderschaften und kirchliche Armenfonds lokal weiterhin bedeutsam bleiben konnten. Im öffentlichen Interesse lag vor allem die Gewährleistung der nötigsten Grundversorgung von Personen, die sich in existenziell bedrohlichen Situationen befanden. Dazu zählten arme und verarmte, ältere, gebrechliche und kranke oder beeinträchtigte Frauen und Männer. Während Bürgerspitäler als Versorgungsinstitution für alte und arbeitsunfähige Menschen bereits im Mittelalter gegründet wurden – das Wiener Bürgerspital beispielsweise Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁹ –, kamen seit dem 16. Jahrhundert unterschiedlich ausgerichtete und zumeist multifunktionale Einrichtungen hinzu: Zucht- und Waisenhäuser, Armen- und Arbeitshäuser. Zu differenzieren ist zwischen jenen Personen, die zwangsweise eingewiesen wurden – gerichtlich Verurteilte oder Vagierende²⁰ –, und jenen, die darin als Arme oder Invaliden Aufnahme fanden.²¹ Im ausgehenden 18. Jahrhundert entstanden in der Habsburger Monarchie insbesondere im städtischen Bereich aus dem Staatsverständnis von Joseph II. heraus so genannte Versorgungshäuser, die im Unterschied zu frühneu-

17 Groppi, *Assistenza*, 103; siehe auch Groppi, *Wohlfahrt*.

18 Bräuer, *Feststellungen*, 35f.

19 Vgl. Pohl-Resl, *Rechnen*; Pichlkastner, *Stadt*; Scheutz / Weiß, *Spital*.

20 Vgl. dazu Althammer, *Vagabunden*.

21 Vgl. Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft*.

zeitlichen Institutionen mit gemischter Klientel tendenziell ausschließlich verarmten Menschen vorbehalten waren. Dort erhielten Arme tägliche Verpflegung und einen Schlafplatz, medizinische Versorgung und Arbeitsmöglichkeiten. Finanziert waren die Versorgungshäuser durch staatliche Geldmittel in Form von zweckgebundenen Fonds, daneben auch über Schenkungen. Abgegrenzt davon waren die Arbeitshäuser für straffällig gewordene Personen oder Menschen, die als ‚arbeitscheu‘ angesehen wurden. In solchen Arbeitshäusern arbeiteten auch Frauen in großer Zahl als freiwillige Arbeitskräfte.²² Dominierte eine gewisse Zeit der auf Erving Goffman zurückgehende Begriff der „totalen Institution“ für diese Art von Häusern, wird nun ein offenerer Zugang bevorzugt, der die innere Differenzierung wie auch die vielfältigen Verbindungen zwischen dem ‚Dinnen‘ und ‚Draußen‘ mit einbezieht.

Um Zugang zu Versorgungsleistungen zu haben, mussten Personen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: dass sie sich nicht selbst durch eigene Arbeit erhalten konnten, weder über Ersparnisse verfügten noch versorgende Angehörige hatten. Insbesondere im deutschsprachigen Raum kam hinzu, dass die Zugehörigkeit zu einer Stadt, einem Markt, einer Ortschaft, das frühneuzeitliche lokal definierte Bürgerrecht,²³ ein entscheidendes Kriterium war, um vor Ort betteln und Almosen empfangen zu dürfen oder ins Bürgerspital aufgenommen zu werden. Spezifische Bettlerzeichen wiesen vor allem in Städten diese Zugehörigkeit aus. Das lokal definierte Zuständigkeitsprinzip als Voraussetzung für Unterstützungsleistungen konnte im Fall von translokalen Eheschließungen und Verarmung dramatische Auswirkungen haben. Dies war dadurch bedingt, dass sich der Status der Ehefrau in Hinblick auf das Bürgerrecht infolge der Heirat am Status des Ehemannes orientierte. Harald Wendelin zeigt in seiner Studie zu Schub und Heimatrecht einen solchen Fall auf: Die in Niederösterreich geborene Eva Maria Krause wohnte seit ihrem zwölften Lebensjahr mit ihren Eltern in Wien. Sie heiratete einen Schlossergesellen aus Böhmen, der 1846 an Typhus verstarb und sie mit drei kleinen Kindern – das jüngste ein halbes Jahr alt – zurückließ. Eva Maria Krause suchte im Mai 1847 in Wien bei der Herrschaft Schottenstift um finanzielle Unterstützung an, um ihre Kin-

22 *Ammerer / Weiß*, Strafe.

23 Das lokale Bürgerrecht erwarben Männer durch Geburt oder, vor allem als ‚Fremde‘, durch eine offizielle Aufnahme, für die eine Aufnahmegebühr zu bezahlen war. Frauen konnten bzw. mussten sich mancherorts als Bürgerinnen einkaufen, wenn sie sich woanders niederließen. Durch Heirat erhielten sie das Bürgerrecht ihres Ehemannes.

der ernähren zu können. Im Zuge der amtlichen Erhebungen stellte sich heraus, dass ihr verstorbener Mann bei der Erteilung der Gewerbeerlaubnis nicht auch die Zuständigkeit in Wien erhalten hatte, also immer noch in seiner böhmischen Herkunftsgemeinde zuständig war – und damit auch die Witwe und die Kinder. Die Herrschaft Schottenstift entschied, die Frau und die Kinder dorthin zu transferieren. Auf ein Gnadengesuch von Eva Maria Krause folgten weitere Erhebungen und eine einmalige finanzielle Unterstützung. Im Frühjahr 1848 wurde sie dann jedoch mit der Begründung abgeschoben, dass der Magistrat in Wien angesichts der vielen Armen nicht „geneigt“ sein könne, „eine nicht nach Wien zuständige Familie aus den beschränkten Mitteln zu unterstützen“.²⁴ Schlecht gefüllte oder leere Armenkassen waren ein immer wiederkehrendes Argument kommunal Verantwortlicher, wenn sie Unterstützung versagten. Während das Gemeindegesez in der Habsburger Monarchie nach mehreren Überarbeitungen de facto erst Ende des 19. Jahrhunderts das formale Kriterium eines zehnjährigen Aufenthaltes für die Anerkennung der Zuständigkeit durchsetzte, genügte in Preußen infolge des Armenpflegegesetzes bereits ab 1842 ein dreijähriger, später ein einjähriger, Aufenthalt, um Anspruch auf die lokale Armenversorgung zu haben.²⁵

Arme wohnten in Städten und Märkten auch in ihren eigenen Räumen und konnten Almosen erhalten. Ein gängiger Begriff für diese Anspruchsberechtigten, etwa in Stadtordnungen, war „Hausarme“ – im Unterschied zu ‚fremden‘ Armen und Bettlern. Das „Haus“ steht hier als Synonym für die Ansässigkeit vor Ort und damit für die Zugehörigkeit zum Gemeinwesen. Lokale Armenkassen und Armenfonds, die auf Stiftungen beruhten, sowie Almosen und andere karitative Legate, die in Testamenten verfügt wurden, lieferten die finanzielle Grundlage für die Armenversorgung. Regelmäßige Zahlungen an Bedürftige aus der Armenkassa, generierten Ansprüche auf den Nachlass der unterstützten Person im Ausmaß des geleisteten Betrages. In solchen Fällen wurden die zumeist ohnehin wenigen Habseligkeiten nach dem Tod versteigert und der Erlös floss in die Armenkassa. Diese Form der Unterstützung setzte voraus, dass die Bedürftigen ein Dach über dem Kopf hatten. War das nicht der Fall, so stellte die Position als Pfründner oder Pfründnerin sowohl eine Form der institutionellen Unterbringung als auch eine Alternative dazu dar: Diese erhielten lebenslangen

24 *Wendelin*, Schub, 219-221.

25 *Sachße / Tennstedt*, Armenfürsorge, 276f.

Unterhalt auf Grundlage ihres eigenen Vermögens, das sie der Institution oder jenen Personen, die sie in ihr Haus aufnahmen, übergaben. Die Logik war jene einer Stiftung: Die Pfründner:innen wurden auf Grundlage der daraus erzielten Zinsen versorgt. Verträge, in denen die beiderseitigen Bedingungen des Einpfündens geregelt sind, finden sich leider nur selten in zivilgerichtlichen Protokollbüchern. Die Bürgerswitwe Barbara Latticherin übergab im Januar 1574 Christan Taler, einem Zimmermann und Bürger in Brixen, und seiner Frau Catharina zwei Schuldbriefe sowie „all ihr Bett und Bettgewandt, und all ihr gegenwärtiges und künftiges Hab und Gut, auch Erbschaften und Liegende- und fahrende Güter“. Sie erklärte in dem Übergabebrief, dass sie alt und nicht mehr in der Lage sei, ihr tägliches Essen selbst zu „gewinnen“. Sie „pfründete“ sich bei dem Ehepaar „ein“ – was als „Herberg“ bezeichnet wurde – und vereinbarte, dass sie „ihr Leben lang, bei Gesundheit und Krankheit, mit Essen, Trinken, Begwändung, Beschuhung, Liegestatt, Heben, Legen, Waschen und all anderem ihre Leibesnotdurft“ versorgt werden musste. Dazu mussten ihr vierteljährlich 18 Kreuzer ausbezahlt werden. Das Ehepaar war bei ihrem Tod auch für die Bestattung verantwortlich,²⁶ dafür setzte die Witwe Barbara Latticherin Christian Taler als „Pfründherr“ als Erben ihrer Hinterlassenschaft ein, da sie „keine Leibserben hatte“.²⁷ Da sie über ein gewisses Vermögen verfügte war sie über eine solche Vertragskonstruktion in der Lage, ihren Lebensabend sozusagen ‚privat‘ abzusichern. Es ist davon auszugehen, dass Vereinbarungen dieser Art in der Regel mündlich erfolgten oder als Dokumente nicht gerichtlich hinterlegt wurden.

Erste Ansätze von Kassen, aus denen eine Altersversorgung bezahlt werden sollte, gab es unter Bezeichnungen wie *friendly societies*, *mutualités* oder *scoule* ebenfalls bereits in der Frühen Neuzeit. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der potenziell prekären Situation von Witwen. Eigene Witwenkassen existierten im Handwerk. Die Witwenkasse der Bader und Chirurgen wurde beispielsweise 1764, die Witwenkasse der „bürgerlichen Seidenzeugmacher“ im Jahr 1774 in Wien gegründet.²⁸ Dies entspricht einer im deutschsprachigen Raum verbreiteten Chronologie, der zufolge

26 Südtiroler Landesarchiv Bozen (SLA), Verfachbuch (VB) Brixen Stadtgericht, 1574, Teil 1, fol. 53v-55v, Übergabe und Nahrungsbrief – bei ihrem Tod als „Einpfündungsbrief“ bezeichnet.

27 SLA, VB Brixen Stadtgericht VB 1574, Teil 2, fol. 65v-66r (Projektteil von Janine Maegraith). Siehe dazu auch *Lanzinger / Maegraith*, Konkurrenz. Zu Erbgängen kinderloser Frauen und Männer vgl. für das Spätmittelalter *Signori*, Vorsorgen.

28 *Steidl*, „Trost“.

sich Witwenpensionskassen im Lauf des 18. Jahrhunderts im Handwerk etablierten. Kassen bestanden auch für Pastoren- und Professorenwitwen.²⁹ Wie Eve Rosenhaft anhand einer Witwenkasse aufgezeigt hat, durften nur Männer in die Witwenkassen einzahlen. Doch gab es die eine oder andere Frau, die gerne für sich selbst eingezahlt hätte und darum kämpfen musste.³⁰ Dies macht die Logik deutlich, dass die Absicherung einer Witwe als Aufgabe des Ehemannes oder männlicher Angehöriger erachtet wurde, wiewohl in der Frühen Neuzeit davon auszugehen ist, dass Ehepaare in ihrer alltäglichen Arbeit und in ihrer häuslichen Ökonomie – auch unter Humanisten, Professoren und Amtsträgern³¹ – eng aufeinander verwiesen waren. Nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg führte Kaiserin Maria Theresia 1748 die erste außerordentliche Besoldungssteuer ein, um Militärwitwen finanziell unterstützen zu können. Witwenkassen waren in ihrem Fortbestand allerdings lange von Misserfolgen geprägt. Die versicherungsmathematischen Grundlagen dafür wurden erst im späten 19. Jahrhundert geschaffen.

Zahlreiche Verschränkungen zwischen öffentlicher und familialer Unterstützung sind in diesem kursorischen Durchgang sichtbar geworden. Deutlich gezeigt hat sich darüber hinaus zweierlei: Zum einen lag ein besonderes Augenmerk auf Frauen, insbesondere auf Witwen; spezifische Instrumentarien der Absicherung kamen zu ihren Gunsten zum Einsatz. Zum anderen erwies sich, dass das Verfügen über Vermögen einen grundlegenden Unterschied machte in Hinblick auf die Versorgungsaussichten im Alter oder im Krankheitsfall. Und das gilt noch viel mehr für das Verfügen über ein Haus. Je nach vermögensrechtlicher Gemengelage konstituierten in dieser Situation Verträge ein wichtiges Instrument der Absicherung. Zugleich können sie uns Einblick gewähren in jene Bereiche, die als besonders absicherungsbedürftig wahrgenommen wurden.

2. Absicherung durch Verträge

Versorgung und Betreuung im Alter, im Fall von Krankheit oder Behinderung wurde zum Teil bis ins 20. Jahrhundert hinein in Verträgen ausge-

29 Vgl. *Friedrichs*, Professorenwitwen.

30 *Rosenhaft*, Witwe, 292-309.

31 Klassisch dazu das von Heide Wunder geprägte Arbeitspaar: *Wunder*, Frauen; *Kühn*, Households; *Ågren*, State Servants.

handelt: regional in unterschiedlichem Ausmaß und in unterschiedlicher Detailliertheit und mit unterschiedlichen Chronologien.³² Wichtig ist in diesem Zusammenhang, den heuristischen Wert von solchen Vertragstexten für die geschichtswissenschaftliche Forschung zu reflektieren. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die darin getroffenen Regelungen in jedem Fall Punkt für Punkt in die Praxis umgesetzt wurden. Für Historiker:innen sind sie dennoch sehr wertvoll, weil sie einen Einblick gewähren, was Männer und Frauen zu einer bestimmten Zeit in einem spezifischen sozialen Milieu, in einer konkreten ehelichen, familialen und verwandtschaftlichen Konfiguration und unter den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als regelungsbedürftig erachteten. Zugleich lassen Verträge Schlüsse auf Konfliktpotenziale zu. Die Formulierung dessen, was als regelungsbedürftig galt und die Adressierung dessen, was als konfliktrüchsig wahrgenommen wurde, bringt zugleich das Bedürfnis und Interesse an einer möglichst guten ökonomischen und sozialen Absicherung zum Ausdruck.

Verträge konstituieren gesamt gesehen eine sehr wichtige Form der Rechtsnutzung im Sinne der Anpassung von zukunftsbezogenen Regelungen an die je konkrete soziale und ökonomische Situation. Je nach Rechtsraum und sozialem Milieu nahm diese Rechtsnutzung in der Moderne allerdings deutlich ab. Wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen und vor allem die Alterspensionen, die Möglichkeiten von Erwerbstätigkeit, diverse Arten von Versicherungen trugen zweifelsohne wesentlich dazu bei. Auch unser Staunen über die große Zahl frühneuzeitlicher Verträge und den Grad der Detailliertheit, den sie vielfach aufweisen, spricht dafür, dass ein Prozess der Entselbstverständlichung stattgefunden hat. Prozesse der Emotionalisierung und Intimisierung, die Ehe- und Familienbeziehungen ab dem 19. Jahrhundert zunehmend über das bürgerliche Milieu hinaus charakterisieren, dürften ein Unbehagen generiert haben, nahe soziale Beziehungen explizit ökonomisch zu denken und auf Vertragsbasis zu regeln.

Der Rechtshistoriker Lloyd Bonfield sieht Verträge in bestimmten Settings weiterhin als die „treibende Kraft“, wenn es um Absicherung ging. In seiner Untersuchung der landbesitzenden englischen Oberschicht des 19. Jahrhunderts stand die Sicherung der Besitznachfolge – in der Regel durch den ältesten Sohn – im Zentrum des Interesses, wenn ein Vertrag

32 Allgemein dazu *Brakensiek / Stolleis / Wunder*, Generationengerechtigkeit; *Landsteiner / Lanzinger*, Verträge.

aufgesetzt wurde. Er sieht darin jedoch nicht nur ein ‚dynastisches‘ Denken dokumentiert und abgesichert, das auf die Kontinuität der Vater-Sohn-Linie abzielte. Denn die Frage, wie das Vermögen aufgeteilt werden sollte, war auf das engste auch mit der Frage verschränkt, wie sich mindestens zwei Generationen bestmöglich ökonomisch und das bedeutet zugleich sozial absichern lassen: das eigene Alter, die Situation der Ehefrau für den Fall der Verwitwung, die Ausstattung von Söhnen und Töchtern, die nicht die Besitznachfolge antraten.³³

Dies macht deutlich, dass der Besitz von Haus und Land oder eines Hausanteiles und Gartens eine wesentliche Grundlage für den Anspruch auf Versorgungsrechte und damit auf die lebenslange Absicherung dargestellt hat. Damit muss zugleich der Begriff des Vermögens erweitert werden: Denn nicht nur Liegenschaften, Geld und mobile Habe – Möbel, Kleidung, Accessoires, Schmuck etc. – zählten dazu, sondern auch Rechte und Ansprüche sind als Vermögen zu definieren.³⁴ Diese wurden von Liegenschaftsbesitz, aber auch vom Arbeitseinsatz abgeleitet bzw. darüber legitimiert. Institutionalisierte Formen der Absicherung waren vor allem für Notfälle vorgesehen, auch wenn der Bedarf weite Teile der Bevölkerung betreffen konnte.³⁵ Familienstand konnte einen großen Unterschied machen. Bereits die ältere Forschung hat betont, dass zeitlebens ledige Männer und Frauen von Altersarmut besonders betroffen gewesen seien, da sie leichter aus familialen Netzwerken herausfielen.³⁶ Der Bedarf an Absicherung hing zugleich auch damit zusammen, dass die Gesellschaft insgesamt und die Geschlechterverhältnisse im Besonderen von Ungleichheit geprägt waren. Zwar hat ein gezielter und geschlechtsspezifischer Blick auf Erwerbsarbeit in der Frühen Neuzeit vor allem in Städten in den letzten Jahren zahlreiche Tätigkeitsbereiche von Frauen und sichtbar gemacht,³⁷ jedoch waren Ausbildungs- und außerhäusliche Verdienstmöglichkeiten Frauen weniger leicht zugänglich. Und auch in Hinblick auf die Rechtsstellung generell sowie auf Erbsprüche, ehedüterrechtliche Verhältnisse und die konkrete

33 *Bonfield*, Farewell, 485.

34 *Derix / Lanzinger*, Housing Capital; *Lanzinger / Maegraith*, Houses; *Lanzinger / Maegraith*, Konkurrenz; Charlotte Zweynert integriert des Weiteren Arbeit in den Vermögensbegriff: *Zweynert*, Haus.

35 Man geht davon aus, dass insbesondere in frühneuzeitlichen Städten bis zu 40 Prozent auf Armenunterstützung angewiesen waren bzw. eine solche gebraucht hätten.

36 Vgl. *Schulz*, Armut, 391.

37 *Bellavitis*, Women's Work; *Sarti / Bellavitis / Martini*, Work; *Simonton / Montenach*, Agency.

Vermögenssituation war die Schlechterstellung von Frauen vielfach rechtlich oder strukturell angelegt. Verträge konnten nicht zuletzt genutzt werden, um Ungleichheit zwischen den Geschlechtern abzumildern.

Ein Umstand, der schriftliche und amtlich hinterlegte Verträge zwischen Generationen zeitgenössisch wichtig erscheinen ließ, war zudem die Bindung der Versorgungs- und Nutzungsansprüche vornehmlich im Alter an das betreffende Haus, nicht an die eigenen Nachkommen oder sonstige Angehörige. Das bedeutet, dass die vertraglich vereinbarten Rechte erhalten blieben, auch wenn der oder die Besitznachfolger:in das Haus an jemand anderen verkaufte oder wenn sich infolge von Todesfällen und Wiederverheiratung – bisweilen innerhalb weniger Jahre – niemand mehr von den ursprünglichen Vertragspartner:innen im Haus befand. Der Vertrag garantierte demnach unabhängig davon, wer das Haus besaß, und unabhängig davon, ob die Besitzer:innen und die Altenteiler verwandt, verschwägert oder bekannt miteinander waren, die ausgehandelten Rechte und Ansprüche.³⁸ Das Altenteil oder Ausgedinge, wie die Nutzungs- und Versorgungsrechte oft hießen, wurde in solchen Fällen mit verkauft als eine auf dem Haus liegende Last, was eine entsprechende Reduktion des Kaufpreises zur Folge hatte.

Wie sehr Verträge als Absicherung des Alters genutzt wurden und was sie konkret an Regelungen enthielten, hing nicht unwesentlich mit der jeweiligen Ausprägung der Grundherrschaft sowie mit dem geltenden Erbrecht und der Erbpraxis zusammen und nicht zuletzt damit, welches Ehegüterregime in Kombination dazu jeweils vorherrschte: Gütergemeinschaft, Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung mit zahlreichen Varianten waren die im deutschsprachigen Raum gängigen Formen. In der sozialhistorischen Forschung dominierte lange die Fokussierung auf Erbrecht und Erbpraxis. Das eheliche Güterrecht und dessen Praxis hatten jedoch ebenfalls entscheidende und sehr unterschiedliche Auswirkungen auf Besitzansprüche – vor allem von Witwen. Sie müssen in die Analyse einbezogen werden, wenn es darum geht, die besitz- und vermögensrechtliche Position von Ehefrauen und Witwen, die Achsen der Vermögens-Konkurrenz zwischen hinterbliebenen Ehepartner:innen und Kindern sowie die unterschiedlichen Implikationen von Kinderlosigkeit und Wiederverheiratung zu verstehen. In Verbindung mit demselben Modell der Erbpraxis –

38 Zu diesem Befund kommt zum Beispiel Beatrice Moring für den skandinavischen Raum. *Moring, Widowhood*, 93; vgl. auch *Otterer, Handlungsräume*.

zum Beispiel ungeteilter Besitznachfolge – erzeugten die jeweils geltenden Modelle der Ehegüterpraxis ganz unterschiedliche Dynamiken, denn die Logiken einer Gütergemeinschaft waren gänzlich verschieden von jener der Gütertrennung – im Grunde diametral entgegengesetzt. Erstere glied das Vermögen von beiden Seiten aus, indem es in einen gemeinsamen Pool einfluss, im Idealfall mit gleichen Rechten von Frauen und Männern, bisweilen aber auch mit Vorbehalt bestimmter Vermögensteile im eigenen Besitz. Während die Gütergemeinschaft auf diese Weise das Ehepaar ins Zentrum stellte und beide Partner:innen bei Verwitwung weitgehend abgesichert waren, bevorzugte die Gütertrennung die Nachkommen und ansonsten die Verwandten gegenüber den Ehepartner:innen deutlich. Ökonomische Ungleichheit erfuhr hier durch die Ehe keine Veränderung.³⁹ Die Zugewinngemeinschaft war eine Kombination von beiden und hatte vergleichsweise ausbalancierte Ansprüche von Kindern, Witwen und Witwern zur Folge. Im Herzogtum Württemberg beispielsweise, das ein Realteilungsgebiet war, wurde das eheliche Vermögen im Landrecht von 1555 als Zugewinngemeinschaft definiert: Das während der Ehe erworbene und erwirtschaftete Vermögen gehörte beiden zu gleichen Teilen, das jeweils in die Ehe eingebrachte Vermögen und etwaige während der Ehe zugefallene Erbschaften behielt jede/r für sich. Der Witwer und die Witwe hatten so Anspruch auf den eigenen Anteil, die Hälfte des während der Ehe erworbenen, abzüglich gemachter Verluste, und behielt den Nießbrauch am Vermögen des verstorbenen Ehepartners.⁴⁰ Zugewinngemeinschaft herrschte auch im Salzburger Handelsbürgertum vor. Während der Ehe Ererbtes fiel auch hier nicht zwangsläufig dem Gemeinschaftsvermögen zu, sondern blieb persönliches Vermögen der Ehefrau oder des Ehemannes.⁴¹ Wie Gabriela Signori feststellte, lassen sich die unterschiedlichen Ehegütermodelle nicht mit „umfassenden soziokulturellen Transformationsprozessen“ in Verbindung setzen.⁴² Sie folgen bestimmten Rechtskulturen, die entweder den Nachkommen und Verwandten oder aber den Ehepartner:innen den Vorrang gaben, konnten sich aber verändern – entweder hin Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen oder auch nur in der Praxis.

Vertragliche Vorkehrungen waren quer durch die verschiedenen sozialen Milieus in Stadt und Land weit verbreitet. Aufgrund dessen, dass Ehefrau-

39 Zu den verschiedenen Ehegütermodellen siehe *Lanzinger / Barth-Scalmani / Forster / Langer-Ostrawsky*, Aushandeln.

40 *Sabeian*, Property, 194f.; *Hess*, Erbrecht, 93-101.

41 *Barth-Scalmani*, Verhältnisse.

42 *Signori*, Paradiese, 62.

en, die bei Gütertrennung in das Haus des Ehemannes eingeheiratet hatten, keinen Besitzanspruch auf dessen Liegenschaftsvermögen hatten, kann angenommen werden, dass der Absicherungsbedarf für den Verwitwungsfall größer war als bei Gütergemeinschaft, in der Witwen sehr gute Besitzrechte hatten. Die relativ komplexe Situation in Zugewinngemeinschaften, vor allem vermögender Familien, legte eine detaillierte Regelung ebenfalls nahe. Getroffen wurden Bestimmungen für potenziell prekäre und zugleich erwartbare Lebensphasen und Situationen, die im besten Fall noch weit in der Zukunft lagen, daher bereits in Heiratsverträgen in Form von grundlegenden nachehelichen Verfügungen, wie mit welchem Vermögen im Fall des früheren Todes der Ehepartnerin oder des Ehepartners zu verfahren sei. Heiratsverträge regelten damit Ansprüche für die Witwenschaft, für das Alter und die Rechte der zu diesem Zeitpunkt noch nicht geborenen Kinder, aber auch von Kindern etwaiger früherer Ehen. Zum frühest möglichen Zeitpunkt formuliert, verdeutlicht dies einmal mehr, wie wichtig eine vorausdenkende Absicherung war.

Eine zweite Vertragsart, die der sozialen und ökonomischen Absicherung des Alters diene, waren Übergabeverträge zwischen den Generationen. In den Protokollbüchern – in Tirol Verfachbücher genannt – finden sich Besitzübergabeverträge, die nicht nur das Ausgedinge der älteren Generation regelten, sondern in einem zweiten Teil auch Heiratsvertragsbestimmungen der jungen Generation enthielten.⁴³ Der Grad der Detailliertheit variiert auch in Übergabeverträgen beträchtlich. Christine Fertig konstatiert, dass die Ausgedingevereinbarungen in ihrem Untersuchungsgebiet in Westfalen im 19. Jahrhundert nicht sehr ausführlich sind. Sie geht davon aus, dass sie hauptsächlich für den Konfliktfall gedacht waren. Ob darüber hinaus auf eine gute Vertrauensbasis zwischen Eltern und Kindern geschlossen werden kann, so dass keine genaueren Regelungen für notwendig erachtet wurden, bleibt letztlich eine offene Frage.⁴⁴ Daneben gab es weitere kombinierte Vertragsarten, die Alter und Witwenstand absichern sollten. Starb der Besitzer, konnte die Erbeinsetzung des Besitznachfolgers, der Besitznachfolgerin mit einem Entrichtungsvertrag, der die Kompensation für die Geschwister festschrieb, und mit einem Witwenvertrag verbunden sein, der die Ansprüche der Witwe sehr konkret auswies: Welche Wohnräume sie nutzen durfte, wie ihr Vermögen zu verzinsen war, wie viel sie – meist vierteljährlich –

43 Siehe *Lanzinger*, Marriage Contracts.

44 *Fertig*, Stem Families, 205-211.

für kleinere Ausgaben ausbezahlt bekam, welche Lebensmittel sie erhalten musste, welcher Hausrat ihr zur Nutzung zur Verfügung stand, Anspruch auf Kleidung und Schuhe etc. wurden darin formuliert.⁴⁵

Mit Blick auf Gerichte im südlichen Tirol, in denen ungeteilte Besitznachfolge und eheliche Gütertrennung die Praxis bestimmten, zeigt sich, dass Geschlecht einen Unterschied machte, indem Söhne bevorzugt das Haupteerbe antraten. Doch konnten auch Töchter Besitznachfolgerinnen sein – dann befanden sie sich als Ehefrauen und auch als Witwen in einer deutlich günstigeren Position. Das Verfügen über Vermögen konnte also geschlechtsspezifische Nachteile relativieren. Daraus entsteht ein Geflecht an Interdependenzen und Konkurrenzen, an situativen Logiken, die je nach rechtlichem, sozialem und ökonomischem Kontext variierten. Allgemeine Aussagen sind schwierig zu treffen; Europa war ein Flickenteppich lokaler, regionaler und partikularer Rechte und Usancen. Gewisse Muster lassen sich entlang der unterschiedlichen Ehegütermodelle dennoch herausarbeiten.

3. Vertragliche Absicherungen im Vergleich

Wie variantenreich und zugleich situationsgebunden Verträge waren, zeigt sich in der empirischen Auswertung von Archivmaterial. Die Grundmuster orientierten sich an der Verbindung zwischen der vorherrschenden Erb- und Ehegüterpraxis, den je nach sozialem Milieu oder auch nach Stadt und Land variierenden Usancen und den individuellen Anpassungen, die von der konkreten Situation abhingen, daneben aber auch von persönlichen Sichtweisen und Präferenzen. Ein Blick in Heiratsverträge aus dem heutigen Südtirol mit vergleichenden Perspektiven auf Heiratsverträge aus Niederösterreich und Vorarlberg des 18. und 19. Jahrhunderts soll die vor allem die Implikationen der unterschiedlichen ehегüterrechtlichen Kontexte exemplarisch verdeutlichen.

Im heutigen Südtirol herrschte im Gegensatz zu den meisten anderen österreichischen Erbländern in der Frühen Neuzeit die eheliche Gütertrennung vor. Die rechtliche Grundlage lieferte die Tiroler Landesordnung in den Fassungen von 1526, 1532 und 1573.⁴⁶ Sie schuf Achsen der Konkurrenz

45 Witwenverträge wurden vor allem in wohlhabenderen Familien abgeschlossen. Vgl. Lanzinger, Macht, 317-323.

46 Für die Version von 1573 siehe

insbesondere zwischen der Witwe und den Kindern oder im Fall von Kinderlosigkeit zwischen der Witwe und den Verwandten des Verstorbenen. Frauen, die ein geringes ererbtes oder erspartes Vermögen in die Ehe einbrachten, befanden sich in einer schwachen Verhandlungsposition und als Witwen in einer potenziell prekären ökonomischen Situation im Vergleich zu wohlhabenden Frauen und Erbtöchtern – es sei denn, sie verfügten über andere Kapitalsorten, wie zum Beispiel ein junges Alter und entsprechende Arbeitskraft in einer Eheschließung mit einem älteren Witwer. Männer, die in das Haus ihrer Ehefrau einheirateten – in der Tiroler Landesordnung bezeichnenderweise als „einfahrende Gesellen“ tituliert⁴⁷ – hatten schwierige Balanceakte zwischen ehemännlicher Hausmacht – *patria potestas* – und geschlechtsspezifisch ‚umgekehrter‘ Vermögenssituation zu bewältigen, sofern sie nicht ein größeres Vermögen in die Ehe einbrachten. Im Unterschied zum Ehegüterrecht war die Landesordnung in erbrechtlicher Hinsicht offen formuliert: Sie ließ Teilungen zu, sofern der Landbesitz groß genug war, um das Auskommen von mehr als einem Kind zu sichern. Daraus resultierte ein ‚geteiltes‘ Land: Westlich von Innsbruck dominierte in Tirol die Realteilung, östlich davon die ungeteilte Besitznachfolge.⁴⁸ Töchter waren nicht von der Besitznachfolge ausgeschlossen, nahmen in der Praxis aber deutlich seltener Liegenschaften in Besitz. Das von Braut und Bräutigam in die Ehe eingebrachte Vermögen zerfiel beim Tod der einen oder des anderen wieder in jene Bestandteile, die beide in die Ehe eingebracht hatten. Das hatte zur Folge, dass eine Absicherung für den Witwenstand und das Alter vor allem im Interesse von Witwen lag, da sie deutlich seltener Hausbesitzerinnen waren. Einen anderen Charakter weisen Heiratsverträge auf, wenn Männer in das Haus der Ehefrau einheirateten. Die für den Witwerstatus ausbedungenen Handlungsräume dieser Männer war üblicherweise um einiges umfangreicher als die von einheiratenden Frauen.

Der Landesordnung gemäß sollten Witwen das ehemännliche Haus sogar verlassen, sobald sie – der im italienischen Raum dominierenden Mitgift vergleichbar – ihr Heiratsgut und was sie sonst in die Ehe eingebracht

<https://drw.hadw-bw.de/drqedit-cgi/zeige?index=siglen&term=tirolo.%201573%201574&firstterm=TirolLO.%201532>
(22.12.2022).

47 New reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, Innsbruck [1573], 3. Buch, Tit. 44.

48 *Rösch*, Lebensläufe.

hatten, zurückerstattet, die etwaige Morgengabe ausbezahlt sowie ein Drittel der Fahrhabe erhalten hatten. Im 16. Jahrhundert sehen wir die Umsetzung dieser Regelung auch in der Praxis. In diesem Zusammenhang war es besonders wichtig, dass das von Frauen in die Ehe eingebrachte Vermögen dokumentiert war, um Zweifel an dessen Umfang und Streit zu vermeiden. So begaben sich Frauen bisweilen auch Jahre nach der Eheschließung zum Gericht, um dieses dort offiziell protokollieren zu lassen.⁴⁹ Im Laufe der Frühen Neuzeit änderte sich die Praxis: Das von Frauen eingebrachte Vermögen blieb auf dem Haus hypothekarisch gesichert liegen und dafür erhielten sie ein Wohn- und Versorgungsrecht im Haus. Damit kam zunehmend der einseitige oder gegenseitige Nießbrauch für Ehepartner:innen ins Spiel als ein Instrument, das den Erbanspruch der Kinder nicht minderte, den Erbantritt zeitlich jedoch aufschob. Ein markanter geschlechtsspezifischer Unterschied bestand darin, dass Männer ihre Position im Haushalt nicht veränderten infolge der Verwitwung, während für Frauen vielfach der Rückzug in ein Ausgedinge – in Südtiroler Verträgen „herberg“ genannt – vorgesehen war. In ländlich-agrarischen Kontexten fielen Art und Umfang von Zugeständnissen an Witwen tendenziell geringfügiger aus als in handwerklich-gewerblichen Kontexten in Märkten und Städten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gestalteten sich die Vereinbarungen etwa im Markt Innichen zwischen den Geschlechtern zunehmend ausgeglichener.

Karl Tempele und Elisabeth Taschlerin schlossen Ende Januar 1783 ihren Heiratsvertrag ab. Die naheheliche Absicherung war Inhalt der Punkte drei und vier. In Punkt drei verpflichtete sich der Bräutigam Karl Tempele „seiner künftigen ehewirthin und dermaligen braut Elisabeth Taschlerin, im fall selber aus göttlichem verhängniße vor ihr verabsterben und von dieser ehe kinder hinter sich lassen sollte, in seinem halb besitzenden hause die zins- und holzfreye herberg mit geniesung des nöthigen kräutle gartens zu überlassen und einzuraumen.“ Punkt vier sah für den Fall, dass es keine Kinder aus dieser Ehe geben sollte, vor, dass der „braut Elisabeth Täschlerin all sein liegend und fahrendes vermögen zum lebenslänglichen genuß ohne wiederred der allenfälligen Rauterben belassen werden“ solle.⁵⁰ In diesem Vertrag ist sehr gut ersichtlich, dass die Vorkehrungen im Fall der Verwitwung erstens geschlechtsspezifisch einseitig – nur in Bezug auf die künftige Ehefrau – formuliert sind. Die Punkte eins und zwei beziehen sich auf die

49 Siehe *Hagen / Lanzinger / Maegraith*, *Interests*.

50 Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), VB Innichen 1783, fol. 363a-366a. Für das Transkript siehe *Lanzinger*, *Macht*, 351.

bevorstehende Hochzeit und auf die daran anschließende Übergabe der „haushältlichen gewalt“ an die Ehefrau. Punkt fünf handelt von dem von der Braut in die Ehe eingebrachten Vermögen ohne Angabe einer Summe – „das sammentliche ihr angehörige vermögen“ – und der letzte Punkt sechs von dessen hypothekarischer Sicherung. Die Punkte drei und vier sind somit das Herzstück der nahehelichen Absicherung. Zweitens wird das Abwägen der Alterssicherung der Witwe und der Ansprüche etwaiger Kinder deutlich: Die Witwe muss sich in die *herberg* zurückziehen, sollten Kinder vorhanden sein. Waren diese beim Tod des Vaters minderjährig, so war es üblich, dass die Witwe den ehemännlichen Besitz auf Grundlage eines Genussvertrages so lange verwaltete, bis ein Kind oder alle Kinder volljährig waren oder ein bestimmtes, im Vertrag definiertes, Alter erreicht hatten und das Erbe antreten konnten. In diesem Vertrag wird auf diese Situation nicht Bezug genommen. Elisabeth Taschlerin hatte als Witwe Nutzungsrechte am Garten sowie Anspruch auf unentgeltliches Wohnen und die Versorgung mit Brennholz. Drittens zeigt sich, dass die Situation einer kinderlosen Witwe fragil und besonders absicherungsbedürftig war. Denn Besitznachfolger:in würde eine mit Karl Tempele verwandte Person sein. Insofern sicherte Karl Tempele der Witwe das vollumfängliche Nutzungsrecht – den Fruchtgenuss oder Nießbrauch – an seinem halben Haus und an allem, was dazugehörte, für die Dauer ihres Lebens zu. Der oder die Besitznachfolger:in mussten also akzeptieren, dass der Antritt des Erbes erst beim Tod von Elisabeth Taschlerin erfolgen würde. Konfliktpotenzial scheint im vierten Punkt durch, wenn deklariert wird, dass die Erben diesbezüglich keinen Einspruch erheben konnten. In dem hier zugrundeliegenden Modell der ehelichen Gütertrennung hatten die Rechte der Kinder Priorität vor jenen der Witwe, jene der Witwe für den Fall der Kinderlosigkeit in diesem Vertrag jedoch auf Grundlage des Fruchtgenusses vor den Rechten der Verwandten. Deren Erbanspruch stand dennoch außer Frage und war über die Logik der Gütertrennung abgesichert. Insofern stellten Fruchtgenussrechte ein in der Situation konkurrierender Vermögensinteressen strategisch einsetzbares Instrument dar.⁵¹

Johann Holzer, ein Glasermeister, und Theres Fuchsin ließen ihren Heiratsvertrag im Juni 1791 beim Pfliegericht Innichen protokollieren. Hier begegnen ganz anders gelagerte Vereinbarungen: In Punkt zwei vermacht die Braut ihr gesamtes derzeitiges und künftiges Vermögen – auch hier ohne

51 Vgl. Lanzinger, Women.

Angabe der Höhe – dem Bräutigam zum Fruchtgenuss. Der Bräutigam sagt in Punkt drei zu, dass er im Fall seines früheren Todes der Witwe „ebensoviel von dem seinigen hinterlassenden vermögen zum lebenslänglichen fruchtgenusse hiemit vermacht haben [will], als die braut Thereß Fuchsin bey seinen verableben ihm bräutigam wirklich eingebracht haben, und derselben damals eigenthümlich von ihren ältern und befreunden angefallen seyn wird“.⁵² Diese Bestimmung folgt der Logik eines gleichen gegenseitigen Vermögensgenusses. Allerdings folgt noch eine Klausel: Falls Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein würden, müsste die Witwe jedem Kind, „wann das ein- oder andere derselben zu einer versorgung gelangen sollte“, also im Fall einer Hausstandgründung und/oder Eheschließung, die Hälfte des Erbteils ausbezahlen. Dass die Interessen der Kinder gewahrt werden sollten, wird auch hier erkennbar. Der Modus ist jedoch eher unüblich im Vergleich zu anderen Heiratsverträgen dieser Zeit in Innichen, in denen ein bestimmtes Alter der Kinder festgelegt wurde, bei dessen Erreichen der Nießbrauch von Seiten der Witwe gänzlich aufzuhören hatte. In Punkt vier folgt die parallele Konstruktion: Sollte Theres Fuchsin vor ihrem Mann sterben, will sie „demselben das sammentlich beym todtfalle besitzende vermögen mit der nämlich hievon §^{vo} 3^{ti}o gedachten verbindlichkeit zum lebenslänglichen fruchtgenuß vermacht haben“. Gegenseitigkeit ist das Prinzip in diesem Vertrag – sowohl formal, indem der nacheheliche Vermögensgenuss für beide Teile einen expliziten Vertragspunkt darstellt, als auch in Hinblick auf den Inhalt der Bestimmung. In dieser Ausgewogenheit begegnet dies selten in dem ausgewerteten Sample.

Im Gütertrennungskontext stellten Heiratsverträge einen wichtigen und den frühest möglichen Ort dar, um Ansprüche von Witwen abzusichern: *herberg*, Nießbrauch des gesamten oder eines Teils des ehemännlichen Vermögens, lebenslang oder bis zu einem bestimmen Alter oder bis zur Selbständigkeit der Kinder – das waren die zentralen Vereinbarungen. Soziales Milieu und Alter waren relevante Differenzkategorien ebenso wie Familienstand. Zusätzliches Erklärungspotenzial bieten die Personendaten, soweit sie im Vertrag enthalten oder aus den Kirchenbüchern recherchierbar sind: Karl Tempele war Witwer. Er stammte aus dem östlich benachbarten Sillian, war Bürger des Marktes Innichen und wird als Bauer bezeichnet. Elisabeth Taschlerin kam aus dem westlich benachbarten Toblach. Unter Umständen handelte es sich um eine altermäßig ungleiche Ehe. Seine erste

52 TLA, VB Innichen 1791, fol. 24a-25a. Für das Transkript siehe *Lanzinger*, Macht, 357.

Ehe ist Karl Tempele vermutlich bereits 1750 eingegangen. Das ist die einzige Ehe, die unter diesem, im Ort sonst kaum vorkommenden Namen dem Trauungsindex zufolge geschlossen wurde.⁵³ Altersangaben fehlen in den Trauungsbüchern vor 1784, als vorgedruckte tabellarische Kirchenbücher eingeführt wurden. Elisabeth Taschlerin stirbt bereits einige Monate nach der Hochzeit – Karl Tempele heiratet im Juni ein drittes Mal. Im Sterbebucheintrag vom 1. Mai 1783 ist ihr Alter mit ungefähr – „circiter“ – 40 Jahren angegeben.⁵⁴ Auch das Todesdatum von Karl Tempele lässt sich finden: Er starb im Mai 1791; sein Alter ist mit 65 Jahren angegeben.⁵⁵ Sie war – die Unzuverlässigkeit von Altersangaben in Rechnung stellend – ungefähr 20 Jahre jünger als er. Die Wahrscheinlichkeit, dass es aus dieser Ehe keine Kinder geben würde, schwingt in dem Vertrag mit, indem keine spezifischeren Regelungen diesbezüglich enthalten sind. Die vollumfänglichen der Witwe zugestandenen Nutzungsrechte sprechen ebenfalls für diese Annahme und könnten für Elisabeth Taschlerin ein Anreiz gewesen sein, einen deutlich älteren Mann zu heiraten. Johann Holzer und Theres Fuchsin waren beide ledig und kamen aus lokal eingesessenen handwerklich-gewerblich tätigen Familien: Der Vater des Bräutigams war ebenfalls ein Glasermeister, der Vater der Braut ein Bäckermeister, beide Bürger des Marktes. Sie war 26, er 29 Jahre alt.⁵⁶ Ihr Heiratsvertrag steht paradigmatisch für die an der Wende vom 18. ins 19. Jahrhundert geschlechtsspezifisch ausgeglicheneren Vertragskonstruktionen.

Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, dem heutigen Niederösterreich, herrschte eheliche Gütergemeinschaft vor. Das von beiden Teilen in die Ehe eingebrachte Vermögen hieß zwar Heiratsgut und Widerlage, doch hatten diese Heiratsgaben nicht die aus dem Adel bekannten unterschiedlichen Rechtsqualitäten, sondern bildeten zusammen mit dem während der Ehe Ererbten und Erworbenen das gemeinsame Vermögen. In das Haus einheiratende Frauen wie Männer wurden im Grundbuch und Gewährbuch als gleichberechtigte Mitbesitzer:innen eingetragen. Witwer wie Witwen hatten in der Regel den größten Teil des Besitzes inne, die Kinder teilten sich, gestaffelt nach deren Anzahl, die Hälfte oder ein Drittel untereinander. Bei Kinderlosigkeit ging häufig ein kleinerer Teil an Verwandte, der Hauptanteil jedoch an den überlebenden Ehepartner oder die

53 Pfarre Innichen, Heiratsbuch 1761-1785, 814f. (online zugänglich über das SLA).

54 Pfarre Innichen, Sterbebuch 1744-1785, 694 (online zugänglich über das SLA).

55 Pfarre Innichen, Sterbebuch 1784-1881, 17 (online zugänglich über das SLA).

56 Stiftsarchiv Innichen, Familienbuch 1700-1900, H45.

überlebende Ehepartnerin. Vergleichsweise häufige Wiederverheiratungen von Witwern wie von Witwen charakterisieren dieses Modell ebenso wie das Fehlen der Geschlechtsvormundschaft für Frauen.⁵⁷ Daraus lässt sich schließen, dass Frauen weniger leicht nur aufgrund der Verwitwung in eine prekäre Lage gerieten oder sich aus der aktiven Wirtschaftsführung in ein Ausgedinge zurückziehen mussten.

Die Heiratsabrede aus der Herrschaft Wolfstein am Gurhof im ländlichen Niederösterreich des Jahres 1783 zwischen Michael Posch und Anna Maria Humpelstötter enthält im ersten Punkt die Bezugnahme auf die künftige Eheschließung, in den Punkten zwei und drei, was beide in die Ehe einbringen. Sie „verheyrathet“ ihm dabei ihr Vermögen, während er seines „widerleget“, womit sie in der regionalen Diktion der Zeit eine allgemeine Gütergemeinschaft begründeten. In Punkt vier vereinbaren sie die Gütergemeinschaft: Alles, was sie „wehrend künftiger Ehe miteinander durch reichen Seegen Gottes ererben, erwerben, erwürtschaffen oder sonst durch rechtmässige Titel an sich bringen, solle durchgehends ein gleich gemeinschaftliches Gut seyn, und verbleiben“.⁵⁸ In Punkt fünf vereinbaren sie für den Fall, dass er oder sie früher sterben sollte und aus dieser Ehe keine Kinde hervorgehen sollten, ihren jeweiligen nächsten Verwandten ein Drittel des reinen Vermögens zu hinterlassen. In anderen Fällen erhielten Verwandte ein Fünftel, immer wieder werden sie aber auch explizit als Erben ausgeschlossen. Der Heiratsvertrag zwischen Andre Riegler und Anna Maria Schindleger aus der Herrschaft Friedau aus dem Jahr 1793 enthält ohne Nummerierung der Punkte ebenfalls das von beiden Seiten eingebrachte Vermögen und die Errichtung der Gütergemeinschaft, die das künftig erworbene Vermögen miteinschloss. Hier wurde vereinbart, dass der Hausbesitz dem überlebenden Eheteil zustand und insgesamt zwei Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens, den vorhandenen Kindern sollte nur ein Drittel zufallen. Der letzte Vertragspunkt schloss die Verwandten im Fall von Kinderlosigkeit aus und sprach das gesamte Vermögen gleichermaßen der Witwe wie dem Witwer zu, je nachdem, wer länger am Leben sein würde: „Sofern aber keine ehelichen Kinder vorhanden wären, so verbleibet dem überlebenden Theil die ganze gemeinschaftlich besessene Vermögensmassa ganz allein beisammen, ohne an die wechselseitige Anver-

57 Vgl. *Langer-Ostrawsky*, Verheiraten.

58 Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten (NÖLA), Kreisgericht (KG) Krems, 84 / 65, fol. 121^r-122. Für das Transkript siehe *Langer-Ostrawsky*, Verheiraten, 109.

wandte das mindeste hinaus zu bezahlen.⁵⁹ Unter den besitzrechtlichen Auspizien der ehelichen Gütergemeinschaft ging es um Besitzrechte, die beiden Geschlechtern gleichermaßen zugesprochen wurden, nicht nur um den Nießbrauch. Der Witwer, die Witwe hatte eindeutig Vorrang vor Kindern und Verwandten. Genauere Spezifizierungen für den Lebensabend enthielten die Ausgedingeverträge, die in der konkreten Situation der Übergabe von Haus oder Hof aufgesetzt wurden: für die Witwe, den Witwer oder das übergebende Ehepaar.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 erklärte die eheliche Gütertrennung für die österreichischen Erbländer zum gesetzlichen Güterstand. Wer eine Gütergemeinschaft errichten wollte, musste einen Ehevertrag abschließen. Stichproben zeigen, dass Brautpaare im ländlichen Niederösterreich zahlreich davon Gebrauch machten. Die Eheverträge stellten bis 1848 weiterhin die grundherrschaftlichen Kanzleien aus, in der Folge dann Notare. Heiratsverträge, die der Notar Karl Leisser in Ravelsbach Ende des 19. Jahrhunderts aufsetzte, führen die Errichtung der Gütergemeinschaft gleich als den ersten Vertragspunkt an – so zum Beispiel der Ehepakt zwischen Anton Kalchhauser und Anna Jungmayer vom 11. April 1896: „Erstens. Beide Brautleute errichten über ihr gesamtes Vermögen, welches sie derzeit schon besitzen und in Zukunft erben oder sonstwie erwerben werden, eine allgemeine, bereits unter Lebenden wirksame Gütergemeinschaft.“⁶⁰ Diese Kontinuität unterstreicht die Bedeutung einer vermögens- und eherechtlichen Kultur, die bereits durch die Frühe Neuzeit hindurch dokumentiert ist und Ehefrauen und Witwen im europäischen Vergleich sehr günstige Besitzrechte verliehen hat.

Samples von Eheverträgen aus dem 19. Jahrhundert aus Vorarlberg, aus dem Bezirksgericht Bezau und der Gemeinde Schwarzenberg im Bregenzerwald, zeigen, dass Paare auch dort die eheliche Gütergemeinschaft bevorzugten, indem sie wie in Niederösterreich verfügten, dass das in die Ehe eingebrachte, während der Ehe geerbte und erworbene Vermögen ein „gemeinschaftliches Gut“ sein solle.⁶¹ Wie aus einem Schreiben an den Landammann aus dem Jahr 1839 hervorgeht, war Gütergemeinschaft der

59 NÖLA, KG St. Pölten 75/4, Amt Pfolsau, fol. 259'-260. Für das Transkript siehe *Langer-Ostrawsky*, Verheiraten, 94.

60 NÖLA, Notariatsarchiv Korneuburg, Leisser-Ravelsbach, 1894-1896, Kt. 41 (1.001-2.000), Notariatsakt Z. 1997. Vgl. auch *Lanzinger / Langer-Ostrawsky*, Ehe, 219-250.

61 Vorarlberger Landesarchiv Bregenz (VLA), Bezirksgericht Bezau, Verschiedenes, Schachtel 1 (1840-1876) und 2 (1877-1886).

„Landsbrauch“ im Bregenzerwald.⁶² Als regelungsbedürftig erwiesen sich hier insbesondere Stieffamilien als Folge von Wiederverheiratung, die zusätzlich Konkurrenz zwischen Kindern verschiedener Ehen schufen, und Kinderlosigkeit. Was die Position und Absicherung der Witwen betrifft, gibt es Unterschiede zu den Gütergemeinschaften im ländlichen Niederösterreich. Denn die Gütergemeinschaft war im Witwenstand vor allem dann relevant, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren. Dann stand der Witwe das Besitzrecht an der Hälfte des Vermögens zu, was eine vergleichbar gute Absicherung bedeutete. Der Besitz sollte nach dem Tod der Witwe dann jedoch an die Kinder fallen – horizontale Weitergaben an neue Ehepartner:innen über Wiederverheiratung, die in Niederösterreich manchmal regelreiche Ketten bildeten, waren hier demnach nicht vorgesehen. Waren keine Kinder vorhanden, konnte die Witwe Haus und Güter lebenslänglich nutzen – vergleichbar den günstigen Regelungen bei Gütertrennung, wie sie ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert in Innichen zunehmend üblich wurden. Fruchtgenussrechte für Witwen stehen in einen direkten Zusammenhang mit der Sicherung des Erbes für Nachkommen oder eigene Verwandte. In dieselbe Richtung weist die Regelung, dass auch neue Partner:innen im Fall einer Wiederverheiratung nur Fruchtgenuss- und keine Besitzrechte erhielten. Nach dem Tod des überlebenden Partners, der überlebenden Partnerin war jeweils die Hälfte für die beiderseitigen gesetzlichen Erben bestimmt. In dieser Variante war eine gute Absicherung der Witwen mit der Wahrung der Erbansprüche der Kinder oder Verwandten kombiniert. Bei der Gütertrennung in Südtirol wurden die Kinder oder Verwandten zumeist bevorzugt, bei der Gütergemeinschaft in Niederösterreich erhielten Verwandte nur geringere Anteile oder gar nichts. Kinder kamen aufgrund der häufigen Wiederverheiratungen, die vollumfängliche Besitzrechte der neuen Partner:innen zur Folge hatten, mitunter gar nicht in den Besitz des elterlichen Hauses oder Hofes, sondern erhielten einen Erbteil ausbezahlt.

Bereits der Einblick in einige wenige Heiratsverträge macht deutlich, dass Verträge sehr anpassungsfähige Instrumente waren, um Vermögensregelungen zu treffen und damit verbundene soziale Absicherungen vorzusehen. Die Grundkonstellation war stets die Vermögenskonkurrenz zwischen Kindern oder – bei Kinderlosigkeit – Verwandten einerseits und der Witwe, im Fall von Erbtöchtern der Witwer. Die getroffenen Vereinbarungen krei-

62 VLA, Gemeindearchiv Schwarzenberg, Akten, Schachtel 3, Fasz. 4 / 2, Nr. 52. Vgl. auch *Lanzinger*, Absicherung.

sen um ein doppeltes, nicht ohne Einschränkungen auszubalancierendes Interesse: die Absicherung von Witwen, fallweise auch von Witwern bei gleichzeitiger Sicherung des Erbes für Nachkommen. Die entsprechende Vertragspraxis wies in den drei Regionen klare Unterschiede auf. Über Verträge dieser Art erschließen sich lebensweltliche Logiken und Bedeutungszuschreibungen und gesellschaftliche Grundlagen. Absicherung in einer fragilen Lebensphase war ein wichtiges Anliegen. Jene, die über Haus oder Hof verfügten, hatten ganz andere Optionen als jene, die auf institutionelle Formen der Unterstützung angewiesen waren. Dass beide Bereiche miteinander verschränkt waren, postulieren neuere Forschungen; empirische Studien dazu stellen sicher noch ein Desiderat dar.

Gesamtbibliographie

Gedruckte Quellentexte:

Acta Helvetica [AH], Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necnon genealogica stemmatis Zur-Laubiani, Aarau 1976ff., <https://kbaargau.visual-library.de>, 08.08.2022.

Aepinus, Franc[iscus] / Georg[ius] Henric[us] Haberkorn, De societatis nuptialis in statu integritatis necessitate. Dissertatio moralis philosophica, Rostock 1701.

Aischylos, Tragödien, übers. v. Oskar Werner (Sammlung Tusculum), 7. überarb. Aufl., Mannheim 2011.

Alberti, Leon Battista, Della architettura, della pittura e della statua, Bologna 1782.

Alberti, Leon Battista, L'architettura di Leon Batista Alberti. Nel Monte Regale, 1565.

Albertinus, Aegidius, Haußpolicey / begreiff vier unterschiedeliche Theyl. Im ersten und andern wirdt gehandelt von den Junckfräwlichen und ledigs Standts Personen und ihrem verhalten. Im dritten, vom Ehestandt und Ampt der Männer. Im vierdten, wird den Weibern ein schöner und artlicher Spiegel geschenckt, darinn sie sich alles ihres gefallens spieglein können, München 1602.

Alstedius, Johannes-Henricus, Cursus philosophici encyclopaedia, Herborn 1620.

Altra Proibitione di assentare dalli Stati per militar, ò servire ad altro Prencipe, ò Potentato senza speciale licenza di S.A. E precetto alli già assenti di ripatriare, 10 giugno 1625, in Editti antichi, e nuovi de' Sovrani Prencipi della Real Casa di Savoia, delle loro Tutrici e de' Magistrati di qua da' monti, raccolti d'ordine di Madama Reale Maria Giovanna Battista dal Senatore Gio. Battista Borelli, Torino 1681.

Anonymous, Cabala, mysteries of state, in letters of the great ministers of K. James and K. Charles. Wherein much of the publique manage of affaires is related. Faithfully collected by a noble hand, London 1653.

Anonymous, Circolare della Direzione ai Commissari Distrettuali, e Congregazioni Municipali sulle discipline pel pagamento della tassa personale de l'individui vaganti per mercatura, 1820.

Anonymous, Concessionones, brevia, ac alia Indulta Summorum Pontificum Civitati Bononiae concessa, Bologna 1622.

Anonymous, Sumptibus Conradi Eifredi, Francofurti 1625.

Anonymous, The court of good counsell. Wherein is set downe the true rules, how a man should choose a good wife from a bad, and a women a good husband from a bad, London 1607.

Aristoteles, [Aristotelis] Politica, hrsg. v. W. David Ross (Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis), Oxford 2008.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, übers. u. hrsg v. Ursula Wolff, 3. Aufl., Hamburg 2011.

- Aristoteles*, Oikonomika. Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen, übers. u. erl. v. Renate Zoepffel (Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, 10), Berlin 2006.
- Athenaios*, Das Gelehrtenmahl. Buch XI-XV, Erster Teil, eingel. u. übers. v. Claus Friedrich, komm. v. Thomas Nothers (Bibliothek der griechischen Literatur, 53), Stuttgart 2000.
- Bachofen, Johann Jakob*, Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt, Stuttgart 1861.
- Baldassini, Girolamo*, Memorie istoriche dell'antichissima e regia città di Jesi, Jesi 1765, 3. Aufl., Oxford 1964.
- Bödiker, Johann / Georg Conrad Wolff*, Dissertatiuncula de commerciis, cum invitatorio programme, Berolini 1684.
- Bohn, Johann Gottlieb*, Imperium familiae patri non vero matri competens, Lipsiae 1715.
- Braccelli, Giovanni Battista*, Bizzarie di varie figure, Nördlingen, 1981.
- Bruno, Christoph*, Ioannis Lodovici Vivis. Von vnderweysung ayner Christlichen Frauen Drey Buecher, Augsburg 1544.
- Buddeus, Joh[annes] Franciscus*, Elementa philosophiae practicae, Halae Magdeburgicae 1697.
- Bürgerarchiv Zug [BüA Zug], Rats- und Gemeindeprotokolle der Stadt Zug, www.zuger-geschicht.ch, 08.08.2022.
- Buonarrotti, Michelangelo / Gaetano Milanesi*, La lettere di Michelangelo Buonarroti, Florenz 1875.
- Butelius, Christophorus*, Enchiridion philosophicum, Lübeck 1609.
- Buttnerus, Christophorus Andreas*: Cursus philosophicus omnes philosophiae partes complectens. Tomus posterior continet philosophiam practicam, Halae Magdeburg[icae]: 1734.
- Capitoli, Ordini, e Statuti fatti, e riformati per il giuoco dell'Archibuggio della Città di Torino, quasi s'osservaranno inviolabilmente da tutti i Giuocatori de prezzi di detto giuoco dell'archibuggio, in: Editti antichi, e nuovi de Sovrani Prencipi della Real Casa di Savoia, delle loro Tutrici e de Magistrati di qua da monti, raccolti d'ordine di Madama Reale Maria Giovanna Battista dal Senatore Gio. Battista Borelli, Torino 1681.
- Castellini, Bartholomaei*, Constitutiones, edicta et bannimenta legationis Emiliae, nunc primùm in lucem edita jussu... card. Astallii, legati, quibus accesserunt observationes legales ad interpretationem dd. Bannimentorum opera & studio ..., Foroliulj 1702.
- Connan, François*, Commentariorum iuris ciuilis libri X, Basel 1562.
- Constitutiones, edicta et bannimenta legationis Emiliae, nunc primùm in lucem edita jussu [...]
- card. Astallii, legati, quibus accesserunt observationes legales ad interpretationem dd. bannimentorum, opera et studio Bartholomaei Castellini, Foroliulj 1702.
- Corrozet, Gilles*, Les blasons domestiques, Paris 1539.
- Corrozet, Gilles*, Hécatomgraphie, Paris 1540.
- Crossotius, Joannes*, Totius philosophiae Peripateticae corpus absolutissimum, Paris 1630.

- De Luca, Giambattista*, Il dottor volgare, ovvero Il compendio di tutta la legge civile, canonica, feudale, e municipale, nelle cose più ricevute in pratica; moralizzato in lingua italiana per istruzione, e comodità maggiore di questa provincia, Libro secondo, De' Regali, Roma 1673.
- Demosthenes*, Private Orations XXVII-XL. übers. v. Arthur T. Murray (Loeb Classical Library, 318), Cambridge / London 1936.
- Demosthenes*, Speeches 27–38, übers. v. Douglas M. MacDowell (The Oratory of Classical Greece, 8), Austin 2004.
- Demosthenes*, Speeches 39–49, übers. v. Adele C. Scafuro (The Oratory of Classical Greece, 13), Austin 2011.
- Dippel, Horst* (Dir.), Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century. Sources on the Rise of Modern Constitutionalism, Europe, vol. II, hrsg. v. Stéphane Caporal / Jörg Luther / Olivier Vernier, in: Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789-1848, Berlin / New York 2010.
- Donaldson, Walter*, Synopsis oeconomica, Rostock 1624.
- Editto sopra la tassa personale (5 dicembre 1755), in Raccolta degli editti, ordini, istruzioni, riforme, e lettere circolari istruttive della Real Giunta del Censimento Generale dello Stato di Milano, riunita con Cesareo Real Dispaccio del dì 19. luglio 1749., e sciolta li 2. marzo 1758.; coll'aggiunta degli editti, ordini, istruzioni, e lettere della Regia Provvisionale Delegazione per l'Esecuzione del detto Censimento, Milano 1760, 167-172.
- Fabricius, Georg[ius] Andreas*, Thesaurus philosophicus, sive tabulae totius philosophiae systema, Brunsvigae 1624.
- Ferdinand*, New reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, Innsbruck 1573.
- Ferretti, Giacomo*, Ritorno, e partenza, commedia in tre atti, riduzione libera dal Teatro Francese al Teatro italiano in Capricci teatrali del secolo 19. O sia raccolta di tragedie, commedie, drammi, azzioni di spettacolo, tragedie urbane, rappresentazioni comiche, e farse...Tomo decimo, Rom 1806.
- Filarete*, Trattato di architettura (Classici italiani di scienze tecniche e arti, 2), Mailand 1972.
- Foxius Morcillus, Sebastian*, Ethices philosophiae compendium, Heidelberg 1561.
- Freigius, Johannes Thomas*, Quaestiones oeconomicae et politicae, Basileae 1578.
- Frommen, Valentinus*, Isagoge philosophica, in qua disciplinae philosophiae omnes, reales et instrumentales, methodice et succincte adumbrantur, Brandenburg 1665.
- Fürstenau, Jo[hanes] Herm[annus] / Phil[ippus] Christ[ianus] Casselmannus*, Desiderata oeconomica, Rinteln 1731.
- Gasser, Simon Peter*, Einleitung zu den Oeconomischen, Politischen und Cameral=Wissenschaften, Halle 1729.
- Giustiniani, Vincenzo*, Discorso sopra la pittura, in: Discorsi sulle arti e sui mestieri (1620-1630 circa), hrsg. v. Anna Banti, Florenz 1981.

- Glen, Jean Baptiste de*, Oeconomia Christiana, Das ist: Vollkommene Christliche Haußhaltung / bey welcher / dero fuernembste Haeupter / als HaußVatter und HaußMutter / klaerlich- und anmuetiger Manier underwiesen werden / wessen sie sich in ihrem christlichen Ehstandt gegen Gott / gegen ihre nechsten / und Mit-Christen / und under sich selbst [...] zu verhalten, übers. v. Ambrosius Kolb, Köln 1641.
- Gordon OSB, Andreas*, Philosophia utilis et jucunda tribus Tomis Comprehensa, Stadt am Hof 1745.
- Guazzo, Stefano*, La civil conversatione, Brescia 1574; Deutsche Übersetzung: *Guazzo, De Civili Conversatione*, || Das ist || Von dem Bürgerlichen || Wandel vnd zierlichen Sitten: Ein ganz || nützlich / sinnreiches vnd liebliches Gespräch / welches || in vier Bücher abgetheilet / vnd darinnen jedes Standts || Personen / welcher massen dieselbige mit andern Leuten / in dem || Wandel / richtig vnd löblich verfahren sollen / fürge=||schrieben vnd zuerkennen gegeben wirdt.|| Erstlich von ... Steffan || Guazzo von Casal / auß Montferrat bürtig / in Jta=||lianischer Spraach an den Tag gegeben: Jetzmal aber || in newlichen Zeiten / auß derselbigen in die hoch|| Teutsche Spraach gebracht.|| ..., Frankfurt 1599.
- Gueriniois, Jacobus Casimirus*, Clypeus philosophiae Thomisticae Contra Veteres Et Novos eius Impugnatores, In Hoc Opere Veterum Philosophorum Dogmata, Adversus Cartesii, Aliorumque, Balleoni, 1710.
- Hackmannus, Johannes*, Practica philosophia ethica et politica ... cum praefatione filii Frider. Augusti Hackamanni, in: Academia Julia professoris ordinarii, [Helmstedt]: Sumptibus Hammianis, 1710.
- Hesiod*, [Hesiodi] Theogonia, Opera et Dies, Scutum, hrsg. v. Friedrich Solmsen, Fragmenta Selecta, hrsg. v. Reinhold Merkelbach / Martin L. West (Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis), 3. Aufl., Oxford 1990.
- Hesiod*, Theogonie, Werke und Tage. Griechisch – deutsch, hrsg. u. übers. v. Albert von Schirnding (Sammlung Tusculum), 5. überarb. Aufl., Berlin 2012.
- Hobbes, Thomas*, Leviathan, hrsg. v. Richard Tuck, Cambridge 1991.
- Homer*, Die Odyssee, übers. v. Wolfgang Schadewaldt (Die Bibliothek der Alten Welt), Zürich 1966.
- Homer*, Ilias. Griechisch – deutsch, übers. v. Hans Rupé (Sammlung Tusculum), 16. Aufl., Berlin 2013.
- Homer*, Odyssee. Griechisch – deutsch, übers. v. Anton Weiher (Sammlung Tusculum), 14. Aufl., Berlin 2013.
- Isaios*, Isaeus, übers. v. Edward S. Forster (Loeb Classical Library, 202), Cambridge / London 1927.
- Isaios*, Isaeus, übers. v. Michael Edwards (The Oratory of Classical Greece, 11), Austin 2011.
- Kalm, Pehr / Esaias Hollberg*, Theses oeconomicae, Aboae 1766.
- Keckermann, Bartholomaeus*, Synopsis disciplinae oeconomicae, Hanoviae 1607.
- Låstbom, Johannes / Johannes Flygare*, Dissertatio gradualis de impedimentis oeconomicae privatae, Upsaliae 1770.

- Leges Novae Reipublicae Genue, *Apud Marcum Antonium Bellonum Ducalem typographum*, Genua 1576.
- Leti, Gregorio*, Teatro Gallico overo la monarchia di Luigi XIV, Parte settima, Amsterdamo 1697 [Teil des Teatro Gallico overo la monarchia della real casa di Borbone in Francia sotto il regno di Henrico IV., Luigi XIII., et Luigi XIV, Amsterdam 1697].
- Libro Rosso di Corsica, hrsg. von *Abbé Letteron*, in: Bulletin de la Société des sciences historiques et naturelles de la Corse 10 (1890), fasc. 119-120, 678-689.
- Livius, Titus*, Ab urbe condita – Römische Geschichte. Lateinisch – Deutsch, übers. und hrsg. v. Hans Jürgen Hillen, 4. Aufl. (Sammlung Tusculum, Bd. 1, Buch 1-3), Berlin 2007.
- Lorris, Guillaume de / Meung, Jean de / Ott, Karl August*, Der Rosenroman. Bd. 1 (Klassische Texte des romanischen Mittelalters in zweisprachigen Ausgaben, 15, 1), München 1976.
- Lorris, Guillaume de / Meung, Jean de / Ott, Karl August* Der Rosenroman. Bd. 3 (Klassische Texte des romanischen Mittelalters in zweisprachigen Ausgaben, Bd. 15,3), München 1979.
- Lysias*, Reden. Griechisch und deutsch, Bd. 1, eingel., übers. u. komm. v. Ingeborg Huber (Ed. Antike), Darmstadt 2004.
- Mair, Johann*, Hochzeit-Spiel und Hauß-Comoedi. Das ist. Ein Christliche Hochzeit-Predigt [...], Schwäbisch-Hall 1642.
- Montecatini, Antonio*, In Politica, hoc est In ciuiles libros Aristotelis Antonii Montecatini Ferrariensis progymnasmata. ... Cum indice locupletissimo, hrsg. v. Vittorio Baldini, Ferrara 1587.
- Neuheuser, Samuel*, Ein Christliche Predig, auß dem 18. Cap. der Sprüch Salomonis, Tübingen 1578.
- Osiander, Lucas*, Ein Ermahnung vom Ehestand / sambt einer Predig / von der geistlichen Eheverlobung / zwischen dem Herrn Christo vnnd seiner geliebten Gemein [...], Tübingen 1589.
- Ovid*, Fasti - Fastenkalender, Lateinisch-Deutsch, übers. und hrsg. v. Niklas Holzberg, 4. Aufl. (Sammlung Tusculum), Berlin 2012.
- Partes complectens. Tomus posterior continet philosophiam practicam, Halae Magdeburg[icae] 1734.
- Pexenfelder SJ, Michael*, Apparatus eruditionis tam rerum quam verborum per omnes artes et scientias, Nürnberg 1670.
- Phokylides*, Frauentypen, in: Griechische Lyrik in einem Bd., übers. v. Dietrich Ebener (Bibliothek der Antike. Griechische Reihe), Berlin / Weimar 1976.
- Phokylides*, Sprüche (ΓΝΩΜΑΙ), in: Frühgriechische Lyriker. Erster Teil: Die Frühen Elegiker, übers. v. Zoltan Franyó / Peter Gan (Schriften und Quellen der Alten Welt, 24,1), 2. unv. Aufl., Berlin 1981.
- Platon*, Werke in acht Bänden. Griechisch – deutsch, hrsg. v. Gunther Eigler, bearb. v. Heinz Hofmann, übers. v. Friedrich Schleiermacher, 7. Aufl., Darmstadt 2016.

- Proklos*, Scholien des Proklos zu Hesiods Werken und Tagen (Πρόκλου Διαδόχου σχόλια εἰς τὰ Ἔργα καὶ ἡμέραι τοῦ Ἡσίοδος), hrsg. v. Patrizia Marzillo, in: Der Kommentar des Proklos zu Hesiods „Werken und Tagen“. Übersetzung und Erläuterung der Fragmente (Classica Monacensia, 33), Tübingen 2010.
- Provvisione sopra li fumanti, che intendono acquistar le civiltà, & esser levati dall'estimo, e gravezze rusticali, 13 Mai 1597, in Concessionnes, brevia, ac alia Indulta Summorum Pontificum Civitati Bononiae concessa, Bononiae 1632.
- Pufendorf, Samuel*, Acht Bücher Vom Natur- und Völcker-Rechte, mit des Weitberühmten [Iurisconsulti]. Johann Nicolai Hertii, Johann Barbeyrac, und anderer Hoch-Gelehrten Männer außerlesenen Anmerckungen erläutert, und in die Teutsche Sprach übersetzt, Frankfurt am Main 1711.
- Pufendorf, Samuel*, De officio hominis et civis iuxta legem naturalem, London 1672.
- Pufendorf, Samuel*, Die Gemeinschaftspflichten des Naturrechts Ausgewählte Stücke aus De officio hominis et civis 1673, hrsg. v. Erik Wolf, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1948.
- Raccolta degli editti, ordini, istruzioni, riforme, e lettere circolari istruttive della Real Giunta del Censimento Generale dello Stato di Milano, riunita con Cesareo Real Dispaccio del dì 19. luglio 1749., e sciolta li 2. marzo 1758.; coll'aggiunta degli editti, ordini, istruzioni, e lettere della Regia Provvisionale Delegazione per l'Esecuzione del detto Censimento, Mailand 1760.
- Raccolta delle decisioni della ruota fiorentina dal 1700 al 1808 disposte per ordine cronologico, Bd. 10, Florenz 1852.
- Raccolta delle leggi e disposizioni di Pubblica amministrazione nello Stato Pontificio, emanate nel Pontificato della Santità di Nostro Signore Papa Pio IX felicemente regnante, 4.2, Atti pubblicati dal 1. luglio al 31. dicembre 1850, hrsg. v. Marchini, Rom 1851.
- Raccolta di leggi, e regolamenti normali della Direzione del Censo e dell'Imposizioni Dirette dall'anno 1819 a tutto il 1821, che fa parte della Collezione pubblicata dall'Imp. Regio Governo delle Provincie Venete, vol. 11, hrsg. v. Marchini, Venedig n.d..
- Rechtsquellen des Kantons Zug, Grund- und Territorialherren, Stadt und Amt, Bd. 1, Aarau 1971.
- Repgow, Eike von*, Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf 3. 1, Berlin 2018.
- Riforma al Governo e Amministrazione delle Comunità dello Stato di Milano (30 dicembre 1755), in Raccolta degli editti, ordini, istruzioni, riforme, e lettere circolari istruttive della Real Giunta del Censimento Generale dello Stato di Milano, riunita con Cesareo Real Dispaccio del dì 19. luglio 1749., e sciolta li 2. marzo 1758.; coll'aggiunta degli editti, ordini, istruzioni, e lettere della Regia Provvisionale Delegazione per l'Esecuzione del detto Censimento, Milano 1760, 185-231.
- Rohr, Julius Bernhardus / Johannes Christophorus Buchnerus*, Dissertationem philosophicam de excolendo studio oeconomico tam principium quam privatorum, Lipsiae 1712.

- Sack, Siegfried*, Alphabetum coniugale. Ein Ehelichs ABC vnd Weiblicher Tugentspiegel. Genommen aus dem XXXI. Capit. der Sprueche Salomonis / darinnen die fuernembsten Tugende christlicher Matronen erzehlet werden [...], Magdeburg 1595.
- Sahme, Arnoldus Henricus / Vladislaus Henricus Gensischen*, Diss. Pol. De mercatorum necessitate ac utilitate in civitatibus, Regiomontum 1700.
- Sansovino, Francesco*, Venetia Città nobilissima, Venetia 1581.
- Saxoferrato, Bartolus von*, zu Dig. 50. 1. 38. 3, in: Jurists and Jurisprudence in Medieval Italy, hrsg. v. Osvaldo Cavallar / Julius Kirshner, Toronto 2020.
- Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, bearb. v. *Friedrich Staub, Ludwig Tobler et al.*, Frauenfeld 1881ff., www.idiotikon.ch, 08.08.2022.
- Sommer, Johann*, Ethographiae mundi. Pars secunda. Malus mulier, Magdeburgk 1609.
- Soprani, Raffaello*, Discorso breve della nobiltà della pittura, in Soprani Raffaello / Carlo Giuseppe Ratti, Vite de' pittori, scultori ed architetti genovesi, Genua 1674.
- Soprani, Raffaello / Carlo Giuseppe Ratti*, Vite de' pittori, scultori ed architetti genovesi 1, Genua 1768.
- Spangenberg, Cyriakus*, Ehespiegel. Das ist / Alles was vom heyiligen Ehestande / nützliches / noetiges / vnd troestliches mag gesagt werden. Jn Sibentzig Brautpredigten zůsammen verfasset, Straßburg 1563.
- Stobaios, Ioannis*, Stobaei Anthologii libri duo posteriores, Bd. 1, hrsg. v. Otto Hense, Berlin 1884.
- Stobnicensis, Joannes*, Parvulus philosophie naturalis cum expositione textuali ac dubiorum magis necessariorum dissolutione ad intentionem Scoti congesta, Krakau 1507.
- Strigenitz, Gregor*, Aratrum oeconomicum. Das ist / Eine Hochzeitpredigt / vom Hauß und Ehepfluge / Und wie sich die jenigen / so Gott unter das Joch desselbigen zusammen gespannt hat / verhalten sollen / auff daß sie eine gute Furche mi einander Ackern und pflügen / unnd sich deß Segens deß Herrn zu getrösten haben mögen [...], Leipzig 1609.
- Thegen, Georgius / Johannes Sigismundus Mollerus*, Disputatio politica de differentia ethices, politicae et oeconomicae, Regiomonti 1680.
- Thümmig, Ludwig Philipp*, Institutiones philosophiae Wolfianae, Francofurti 1746 [?].
- Thüring von Ringoltingen, Melusine*, in: Romane des 15. und 16. Jahrhunderts. Nach den Erstdrucken mit sämtlichen Holzschnitten, hrsg. v. Jan-Dirk Müller (Bibliothek deutscher Klassiker, 54), Frankfurt am Main 1990, 9-177.
- Timplerus, Clemens*, Philosophiae practicae pars altera, complectens Oeconomiam, Hanoviae 1610.
- Tribbechovius. Adamus / Daniel Christiernin*, De commerciis, Kilonium 1672.
- Tympe, Matthias*, Spiegel der Eheleuth / oder Kurtzer bericht / wie die Prediger nicht allein in ihren Braut- oder hochzeitlichen Ehe- sondern auch andern Predigen die Eheleuth von ihrem ampt und schuldiger pflicht / oder wie ihr standt nach Gottes ordnung / willen und befehl anzufangen / und in gutem frieden / ruhe / und einigkeit / zu halten sey / unterweisen sollen [...], Münster 1615.

Gesamtbibliographie

- Vanossi, Antonius*, Idea sapientis theo-politici, id est: tripartite morum philosophia ethica, politica, oeconomica, Viennae 1725.
- Vasari, Giorgio*, Le vite de piu eccellenti pittori, scultori et architettori, Florenz 1568, Venetiis 1729.
- Vocabolario degli Accademici della Crusca, 1. Aufl., Venedig 1612, 2. Aufl., 1623, 3. Aufl., 1691, 4. Aufl. 1729-1738, 5. Aufl. 1863-1923.
- Vogelius, Johannes Augustus*, Aristoteles resolutus ... analysis Aristotelis philosophi: librorum logicorum, physicorum, ethicorum, politicorum, oeconomicorum, & rhetoricorum. Editio altera. Francofurti 1625..
- Wagenseilius, Johann Christoph*, Pera librorum juvenilium: qua, ingenuos ... adolescentes donat Joh. Christophorus Wagenseilius, ... Loculamentum quartum. Insunt: logicae, & philosophiae practicae ac theoreticae rudimenta ... synopsis oeconomicae ... synopsis metaphysicae, Altdorfii Noricum: Sumptibus Johannis Hofmanni excudit Henricus Meyer, 1695.
- Wincklerus, Jo[hannes] Henr[icus]*, Institutiones philosophiae Wolfianae utriusque, contemplativae et activae, usibus academicis accommodatae, Lipsiae 1735.
- Wolff, Christian*, Jus naturae methodo scientifica pertractatum, 8 Bände, Francofurti & Lipsiae 1740-1748.
- Wolff, Christian*, Oeconomica methodo scientifica pertractata. Pars prima ... de societibus minoribus, conjugali, paterna et herili ... autore Christiano .. Wolff ... , Halae Magdeburgicae 1754.
- Wolff, Christian*, Oeconomica ... Pars reliqua ... de societibus minoribus, conjugali, paterna et herili. Post fata beati authoris continuate et absoluta a Michaele Christoph. Hanovio ... , Halae Magdeburgicae 1755.
- Wündsch, Johann Wilhelm*, Memoriale oeconomicum politico-practicum, Leipzig 1669.
- Xenophon, Oikonomikós*, in: Oikonomika. Quellen zur Wirtschaftstheorie der griechischen Antike, eingel., hrsg. u. übers. v. Gert Audring / Kai Brodersen (Texte zur Forschung, 92), Darmstadt 2008.
- Zedler, Johann Heinrich*, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bisher durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert wurden, Halle und Leipzig 1732-1754, www.zedler-lexikon.de, 08.08.2022.
- Zimmern, Froben Christoph*, Zimmerische Chronik, hrsg. v. Karl August Barack (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 91 / 94), Tübingen 1881-1882.

Forschungsliteratur

- Adams, Ann Jensen*, Der sprechende Brief. Kunst des Lesens, Kunst des Schreibens. Schriftkunde und schoonschrift in den Niederlanden im 17. Jahrhundert, in: *Lese-lust. Niederländische Malerei von Rembrandt bis Vermeer*, hrsg. v. Sabine Schulze, Frankfurt a.M. 1993, 69-92.
- Adams, Ann Jensen*, Disciplining the Hand, Disciplining the Heart. Letter-Writing Paintings and Practices in Seventeenth Century Holland, in: *Love Letters. Dutch genre paintings in the age of Vermeer*, hrsg. v. Peter C. Sutton et al., Greenwich 2003, 63-76.
- Adrian, Matthias*, Der Blick durch die enge Tür (Lk 13.22-30) im architekturgeschichtlichen Kontext der städtischen *domus*, in: *New Testament Studies* 58 (2012), 481-502.
- Adrian, Matthias*, Mutuum date nihil desperantes (Lk 6,35). Reziprozität bei Lukas (Novum Testamentum et Orbis Antiquus / Studien zur Umwelt des Neuen Testaments, 119), Göttingen 2019.
- Aerni, Fritz*, Wie es ist, Verdingkind zu sein. Ein Bericht, Waldshut-Tiengen 2004.
- Ågren, Maria*, Lower State Servants and Home Office Work, in: *The Domestic Sphere in Europe. 16th to 19th Century*, hrsg. v. Joachim Eibach / Margareth Lanzinger, London 2020, 120-133.
- Ågren, Maria*, Making a Living, Making a Difference. Gender and Work in Early Modern European Society, New York 2017.
- Ågren, Maria*, The Complexities of Work. Analyzing Men's and Women's Work in the Early Modern World with the Verb-Oriented Method, in: *What is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present*, hrsg. v. Raffaella Sarti / Anna Bellavitis / Manuela Martini, New York 2018, 226-42.
- Aland, Kurt*, Buddeus (Budde), Johann Franz, in: *Neue Deutsche Biographie* 2 (1955), 717.
- Allerston, Patricia*, Wedding Finery in sixteenth-century Venice, in: *Marriage in Italy*, hrsg. v. Trevor Deam / Kate J.P. Lowe, Cambridge 1998, 25-40.
- Alpers, Svetlana*, Kunst als Beschreibung. Holländische Malerei des 17. Jahrhunderts, Köln 1985.
- Althammer, Beate*, Vagabunden. Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815-1933), Essen 2017.
- Ammerer, Gerhard / Alfred S. Weiß* (Hrsg.), Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a.M. 2006.
- Anderson, Elizabeth*, Feminist Epistemology and Philosophy of Science, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Spring 2020 Edition), Edward N. Zalta (ed.), <https://plato.stanford.edu/archives/spr2020/entries/feminism-epistemology/>.
- Andreozzi, Daniele*, Frantumi. Cittadinanze, diritti e spazi dall'Antico regime alla crisi globale, in: *La cittadinanza molteplice. Ipotesi e comparazioni*, hrsg. v. Daniele Andreozzi / Sara Tonolo, Triest 2016, 9-23.
- Angelozzi, Giancarlo / Cesarina Casanova*, Diventare cittadini. La cittadinanza ex privilegio a Bologna (*secoli XVI-XVIII*), Bologna 2000.

Gesamtbibliographie

- Anter, Andreas*, Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen, Tübingen 2004.
- Aradau, Claudia / Martin Coward / Eva Herschinger / Thomas Owen / Nadine Völkner*, Discourse / Materiality, in: Critical security methods. New frameworks for analysis, hrsg. v. Claudia Aradau / Jef Huysmans / Andrew Neal / Nadine Völkner, Abingdon 2015, 57-84.
- Arrighetti, Graziano*, Il misoginismo di Esiodo, in: Misoginia e maschilismo in Grecia e in Roma, hrsg. v. Istituto di filologia classica e medieval Università di Genova, Genua 1980, 27-48.
- Ausserhofer, Marta*, Archivnotizen zu Gioacchino Assereto und anderen Genueser Malern des 17. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Kunsthistorischen Institutes in Florenz 35 (1991), 337-356.
- Bachtin, Michail*, Formen der Zeit im Roman. Untersuchungen zur historischen Poetik, Frankfurt a.M. 1989.
- Backes, Martina*, Fremde Historien. Untersuchungen zur Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte französischer Erzählstoffe im deutschen Spätmittelalter (Hermaea N. F., 103), Tübingen 2004.
- Baltrušaitis, Jurgis*, Il Medioevo fantastico. Antichità ed esotismi nell'arte gotica, Mailand 1997.
- Barth-Scalmani, Gunda*, Ausgewogene Verhältnisse. Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert, in: Margareth Lanzinger / Gunda Barth-Scalmani / Ellinor Forster / Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln 2015 (2. Aufl.), 121-203.
- Battaglia, Felice*, „Casa“, in: Grande Dizionario della Lingua Italiana, Bd. 2, Turin 1962, 820-825.
- Baumstark, Moritz / Robert Forkel* (Hrsg.), Historisierung. Begriff – Geschichte – Praxisfelder, Stuttgart 2016.
- Beck, Rainer*, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993.
- Becker, Anna*, Antike und Mittelalter in der politischen Philosophie der Renaissance. Gender als Markierung zwischen Kontinuität und Wandel, in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 25 (2014), 15-32.
- Becker, Anna*, Der Haushalt in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit, in: Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, hrsg. v. Joachim Eibach / Inken Schmidt-Voges, München 2015, 667-685.
- Becker, Anna*, Gender in the history of early modern political thought, in: The Historical Journal 60 (2017), 843-863.
- Becker, Anna*, Gendering the Renaissance Commonwealth (Ideas in context, 123), Cambridge 2020.
- Becker, Anna*, Gender and the State of Nature, in: History, Politics, Law. Thinking through the International, hrsg. v. Annabel Brett / Meghan Donaldson / Martti Koskenniemi, Cambridge 2021, 341-356.
- Becker, Matthias*, Die Bedrohung der Polis. Hesiods Werke und Tage als Zeugnis literarischer Bedrohungskommunikation (Bedrohte Ordnungen, 9), Tübingen 2018.

- Beebe, Thomas O.*, Epistolary Fiction in Europe 1500-1850, Cambridge 1999.
- Bellavitis, Anna*, Women's Work and Rights in Early Modern Urban Europe, Cham 2018.
- Bennewitz, Ingrid*, Komplizinnen und Opfer der Macht. Die Rollen der Töchter im Roman der Frühen Neuzeit (mit besonderer Berücksichtigung der „Melusine“ des Thüring von Ringoltingen), in: The graph of sex and the German text. Gendered culture in early modern Germany 1500-1700, hrsg. v. Lynne Tatlock, (Chloe, 19), Amsterdam 1994, 225-245.
- Bennewitz-Behr, Ingrid*, Melusines Schwestern. Beobachtungen zu den Frauenfiguren im Prosaroman des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Das Selbstverständnis der Germanistik. Aktuelle Diskussionen, hrsg. v. Norbert Oellers, (Germanistik und Deutschunterricht im Zeitalter der Technologie, 1), Tübingen 1988, 291-300.
- Berengo, Marino*, L'Europa delle città. Il volto della società urbana europea tra Medioevo e Età moderna, Turin 1999.
- Bergström, Ingvar*, Disguised Symbolism in ‚Madonna‘ Pictures and Still Life, in: The Burlington Magazine 97 (1955), 303-308.
- Berkner, Lutz K.*, The Stem Family, and the Developmental Cycle of the Peasant Household. An Eighteenth-Century Austrian Example, in: American Historical Review 77 (1972), 398-418.
- Berndorff, Lothar*, Hochzeitspredigten als politische Predigten, in: Der Politik die Leviten lesen. Politik von der Kanzel in Thüringen und Sachsen, 1550-1675, hrsg. v. Philip Hahn et al., Gotha 2011, 59-66.
- Bertelmeier-Kierst, Christa*, Erzählen in Prosa. Zur Entwicklung des deutschen Prosaromans bis 1500, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und Literatur 143 (2014), 141-165.
- Bertelmeier-Kierst, Christa*, Thüring von Ringoltingen: ‚Melusine‘. Der frühe Bucherfolg im Spiegel der Netzwerke städtischer und höfischer Eliten (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur – Beihefte 39), Stuttgart 2022.
- Birkedal Bruun, Mette*, Towards an Approach To Early Modern Privacy. The Retirement of the Great Condé, in: Early Modern Privacy. Sources and Approaches, hrsg. v. Michael Gree / Lars Cyril Noergaard / Mette Birkedal Bruun, Leiden / Boston 2021, 12-60.
- Black, Elizabeth*, Gilles Corrozet's „Domestic“ Emblems. Gender and Ethics at Home in the Hecatombgraphie and Emblems in Cebes, in: Emblematica 20 (2013), 111-140.
- Blickle, Peter*, Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008.
- Blumenthal, Christian*, Die Raumfrage als Schnittstelle von Theologie, Politik und Sozialgeschichte. Kulturwissenschaftliche Raumwende und neutestamentliche Exegese, in: New Testament Studies 67 (2021), 475-495.
- Blümer, Wilhelm*, Interpretation archaischer Dichtung. Die mythologischen Partien der Erga Hesiods, Bd. 2: Wahrheit und Dichtung. Die Verse 1-105, Münster 2001.
- Bonacker, Thorsten*, Situierete Sicherheit. Für einen methodologischen Situationismus in den Critical Security Studies, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 28 (2021), 5-34.

- Böhme, Hartmut*, Erotische Anatomie. Körperfragmentierung als ästhetisches Verfahren in Renaissance und Barock, in: Körperteile. Eine kulturelle Anatomie, hrsg. v. Claudia Benthien / Christoph Wulf, Reinbek 2001, 228-254.
- Bonfield, Lloyd*, Farewell Downton Abbey, Adieu Primogeniture and Entail. Britain's Brief Encounter with Forced Heirship, in: American Journal of Legal History 58 (2018), 479-504.
- Bonß, Wolfgang*, Karriere und sozialwissenschaftliche Potenziale des Resilienzbegriffs, in: Resilienz im Sozialen. Theoretische und empirische Analysen, hrsg. v. Martin Endreß / Andrea Maurer, Wiesbaden 2015, 15-31.
- Brakensiek, Stefan / Michael Stolleis / Heide Wunder* (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850, Berlin 2006.
- Brandes, Helga*, Frühneuzeitliche Ökonomieliteratur, in: Die Literatur des 17. Jahrhunderts, hrsg. v. Albert Meier (Hansers Sozialgeschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 2), München / Wien 1999, 470-484.
- Bräuer, Helmut*, Statt einer Einführung. Feststellungen, Sichtweisen und Diskussionsaufforderungen zum Thema „Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart“, in: Arme – ohne Chance? Protokoll der internationalen Tagung „Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart“ vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Leipzig, hrsg. v. dems., Leipzig 2004, 29-38.
- Bredenkamp, Horst*, Thomas Hobbes. Das Urbild des modernen Staates und seine Gebenbilder. 1651-2000, 5. korr. Aufl., Berlin 2020.
- Bretschneider, Falk*, Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008.
- Brett, Annabel*, The Matter, Forme, and Power of a Common-wealth. Thomas Hobbes and Late Renaissance Commentary on Aristotle's Politics, in: Hobbes Studies 23 (2010), 72-102.
- Breyer, Till*, Literatursoziologie, in: Handbuch Literatur & Ökonomie, hrsg. v. Joseph Vogl / Burkhardt Wolf (Handbücher zur kulturwissenschaftlichen Philologie, 8), Berlin / Boston 2019, 18-32.
- Brown, Patricia Fortini*, Behind the walls. The material culture of Venetian élites, in: Venice reconsidered. The history and civilization of an Italian city-state 1297-1797, hrsg. v. John Martin / Dennis Romano, Baltimore / London 2000, 295-338.
- Brüggemann, Romy*, Die Angst vor dem Bösen. Codierungen des malum in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Narren-, Teufel- und Teufelsbündnerliteratur (Epistemata Reihe Literaturwissenschaft, 695), Würzburg 2010.
- Brunelli, Giampiero*, Rivarola, Domenico, in: Dizionario Biografico degli Italiani. Bd. 87, Rom 2016, 697-701.
- Brunner, Otto*, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Neue Wege der Sozialgeschichte. Vorträge und Aufsätze, hrsg. v. Otto Brunner, Göttingen 1956, 33-61.
- Brzówska, Maria*, Anthropomorphe Auffassung des Gebäudes und seiner Teile. Sprachlich untersucht an Quellen aus der Zeit von 1525-1750, Köln 1931.

- Buonarroti, Michelangelo / Gaetano Milanesi*, La lettere di Michelangelo Buonarroti, Florenz 1875.
- Burckhardt, Johannes / Birger P. Priddat*, Geschichte der Ökonomie (Bibliothek der Geschichte und Politik, 21; Bibliothek deutscher Klassiker, 173), Frankfurt a.M. 2000.
- Burghartz, Susanna*, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit, Paderborn 1999.
- Burmeister, Karl Heinz*, Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur, hrsg. v. Alois Niederstätter (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F., 2), Konstanz 1996.
- Burschel, Peter*, Die Erfindung der Reinheit. Eine andere Geschichte der frühen Neuzeit, Göttingen 2014.
- Byatt, Lucinda MC.*, The Concept of Hospitality in a Cardinal's Household in Renaissance Rome, in: Renaissance Studies 2 (1988), 312-320.
- Cadogan. Jean K.*, The Social Identity of Agnolo Gaddi and his Family. A Florentine Success Story, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 74 (2011), 153-176.
- Caffiero, Marina*, Terre comuni, fortune private. Pratiche e conflitti internotabili per il controllo delle risorse collettive nel Lazio (XVIII-XIX secolo), in: Quaderni storici 27 (1992), 759-781.
- Carlà-Uhink, Filippo*, Murder Among Relatives. Intrafamilial Violence in Ancient Rome and its Regulation, in: Journal of Ancient History 5 (2017), 26-65.
- Carr, Craig L. / Michael J. Seidler*, Pufendorf, Sociality and the Modern State, in: History of Political Thought 17 (1996), 354-376.
- Cats, Jacob*, Huwelijk 1625, hrsg. v. Agnes A. Sneller, Amsterdam 1993.
- Cavalli, Mirella*, Il Maestro del Dado e la diffusione del gusto „raffaellesco“, in: La fortuna visiva di Raffaello nella grafica del XVI secolo da Marcantonio Raimondi a Giulio Bonasone, hrsg. v. Elena Rossoni et al., Rimini 2020, 141-151.
- Cerutti, Simona / Robert Descimon / Maarten Prak*, Cittadinanze, in: Quaderni storici 30 (1995), 281-286.
- Cerutti, Simona*, Etrangers. Étude d'une condition d'incertitude dans une société d'ancien Régime, Paris 2012, 14-15.
- Chapman, Perry H.*, Jan Steen's Household Revisited, in: Simiolus 20 (1990-1991), 183-196.
- Chaytor, Miranda*, Husband(ry). Narratives of Rape in the Seventeenth Century, in: Gender & History 7 (1995), 378-407.
- Christin, Olivier*, Vertu civique et garantie collective. La question de l'amitié dans les guerres de religion, in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. v. Christoph Kampmann / Horst Carl / Rainer Babel, Baden-Baden 2019, 257-284.
- Clark, Christopher*, Iron Kingdom, London 2007.
- Classen, Albrecht*, Der Liebes- und Ehediskurs vom hohen Mittelalter bis zum frühen 17. Jahrhundert, Münster 2007.
- Cohen, Elizabeth S.*, Honor and Gender in the Streets of Early Modern Rome, in: The Journal of Interdisciplinary History 22 (1992), 597-625.

- Colombo, Emanuele C., Un'economia parallela? Lavoro e risorse nelle vallate Alpine dello Stato di Milano nel Seicento, in: Società e storia 120 (2008), 219-34.
- Conley, Tom, A Topographer's Eye: From Gilles Corrozet to Pieter Apian, in: Early Modern Eyes, hrsg. v. Walter S. Melion, Lee Palmer Wandel, Leiden 2010, 55-79.
- Conroy, Derval, Ruling Women. Vol. 1: Government, Virtue, and the Female Prince in Seventeenth-Century France, Queenship and Power, New York 2015.
- Conze, Eckart, Sicherheit als Kultur. Überlegungen zu einer „modernen Politikgeschichte“ der Bundesrepublik Deutschland, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 53 (2005), 357–380.
- Conze, Eckart, Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven, Göttingen 2018.
- Conze, Werner, Art. „Sicherheit, Schutz“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner et al., Bd. 5, Stuttgart 1984, 831–862.
- Cox, Cheryl Ann, Household Interests. Property, Marriage Strategies, and Family Dynamics in Ancient Athens, Princeton 1998.
- Cremer, Annette / Matthias Müller / Klaus Pietschmann (Hrsg.): Fürst und Fürstin als Künstler. Herrschaftliches Künstlertum zwischen Habitus, Norm und Neigung (Schriften zur Residenzkultur, 11), Berlin 2018.
- Daase, Christopher, Die Historisierung der Sicherheit. Anmerkungen zur historischen Sicherheitsforschung aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Geschichte und Gesellschaft 38 (2012), 387–405.
- Damet, Aurélie, La septième porte. Les conflits familiaux dans l'Athènes classique, Paris 2012.
- Därmann, Iris (Hrsg.), Oikonomia und Ökonomie im klassischen Griechenland. Theorie – Praxis – Transformation, Stuttgart 2022.
- Dattero, Alessandra, La famiglia Manzoni e la Valsassina. Politica, economia e società nello Stato di Milano durante l'Antico Regime, Mailand 1997.
- Daverdin-Liaroutzos, Chantal, De pièces et de morceaux. Les Blasons domestiques de Gilles Corrozet, in: Littérature 78 (1990), 46-53.
- Davis, Natalie Zemon, Women on top, in: Society and Culture in Early Modern France, hrsg. v. ders., Cambridge 1987, 124-151.
- Davis, Natalie Zemon, Frauen, Politik und Macht, in: Frühe Neuzeit, hrsg. v. Arlette Farge u. Natalie Z. Davis (Geschichte der Frauen Michelle Perrot, 3), Frankfurt a. M. 1994, 189-206.
- De Graaf, Beatrice / Ido de Haan / Brian Vick (Hrsg.), Securing Europe after Napoleon. 1815 and the New European Security Culture, Cambridge 2019.
- Degen, Julian, Wahrnehmung und Darstellung von Palästen in den Historien Herodots. Über den Isolationstolos des Deiokes, den angeblichen Palast des Polykrates und die Akropolis des Gaumata, in: Die Sicht auf die Welt zwischen Ost und West (750 v. Chr. - 550 n. Chr.), hrsg. v. Robert Rollinger (Classica et Orientalia, 12), Wiesbaden 2017, 31-80.

- Deiters, Maria / Ruth Slenczka*, (Hrsg.), Häuslich – innerlich – persönlich. Bild und Frömmigkeitspraxis im Umfeld der Reformation, Berlin 2020.
- Deldicque, Mathieu*, Raphael à Chantilly, Dijon 2020.
- Delumeau, Jean*, Rassurer et protéger. Le sentiment de sécurité dans l'Occident d'autrefois, Paris 1989.
- Denzer, Horst*, Leben, Werk und Wirkung Samuel Pufendorfs. Zum Gedenken seines 350. Geburtstags, in: Zeitschrift für Politik 30 (1983), 160-176.
- Derix, Simone / Margareth Lanzinger*, Housing Capital. Interdisciplinary Perspectives on a Multifaceted Resource, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte / European History Yearbook 18 (2017), 1-13.
- Desplechin, Marie*, La galerie de Psyché, Paris 2009.
- Dewald, Jonathan*, The European Nobility 1400-1800, Cambridge 1996.
- Dimpel, Friedrich M.*, Tabuisierung und Dunkelheit. Probleme der Sympathiesteuerung in der *Melusine* Thürings von Ringoltingen, in: Sympathie und Literatur. Zur Relevanz des Sympathiekonzeptes für die Literaturwissenschaft, hrsg. v. Claudia Hillebrandt / Elisabeth Kampmann (Allgemeine Literaturwissenschaft – Wuppertaler Schriften, 19), Berlin 2014, 205-235.
- Dinges, Martin* (Hrsg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998.
- Dinges, Martin*, Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in: Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sybille Backmann (Colloquia Augustana, 8), Berlin 1998, 123-147.
- Dolan, Frances E.*, Household Chastisement. Gender, Authority and Domestic Violence, in: Renaissance Culture and the Everyday, hrsg. v. Patricia Fumerton / Simon Hunt, Philadelphia 1999, 204-29.
- Döring, Detlef*, Die Anfänge der Ausdifferenzierung der modernen Wissenschaftsdisziplinen an den deutschen protestantischen Universitäten 1670-1720, in: Die Zeit um 1670. Eine Wende in der europäischen Geschichte und Kultur, hrsg. v. Joseph S. Freedman (Wolfenbüttler Forschungen, 142), Wiesbaden 2016, 99-134.
- Drittenbass, Catherine*, Aspekte des Erzählens in der „Melusine“ Thürings von Ringoltingen. Dialoge, Zeitstruktur und Medialität des Romans (Beiträge zur älteren Literaturgeschichte), Heidelberg 2011.
- DuBois, Page*, Eros and the Women, in: Ramus 21 (1992), 97-116.
- Dunn, James D. G.*, Beginning from Jerusalem (Christianity in the Making, 2) Michigan / Cambridge 2009.
- Dürr, Renate*, Herrschaft und Ordnung. Zum Stellenwert normativer Literatur für sozialhistorische Forschungen, in: Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, hrsg. v. Heide Wunder / Gisela Engel, Königstein 1998, 337-347.
- Duve, Thomas*, Was ist Multinormativität? Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte / Legal History 25 (2017), 88-101.
- Ebner, Martin*, Die Spruchquelle Q, in: Einleitung in das Neue Testament, hrsg. v. Martin Ebner / Stefan Schreiber (Kohlhammer-Studienbücher Theologie, 6), 3. Aufl., Stuttgart 2020, 92-117.

- Ebner, Martin*, Die synoptische Frage, in: Einleitung in das Neue Testament, hrsg. v. Martin Ebner / Stefan Schreiber (Kohlhammer-Studienbücher Theologie, 6), 3. Aufl., Stuttgart 2020, 74-91.
- Ebner, Martin*, Feindesliebe – ein Ratschlag zum Überleben? Sozial- und religionsgeschichtliche Überlegungen zu Mt 5,38-47 par Lk 6,27-35, in: Inkarnation der Botschaft. Kultureller Horizont und theologischer Anspruch neutestamentlicher Texte, hrsg. v. dems., (Stuttgarter biblische Aufsatzbände, 61), Stuttgart 2015, 52-81.
- Ebner, Martin*, Jesus von Nazaret in seiner Zeit. Sozialgeschichtliche Zugänge (Stuttgarter Bibelstudien, 196), Stuttgart 2003.
- Ehmer, Josef*, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt a.M. 1990.
- Eibach, Joachim / Inken Schmidt-Voges* (Hrsg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin / Boston 2015.
- Eibach, Joachim / Margareth Lanzinger*, Introduction. Continuities and transformations in the history of the domestic sphere, in: The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe. 16th to 19th Century, hrsg. v. Joachim Eibach / Margareth Lanzinger, London 2020, 1-22.
- Eibach, Joachim / Margareth Lanzinger* (Hrsg.), The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe. 16th to 19th Century, London 2020.
- Eibach, Joachim*, Das Haus in der Moderne, in: Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, hrsg. v. Joachim Eibach / Inken Schmidt-Voges, Berlin / Boston 2015, 19-37.
- Eibach, Joachim*, Das offene Haus. Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 38 (2011), 621-64.
- Eibach, Joachim*, Der Kampf um die Hosen und die Justiz – Ehekonflikte in Frankfurt im 18. Jahrhundert, in: Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte, hrsg. v. Sylvia Kesper-Biermann / Diethelm Klippel, Wiesbaden 2007, 167-88.
- Endreß, Martin / Andrea Maurer* (Hrsg.), Resilienz im Sozialen. Theoretische und empirische Analysen, Wiesbaden 2015.
- Endreß, Martin / Benjamin Rapp*, Resilienz als Perspektive auf gesellschaftliche Prozesse. Auf dem Weg zu einer soziologischen Theorie, in: Resilienz im Sozialen. Theoretische und empirische Analysen, hrsg. v. Martin Endreß / Andrea Maurer, Wiesbaden 2015, 33-41.
- Engel, Gisela* (Hrsg.), Geschlechterstreit am Beginn der europäischen Moderne. Die Querelle des femmes, Königstein 2004.
- Epstein, Charlotte*, The Birth of the State, Oxford 2021.
- Erle, Manfred*, Die Ehe im Naturrecht des 17. Jahrhunderts, Göttingen 1952.
- Ertzdorff, Xenja von*, Die Fee als Ahnfrau. Zur „Melusine“ des Thüring von Ringoltingen, in: Festschrift für Hans Eggers zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Herbert Backes (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 94, Sonderheft), Tübingen 1972, 428-457.

- Fasano Guarini, Elena*, Le istituzioni di Siena e del suo Stato nel Ducato Mediceo, in: I Medici e lo Stato Senese (1555-1609), Storia e territorio, hrsg. v. Leonardo Rombai, Rom 1980, 49-62.
- Fauve-Chamoux, Antoinette*, Aging in a Never-Empty Nest. The Elasticity of the Stem Family, in: Aging and Generational Relations Over the Life Course. A Historical and Cross-Cultural Perspective, hrsg. v. Tamara K. Hareven, Berlin / New York 1996, 75-99.
- Febvre, Lucien*, Pour l'histoire d'un sentiment. Le besoin de sécurité, *Annales. Economies, sociétés, civilisations* 11 (1956), 244-47.
- Feci, Simona / Luca Bortolotti / Franco Bruni*, „Giustiniani, Vincenzo“, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 57 (2001), 366-377.
- Fertig, Christine*, Stem Families in Rural Northwestern Germany? Family Systems, Intergenerational Relations, and Family Contracts, in: *The History of the Family* 23 (2018), 196-217.
- Floren, Josef*, Studien zur Typologie des Gorgoneion (*Orbis antiquus*, 29), Münster 1977.
- Föllinger, Sabine / Oliver Stoll*, Die wirtschaftliche Effizienz von Ordnung und personalen Beziehungen. Ein neuer Blick auf Xenophons *Oikonomikos*, in: *Emas non quod opus est, sed quod necesse est. Beiträge zur Wirtschafts-, Sozial-, Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte der Antike*, Festschrift für Hans-Joachim Drexhage zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Kai Ruffing / Kerstin Droß-Krüpe, Wiesbaden 2018, 143-158.
- Föllinger, Sabine*, Differenz und Gleichheit. Das Geschlechterverhältnis in der Sicht griechischer Philosophen des 4. bis 1. Jahrhunderts v. Chr. (*Hermes – Einzelschriften*, 74), Stuttgart 1996.
- Föllinger, Sabine*, Frau und Techne. Xenophons Modell einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, in: *Gender Studies in den Altertumswissenschaften. Möglichkeiten und Grenzen*, hrsg. v. Barbara Feichtinger / Georg Wöhrle (Beiträge zur altertumswissenschaftlichen Genderforschung, 1), Trier 2002, 49-63.
- Fosi, Irene Polverini*, Il Consolato Fiorentino a Roma e il progetto per la chiesa nazionale, in: *Studi Romani* 37 (1989), 50-70.
- Foucault, Michel*, *Les Aveux de la Chair. Histoire de la sexualité* IV, Paris 2018.
- Foucault, Michel*, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 17. Aufl., Frankfurt a.M. 2019.
- Franits, Wayne E.*, *Dutch Seventeenth-Century Genre Painting*, New Haven / London 2004.
- Fraser, Antonia*, *The warrior queens. Boadicea's chariot*, London 2002.
- Freedman, Joseph S.*, Classifications of Philosophy, the Arts, and the Sciences in Sixteenth- and Seventeenth-Century Europe, in: *The Modern Schoolman* 72 (1994), 37-65.
- Freedman, Joseph S.*, Encyclopedic Philosophical Writings in Central Europe during the High and Late Renaissance (c. 1500-c. 1700), in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 37 (1994), 212-256, reprinted in *Freedman, Philosophy*, VII.
- Freedman, Joseph S.*, *Philosophy and the Arts in Central Europe, 1500-1700. Teaching and Texts at European Schools and Universities*, London 1999.

- Freedman, Joseph S.*, Philosophical Writings on the Family in Sixteenth- and Seventeenth-Century Europe, in: *Journal of Family History* 27 (2002), 292-342.
- Freedman, Joseph S.*, Christian Wolff's Two-Volume Philosophical Treatise on the Family (*Oeconomica*) in Context, in: *Christian Wolff und die europäische Aufklärung*, hrsg. v. Jürgen Stolzenberg / Oliver-Pierre Rudolph, Hildesheim 2007, 217-231.
- Freedman, Joseph S.* (Hrsg.), *Die Zeit um 1670. Eine Wende in der europäischen Geschichte und Kultur?* (Wolfenbüttler Forschungen, 142), Wiesbaden 2016.
- Freedman, Joseph S.*, Introduction. The Period Around 1670 – Some Questions to Consider, in: *Die Zeit um 1670. Eine Wende in der europäischen Geschichte und Kultur?*, hrsg. v. dems. (Wolfenbüttler Forschungen, 142), Wiesbaden 2016, 7-73.
- Freedman, Joseph S.*, All You Need is Love? Emotion (Gefühl) and Norm in the Synopsis (*Tabulae synopticae: 1728*) of the Philosophical Writings of Johann Franz Buddeus (1667-1729), in: *Pietismus und Neuzeit* 44 (2019), 13-30.
- Frenzel, Claudius*, Die Ordnung des Zorns. Der Zorn Gottes in den Policeygesetzen der Reichsstadt Ulm. Gotteslästerung, Zutrinken, Unzucht, 1492-1630, in: *Göttlicher Zorn und menschliches Maß. Religiöse Abweichung in frühneuzeitlichen Stadtgemeinschaften*, hrsg. v. Alexander Kästner / Gerd Schwerhoff, Konstanz 2013, 45-71.
- Freyvert, Ute*, Bürgerliche Meisterdenker und das Geschlechterverhältnis. Konzepte, Erfahrungen, Visionen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: *Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnis im 19. Jahrhundert*, hrsg. v. ders., Göttingen 1988, 17-48.
- Freyvert, Ute*, Mann und Weib, und Weib und Mann. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995.
- Friedrichs, Manuela*, Professorenwitwen- und -waisenversorgung. Dargestellt am Beispiel der Universität Helmstedt 1721-1810, Masterarbeit Universität Hannover 2017.
- Frijhoff, Willem / Marijke Spies* (Hrsg.), 1650. Hard won unity (Dutch culture in a European perspective, 1), Assen 2004.
- Frühsorge, Gotthardt*, Die Begründung der ‚väterlichen Gesellschaft‘ in der europäischen *oconomia christiana*. Zur Rolle des Vaters in der ‚Hausväterliteratur‘ des 16. bis 18. Jahrhunderts in Deutschland, in: *Das Vaterbild im Abendland*, Bd. 1: Rom, Frühes Christentum, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart, hrsg. v. Hubertus Tellenbach, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1978, 110-123.
- Frye, Susan*, The Myth of Elizabeth at Tilbury, in: *The Sixteenth Century Journal* (1992), 95-114.
- Fuchs-Jolie, Stephan*, Finalitätsbewältigung? Peter von Staufenberg, Undine und die prekären Erzählregeln des Feenmärchens, in: *Historische Narratologie – mediävistische Perspektiven*, hrsg. v. Harald Haferland et al. (Trends in medieval philology, 19), Berlin / New York 2010, 99-117.
- Fuhrich-Grubert, Ursula / Claudia Ulbrich*, Hausvater, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 5, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart 2007, 252-254.
- Funaro, Elda Liana*, Casa aperta, famiglia e traffico. Presenze ebraiche e toscane fra Livorno e Tunisi, in: *Rassegna Storica Toscana* 58 (2012), 93-115.
- Gallant, Thomas W.*, Risk and Survival in Ancient Greece. Reconstructing the Rural Domestic Economy, Stanford 1991.

- Gallo, Luigi*, A metaphor of evil. The hellmouth, in: *Inferno*, hrsg. v. Jean Clair / Laura Bossi, Mailand / Rom 2021, 64-73.
- Galsterer, Hartmut*, Civitas, in: *Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike*, Bd. 2, hrsg. v. Hubert Cancik / Helmuth Schneider / Manfred Landfester, Stuttgart 1996, 1224-1226.
- Garland, Robert*, *The Greek Way of Life. From Conception to Old Age*, London 1990.
- Garnsey, Peter*, *Food and Society in Classical Antiquity (Key Themes in Ancient History)*, Cambridge 1999.
- Garraux, François et al.*, Herren, Bauern und Tauner. Landwirtschaft und dörfliche Gesellschaft vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: *Worber Geschichte*, hrsg. v. Heinrich Richard Schmidt, Bern 2005, 540–553.
- Garrett, Julia M.*, Witchcraft and Sexual Knowledge in Early Modern England, in: *Journal for Early Modern Cultural Studies* 13 (2013), 32-72.
- Gause, Ute*, Geschlechterkonstruktionen in der Reformation – Wandel, Konstanz, Interdependenzen, in: *Glaube und Geschlecht. Gender Reformation*, hrsg. v. Eva Labouvie, Göttingen 2019, 75-86.
- Geerlings, Wilhelm*, De civitate dei XIX als Buch der augustinischen Friedenslehre, in: *Augustinus. De civitate Dei*, hrsg. v. Christoph Horn (Klassiker auslegen, 11), München 1997, 210-233.
- Gemert, Guillaume van*, *Die Werke des Aegidius Albertinus (1560-1620). Ein Beitrag zur Erforschung des deutschsprachigen Schrifttums der katholischen Reformbewegung in Bayern um 1600 und seiner Quellen*, Amsterdam 1979.
- Gerhard, Ute / Karin Hausen* (Hrsg.), *Sich Sorgen – Care*, in: *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 19 / 1 (2008).
- Gestrich, Andreas*, *Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin / München / Boston 2013.
- Ghirardo, Diane Y.*, The Topography of Prostitution in Renaissance Ferrara, in: *Journal of the Society of Architectural Historians* 60 (2001), 402-431.
- Gilman, Sander L.*, *Seeing the Insane*, University of Nebraska Press 1996.
- Giordano, Michael J.*, The Blason anatomique and Related Fields: Emblematics, Nominalism, Mannerism, and Descriptive Anatomy as Illustrated by M. Scève's Blason de la Gorge, in: *An Interregnum of the Sign. The Emblematic Age in France. Essays in Honour of Daniel H. Russell*, hrsg. v. David Graham (Glasgow Emblem Studies, 6), Genf 2001, 121-148.
- Goldbeck, Fabian*, *Salutationes. Die Morgenbegrüßungen in Rom in der Republik und der frühen Kaiserzeit (Klio: Beiträge zur Alten Geschichte, 16)*, Berlin 2010.
- Goldstein, Carl*, *Print Cultures in Early Modern France. Abraham Bosse and the Purposes of Print*, Cambridge 2014.
- Golla, Korbinian*, *Hesiods Erga. Aspekte ihrer geistigen Physiognomie (Beiträge zur Altertumskunde, 351)*, Berlin / Boston 2016.

- Gössmann, Elisabeth, Die Deutungen von Genesis 1-3 im Mittelalter mit ihren Vorformen in der christlichen Antike und ihren Nachwirkungen in der Frühen Neuzeit, in: Geschlechterstreit am Beginn der europäischen Moderne. Die Querelle des Femmes, hrsg. v. Gisela Engel (Kulturwissenschaftliche Gender Studies, 7), Königstein 2004, 38-53.
- Goulet-Cazé, Marie-Odile, Kynismus und Christentum in der Antike (Novum Testamentum et Orbis Antiquus / Studien zur Umwelt des Neuen Testaments, 113), Göttingen 2016.
- Goulet-Cazé, Marie-Odile, Kynismus, in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 6, hrsg. v. Hubert Cancik / Helmuth Schneider / Manfred Landfester, Stuttgart 1999, 969-977.
- Gray, Marion W., Productive men, reproductive women. The agrarian household and the emergence of separate spheres during the German Enlightenment, New York 2000.
- Green, Michael / Lars C. Noergaard / Mette B. Bruun (Hrsg.), Early Modern Privacy. Sources and Approaches, Leiden / Boston 2021.
- Grendi, Edoardo, Profilo storico degli alberghi genovesi, in: Mélanges de l'École française de Rom 87 (1975), 241-302.
- Greyerz, Kaspar von, Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne, Göttingen 2010.
- Gritta, Giovanni A., Liguri illustri, in: La Berio. Bollettino d'informazioni bibliografiche 15 (1975), 44-52.
- Grodecki, Louis / Françoise Perrot / Jean Taralon (Hrsg.): Les vitraux de Paris, de la région parisienne, de la Picardie et du Nord-Pas-de-Calais (Corpus Vitrearum Medii Aevi France, Recensement des vitraux anciens de la France, I), Paris 1978.
- Groebner, Valentin, Außer Haus. Otto Brunner und die „alteuropäische Ökonomik“, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46 (1995), 69-80.
- Groebner, Valentin, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 108), Göttingen 1993.
- Groebner, Valentin, Wer redet von der Reinheit? Eine kleine Begriffsgeschichte, Wien 2019.
- Groh, Dieter, Strategien, Zeit und Ressourcen. Risikominimierung, Unterproduktivität und Mußpräferenz – die zentralen Kategorien von Subsistenzökonomien, in: Ökonomie und Zeit, hrsg. v. Eberhard K. Seifert (Arnoldshainer Schriften zur interdisziplinären Ökonomie 15), Frankfurt 1988, 131-188.
- Groppi, Angela, Il welfare prima del welfare. Assistenza alla vecchiaia e solidarietà tra generazioni a Roma in età moderna, Rom 2010.
- Groppi, Angela, Wohlfahrt vor dem Wohlfahrtsstaat. Altersfürsorge im päpstlichen Rom (16.-19. Jahrhundert), in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 17 (2006), 37-58.
- Gruber, Eugen, Geschichte des Kantons Zug, Bern 1968.

- Guldan, Ernst*, Das Monster-Portal am Palazzo Zuccari in Rom. Wandlungen eines Motivs vom Mittelalter zum Manierismus, in: *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 32 (1969), 229–261.
- Haara, Heikki*, Pufendorf's Theory of Sociability. Passions, Habits and Social Order, Cham 2018.
- Haara, Heikki*, Sociability, in: *Encyclopedia of Early Modern Philosophy and the Sciences*, Bd. 3, hrsg. v. Dana Jablbeanu / Charles T. Wolfe, Cham 2022, 1942-1946.
- Habermann, Ina / Ina Schabert*, Einleitung, in: *Imaginationen des Anderen im 16. und 17. Jahrhundert (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 97)*, hrsg. v. Ina Schabert / Michaela Boenke, Wiesbaden 2002, 7-24.
- Häckermann, Adolf*, Christoph Büttner, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 3 (1876), 659-660.
- Härter, Karl*, Sicherheit und gute Policy im frühneuzeitlichen Alten Reich, in: *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, hrsg. v. Bernd Dollinger / Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2016, 29-55.
- Hagemann-White, Carol*, Gewalt gegen Frauen, in: *Symposium: Polizei und Gewalt*, hrsg. v. Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1989, 127-138.
- Hagen, Christian / Margareth Lanzinger / Janine Maegraith*, Competing Interests in Death-related Stipulations in South Tirol ca. 1350-1600, in: *Planning for Death. Wills, Inheritance and Property Strategies in Medieval and Reformation Europe*, hrsg. v. Mia Korpiola / Anu Lahtinen, Leiden et al. 2018, 88-118.
- Hahn, Philip*, Das Haus im Buch. Konzeption, Publikationsgeschichte und Leserschaft der „Oeconomia“ Johann Colers (Frühneuzeit-Forschungen, 18), Epfendorf 2013.
- Hahn, Philip*, Sicherheit – gut oder böse? Zur Semantik des Begriffs in protestantischen politischen Predigten im Alten Reich des 16. und 17. Jahrhunderts, in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation*, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann (Frühneuzeit-Impulse, 2), Köln 2013, 47-56.
- Hahn, Philip*, Trends der deutschsprachigen historischen Forschung nach 1945. Vom ‚ganzen Haus‘ zum ‚offenen Haus‘, in: *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, hrsg. v. Joachim Eibach / Inken Schmidt-Voges, Berlin / Boston 2015, 47-63.
- Hahn, Philip*, Wissensordnungen und Ordnungswissen, in: *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, hrsg. v. Joachim Eibach / Inken Schmidt-Voges, Berlin 2016, 643-649.
- Hales, Shelley*, *The Roman House and Social Identity*, Cambridge 2003.
- Hamm, Berndt*, Das Gewicht von Religion, Glaube, Frömmigkeit und Theologie innerhalb der Verdichtungsvorgänge des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: *Krisenbewusstsein und Krisenbewältigung in der frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hans-Christoph Rublack et al., Frankfurt a.M. 1992, 163-196.
- Hamm, Berndt*, Normative Zentrierung im 15. und 16. Jahrhundert. Beobachtungen zu Religiosität, Theologie und Ikonologie, in: *Religiösität im späten Mittelalter. Spannungspole, Neuaufbrüche, Normierungen*, hrsg. v. dems. / Reinhold Friedrich (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 54), Tübingen 2011, 3-40.

- Hamm, Berndt*, Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation. Der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 84 (1993), 7-82.
- Hammer-Tugendhat, Daniela*, Der Brief in der darstellenden Kunst bis zum 17. Jahrhundert, in: *Handbuch Brief. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Marie-Isabel Matthews-Schlinzig et al., Berlin / Boston 2020, 348-361.
- Hammer-Tugendhat, Daniela*, Dutch Paintings of Interiors and the Invention of a Burgeois Identity, in: *The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe. 16th to 19th century*, hrsg. v. Joachim Eibach / Margareth Lanzinger, London / New York 2020, 527-553.
- Hammer-Tugendhat, Daniela*, Das Sichtbare und das Unsichtbare. Zur holländischen Malerei des 17. Jahrhunderts, Köln / Weimar / Wien 2009.
- Hammer-Tugendhat, Daniela*, Jan van Eyck. Autonomisierung des Aktbildes und Geschlechterdifferenz, in: *kritische berichte* 17 / 3 (1989), 78-99.
- Hanika, Karin*, Lucretia als ‚Damenopfer‘ patriarchaler Tugendkonzeptionen. Die vier Kupferstiche des Hendrik Goltzius, in: *Eros–Macht–Askese. Geschlechterspannungen als Dialogstruktur in Kunst und Literatur*, hrsg. v. Helga Scieur / Hans-Jürgen Bachorski, (Literatur, Imagination, Realität, 14), Trier 1996, 395-422.
- Hansen, Lene*, The Little Mermaid's Silent Security Dilemma and the Absence of Gender in the Copenhagen School, in: *Millennium. Journal of International Studies* 29 (2000), 285-306.
- Harders, Ann-Cathrin*, Oikos, domus, familia oder anchisteia? – Eine anthropologische Perspektive auf Haus und Familie in der Antike, in: *Ad familiares. Familie und Verwandtschaft in der griechisch-römischen Antike*, hrsg. v. Jörg Erdtmann / Nadine Leisner, Berlin 2015, 15-28.
- Hardwick, Julie*, Sexual Violence and Domesticity, in: *The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe. 16th to 19th Century*, hrsg. v. Joachim Eibach / Margareth Lanzinger, London 2020, 237-251.
- Harrington, Joel F.*, Hausvater and Landesvater. Paternalism and Marriage Reform in Sixteenth-Century Germany, in: *Central European History* 25 (1992), 52-75.
- Harrison, Jane E.*, Pandora's Box, in: *Journal of Hellenic Studies* 20 (1900), 99-114.
- Harst, Joachim / Christian Meierhofer* (Hrsg.), Von Ehestand und Ehesachen. Literarische Aneignungen einer frühneuzeitlichen Institution (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, 22), Frankfurt a.M. 2018.
- Hartmann, Elke*, „Euer Purpur hat unsere Togen aus dem Dienst entlassen“ – Zum Wandel des städtischen Klientelwesens im Rom der frühen Kaiserzeit, in: *Millennium* 6 (2009), 1-38.
- Hartmann, Elke*, Geschlechterdefinitionen im attischen Recht. Bemerkungen zur sogenannten *kyriēia*, in: *Geschlechterdefinitionen und Geschlechtergrenzen in der Antike*, hrsg. v. Elke Hartmann / Udo Hartmann / Katrin Pietzner, Stuttgart 2007, 37-53.
- Hartmann, Elke*, Heirat, Hetärentum und Konkubinat im klassischen Athen, Frankfurt a.M. 2002.

- Hassauer, Friederike* (Hrsg.), Heißer Streit und kalte Ordnung. Epochen der „Querelle des femmes“ zwischen Mittelalter und Gegenwart, Göttingen 2008.
- Hausen, Karin*, Wirtschaften mit der Geschlechterordnung – Ein Essay, in: Zwischen Vorderbühne und Hinterbühne. Beiträge zum Wandel der Geschlechterbeziehungen in der Wissenschaft vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hrsg. v. Theresa Wobbe, Berlin 2007, 83-107.
- Hecht, Michael*, Das Adels-Haus in der Frühen Neuzeit. Genealogisches Konzept, verwandtschaftliche Ordnung, architektonische Gestalt, in: Zeitschrift für Kulturwissenschaften 1 (2017), 29-48.
- Hedinger, Bärbel*, Karten in Bildern. Zur Ikonographie der Wandkarte in holländischen Interieurgemälden des siebzehnten Jahrhunderts (Studien zur Kunstgeschichte, 34), Hildesheim 1986.
- Heil, Christoph*, Einleitung, in: Die Spruchquelle Q. Studienausgabe Griechisch und Deutsch, hrsg. v. Paul Hoffmann / Christoph Heil, Darmstadt / Leuven 2002, 11-28.
- Heimgartner, Heinz*, Die Burg Rötteln. Ein Führer durch Geschichte und Kunst in Wort und Bild, Haagen / Baden 1964.
- Heinrichs, Ulrika*, Zum-Verschwinden-Bringen, Alludieren, Distanzierung. Strategien der Verinnerlichung und der Unterstützung des Gebets in Beispielen der deutschen und niederländischen Grafik des 15. und frühen 16. Jahrhunderts, in: Häuslich – Persönlich – Innerlich. Bild und Frömmigkeitspraxis im Umfeld der Reformation, hrsg. v. Maria Deiters / Ruth Slenczka, Berlin 2020, 207-252.
- Helgerson, Richard*, Genremalerei, Landkarten und nationale Unsicherheit im Holland des 17. Jahrhunderts, in: Bilder der Nation. Kulturelle und politische Konstruktionen des Nationalen am Beginn der europäischen Moderne, hrsg. v. Ulrich Bielefeld, Hamburg 1998, 123-153.
- Hess, Rolf-Dieter*, Familien- und Erbrecht im Württembergischen Landrecht von 1555 unter besonderer Berücksichtigung des älteren württembergischen Rechts, Stuttgart 1968.
- Heusler, Andreas / Rudolf Hübner / Jacob Grimm* (Hrsg.), Deutsche Rechtsalterthümer (Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 2), Nachdr. d. 4., durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner besorgten Aufl. 1899, Berlin / Boston 1956, Reprint 2022.
- Hinsch, Moritz*, Hauswirtschaft im klassischen Griechenland. Strukturen und Strategien, in: Oikonomia und Ökonomie im klassischen Griechenland. Theorie – Praxis – Transformation, hrsg. v. Iris Därmann / Aloys Winterling, Stuttgart 2022, 109-154.
- Hinsch, Moritz*, Oikonomia und Chrematistik, in: Handbuch Literatur & Ökonomie, hrsg. v. Joseph Vogl / Burkhardt Wolf (Handbücher zur kulturwissenschaftlichen Philologie, 8), Berlin / Boston 2019, 355-370.
- Hinsch, Moritz*, Ökonomie und Hauswirtschaft im klassischen Griechenland (Historia – Einzelschrift, 265), Stuttgart 2021.
- Hirschbiegel, Jan*, Religiosität und Fest an den weltlichen Fürstenhöfen des späten Mittelalters, in: Fürstenhof und Sakralkultur im Spätmittelalter, hrsg. v. Werner Rösener (Formen der Erinnerung, 35), Göttingen 2008, 141-157.
- Hobden, Fiona*, Xenophon's Oeconomicus, in: The Cambridge Companion to Xenophon, hrsg. v. Michael A. Flower, Cambridge 2017, 152-173.

- Hodges, Elisabeth*, Urban Poetics in the French Renaissance, Aldershot 2008.
- Hoffmann, Julius*, Die ‚Hausväterliteratur‘ und die ‚Predigten über den christlichen Hausstand‘. Lehre vom Hause und Bildung für das häusliche Leben im 16., 17. und 18. Jahrhundert (Göttinger Studien zur Pädagogik, 37), Weinheim / Berlin 1959.
- Hoffmann, Paul / Christoph Heil* (Hrsg.), Die Spruchquelle Q. Studienausgabe Griechisch und Deutsch, Griechischer Text nach der „Critical Edition of Q“ des International Q Project, hrsg. v. James M. Robinson / Paul Hoffmann / John S. Kloppenborg, Darmstadt / Leuven 2002.
- Hoffrichter, Leo*, Die ältesten französischen Bearbeitungen der Melusinensage, Halle 1927.
- Hogrebe, Wolfram* (Hrsg.), Artistenfakultät um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: Argumente und Zeugnisse (Studia Philosophica et Historica, 5), Frankfurt a.M. / Bern / New York 1985, 204-258.
- Hohkamp, Michaela*, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zur Grenzziehung zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt, in: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), hrsg. v. Barbara Krug-Richter, Köln 2003, 59-81.
- Hollenstein, André*, „Gute Polickey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach) (Frühneuzeit-Forschungen 9), 2 Bände, Epfendorf 2003.
- Hollander, Martha*, An Entrance for the Eyes. Space and Meaning in Seventeenth-century Dutch Art, Berkeley 2002.
- Holzem, Andreas / Ines Weber*, Ehe – Familie – Verwandtschaft. Geschichte einer Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt. Einführung, in: Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt, hrsg. v. dens., Paderborn 2008, 9-64.
- Holzem, Andreas*, Christentum in Deutschland 1550-1850. Konfessionalisierung – Aufklärung – Pluralisierung, Paderborn 2015.
- Holzhausen, Jens*, Das ‚Übel‘ der Frauen. Zu Hesiods Pandora-Mythos, in: Würzburger Jahrbücher für die Altertumswissenschaft 28b (2004), 5-29.
- Holzhausen, Jens*, Pandora und Basileia. Hesiod-Rezeption in Aristophanes’ ‚Vögeln‘, in: Philologus 146 (2002), 34-45.
- Hont, Istvan*, The Language of Sociability and Commerce. Samuel Pufendorf and the Theoretical Foundations of the Four-Stages Theory, in: The Languages of Political Theory in Early-Modern Europe, hrsg. v. Anthony Pagden, Cambridge 1987, 253-76.
- Hoppe, Peter*, Die vollständige Legende zum Landtving-Plan der Stadt Zug von 1770/71, in: Tugium 2 (1986), 117-148.
- Hoppe, Peter*, Harzgewinnung in zugerischen Wäldern 1650–1800. Eine untergegangene Form der gewerblichen Waldnutzung, in: Tugium 27 (2011), 67–85.
- Horrell, David*, Leadership Patterns and the Development of Ideology in Early Christianity, in: Sociology of Religion 58 (1997), 323-341.
- Howell, Alison / Melanie Richter-Montpetit*, Is securitization theory racist? Civilizationalism, methodological whiteness, and antiblack thought in the Copenhagen School, Security Dialogue 51 (2020), 3-22.

- Huber, Christoph, Mythisches erzählen. Narration und Rationalisierung im Schema der „gestörten Mahrtenhe“ (besonders im Ritter von Staufenberg und bei Walter Map), in: Präsenz des Mythos. Konfigurationen einer Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Udo Friedrich / Bruno Quast (Trends in medieval philology, 2), Berlin / New York 2004, 247-274.
- Hülk, Walburga, Melusine – Lusignan. Fiktive Genealogie im Namen der Mutter. Zum altfranzösischen Melusinenstoff, in: Sehnsucht und Sirene. Vierzehn Abhandlungen zu Wasserphantasien, hrsg. v. Irmgard Roebing (Thetis, 1), Pfaffenweiler 1992, 35-48.
- Hunt, Margareth R., Relations of Domination and Subordination in Early Modern Europe and the Middle East, in: Gender & History 30 (2018), 366-376.
- Hylan, Susan E., Public and Private Space and Action in the Early Roman Period, in: New Testament Studies 66 (2020), 534-553.
- Hylan, Susan E., Women in the New Testament World (Essentials of Biblical Studies), Oxford 2019.
- Illi, Martin, Hochberg [Hachberg], in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6: Haab – Juon, Basel 2007, 396-398.
- Imhof, Arthur, Einleitung, in: Von der unsicheren zur sicheren Lebenszeit. Fünf historisch-demographische Studien, hrsg. v. dems., Darmstadt 1988, 1-18.
- Iseli, Andrea, Gute Policiey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009.
- Jäkel-Scheglmann, Sylvia, Zum Lob der Frauen. Untersuchungen zum Bild der Frau in der niederländischen Genremalerei des 17. Jahrhunderts, München 1994.
- Jancke, Gabriele, Gastfreundschaft in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Praktiken, Normen und Perspektiven der Gelehrten, Göttingen 2013.
- Jancke, Gabriele, Gastfreundschaft in frühneuzeitlichen Haushaltsgesellschaften. Ökonomie und soziale Beziehungen, in: Das Haus in der Geschichte Europas, hrsg. v. Joachim Eibach / Inken Schmidt-Voges, Berlin / Boston 2015, 449-466.
- Jervis, Simon: „Les Blasons Domestiques“ by Gilles Corrozet, in: Furniture History 25 (1989), 5-35.
- Jongh, Eddy de, The Changing Face of Lady World, in: Questions of meaning. Theme and motif in Dutch seventeenth century painting, hrsg. v. dems., Leiden 2000, 59-82.
- Jongh, Eddy de, Tot lering en vermaak. Betekenissen van Hollandse genrevoorstellingen uit de zeventiende eeuw, Amsterdam 1976.
- Jütte, Daniel, Entering a city. On a lost early modern practice, in: Urban History 41 (2014), 204-227.
- Jütte, Daniel, Living Stones. The House as Actor in Early Modern Europe, in: Journal of Urban History 42 (2016), 659-687.
- Kampmann, Christoph / Angela Marciniak / Wencke Meteling, „Security turns its eye exclusively to the future...“. Zum Verhältnis von Sicherheit und Zukunft in der Geschichte (Politiken der Sicherheit, 3), Baden-Baden 2017.
- Kampmann, Christoph / Christian Mathieu, „Sicherheit“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, Stuttgart 2010, 1143-1150.

- Kampmann, Christoph / Horst Carl*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, in: Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Irene Dingel / Michael Rohrschneider / Inken Schmidt-Voges / Siegrid Westphal / Joachim Whaley, Berlin 2020, 529-549.
- Kampmann, Christoph / Ulrich Niggemann* (Hrsg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation (Frühneuzeit-Impulse, 2), Köln 2013.
- Kampmann, Christoph / Ulrich Niggemann*, Einleitung, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, hrsg. v. dens., Köln / Wien / Weimar 2013, 12-27.
- Karsten, Arne / Hillard von Thiessen* (Hrsg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 50), Berlin 2015.
- Kellner, Beate*, Aspekte der Genealogie in mittelalterlichen und neuzeitlichen Versionen der Melusinen Geschichte, in: Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Kilian Heck / Bernhard Jahn, Tübingen 2000, 13-38.
- Kellner, Beate*, Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter, München 2004.
- Kelly, Joan*, Early Feminist Theory and the „Querelle des Femmes“. 1400-1789, in: Signs. Journal of Women in Culture and Society 8 (1982), 4-28.
- Kemp, Wolfgang*, Die Räume der Maler. Zur Bilderzählung seit Giotto, München 1996.
- Kemp, Wolfgang*, Kunstwerk und Betrachter. Der rezeptionsästhetische Ansatz in der Kunstgeschichte, in: Kunstgeschichte. Eine Einführung, 6., überarb. Aufl., hrsg. v. Hans Belting et al., Berlin 2003, 247-265.
- Kennedy, Caroline*, Gender and Security, in: Contemporary Security Studies, hrsg. v. Alan Collins, Oxford 2016, 75-90.
- Kiening, Christian*, Zeitenraum und ‚mise en abyme‘. Zum ‚Kern‘ der Melusine Geschichte, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 79 (2005), 3-28.
- King, Margaret L.*, Humanism, Venice, and Women. Essays on the Italian Renaissance, Aldershot 2004.
- King, Steven*, Writing the Lives of the English Poor, 1750s-1830s, London / Chicago 2019.
- Kirchschläger, Walter*, Dämon, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3, hrsg. v. Konrad Baumgartner / Walter Kasper, Freiburg 1995, 1-6.
- Klapisch-Zuber, Christiane*, Stammbäume. Eine illustrierte Geschichte der Ahnenkunde, München 2004.
- Kleinschmidt, Harald*, Legitimität, Frieden, Völkerrecht. Eine Begriffs- und Theoriegeschichte der menschlichen Sicherheit (Beiträge zur Politischen Wissenschaft, 157), Berlin 2010.
- Knaeble, Susanne*, Die Schlange und der Drache. Eschatologische und genealogische Zukunftsentwürfe in Text und Bild der *Melusine* des Thüring von Ringoltingen, in: Krise und Zukunft in Mittelalter und (Früher) Neuzeit. Studien zu einem transkulturellen Phänomen; Festschrift für Gerhard Wolf zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Nadine Hufnagel et al., Stuttgart 2017, 113-134.

- Knaeble, Susanne*, Zukunftsvorstellungen in frühen deutschsprachigen Prosaromanen (Literatur – Theorie – Geschichte, 15), Berlin / Boston 2019.
- Koch, Gertrud*, Zwischen Berührungangst und Schutzfunktion. Das Tabu und seine Beziehung zu den Toten, in: Tabu. Interkulturalität und Gender, hrsg. v. Claudia Benthien / Ortrud Gutjahr, Paderborn / München 2008, 191-201.
- Köhler, Wilhelm / Florentine Mütterich* (Hrsg.), Die karolingischen Miniaturen. Die Schule von Reims, Wiesbaden 1994.
- Krafft, Fritz*, Vergleichende Untersuchungen zu Homer und Hesiod (Hypomnemata, 6), Göttingen 1963.
- Krajczynski, Jakub / Wolfgang Rösler*, Die Substanz der Hoffnung. Zum Pandora-Mythos in Hesiods *Erga*, in: *Philologus* 150 (2006), 14-27.
- Kraß, Andreas*, Im Namen der Mutter. Symbolische Geschlechterordnung in der Melusine Thürings von Ringoltingen (1456), in: Konkurrerende Zugehörigkeit(en). Praktiken der Namengebung im europäischen Vergleich, hrsg. v. Christof Rolker / Gabriela Signori (Spätmittelalterstudien, 2), Konstanz 2011, 39-52.
- Krause, Jens-Uwe*, Antike, in: Geschichte der Familie, hrsg. v. Andreas Gestrich / Jens-Uwe Krause / Michael Mitterauer (Europäische Kulturgeschichte, 1), Stuttgart 2003, 21-159.
- Krug-Richter, Barbara*, Vom Rügebrauch zur Konfliktkultur. Rechtsethnologische Perspektiven in der Europäischen Ethnologie, in: Jahrbuch für Europäische Ethnologie – Neue Folge 2005, 27-40.
- Kuehn, Thomas*, Family and Gender in Renaissance Italy. 1300-1600, Cambridge 2017.
- Kühn, Sebastian*, Scholarly Households, in: The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe 16th to 19th Century, hrsg. v. Joachim Eibach / Margareth Lanzinger, London 2020, 134-154.
- Künzel, Christine*, Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht, Frankfurt a.M. 2003.
- Kunst, Christiane*, Leben und Wohnen in der römischen Stadt, Darmstadt 2006.
- Lacey, Walter K.*, Die Familie im antiken Griechenland (Kulturgeschichte der Antiken Welt, 14), Mainz 1983.
- Lafond, Barbara*, Kulturelle Transfers am Beispiel von Thüring von Ringoltingens *Melusine* (1456), in: Die Bedeutung der Rezeptionsliteratur für Bildung und Kultur der Frühen Neuzeit (1400-1750). Beiträge zur ersten Arbeitstagung in Eisenstadt (März 2011), hrsg. v. Alfred Noe / Hans-Gert Roloff (Jahrbuch für internationale Germanistik. Reihe A: Kongressberichte, 109), Bern / New York 2012, 47-84.
- LaGuardia, David*, Intertextual Masculinity in French Renaissance Literature, Aldershot 2008.
- Landsteiner, Erich / Margareth Lanzinger* (Hrsg.), Verträge (Themenheft der Historischen Anthropologie, 25), Göttingen 2017.
- Landwehr, Achim*, Historische Diskursanalyse (Historische Einführungen, 4), Frankfurt a.M. 2008.
- Lang, Bernhard*, Jesus der Hund. Leben und Lehre eines jüdischen Kynikers, München 2010.

- Langer-Ostrawsky, Gertrude, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth Lanzinger / Gunda Barth-Scalmani / Ellinor Forster / Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln / Weimar / Wien 2015 (2. Aufl.), 27-120.
- Lanzinger, Margareth / Gertrude Langer-Ostrawsky, Ehe, Familie und Verwandtschaft. Beziehungen in sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexten, in: Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne, hrsg. v. Oliver Kühschelm / Elisabeth Loinig / Stefan Eminger / Willibald Rosner, St. Pölten 2021, 219-250.
- Lanzinger, Margareth / Gunda Barth-Scalmani / Ellinor Forster / Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln / Weimar / Wien 2015 (2. Aufl.).
- Lanzinger, Margareth / Janine Maegraith, Houses and the Range of Wealth in Early Modern Gender- and Intergenerational Relationships, in: Housing Capital. Resource and Representation, hrsg. v. Simone Derix / Margareth Lanzinger (Jahrbuch für Europäische Geschichte / European History Yearbook 18), 2017, 14-34.
- Lanzinger, Margareth / Janine Maegraith, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts, in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 27 (2016), 15-31.
- Lanzinger, Margareth, „Mit rechtzeitigen Regelungen ersparen sich Familien viele Probleme“. Absicherung durch Verträge und Testamente aus historischer Perspektive, in: Auf eigene Gefahr. Vom riskanten Wunsch nach Sicherheit, hrsg. v. Peter Melichar / Andreas Rudigier, Wien 2021, 198-213.
- Lanzinger, Margareth, Marriage Contracts in Various Contexts. Marital Property Rights, Sociocultural Aspects and Gender-specific Implications. Late-Eighteenth-Century Evidence from two Tirolean Court Districts, in: Annales de démographie historique 121 (2011), 69-97.
- Lanzinger, Margareth, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750-1850, in: Margareth Lanzinger / Gunda Barth-Scalmani / Ellinor Forster / Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln / Weimar / Wien 2015 (2. Aufl.), 205-368.
- Lanzinger, Margareth, Women and Property in 18th Century Austria. Separate Property, Usufruct and Ownership in Different Family Configurations, in: Female Economic Strategies in the Modern World, hrsg. v. Beatrice Moring, London 2012, 145-159.
- Laroche, Emmanuel, Histoire de la racine NEM- en grec ancien (νέμω, νέμεις, νόμος, νομίζω) (Études et commentaires, 6), Paris 1949.
- Laslett, Peter, Family, Kinship and Collectivity as Systems of Support in Pre-Industrial Europe. A Consideration of the ‚Nuclear-Hardship‘ Hypothesis, in: Continuity & Change 3 (1988), 153-175.
- Laubenberger, Lorenz, Wüstung (als Strafe), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, 1586-1591.
- Lauchert, Jakob, Andreas Gordon, in: Allgemeine Deutsche Biographie 49 (1904), 461-462.

- Laufs, Friedrich*, Der Friedensgedanke bei Augustinus. Untersuchungen zum XIX. Buch des Werkes De Civitate Dei (Hermes Einzelschriften, 27), Wiesbaden 1973.
- Le Goff, Jacques / Emmanuel Le Roy Ladurie*, Mélusine maternelle et défricheuse, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 26 (1971), 587-622.
- Le Play, Frédéric*, La réforme sociale en France déduite de l'observation comparée des peuples européens, Bd. 1, Paris 1864.
- Lecouteux, Claude*, Das Motiv der gestörten Mahrtenehe als Widerspiegelung der menschlichen Psyche, in: *Vom Menschenbild im Märchen*, hrsg. v. Jürgen Janning (Veröffentlichungen der Europäischen Märchengesellschaft, 1), Kassel 1981, 59-71.
- Lecouteux, Claude*, Zur Entstehung der Melusinensage, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 98 (1979), 73-84.
- Lercari, Andrea*, La nobiltà civica a Genova e in Liguria dal Comune consolare alla Repubblica aristocratica, hrsg. v. Marino Zorzi / Marcello Fracanzani / Italo Quadrio, Venedig 2009, 228-362.
- Leuker-Pelties, Maria-Theresia*, 'De last van'thuys, de will des mans...': Frauenbilder und Ehekonzepte im niederländischen Lustspiel des 17. Jahrhunderts (Niederlande-Studien, 2), Münster 1992.
- Levi, Giovanni*, Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne, Berlin 1986.
- Liebmann, Otto*, Johann Heinrich Winckler, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 43 (1898), 376.
- Liebmann, Otto*, Ludwig Phillip Thümmig, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 38 (1894), 177-178.
- Lindemann, Andreas / Henning Paulsen* (Hrsg.), Die apostolischen Väter. Griechisch-deutsche Parallelausgabe auf der Grundlage der Ausgaben von Franz Xaver Funk / Karl Bihlmeyer / Molly Whittaker, Tübingen 1992.
- Lipp, Carola*, Verwandtschaft – ein negiertes Element in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 283 (2006), 31-77.
- Lischer, Markus*, Verdingung, in: *Historisches Lexikon der Schweiz HLS*, 2013, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016581/2013-03-04>.
- Lorenz, Sönke*, Libri ordinarie legendi. Eine Skizze zum Lehrplan der mitteleuropäischen Artistenfakultät um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: *Argumente und Zeugnisse*, hrsg. v. Wolfram Högbe (Studia Philosophica et Historica, 5) Frankfurt a.M. / Bern / New York 1985, 204-258.
- Lorenzetti, Luigi / Raul Merzario*, Il fuoco acceso. Famiglie e migrazioni alpine nell'Italia d'età moderna, Rom 2005.
- Lührmann, Dieter*, Haushalten und Ökonomik im Spiegel frühchristlicher Lehren, in: *Haushalten in Geschichte und Gegenwart. Beiträge eines internationalen disziplinübergreifenden Symposions an der Universität Münster vom 6.–8. Oktober 1993*, hrsg. v. Irmintraut Richarz, Göttingen 1994, 57-61.
- Lukehart, Peter M.*, Delineating the Genoese Studio. *Giovani accartati or sotto padre?*, in: *The Artist's Workshop*, hrsg. v. dems. (Studies in the History of Art, 38), Washington DC 1993, 37-55.

- MacDowell, Douglas M., The Oikos in Athenian Law, in: The Classical Quarterly 39 (1989), 10-21.
- Maifreda, Gemano, I beni dello straniero. Albinaggio, cittadinanza e diritti di proprietà nel Ducato di Milano (1535-1796), in: Società e storia 129 (2010), 489-530.
- Maihold, Harald, „das aus grosser barmhertzickeit mus unbarmhertzig seyn“ – Legitimation und Grenzen der Gottesstrafe in der theokratischen Strafrechtslehre des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter, hrsg. v. Eric Piltz (Zeitschrift für Historische Forschung, Beihefte, 51), Berlin 2015, 51-82.
- Mantovani, Lorenzo, L'antropologia sotto casa. Spunti per una riflessione sul ruolo pubblico dell'antropologo in un contesto rurale bolognese, in: Going Public. Percorsi di antropologia pubblica in Italia, hrsg. v. Ivan Severi / Nicoletta Landi, Bologna 2016, 43-64.
- Marciniak, Angela, Politische Sicherheit. Zur Geschichte eines umstrittenen Konzepts, Frankfurt a.M. 2015.
- Mare, Heidi de, Domesticity in Dispute. A Reconsideration of Sources, in: At home. An anthropology of domestic space, hrsg. v. Irene Cieraad, Syracuse 1999, 13-30.
- Margraf, Erik, Die Hochzeitspredigt der Frühen Neuzeit (Geschichtswissenschaften, 16), München 2007.
- Marquardt, Patricia A., Hesiod's Ambiguous View of Woman, in: Classical Philology 77 (1982), 283-291.
- Martin, Alena, Spotted! Zur diabolischen Vigilanz im frühneuzeitlichen Flugblatt, in: Vigilanzkulturen. Blog des SFB 1369, <https://vigilanz.hypothesen.org/1185>.
- Martinazzoli, Folco, Un epiteto esiodo della donna, in: Philosophia patrum 15 (1960), 203-221.
- Martschukat, Jürgen / Olaf Stieglitz, Geschichte der Männlichkeiten (Historische Einführungen, 5), Frankfurt a.M. 2008.
- Mautner, Thomas, From Virtue to Morality. Antoine Le Grand (1629-1699) and the New Moral Philosophy, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 8 (2000), 209-232.
- McDonald, Matt, Securitization and the Construction of Security, in: European Journal of International Relations 14 (2008), 563-87.
- Meaker, Melanie: Von Blumenkränzen, Salbölen und Purpurgewändern. Luxus und Geschlechterrollen im archaischen Griechenland, in: Luxus. Perspektiven von der Antike bis zur Neuzeit, hrsg. v. Elisabetta Lupi / Jonathan Voges, Stuttgart 2022, 51-79.
- Meierhofer, Christian, Von Ehesachen. Soziale Ordnung, familiäres Haushalten und erzählerische Ökonomie im 16. Jahrhundert, in: Ehestand und Ehesachen. Literarische Aneignungen einer frühneuzeitlichen Institution, hrsg. v. Joachim Harst / Christian Meierhofer, Frankfurt a.M. 2018, 109-37.
- Meister, Jan B., ‚Adel‘ und gesellschaftliche Differenzierung im archaischen und frühklassischen Griechenland (Historia, 263), Stuttgart 2020.
- Meister, Richard, Geschichte des Doktorates der Philosophie an der Universität Wien, Wien 1958.

- Mertens, Volker*, Aspekte der Liebe. Ihre Semantik in den Prosaromanen *Tristrant*, *Melusine*, *Magelone* und *Goldfaden*, in: Personenbeziehungen in der mittelalterlichen Literatur, hrsg. v. Helmut Brall / Barbara Haupt / Urban Küsters (Studia humaniora, 25), Düsseldorf 1994, 109-134.
- Mertens, Volker*, Melusinen, Undinen. Variationen des Mythos' vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, in: Festschrift Walter Haug und Burghart Wachinger, hrsg. v. Johannes Janota et al., Tübingen 1992, 201-232.
- Merzario, Raul*, Adamocrazia. Famiglie di emigranti in una regione alpina. Svizzera italiana, XVIII secolo, Bologna 2000.
- Metken, Sigrid*, Der Kampf um die Hose. Geschlechterstreit und die Macht im Haus. Die Geschichte eines Symbols, Frankfurt 1996.
- Meuthen, Erich*, Der Fall von Konstantinopel und der lateinische Westen, in: Der Friede unter den Religionen nach Nikolaus von Kues, hrsg. v. Rudolf Haubst (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft, 16), Mainz 1984, 35-60.
- Meyer, Ulrich*, Soziales Handeln im Zeichen des „Hauses“. Zur Ökonomik in der Spätantike und im frühen Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 140), Göttingen 1998.
- Millett, Paul*, Hesiod and his world, in: Proceedings of the Cambridge Philological Society 30 (1984), 84-115.
- Mitterauer, Michael*, Funktionsverlust der Familie?, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde – Themenheft „Familie und Emanzipation“ 4 (1974), 27-33.
- Montrose, Louis*, The Elizabethan Subject and the Spenserian Text, in: Literary Theory / Renaissance Texts, hrsg. v. Patricia Parker / David Quint, 1986, 303-40.
- Moring, Beatrice*, Widowhood Options and Strategies in Preindustrial Northern Europe, in: The History of the Family 7 (2002), 79-99.
- Moss, Candida R. / Liane M. Feldman*, The New Jerusalem: Wealth, Ancient Building Projects and Revelation 21-22, in: New Testament Studies 66 (2020), 351-366.
- Mühlherr, Anna*, ‚Melusine‘ und ‚Fortunatus‘. Verrätseltes und verweigerter Sinn (Fortuna vitrea, 10), Tübingen 1993.
- Mühlherr, Anna*, Geschichte und Liebe im Melusinenroman, in: Positionen des Romans im späten Mittelalter, hrsg. v. Walter Haug / Burghart Wachinger (Fortuna vitrea, 1), Tübingen 1991, 328-337.
- Müller, Heribert*, Kreuzzugpläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Phillip des Guten von Burgund (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 51), Göttingen 1993.
- Müller, Jan-Dirk*, Melusine in Bern. Zum Problem der „Verbürgerlichung“ höfischer Epik im 15. Jahrhundert, in: Literatur, Publikum, historischer Kontext, hrsg. v. Gert Kaiser / Horst Wenzel (Beiträge zur älteren deutschen Literaturgeschichte, 1), Bern 1977, 29-77.
- Münch, Paul*, Die ‚Obrigkeit im Vaterstand‘ – zu Definition und Kritik des ‚Landesvaters‘ während der Frühen Neuzeit, in: Daphnis 11 (1982), 15-40.
- Muravyeva, Marianna*, ‚A king in his own household‘. Domestic discipline and family violence in early modern Europe reconsidered, in: The History of the Family 18 (2013), 227-237.

- Naegle, Gisela*, Zwischen Himmel und Hölle. Herrscher und Hof in der politischen Literatur des Spätmittelalters, in: Fürstenhof und Sakralkultur im Spätmittelalter, hrsg. v. Werner Rösener (Formen der Erinnerung, 35), Göttingen 2008, 261-287.
- Nagel, Sylvia*, Spiegel der Geschlechterdifferenz. Frauendixen im Frankreich des späten Mittelalters, Stuttgart 2000.
- Nickisch, Reinhard M. G.*, Brief, Stuttgart 1991.
- Nicolai, Walter*, Hesiods Erga. Beobachtungen zum Aufbau, Heidelberg 1964.
- Ogden, Daniel*, What was in Pandora's Box?, in: Archaic Greece. New Approaches and New Evidence, hrsg. v. Nick Fisher / Hans van Wees, London 1988, 213-230.
- Opitz, Claudia / Hedwig Röckelein / Gabriela Signori / Marchal Guy P.* (Hrsg.), Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte 10.-18. Jahrhundert, Zürich 1993.
- Opitz, Claudia*, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ‚ganzen Hauses‘, in: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994), 88-98.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, Böse Weiber. Wissen und Geschlecht in der Dämonologie der Frühen Neuzeit, Sulzbach / Taunus 2017.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, Das Universum des Jean Bodin. Staatsbildung, Macht und Geschlecht im 16. Jahrhundert (Geschichte und Geschlechter, 53), Frankfurt a.M. 2006.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, Um-Ordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen, 10), Tübingen 2005.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, Geschlechtergeschichte, Frankfurt a.M. 2018.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, Streit um die Frauen und andere Studien zur frühneuzeitlichen „Querelle des femmes“, Sulzbach / Taunus 2020.
- Osiek, Carolyn / Margaret Y. MacDonald*, A Woman's Place. House Churches in Earliest Christianity, Minneapolis (MN) 2006.
- Osiek, Carolyn*, The Politics of Patronage and the Politics of Kinship. The Meeting of the Ways, in: Biblical Theological Bulletin 39 (2009), 143-152.
- Otterer, Michael*, Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge. Übergabsverträge der Herrschaft Aspang 1780-1829, in: Vererben und Erben. Adelige, bürgerlich-städtische und bäuerliche Kontexte, hrsg. v. Margareth Lanzinger, St. Pölten 2021, 141-172.
- Palladini, Fiammetta*, Samuel Pufendorf Disciple of Hobbes. For a Re-Interpretation of Modern Natural Law, Leiden 2019.
- Pandiani, Emilio*, Albergo dei nobili, in: Enciclopedia Italiana, Milan / Rom 1929, 161.
- Panofsky, Dora / Erwin Panofsky*, Pandora's Box. The Changing Aspects of a Mythical Symbol (Bollingen Series, 52), New York 1956.
- Paris, Paulin* (Hrsg.), Les Blasons Domestiques par Gilles Corrozet, Paris 1865.
- Park, Katharine*, Secrets of Women. Gender, Generation, and the Origins of Human Dissection, New York 2006.
- Parpart, Jane / Swati Parashar* (Hrsg.), Rethinking silence, voice and agency in contested gendered terrains, London 2019.
- Parsons, Talcott*, The Kinship System of the Contemporary United States, in: American Anthropologist. New Series 45 (1943), 22-38.

- Pateman, Carole*, God Hath Ordained to Man a Helper. Hobbes, Patriarchy and Conjugal Right, in: *British Journal of Political Science* 19 (1989), 445-63.
- Pateman, Carole*, *The Sexual Contract*, Stanford 1988.
- Pekáry, Thomas*, Ökonomisches Wissen in Schriften römischer Autoren, in: *Haushalten in Geschichte und Gegenwart*, hrsg. v. Irmintraut Richarz, Göttingen 1994, 51-55.
- Peoples, Columba / Nick Vaughan-Williams*, *Critical Security Studies. An Introduction*, London 2010.
- Peters, Ursula*, *Dynastengeschichte und Verwandtschaftsbilder. Die Adelsfamilie in der volkssprachigen Literatur des Mittelalters* (Hermaea, N.F., 85), Tübingen 1999.
- Pfisterer, Ulrich*, *Kunst-Geburten. Kreativität, Erotik, Körper in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2014.
- Philipowski, Katharina-Silke*, Schrift in Fesseln. Die steinerne Rede der Persine in Thürings von Ringoltingen *Melusine* (1456), in: *Metatexte. Erzählungen von schrifttragenden Artefakten in der alttestamentlichen und mittelalterlichen Literatur*, hrsg. v. Friedrich-Emanuel Focken / Michael R. Ott (Materiale Textkulturen, 15), Berlin / Boston 2016, 239-262.
- Pichlkastner, Sarah*, *Eine Stadt in der Stadt. InsassInnen und Personal des frühneuzeitlichen Wiener Bürgerspitals – eine Studie anhand exemplarischer Untersuchungszeiträume*, Wien 2020.
- Pigeaud, Renée*, Woman as temptress. Urban morality in the 15th century, in: *Saints and she-devils. Images of women in the 15th and 16th century*, hrsg. v. Petty Bange / Gretjie Dresen / Jeanne Marie Noel, London 1987, 39-58.
- Pike, Kenneth L.*, Etic and Emic Standpoints for the Description of Behavior, in: *Language in Relation to a Unified Theory of the Structure of Human Behavior*, hrsg. v. dems., Den Haag 1967, 37-72.
- Pike, Robert E.*, The „Blasons“ in French Literature of the 16th Century, in: *Romantic Review* 27 (1936), 223-242.
- Pohl-Resl, Brigitte*, *Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter*. Wien u. a. 1996.
- Pollack, Linda A.*, Rethinking Patriarchy and the Family in Seventeenth-Century England, in: *Journal of Family History* 23 / 1 (1998), 3-27.
- Pommeranz, Johannes*, Die Hölle und ihr Rachen. Gedanken zur Alltäglichkeit eines christlichen Bildmotivs, in: *Monster. Fantastische Bilderwelten zwischen Grauen und Komik*. Nürnberg: Verlag des Germanischen Nationalmuseums (Ausstellungskataloge des Germanischen Nationalmuseums), hrsg. v. Peggy Große / Georg Ulrich Großmann / Johannes W. Pommeranz, 2015, 378-405.
- Przyrembel, Alexandra*, *Verbote und Geheimnisse. Das Tabu und die Genese der europäischen Moderne*, Frankfurt / New York 2011.
- Puff, Helmut*, Die Ehre der Ehe. Beobachtungen zum Konzept der Ehre in der Frühen Neuzeit an Johann Fischarts ‚Ehzuchtbüchlein‘ (1578) und anderen Ehelehren des 16. Jahrhunderts, in: *Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, hrsg. v. Sybille Backmann (Colloquia Augustana, 8), Berlin 1998, 99-119.

- Puglia, Ilaria*, L'etica della spesa nobiliare attraverso l'inventario del duca di Amalfi, Innico Piccolomini (1559-1566), in: *Mélanges de l'École française de Rome* 119 / 2 (2007), 449-60.
- Quast, Bruno*, „Diß kommt von gelückes zuoualle“. Entzauberung und Remythisierung in der *Melusine* des Thüring von Ringoltingen, in: *Präsenz des Mythos. Konfigurationen einer Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Udo Friedrich / Bruno Quast (*Trends in medieval philology*, 2), Berlin, New York 2004, 83-96.
- Raumann, Rachel*, gotes wynder oder gespenste? Fiktionalität und Historizität in der *Melusine* Thürings von Ringoltingen, in: *Fortunatus, Melusine, Genovefa*. Internationale Erzählstoffe in der deutschen und ungarischen Literatur der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Breuer; Dieter / Gábor Tüskés (Beihefte zu *Simpliciana*, 6), Bern / New York 2010, 167-190.
- Rawles, Stephen*, Corrozet's „Hécatomgraphie“: Where Did the Woodcuts Come from and Where Did They Go?, in: *Emblematica* 3 / 1 (1988), 31-64.
- Rawles, Stephen*, Denis Janot (1529-1544), Parisian Printer and Bookseller. A Bibliography, Leiden 2018.
- Reher, David Sven*, Family Ties in Western Europe. Persistent Contrasts, in: *Population and Development Review* 24 (1998), 203-234.
- Renouard, Philippe*, Imprimeurs parisiens, libraires, fondateurs de caractères et correcteurs d'imprimerie, depuis l'introduction de l'imprimerie a Paris (1470) jusqu'à la fin du XVIe siècle, Paris 1898 [repr. Cambridge University Press 2011].
- Renouard, Philippe*, Les marques typographiques parisiennes des XVe et XVIe siècles, Paris 1926.
- Reuthner, Rosa*, Die Büchse der Pandora. Hungerdiskurs und frühgriechische Dichtung, in: *Historische Anthropologie* 16 (2008), 118-137.
- Reuthner, Rosa*, Die Hausfrau und die Ökonomie in Ökonomiken und Haushaltslehren von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (*Gender-Diskussion*, 30), Berlin 2018.
- Reuthner, Rosa*, Wer webte Athenes Gewänder? Die Arbeit von Frauen im antiken Griechenland, Frankfurt a.M. / New York 2006.
- Reuthner, Rosa*, Philosophia und Oikonomia als weibliche Disziplinen in Traktaten und Lehrbriefen neupythagoreischer Philosophinnen, in: *Historia* 58 (2009), 416-437.
- Reuvekamp, Silvia*, Rationalisierung, Remythisierung, Strukturexperiment? Ambivalente Figuren in lateinischen und volkssprachigen Feenerzählungen, in: *Beiträge zur mediävistischen Erzählforschung* 6 (2020), 345-383.
- Rexroth, Frank*, Systemvertrauen und Expertenskepsis. Die Utopie vom maßgeschneiderten, in: *Wissen, maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne*, hrsg. v. Björn Reich (*Historische Zeitschrift. Beihefte*, N.F., 57), München 2012, 12-44.
- Richard, Jean*, Lusignan. II. Die Lusignan im lateinischen Osten, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, 1-5 (1999), 17-20.
- Richardson, Todd M.*, Pieter Bruegel the Elder. The Art Discourse in the Sixteenth Century Netherlands, Farnham 2011.
- Richarz, Irmintraut*, Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991.

- Rippl, Coralie*, Raum der Herkunft, Ort des Erzählens. Zum Phänomen der anderweltlichen Herkunft im Roman der Frühen Neuzeit, in: Literarische Räume der Herkunft. Fallstudien zu einer historischen Narratologie, hrsg. v. Maximilian Benz / Katrin Dennerlein (Narratologia, 51), Berlin / Boston 2016, 205-233.
- Rippmann, Dorothee*, Liebe, Geschlechterverhältnis und komplementäre Welten. Überlegungen zum Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 1 (2008), 11-32.
- Roach, Eleanor* (Hrsg.), *Couldrette. Le roman de Mélusine ou histoire de Lusignan* (Bibliothèque française et romane. Série B, Éditions critiques de textes, 18), Paris 1982.
- Röcke, Werner*, Ehekrieg und Affentanz. Rituale der Gewalt und Gewaltvermeidung in der komischen Literatur des späten Mittelalters, in: Historische Anthropologie 10 (2002), 354-73.
- Röhrich, Lutz*, Art. Marthenehe, gestörte, in: Enzyklopädie des Märchens, Bd. 9, Berlin 1999, 44-53.
- Rösch, Paul*, Lebensläufe und Schicksale. Auswirkungen von zwei unterschiedlichen Erbsitten in Tirol, Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten, hrsg. v. dems., Bozen 1994, 61-70.
- Roscher, Wilhelm*, Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, 14), München 1874.
- Rosenbaum, Heidi*, Die Bedeutung historischer Forschung für die Erkenntnis der Gegenwart – dargestellt am Beispiel der Familiensoziologie, in: Historische Familienforschung, hrsg. v. Michael Mitterauer / Reinhard Sieder, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2016, 40-63.
- Rosenberg, Sandrine* (Hrsg.): *Le Blason des temps nouveaux. Signes, emblèmes et couleurs dans la France de la Renaissance*, Paris 2022.
- Rosenhaft, Eve*, „... mich als eine Extraordinarium“. Die Witwe als widerstrebendes Subjekt in der Frühgeschichte der Lebensversicherung, in: Situationen einer Hochschulaufbahn. Festschrift für Annette Kuhn zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Udo Arnold et al., Dortmund 1999, 292-309.
- Rublack, Ulinka*, Wench and Maiden. Women, War and the Pictorial Function of the Feminine in German Cities in the Early Modern Period, in: History workshop journal 44 (1997), 1-21.
- Rummel, Mariella*, Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht, Dissertation (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 10), Marburg / Frankfurt a.M. 1987.
- Rusam, Dietrich*, Die Apostelgeschichte, in: Einleitung in das Neue Testament, hrsg. v. Martin Ebner / Stefan Schreiber (Kohlhammer-Studienbücher Theologie, 6), 3. Aufl., Stuttgart 2020, 231-252.
- Sabean, David Warren*, Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1990.
- Sabean, David Warren*, Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700-1870, Cambridge 1990.

- Sachße, Christoph / Florian Tennstedt*, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum I. Weltkrieg, Stuttgart et al. 1998.
- Saller, Richard P.*, Pater familias, Mater familias, and the Gendered Semantics of the Roman Household, in: Contributions to Philosophy 94 (1999), 182-197.
- Saller, Richard P.*, Personal Patronage under the Early Empire, Cambridge 1982.
- Sandl, Marcus*, Die Viadrina und der Aufstieg der ökonomischen Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, in: Europäische Bildungsströme. Die Viadrina im Kontext der europäischen Gelehrtenrepublik der frühen Neuzeit 1506-1811, hrsg. v. Reinhard Blänkner, Schöneiche bei Berlin 2008, 195-222.
- Santore, Cathy*, Danae, The Renaissance Courtesan's Alter Ego, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 54 (1991), 412.
- Sarti, Raffaella*, Conclusion. Domestic Service and European Identity, in: Proceedings of the Servant Project, hrsg. v. Suzanne Pasleau / Isabelle Schopp / Raffaella Sarti, Lüttich 2005, 195-284.
- Sarti, Raffaella*, Dangerous liaisons. Servants as „children“ taught by their masters and as „teachers“ of their masters' children (Italy and France, 16th-20th centuries), in: Servants, Domestic Workers and Children, hrsg. v. Patrizia Delpiano / Raffaella Sarti, Paedagogica Historica 43 (2007), 565-587.
- Sarti, Raffaella*, The Globalisation of Domestic Service – An Historical Perspective, in: Migration and Domestic Work. A European Perspective on a Global Theme, hrsg. v. Helma Lutz, Aldershot 2008, 77-98.
- Sarti, Raffaella*, La globalisation du service domestique dans une perspective historique, XVIIe-XXe siècles, in: Genre et travail migrant. Mondes atlantiques, XIXe-XXe siècles, hrsg. v. Manuela Martini / Philippe Rygiel, Paris 2009, 53-82.
- Sarti, Raffaella*, Nello spazio aperto della casa. 'Badanti' al tempo della crisi, in: Qualificare, May 2010, <http://www.qualificare.info/home.php?id=480>.
- Sarti, Raffaella*, Servo e padrone, o della (in)dipendenza. Un percorso da Aristotele ai nostri giorni, vol. I, Teorie e dibattiti, in: Quaderni di Scienza & Politica 2 (2015), 11-249.
- Sarti, Raffaella*, Open Houses versus Closed Borders. Migrant Domestic Workers in Italy. A Gendered Perspective (1950s–2010s), in: Gender and Migration in Italy. A Multi-layered Perspective, hrsg. v. Elisa Olivito, Farnham 2016, 39-59.
- Sarti, Raffaella*, From household to household. The circulation of servants and domestic workers, a crucial issue from local to global level, in: Vingt-cinq ans après. Les femmes au rendez-vous de l'histoire, hrsg. v. Enrica Asquer / Anna Bellavitis / Giulia Calvi / Isabelle Chabot / Cristina La Rocca / Manuela Martini, Rome 2019, 187-214.
- Sarti, Raffaella*, Open Houses. From Etic to Emic Perspectives (Casa Aperta in early-modern and nineteenth-century Italy), in: European History Quarterly 51 (2021), 440-463.
- Sarti, Raffaella / Anna Bellavitis / Manuela Martini* (Hrsg.), What is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present, New York / Oxford 2018.
- Sauer, Birgit*, Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte (Politik der Geschlechterverhältnisse, 16), Frankfurt a.M. 2001.

- Sauer, Birgit, Materialistisch-feministische Staatstheorie. Kritische Perspektiven auf Gewalt gegen Frauen, in: Zur Aktualität der Staatsform. Die materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch, hrsg. v. Ulrich Brand / Christoph Görg, Baden-Baden 2018, 115-37.
- Sauer, Birgit, Staatlichkeit und Geschlechtergewalt, in: Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie, hrsg. v. Gundula Ludwig (Staatsverständnisse, 28), Baden-Baden 2009, 61-74.
- Saurer, Edith, Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert, Wien / Köln / Weimar 2014.
- Saunders, Alison, The Sixteenth-century Blason Poétique, Bern 1981.
- Savelli, Aurora, Case e contrade a Siena in età moderna, in: Quaderni storici 2 (2003), 345-362.
- Sawday, Jonathan, The Body Emblazoned. Dissection and the Human Body in Renaissance Culture, London 1995.
- Scardozzi, Mirella, „Avere casa aperta“. I commercianti livornesi, con particolare riferimento alla minoranza ebraica (XVIII-XIX sec.), in: Le dimore di Pisa. L'arte di abitare i palazzi di una antica repubblica marinara dal Medioevo all'unità d'Italia, hrsg. v. Emilia Daniele, Florenz 2010, 327-334.
- Schade, Sigrid, Der Mythos des „Ganzen Körpers“: Das Fragmentarische in der Kunst des 20. Jahrhunderts als Dekonstruktion bürgerlicher Totalitätskonzepte, in: Frauen – Bilder – Männer – Mythen. Kunsthistorische Beiträge, hrsg. v. Ilsebill Barta et al., Berlin 1987, 239-260.
- Schausten, Monika, Suche nach Identität. Das „Eigene“ und das „Andere“ in Romanen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Kölner germanistische Studien N.F., 7), Köln 2006.
- Scheele, Friedrich, Di sal man alle radebrechen. Todeswürdige Delikte und ihre Bestrafung in Text und Bild der Codices picturati des Sachsenspiegels, Oldenburg 1992.
- Scheibel, Nina, Ambivalentes Erzählen – Ambivalenz erzählen. Studien zur Poetik des frühneuhochdeutschen Prosaromans (Narratologia, 67), Berlin / Boston 2020.
- Scherer, Hildegard, Königsvolk und Gotteskinder. Der Entwurf der sozialen Welt im Material der Traditio duplex (Bonner biblische Beiträge, 180), Göttingen 2016.
- Scheutz, Martin / Alfred Stefan Weiß, Spital als Lebensform. Österreichische Spitalordnungen und Spitalinstruktionen der Neuzeit (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 15), Wien 2015.
- Schirmer, Werner, Bedrohungskommunikation. Eine gesellschaftstheoretische Studie zu Sicherheit und Unsicherheit, Wiesbaden 2008.
- Schläppi, Daniel, Die Eid-Genossenschaft, in: NZZ Geschichte 9 (2017), 92–102.
- Schläppi, Daniel, Die eigenen vier Wände als Interessenssphäre der Allgemeinheit. Das Beispiel der Schweizer Kleinstadt Zug (16. bis 18. Jahrhundert), in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 56 (2022), 45–71.

- Schläppi, Daniel*, Die Ökonomie des Gemeinwesens. Auskömmliche Haushalte als ökonomisches Fundament und sozialer Kern der Gemeinwirtschaft, in: *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*, hrsg. v. Peter Hoppe et al. (Beiträge zur Zuger Geschichte 18), Zürich 2018, 61–85.
- Schläppi, Daniel*, Einleitung, in: *Von der Allmende zur Share Economy. Gemeinbesitz und kollektive Ressourcen in historischer und rechtlicher Perspektive*, hrsg. v. Daniel Schläppi u. Malte-Christian Gruber (Beiträge zur Rechts-, Gesellschafts- und Kulturkritik 15), Berlin 2018, 9–70.
- Schläppi, Daniel*, Gastmähler, Geschenke, Gehässigkeiten und Gemeinschaftshandeln. Einblicke in den Verwaltungsalltag des Zuger Stadtrats vor 1800, in: *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*, hrsg. v. Peter Hoppe et al. (Beiträge zur Zuger Geschichte 18), Zürich 2018, 119–161.
- Schläppi, Daniel*, Kommunalen und kollektiven Widerstand gegen fiskalische Abschöpfung in der alten Eidgenossenschaft (Schweiz vor 1800), in: *Staatsfinanzen und Konflikt*, hrsg. v. Korinna Schönhärl u. Mark Spoerer, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 62/2 (2021), 333–368.
- Schläppi, Daniel*, Konzeptionelle Überlegungen zu einem universellen Paradigma anhand der *Commons* in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: *Kollektive Weiden und Wälder. Ökonomie, Partizipation, Nachhaltigkeit*, hrsg. v. Anne-Lise Head-König et al. (*Historie des Alpes* 24), Zürich 2019, 215–235.
- Schläppi, Daniel*, Schlichten, Strafen, Sühnen. Vom Bemühen um sozialen Frieden und der gesellschaftlichen Einbettung von Gerechtigkeit, in: *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*, hrsg. v. Peter Hoppe et al. (Beiträge zur Zuger Geschichte 18), Zürich 2018, 197–227.
- Schläppi, Daniel*, Sorge um Wald und Bäume als Kerngeschäft vormoderner Politik und Verwaltung am Beispiel der Schweizer Kleinstadt Zug, in: *MEMO – Medieval and Early Modern Material Culture Online* 1 (2017), 12–32.
- Schläppi, Daniel*, Te Deum laudamus! Die Kirchenpflege als kräftezehrendes Gezerre mit Kirchenvolk und Klerus, in: *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*, hrsg. v. Peter Hoppe et al. (Beiträge zur Zuger Geschichte 18), Zürich 2018, 277–305.
- Schläppi, Daniel*, Zwischen Familiensinn und Kriegsrausch. Institutionen aus ständischer Zeit als Generatoren moderner männlicher Gefühlslagen, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 39 (2012), 37–63.
- Schmale, Wolfgang*, *Geschichte der Männlichkeit in Europa (1450–2000)*, Wien 2003.
- Schmid, Karl*, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie im Adel. Vorfagen zum Thema ‚Adel und Herrschaft‘ im Mittelalter, in: *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* 105 (1957), 1–62.
- Schmidt, Heinrich R.*, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hrsg. v. Martin Dinges, Göttingen 1998, 213–36.

- Schmidt, Heinrich R.*, „Nothdurfft vnd Hußbruch“. Haus, Gemeinde und Sittenzucht im Reformiertentum, in: Ehe - Familie - Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt, hrsg. v. Andreas Holzem u. Ines Weber, Paderborn 2008, 301-328.
- Schmidt-Voges, Inken / Anette Baumann / Siegrid Westphal*, Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011.
- Schmidt-Voges, Inken*, ‚Si domus in pace sunt...‘ Zur Bedeutung des ‚Hauses‘ in Luthers Vorstellungen vom weltlichen Frieden, in: Lutherjahrbuch 78 (2011), 153-185.
- Schmidt-Voges, Inken*, Das Haus in der Vormoderne, in: Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, hrsg. v. Joachim Eibach / Inken Schmidt-Voges, Berlin / Boston 2015, 1-18.
- Schmidt-Voges, Inken*, Einführung. Interaktion und soziale Umwelt, in: Handbuch Haus, hrsg. v. Joachim Eibach / Inken Schmidt-Voges, Berlin 2016, 411-417.
- Schmidt-Voges, Inken*, Hausfrieden – Eine doppelte Friedensordnung, in: Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit. Handbook of peace in early modern Europe, hrsg. v. Irene Dingel et al., München 2021, 245-265.
- Schmidt-Voges, Inken*, Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert (Bibliothek Altes Reich, 18), Berlin 2015.
- Schmidt-Voges, Inken*, Oïko-nomía. Wahrnehmung und Beherrschung der Umwelt im Spiegel adeliger Haushaltungslehren im 17. und 18. Jahrhundert, in: Adel und Umwelt. Horizonte adeliger Existenz in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Heike Düselder / Olga Weckenbrock / Siegrid Westphal, Köln / Weimar / Wien 2008, 403-427.
- Schmidt-Voges, Inken*, ‚Connecting spheres‘. Die Verortung der Geschlechter in ‚Haus‘ und Gesellschaft in Leon Battista Albertis ‚Libri della famiglia‘ (1433 / 34), in: Innenräume – Außenräume, hrsg. v. Maria Fritsche / Claudia Opitz-Belakhal / Inken Schmidt-Voges (L’Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 30, 2 / 2019), 2019, 19-36.
- Schmitz, Winfried*, Gewalt in Haus und Familie, in: Die andere Seite der Klassik. Gewalt im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr., hrsg. v. Günter Fischer / Susanne Moraw, Stuttgart 2005, 103-128.
- Schmitz, Winfried*, Haus und Familie im antiken Griechenland (Enzyklopädie der griechisch-römischen Antike, 1), München 2007.
- Schmitz, Winfried*, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (Klio-Beihefte – Neue Folge, 7), Berlin 2004.
- Schnell, Rüdiger*, Concordia im Haus – Vielfalt der Diskurse (1300-1700), in: Das Haus schreiben. Bewegungen ökonomischen Wissens in der Literatur der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Christina Schaefer / Simon Zeisberg (Episteme in Bewegung, 13), Wiesbaden 2018, 29-65.
- Schnell, Rüdiger*, Sexualität und Emotionalität in der vormodernen Ehe, Köln 2002.
- Schnell, Rüdiger*, Frauendiskurse, Männerdiskurse, Ehediskurse. Textsorten und Geschlechterkonzepte in Mittelalter und Früher Neuzeit, Frankfurt a.M. 1998.
- Schnider, Franz / Werner Stenger*, Die offene Tür und die unüberschreitbare Kluft, in: New Testament Studies 25 (1979), 273-283.

- Scholz Williams, Gerhild*, Frühmoderne Transgressionen. Sex und Magie in der „Melusine“ und bei Paracelsus, in: *Daphnis* 20 (1991), 81-100.
- Scholz, Peter*, Den Vätern folgen. Sozialisation und Erziehung der republikanischen Senatsaristokratie (Studien zur Alten Geschichte, 13), Berlin 2011.
- Schorn-Schütte, Luise*, Predigen über Herrschaft. Ordnungsmuster des Politischen in lutherischen Predigten Thüringens / Sachsens im 16. und 17. Jahrhundert (Gothaer Forschungen zur Frühen Neuzeit, 17), Stuttgart 2021.
- Schreiber, Stefan*, Häresie im Kanon? Zum historischen Bild der dritten christlichen Generation, in: *Biblische Zeitschrift N.F.* 58 (2014), 186-210.
- Schreiner, Klaus*, Maria. Jungfrau, Heilige, Mutter, München 1994.
- Schrimm-Heins, Andrea*, Gewißheit und Sicherheit. Geschichte und Bedeutungswandel der Begriffe certitudo und securitas (Teil I), in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 34 (1991), 123-213.
- Schrimm-Heins, Andrea*, Gewissheit und Sicherheit. Geschichte und Bedeutungswandel der Begriffe certitudo und securitas (Teil II), in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 35 (1992), 115-213.
- Schröder, Jan*, The Concept of (Natural) Law in the Doctrine of Law and Natural Law of the Early Modern Era, in: *Natural Law and the Laws of Nature in Early Modern Europe. Jurisprudence Theology, Moral and Natural Philosophy*, hrsg. v. Lorraine Daston / Michael Stolleis, Aldershot 2008, 57-71.
- Schülin, Fritz*, Röteln-Haagen. Beiträge zur Orts-, Landschafts- und Siedlungsgeschichte, Lörrach 1965.
- Schüssler Fiorenza, Elisabeth*, In Memory of Her. A Feminist Theological Reconstruction of Christian Origins, New York 1992.
- Schulz, Armin*, Spaltungspantasien. Erzählen von der ‚gestörten Marthenehe‘, in: *Erzähltechnik und Erzählstrategien in der deutschen Literatur des Mittelalters*, hrsg. v. Wolfgang Haubrichs / Eckart Conrad Lutz / Klaus Ridder (Wolfram-Studien, 18), Berlin 2004, 233-262.
- Schulz, Günther*, Armut und Armenpolitik in Deutschland im frühen 19. Jahrhundert, in: *Historisches Jahrbuch* 115 (1995), 388-410.
- Schulze, Sabine* (Hrsg.), *Leselust. Niederländische Malerei von Rembrandt bis Vermeer*, Frankfurt a.M. 1993.
- Schüngel-Straumann, Helen*, Eva. Die Frau am Anfang, in: *Geschlechterstreit am Beginn der europäischen Moderne. Die Querelle des Femmes*, hrsg. v. Gisela Engel (Kulturwissenschaftliche Gender Studies, 7), Königstein / Taunus 2004, 28-37.
- Schuster, Beate*, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert (Geschichte und Geschlechter, 12), Frankfurt a.M. 1995.
- Schwartz, Eduard*, Prometheus bei Hesiod, in: *Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften* 1 (1915), 133-148.
- Scott, Joan Wallach*, *Gender and the Politics of History*, New York 1988.
- Seelentag, Gunnar*, Biene oder Borstenschwein? Lebenswelt und Sinn des Weiberiam-bos (Semonides frg. 7D), in: *Historische Anthropologie* 22 (2014), 114-138.
- Seidel Menchi, Silvana* (Hrsg.), *Marriage in Europe, 1400-1800*, Toronto, 2016.

- Seith, Karl*, Die Burg Rötteln. Im Wandel ihrer Herrengeschlechter; ein Beitrag zur Geschichte und Baugeschichte der Burg, in: Das Markgräflerland 3 (1932), 9-16.
- Shepherd, Laura J.*, Feminist Security Studies, in: Oxford Research Encyclopedia International Studies, hrsg. v. Renée Marlin-Bennett, Oxford 2018, <https://doi.org/10.1093/acrefore/9780190846626.013.437>.
- Shorter, Edward*, The Making of the Modern Family, London, 1976 [dt.: Die Geburt der modernen Familie. Reinbek bei Hamburg 1977].
- Signori, Gabriela*, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Geschichte und Geschlechter, 60), Frankfurt a.M. 2011.
- Signori, Gabriela*, Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters, Göttingen 2001.
- Silver, I. / T.V.F. Brogan / C. Alduy*, Blason, in: The Princeton Encyclopedia of Poetry and Poetics, hrsg. v. Roland Greene, Stephen Cushman et al., 4. Aufl., Princeton 2012, 150-151.
- Simon, Thomas*, Gute Policity. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 170), Frankfurt a.M. 2004.
- Simonten, Deborah / Anne Montenach* (Hrsg.), Female Agency in the Urban Economy. Gender in European Towns, 1640-1830, New York 2013.
- Singer, Kurt*, Oikonomia. An Inquiry Into Beginnings Of Economic Thought And Language, in: Kyklos 11 (1958), 29-57.
- Skenazi, Cynthia*, Le poète architecte en France: construction d'un imaginaire monarchique, Paris 2003.
- Skinner, Quentin*, Hobbes and the Purely Artificial Person of the State, in: Visions of Politics, 3, hrsg. v. dems., Cambridge 2002, 177-208.
- Sneller, Agnes A.*, Reading Jacob Cats, in: Women of the Golden Age. An International debate on women in seventeenth-century Holland, England, and Italy, hrsg. v. Els Kloek, Hilversum 1994, 21-34.
- Sokoll, Thomas* (Hrsg.), Essex Pauper Letters. 1731-1837, Oxford 2001.
- Sokoll, Thomas* (Hrsg.), Soziale Sicherungssysteme und demographische Wechsellagen. Historisch-vergleichende Perspektiven (1500-2000), Münster et al. 2011.
- Söntgen, Beate*, Mariology, Calvinism, Painting. Interiority in Pieter de Hooch's Mother at a Cradle, in: Interiors and Interiority, hrsg. v. Ewa Lajer-Burcharth / Beate Söntgen, Berlin / Boston 2016, 175-193.
- Sourvinou-Inwood, Christiane*, Männlich und weiblich, öffentlich und privat, antik und modern, in: Pandora. Frauen im klassischen Griechenland, hrsg. v. Ellen D. Reeder, Mainz 1996, 111-120.
- Spahn, Peter*, Die Anfänge antiker Ökonomik, in: Chiron 14 (1984), 301-323.
- Spahn, Peter*, Hesiods Erga und Xenophons Oikonomikos. Vergleichende Beobachtungen an archaischer und klassischer Ökonomik, in: Oikonomia und Ökonomie im klassischen Griechenland. Theorie – Praxis – Transformation, hrsg. v. Iris Därmann / Aloys Winterling, Stuttgart 2022, 37-65.

- Sreedhar, Susanne*, The Curious Case of Hobbes's Amazons, in: Journal of the History of Philosophy, 57 (2019), 621-46.
- Stambaugh, Ria* (Hrsg.), Teufelbücher in Auswahl, Berlin 1970-80.
- Steidl, Annemarie*, „Trost für die Zukunft der Zurückgelassenen ...“. Witwenpensionen im Wiener Handwerk im 18. und 19. Jahrhundert, in: Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsg. v. Josef Ehmer / Peter Gutschner, Wien / Köln / Weimar 2000, 320-347.
- Steinkämper, Claudia*, Melusine – vom Schlangenweib zur „Beauté mit dem Fischschwanz“. Geschichte einer literarischen Aneignung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 233), Göttingen 2007.
- Stephan, Inge*, Bilder und immer wieder Bilder. Überlegungen zur Untersuchung von Frauenbildern in männlicher Literatur, in: Aus dem Verborgenen zur Avantgarde. Ausgewählte Beiträge zur feministischen Literaturwissenschaft der 80er Jahre, hrsg. v. Hiltrud Bontrup / Jan Christian Metzler, Hamburg 2000, 13-34.
- Stephan, Inge*, Da werden Weiber zu Hyänen Amazonen und Amazonenmythen bei Schiller und Kleist, in: Feministische Literaturwissenschaft. Dokumentation der Tagung in Hamburg vom Mai 1983, hrsg. v. Inge Stephan / Sigrid Weigel, Berlin 1984, 23-42.
- Stoichiță, Victor I.*, Das selbstbewusste Bild. Vom Ursprung der Metamalerei, München 1998.
- Stoler, Ann L.*, Carnal Knowledge and Imperial Power. Race and the Intimate in Colonial Rule, Berkeley / Los Angeles / London 2002.
- Stone, Lawrence*, The Family, Sex and Marriage in England 1500-1800, London 1977.
- Störmer-Caysa, Uta*, Melusines Kinder bei Thüring von Ringoltingen, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 121 (1999), 239-261.
- Sutton, Peter / Lisa Vergara / Ann J. Adams* (Hrsg.), Love Letters. Dutch Genre Paintings in the Age of Vermeer, Greenwich 2003.
- Tadmor, Naomi*, Family and Friends in Eighteenth-Century England. Household, Kinship and Patronage, Cambridge 2009.
- Tang, Wei*, Mahrtenehen in der westeuropäischen und chinesischen Literatur. Melusine, Undine, Fuchsgeister und irdische Männer. Eine komparatistische Studie (Literatura, 22), Würzburg 2009.
- Tauber, Christine*, Manierismus und Herrschaftspraxis. Die Kunst der Politik und die Kunstpolitik am Hof von François Ier, Berlin 2009.
- Terrahe, Tina*, ‚Veritas fabulosa et fictio historica‘ bei Heinrich Steinhöwels Apollonius und Johannes Hartliebs Alexander. Zur politisch-ideologischen Funktionalisierung zweier ‚Romane‘ im Kontext der Kreuzzugsideologie des 15. Jahrhunderts, in: Die Bedeutung der Rezeptionsliteratur für Bildung und Kultur der Frühen Neuzeit (1400-1750). Beiträge zur dritten Arbeitstagung in Wissembourg / Weißenburg (März 2014), hrsg. v. Peter Andersen / Barbara Lafond-Kettlitz (Jahrbuch für Internationale Germanistik, 120), Bern 2015, 275-310.

- Terrahe, Tina*, Feenroman oder Kreuzzugspropaganda? Die Melusine des Thüring von Ringoltingen im soziokulturellen und zeithistorischen Kontext, in: Der Kurzroman in den spätmittelalterlichen Sammelhandschriften Europas = Pan-European Romances in Medieval Compilation Manuscripts, hrsg. v. Miriam Edlich-Muth (Imagines Medii Aevi. Interdisziplinäre Beiträge zur Mittelalterforschung, 40), Wiesbaden 2018, 155-166.
- Terrahe, Tina*, Heinrich Steinhöwels ‚Apollonius‘. Edition und Studien (Frühe Neuzeit, 179), Berlin / Boston 2013.
- Terreni, Andrea*, Sogliono tutti i forastieri, i quali vanno a negoziare nelle città d'altri Dominii, essere favoriti et privilegiati. La concessione della „civilitas mediolanensis“ ai mercanti-banchieri genovesi nel XVI secolo, in: Alle frontiere della Lombardia. Politica, guerra e religione nell'età moderna, hrsg. v. Claudio Donati, Mailand 2006, 105-122.
- Thane, Pat*, „Es ist gut in der Nähe zu sein – aber nicht zu nahe“. Ältere Menschen und ihre Familien in England seit dem 17. Jahrhundert, in: Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, hrsg. v. Margareth Lanzinger / Edith Saurer, Göttingen 2007, 73-98.
- Thane, Pat*, Old Age in English History. Past Experiences and Present Issues, Oxford 2000.
- Theißen, Gerd*, Die Jesusbewegung. Sozialgeschichte einer Revolution der Werte, Gütersloh 2004.
- Theißen, Gerd*, Die Religion der ersten Christen. Eine Theorie des Urchristentums, 3. Aufl., Gütersloh 2003.
- Theißen, Gerd*, Jesusbewegung als charismatische Wertrevolution, in: New Testament Studies 35 (1989), 343-360.
- Theißen, Gerd*, Legitimation und Lebensunterhalt. Ein Beitrag zur Soziologie urchristlicher Missionare, in: Studien zur Soziologie des Urchristentums (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, 19), 3. Aufl., Tübingen 1989, 201-230.
- Theißen, Gerd*, Wanderradikalismus. Literatursoziologische Aspekte der Überlieferung von Worten Jesu im Urchristentum, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 70 (1973), 245-271.
- Thiessen, Hillard von*, Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit, Köln 2021.
- Thiessen, Rudi*, Urbane Sprachen – Proust, Poe, Punks, Baudelaire und der Park. Vier Studien über Blasiertheit und Intelligenz. Eine Theorie der Moderne, Berlin 1997.
- Thumser, Matthias*, Türkenfrage und öffentliche Meinung. Zeitgenössische Zeugnisse nach dem Fall von Konstantinopel (1453), in: Europa und die osmanische Expansion im ausgehenden Mittelalter, hrsg. v. Franz-Reiner Erkens (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft, 20), Berlin 1997, 59-78.
- Tilly, Richard*, Reflections on the History of European State-making, in: The formation of national states in Western Europe, hrsg. v. Richard Tilly, Princeton 1975, 3–83.

- Toepfer, Regina*, „So voll Zorns / daß alle vernunft von ihm schied“. Handlungsmotivation und Tragikkonzept in der Melusine des Thüring von Ringoltingen, in: Tragik vor der Moderne. Literaturwissenschaftliche Analysen, hrsg. v. Regina Toepfer / Gyburg Radke-Uhlmann (Studien zu Literatur und Erkenntnis, 6), Heidelberg 2015, 285-315.
- Tribe, Keith*, Cameralism and the Science of Government, in: The Journal of Modern History, 56 (1984), 263-284.
- Tsouyopoulos, Nelly*, Oikos, Oikonomia und die Stellung der Frau in der griechischen Antike bei Xenophon und Aristoteles, in: Haushalten in Geschichte und Gegenwart. Beiträge eines internationalen disziplinübergreifenden Symposions an der Universität Münster vom 6.-8. Oktober 1993, hrsg. v. Irmintraut Richarz, Göttingen 1994, 41-49.
- Twellmann, Marcus*, Zur Transformationsgeschichte der Oikonomik. Rousseaus Neue Héloïse, in: Deutsche Vierteljahresschrift 85 (2011), 161-185.
- Ulbrich, Claudia*, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien 1999.
- Ulbrich, Claudia*, Verflochtene Geschichte(n). Ausgewählte Aufsätze zu Geschlecht, Macht und Religion in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Andrea Griesebner et al., Wien 2014.
- van de Pol, Lotte*, Der Bürger und die Hure. Das sündige Gewerbe im Amsterdam der Frühen Neuzeit (Geschichte und Geschlechter, Sonderband), Frankfurt a.M. 2006.
- Vanda, Fiorillo*, Tra egoismo e socialita. Il giusnaturalismo di Samuel Pufendorf, Neapel 1992.
- Vartier, Jean*, Le blason populaire de France: sobriquets, dictons, facéties, Paris 1992.
- Vasilache, Andreas*, Sicherheit, Entgrenzung und die Suspendierung des Privaten, in: Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr, hrsg. v. Christopher Daase et al., Frankfurt a.M. 2016, 133-58.
- Vellusig, Robert*, Schriftliche Gespräche. Briefkultur im 18. Jahrhundert, Köln u.a. 2000.
- Verdenius, Willem J.*, A Commentary on Hesiod. Works and Days, vv. 1-382, Leiden 1985.
- Vérilhac, Anne-Marie / Claude Vial*, Le mariage grec du VIe siècle avant J.-C. à l'époque d'Auguste (Bulletin de Correspondance Hellénique, Suppl. 32), Paris 1998.
- Vickers, Nancy J.* The unauthored 1539 volume in which is printed the Hecatomphe, The Flowers of French Poetry and Other Soothing Things, in: Subject and Object in Renaissance Culture, hrsg. v. Margreta De Grazia, Cambridge 1996, 166-187.
- Vickers, Nancy J.*, Members Only: Marot's Anatomical Blazons, in: The Body in Parts, Fantasies of Corporeality in Early Modern Europa, hrsg. v. David Hillmann / Carla Mazzio, London 1997, 3-22.
- Wagner, Ferdinand*, Das Bild der frühen Ökonomik, Salzburg 1969.
- Wagner-Hasel, Beate*, Das Private wird politisch. Die Perspektive „Geschlecht“ in der Altertumswissenschaft, in: Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung, hrsg. v. Ursula. A. J. Becher / Jörn Rüsen, Frankfurt a.M. 1988, 11-50.

- Wagner-Hasel, Beate*, Die Arbeit des Gelehrten. Der Nationalökonom Karl Bücher (1847-1930), Frankfurt a.M. / New York 2011.
- Wagner-Hasel, Beate*, Patriarchat, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 22 (Östgötalag – Pfalz und Pfalzen), hrsg. v. Heinrich Beck / Dieter Geuenich / Heiko Steuer, 2. völlig neu bearb. u. stark erw. Aufl., Berlin / New York 2003, 516-519.
- Warman, Elizabeth A.*, I begin with Pandora, Toronto 1992.
- Weber-Kellermann, Ingeborg*, Familienforschung im 19. Jahrhundert zwischen Volkskunde und Gesellschaftslehre, in: Kontakte und Grenzen. Probleme der Volks-, Kultur- und Sozialforschung. Festschrift für Gerhard Heilfurth zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hans Friedrich Foltin / Ina-Maria Greverus / Joachim Schewebe, Göttingen 1969, 329-336.
- Weckel, Ulrike*, Zwischen Häuslichkeit und Öffentlichkeit. Die ersten deutschen Frauenzeitschriften im späten 18. Jahrhundert und ihr Publikum, Tübingen 1998.
- Wecker, Regina*, Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt. Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert, in: Weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz. Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, hrsg. v. Rudolf Jaun (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 13), Zürich 1995, 87-101.
- Weiland-Pollerberg, Florian*, Amor und Psyche in der Renaissance. Medienspezifisches Erzählen im Bild, Petersberg 2004.
- Wendelin, Harald*, Schub und Heimatrecht, in: Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867, hrsg. v. Waltraud Heindl / Edith Saurer, Wien / Köln / Weimar 2000, 173-343.
- Wenzel, Christian*, Lucien Febvre et les débuts de l'histoire de la sécurité en France et en Allemagne, in: Lucien Febvre face à l'histoire, hrsg. v. Marie Barral-Baron / Philippe Joutard, Rennes 2019, 205-218.
- West, Martin L.*, Hesiod. Works & Days. Edited with Prolegomena and Commentary by Martin L. West, Oxford 1978.
- Westermeyer, Carola*, Einleitung. Sicherheitsexperten – Experten und Versichertheitlichung, in: Sicherheitsakteure. Epochenübergreifende Perspektiven zu Praxisformen und Versichertheitlichung, hrsg. v. Carola Westermeyer / Horst Carl (Politiken der Sicherheit, 2), Baden-Baden 2018, 239-256.
- Wetzel, René*, Aus der Geschichte lernen? Bedingungen von Glück und „glückes unfall“ im französischen und deutschen Melusineroman des 14. und 15. Jahrhunderts, in: 550 Jahre deutsche Melusine. Coudrette und Thüring von Ringoltingen; Beiträge der wissenschaftlichen Tagung der Universitäten Bern und Lausanne vom August 2006, hrsg. v. André Schnyder / Jean-Claude Mühlethaler (Tausch, 16), Bern 2008, 363-380.
- Wieland, Josef*, Die Entdeckung der Ökonomie. Kategorien, Gegenstandsbereiche und Rationalitätstypen der Ökonomie an ihrem Ursprung (St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, 2), Bern / Stuttgart 1989.
- Wiemer, Hans-Ulrich*, Die gute Ehefrau im Wandel der Zeiten – von Xenophon zu Plutarch, in: Hermes 133 (2005), 424-446.

- Wiesner, Merry E., Family, Household, and Community, in: Handbook of European History 1400-1600. Late Middle Ages, Renaissance, and Reformation (Structures and Assertions, 1), hrsg. v. Thomas A. Jr. Brady / Heiko A. Oberman / James D. Tracy, Leiden / New York / Köln 1994, 51-78.
- Wolfthal, Diane, Images of rape. The „heroic“ tradition and its alternatives, Cambridge 1999.
- Wolfthal, Diane, In and out of the marital bed. Seeing sex in Renaissance Europe, New Haven 2010.
- Wolter, Michael, Das Lukasevangelium (Handbuch zum Neuen Testament, 5), Tübingen 2008.
- Wolter, Michael, Der Brief an die Römer (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament. Neue Folge, VI / 2), Neukirchen-Vluyn, Ostfildern 2019.
- Wunder, Heide, „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“. Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992.
- Wunder, Heide, Considering ‚Privacy‘ and Gender in Early Modern German-Speaking Countries, in: Early Modern Privacy. Sources and Approaches, hrsg. v. Michael Green / Lars Cyril Noergaard / Mette Birkedal Bruun, Leiden / Boston 2021, 63-78.
- Wuttke, Dieter, Erasmus und die Büchse der Pandora, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 37 (1974), 157-159.
- Wyss, Ulrich, Was bedeuten Körperzeichen? Über Melusines Kinder, in: Körperinszenierungen in mittelalterlicher Literatur. Kolloquium am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (18. bis 20. März 1999), hrsg. v. Klaus Ridder / Otto Langer, Berlin 2002, 385-395.
- Zarncke, Friedrich, Die Statutenbücher der Universität Leipzig. Aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, Leipzig 1861.
- Zeitlin, Froma I., Playing the Other. Gender and Society in Classical Greek Literature (Women in Culture and Society), Chicago / London 1996.
- Zemon Davis, Natalie, Frauen, Politik und Macht, in: Frühe Neuzeit, hrsg. v. Arlette Farge / Natalie Zemon Davis (Geschichte der Frauen, 3), Frankfurt a.M. 1994, 189-206.
- Ziep, Franziska, Geschlecht und Herkunft. Zur narrativen Struktur von Männlichkeit in der „Melusine“ des Thüring von Ringoltingen, in: Das Abenteuer der Genealogie. Vater-Sohn-Beziehungen im Mittelalter, hrsg. v. Johannes Keller / Michael Mecklenburg / Matthias Meyer (Aventiuren, 2), Göttingen 2006, 235-262.
- Zoepffel, Renate, Aristoteles, Oikonomika. Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen, übers. u. erl. v. Renate Zoepffel (Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, 10), Berlin 2006.
- Zoepffel, Renate, Aufgaben, Rollen und Räume von Mann und Frau im archaischen und klassischen Griechenland, in: Aufgaben, Rollen und Räume von Frau und Mann, Teilbd. 2, hrsg. v. Jochen Martin / Renate Zoepffel, Freiburg / München 1989, 443-500.

- Zöllner, Frank*, Anthropomorphismus. Das Maß des Menschen in der Architektur von Vitruv bis Le Corbusier, in: Ist der Mensch das Maß aller Dinge? Beiträge zur Aktualität des Protagoras, hrsg. v. Otto Neumaier (Arianna. Wunschbilder der Antike, Bd. 4), Möhnesee 2004, 307-344.
- Zweynert, Charlotte*, Das Haus der Schreiberin. Anna Louisa Karsch (1722-1791), Caroline Luise von Klencke (um 1750-1802) und Helmina von Chézy (1783-1856). Geschlechterökonomien und Vermögen in der Transformationsphase um 1800, Dissertation Universität Hannover 2022.
- Zwierlein, Cornel* (Hrsg.), The Production of „Human Security“, in Premodern and Contemporary History (Historical Social Research, 35), Köln 2010.

Autorinnen und Autoren

Matthias Adrian ist akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Neutestamentliche Wissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg. Studium in Münster, Fribourg und Bonn, Promotion zum Dr. theol. mit einer Arbeit zu sozialen Austauschverhältnissen im lukanischen Doppelwerk. Seine Forschungsschwerpunkte sind die sozialgeschichtliche Exegese, das antike Reziprozitätsethos, Prophetie und Orakelkult, Gottesfürchtige sowie die Jesusüberlieferung bei Paulus.

Anna Becker ist Professorin mso für Ideengeschichte an der Universität Aarhus. Sie forscht zu Geschlecht, Körper und Mutterschaft im politischen Denken der Frühen Neuzeit und ist Autorin von u.a. *Gendering the Renaissance Commonwealth* (CUP 2020).

Elisabetta Cau ist Promotionsstudierende am Institut für Kunstgeschichte der Justus-Liebig-Universität in Gießen. 2018-2022 war sie Mitarbeiterin am SFB TRR 138 *Dynamiken der Sicherheit*. Sie studierte Kulturwissenschaften und Pädagogik in Karlsruhe und Saarbrücken. Für ihre Abschlussarbeit erhielt sie unter anderem den Richard-van-Dülmen Preis. Sie forscht zum Konnex von Geschlecht und Architektur, mit einem Schwerpunkt auf der interdependenten Konstruktion von Weiblichkeit und häuslichem Raum.

John Egle ist Promotionsstudierender am Seminar für Neuere Geschichte der Philipps-Universität Marburg und war von 2018-2022 wissenschaftlicher Mitarbeiter am SFB TRR 138 *Dynamiken der Sicherheit*. Er studierte von 2011-2017 Geschichte, Germanistik und Geschichte der internationalen Beziehungen in Jena und Marburg. Sein Forschungsinteresse richtet sich auf die diskursiven Konstruktionen und kulturellen Repräsentationsformen des Hauses als Sicherheitsraum.

Joseph S. Freedman is Professor of History at Alabama State University (Montgomery, Alabama/USA). Prior thereto he was a librarian, a library manager, and a university archivist. He has been a visiting professor at the Ludwig Maximilians University of Munich, the University of Halle-Wittenberg, and the University of Coimbra as well as an Honorary Fellow at the Historisches Kolleg in Munich. Most of his publications and conference papers focus on academic (scholastic) philosophy during the early modern period. He has also published on archival theory and archival treatises in Central Europe during the early modern period.

Daniela Hammer-Tugendhat ist emeritierte Universitätsprofessorin für Kunstgeschichte an der Universität für angewandte Kunst in Wien. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Malerei der Frühen Neuzeit, Geschlechterbeziehungen in der Kunst und der Kunstgeschichte mit kulturwissenschaftlicher Perspektive. *Kunstgeschichte als Kulturwissenschaft*, <https://www.youtube.com/watch?v=1ZhZ-79d6mA>

Margareth Lanzinger ist Professorin für Wirtschafts- und Sozialgeschichte am gleichnamigen Institut der Universität Wien. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Historische Anthropologie, Mikrogeschichte, Geschlechtergeschichte, Verwandtschaft, Heirat und Ehe, Besitz und Vermögen, Erb- und Ehegüterpraxis, Kulturgeschichte der Verwaltung, Konstruktion von Held:innen. Sie ist im Herausgeber:innenteam der Zeitschriften *Historische Anthropologie* (geschäftsführend), *Quaderni storici* (Direzione), des *Jahrbuchs für Geschichte des ländlichen Raumes* und der *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie*. Zuletzt erschienen ist das gemeinsam mit Raffaella Sarti verfasste Buch *Eine Löwin im Kampf gegen Napoleon? Die Konstruktion der Heldin Katharina Lanz* (Wien 2022) und in englischer Übersetzung das Buch *Administrating Kinship* (Leiden/Boston 2023).

Sigrid Ruby ist Professorin für Neuere und Neueste Kunstgeschichte an der Justus-Liebig-Universität in Gießen. Sie forscht zu Porträtkultur, Gender Studies, moderner Ausstellungsgeschichte, Surrealismus und Traumbildern. Im Rahmen des SFB/TRR 138 *Dynamiken der Sicherheit* verantwortete sie zusammen mit Inken Schmidt-Voges ein Projekt zur Etablierung des Hauses und der Geschlechterordnung als Sicherheitsrepertoire in der Frühen Neuzeit. Sie war zudem Leiterin der SFB-Konzeptgruppe „Differenz und Intersektionalität“.

Raffaella Sarti ist Professoressa Associata für Geschlechtergeschichte/Storia dei generi und Geschichte der Frühen Neuzeit/Storia moderna an der Universität Urbino Carlo Bo. Sie ist die Präsidentin der *Gesellschaft der Italienischen Historikerinnen/Società Italiana delle Storiche*. Ihre Veröffentlichungen umfassen u.a. *Vita di casa. Abitare, mangiare e vestire nell'Europa moderna* (Rom 1999), 2002 in englischer Übersetzung *Europe at Home. Family and Material Culture 1500-1800* (New Haven 2002) erschienen; *Servo e padrone, o della (in)dipendenza. Un percorso da Aristotele ai nostri giorni, vol. I: Teorie e dibattiti* (Bologna 2015) sowie mit Margareth Lanzinger *Eine Löwin im Kampf gegen Napoleon? Die Konstruktion der Heldin Katharina Lanz* (Wien 2022).

Daniel Schläppi ist Senior Scientist am Historischen Institut der Universität Bern. Seit seiner Promotion hat er als freiberuflicher Forscher, Dozent und Archivangestellter gearbeitet. Er hat mehrere prämierte Essays verfasst und lehrt und forscht derzeit epochenübergreifend zu Gemeinbesitz und kollektiven Ressourcen, Außenbeziehungen, Emotionen und Erinnerungskulturen. Zusammen mit Gabriele Jancke hat er den Band *Die Ökonomie sozialer Beziehungen* (2015) und mit Malte Gruber den Band *Von der Allmende zur Share Economy* (2018) veröffentlicht. Zuletzt arbeitete er am SNF-SPARK-Projekt *Der Commons-Staat. Der Einfluss von Korporationen auf Staatsbildungsprozesse anhand von Schweizer Beispielen*.

Inken Schmidt-Voges ist seit 2016 Professorin für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Philipps-Universität Marburg. Sie forscht und lehrt zur politischen Kultur und Kommunikation im frühneuzeitlichen Europa. Das Themenspektrum umfasst dabei Friedensverhandlungen auf der Makroebene über historische Selbstbilder und ihre politische Funktionalisierung in Schweden bis zur Mikroebene häuslicher Konflikte. Methodisch liegt der Schwerpunkt auf der Historischen Friedens- und Konfliktforschung, der Geschlechtergeschichte, historischen Diskurssemantik und Mediengeschichte. Von 2018-2022 verantwortete sie zusammen mit Sigrid Ruby ein Projekt zur Etablierung des Hauses und der Geschlechterordnung als Sicherheitsrepertoire in der Frühen Neuzeit im SFB TRR 138.

Tina Terrahe ist seit 2022 Inhaberin des Lehrstuhls für Ältere deutsche Sprache und Literatur an der Universität Greifswald. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Digital Humanities, (digitale) Editionsphilologie, Paläographie und Kodikologie - Materialität & Medialität, Frühmittelalterliche Dichtung (Segen, Beschwörungen, Zaubersprüche), höfische Lyrik und Epik um 1200, Literatur der Frühen Neuzeit (Prosaroman, Wissens- und Gebrauchsliteratur, Chronistik, Reisebericht), Historische Narratologie sowie kultur- und sozialgeschichtliche Kontexte.

Christian Uhde ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachgebiet Alte Geschichte am Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover. Von 2018-2023 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Geschichte der Technischen Universität Darmstadt. Seine Dissertation befasst sich mit den Autoritätsstrukturen im griechischen Oikos.

